

Norbert Frei
VERGANGENHEITSPOLITIK

Die Anfänge
der Bundesrepublik
und die
NS-Vergangenheit
C.H.Beck



Wie sind die Westdeutschen in den fünfziger Jahren mit dem Problem der NS-Vergangenheit politisch umgegangen? Nicht nur die von Adenauer geführte Bundesregierung, auch die sozialdemokratische Opposition zeigte sich bereit, dem massiven gesellschaftlichen Verlangen nach einem «Schlußstrich» unter die seit 1945 praktizierte Entnazifizierung und die Ahndung von NS-Straftaten zu entsprechen. Das Ergebnis war eine «Vergangenheitspolitik», die schließlich sogar schwerstbelasteten Kriegsverbrechern die Freiheit brachte und den späteren Vorwurf einer «unbewältigten Vergangenheit» begründete.

Norbert Frei, geb. 1955, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München und Privatdozent an der Universität Bielefeld.

Eine Publikation des Instituts für
Zeitgeschichte im Verlag C.H.Beck.

ISBN 3 406 41310 2

Die Frage, wie mit der nationalsozialistischen Vergangenheit umzugehen sei, war in der „alten“ Bundesrepublik stets heftig umstritten und hat durch die Debatten um die DDR-Vergangenheit in den letzten Jahren noch zusätzliche Brisanz gewonnen. Spätestens dabei wurde allerdings auch deutlich, daß unsere konkreten Kenntnisse über die Geschichte der „ersten Vergangenheitsbewältigung“ noch höchst lückenhaft sind.

Norbert Frei untersucht das Problem für die politisch entscheidenden Jahre seit dem Neubeginn in Bonn. Anhand dichten Quellenmaterials schildert er auf geradezu spannende Weise, wie sich Bundesregierung und Parlament zu dem schon 1949 in weiten Teilen der deutschen Gesellschaft geforderten „Schlußstrich“ unter die politische und strafrechtliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit stellten: Meist einstimmig verabschiedete Amnestiegesetze, die Beendigung der Entnazifizierung, eine großzügige Wiedereinstellung der 1945 entlassenen Beamten und ein massives Eintreten für die Freilassung der von den Alliierten verurteilten

Fortsetzung auf der hinteren Klappe

Umschlagbild: Erste Flaggenhissung seit Kriegsende anlässlich der wiedererlangten Souveränität der Bundesrepublik Deutschland am 5. Mai 1955. (Deutsches Historisches Museum, Berlin)
Umschlagentwurf: Uwe Göbel, München

Verlag C. H. Beck München

Kriegsverbrecher bildeten den Kern einer „Vergangenheitspolitik“, welche die individuellen Folgen der politischen Säuberung weitgehend zurücknahm.

Diese „Bewältigung der frühen NS-Bewältigung“, die ergänzt wurde durch eine Politik der normativ-symbolischen Abgrenzung vom Nationalsozialismus, machte die Ära Adenauer nicht nur zu einer skandalgeplagten Periode gesellschaftlicher Reintegration um fast jeden Preis. Sie hatte auch erhebliche Konsequenzen für die spätere Entwicklung der politischen, justitiellen und moralisch-intellektuellen Maßstäbe im Umgang mit NS-Vergangenheit – und wirkt deshalb bis in die Gegenwart nach.

Norbert Frei, geb. 1955, Dr. phil. habil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München und Privatdozent an der Universität Bielefeld. 1995/96 war er Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin. Zahlreiche, zum Teil auch in anderen Ländern erschienene Veröffentlichungen, insbesondere zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert, mit dem Schwerpunkt NS-Zeit, Besatzungszeit und Bundesrepublik sowie Mediengeschichte.

Bei C. H. Beck liegt von ihm vor:
„Journalismus im Dritten Reich“ (zusammen mit J. Schmitz; ²1989).

Verlag C. H. Beck München

Norbert Frei

Vergangenheitspolitik

Die Anfänge der Bundesrepublik
und die NS-Vergangenheit



Verlag C. H. Beck München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Frei, Norbert:

Vergangenheitspolitik: die Anfänge der Bundesrepublik und
die NS-Vergangenheit / Norbert Frei. – München: Beck, 1996
ISBN 3 406 41310 2

ISBN 3 406 41310 2

© C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München 1996

Gesamtherstellung: Kösel, Kempten

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Printed in Germany

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

Inhalt

Einleitung	7
I. Vergangenheitspolitische Gesetzgebung:	
Weichenstellungen im Parlament und in der Regierung.....	25
1. Das Straffreiheitsgesetz von 1949	29
2. Die «Liquidation» der Entnazifizierung.....	54
3. Rehabilitierung und Versorgung der «131er».....	69
4. Das Straffreiheitsgesetz von 1954	100
II. Vergangenheitspolitische Obsession:	
Das Problem der Kriegsverbrecher	133
1. Die Entwicklung bis zum Regierungsbeginn in Bonn	135
2. Die Politisierung der Kriegsverbrecherfrage (1949/50).....	163
3. Die Debatte im Zeichen der Wiederbewaffnung (1950/51) ..	195
4. Generalvertrag statt Generalamnestie (1951/52)	234
5. Die Abwicklung des Kriegsverbrecherproblems	266
III. Vergangenheitspolitische Grenzmarkierung:	
Justitielle Normsetzung und alliierte Interventionen	307
1. Der Fall Hedler und die strafrechtliche Normsetzung (1950)	309
2. Aufstieg und Verbot der Sozialistischen Reichspartei (1951/52)	326
3. Die Naumann-Affäre und die Rolle der Alliierten (1953) ..	361
Schluss.....	397
Anhang	
Dank	409
Quellen und Literatur	411
Abkürzungen	453
Namenverzeichnis	457

Einleitung

«Man fühlt, man muss eine positive neue
Ordnung schaffen und darum ein weites
Herz haben, viele Chancen geben, viele
tolerieren, die gestern Feinde waren.»

Dolf Sternberger, Juni 1949¹.

Die Frage, wie mit der nationalsozialistischen Vergangenheit umzugehen sei, ist älter als die Bundesrepublik und von jeher umstritten. Auch ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des «Dritten Reiches» wirkt sie kein bisschen akademisch. Das spricht für ihre anhaltende politische Bedeutung, und in der Tat führt sie mitten in die Debatte über das Selbstverständnis eines Staates, der sich seit seiner Gründung nicht zuletzt als Antwort auf die Herausforderung des Nationalsozialismus begreift.

Vor diesem Hintergrund mag es überraschen, dass die Geschichte der «Vergangenheitsbewältigung» – soweit darunter mehr verstanden wird als die politische Säuberung während der Besatzungszeit – bis vor Kurzem kaum Gegenstand historischer Forschung war. Erklärungen dafür lassen sich manche denken, doch zwei stechen hervor und hängen zusammen: zum einen die Konzentration auf die klassischen Gebiete der Institutionen- und Ereignisgeschichte, mit der die Zeitgeschichtsschreibung über die Bundesrepublik Anfang der siebziger Jahre einsetzte², zum andern die Scheu vor der wissenschaftlichen Behandlung eines Themas, das auf so ostentative Weise als unabgeschlossen und politisch aufgeladen erschien. Die Bevorzugung traditioneller Untersuchungsfelder bot von daher gewissermassen auch Schutz vor der politischen Sprengkraft, den eine frühzeitig aufgenommene empirisch-kritische Erforschung des Umgangs mit der NS-Vergangenheit vielleicht entwickelt hätte.

Solche Risiken sind inzwischen durch schieren Zeitablauf entfallen, und in dem Masse, in dem die Zeitgeschichtsforschung das Thema der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung der Bundesrepublik in den fünfziger und sechziger Jahren entdeckt³, gerät nunmehr auch

1 Dolf Sternberger, Die deutsche Frage, in: Der Monat, H. 8/9 (1949), S. 16-21, hier S. 17.

2 Vgl. dazu zuletzt Hockerts, Zeitgeschichte, hier S. 14.

3 Vgl. dazu jetzt den breit angelegten Überblicksband von Schildt/Sywottek (Hrsg.), Modernisierung; daneben, als ein bemerkenswertes Beispiel für die hierzulande sehr vernachlässigte Intellectual History, Laak, Gespräche. Ein mehrteiliges Forschungsprojekt zu Aspekten der politischen Kultur der fünfziger Jahre führt derzeit Anselm Doering-Manteuffel in Tübingen durch. Insgesamt zum For-

der Problemkomplex des politischen und intellektuellen Umgangs mit der Hinterlassenschaft des Nationalsozialismus ins Blickfeld. Zusätzlich stimuliert, wenngleich nicht erst ausgelöst, wurde dieses Interesse durch die 1989/90 auf die politische Tagesordnung gekommene «Bewältigung» der DDR-Vergangenheit⁴.

I.

Spätestens seit Anfang der achtziger Jahre, vermutlich aber schon eine Weile vorher, bestand in der bundesdeutschen Öffentlichkeit ein breiter Konsens über die Auffassung, vor allem in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten sei die NS-Vergangenheit weitgehend verdrängt worden. In den zeitgeschichtlichen Überblicks- und Gesamtdarstellungen zur «Ära Adenauer», die damals gehäuft erschienen⁵, fand diese Ansicht ihren Niederschlag. Sei es, dass die «Bewältigungs»-Defizite für kaum vermeidbar befunden⁶, sei es, dass sie aus der Dominanz der ideologischen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus (als der damals aktuellen Variante totalitärer Bedrohung) erklärt⁷, sei es, dass sie in Anbetracht des markt-

schungs- und Diskussionsstand zuletzt Doering-Manteuffel, Adenauerzeit; ders., Deutsche Zeitgeschichte; ders., Strukturmerkmale; Hockerts, Ende der Ära Adenauer; Schildt, Nachkriegszeit; ders., Gründerjahre; Schwarz, Epochenzäsur; ders., Ausgebliebene Katastrophe.

4 Neben dem naheliegenden Vergleich von «zweierlei Bewältigung» nach 1945 ging es dabei – und geht es abgeschwächt weiterhin – um die Gewinnung historisch geschärfter Massstäbe und Legitimationsstrategien für die politische Säuberung und die strafrechtliche Ahndung der DDR-»Regierungskriminalität«. In diesem Sinne angelegt, als Zusammenfassung der älteren Literatur (vgl. vor allem Rückler, Strafverfolgung; ders., NS-Verbrechen; Broszat, Siegerjustiz; Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen) die Problemlage aber beschönigend ist Hoffmann, Stunden Null; vgl. ausserdem Stühl (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung. Prägnante erste Skizzen genuin zeitgeschichtlicher Komparatistik bieten Herbert/Groehler, Zweierlei Bewältigung; jetzt auch Danyel (Hrsg.), Geteilte Vergangenheit.

5 An erster Stelle ist hier zu nennen Schwarz, Ära Adenauer I und II (in der Reihe «Geschichte der Bundesrepublik Deutschland») sowie die darauf aufbauende eindrucksvolle biographische Verdichtung: ders., Adenauer I und II. In mancher Hinsicht als Pendant dazu (und als Publikation der Bundeszentrale für politische Bildung von grosser Reichweite): Klessmann, Staatsgründung, bzw. ders., Zwei Staaten; weiterhin (in der Reihenfolge des Erscheinens) Doering-Manteuffel, Bundesrepublik; Weber, Bundesrepublik; Morsey, Bundesrepublik; Birke, Nation ohne Haus; Sontheimer, Adenauer-Ära.

6 So bei Schwarz, Ära Adenauer II, S. 204-216.

7 Morsey, Bundesrepublik, S. 85, konstatiert, zugunsten der antikommunistischen Immunisierung sei bis zum Ende der Adenauerzeit «eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Totalitarismus der Vergangenheit weitgehend unterblieben», und die «keineswegs forcierte» strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen habe wenig Aufsehen erregt.

wirtschaftlichen Materialismus als Ausdruck einer grassierenden Geist- und Geschichtslosigkeit begriffen wurden⁸ – an ihrem Vorwalten blieb wenig Zweifel⁹. Die spektakulärste Begründung dieses Befundes formulierte 1983 Hermann Lübke, der im «Beschweigen» der Vergangenheit in den fünfziger Jahren das «sozialpsychologisch und politisch nötige Medium» einer geglätteten Verwandlung der vormaligen NS-Volksgenossen in die Bürger der Bundesrepublik erkannte¹⁰. Auch diese These, seinerzeit von vielen als Provokation empfunden, beruhte freilich auf der Feststellung einer defizitären Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus.

Die Problematik der im Wesentlichen also übereinstimmenden Diagnose lag weniger darin, dass sich ihre Anhänger offenbar vor allem auf die eigene Erinnerung an die fünfziger und sechziger Jahre beriefen und ihre Deutungsversuche kaum auf empirische Forschungsergebnisse stützen konnten; problematisch war – und ist – die in der Diagnose angelegte Verkürzung des Untersuchungsziels, das nach einer gleichsam «quantifizierenden» Bewältigungsforschung verlangt. Tatsächlich brach sich dieser in den historischen Gesamtdarstellungen zwar nur angedeutete, aber gewissermassen legitimierte Ansatz in der politischen Publizistik bald immer mehr Bahn: zunächst in einer zunehmend härteren Kritik der unterlassenen, und als Reaktion darauf inzwischen in einer affirmativen Überhöhung der stattgehabten «Aufarbeitungsbemühungen».

Während die kritische Richtung auf der Erkenntnis einer «unbewältigten Vergangenheit»¹¹ aufbauen konnte, die sich bereits seit Ende der

8 So bei Doering-Manteuffel, Bundesrepublik, S. 210, der in der unterlassenen «politischen Aufarbeitung der Vergangenheit» das «gravierendste Defizit der geistig-politischen Entwicklung» sieht. Dieses Defizit habe zu einer «Tabuisierung historischer Fragestellungen» geführt, «die zu klären für die Identitätsfindung der Bundesrepublik wichtig gewesen wäre».

9 Insoweit repräsentativ das Resümee bei Klessmann, Zwei Staaten, S. 185: «Dass es eine wirkliche ‚Aufarbeitung‘ der Vergangenheit gegeben hätte, wird man [...] verneinen müssen.»

10 Vgl. seinen Abschlussvortrag auf der Konferenz zum 50. Jahrestag der nationalsozialistischen Machtübernahme: Lübke, Der Nationalsozialismus im politischen Bewusstsein der Gegenwart, in: Broszat u.a. (Hrsg.), Deutschlands Weg, S. 329-349, Zit. S. 334 bzw. 341; dort S. 350-378 auch das Protokoll der lebhaften anschließenden Diskussion (gesonderter Druck des Vortrags: Lübke, Nachkriegsbewusstsein).

11 Vgl. als frühe Hervorhebung des schon zuvor diskutierten Begriffs die 1958 im Jugenddienst-Verlag (Wuppertal-Barmen) erschienene Broschüre des Hamburger Theologen und vormaligen Leiters der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Unbewältigte Vergangenheit; unter den terminologisch prägenden zeitgenössischen Texten am wichtigsten war der auf einer «Erzieherkonferenz» des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit am 6./7.11.1959 gehaltene Vortrag von Theodor W. Adorno, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit? (Originalbroschüre in: BA, B 168/370).

fünfziger Jahre in Teilen der westdeutschen Gesellschaft verfestigte, findet die Antikritik¹² ihren wichtigsten Bezugspunkt in der moralischen Schärfe der Verdrängungsschelte, besonders in dem weitverbreiteten Traktat von Ralph Giordano aus dem Jahr 1987, das den Defiziten der bundesdeutschen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus die Bedeutung einer «zweiten Schuld» beimisst¹³. Dagegen zieht – in bis dahin nicht gekannter Massivität und mit dem erklärten Ziel, die «Legende von der zweiten Schuld» zu zerstören – die 1993 publizierte Dissertation von Manfred Kittel zu Felde, die beansprucht, das Thema erstmals «umfassend historisch-empirisch» zu untersuchen, und dabei zu dem Ergebnis kommt, die «Ära Adenauer» erweise sich «über weite Strecken als ein einziger Versuch, die NS-Vergangenheit ideell und materiell zu bewältigen»¹⁴. Die Zeichen mehren sich, dass solche Auffassungen an Boden gewinnen¹⁵.

Kaum weniger als die offenkundige Veränderung der historisch-politischen Massstäbe frappiert daran das Vertrauen in eine «quantifizierende» Methode, die sich in der Wiedergabe meist schon von der zeitgenössischen Presse berichteter, hinsichtlich des Umgangs mit der NS-Vergan-

12 Als solche vermeidet sie den direkten Rückbezug auf die in den fünfziger und sechziger Jahren gleichfalls keineswegs einflusslose Literatur der «Umerziehung»-Schelte; exemplarisch dafür der bereits 1951 erschienene Bestseller Ernst von Salomons, Fragebogen; später dann unter anderem Tüngel/Berndorff, Auf dem Bauche; Ziesel, Rufmord; Schrenck-Notzing, Charakterwäsche; Mohler, Vergangenheitsbewältigung.

13 Giordano, Zweite Schuld; vgl. für die achtziger Jahre daneben vor allem Friedrich, Kalte Amnestie, der sich – im Unterschied zu Giordano – in Zynismus flüchtet; in ihrer moralischen Kritik subtiler und psychoanalytisch informiert: Arnim, Schweigen.

14 Vgl. Kittel, Legende, S.9, 13 bzw. 387. Zur «historisch-empirischen» Methode dieser Arbeit ist zu bemerken, dass sie sich nicht auf die zugänglichen archivalischen Quellen, sondern hauptsächlich auf die Berichterstattung in der Presse stützt – und deren Fehlern aufsitzt: so etwa den – in ihrer politischen Stossrichtung zwar gegenläufigen, aber gleichermassen falschen – Behauptungen, das «131er»-Gesetz habe die Wiedereinstellung aller im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten «zur Pflicht» gemacht, die Angehörigen der Gestapo jedoch ausgeschlossen (S. 108).

15 Vgl. Wolffsohn, Keine Angst, S. 96-148 bzw. 181-184, der die «westdeutsche Bewältigungslyrik» bereits 1990 mit den angeblich von ihr konstruierten Waffen – der «Auschwitz-Keule» und dem «Weimar-Hammer» – zu erledigen suchte (hier übrigens auch schon die «Legende von der zweiten Schuld»); in vielem ähnlich die Grundstimmung und einzelne Beiträge des Bandes von Backes/Jesse/Zitelmann (Hrsg.), Schatten; Schwarz, Adenauer II, S. 527, spricht, schärfer als in früheren Veröffentlichungen, vom «neurotischen Dauergeschwätz über die NS-Vergangenheit»; Nolte, Die Deutschen, S. 93, sieht die «erste Hälfte der fünfziger Jahre für das deutsche Volk in der Bundesrepublik» als eine nach den Belästigungen durch die Alliierten wohlverdiente «Periode der Normalisierung und des Aufatmens».

genheit irgendwie relevant erscheinender Geschehnisse erschöpft. Gerade im Kontrast zu einer zunehmend abstrakt und rituell gewordenen Kritik an den Mängeln der «Vergangenheitsbewältigung» ist dieses Verfahren jedoch nicht ohne Effekt: Auf einem mit den Mitteln des Historikers noch kaum erforschten Terrain¹⁶ lassen sich damit Verblüffungserfolge erzielen, denn natürlich findet man in den Pressearchiven auch schon für die fünfziger Jahre zahlreiche Gedenkartikel und rednerische Verdikte gegen den Nationalsozialismus, die als Beweise für eine «intensive Beschäftigung» mit der Vergangenheit gedeutet werden können. Historiographisch weiterführend wäre eine auf öffentliche Verlautbarungen beschränkte Untersuchung aber nur im Rahmen einer systematischen Diskursanalyse, die strengen Regeln zu folgen hätte¹⁷; herkömmliche Zeitgeschichtsforschung, die sich ihres quellenkritischen Anspruchs nicht begeben will, muss hingegen hinter die Fassade rasch erlernter politischer Verdammungsrituale dringen. Statt des publizistischen Niederschlags, den der Umgang mit der NS-Vergangenheit gefunden hat, ist dieser selbst zu untersuchen. Die komplizierten – vielfach ganz verdeckt verfolgten¹⁸ – Interessen bezüglich der «jüngsten Vergangenheit» und die oft prekären Formen ihrer Befriedigung gilt es zu erforschen, die Positionen der Parteien dazu und die Haltungen in der Gesellschaft, die gefundenen Lösungen und ihre Konsequenzen für eine noch keineswegs gefestigte Demokratie.

16 Die Tatsache, dass dieses sich – in den neunziger Jahren – dem freundlich vergleichenden Blick des auswärtigen Betrachters als durchaus nicht schlecht bestellt darbietet, wird jetzt von interessierter Seite als Beleg für die Unbegründetheit aller früheren Kritik angeführt. Bei Buruma, Erbschaft, handelt es sich trotz solcher Missdeutbarkeit um eine bemerkenswerte Grossreportage über Deutschland und Japan; weniger informativ, aber mit ähnlich positiver Tendenz, das philosophisch-moralische Traktat von Müller, Normal-Null.

17 Schon gewöhnliche Inhaltsanalysen bedürfen sorgfältiger kommunikationstheoretischer und mediengeschichtlicher Vorüberlegungen. Wo diese einermassen geleistet sind oder wenigstens ein klarer Rahmen der Presseauswertung gesetzt ist, mangelt es freilich nicht selten an historiographischer Einbindung; vgl. etwa Schornstheimer, Bombenstimmung; Kröger, Ahndung.

18 Teils aufgrund eines allgemeinen Hangs zur Vernebelung, teils aber auch aufgrund blanker Irreführung, die bis zur systematischen Falschbehauptung gehen konnte, wird der vergangenheitspolitische Kern mancher Gesetze mitunter erst nach eingehender Textkontrolle und Sinnprüfung erkennbar. Die dezidiert kritische Untersuchungsführung, der sich die erste Generation empirisch über die NS-Zeit Forschender angesichts eines auf verschleiern Propaganda gegründeten Regimes verpflichtet fühlte (vgl. etwa die gruppen- und autobiographisch gemeinten Bemerkungen bei Broszat, Nach Hitler, bes. S. 169 f.), ist deshalb auch im Blick auf bestimmte Bereiche seiner Nachgeschichte angebracht, ohne dass es jenes Gestus der Enthüllung bedürfte, der einige neuere publizistische Darstellungen prägt; darunter am interessantesten Bower, Pledge; vgl. ausserdem Aarons/Lotus, Ratlines; Klee, Was sie taten; ders., Persilschein.

Das bedeutet: Nicht anders als in anderen Bereichen der politischen Geschichte müssen auch bei der Untersuchung des Umgangs mit der NS-Vergangenheit Entscheidungsprozesse analysiert, Einflußstrukturen ermittelt und Diskussionszusammenhänge verdeutlicht werden; und nicht weniger als nach den Motiven der Akteure ist nach den jeweiligen Wirkungen und Folgen zu fragen. Hinzu kommen Interdependenzen zwischen Politik, Publizistik und gesellschaftlichen Eliten, zwischen demoskopisch abgefragter «Volksmeinung» und den Bemühungen staatlicher Propaganda, diese zu beeinflussen, schliesslich aber auch individual- und sozialpsychische Aspekte, die mit den Mitteln des Historikers schwer auszuloten und gleichwohl nicht zu ignorieren sind – liegt es doch auf der Hand, dass sie im Blick auf die Vergangenheit eine besondere Rolle spielten.

Erforderlich ist mit anderen Worten die aus den Quellen erarbeitete, sorgsame – und hier erscheint der Begriff durchaus angebracht – «Historisierung»¹⁹ eines auch von der Zeitgeschichtsschreibung bislang vorwiegend essayistisch behandelten Problems²⁰. In Anbetracht seiner Vielschichtigkeit geht das freilich nicht ohne klar abgesteckte Untersuchungsfelder und eindeutige Begriffe. Das Spektrum möglicher Themen reicht, um nur Beispiele zu nennen, von der Sozialgeschichte der Wiedergutmachung und der Politik gegenüber den Opfergruppen des Nationalsozialismus über die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Schule, Wissenschaft und Medien bis hin zur Rechtspolitik und der noch keineswegs hinreichend genau untersuchten Rechtsprechung in NS-Verfahren²¹. Ein derart breites Problemfeld muss in sinnvolle Einheiten gegliedert, und diese müssen akribisch erforscht werden. Nur wo dies geschieht, kann es gelingen, die in der Nebulosität des Begriffs «Vergangenheitsbewältigung»²²

19 Vgl. Broszat, Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, u.a. in: ders., Nach Hitler. S. 266-281.

20 In einem solchen Rahmen erstmals nachdrücklich und in anregender Weise auf die Bedeutung des Themas hingewiesen hat Kielmansegg, Lange Schatten; zu einzelnen Aspekten vgl. ausserdem Graml, Verdrängte Auseinandersetzung; Vollnhals, Verdrängung; Steinbach, Tribüne; ders., Nur äusserlich getilgt; jetzt auch Garbe, Äusserliche Abkehr; Reichel, Dämonisierung.

21 Während die strafrechtliche Bewältigung der NS-Verbrechen seit den siebziger Jahren in groben Zügen dargestellt ist (vgl. vor allem die Arbeiten des seinerzeitigen Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Rückerl, sowie Broszat, Siegerjustiz), harrt das Thema des rechtspolitischen Umgangs mit der NS-Vergangenheit noch der Entdeckung durch die Zeitgeschichtsschreibung; diese Studie greift es wenigstens für die erste Hälfte der fünfziger Jahre auf.

22 Vgl. dazu besonders Dudek, «Vergangenheitsbewältigung»; stärker begriffsgeschichtlich orientiert Klingenstein, Herkunft (bei Frei, Problem, versehentlich in falschen Kontext gerückt). Das rechtsradikale Milieu bedient sich inzwischen zunehmend der höhnisch gemeinten, weil eigentlich für den Völkischen Beobachter gebräuchlichen Abkürzung «VB»; vgl. Mohler, Nasenring, passim.

liegenden Erkenntnisbarrieren zu überwinden, die noch immer als einfaches Alibi für die Auffassung dienen, dabei handele es sich lediglich um einen ephemeren Aspekt intellektueller Debatten der «alten» Bundesrepublik – und nicht um einen ihre politische Realität bis heute prägenden Faktor.

II.

In diesem Sinne verfolgt die vorliegende Studie ein zeitlich und konzeptionell klar abgegrenztes Thema. Ihr Gegenstand ist ein Stück Politikgeschichte aus den Anfangsjahren der Bundesrepublik, das hohe Bedeutung hinsichtlich der kurzfristigen Stabilisierung einer für ihre innere Verfassung nun zunehmend wieder selbst verantwortlichen Gesellschaft hatte, nicht weniger aber hinsichtlich der längerfristigen Entwicklung der politischen, justitiellen und intellektuellen Massstäbe im Umgang mit der NS-Vergangenheit. Pointiert gesagt, ist es die Geschichte der Bewältigung der frühen NS-Bewältigung.

Im Herbst 1949, sofort nach Eröffnung des Bundestages, begannen in allen Fraktionen Bemühungen um eine Beendigung, zum Teil sogar Rückgängigmachung der politischen Säuberung, wie sie die Alliierten seit 1945 durchgesetzt und wie sie die von ihnen lizenzierten demokratischen Parteien zunächst auch mitgetragen hatten. Der Revision dieser – insgesamt durchaus nicht wirkungslosen – Säuberungspolitik diente eine Reihe parlamentarischer Initiativen, Gesetzgebungswerke und administrativer Entscheidungen, die von der Zeitgeschichtsschreibung bisher gar nicht oder nur in anderem (meist sozialpolitischem) Kontext beachtet worden sind. So wenig hinter diesen Massnahmen eine strategische Planung zu erkennen ist, so sehr bilden sie in der Rückschau doch ein geschlossenes Ganzes; auch ihre Verknüpfung mit spezifischen Formen anti-nationalsozialistischer Normsetzung spricht dafür, sie als Einheit zu betrachten und als *Vergangenheitspolitik* zu bezeichnen.

Natürlich ist Vergangenheitspolitik kein aus den Quellen stammender Begriff. Er greift kürzer, ist aber unvergleichlich viel präziser als der Begriff «Vergangenheitsbewältigung» und nicht wie dieser (oder seine Umschreibungen) im Grunde auf alles politische Handeln zu beziehen, das als Reaktion auf das «Dritte Reich» verstanden werden kann. Vergangenheitspolitik bezeichnet demgegenüber einen politischen Prozess, der sich ungefähr über eine halbe Dekade erstreckte und durch hohe gesellschaftliche Akzeptanz gekennzeichnet war, ja geradezu kollektiv erwartet wurde. In erster Linie ging es dabei um Strafaufhebungen und Integrationsleistungen zugunsten eines Millionenheers ehemaliger Parteigenossen, die fast ausnahmslos in ihren sozialen, beruflichen und staatsbürgerlichen – nicht jedoch politischen – Status quo ante versetzt wur-

den, den sie im Zuge der Entnazifizierung, Internierung oder der Ahndung «politischer» Straftaten verloren hatten. In zweiter Linie, gewissermassen flankierend, ging es um die politische und justitielle Grenzziehung gegenüber den ideologischen Restgruppen des Nationalsozialismus; dem jeweiligen Bedarf entsprechend, wurde der anti-nationalsozialistische Gründungskonsens der Nachkriegsdemokratie dabei punktuell neu kodifiziert. Was als Vergangenheitspolitik verstanden und untersucht werden soll, konstituiert sich somit aus den Elementen Amnestie, Integration und Abgrenzung.

Die analytische Trennschärfe des Begriffs Vergangenheitspolitik demonstriert am sinnfälligsten der Hinweis auf ihre Nutzniesser: Nicht die Opfer des Nationalsozialismus waren ihre Adressaten, sondern – pauschal gesagt, jedoch ohne den seinerzeit verbreiteten Zynismus – die «Opfer» seiner Bewältigung. Vor allem profitierten von der Vergangenheitspolitik die im Rahmen der politischen Säuberung entlassenen Beamten und die grosse Zahl der «Mitläufer». Aber auch den übrigen «Entnazifizierungsgeschädigten», den immerhin nach Zehntausenden zählenden ehemaligen Internierten, ja sogar den meisten der von den Alliierten bestraften Kriegsverbrechern und vielen der von gewöhnlichen Gerichten verurteilten NS-Tätern kam die Vergangenheitspolitik zugute. Und weil mit ihrem Fortschreiten zugleich der im seinerzeitigen Projekt der politischen Säuberung enthaltene moralische Schuldvorwurf an die Deutschen verblasste, konnten sich am Ende auch die persönlich nie Beschuldigten symbolisch entlastet fühlen.

Zur kollektiven Entlastungswirkung trug ferner bei, dass einzelnen Gruppen von NS-Verfolgten teils schon seit der Besatzungszeit, teils dann durch kompensatorische Koppelung mit den Massnahmen der Vergangenheitspolitik Wiedergutmachungsleistungen gewährt wurden. Diese Minderheiten waren deshalb nicht nur aus machstrukturellen Gründen, sondern auch angesichts legitimer Eigeninteressen kaum in der Lage, sich dem vergangenheitspolitischen Betrieb der frühen fünfziger Jahre entgegenzustellen. Das «Konzept» der weitgefassten Pardonierung – als ein Grundgesetz des Neubeginns zwar niemals systematisch formuliert, einem wachen und sensiblen Geist wie Sternberger jedoch klar vor Augen – war deshalb praktisch unumstritten. Der Wunsch danach wuchs in der deutschen Gesellschaft heran, noch ehe die Bundesrepublik gegründet war, aber erst in Bonn konnte er Wirklichkeit werden.

Privatim geäusserten Unmut und halblaute Forderungen nach einer prinzipiellen Korrektur des besonders von den Amerikanern und Briten verfolgten Kurses der Säuberung, «Reeducation» und «Reorientation» hatte es praktisch seit 1945 gegeben, und sehr bald bekanntlich auch explizite Kritik an der Entnazifizierung. Etwa seit 1947, spätestens aber seit 1948, gewann diese Kritik die Oberhand. Parallel dazu schwand die Bereitschaft zu der anfangs nachdrücklich verlangten und geförderten

geistigen Einkehr: ungefähr im selben Tempo, in dem die Alliierten die Besiegten des Jahres 1945 zur Mitwirkung an der ökonomischen und politischen Rekonstruktion Westeuropas heranzogen. Die von aussen auferlegte – und zunächst auch von nicht wenigen Deutschen für notwendig gehaltene – Beschäftigung mit der nationalen Vergangenheit wurde jetzt zunehmend durch das Engagement für eine postnationale Zukunft abgelöst.

Der Gesichtspunkt der Abgrenzung von der Periode alliierter Fremdbestimmung war für das Bedürfnis der Deutschen nach einer vergangenheitspolitischen Generalinventur im «Neuanfang» des Jahres 1949 von erheblicher Bedeutung. Die radikale Ausmusterung der besatzungspolitischen Säuberungs- und Sühnevorschriften wollte deshalb auch als ein symbolischer Schlussstrich unter die Zeit der direkten Besatzungsherrschaft verstanden werden, zugleich aber bereits als eine gewisse Abschliessung des «Neuanfangs» gegenüber den Kriegsjahren, auf die sich – ungewollt befördert durch die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten – die ohnehin nur schwach entwickelte Wahrnehmung des Unrechtscharakters des «Dritten Reiches» inzwischen weitgehend beschränkte.

Der Sieg der «vitale[n] Vergesslichkeit» nach einer «kurzen Phase der moralischen ‚Dünnhäutigkeit‘«, den Dolf Sternberger zum Jahresende 1949 noch fragend diagnostizierte²³, ging in den nächsten Jahren sehr viel weiter als bis zu der von Hermann Lübke später konstatierten «gewissen Stille» hinsichtlich der Thematisierung individueller NS-Vergangenheiten. Aus der massenhaft praktizierten Diskretion, die sich im Persönlich-Privaten keineswegs erschöpfte, erwuchs ein Triumph des «Beschweigens», dessen Ausmass, Tiefe und Bedeutung historiographisch nicht einmal in Ansätzen erforscht ist. Mit der gebotenen Skepsis gegenüber einem in der Nachfolge von Lübke nun vielfach gepredigten Funktionalismus, der die Probleme schon vor ihrer Analyse entsorgt, sucht die vorliegende Studie die politikgeschichtliche Seite dieses Prozesses zu ergründen.

Sie folgt dabei durchaus der – von Lübke nicht klarer als von Eugen Kogon²⁴ längst vor Gründung der Bundesrepublik formulierten – Erkenntnis, wonach die politische Amnestierung und die soziale Reintegration des Heeres der «Mitläufer» ebenso notwendig wie unvermeidlich war. Sie beharrt allerdings auf dem historiographischen Gebot, die Umstände und Bedingungen dieser Massnahmen systematisch zu ergründen und dabei sowohl nach den politisch-moralischen Kosten als auch

23 Vgl. Dolf Sternberger, Versuch zu einem Fazit, in: Die Wandlung 4 (1949), S. 700-710, Zit. S. 701; Anlass war die Einstellung der von ihm herausgegebenen Zeitschrift.

24 Vgl. Kogon, Irrtum.

nach dem Spielraum für Distinktionen zu fragen. Dahinter steht die These, dass sich die Ansprüche auf Amnestierung und Reintegration, nicht weniger als die Vorstellungen von deren Dringlichkeit und Alternativlosigkeit, Ende der vierziger Jahre im deutschen öffentlichen Bewusstsein auch deshalb immer weiter hochschaukeln konnten, weil sich die junge Demokratie durch die Gewährung solcher Leistungen (die im Falle der wiedereingegliederten Beamten ganz wörtlich, nämlich finanziell, zu verstehen waren) politische Legitimation zu erkaufen suchte.

Nach einer weitergehenden Erklärung verlangt allerdings die in ihrer Nachdrücklichkeit und Breite von der Forschung zur Adenauerzeit bisher kaum wahrgenommene Bereitschaft, ja die Forderung, solche Leistungen auch Gruppen zuzubilligen, die selbst bei grosszügigster Auslegung nicht mehr als «Mitläufer» betrachtet werden konnten. Die Selbstverständlichkeit und Pauschalität, mit der sich Politik und Öffentlichkeit zu Anfang der fünfziger Jahre für die von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher und NS-Täter einsetzten, deren Freilassung forderten und deren soziale Reintegration betrieben, ist das vielleicht überraschendste, in jedem Fall bestürzendste Ergebnis dieser Arbeit. Die gesellschaftlichen Erfahrungen und die mentalen Strukturen, die dieser Unterstützung sogar schwerstens kompromittierter einstiger «Führer» zugrunde lagen, bedürfen weiterer Untersuchung. Doch spricht viel dafür, sie nicht zuletzt als Reflex und Konsequenz der hohen sozialen Bindekraft des Nationalsozialismus zu begreifen.

Das Nachwirken der «volksgemeinschaftlichen» Bindung zu Anfang der fünfziger Jahre, das noch weithin Unverarbeitete und Unaufgeklärte der «jüngsten Vergangenheit» und die an vielen Beispielen erkennbare Wahrnehmungsverweigerung erleichterten den zum Teil äusserst professionell auftretenden vergangenheitspolitischen Pressure groups die Durchsetzung auch von Positionen, die in ihrer Skrupellosigkeit eindeutig nicht im Interesse der Allgemeinheit lagen und von einer genauer informierten Bevölkerung mehrheitlich wohl doch abgelehnt worden wären. Die sorgfältige Erforschung der Tätigkeit dieser Pressure groups, auch die Beachtung relevanter Personenkonstellationen, ist deshalb nicht weniger von Bedeutung als die kontinuierliche Berücksichtigung der in den Medien vertretenen Positionen. Tatsächlich vermag die genaue Analyse zu zeigen: Im Prozess der Vergangenheitspolitik kam der veröffentlichten Meinung eine wesentliche, nicht selten aktiv mitgestaltende Rolle zu²⁵.

Freilich war Vergangenheitspolitik nie eine allein deutsche Angelegenheit. Sie bezog sich nicht nur auf Anordnungen und Massnahmen der

25 Auch dieses Faktum spricht dagegen, die Presse lediglich – wie dies bei Kittel, Legende, aber auch in anderen zeitgeschichtlichen Untersuchungen geschieht – als einen «Spiegel» der «Vergangenheitsbewältigung» zu sehen beziehungsweise als blosse Informationsquelle zu betrachten.

Alliierten aus der Militärregierungsphase, sie war auch von alliierter Mitwirkung abhängig und anfangs, soweit es sich um Gesetzgebung handelte, noch im buchstäblichen Sinne genehmigungspflichtig. Die Einbeziehung der sich wandelnden Optionen und Reaktionen – und von Zeit zu Zeit immer auch noch Aktionen – der Besatzungsmächte, die in Gestalt der Hohen Kommissare gegenwärtig blieben, bildet deshalb eine Voraussetzung für die sachgerechte Behandlung der Thematik. Neben Situationen realpolitisch kalkulierter Nachgiebigkeit zeigen sich dabei wiederholt auch solche, in denen deutsche Vergangenheitspolitik aus alliierter Sicht die Grenzen des Zumutbaren überstieg: so etwa, wenn hyper-trophe Forderungen hinsichtlich der Begnadigung von Kriegsverbrechern seitens der Alliierten verworfen oder auf Jahre hinaus vertagt wurden. Die eng verknüpfte Untersuchung von deutschem Gestaltungsspielraum und alliierter Kontrollanspruch gewährleistet zugleich, dass die Vergangenheitspolitik nicht isoliert von der auf sie einwirkenden geostrategischen Entwicklung beziehungsweise den sich verändernden westeuropäischen Sicherheitsinteressen betrachtet wird²⁶.

Der Rückzug der Alliierten aus dem unmittelbaren Regierungsgeschäft und die Gründung der Bundesrepublik markieren also den Zeitpunkt, von dem ab auf Seiten der Deutschen schon früher formulierte vergangenheitspolitische Erwartungen und Ansprüche in den Bereich des Realisierbaren rückten. Mit dem Start in Bonn begann die Kernzeit bundesdeutscher Vergangenheitspolitik, die bis etwa Mitte der fünfziger Jahre dauerte. Sie steht im Zentrum dieser Studie.

III.

Dem historisch-genetischen Prinzip verpflichtet, hebt die Darstellung der Klarheit halber gleichwohl dreimal systematisch an: Ein erster Hauptteil untersucht die vergangenheitspolitische Gesetzgebung, ein zweiter das politisch-symbolische Kernproblem der Kriegsverbrecher, ein dritter schliesslich die vergangenheitspolitische Grenzziehung und Normsetzung.

Teil I behandelt jene legislativen Massnahmen, mit deren Hilfe die meisten Deutschen, die auf die eine oder andere Weise noch an den Folgen der politischen Säuberung trugen, bereits bis Mitte der ersten Wahl-

26 Mit Brochhagen, Nach Nürnberg, liegt nun eine erste, hauptsächlich auf amerikanische und britische Quellen gestützte Arbeit vor, in der die Perspektive der Westalliierten auf die bundesdeutsche «Vergangenheitsbewältigung» im Zentrum steht; ihr Verdienst, den Stellenwert der Thematik für die deutsch-alliierten Beziehungen hervorzuheben, wird jedoch durch eine zu wenig analytische, fast pointillistische Darstellung und mangelnden Rückbezug auf die konkreten, vorwiegend aus diplomatischer Höhe betrachteten Vorgänge beeinträchtigt.

periode, nahezu alle übrigen bis zum Sommer 1954 entlastet wurden: die «Bundesamnestie» von 1949, die Empfehlungen des Bundestages zum Abschluss der Entnazifizierung von 1950, das «131er»-Gesetz von 1951 sowie das zweite Straffreiheitsgesetz, das der Bundestag im Juli 1954 verabschiedete, gut ein halbes Jahr nach Beginn der zweiten Wahlperiode.

Wie dringend es Parlament und Regierung um ein kräftiges vergangenheitspolitisches Signal zu tun war, zeigt die Tatsache, dass das Straffreiheitsgesetz von 1949 – gegen erhebliche Bedenken der Alliierten Hohen Kommission, aber mit Zustimmung des gesamten Bundestages – binnen weniger Wochen durchgepeitscht und als eines der ersten Gesetze der neuen Legislative verkündet wurde. Es amnestierte alle vor dem 15. September 1949 begangenen Taten, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten beziehungsweise bis zu einem Jahr auf Bewährung geahndet werden konnten. Die Masse der rund 800'000 Personen, denen es zugute kam, hatte sich wegen nichtpolitischer Delikte aus der Schwarzmarktzeit zu verantworten. Doch die Amnestie galt natürlich ebenso für noch nicht verjährte Straftaten aus der NS-Zeit, und sie begünstigte explizit auch jene, die es im Frühjahr 1945 vorgezogen hatten, sich durch Annahme einer falschen Identität der Internierung und Entnazifizierung zu entziehen: Die geheimnisumwitterten «Illegalen», deren Zahl niemand kannte und die nun doppelt profitierten, weil sie nicht nur der Strafe für ihr Untertauchen entgingen, sondern auch mit einer inzwischen zur Form-sache gewordenen Entnazifizierung rechnen durften.

In welchem Ausmass das Straffreiheitsgesetz nationalsozialistische Gewaltkriminalität der Ahndung entzog, geht aus der amtlichen Statistik nicht hervor. Indizien sprechen aber dafür, dass Zehntausende von NS-Tätern profitierten. Eine Wohltat dürfte die Amnestie nicht zuletzt für etliche Schergen aus der «Reichskristallnacht» gewesen sein, und da neben Delikten wie Freiheitsberaubung und Amtsvergehen auch minderschwere Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge und von Totschlag einbezogen waren, ist nicht auszuschliessen, dass sogar Kapitalverbrecher davonkamen.

Die Öffentlichkeit erfuhr solch unschöne Einzelheiten weder vor noch nach Inkrafttreten der Amnestie, denn nicht nur die Vorlagen der Fachbeamten des Bundesjustizministeriums – fast alles ehemalige Parteigenossen –, sondern auch die Reden Justizminister Dehlers und der Rechtsexperten des Bundestages liessen die Konsequenzen des Gesetzes im unklaren. Stattdessen war in den Debatten höchst allgemein von den «Wirrnissen» der letzten Jahre die Rede, die es zu beenden gelte, und von der Notwendigkeit, «Vergessen über die Vergangenheit zu decken». Der vergangenheitspolitische Signalcharakter des Straffreiheitsgesetzes konnte sich somit voll entfalten, und er war eminent.

Ein Teil der Wirkung beruhte auch darauf, dass die Amnestie, obwohl sachlich davon völlig unabhängig, als eine politische Abrechnung mit der

inzwischen geradezu verhassten Entnazifizierung wahrgenommen wurde. Und auch in diesem Punkt bemühte sich in Bonn niemand um Aufklärung. Als die FDP im Februar 1950 eine Diskussion um bundeseinheitliche Richtlinien zur «Liquidation» der Entnazifizierung erzwang, nutzten vielmehr alle Parteien die Gelegenheit, sich im Bundestag als Entnazifizierungsgegner zu profilieren. Für die praktische Politik in den Ländern waren die im Dezember 1950 verabschiedeten Empfehlungen des Bundes zwar vollkommen überflüssig, aber was mit dem Palaver darüber demonstriert werden sollte, war vergangenheitspolitischer Aktivismus um fast jeden Preis. In den wiederholten Debatten sahen sich auch SPD und CDU/CSU unter dem massiven Druck der rechtsnationalen Klientelparteien DP und FDP zu weitgehenden inhaltlichen und verbalen Konzessionen gezwungen. In einer bemerkenswerten grossen Koalition verstanden sie es allerdings, eine völlige Einebnung der Ergebnisse der Entnazifizierung gerade noch zu verhindern. Diese hätte nach dem Willen der FDP darin bestanden, dass selbst den Hauptschuldigen und Belasteten die Sühneleistungen erlassen worden wären.

Der neue Staat, so lautete die Botschaft dieser Massnahmen und Debatten, ermöglichte endlich die ersehnte vergangenheitspolitische Selbstbestimmung und trug der seit Jahren herangereiften Schlussstrich-Mentalität Rechnung. Auch das «Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen» war nicht zuletzt in diesem Sinne zu verstehen. In der zeitgeschichtlichen Literatur zwar häufig als eine Metapher für unerfreuliche Kontinuitäten zitiert, in seiner vergangenheitspolitischen Bedeutung und seinen gesellschaftlichen Auswirkungen aber noch ganz unzureichend erforscht, war es keineswegs erforderlich, um die Wiedereingliederung von mehr als 300'000 «verdrängten Beamten» und ehemaligen Berufssoldaten in den öffentlichen Dienst in Gang zu bringen. Seine (ebenfalls einstimmige) Verabschiedung im April 1951 stellte jedoch insofern ein wichtiges Signal dar, als sich unter den «131ern» viele Zehntausende befanden, die erheblich belastet waren. Kaum einer von ihnen musste sich über individuelles oder kollektives politisches Versagen im «Dritten Reich» fortan mehr grämen: Mit dem «131er»-Gesetz hatte der Staat den Loyalitätsansprüchen seiner Diener Rechnung getragen.

Betrachtet man die Intransigenz der Beamtenlobby und führt man sich vor Augen, mit welchen Tricks und Täuschungsmanövern am Ende sogar die Mehrzahl der Gestapoleute in ihre alten Beamtenrechte eingesetzt wurde²⁷, so wird man von einem vergangenheitspolitischen Dambruch

27 Die Tatsache, dass das Gros der ehemaligen Gestapobeamten durchaus von Anfang an von dem «131er»-Gesetz profitierte, mithin einen Anspruch auf Wiedereinstellung hatte, ist der Mehrheit der Bundestagsabgeordneten damals – und der zeitgeschichtlichen Forschung bis heute – entgangen. Ursache dafür ist,

sprechen müssen. Die nicht anders als generös zu nennenden Regelungen, die fortan jeweils vor den Bundestagswahlen noch verbessert wurden, beförderten ein Klima der Kaltschnäuzigkeit, in dem sich in den nächsten Jahren praktisch alle hervorwagten, die ihre Unterbringung oder Versorgung nicht schnell oder noch nicht weitgehend genug erfüllt glaubten, unter anderem die anfangs ausgesparten «geborenen» Berufsoffiziere der Waffen-SS. Es kennzeichnete die herrschende Stimmung, dass der Begriff der «Wiedergutmachung» nun zunehmend auch auf die «131er» Anwendung fand – und lautstarke Rufe nach einer «Generalamnestie» für Kriegsverbrecher erschollen.

Gemessen an Tabula-rasa-Forderungen, wie sie ein «Vorbereitender Ausschuss zur Herbeiführung der Generalamnestie» erhob, fielen die vergangenheitspolitischen Abschnitte des im Sommer 1954 (wiederum fast einstimmig) verabschiedeten zweiten Straffreiheitsgesetzes beinahe zurückhaltend aus. Neben einer Wiederholung der «Illegalen»-Amnestie brachte es eine Strafbefreiung für «Taten während des Zusammenbruchs». Damit waren sogar jene ihre Sorgen los, die zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 «in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls», schweres Unrecht begangen und im Falle ihrer Anklage eine Strafe von bis zu drei Jahren zu gewärtigen hatten. Das Gros der sogenannten Endphase-Verbrechen blieb fortan ungesühnt, und insgesamt sackte die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS-Straftaten 1954 auf ein Rekordtief ab: auf 183 gegenüber noch rund 2'500 im Jahr 1950.

Mitte der fünfziger Jahre musste fast niemand mehr befürchten, ob seiner NS-Vergangenheit von Staat und Justiz behelligt zu werden. Angeheizt von den ebenso profilierten wie populären vergangenheitspolitischen Forderungen der rechten Kleinparteien, hatte eine Allparteienkoalition des Bundestages die den Deutschen nach der Kapitulation aufgezwungene individuelle Rechenschaftslegung beendet; fast alle waren jetzt entlastet und entschuldigt. Denn nicht nur unter die Vergangenheit von 3,6 Millionen Entnazifizierten und Zehntausenden von Amnestierten war ein Strich gezogen, sondern es waren inzwischen auch die meisten derjenigen wieder frei, die in den Nürnberger Nachfolgeprozessen oder von den Militärgerichten der Alliierten zwischen 1945 und 1949 als Kriegs- oder NS-Verbrecher verurteilt worden waren.

dass der Passus über die demonstrative Ausschliessung der Gestapobeamten im Anfangsteil des umfangreichen Gesetzes nicht in Verbindung mit einer Schlussbestimmung gelesen wurde, die diejenigen ausdrücklich einbezog, die «von Amts wegen» zur Gestapo versetzt worden waren. Das aber waren, da es sich um eine eilends aus den Reihen der Kriminalpolizei aufgebaute Behörde handelte, gerade die dort leitenden älteren Kräfte; vgl. weiter unten, S. 79 ff.

Teil II der Studie verfolgt das jahrelange Feilschen um diesen Personenkreis, der von Beginn an meist nur ungenau als Kriegsverbrecher bezeichnet wurde. Faktisch handelte es sich allerdings lediglich bei einem Teil davon um Soldaten, die wegen Kriegsverbrechen im Sinne der Haager Konvention verurteilt worden waren; die anderen waren SS-Leute, Parteifunktionäre und Zivilisten, die sich wegen ihrer Taten als KZ-Personal, als Kommandeure von Einsatzgruppen oder etwa als Rüstungsindustrielle (wegen der Verwendung von Zwangsarbeitern) zu verantworten hatten.

Erste Bemühungen um eine Begnadigung der nicht selten zum Tode verurteilten Kriegs- und NS-Verbrecher²⁸ setzten bereits 1946/47 ein. Die massgebliche Mitwirkung der evangelischen und der katholischen Kirche erwies sich dabei als durch und durch politisch: Gezielt suchte man den Part der fehlenden staatlichen Zentralinstanz zu übernehmen, und besonders das Engagement der EKD gründete keineswegs in christlich motivierter Gegnerschaft gegen die Todesstrafe, sondern entsprang dem nur schlecht verhüllten nationalen Ressentiment gegenüber einer angeblichen «Siegerjustiz». Schon bald nach Gründung der Bundesrepublik war die Kontroverse derart eskaliert, dass sie mit Fug und Recht als vergangenheitspolitisches Hauptthema bezeichnet werden kann. Im Frühjahr 1951, nach einer Reihe vor allem den Amerikanern abgerungenen Begnadigungen, betrug die Zahl der «bei den Westmächten einsitzenden Deutschen» noch knapp 1'800 Personen. Die in der historischen Literatur über die Adenauerzeit bislang ganz unbeachtet gebliebene Intensität, mit der nicht nur die Bundesregierung, sondern die gesamte Bonner Politik – nachdrücklich unterstützt, wenn nicht getrieben von der Publizistik und den alten militärischen, wirtschaftlichen und bürokratischen Eliten, die einige ihrer Angehörigen unter den Betroffenen wussten – auf eine «Lösung des Kriegsverbrecherproblems»²⁹ drängte, steht in krassem Kontrast zu den halbherzigen Bemühungen um die Opfer dieser Täter. Und sie wird durch einen scharfen institutionellen Gegensatz markiert: Während bis zur Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen noch acht Jahre ins Land gehen sollten, war dem Bundesjustizministerium bereits 1949 eine Zentrale Rechtsschutzstelle angegliedert worden, deren Aufgabe es war, jedem deutschen Häftling im Ausland und in den alliierten Gefängnissen in Landsberg, Werl und Wittlich, aber auch den in Span-

28 Auf eine durchgängige Doppelbezeichnung wird in dieser Darstellung verzichtet; sie folgt damit der zeitgenössischen wie auch der internationalen wissenschaftlichen Terminologie («War Criminals»). Zur Begriffskritik im weiteren Sinne die bedeutende Analyse von Jäger, Verbrechen; vgl. auch Rücklerl, NS-Verbrechen, S. 113f.

29 Im diplomatisch-feinfühligem Auswärtigen Amt war sogar von «Endlösung» die Rede; vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 76.

dau einsitzenden Verurteilten aus dem Nürnberger Hauptprozess, eine optimale Verteidigung zu garantieren.

Wie immer Adenauers persönliche Gefühle in der Frage der Kriegsverbrecher gewesen sein mögen – nichts deutet auf ein Herzensanliegen. Tatsache ist, dass sich die Bundesregierung Positionen einer festgefügtten öffentlichen Meinung zu eigen machte, in der weit über das bürgerliche Lager hinausreichende nationalistische Gemütsregungen zum Vorschein kamen. Vor allem aber war sie unter Erfolgszwang gestellt durch die ultimativen Forderungen der «seit Korea» mit neuem Selbstbewusstsein auftretenden Militärs. Denn deren schon in der Himmeroder Denkschrift formulierte und auch von Speidel und Heusinger verfochtene Parole lautete: Ohne Freilassung der wegen Kriegsverbrechen verurteilten Kameraden kein Wehrbeitrag! Unter Aufbietung sämtlicher Kräfte setzte Adenauer beim Abschluss beziehungsweise beim Inkrafttreten der Westverträge 1953/55 deshalb eine Regelung durch, die bis 1958 den letzten der von den Drei Mächten seinerzeit Verurteilten die Freiheit brachte.

Die diplomatiegeschichtliche Forschung, aber auch die Adenauer-Literatur, hat dieses Thema völlig vernachlässigt, obgleich es in den frühen fünfziger Jahren von kaum zu überschätzender Bedeutung war: Adenauers Kurs der vorbehaltlosen Westintegration und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik im Rahmen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geriet zeitweilig ernsthaft in Gefahr, weil seinen rechtsnationalen Koalitionspartnern die im sogenannten Überleitungsvertrag vorgesehene Regelung der Kriegsverbrecherproblematik nicht weit genug ging. Der vorherrschenden Stimmung im Volke (zumal unter den einstigen Soldaten) entsprechend, hatten Freie Demokraten und Deutsche Partei die Freilassung der «Kriegsverurteilten», wie der übliche Terminus inzwischen lautete³⁰, zu einer Frage der nationalen Ehre stilisiert. Das erbitterte Ringen um ihre Lösung führte zu immer neuen Begnadigungswellen, auf denen zuletzt sogar zum Tode verurteilte Einsatzgruppenführer in die Freiheit schwammen. Und es trug massgeblich dazu bei, dass der fundamentale Unrechtscharakter des NS-Regimes und seines Angriffskrieges ausgeblendet werden konnte.

Am Ende also ging es nicht um einige Hundert Kriegsverbrecher, sondern um die politische Moral von Millionen: Den ehemaligen Soldaten musste, um den Preis der historischen Wahrheit, die Möglichkeit erhalten werden, in ihrem oft opferreichen Kriegseinsatz einen Sinn zu erkennen. Dazu aber bedurfte es einer Deutung der Vergangenheit, die das im Rahmen der politischen Säuberung entworfene Geschichtsbild überdeckte. Gewiss waren die Alliierten von einer zu überprüfenden Mitverantwortung jedes Einzelnen ausgegangen, sie hatten dann jedoch bei den gesell-

30 So aber auch Schwarz, Adenauer I, S. 896, 929.

schaftlichen Eliten einen Schwerpunkt gesetzt und insbesondere auch die Verstrickung der Wehrmacht in die Massenverbrechen herausgearbeitet. Politik und Öffentlichkeit der Bundesrepublik hielten gleichwohl hartnäckig an der falschen Behauptung eines Kollektivschuld-Vorwurfs fest. Ein wesentliches Motiv dafür dürfte gewesen sein, dass sich der vermeintliche Vorwurf, je weiter «1945» zurücklag desto besser, zu wenigstens rhetorisch glänzenden Begründungen für die Amnestien und Integrationsleistungen ummünzen liess, die den Kern der Vergangenheitspolitik in der frühen Bundesrepublik darstellten.

Teil III der Untersuchung wendet sich systematisch dem dritten Element der Vergangenheitspolitik zu: dem Bemühen um normative Abgrenzung, das immer wichtiger wurde, je weiter Amnestie und Integration voranschritten und den anti-nationalsozialistischen Gründungskonsens von 1945 zu entwerten drohten. Die Betrachtung einer Reihe exekutiver und justitieller Massnahmen, die im Sinne solcher Normbegräftigung zu interpretieren sind, verdeutlicht, wie es um diesen Gründungskonsens nach nur wenigen Jahren bestellt war: Die Justiz, oft erst von der Politik auf Trab gebracht, schritt nur ein, wenn eine unmittelbare Rechtfertigung der NS-Verbrechen, insbesondere der Mord an den Juden, in Rede stand oder die Berechtigung des Widerstandes gegen Hitler lautstark in Zweifel gezogen wurde. Gezeigt wird dies am Fall des rechtsradikalen Bundestagsabgeordneten Wolfgang Hedler sowie am Prozess gegen Otto Ernst Remer, der die Sache des «Führers» am 20. Juli 1944 gegen die «Eidbrecher» verteidigt hatte und sich dessen inzwischen landauf, landab als Starredner der Sozialistischen Reichspartei (SRP) rühmte.

Trotz, vielleicht auch gerade wegen der Schwierigkeiten mit einer insgesamt indolenten Justiz dienten diese beiden Verfahren erkennbar der vergangenheitspolitischen Grenzmarkierung. Mehr noch galt dies, im Herbst 1952, für das verfassungsgerichtliche Verbot der zwischenzeitlich beängstigend erfolgreich gewordenen SRP und, auf einer anderen Ebene, für den Schlag gegen den nationalsozialistischen Kreis um Werner Naumann, den die Engländer Anfang 1953 verhafteten. Mit dem ehemaligen Staatssekretär im Propagandaministerium stoppte die britische Besatzungsmacht die schon weit gediehene Unterwanderung der nordrhein-westfälischen FDP und beendete zugleich alle Spekulationen auf eine grosse nationale Sammlungspartei rechts von der Union.

Weit rechtsausen wurden mit diesen Stigmatisierungsaktionen die Grenzen markiert, die nicht überschreiten durfte, wer in der Bundesrepublik politisches Mitwirkungsrecht beanspruchen wollte. Das offene ideologisch-politische Bekenntnis zu Nationalsozialismus und Antisemitismus wurde dadurch zum Tabu. Mit Ausnahme der drakonischsten Aktion, der Aushebung der Naumann-Gruppe, geschah dies zwar alles in deutscher Regie, aber erkennbar im Bewusstsein des alliierten Interventionsvorbehalts. Das Schielen nach «dem Ausland» war ein elementares

Verhaltensmuster bundesdeutscher Vergangenheitspolitik, das Argumentieren damit eine ihrer rhetorischen Grundfiguren.

In ihren wesentlichen Punkten konnte diese Vergangenheitspolitik Mitte der fünfziger Jahre als abgeschlossen gelten: in der grosszügigen Amnestierung der vielen kleinen und auch nicht so kleinen NS-Täter, in der Reintegration praktisch aller im Zuge der politischen Säuberung «Ausgeschiedenen», schliesslich in der normativen Abgrenzung gegenüber jenen, die ausser der Rehabilitierung ihrer Person auch noch die Anerkennung ihrer ungewandelten politischen Überzeugung suchten. Damit aber war zugleich die Voraussetzung für eine sich dann schrittweise entwickelnde, weniger politische als intellektuelle Problematisierung der NS-Vergangenheit geschaffen, die gegen Ende der fünfziger Jahre in dem Wort von der «unbewältigten Vergangenheit» ihren Ausdruck fand.

I. Vergangenheitspolitische Gesetzgebung: Weichenstellungen im Parlament und in der Regierung

Eine allgemeine, an keinen Gesetzgebungszweck gebundene Debatte über die NS-Vergangenheit hat es im Bundestag nie gegeben, aber Vergangenheitspolitik wurde dort von der ersten Stunde an gemacht. Einen Vorgeschmack darauf boten schon die Reaktionen auf die kurze Rede, mit der Paul Lobe das neue Parlament am Nachmittag des 7. September 1949 eröffnete: Gleich zweimal wurde der Alterspräsident durch Zwischenrufer unterbrochen, als er in vorsichtigen Worten auf die NS-Zeit zu sprechen kam. Lobes Bemerkungen über das «Riesenmass von Schuld» auf deutscher Seite gingen noch unbeanstandet durch, waren sie doch weit genug entfernt von jedem Anklang an die Kollektivschuld-These und eingekleidet in die gängige Interpretation, die einen klaren Trennstich zog zwischen Führung und Volk. Dass «ein verbrecherisches System» die Schuld «auf die Schultern unseres Volkes geladen», die Deutschen mithin vergewaltigt habe, davon war der alte Sozialdemokrat vermutlich nicht nur in diesem Moment überzeugt, da ihn die Erinnerung zurücktrug zu jener dramatischen Sitzung des Reichstags am 23. März 1933, in der allein die SPD gegen das Ermächtigungsgesetz gestimmt hatte. Vielmehr schien die Perspektive dieses frühen Widerstandes, der «patriotischen Tat», Lobes Gesamtsicht auf das «Dritte Reich» zu beherrschen. Ein Zuruf aus den Reihen der Kommunisten konnte daher kaum ausbleiben, sassen in den Bänken der Bürgerlichen doch etliche, die Hitler damals in der Krolloper freie Hand gegeben hatten. So hielt man sich auf dieser Seite, weniger wohl der Feierlichkeit der Stunde als der Peinlichkeit des Augenblickes wegen, zunächst noch zurück. Doch nachgerade Unruhe entstand, als der einstige Reichstagspräsident kurz darauf die Vorwürfe der «Kritiker draussen» zu entkräften suchte, das deutsche Volk habe dem nationalsozialistischen Terror nichts entgegengesetzt, und dazu erneut auf den Widerstand der Sozialdemokratie gegen das Ermächtigungsgesetz zu sprechen kam, der 24 ihrer Abgeordneten das Leben gekostet hatte: «Auch von anderen Parteien sind Opfer gebracht worden; wir wollen keine Rechnungen aufmachen!», lautete einer der Zurufe von rechts. Der 73jährige war einfach nicht schnell genug gewesen in der Fortführung seines Gedankens, wonach «grosse Opfer auch von der kommunistischen Fraktion gebracht worden sind, aber auch von Mitgliedern des früheren Zentrums und von

Abgeordneten bis in die Rechtsparteien hinein», und dass alle diese Opfer die Haltlosigkeit der Vorwürfe belegten¹.

Leicht reizbar in den Binnenbeziehungen, jedoch konsensbereit im Praktischen und solidarisch nach aussen: So sollte sich das Hohe Haus auf Jahre hinaus zeigen, wenn die Vergangenheit im Kontext spezifischer Gesetzgebungsvorhaben zum Thema wurde. Auffallend dabei war die Scheu, genau und auch mit dem Mut zur Vergegenwärtigung des düsteren Details zurückzuschauen. Aller selbstgesetzten «Pflicht zur Sachlichkeit», aller Übereinstimmung in den Lösungsansätzen und allem Bemühen um sprachliche Diskretion zum Trotz liess sich dies aber nicht immer vermeiden. Wo über kollektiven Straferlass, über die Abwicklung der politischen Säuberung und über die Rehabilitierung der davon betroffenen Beamten und Berufssoldaten befunden, kurz: wo Vergangenheitspolitik gemacht werden sollte, musste, wenigstens in Andeutungen, über diese Vergangenheit gesprochen werden.

Eine erste einschlägige Debatte zeichnete sich nur Tage nach der Konstituierung des Bundestages ab, erschollen dort doch jetzt aus vielen Ecken Rufe nach einem Schlussstrich unter die Entnazifizierung und nach Amnestie. Die schrillsten Töne kamen dabei aus den kleinsten Fraktionen, und am lautesten um vergangenheitspolitisches Profil bemühte sich die in Niedersachsen beheimatete Deutsche Partei: Bereits am 8. September 1949 formulierte deren iyköpfige Mannschaft die Interessen der sogenannten Minderbelasteten und Mitläufer, indem sie die noch gar nicht existente Bundesregierung durch einen Dringlichkeitsantrag aufforderte, «Gesetze zum sofortigen Abschluss der Entnazifizierung und einer Amnestie aller von den Folgen der bisherigen Entnazifizierung Betroffenen der Gruppen 3 und 4 oder gleichgestellter Gruppen vorzulegen»². Der eine Woche später vom katholischen Zentrum eingebrachte Entwurf eines Amnestiegesetzes wollte alle Straftaten aus der Besatzungszeit straf-frei stellen, die auf «Eifer für die demokratische Idee oder auf Gegnerschaft zu überwundenem Nationalsozialismus beruhen» – oder, und das liess auch für weniger Ansehnliches Raum, durch die «Not und Unsicherheit der Zeit bedingt oder begünstigt waren»³. Alfred Loritz' rechts-populistische Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung (WAV) verlangte am 20. September eine sofortige allgemeine Amnestie «für sämtliche nach den Strafgesetzen als Übertretungen und Vergehen zu charakterisierenden Straftaten»; dazu sollten auch Delikte zählen, die durch die national-sozialistischen Kriegswirtschaftsgesetze zwar zu Verbrechen erklärt, aber nicht aus «besonders grobem Eigennutz» begangen worden waren und

1 BT-Berichte 1. WP, 7.9.1949, S. 1f.

2 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1 bis 350, hier Nr. 13, Dringlichkeitsantrag vom 8.9.1949.

3 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 17, 15.9.1949.

keine «besonders schwere Schädigung der Volksgemeinschaft» verursacht hatten⁴. Tags darauf legte Loritz noch einmal nach: Die WAV forderte nun eine «General-Amnestie für Mitläufer und Minderbelastete»⁵.

Wenn sich Christdemokraten und Liberale mit Anträgen zurückhielten, so vor allem wohl deshalb, weil sie der im Entstehen begriffenen Bundesregierung nicht die Initiative abschneiden wollten⁶. Denn spätestens seit Adenauers Regierungserklärung vom 20. September war klar, dass die Koalition aus CDU/CSU, FDP und DP in dieser Sache nicht lange untätig bleiben würde. Mit der «Denazifizierung» sei, so der Bundeskanzler, «viel Unglück und viel Unheil» angerichtet worden, und während die «wirklich Schuldigen» an den Verbrechen der NS-Zeit mit aller Strenge zu bestrafen seien, müsse die Unterscheidung zwischen «zwei Klassen von Menschen in Deutschland», nämlich zwischen «politisch Einwandfreien» und «Nichteinwandfreien», nun «baldigst verschwinden». Krieg und Nachkriegswirren hätten für viele so harte Prüfungen und Versuchungen gebracht, dass man für manche Verfehlungen und Vergehen Verständnis aufbringen müsse. Wo es ihr vertretbar erscheine, sei die Bundesregierung deshalb entschlossen, «Vergangenes vergangen sein zu lassen». Unter den Bravorufen seiner Parteifreunde kündigte der Kanzler an, mit der Frage einer Amnestie werde auch die Möglichkeit geprüft, «bei den Hohen Kommissaren dahin vorstellig zu werden, dass entsprechend für von alliierten Militärgerichten verhängte Strafen Amnestie gewährt wird»⁷.

Adenauers Eröffnungsbilanz, so glanzlos sie im Ganzen ausgefallen war⁸, entbehrte an entscheidenden Stellen weder der vorsichtigen Präzision noch einer gewissen Kunst: In zurückhaltenden Worten hatte der Kanzler die Erwartungen der vielen aufgegriffen, die sich als «Entnazifizierungsgeschädigte» in Selbstmitleid übten; er hatte, ohne etwas zuzusichern, das ausserhalb seiner Macht lag, Hoffnungen bei den verurteilten Kriegsverbrechern und in deren Umfeld geweckt – und er hatte diese (erst in der zweiten Hälfte seiner Rede untergebrachten) vergangenheitspolitischen Ausführungen mit dem energischen Versprechen abgerundet, «aus der Vergangenheit die nötigen Lehren gegenüber allen denjenigen zu ziehen, die an der Existenz unseres Staates rütteln, mögen sie nun zum Rechtsradikalismus oder zum Linksradikalismus zu rechnen sein». Ein

4 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 26, 20.9.1949. Dies sei im Grundgedanken durchaus richtig, jedoch schwer durchführbar, kommentierte die SZ vom 8.12.1949, S. 3; Ernst Müller-Meinigen jr. ironisierte Loritz dort als «ersten Fachmann» auf dem Gebiet der Wirtschaftsvergehen.

5 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 27, 21.9.1949.

6 Für die CSU kam hinzu, dass sie den Standpunkt einer Alleinzuständigkeit der Länder vertrat.

7 BT-Berichte 1. WP, 20.9.1949, S. 27. Adenauer hielt sich in den zitierten Passagen wortgenau an seine Vorlage in: BA, B 136/3769.

8 Ihre mangelhafte Vorbereitung schildert Schwarz, Adenauer I, S. 636.

unmittelbar anschliessendes Wort der Verurteilung von «hier und da anscheinend hervorgetretenen antisemitischen Bestrebungen» sollte diese Entschlossenheit wohl noch bekräftigen, fiel aber, wie anderntags Kurt Schumacher bemängelte⁹, allzu «matt und zu schwach» aus. Dem Oppositionsführer vorbehalten blieb der halbwegs klare Satz: «Die Hitlerbarbarei hat das deutsche Volk durch Ausrottung von sechs Millionen jüdischer Menschen entehrt.» Merkwürdig freilich, dass der SPD-Vorsitzende den Aspekt der «Entehrung» der Deutschen so sehr herausstellte und erklärte, an deren Folgen «werden wir unabsehbare Zeiten zu tragen haben». Gewiss war diese Formulierung vor dem Hintergrund von Schumachers spezifischem Nationalismus zu sehen, der Pflicht und Verantwortung der Deutschen stets betonte und in diesem Falle konkrete Hilfe für die Überlebenden, «meist ältere und kranke Personen», verlangte¹⁰.

Aber sprach daraus nicht auch eine Befangenheit ganz ähnlich jener, die Adenauer hatte formulieren lassen, er halte es «für unwürdig und für an sich unglaublich, dass es nach all dem, was sich in nationalsozialistischer Zeit begeben hat, in Deutschland noch Leute sein sollten, die Juden deswegen verfolgen oder verachten, weil sie Juden sind»¹¹?

Die verquenen Worte des Kanzlers deuteten vieles schon an, was in den Debatten der nächsten Monate und Jahre immer wieder zutage treten sollte: In hartem Kontrast zu den zum Teil begreiflichen Hemmungen und Unsicherheiten, häufig jedoch schwer zu verstehenden Zeichen der Distanz gegenüber den wenigen jüdischen Überlebenden stand die Bereitwilligkeit, ja der Eifer, jenen vormaligen Partei- und Volksgenossen zu helfen, die – in unterschiedlichem Masse – schuldig geworden waren. Vielleicht war es kein Zufall, sondern ein Vorzeichen dieses Eintretens für Mitläufer und Täter, dass Adenauers Regierungserklärung das befreiende Wort gegenüber den jüdischen Opfern, auf das viele warteten, vermissen liess¹². Dringlicher als ein beherztes Engagement für die Minderheit der NS-Verfolgten erschien ganz offensichtlich Vergangenheitspolitik zugunsten jener Mehrheit, deren tatsächliches Leid (etwa als Vertriebene und Ausgebombte), oft aber auch nur vermeintlicher Opfergang (als Entnazifizierte oder eben als «Militärverurteilte») mit dem Zusammenbruch des Hitler-Regimes begonnen hatte.

9 Willy Brandt hatte auf diesen Kritikpunkt gedrungen; SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 11; zur Erwiderung des SPD-Vorsitzenden sowie zusammenfassend zu seinem vergangenheitspolitischen Kalkül vgl. jetzt Merseburger, Schumacher, S.453 bzw. 494-504.

10 BT-Berichte I. WP, 21.9.1949, S. 36.

11 BT-Berichte I. WP. 20.9.1949, S. 27.

12 So u.a. die Kritik von Herbst, Einleitung, in: ders./Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung, S. 22; vgl. auch Goschler, Wiedergutmachung, S. 200f.

1. Das Straffreiheitsgesetz von 1949

Die Bundesrepublik als Wickelkind, das die Westmächte dem deutschen Michel überreichen, der grossväterliche Züge trägt: Nichts illustrierte 1949 treffender die höchst populäre Neigung, in der Gründung des Weststaates den völligen Neuanfang zu sehen, als eine solche Karikatur¹. Mit der Suggestion eines Neubeginns aus dem Stande kindlicher Unschuld korrespondierte das ebenso verbreitete wie heftige Verlangen nach möglichst pauschaler Tilgung der im Rahmen der politischen Säuberung seit 1945 massenhaft ergangenen individuellen Schuldzuschreibungen. Die Vorstellung, die schon seit Jahren nur noch aufgrund alliierter Drucks ertragenen Sühnemassnahmen würden mit der Restituierung deutscher Staatlichkeit umgehend beendet, war im Herbst 1949 fester Bestandteil des kollektiven politischen Erwartungshorizonts. Anders gesagt: Im Anfang war, noch vor Adenauer², die Idee der Amnestie.

Natürlich war dieser Wunsch nach einer Tabula rasa nicht durchgängig Ausdruck moralischer Indifferenz oder bewusster Apologie. Vielfach, vielleicht sogar meistens, gründete er in den komplizierten und oft als ungerecht empfundenen Sühneverhältnissen der Nachkriegsjahre: in Erfahrungen wie der nachlassenden Schärfe der Entnazifizierung und der damit einhergehenden Begünstigung der anfangs zurückgestellten Schwerbelasteten, der Ungleichheit der Chancen auf dem «Persilschein»-Markt, der auch von Zufälligkeiten abhängigen Dauer einer Internierung – oder einfach in dem Gefühl, schon genug gebüsst zu haben durch Bombenkrieg, Flucht und Vertreibung. Hinzu kam, dass das rechtspolitische Instrument der Strafbefreiung den Deutschen in den letzten Jahren durch wiederholte Anwendung ziemlich vertraut geworden war. So hatten die Besatzungsmächte zur Entschlackung der Entnazifizierungsprozeduren mehrfach Amnestien ausgesprochen³, und zur Entlastung der (durch die politische Säuberung zunächst stark ausgedünnten) Justiz hatte es in den Ländern der amerikanischen, aber auch der französischen Zone 1947/48 Straffreiheitsgesetze gegeben, zum Teil unter Einbeziehung von Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr. Freilich trugen diese Amnestien in erster Linie der Notkriminalität der Hungerjahre Rechnung. Ausdrücklich ausgenommen

1 Vgl. Die Welt, 10.9.1949, S. 2; Reproduktion bei Weber, Bundesrepublik, S. 121.

2 So die wiederholt, auch von Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866, München 1983, S. 11 («Am Anfang war Napoleon.»), aufgegriffene Abwandlung des Bibelzitats bei Baring, Aussenpolitik, S. 17. Kittel, Legende, S. 387, beschliesst sein Buch mit der Empfehlung, eine Geschichte der Bundesrepublik in der Ära Adenauer sollte mit dem Satz beginnen: «Im Anfang war die ‚Vergangenheitsbewältigung‘.»

3 Übersicht bei Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung, S. 351 ff.

waren jedenfalls alle Straftaten, deren Motiv in der «Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft», im «Militarismus» oder in der Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie zu sehen war. Dass es damals gerade nicht darum ging, NS-Tätern Erleichterung zu verschaffen, demonstrierte besonders deutlich eine Verordnung, die das Zentral-Justizamt für die Britische Zone im Juni 1947 erliess; danach waren alle Taten straffrei gestellt, die allein im «Dritten Reich» als strafbar galten (beispielsweise die «Rassenschande») oder «überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus» beziehungsweise deshalb begangen worden waren, um sich seinerzeit der Verfolgung zu entziehen⁴. Ausserdem hatte, im Frühjahr 1949, der Wirtschaftsrat der Bizone einen Straferlass für Steuerdelikte beschlossen⁵.

Doch schon seit Sommer 1949 nährten verschiedene Pläne, mit denen sich die Justizminister der Länder befassten, Hoffnungen auf eine grosse «Bundesamnestie»⁶, die aus Anlass der Staatsgründung deutlich über den Bereich der Wirtschaftsdelikte hinausgehen sollte. In welche Richtung man dabei dachte, zeigte die Empfehlung der Justizminister, «Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Organisationsdelikte nicht gesondert zu erwähnen», wohl aber stillschweigend einzubeziehen⁷. Selbst vor Urteilen also, wie sie hauptsächlich die alliierten Militärgerichte und die deutschen Spruchgerichte in der britischen Zone gefällt hatten, machten die Amnestiebegehren mittlerweile nicht mehr halt. Der gedankliche Schritt zur Einbeziehung auch genuin nationalsozialistischer Straftaten war damit vollzogen, wenngleich einstweilen offenblieb, wieweit sich der Bundesgesetzgeber unter den kritischen Augen der Alliierten Hohen Kommissare in dieser Frage würde exponieren können.

Die Wünschbarkeit eines Amnestiegesetzes aber musste nicht mehr diskutiert werden, als das frischgebackene Kabinett am 26. September 1949 erstmals darüber beriet⁸. Adenauer schien die Auffassung aller auf den

4 Verordnungsblatt für die Britische Zone, Nr. 7 (1947), S. 68ff.; eine Aufstellung der Länderamnestien in: Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen. Sammlung der Bestimmungen über Strafvollstreckung, Strafregister und Gnadenwesen unter Berücksichtigung der Ländergesetzgebung, München/Berlin 1953, S.332f.

5 Vgl. Wörtliche Berichte, Bd. 5, Drs. 974.

6 Vgl. das Protokoll der 2. Sitzung des Juristischen Ausschusses der Ministerpräsidenten, 27.7.1949; das Thema war bereits in der 10. Konferenz der Landesjustizminister am 17./18. 6.1949 behandelt worden, zuletzt beim Treffen der Ministerpräsidenten der Bizone mit den Militärgouverneuren am 1.9.1949; Akten zur Vorgeschichte, Bd. 5, S. 938, 1094ff.

7 Ebenda, S. 1094, Fn. 25.

8 Kabinettsprotokolle 1949, 26.9.1949, S. 338-341 (die folgenden Zitate nach dem Wortprotokoll; für alle späteren Sitzungen liegen nur Kurzprotokolle vor). Die juristische Literatur zu den Straffreiheitsgesetzen und Amnestien in der frühen Bundesrepublik ist für den Historiker wenig ergiebig; vgl. z.B. Marxen, Grenzen; Merten, Rechtsstaatlichkeit; Schätzler, Handbuch des Gnadenrechts; jetzt aber knapper Überblick bei Perels, Amnestien.

Punkt zu bringen: «Wir haben so verwirrt Zeitverhältnisse hinter uns, dass es sich empfiehlt, generell tabula rasa zu machen.» Unklar blieb jedoch, inwieweit der Bund überhaupt zuständig war. Thomas Dehler, die Praxis der letzten Jahre vor Augen, meinte zunächst, ein Amnestiegesetz könne höchstens im Zusammenwirken mit den Ländern erlassen werden. Der freidemokratische Bundesjustizminister, aufgrund seiner vorzeigbaren, durch Mut und Temperament geprägten Haltung im «Dritten Reich» ohne Berührungsangst auch gegenüber politisch Belasteten⁹, lag damit auf der Linie des «Frankfurter Entwurfs» seines ungeliebten, von der CDU benannten Staatssekretärs Walter Strauss¹⁰, den dieser bereits am 12. September niedergelegt hatte¹¹. Strauss' Vorschlag reflektierte die in den vergangenen Monaten im Kreis der Landesjustizminister geführte Debatte. Der Umstand, dass auch Dehlers Kabinettskollegen Schäffer, Heinemann und Blücher Bedenken wegen möglicher Empfindlichkeiten der Länder erhoben, weckte Adenauers Machtinstinkt; vielleicht liesse sich nebenbei ja gleich ein Exempel hinsichtlich des Verhältnisses von Bund und Ländern statuieren? Jedenfalls sei die Situation, so der Kanzler ohne Umschweife, wie «wenn in der Monarchie ein König den Thron bestieg. Nun ist der Bund ins Leben getreten, der Bundespräsident ist da. Mit Rücksicht auf dieses Ereignis erwarten weiteste Kreise des deutschen Volkes eine Amnestie.» Dehler erhielt den Auftrag, die Rechtslage zu klären.

Eine Woche später machte der Bundesjustizminister seine Länderkollegen bereits mit dem Entwurf für ein «Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit» bekannt. Die Kompetenz des Bundes, so Dehler nun, «dürfte nicht zu bezweifeln sein», und angesichts der Dringlichkeit der Sache erbitte er «etwa veranlasste Bemerkungen und Anregungen» zu dem Vorhaben, das «reiflich» erwogen worden sei, binnen Wochenfrist. Der Entwurf sah vor, ausser bei Steuervergehen alle schon rechtskräftigen beziehungsweise noch zu erwartenden Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr Gefängnis und alle Geldstrafen bis zu 10'000 DM zu amnestieren, soweit die Tat vor dem 15. September 1949 begangen worden war. Taten aus der NS-Zeit waren damit ohne jede Einschränkung einbezogen, zumal man auf den Einbau subjektiver Voraussetzungen (wie etwa des vom Zentrum vorgeschlagenen «Eifers für die demokratische Ordnung» oder des Fehlens einer «verbrecherischen Gesinnung») bewusst verzichtet hatte, um, wie Dehler erklärte, den Prüfaufwand für die Justizbehörden

9 Zu Dehlers Mitwirkung im Widerstand jetzt Sassin, *Liberale*, S. 107-114, 223, 242ff. und passim.

10 Dehler versuchte noch im März 1950, den selbstbewussten, zunächst nur kommissarisch eingesetzten vormaligen Leiter des bizonalen Rechtsamts wieder loszuwerden; Einzelheiten bei Wengst, *Staatsaufbau*, S. 156f.

11 Abschrift in: BA, B 141/4283.

auf ein Mindestmass herabzusetzen. Zwar spreche die «im Allgemeinen sehr milde Spruchpraxis der Gerichte während des letzten Jahres» gegen eine Amnestierung von Strafen über sechs Monate Gefängnis. Doch sei nicht zu verkennen, dass in «gewissen Verfahren zwischen 1946 und 1948» – damit waren natürlich NS-Prozesse gemeint, anfangs auch angestossen durch die Entnazifizierung – «heute nicht mehr angemessen erscheinende Strafen ausgesprochen wurden, die vielfach zwischen sechs Monaten und einem Jahr liegen». Als «einmalige Sondermassnahme», die «einen Schlussstrich unter die Vergangenheit mit ihrer Not, ihrer Verworfenheit und ihrer aus Krieg und Nachkriegszeit geborenen Verwilderung» ziehe, hielt der Liberale eine grosszügigere Amnestie deshalb für vertretbar¹².

Ein paar Tage später im Kabinett räumte Dehler ebenfalls ein, sein Vorschlag gehe sehr weit. Er rechtfertigte ihn aber als «wohl erforderlich, um den mit der Konstituierung der Bundesrepublik gegebenen Neubeginn zu markieren». Auf eine Diskussion über Ausmass und Konsequenzen der Amnestie – oder gar grundsätzlich über deren Notwendigkeit – verzichteten die Minister anscheinend auch dieses Mal; das Kurzprotokoll verzeichnet jedenfalls nur den erneuten Hinweis Adenauers, «an sich sei dies Objekt besonders geeignet für eine grundlegende Auseinandersetzung über die staatsrechtliche Situation». Immerhin kam man überein, das Ergebnis der Kontaktaufnahme mit den Justizministern abzuwarten. Dann sollte auch Dehlers Vorlage noch einmal erörtert werden¹³.

Die Reaktionen aus den Ländern kamen postwendend und klangen keineswegs begeistert. Nicht nur wurde, wie zu erwarten, die Zuständigkeit des Bundes bezweifelt; mehrere von Dehlers Kollegen, seit den Länder-Amnestien in der Materie bewandert, bemängelten die Inkonsistenz des Entwurfs. Vor allem aber stiess das vorgesehene Ausmass der Amnestie auf Ablehnung: Hessen und Niedersachsen votierten für eine Höchstgrenze von sechs Monaten, Württemberg und Bayern befanden – ausser bei Wirtschaftsstrafsachen – schon drei Monate für ausreichend. Bayerns Justizminister Josef Müller hielt seinem Duzfreund Dehler vor, von einer Amnestie für Strafen bis zu einem Jahr würden vielfach «ausgesprochene Verbrecher» profitieren. Bedenken gegen eine «Begünstigung der schweren Kriminalität» kamen auch von anderer Seite, aber der «Ochsensepp» sprach als einziger aus, was nicht allein er bemerkt haben konnte: dass nämlich eine so grosszügige Amnestie die Mehrzahl jener Täter straffrei stellen würde, die wegen «schwerwiegender nazistischer Gewalttaten, insbesondere wegen schweren Landfriedensbruchs und ähnlicher Delikte aus Anlass der Ausschreitungen gegen Juden im Jahre 1938 verurteilt wurden oder Strafen zu erwarten haben». Müller, innerhalb der CSU

12 BA, B 141/4283, Dehler an die Landesjustizminister, 3.10.1949.

13 Kabinettsprotokolle 1949, 7.10.1949, S. 107.

nicht zuletzt wegen seiner Rolle im Widerstand umstritten und im Frühjahr 1949 als deren Vorsitzender abgehalftert, erschien dies «rechtlich und politisch untragbar»¹⁴.

Wie Dehler auf den Vorschlag einer Strafgrenze von einem Jahr gekommen war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Klar ist aber, dass er ein Stück weit erst unter dem Eindruck des Protests seiner Länderkollegen einlenkte, an deren Treffen in Frankfurt er am 17. Oktober 1949 teilnahm. Dabei stand, wie die Deutsche Presse-Agentur nicht ganz falsch berichtete, die «grosse Amnestie» auf der Tagesordnung¹⁵, doch die Ländervertreter schlugen statt der pauschalen Ein-Jahres-Amnestie eine nach Kriminal- und Wirtschaftsdelikten unterschiedene Höchstgrenze von drei beziehungsweise sechs Monaten vor. Ausserdem sollte der Bund nach Meinung der überwiegenden Mehrheit nur die Empfehlung für eine entsprechende Gesetzgebung durch die Länder abgeben; schroff gegen eine «Bundesamnestie» erklärten sich Württemberg, Bayern und Hamburg¹⁶.

Vermutlich waren diese Unstimmigkeiten inzwischen auch dem Kanzler zu Ohren gekommen. Jedenfalls verständigte man sich in der Kabinettsitzung am nächsten Vormittag auf ein Signal an die noch tagenden Landesjustizminister: Die von ihnen angeregte Unterscheidung zwischen Kriminal- und Wirtschaftsdelikten wurde akzeptiert, verworfen jedoch wurden die Strafgrenzen, die doppelt so hoch liegen sollten wie in Frankfurt vorgeschlagen. Die Bundesregierung hielt mithin bei Wirtschaftssachen an der Amnestie für Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr fest und verkürzte lediglich die allgemeine Straffreiheit auf sechs Monate¹⁷. Der förmliche Beschluss über die geänderte Vorlage fiel in der Kabinettsitzung am 28. Oktober¹⁸. Doch danach ging das Tauziehen erst richtig los.

Durch Presseberichte alarmiert, wandte sich nun «Der Generalinspekteur des Zentral-Justizamts für die Britische Zone» an Dehler¹⁹. Friedrich Meyer-Abichs Protest galt einer ganz zuletzt noch in den Regierungsentwurf aufgenommenen Vorschrift, derzufolge die von den deutschen Spruchgerichten verhängten Strafen nicht unter die Amnestie fallen sollten, weil darüber, wie es in der Begründung hiess, im Zusammenhang mit der «Bereinigung der Entnazifizierung» entschieden werden müsse. Dieses Argument zeige, so Meyer-Abich, eine völlige Verkennung der mitt-

14 BA, B 141/4283, Müller an Dehler, 8.10.1949.

15 Zum Ärger von StS Strauss hatte der dpa-Vertreter offenbar unbemerkt und von niemandem auf seine Identität angesprochen an der Sitzung teilgenommen; BA, B 141/4283, Notiz Strauss, 18.10.1949; die Meldung des Journalisten in: SZ, 19.10.1949, S. 2.

16 BA, B 141/4283, Protokoll des Justizkollegiums, 19.10.1949.

17 Kabinettsprotokolle 1949, 18.10.1949, S. 135.

18 Ebenda, 28.10.1949, S. 158; BA, B 141/4283, Neufassung des Gesetzentwurfs, 27.10.1949.

19 BA, B 141/4283, Meyer-Abich an Dehler, 3.11.1949.

lerweile weitgehend abgeschlossenen Spruchgerichtsverfahren (die von der Öffentlichkeit tatsächlich immer wieder mit den Spruchkammerverfahren in einen Topf geworfen wurden²⁰). Vor den deutschen Spruchgerichten in der britischen Zone sei es gerade nicht um Entnazifizierung gegangen, sondern ausschliesslich um die justitielle Ahndung der sogenannten Organisationsverbrechen. Bestraft worden sei dabei die «kenntnisbelastete Zugehörigkeit zu einer der im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisationen», also die Zugehörigkeit zu SS, Gestapo, SD und zum Politischen Führerkorps der NSDAP. Als kriminelle Täter abgeurteilt, dürften diese «Organisationsangehörigen» nun nicht schlechter behandelt werden als andere Rechtsbrecher. Angesichts der grossen Zahl der Verurteilten – knapp zwei Drittel der rund 24'000 Verfahren hatten mit Schuldsprüchen geendet²¹ – erscheine dies «auch deswegen angebracht, weil eine grosszügige Amnestie geeignet wäre, den Willen zur Mitarbeit im demokratischen Staat und am Aufbau des Vaterlandes zu stärken».

Erkennbar indigniert, weil er im Vorfeld nicht beigezogen worden war, belehrte der Generalinspekteur den Bundesjustizminister über die «unmögliche Konsequenz», die der Ausschluss der Spruchgerichts-Verurteilten haben würde: «Ein wegen persönlicher Beteiligung an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilter Täter würde, falls seine Strafe die Amnestiegrenze nicht übersteigt, der Amnestie unterliegen, während der Organisationsangehörige, der lediglich deswegen bestraft worden ist, weil er der Organisation angehörte und ihm die Kenntnis von deren verbrecherischem Einsatz durch das Wissen um die erwähnte Tat vermittelt wurde, nicht der Wohltat der Amnestie teilhaftig würde. Es könnte mithin der persönliche Täter des Verbrechens straffrei ausgehen, während der Wissler [...] strafbar bliebe.» Meyer-Abich plädierte keineswegs für eine Schonung derer, die «an massgeblicher Stelle und in besonders starkem Umfange das verbrecherische Potential der Organisation gestärkt haben»; vielmehr wandte er sich gegen weitergehende Amnestieforderungen, «welche von Kreisen der früheren Organisationsangehörigen inspiriert sind oder von deren Verteidigern stammen». Aber eine Amnestie für Strafen bis zu sechs Monaten sei angebracht, zumal die Mehrzahl der Spruchgerichtsstrafen in dieser Höhe bereits verbüsst sei.

Sollte man im Bundesjustizministerium einen Grund gesucht haben, um diese in ziemlich pressierendem Ton gehaltene Eingabe unbeantwortet lassen zu können, so lieferte ihn Meyer-Abich zwei Wochen später selber nach: durch einen Artikel in der *Welt*. Auch darin sprach sich der (allein schon seines Titels wegen) im souveränitätserpichteten Bonn augen-

20 Vgl. dazu weiter unten, S. 47, Fn. 54.

21 Wember, Umerzziehung, S. 318; zu den Spruchgerichten insgesamt S. 276-357; vgl. auch Broszat, Siegerjustiz, S. 517.

scheinlich nicht sehr Wohlgeleitene keineswegs grundsätzlich gegen einen Straferlass aus, warnte aber davor, Forderungen nachzugeben, die jedes vernünftige Mass überstiegen: «Die junge Bundesrepublik darf sich die Amnestie nicht abtrotzen lassen.» Für Eingeweihte war leicht zu erkennen, worauf sich der Generalinspekteur mit der Formulierung bezog, das angekündigte Gesetz könne seinem Wesen nach «einzig und allein als eine grosszügige Geste des Staates verstanden werden, auf die nicht einmal ein moralischer Anspruch besteht. Wer das Gegenteil zu begründen versucht, umgibt die Schuldigen mit dem Glorienschein von Märtyrern und richtet aussenpolitischen Schaden an.»²² Das war eine direkte Entgegnung auf Friedrich Grimm, Staranwalt der Rechten und Experte für Amnestiefragen schon in der Weimarer Republik, dessen «Denkschrift über die Notwendigkeit einer Generalamnestie» seit einigen Wochen auch in Bonn zirkulierte²³.

Spätestens seit diesem öffentlichen Vorstoss war entschieden, dass Meyer-Abich in Dehlers Ministerium wenig ausrichten würde, aber auf dem Weg über die Länder fand seine Sache doch noch ihren Niederschlag. Als nämlich der Bundesrat am 23. November 1949 eine Reihe von Änderungswünschen zu dem ihm unterdessen zugeleiteten Gesetzesentwurf anmeldete, gehörte dazu auch das Verlangen nach Einbeziehung der Spruchgerichtsstrafen in die Amnestie. Den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Höchststrafgrenzen stimmte die Länderkammer nun zu und erkannte mit 25 gegen 18 Stimmen auch die Zuständigkeit des Bundes an²⁴. Damit war es an der Zeit, den Bundestag mit dem Entwurf zu befassen.

Inzwischen aber hatten sich koalitionsintern Querelen eingestellt. Allem Anschein nach besonders unzufrieden war die Deutsche Partei, die in ihrem Bestreben, über Niedersachsen hinauszuwachsen, systematisch den Wünschen und Bedürfnissen der ehemaligen Nationalsozialisten zu entsprechen suchte. Jedenfalls kam der Entwurf am 29. November, einen Tag, bevor er an den Bundestag ging, während oder am Rande eines Koalitionstreffens im Kanzleramt noch einmal zur Sprache²⁵. Dabei wurde das Amnestieprojekt sozusagen unter der Hand um eine wichtige

22 Die Welt, 18.11.1949, S. 2 («Amnestie des Vergessens. Straferlass des Bundes sollte sorgfältig abgewogen werden»).

23 Friedrich Grimm, Denkschrift über die Notwendigkeit einer Generalamnestie (1949), in: BA, B 141/4283; vgl. auch van Laak, Gespräche, S. 102.

24 Sitzungsbericht des Deutschen Bundesrates, 8. Sitzung am 23.11.1949, S. 68-73 (im Folgenden: BR-Berichte); gegen die Anerkennung der Zuständigkeit des Bundes stimmten, geführt von Bayern, die Länder Baden, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern.

25 Für den Nachmittag des 29.11.1949 verzeichnet Adenauers Terminkalender eine mehrstündige Sitzung von «Kabinett und Koalition»; StBKAH, Besucherliste, Bl. 258.

Dimension erweitert. Während Justiz-Staatssekretär Strauss den zeitgleich tagenden Rechtsausschuss des Bundestages mit allerlei Wissenswertem, aber nicht Spruchreifem bis zum Eintreffen seines für ein Grundsatzreferat angekündigten Ministers zu unterhalten suchte, besprach sich dieser - möglicherweise im kleinsten Kreis mit Adenauer und dem DP-Abgeordneten Hans-Joachim von Merkatz - über die der DP am Herzen liegende Spezialfrage der «Illegalen». Hinter diesem Begriff (mit dem schon damals nur Eingeweihte etwas anzufangen wussten) verbarg sich das in seinen Dimensionen unklare (und wie sich später zeigen sollte: vermutlich überschätzte) Problem der «Menschen unter falschem Namen»²⁶, also der 1945 aus politischen Gründen Untergetauchten, für deren Amnestierung das Straffreiheitsgesetz in der vorgesehenen Form keinen Ansatzpunkt bot. Als sich das Erscheinen Dehlers und des Ausschussmitglieds Merkatz weiter verzögerte, gingen die Abgeordneten, mässig verdrossen, in der erklärten Absicht auseinander, alles zu tun, um die Amnestie noch vor Weihnachten durch den Bundestag zu bringen²⁷.

Wie sehr jetzt auch die Bundesregierung Tempo machte, zeigte die unausgelegene Vorlage, die dem Bundestag am nächsten Tag zugeht²⁸: Da die zuletzt getroffenen Verabredungen weder durch das Kabinett noch durch den Bundesrat gegangen waren, präsentierte die Regierung den Gesetzentwurf gleich in mehreren Varianten, wobei sich aber die mitgelieferte Begründung nur auf die erste Fassung bezog. Das Vorhaben, so hiess es dort, diene dem Zweck, «Jahre der Not, der sittlichen Verwilderung und der Rechtsverwirrung» abzuschliessen, und zwar angeblich «insbesondere» auf wirtschaftlichem Gebiet, seien doch «in den vergangenen Jahren zahlreiche Personen straffällig geworden, die unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen sich nicht gegen die Strafgesetze vergangen hätten». Eine solche Einführung liess in erster Linie an die Schwarzmarktzeit und an die Amnestierung entsprechender Delikte denken - und schwerlich ahnen, worin die politische Bedeutung des Unternehmens bestand. Dies galt umso mehr, als auch die Einzelbegründun-

26 So der Titel der einzigen grösseren zeitgenössischen Veröffentlichung zu dem Thema, interessanterweise aus der Feder eines Redaktionsmitglieds der Frankfurter Hefte: Böttcher, Menschen; vgl. auch CuW, 11.5. und 24.8.1950. Die Forschung bemüht sich um das Thema erst seit dem Frühjahr 1995, als deutlich wurde, dass der spätere langjährige Rektor der Technischen Hochschule Aachen, Hans Schwerte, diesen Namen nach Kriegsende angenommen hatte, um sich dadurch seiner Vergangenheit als Angehöriger des SS-»Ahnenerbes« zu entledigen; vgl. z.B. FAZ, 6.5.1995, S. 4; vorläufig zusammenfassend jetzt Karl-Siebert Rehberg, Eine deutsche Karriere. Oder: Gelegenheit macht Demokraten. Überlegungen zum Fall Schwerte/Schneider, in: Merkur 50 (1996), S. 73-80.

27 BA, B 141/4284, Kurzprotokoll der 5. Sitzung des BT-Rechtsausschusses (Auszug), 29.11.1949.

28 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 251, Adenauer an Köhler, 30.11.1949.

gen mit keiner Silbe verriet, dass es zu einem ganz wesentlichen Teil um Straffreiheit für NS-Täter ging. Allenfalls die noch nicht getilgte Ausklammerung der Spruchgerichtsverurteilten lieferte darauf im Umkehrschluss einen Hinweis.

Es war deshalb wohl kein Wunder, dass der vergangenheitspolitische Gehalt des Vorhabens selbst Journalisten verborgen blieb, die Gelegenheit hatten, das inzwischen zehn beziehungsweise zwölf Paragraphen umfassende Gesetz und seine Begründung zu lesen. So meinte die *Süddeutsche Zeitung* nach der Beratung im Bundesrat bedauernd, der Entwurf sei weniger «allgemein», als Dehler glauben machen wolle, befasse er sich doch «entgegen dem Wunsche breiter Bevölkerungskreise nicht mit der politischen, sondern lediglich mit der kriminellen Seite des grossen ‚Vergessens‘, das jede Amnestie – wie schon ihr Name sagt – bedeutet»²⁹.

Die überaus diskrete Sprache der Gesetzesbegründung dürfte mit juristischen Usancen nicht hinreichend zu erklären sein. Und weniger als die noch fehlende Übung im Umgang mit der neuen Gesetzgebungsmaschine war wohl eine mit schlechtem Gewissen gepaarte Eile der Grund dafür, dass die Bundesregierung die nachträglich informell verabredete «Illegalen»-Amnestie an das Ende jener Anlage der Bundestagsdrucksache verbannt hatte, die ihre Stellungnahme zu den Änderungswünschen des Bundesrates enthielt. Gleichsam aus dem prozeduralen Nichts stieg hier ein zusätzlicher Paragraph 6a (später 10) hervor, den einzufügen die Bundesregierung aufgrund «verschiedener Vorstellungen» anregte, «die nach Verabschiedung des Entwurfs im Kabinett beim Bundesjustizministerium erhoben wurden»³⁰. Präziser wurde Dehler in dieser Sache auch später nicht³¹.

Ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe sah der Zusatzparagraph Straffreiheit für «Vergehen» und «Übertretungen» vor, die seit dem 10. Mai 1945 «zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen» begangen worden waren, sofern der Täter seine unwahren Angaben bis spätestens zum 31. März 1950 bei der Polizei widerrufen. Lediglich Delikte, die das Strafgesetzbuch als «Verbrechen» klassifizierte (jede mit «Zuchthaus oder mit Einschliessung von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung»), sollten nicht unter diese Sondervorschrift fallen. Über ihren Zweck hiess es in der direkt angefügten Begründung: Es solle «den zahlreichen Personen, die sich bis zum heutigen Tage wegen ihrer früheren Verbindung mit dem Nationalsozialismus unter

29 SZ. 25.11.1949, S. 3 («Schlussstrich darunter»).

30 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 251, Adenauer an Köhler, 30.11.1949; deutlich kritisiert wurde dieses Verfahren im Bundestag nur von einem Vertreter des Bundesrats, dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Anton Pfeiffer; BT-Berichte 1. WP, 2.12.1949, S. 583.

31 BT-Berichte 1. WP, 2.12.1949, S. 574, 586.

falschem Namen, mit falschen Papieren oder ohne ordnungsmässige polizeiliche Meldung im Bundesgebiet aufhalten, Gelegenheit gegeben werden, wieder ein gesetzmässiges Leben zu beginnen und einen auch im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchst unerwünschten Zustand der Illegalität zu beseitigen». Das aber könne nur durch eine Zusatzregelung erreicht werden, weil solche Straftaten «bis zum Augenblick der tätigen Reue andauern» und deshalb nicht unter die durch einen Stichtag begrenzte allgemeine Amnestie fielen. Es war mithin allein dieses anders nicht zu lösende Spezialproblem, das aus der Sicht der Bundesregierung zu einer deutlicheren Sprache des Gesetzestextes zwang; die notwendigerweise noch deutlicheren Erläuterungen dazu hatte Dehler durch das geschilderte Verfahren wenigstens aus der offiziellen Gesetzesbegründung heraushalten können.

Das so auffällige Streben nach sprachlicher Keuschheit hatte gewiss viele Gründe. Einer dürfte darin gelegen haben, dass für das Straffreiheitsgesetz begründete Aussichten auf eine baldige Verabschiedung bestanden. Das war erfreulich für den Kanzler, denn die Vorlage war zweifellos von jener Bedeutung, die er sich bei der Konstituierung des Kabinetts für die ersten unter seiner Regierung zustandekommenden Gesetze ausdrücklich gewünscht hatte³², aber auch ein bisschen delikant: Sollte doch im Buch der Geschichte, vielleicht sogar mehr noch vor den Augen der Hohen Kommissare und der internationalen Öffentlichkeit, nicht allzu deutlich werden, dass die neue Demokratie kaum Eiligeres zu tun hatte, als einem Heer von kleinen und nicht ganz so kleinen NS-Straftätern Erleichterung zu verschaffen. Im Rückblick wird man sagen können, dass es erstaunlich gut gelang, dieses Faktum zu bemänteln³³.

Am 2. Dezember debattierte der Bundestag das Gesetz in erster Lesung³⁴. Eine fundierte Auseinandersetzung mit den inzwischen drei Versionen (Regierungsentwurf, Änderungswünsche des Bundesrates und der um die «Illegalen»-Amnestie ergänzte «persönliche» Entwurf des Bundesjustizministers) scheiterte schon daran, dass die Drucksache erst zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stand. Mehr als grundsätzliche Einlassungen zur Frage einer Amnestie waren deshalb gar nicht zu erwarten. Gerade diese aber waren beredt. Dehler gelang das rhetorische Kunststück, seinen Entwurf zu erläutern, ohne auf die NS-Zeit auch nur Bezug zu nehmen. Alles, «was an Wirrnissen hinter uns liegt», schien irgendwie mit der Besatzungsherrschaft begonnen zu haben, und aller Amnestie-

32 Kabinettsprotokolle 1949, 20.9.1949, S. 68.

33 Selbst die Auslandspresse reagierte kaum; gewohnt präzise, aber völlig unspektakulär die Berichterstattung in der gegenüber Deutschland betont kritischen NZZ, 15.12.1949, Nr. 2644 («Amnestiebegehren für Kriegsverbrecher»), 21.12.1949, Nr. 2678 («Amnestie für politische Häftlinge») und vom 3.1.1950, Nr. 13 («Westdeutsches Amnestiegesetz»).

34 Das Folgende nach BT-Berichte 1. WP, 2.12.1949, S. 572-587.

wille schien sich auf diese «Jahre des Übergangs und Jahre der wirtschaftlichen Erschütterung» zu beschränken. Der hessische FDP-Vorsitzende und Rechtsanwalt August Martin Euler griff die Vokabel seines Parteifreundes Dehler auf; seiner Klage über die «Periode ungeheurer Wirrnis» folgte das Lamento des CDU-Abgeordneten Eduard Wahl, Ex-Verteidiger in Nürnberg und Initiator des Heidelberger Juristenkreises³⁵, der die «Leidensgeschichte des deutschen Volkes» in den «hinter uns liegenden apokalyptischen Jahren» seit der Kapitulation ausleuchtete. Dagegen nahmen sich die «furchtbaren letzten Jahre seit 1945» des WAV-Vorsitzenden Alfred Loritz fast farblos aus. Auch der Sprecher des Zentrums, Rechtsanwalt Bernhard Reismann, liess keinen Zweifel daran, dass er nicht das «Dritte Reich», sondern die Besatzungszeit meinte, als er in bildkräftigen Worten die «unheilvolle Periode der jüngsten deutschen Geschichte» beschrieb, unter die es einen Strich zu ziehen gelte. Reismann deutete zwar an, es gehe nicht allein darum, «die Dinge aus der Zeit nach 1945 zu bereinigen», begründete dies dann aber nur mit dem politisch und moralisch zweifellos amnestiewürdigen Fall eines Mannes, gegen den gegenwärtig ein Verfahren laufe, weil er «in der Nazizeit unter Eid, als Zeuge vernommen, fälschlich in Abrede gestellt hatte, Hochverrat getrieben zu haben».

Nicht ein einziger Redner legte offen dar, dass sich die Amnestie auf Straftaten bis hin zur Körperverletzung mit Todesfolge, ja in minder schweren Fällen selbst auf Totschlag erstrecken sollte – und dass es solche bisher weder amnestierten noch verjährten Delikte seit der «Reichskristallnacht» nicht eben selten gegeben hatte. Wortreich wurde stattdessen die Aufmerksamkeit auf das von niemandem bestrittene Erfordernis gelenkt, Wirtschafts- und Eigentumsvergehen der Nachkriegszeit zu amnestieren, jedoch verschwiegen, dass es zu diesem Zweck schon Länderamnestien gegeben hatte, die man lediglich hätte vereinheitlichen müssen. Die strafrechtlich darüber klar hinausgehende Dimension, vor allem aber die vergangenheitspolitische Bedeutung des Vorhabens, blieb völlig ausser Betracht. Das Motiv für diese Ausblendung war nicht in allen Fraktionen das gleiche, auch war die Kenntnis der konkreten Konsequenzen des Gesetzes wohl nicht bis in die hinteren Bänke verbreitet, und schliesslich gab es klientelbezogene Sonderinteressen³⁶. Zutreffend jedoch konstatierte Reismann, der gegen Ende der ersten Lesung noch einmal das Wort ergriff, «dass der Grundgedanke der Notwendigkeit, Vergessen über die Vergangenheit zu decken [...], von allen Parteien des Hauses anerkannt wird».

35 Vgl. dazu weiter unten, S. 163-166.

36 So etwa das der KPD, «ausgewachsene Grossschieber» nicht durch eine zu hohe Geldstrafengrenze davonkommen zu lassen, oder das der WAV, Gastwirte zu verschonen, die «schwarz» geschlachtet hatten.

Die Amnestie als Weihnachtsbescherung verhindert zu haben, wollte sich offensichtlich kein Parlamentarier nachsagen lassen müssen. Schneller als Dehler zu hoffen gewagt hatte, exakt eine Woche nach der ersten Lesung, konnten die zweite und dritte Beratung stattfinden. Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte den Regierungsentwurf, die Änderungswünsche des Bundesrates und die zum Teil ja schon seit September vorliegenden Anträge der Fraktionen inzwischen einen ganzen Tag lang erörtert und präsentierte nun eine einstimmig verabschiedete revidierte Fassung³⁷. Diese ging in wesentlichen Punkten über den Regierungsentwurf hinaus: Die Amnestie für Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und daneben gezahlte Geldstrafen bis zu 5'000 DM sollte nun nicht mehr nur bei Wirtschaftsdelikten, sondern doch wieder allgemein gelten, sofern der Täter nicht «aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht» gehandelt hatte und nicht binnen dreier Jahre ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübte. Die von der Bundesregierung nachträglich angeregte «Illegalen»-Amnestie hatte der Ausschuss akzeptiert, ebenso die vom Bundesrat geforderte Einbeziehung der Spruchgerichtsverurteilten. Vor allem aber hatten die Abgeordneten noch etwas neu hinzugenommen: einen nach Art und Höhe unbegrenzten Erlass von «Strafen für Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind». Trotz des Ausschlusses von Mord, Totschlag und einigen anderen Kapitalverbrechen handelte es sich, wie die spätere Auslegung zeigen sollte³⁸, bei diesem neuen Paragraphen 9 um eine ausserordentlich weitgehende Regelung.

Den Anstoss zu dieser massiven Ausdehnung der Amnestie hatte Reismann mit der Erklärung gegeben, ohne eine Ergänzung im Sinne des Zentrums-Entwurfs vom 15. September (Straffreiheit von Delikten, die «auf dem Eifer für die demokratische Idee oder auf Gegnerschaft zu überwundenem Nationalsozialismus beruhen») werde seine Fraktion möglicherweise gegen das Gesetz stimmen. Der Rechtsausschuss scheint von diesem Verlangen überrascht gewesen zu sein. Und wenn das Protokoll der Sitzung nicht in die Irre lenkt, war es der erschrockene Einwand, die Aufnahme der Forderung des Zentrums würde das Amnestiegesetz mit der sattsam bekannten «Idee der Gesinnungstäterschaft» belasten, der zu der scheinbar unverfänglichen Lösung führte, eine Amnestie für strafbare Handlungen «auf politischer Grundlage» vorzuschlagen. Ob diese Formulierung von Reismann stammte oder ob sie in der ad hoc gebildeten Redaktionskommission eronnen worden war, der neben Reis-

37 Das Folgende nach BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Kurzprotokoll der 6. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 7.12. 1949 (auch in: BA, B 141/4284).

38 Dazu weiter unten, S.48ff.

mann wiederum der DP-Abgeordnete von Merkatz und ein Vertreter des Justizministeriums angehörten, muss offenbleiben. Tatsache ist, dass der vom Ausschuss verabschiedete zusätzliche Paragraph über die ursprünglichen Intentionen des Zentrums weit hinausging, und Tatsache ist weiter, dass signifikante Unterschiede zwischen Zentrums-Wunsch und Wirklichkeit fortbestanden, auch nachdem wenigstens ein zunächst nicht vorgesehener fester Zeitrahmen eingefügt sowie Tötungsdelikte von der Amnestie ausgenommen worden waren. Der Wortlaut begünstigte nämlich keineswegs nur demokratisch, sondern auch nationalsozialistisch gesinnte «politische Täter», sofern die Tat nach dem 8. Mai 1945 geschehen war. Gut möglich, dass manche Mitglieder des Ausschusses, die am Ende nur unter Bedenken zustimmten, dies ahnten.

Ausschussmitglied Hermann Kopf (CDU) jedenfalls war sich in der Parlamentsdebatte am übernächsten Tag durchaus darüber im Klaren, «dass diese Bestimmungen – ‚politische Grundlage‘ und ‚besondere politische Verhältnisse‘ – Kautschukbestimmungen von einer gewissen Vagheit sind, die der Jurist nicht liebt»³⁹. Der Rechtsanwalt tröstete sich und seine Zuhörer mit der Feststellung, es sei «aber wohl» der Wunsch aller im Rechtsausschuss vertretenen Parteien (das waren CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP, KPD und Zentrum), dass der neue Paragraph 9 in der richterlichen Praxis «nicht irgendwie als ein Gesetz zum Schutze des Nationalsozialismus gehandhabt werden soll». Tatsächlich war das keineswegs der Wunsch des gesamten Hauses, wie ein «Dr. Franz Richter» deutlich machte, der erklärte, «dass man hier überhaupt keinen Termin stellen sollte, sondern einen noch dickeren Strich ziehen müsste». Nicht nur der Stichtag des 8. Mai 1945 erschien dem (später als Fritz Rössler enttarnen) Abgeordneten der Nationalen Rechten⁴⁰ unpassend. Auch die Frage, was unter dem Wörtchen «ehelos» zu verstehen sei, müsse erst einmal geklärt werden, «nachdem in dieser Richtung doch in den letzten Jahren eine recht bemerkenswerte Unklarheit geherrscht hat». Richter/Rössler sprach für jene, die im Grunde eine Totalamnestie für NS-Verbrechen wollten.

Im Bundestag hatten diese Kräfte keine Chance, aber angesichts ihrer Existenz war es schon erstaunlich, mit welcher Gelassenheit selbst die Kommunisten ihre Zustimmung zu dem Gesetz bekundeten. Geradezu treuherzig erklärte Robert Leibbrand, der bei den Beratungen im Rechtsausschuss zugegen gewesen war, die dehnbare Formulierung des neu eingefügten Paragraphen sei dadurch entstanden, «dass die Mehrheit des Ausschusses eine grosse Scheu davor hatte, das Kind beim Namen zu nen-

39 Das Folgende nach BT-Berichte 1. WP, 9.12.1949, S. 651-667; BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 270 und 292.

40 Unter diesem Namen hatten DRP und NDP inzwischen eine neue Gruppe im Bundestag gebildet.

nen und zu sagen, dass man Handlungen straffrei lassen will, die aus Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus begangen worden sind». Der KPD-Abgeordnete hob die Einmütigkeit hervor, mit der im Ausschuss festgestellt worden sei, dass solche Handlungen, soweit bereits vor dem 8. Mai 1945 begangen, keiner Amnestie bedürften; leider entspreche diese Auffassung aber nicht immer der «Einstellung unserer Richter und Staatsanwälte», und es bestehe deshalb Anlass, das Bundesjustizministerium um eine entsprechende Klarstellung zu bitten.

Insgesamt erlaubt der Verlauf dieser überwiegend von Rechtsanwälten bestrittenen zweiten Lesung Zweifel an der Annahme, dem Gros der Abgeordneten sei in vollem Umfange bewusst gewesen, welche Konsequenzen das «Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit» haben würde. Seine vergangenheitspolitischen Implikationen jedenfalls waren von niemandem offen dargelegt worden, ehe es, unmittelbar anschliessend, ohne weitere Aussprache mit «überwältigender Mehrheit» in dritter Lesung verabschiedet wurde. Lediglich die Abgeordneten der Bayernpartei und der CSU versagten ihre Zustimmung – freilich nicht ohne vorher deutlich gemacht zu haben, dass der Grund dafür allein in der von ihnen bestrittenen Bundeskompetenz lag. Gegen eine Amnestie war nicht ein einziger Abgeordneter aufgetreten.

Im Bundesrat, wo das Gesetz nur Stunden später auf der Tagesordnung stand, sah man die Tücken der für so eilbedürftig erklärten Vorlage weitaus schärfer, und zwar nicht nur deshalb, weil eine qualifizierte Minderheit noch immer der Meinung war, die Zuständigkeit liege bei den Ländern⁴¹. Der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard, ohnehin nicht gewillt, von seinem strikten Nein in der Kompetenzfrage abzurücken, erblickte in dem Gesetz «geradezu eine Belohnung für das, was die Leute im Laufe der letzten Jahre z.T. in einer unerhörten Form getan haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es für die Nazis oder gegen die Nazis geschehen ist». Ehard zerpflückte den Text nach allen Regeln der juristischen Kunst. Für die Formulierung des neu hinzugekommenen Paragraphen 9 («Handlungen auf politischer Grundlage») hatte er nur Sarkasmus übrig: «Ich kann eine Handlung aus politischen Motiven begehen. Was ist aber politische Grundlage? Ich weiss nicht, wo dieser Begriff in der Rechtsprechung irgendwie aufgetaucht ist.» Eine solche «Grundlage» könne jeder konstruieren. Damit sei die Möglichkeit eröffnet zu einer «völlig uferlosen und unbegrenzten Ausdehnung der Amnestie, [...] die darauf hinausläuft, dass alles vergeben und vergessen ist [...] mit Ausnahme von Mord, Brandstiftung und Sprengstoffverbrechen». Wer dies wolle, solle es «ehrlich sagen» und nicht verschleiern. Gebhard Müller, der Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern, Jurist auch er, sekundierte: Selten habe er eine Gesetzesformulierung

41 Das Folgende nach BR-Berichte, 9.12.1949, S. 102-105.

gesehen, «die derartig unübersehbare Auswirkungen bringen kann». Paragraph 9 sei eine «völlige Unmöglichkeit». Angesichts solch klarer Worte musste es überraschen, dass der Bundesrat das Gesetz zehn Tage später unverändert passieren liess.

Inzwischen hatte jedoch der Rechtsausschuss der Länderkammer beraten und trotz schwerer Bedenken – vor allem gegen die bedingte Amnestie für Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und gegen die «Generalamnestie des Paragraphen 9» – mehrheitlich empfohlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Denn in Anbetracht der grossen Mehrheit, die das Vorhaben im Bundestag gefunden hatte, werde dort wahrscheinlich nur eine unliebsame Verzögerung, aber keine Änderung erreicht⁴². Dessen ungeachtet zog Gebhard Müller nochmals hart gegen das Gesetz zu Felde. Unverblümt unterstellte er dem Bundestag inzwischen Verschleierungsabsichten und prophezeite, es werde, «wenn erst einmal nach Annahme der Amnestie das deutsche Volk darüber aufgeklärt wird, was alles unter diesen Paragraphen 9 fällt, die so amnestiefreundliche Stimmung sehr rasch in ihr Gegenteil umschlagen». Müller scheute sich nicht, seinen Unmut an einem Beispiel zu illustrieren: Meineid eines «alten Kämpfers» zu Lasten eines unschuldigen «Volksgenossen» in einem Spruchkammerverfahren, wodurch der Unschuldige eine Arbeitslagerstrafe zu verbüssen hatte, während der des später entdeckten Meineids wegen Verurteilte nun amnestiert werde. Einer «derart weitgehenden Amnestie» mochte Müller trotz aller Termin- und Zweckmässigkeitserwägungen nicht zustimmen. Wenn zu Recht kritisiert werde, dass die monatelange Diskussion die Rechtspflege beeinträchtige, so empfehle er das Vorgehen Württemberg-Hohenzollerns, das durch eine Verwaltungsanordnung den Vollzug aller Strafen unterbrochen habe, die sich im Rahmen der ursprünglichen, vom Bundesrat mitgetragenen Amnestievorlage bewegten. Württemberg-Hohenzollern stimmte folglich beiden Anträgen Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu; die Anrufung aus verfassungsrechtlichen Bedenken wurde gleichwohl mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt, die Anrufung aus sachlichen Gründen wesentlich knapper mit 22 gegen 21 Stimmen. Damit hatte das Amnestiegesetz fünf Tage vor Weihnachten die vorletzte Hürde genommen.

Am 20. Dezember 1949 legte die Bundesregierung das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission vor, die laut Besatzungsstatut ein dreiwöchiges Einspruchsrecht hatte. Die Tatsache, dass das Kanzleramt unumwunden auf eine rasche Entscheidung drängte⁴³, bedeutete noch eine zusätzliche Erhöhung des Drucks, der durch den breiten Mehrheitsbeschluss des Bundestages entstanden war und der schon den Bundesrat nicht unbeeinflusst gelassen hatte. Das galt umso mehr, als die Zeitungen über die Debatten

42 Das Folgende nach BR-Berichte, 19.12.1949, S. 119-122.

43 BA, B 141/4284, Blankenhorn an Glain, 20.12.1949.

von Bundestag und Bundesrat in grosser Aufmachung berichtet und den dabei wiederholt genannten Weihnachtstermin herausgestellt hatten⁴⁴. Nicht ohne Grund fühlten sich die Hohen Kommissare ungebührlich unter Zugzwang gesetzt, und die mangelnde Präzision des Gesetzes musste sie in dem Verdacht auf einen Überrumpelungsversuch bestärken. In Dehlers Ministerium wurden zwar am 23. Dezember Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass die Zustimmung der Hohen Kommissare noch am Vormittag von Heiligabend eingehen würde, an eine «Weihnachtsamnestie» glaubte dort aber mittlerweile niemand mehr⁴⁵.

Tatsächlich kam ein Signal vom Petersberg erst nach den Feiertagen. Am 27. Dezember setzte eine Delegation des französischen Hohen Kommissariats im Rheinhôtel Dreesen zwei Beamten aus dem Justizministerium und der Verbindungsstelle des Bundeskanzleramts ihre Bedenken auseinander und kündigte für den nächsten Vormittag eine offizielle Besprechung unter Beteiligung auch der Briten und Amerikaner an⁴⁶. Parallel dazu liessen «alliierte Kreise» – nun ihrerseits bemüht, einen gewissen öffentlichen Druck zu erzeugen – gegenüber Presseagenturen durchsickern, eine Zurückverweisung des Gesetzes an die Bundesregierung erscheine durchaus möglich; vor allem Paragraph 9 sei «unklar und ungenau formuliert» und biete, «falls er nicht eindeutig ausgelegt werde, die Handhabe zur Entlassung aller Kriegsverbrecher»⁴⁷. Das traf zwar nicht zu, markierte aber Positionen und rückte die Machtverhältnisse ins Bewusstsein.

Das Treffen auf dem Petersberg am 28. Dezember führte weder zu einer Korrektur des Gesetzes noch gar zu seiner Zurückweisung. Gleichwohl hatte der Vorgang erheblichen politischen Erkenntniswert, demon-

44 So z.B. FAZ, 10.12.1949, S. 1 (Aufmacher: «Der Bundestag billigt die Amnestie»), auch schon 3.12.1949, S. 3 («Die Amnestie noch vor Weihnachten?»); SZ, 3./4.12.1949, S. 1 (Aufmacher: «Bund und Länder ringen um das Amnestiegesetz»), 10./11.12.1949, S. 1 («Amnestiegesetz verabschiedet»), 20.12.1949, S. 1 (Aufmacher: «Amnestiegesetz vom Bundesrat angenommen»); mit deutlich anderer Akzentuierung: Die Welt, 10.12.1949, S. 1 (Aufmacher: «Bedenken des Bundesrats gegen Amnestiegesetz»), die als einzige der grossen Tageszeitungen auf S. 5 auch den Wortlaut des Gesetzes veröffentlichte; sarkastisch und die politische Dimension des Amnestievorhabens völlig vernebelnd: Der Spiegel, 15.12.1949, S. 5.

45 BA, B 141/4284, Brandl an Bergmann, 23.12.1949.

46 BA, B 141/4284, Aktenvermerk Thier, 27.12.1949.

47 SZ, 29.12.1949, S. 1; nach Bekanntwerden der alliierten Kritik erklärte Dehler, Paragraph 9 sei auf Wunsch des Zentrums aufgenommen worden, um die «Verbrechen zur Verteidigung der Demokratie oder bei der Bestrafung von Nazi-Verbrechen» zu amnestieren. Ein Kommentar auf S. 3 trug bereits die Überschrift «Geplatze Weihnachtsamnestie»; unter Berufung auf Ehard, der den Entwurf als das «Miserabelste» bezeichnet habe, «was ihm als Gesetzesmacherei bisher noch vorgekommen sei», sprach Müller-Meinigen jr. von einer drohenden «Blamage».

strierte er doch der Bundesregierung, vertreten durch Staatssekretär Walter Strauss, dass sowohl die Umstände, unter denen das Amnestiegesetz der Hohen Kommission präsentiert worden war, als auch dessen Inhalt auf beträchtliches Unbehagen gestossen waren – und dass der Kontrollanspruch der Alliierten über die bundesdeutsche Gesetzgebung nicht als Formalie missverstanden werden dürfe. Dieser Erkenntnis mochte sich unten in Bonn allerdings niemand stellen; stattdessen verwandte Dehler tagelang Mühe darauf, intern und gegenüber der Presse nachzuweisen, dass die Komplikationen ausschliesslich auf eine mangelhafte Übersetzung und auf eine gewisse Begriffsstutzigkeit des alliierten Personals zurückzuführen seien⁴⁸.

Auf der diplomatischen Ebene wurden die Misshelligkeiten durch einen Notenwechsel zwischen der Hohen Kommission und dem Bundeskanzler ausgeräumt. Am 29. Dezember ging Adenauer eine Note zu, in der die Alliierten zwar versicherten, es sei ihr Wunsch, «den deutschen Gesetzgebenden Stellen das höchstmögliche Mass an Freiheit zuzuerkennen», in der sie zugleich aber die – nicht grundlose – Befürchtung äusserten, das vorgelegte Gesetz könne auch Täter amnestieren, «die aufgrund der Bestimmungen der alliierten Gesetzgebung und wegen Verstössen gegen die Sicherheit der alliierten Streitkräfte [...] von deutschen Gerichten abgeurteilt und für schuldig erkannt worden sind». Um eine solche «unangemessene Auslegung und Anwendung» zu vermeiden, bedürfe insbesondere Paragraph 9 einer «Auslegung höheren Orts», die seine Anwendung auf «Urheber von Verstössen gegen die öffentliche, freie und demokratische Ordnung» ausschliesse. Dies könne im Rahmen einer Zusammenkunft der Landesjustizminister mit dem Bundesminister der Justiz erfolgen. Bei einer entsprechenden Zusicherung der Bundesregierung sei die Alliierte Hohe Kommission bereit, einer Verkündung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen⁴⁹.

Dehler stellte sich nach der Lektüre dieser Forderungen kurzerhand auf den Standpunkt, der Inhalt des Straffreiheitsgesetzes werde davon nicht berührt, denn Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung seien für den Amnestiezeitraum bisher nicht bekannt geworden; die künftige Entdeckung einer solchen Tat sei «höchst unwahrscheinlich». Im Übrigen solle Paragraph 9 keine Taten «gegen das Gemeinwohl als solches» amnestieren, und eine Konferenz mit den Justizministern der Länder entspreche «ohnehin» seinen Absichten, wobei den Alliierten allerdings schon mündlich mitgeteilt worden sei, dass eine solche Erörterung die Gerichte «keinesfalls binden» könne.

48 BA, B 141/4282, mehrere ungez. und undat. Notizen, z.B. Bl. 38 ff.; das Treffen Strauss – AHK ist dort irrtümlich auf den 29.12.1949 datiert.

49 PA/AA, Notenwechsel mit der AHK, Bd. 22, Bl. 191 f., AHK an Adenauer,

Dehler hielt es deshalb für unbedenklich, die Forderungen der Hohen Kommission zu bestätigen⁵⁰. Nachdem Adenauer eine entsprechende Antwortnote unterzeichnet hatte⁵¹, konnte das Gesetz am 31. Dezember 1949 verkündet werden. Es war eines der ersten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland überhaupt⁵².

Durch das Hickhack der letzten Tage des Themas wohl auch ein wenig überdrüssig geworden, beließ es die Presse nun meist bei kurzen Meldungen. Kommentare oder auch nur ausführlichere Berichte über die Konsequenzen der Amnestie gab es so gut wie nicht. Das Faktum, dass jetzt neben Delinquenten aus der Schwarzmarktzeit und kleineren Kriminellen auch diverse NS-Täter ihrer Strafverschonung entgegensehen, wurde weder kritisch noch zustimmend herausgestellt. Eine Ausnahme bildete *Christ und Welt*: Das evangelische Wochenblatt aus Stuttgart, seit seiner Gründung konsequent im Einsatz für die Mühseligen und Belasteten⁵³, verglich das Straffreiheitsgesetz mit Amnestien aus Anlass von

50 BA, B 141/4282, Dehler an Adenauer (Fernschreiben), 30.12.1949; die Bestätigung der Forderungen durch Adenauer, so wenig später Dehlers bissige Rechtfertigung, sei umso eher vertretbar gewesen, «als von vornherein feststand, dass weder dem Schreiben der Hohen Kommission noch der Erklärung der Bundesregierung irgendeine praktische Bedeutung zukommt»; ebenda, Bl. 40 (ungez. und undat.).

51 BA, B 141/4282, Adenauer an AHK, 30.12.1949. Ein Nachspiel hatten die Komplikationen um das Straffreiheitsgesetz in der Besprechung Adenauers mit der AHK am 12.1.1950, als der stellvertretende britische Hohe Kommissar dem Bundeskanzler erklärte: «Wie Sie wissen, sind unsere Mittel und Wege, die wir angewendet haben, um eine Ablehnung des Gesetzes zu vermeiden, einer sehr schweren Kritik ausgesetzt worden. Ich hoffe, dass wir uns in Zukunft nicht wieder Gesetzen gegenüber befinden werden, für die wir solche Mittel anwenden müssen.» Auf den Zusatz, er werde wohl zugeben müssen, dass das Gesetz «recht vage» abgefasst sei, schob Adenauer die Schuld – nicht zu Unrecht – auf den «betreffenden» Bundestagsausschuss, «denn der hat das da hineingebracht»; Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 84 f.

52 BGBl. 1949, S. 37f., Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31.12.1949. Einer zu Dehlers Amtsabschied entstandenen Schrift zufolge handelte es sich um das erste unter Federführung des BMJ zustande gekommene Gesetz; IfZ, ED 94/1563, Codex T.D. Vorangegangen war lediglich das Gesetz über das «Notopfer Berlin». Friedrich, Kalte Amnestie, S. 213, nennt das Straffreiheitsgesetz seltsamerweise «die einzige jemals politisch verkündete Amnestie»; seine scheinbar konkreten Schlussfolgerungen sind nicht belegt. Ungenau, besonders in der Unterscheidung von Freiheits- und Gefängnisstrafen, ist auch Müller, Juristen, S. 242; einen Hinweis auf das Gesetz gibt Jasper, Wiedergutmachung, S. 188 f.; auszugsweise dokumentiert ist es bei Ratz, Justiz, S. 60f.

53 Der Leiter des Evangelischen Hilfswerks, Eugen Gerstenmaier, rückblickend über die Gründung von CuW Anfang Juni 1948: «Ausgangspunkt waren Bitten um aktuellen Lesestoff, die vor allem aus den Lagern kamen, in denen die zu automatischem Arrest verdamnten Männer sassen. [...] Wir wollten [...] nicht nur freundliche Schilderer der Zeitgeschichte sein»; Gerstenmaier, Streit und Friede, S. 280ff.

Regierungsjubiläen und Prinzengeburten. Damit lasse sich der «Zustand des Bürgerkrieges, unter dem wir leiden, nicht beenden». Nach wie vor notwendig, wenngleich nicht unbedenklich, sei eine «echte und umfassende Amnestie», deren Dimensionen mit dem Hinweis auf die «politischen Verfahren» und die fortgeltende «Einstufung der Bürger in Klassen» – sprich: die Sühnemassnahmen der Entnazifizierung⁵⁴ – allerdings nur angedeutet wurden. Kühn wie die Forderung war auch die Formulierung: «Wir wagen zu raten, das Wagnis zu wagen.»⁵⁵

So einfach konnten es sich die Autoren der Fachpresse natürlich nicht machen; sie urteilten kontrovers. Der Frankfurter Strafrechtler Erich Schmidt-Leichner bescheinigte der «Bundesamnestie» in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* eine Fülle von Unklarheiten und «Redaktionsversehen» und bezweifelte vor allem ihre Verfassungsmässigkeit⁵⁶. Dagegen meinte Adolf Arndt in der *Süddeutschen Juristen-Zeitung*, das Gesetz sei «ein ausserordentlicher und sehr grosszügiger Schritt im Bemühen um das Wiedergewinnen des Rechtsfriedens» und gab sich von seiner Gültigkeit überzeugt⁵⁷ (was kaum überraschen konnte, hatte der SPD-Abgeordnete doch die entscheidende Sitzung des Bundestags-Rechtsausschusses als stellvertretender Vorsitzender geleitet). Einig waren sich die beiden Kommentatoren in der Bewertung des Notenwechsels zwischen dem Bundeskanzler und der Hohen Kommission. Schmidt-Leichner erklärte dazu lapidar: «Soweit sich der Inhalt mit dem Gesetz deckt, hat diese Vereinbarung nur deklaratorische Bedeutung; soweit er davon abweicht, ist die Vereinbarung unverbindlich.» Arndt nannte die Übereinkunft «unerheblich» und kündigte darüber hinaus schärfsten Widerspruch an, falls es zu der von Adenauer in Aussicht gestellten «amtlichen Interpretation» des Gesetzes kommen sollte.

Doch die Erinnerung an die berichtigten nationalsozialistischen «Richterbriefe» war nicht nur bei dem 1933 aus dem Richteramt gedrängten Adolf Arndt⁵⁸ präsent; Dehler und Strauss hatten gleich nach der Weihnachtspause in Gesprächen mit Vertretern der Landesjustizver-

54 Anders als hinsichtlich der Strafen, die von deutschen Gerichten aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20.12.1945 wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgesprochen worden waren – vor allem von den Spruchgerichten in der britischen Zone –, galt das Straffreiheitsgesetz nicht bezüglich der von den Spruchkammern im Rahmen der Entnazifizierung in erster Linie gegen Hauptschuldige und Belastete verhängten Sanktionen (vgl. dazu S. 68, Fn.38).

55 CuW, 12.1.1950, S. 2: «Die kleine Amnestie».

56 Erich Schmidt-Leichner, Die Bundesamnestie, in: NJW 3 (1950), S. 41-46.

57 Adolf Arndt, Das Amnestiegesetz, in: SJZ 5(1950), S. 108-113. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Gesetz mit Beschluss vom 22.4.1953 für grundgesetzkonform; die Entscheidung ist dokumentiert in: NJW 6(1953), S.777f.

58 Vgl. Gosewinkel, Arndt, bes. S. 53-63.

waltungen deutlich gemacht, dass es wegen des Amnestiegesetzes weder ein Treffen mit den Justizministern der Länder noch eine Durchführungsverordnung geben werde⁵⁹. Was es gab, schon weil man gegenüber den Alliierten wenigstens formal Wort halten musste, war ein Rundschreiben, in dem Dehler die Entstehungsgeschichte des Paragraphen 9 erläuterte – angeblich, «um einer ungerechtfertigt weiten Auslegung der Bestimmung entgegenzuwirken». Tatsächlich lieferte der Bundesjustizminister mit diesem Pflicht-Stück ein Paradebeispiel juristischer Nebelwerferei: Einerseits berief sich Dehler auf die Absicht des Gesetzgebers, im Sinne des ursprünglichen Antrags des Zentrums strafbare Handlungen zu amnestieren, «die nach dem Zusammenbruch aus Erbitterung über das von den Nationalsozialisten erfahrene Unrecht an Anhängern des Nationalsozialismus verübt wurden». Andererseits sprach er von Handlungen, die «ihren Ursprung in den vom Nationalsozialismus erzeugten politischen und menschlichen Spannungen zwischen den Nationalsozialisten und ihren Gegnern [beziehungsweise] in dem vom Nationalsozialismus verursachten politischen Zusammenbruch haben». Damit aber war implizit gesagt, dass der generöse Paragraph 9 sehr wohl auch auf Taten von Nationalsozialisten angewendet werden konnte, soweit diese nach dem 8. Mai 1945 lagen. Was blieb, war lediglich die vage Einschränkung, ausgeschlossen seien «alle Handlungen auf politischer Grundlage, die nicht eine unmittelbare Folgeerscheinung des Nationalsozialismus» darstellten⁶⁰.

Sollten die juristischen Kommentatoren des Amnestiegesetzes dieses ministerielle Rundschreiben gekannt haben, so zeigten sie sich davon allenfalls negativ beeindruckt. Klarheit der Interpretation vertrug sich aus ihrer Perspektive nicht mit Rücksichtnahme auf alliierte Empfindlichkeiten, die Dehler ein halbes Jahr später in Gestalt einer Beschwerde des amerikanischen Hohen Kommissars noch einmal registrieren musste⁶¹. Schmidt-Leichners Kommentar zu Paragraph 9 konnte Dehler, so er denn meinte, was er geschrieben hatte, nur als eine Ohrfeige erscheinen: Der «objektive» Begriff der «politischen Grundlage», so Schmidt-Leichner, erlaube «keine Differenzierung der Fälle nach dem politischen Wert oder Unwert, den ihnen die Gegenwart beimisst». Dem Gesetz zufolge sei es einerlei, «ob es sich um Straftaten früherer Nationalsozialisten gegen Antifaschisten oder umgekehrt gehandelt hat». Auf politischer Grundlage habe agiert, wer einen Beamten bestach, um

59 BA, B 141/4282, Kurzprotokoll der 9. Sitzung des Rechtsausschusses des BR, 12.1.1950 (Auszug).

60 BA, B 141/4282, Dehler an Landesjustizverwaltungen, 17.1.1950.

61 BA, B 141/4282, Bowie an McCloy, 6.6.1950, und Dehler an Bundeskanzleramt, 4.7.1950; Anlass der skeptischen Nachfrage waren drei nicht näher bezeichnete Amnestiefälle.

schneller oder besser entnazifiziert zu werden, aber auch derjenige, der Demontagearbeiter verprügelte oder mit dem Ortsgruppenleiter abrechnete. Selbst Straftaten ohne politischen Charakter könnten unter den Verhältnissen kurz nach dem Zusammenbruch auf politischer Grundlage geschehen sein, «denn damals vollzog sich das gesamte Leben auf politischer Grundlage».

Adolf Arndt pflichtete dieser weiten Auslegung durchaus bei. Insbesondere müsse man hoffen, dass sich die Justiz nun von rachsüchtigen Nationalsozialisten keine auf Meineiden und Komplotten beruhenden Verfahren mehr aufdrängen lasse, «in denen über politische Vorgänge Gericht gehalten werden soll». Jedoch habe der Bundestag «mit voller Überlegung» davon abgesehen, der Amnestie «ein Vorzeichen zu geben, das diese Wohltat auf Demokraten beschränkt hätte». In der «nüchternen Erkenntnis», dass die Zeiten seit dem 8. Mai 1945 weitgehend die «Züge eines Bürgerkrieges» getragen hätten, sollten auch diejenigen amnestiert werden, die sich durch kriminelle Taten ihrer politischen oder strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen suchten. Arndt scheute nicht zurück vor Pathos im Stile von *Christ und Welt*: «Was in Deutschland aufhören soll, ist die Menschenjagd.»

Diese Weitherzigkeit des Juristen war freilich eng verknüpft mit der demokratischen Entschlossenheit des Politikers Arndt, der mahnte, es werde nicht nur darauf ankommen, in welchem Geiste das Gesetz angewendet werde, sondern auch darauf, ob die Gerichte «anders als in der Weimarer Republik alle Angriffe auf die freiheitliche Ordnung der Demokratie wirklich mit der ganzen Schärfe des Gesetzes ahnden werden». Was die Auslegung des Amnestiegesetzes betraf, sollte der Sozialdemokrat schon bald die erste Enttäuschung erleben: Während er gemeint hatte, die «sog. ‚politischen‘ Delikte» und insbesondere die von den Spruchgerichten als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» verfolgten Delikte seien in aller Regel als «ehrlos» beziehungsweise «grausam» zu werten und deshalb selbst bei einer Strafhöhe von nicht mehr als einem Jahr von der Amnestie ausgeschlossen, kam eine Strafkammer in der britischen Zone zur gegenteiligen Ansicht. Das Gericht verhandelte den Fall eines Politischen Leiters der NSDAP, der nach dem Novemberpogrom 1938 einen Katholiken wegen der Äusserung, nun würden wohl auch die Kirchen verfolgt, mit der Faust ins Gesicht geschlagen und anschliessend bei der Gestapo und bei seinem Dienstherrn denunziert hatte; der Katholik war daraufhin strafversetzt worden. Die gleichen Richter, die den NS-Funktionär vorher zu einem Jahr Gefängnis verurteilt hatten, amnestierten ihn nun mit der Begründung, ehrlose Gesinnung oder Grausamkeit sei nicht anzunehmen, vielmehr habe er «im Affekt und aus der Ideologie seiner Zeit heraus gehandelt». Die *Neue Juristische Wochenschrift* erachtete diese Interpretation als exemplarische Korrektur der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes in der britischen

Zone, der den Überzeugungstätern die Berufung auf ihre Ideologie «ständig verwehrt» hatte: «Hier muss ihnen dies aber erlaubt sein. Nur dem Erbarmungslosen, dem Unmenschen kommt keine Gnade zu.»⁶²

In einem ähnlichen Fall – ein Parteifunktionär hatte einen mutmasslichen Kommunisten bei der Vernehmung zunächst selbst geprügel und ihn dann zwei SA-Schlägern überlassen – befand das Hessische Oberlandesgericht: Da das ursprüngliche Urteil von einem «Vergehen aus politischen Gründen» spreche und auf keine Tatsachen verweise, die «Merkmale eines Marterns» erkennen liessen, sei weder von «Grausamkeit» noch von «ehrloser Gesinnung» auszugehen und der Täter zu amnestieren. Die Schlussfolgerung des Rechtsanwaltes, der über die Entscheidung in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* berichtete: Ein Handeln aus «ehrloser Gesinnung» sei bei politischen Taten zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, aber «vielfach» nicht gegeben⁶³. Selbst einer Tat, die zweifelsfrei aus «ehrloser Gesinnung» und subjektiv ohne politische Gründe begangen worden war, konnten objektiv «politische Verhältnisse und Umstände» zugrunde liegen, die den entsprechenden Passus in Paragraph 9 («Handlung auf politischer Grundlage») erfüllten – und, weil es sich nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen handelte, zur Amnestie führen: so etwa, nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, bei Meineid aus persönlicher Feindschaft oder Rachsucht im Rahmen von Entnazifizierungsverfahren⁶⁴.

Der Blick in die Urteilsrubrik der juristischen Zeitschriften legt die Schlussfolgerung nahe, dass jene «Grosszügigkeit» als «grundsätzliche Auslegungsregel», die Schmidt-Leichner in seiner massgeblichen ersten Würdigung des Amnestiegesetzes so nachdrücklich empfohlen hatte⁶⁵, jedenfalls bei Straftaten von Nationalsozialisten praktiziert worden ist. Nicht genau zu beantworten ist jedoch die Frage nach der Zahl der amnestierten NS-Täter. Der Grund dafür liegt in der Methodik der von Dehler angeordneten statistischen Erhebungen, die zwar nach einem einheitlichen Schema erfolgten, aber keine Aufschlüsselung nach dem Zeitpunkt der Tat umfassten⁶⁶. Insgesamt wurde aufgrund des Straffreiheitsgesetzes bis zum 31. Januar 1951 nicht weniger als 792'176 Personen eine – so die Juristen – «Vergünstigung» zuteil⁶⁷.

62 Claus Seibert, Zum Begriff der ehrlosen Gesinnung im Amnestiegesetz, in: NJW 3(1950), S. 173f.

63 Rechtsprechung – Entscheidungen, in: NJW 3 (1950), S.476f.

64 Rechtsprechung – Entscheidungen, in: NJW 3 (1950), S. 318.

65 Schmidt-Leichner, Bundesamnestie, S. 46.

66 BA, B 141/4286, Dehler an Landesjustizverwaltungen, 16.1.1950, mit Zählkartenmuster.

67 BA, B 141/4286, Statistische Übersicht zum Straffreiheitsgesetz 1949, o. D.; danach auch die folgenden Angaben. Dehler selbst sprach im Bundestag später von 750'000 Amnestierten; BT-Berichte 1. WP, 18.6.1953, S. 13545B. Das

Die meisten dieser Strafbefreiungen, fast eine halbe Million, wurden im Rahmen der allgemeinen Amnestie gewährt (Erlass von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten und daneben ausgesprochener Geldstrafen bis zu 5'000 DM); hinzu kam mehr als eine Viertelmillion Verfahrenseinstellungen. Reichlich 35'000 Personen wurden ausserdem Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr bedingt, das heisst auf Bewährung erlassen. Im Vergleich dazu war die Zahl der Amnestierten gemäss Paragraph 9 (Handlungen auf politischer Grundlage) mit 516 Personen gering. Noch niedriger fiel die Bilanz nach Paragraph 10 aus: Trotz der Erklärung des Bundesjustizministeriums, mit einer Fristverlängerung könne nicht gerechnet werden⁶⁸, machten bis zum Stichtag, dem 31. März 1950, lediglich 241 «Illegale» von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Identität straflos zu offenbaren. Die anderen fürchteten wohl weniger die dann noch anstehende Formsache der Entnazifizierung als eine Anklage wegen NS-Verbrechen, die aufgrund ihrer Schwere nicht unter die Amnestie gefallen waren.

Über die Auswirkungen der Amnestie auf die Bestrafung nationalsozialistischer Gewalttäter besagt diese Aufstellung wenig; sie ist sogar eher

Ergebnis lag im Rahmen vergleichbarer Amnestien. So war eine mit Gesetz vom 20.12.1932 erlassene Amnestie 308'000 Straftätern aus wirtschaftlicher Not zugutegekommen. Das Amnestiegesetz vom 7.8.1934 hatte 936'500 Personen von Strafen bis zu drei bzw. sechs Monaten freigestellt, die Gesetze vom 23.4.1936 bzw. 30.4.1938 rund 530'000 bzw. 580'000 Personen von maximal einmonatigen Strafen. Insgesamt wurden zwischen 1932 und 1938 im Reichsgebiet über 2,5 Millionen Täter amnestiert. Darunter waren mehr als 15'000 Personen, denen ohne Rücksicht auf die Schwere ihrer Tat Straffreiheit gewährt wurde, weil sie sich im «Übereifer für den nationalsozialistischen Gedanken» strafbar gemacht hatten. In diesen Fällen war nach 1945 eine Anklageerhebung nur möglich, sofern es sich um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit handelte, für die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 weder Verjährung noch «vom Naziregime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie» gelten liess (Artikel 11,5). Darüber hinaus konnten jene belangt werden, die in der NS-Zeit nicht strafrechtlich verfolgt und amnestiert worden waren – zum Beispiel, weil die letzte Amnestie vor ihrer Tat lag oder weil das Verfahren von Hitler noch vor Anklageerhebung niedergeschlagen worden war. Insofern war die «Bundesamnestie» von 1949 besonders für «Reichskristallnacht»-Täter interessant. Zahlenangaben nach BA, R 22/1221, Bl. 302-306, Gürtner an Lammers, 14.2.1939; Deutsche Justiz 98 (1936), S. 1441, und 100 (1938), S. 1322. – Für Rat und Überlassung der angeführten Dokumente danke ich Dr. Lothar Gruchmann.

68 BA, B 141/4282, Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums, 28.3.1950; eine entsprechende dpa-Meldung in der FAZ, 30. 3.1950, S. 4. Weder vor noch nach Inkrafttreten des Gesetzes kam die «Illegalen»-Amnestie in der Presse besonders zur Sprache. Eine Ausnahme machte bezeichnenderweise die amerikanische Neue Zeitung (9.12.1949, S. 1: «'Illegale' können legal werden»), die die geschätzte Zahl von 80'000 «Illegalen» nannte und feststellte, von der Amnestie sei ausgenommen, wer sich vor 1945 an Verbrechen beteiligt habe (tatsächlich waren nur diese Verbrechen selbst nicht amnestiert).

geeignet, die Relationen zu verwischen, denn die Justiz subsumierte der Einfachheit halber natürlich auch Straftaten nach Paragraph 9 und 10 unter die allgemeine Amnestie, sofern die dort geltende Höchststrafgrenze von sechs Monaten beziehungsweise einem Jahr nicht überschritten wurde. Die Statistik für die Paragraphen 9 und 10 erfasst nur die «harten» Fälle, bei denen die in der Strafhöhe unbegrenzte Amnestie (im Falle des Paragraphen 10 auch der verlängerte Stichtag) «benötigt» wurde.

Etwas genauere Rückschlüsse erlaubt eine zweite, zwar nicht ganz vollständige, aber nach der Art der Straftaten gegliederte Statistik⁶⁹: Danach wurden mehr als 3'000 Personen amnestiert, die wegen Verbrechen oder Vergehen «wider die persönliche Freiheit» verurteilt oder angeklagt worden waren; in etwa einem Zehntel der Fälle war auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt worden. Man wird annehmen können, dass es sich bei den Amnestierten nur selten um «gewöhnliche» Kidnapper, vielfach aber um SA-, SS- und Parteifunktionäre handelte, die ihre Opfer in Konzentrationslager und «Bunker» verschleppt hatten. Auch bei den mehr als 20'000 wegen Taten «wider das Leben» und bei den rund 30'000 wegen Körperverletzung straffrei gestellten Personen sowie bei den etwa 5'200 Amnestierten, denen «Verbrechen und Vergehen im Amte» zur Last gelegt wurden, dürfte es sich zu Teilen um NS-Täter gehandelt haben. Zu diesen wird man schliesslich etliche der rund 180 Personen rechnen müssen, die in den Genuss der Amnestie wegen Straftaten kamen, «welche sich auf die Religion beziehen»; dazu zählten insbesondere Friedhofsschändungen. Ein Anhaltspunkt für die vermutlich nicht ganz geringe Zahl von Amnestierten, die sich an Ausschreitungen gegen Juden – vor allem in der «Reichskristallnacht» – beteiligt hatten, ergibt sich daraus allerdings nicht.

Eine befriedigende Abgrenzung der durch das Straffreiheitsgesetz amnestierten NS-Taten von der Masse der Kriminal- und Wirtschaftsdelikte ist nachträglich nicht mehr möglich; ihre Zahl muss deshalb offen bleiben. Zu vermuten ist aber doch, dass Zehntausende von nationalsozialistischen Tätern profitierten. Zur gleichfalls ungelösten Frage nach dem Charakter ihrer Taten bleibt nur festzuhalten, dass das Gesetz in minder schweren Fällen auch die Amnestierung von Körperverletzung mit Todesfolge (Mindeststrafe: drei Monate) und Totschlag (Mindeststrafe: sechs Monate) erlaubte. Deshalb ist nicht auszuschliessen, dass es sogar eine Anzahl von NS-Tätern begünstigte, an deren Händen Blut klebte.

Die Entschlossenheit zur Amnestie, die der Deutsche Bundestag in den ersten Wochen seiner Existenz an den Tag gelegt hatte – und seine quer

69 BA, B 141/4286, Einzelübersicht zum Straffreiheitsgesetz 1949, 16.2. 1951 (Zahlenangaben ohne Hessen).

durch alle Fraktionen spürbare Ungeduld dabei –, war weit über das sachlich Gebotene hinausgegangen. Zweifellos diente es dem sozialen Frieden und der Entlastung der Strafverfolgungsbehörden, wenn Gnade vor Recht für Hunderttausende ansonsten unbescholtener Bürger erging, die sich in den zurückliegenden Hungerjahren oft unvermeidlicher Eigentums- und Wirtschaftdelikte schuldig gemacht hatten, aber nicht in den Genuss der Länder-Amnestien gekommen waren. Auch eine begrenzte «klassische» Amnestie für Kleinkriminelle mochte im Zeichen des staatlichen Neubeginns eine gewisse Berechtigung haben. Alles andere jedoch war zumindest politisch bestreitbar. Man konnte es nicht nur, wie Adolf Arndt, als grosszügigen Schritt auf dem Weg zum Rechtsfrieden sehen, sondern auch als einen erneuten schweren Eingriff in das nach zwölf Jahren der Schändung erst im Groben wiederhergestellte Rechtsgefüge und als Beschädigung des erst ansatzweise wiedergewonnenen Rechtsgefühls. In der parlamentarischen Debatte hatte dieser Gesichtspunkt aber nicht einmal Erwähnung gefunden.

Kaum zu überschätzen war die politische Signalwirkung des Straffreiheitsgesetzes. Bereits in der Formierungsphase der Bundesrepublik im Gespräch und unmittelbar nach Etablierung von Bundestag und Bundesregierung von einer breiten Mehrheit auf den Weg gebracht, handelte es sich um einen Akt von hochgradiger politischer Symbolik. Vordergründig nur ein Zeichen des staatlich-institutionellen Neuanfangs, unterstützte die Amnestie durch ihre teils offene, teils verdeckte Bezugnahme auf Besatzungs- und NS-Herrschaft doch auch das Ringen um die Rückgewinnung historisch-politischer Identität und vergangenheitspolitische Selbstbestimmung. Erstmals bestätigte sie auf bundesstaatlicher Ebene jene «Schlussstrich»-Mentalität, die in Teilen der deutschen Nachkriegsgesellschaft bereits ab 1946/47 entstanden und weiter im Wachsen war. Ungeachtet der anderslautenden Postulate der demokratischen Parteien bedeutete das Straffreiheitsgesetz den Einstieg in eine rasch fortschreitende Delegitimierung der Verfolgung von NS-Straftaten – und in ständig weiter ausgreifende Amnestieforderungen bis hin zum unverblünten Ruf nach einer selbst schwerste Kriegsverbrecher einschliessenden «Generalamnestie».

Verstärkt wurden diese Tendenzen durch den zwar sachlich nicht gegebenen, aber immer wieder behaupteten Zusammenhang, der in den Augen vieler Politiker und der Öffentlichkeit zwischen der Amnestie und dem Ende der Entnazifizierung bestand. Umgekehrt musste dieser vermeintliche Zusammenhang das Urteil über die als kollektive Erfahrung, in Restbeständen auch noch als Gegenwart präsenste Entnazifizierung weiter verschärfen: zu der schliesslich fast allgemein geteilten Überzeugung, dass diese den Deutschen von den Besatzungsmächten oktroyierte politische Säuberung monströs gescheitert, in nahezu jeder Hinsicht ungerecht – und so schnell als möglich zu beenden sei.

2. Die «Liquidation» der Entnazifizierung

Die Auffassung, zu den vordringlichen Aufgaben der Politik gehöre das Abräumen aller Überbleibsel der Entnazifizierung, war im Bundestag von Anfang an präsent, aber es dauerte fast ein halbes Jahr, ehe sich im Plenum Gelegenheit zu einem entsprechenden Bekenntnis bot. Bereits im September 1949 eingebrachte einschlägige Anträge der Deutschen Partei, der WAV und der FDP hatten nämlich eine Zeitlang im Rechtsausschuss geschmort, der, mit dem für vorrangig erachteten Amnestiegesetz gut ausgelastet, in Sachen Entnazifizierung zunächst die Kompetenzlage zu klären suchte¹. Als darüber der Verdacht aufkam, das Thema könnte dilatorisch behandelt werden, machte die FDP-Fraktion Dampf: Entgegen der klaren, auch im Kabinett geäusserten Meinung des von ihr gestellten Bundesjustizministers und seiner sämtlichen Länderkollegen² befand sie ein Bundesgesetz zur Beendigung der Entnazifizierung verfassungsrechtlich für möglich und politisch für nötig. Mit der Vorlage eines eigenen Entwurfs³ erzwangen die Freien Demokraten am 23. Februar 1950 eine parlamentarische Beratung.

Ein paar Tage vor diesem Termin hatte auch die Nationale Rechte einen Antrag eingebracht⁴. Ein Gesetzentwurf der DP-Fraktion kam zwar für die Debatte zu spät, aber noch zeitig genug, um die Eigenständigkeit des kleinsten Koalitionspartners in dieser für ihn und seine Wählerschaft zentralen Frage zu dokumentieren⁵. Unbeeindruckt von der Tatsache, dass eine Reihe von Ländern bereits Abschlussgesetze erlassen oder in Vorbereitung hatte und jeder politisch halbwegs Informierte wusste, dass die gesamte Entnazifizierung auf Zonen- beziehungsweise Länderebene gelaufen, mithin auch am einfachsten durch Ländergesetze zu beenden war, suchten sich die Kleinparteien rechts der Mitte durch solche Aktivitäten zu profilieren.

1 BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Protokolle der 1.-7. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 1. Wahlperiode; BT-Berichte 1. WP, 18.10.1950, S. 3431-3435, Bericht Menzel. Die wichtigsten Anträge: BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 13, Antrag der DP, 8.9.1949; Nr. 27, Antrag der WAV, 21.9.1949; Nr. 97, Antrag der FDP, 28.9.1949. Der Antrag der BP, 14.10.1949, Nr. 99, war, wie jener der FDP, verbunden mit der Forderung nach einer baldigen Regelung der Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gemäss Artikel 131 GG.

2 Kabinettsprotokolle 1949, 11.11.1949, S. 189; vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 152ff., auch zu den Leitsätzen des Justizkollegiums.

3 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 482, 31.1.1950.

4 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 561, 15.2.1950.

5 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 609, 22.2.1950. Der Gesetzentwurf der DP war komplizierter und eher etwas weniger grosszügig als jener der FDP; zur Haltung der DP gegenüber der Entnazifizierung vgl. Schmollinger, Deutsche Partei, S. 1050ff., 1054; Meyn, Deutsche Partei, S. 26.

Das bestätigte freilich nur, was schon in der Amnestiedebatte zu beobachten gewesen war: Wenn es um Vergangenheitspolitik ging, fiel es den Kleinen verhältnismässig leicht, die Grossen unter Zugzwang zu setzen. Weder CDU/CSU noch SPD waren nämlich bereit, sich der Leisetreteri überführen zu lassen. Mit einer harten Debatte und allgemein harscher Kritik an der Entnazifizierung war also zu rechnen. Gleichwohl zeigten sich in der gut zweistündigen Erörterung im Plenum nicht nur beträchtliche Unterschiede in den Einzelheiten, auch ein prinzipieller Gegensatz trat hervor: Während die einen, bei allen Beanstandungen an Ergebnis und Verfahren, die Intentionen der politischen Säuberung nach wie vor für richtig erachteten⁶, sprachen die anderen im Nachhinein sogar den Ausgangsüberlegungen der Alliierten jede Berechtigung ab. Einer grossen Koalition der Gemässigten aus SPD und CDU, der sich das Zentrum anschloss, stand eine Phalanx der Radikalen gegenüber, in der FDP und DP als Regierungsparteien natürlich eine besondere Rolle spielten⁷.

Wer nur die Reden der Radikalen hörte, der konnte den Eindruck gewinnen, er wohne einem Wettstreit bei: um die abschätzigste Kurzformel für ein ohnehin auslaufendes Modell. «Nationales Unglück» (Euler, FDP), «Verbrechen» (Richter, DRP), «Tumor am deutschen Volkskörper» (Etzel, Bayernpartei) lauteten einige der Invektiven, und Hans-Joachim von Merkatz feuerte namens der DP gleich eine ganze Salve ab: «modernes Hexentreiben», «Missgeburt aus totalitärem Denken und klassenkämpferischer Zielsetzung», «heimtückische Waffe». Von solchen Ausfällen hoben sich die Sprecher der beiden grössten Fraktionen wohlthuend ab.

Fritz Erler bekannte sich namens der SPD zu der historisch-politischen Notwendigkeit, nach der Befreiung durch die Alliierten zumindest den Versuch einer umfassenden Säuberung zu machen. Besser als durch ein bürokratisiertes Verfahren wäre dies freilich, so meinte er, «durch eine Art revolutionären Zupackens» geschehen, und dass nun «ein Schlussstrich unter das ganze Kapitel der politischen Säuberung gezogen werden muss», verstand sich für ihn von selbst. Allerdings müssten Vorkehrungen getroffen werden, damit dieser Schlussstrich «nicht gleichzeitig zum Beginn der Renazifizierung wird». Vergangenheitspolitisch höchst aufschlussreich war, was Erler in diesem Zusammenhang über die soziale Realität des Nationalsozialismus und die Motive seiner Anhänger sagte: Ein grosser Teil des Volkes habe das Regime aus «Irrtum» bejaht, andere hätten aus Verblendung mitgetan, aus Profitsucht, Bequemlichkeit, in Nachahmung vermeintlich klügerer Köpfe und zu einem nicht unerheb-

6 Eine neue, die umfangreiche Literatur verarbeitende Bilanz der Entnazifizierung bietet Henke, *Trennung*, S. 21-83; als Dokumentation für alle vier Zonen mit einleitendem Überblick vgl. Vollnhals (Hrsg.), *Entnazifizierung*.

7 Das Folgende nach BT-Berichte 1. WP, 23. 2.1950, S. 1329-1355.

lichen Teil «auch wirklich aus echtem Idealismus». Mit dem üblichen Erklärungsschema (hie verbrecherische Führung, dort verführtes Volk) mochte sich der Sozialdemokrat nicht zufriedengeben: «Es müssen sehr viele anständige Menschen positiv auch im nationalsozialistischen Staat und seinen Organisationen mitgearbeitet haben. Sonst hätte der Nationalsozialismus bei allem seinem Terror gar nicht so lange bestehen können.» Indem Erler aber allen diesen Menschen einfach den «Irrtum» unterschob beziehungsweise das von Eugen Kogon so effektiv postulierte «Recht» darauf⁸, musste er nicht weiter danach fragen, wie sehr ihr damaliges Verhalten auf Überzeugung beruhte. Die Mitläufer erschienen auf diese Weise auch bei Erler nur als eine seltsam eigenschaftslose «grosse Masse jener individuell wirklich harmlosen Personen, die sich infolgedessen auch keinerlei Schuld bewusst sind und die es nahezu als Verfolgung empfinden, wenn sie überhaupt mit einem Spruchkammerverfahren in Berührung gekommen sind».

Mit seinen Überlegungen zur gesellschaftlichen Integrationskraft des Nationalsozialismus hatte sich Erler ein Stück über das hinausgewagt, was im Bundestag bis dahin über das «Dritte Reich» gesagt worden war – ohne allerdings die interpretativen Grenzen umzustossen, die ein vergangenheitspolitischer Pragmatismus setzte, der von den grossen Parteien vermutlich nur unter Beschädigung ihres Wählerstammes zu verletzen war.

Auch Eugen Gerstenmaier, der für die CDU/CSU-Fraktion das Wort ergriff, erwies diesem Pragmatismus seine Reverenz. Gelegenheit zu einer dennoch wirkungsvollen Abgrenzung gegen die Radikalen boten ihm die masslosen Formulierungen seines Vorredners Franz Richter. Eine «Freistellung von Hauptschuldigen» dürfe es ebensowenig geben wie einen «Freibrief für politische Banditen», erklärte Gerstenmaier, dabei stärker von der SPD beklatscht als von der eigenen Partei⁹, mit Blick auf die dreisten Auftritte einer Reihe von Nationalsozialisten in den letzten Wochen. Besonders wurmte ihn, dass dieses Treiben bereits die Aufmerksamkeit der internationalen Presse geweckt und John McCloy, den amerikanischen Hohen Kommissar, zu öffentlichen Warnungen vor einem «Wiederaufleben des Nazismus» veranlasst hatte¹⁰. Hin- und hergerissen

8 Vgl. Kogon, Irrtum.

9 So die Beobachtung der SZ, 24.2.1950, S. 1.

10 Anlässlich der Eröffnung des Amerika-Hauses in Stuttgart am 6.2.1950 hatte McCloy die Regierungen in Bund und Ländern an ihre «Pflicht» erinnert, dagegen «wirksame Massnahmen zu ergreifen». Die Ansprache (u.a. in: Fischer/Fischer, McCloy's Reden, S. 59-69) stand im Zusammenhang mit seiner vorangegangenen Amerikareise, bei der er wiederholt dem in der dortigen öffentlichen Meinung ventilierten Eindruck einer sich anbahnenden «Renazifizierung» entgegengetreten war: nicht zuletzt durch eine nüchterne Darlegung der Ausgangslage, die an die Intensität der ursprünglichen «Nazifizierung» der deutschen Gesellschaft erinnerte; vgl. dazu Frei, Renazification, S. 49 ff.; Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 183 f.

zwischen demonstrativ betontem nationalen Selbstbewusstsein und protestantischer Wahrheitsliebe – und in beidem sich berufend auf seine Beteiligung am 20. Juli 1944 –, erbat Gerstenmaier einerseits vom Ausland Verständnis dafür, «dass das deutsche Volk allmählich in eine Bewusstseins epoche eintritt, in der es die Auseinandersetzung mit seiner eigenen Geschichte [...] in möglichst grosser Freiheit [vollziehen will] und möglichst ohne dass uns ausländische Wertmassstäbe auferlegt werden». Andererseits räumte er bedauernd ein, dass «unter dem Einfluss einer unverantwortlichen Demagogie das Bewusstsein für den Begründungszusammenhang [...], in dem unser nationales Unglück steht und auch in dem Bewusstsein der anderen Völker stehen bleiben wird», in «weiten Schichten unseres Volkes allmählich entschwindet». Eher wohl trotz als wegen dieses Befundes hielt Gerstenmaier ein Ende der Entnazifizierung für erforderlich: nicht nur, weil «politische Überzeugung als solche» nicht bestraft werden dürfe, sondern auch deshalb, weil seine Partei nicht gewillt sei, auf die «nach Millionen» zählenden «Verführten» beim «Neuaufbau des deutschen Vaterlandes» zu verzichten.

Mit diesen Worten hatte Gerstenmaier die Alternativlosigkeit einer Politik der weitgefassten Integration immerhin einigermassen souverän gedeutet. Wenn CDU/CSU und SPD sich dazu in ganz ähnlicher Weise bekannten, so nicht allein aus parteistrategischen Gründen: Natürlich suchten beide aus dem Potential der Mitläufer zu schöpfen¹¹ und das Erstarken einschlägiger Interessenparteien zu verhindern. Aber daneben stand die noch ernstere Überlegung, die fortgesetzte Verweigerung staatsbürgerlicher Rechte gegenüber grösseren Gruppen von Entnazifizierten müsse die Legitimität der neuen Verfassungsordnung in Mitleidenschaft ziehen. Man könne die Mitläufer nur töten oder für die Demokratie gewinnen, hatte Kogon mit der ihm möglichen Frivolität schon 1947 geschrieben¹². Drei Jahre später gab es nahezu keinen Politiker mehr, der der Notwendigkeit einer Integration widersprochen hätte. Dass freilich auch dieser Weg nicht ohne Risiko war und dass eine Integration, die sich dann faktisch keineswegs nur auf «unpolitische» Mitläufer erstrecken sollte, politische Kosten verursachen würde, war Gerstenmaier bewusst. Nicht von ungefähr verband er sein Plädoyer für die Integration der Mitläufer deshalb – sich dabei ausdrücklich auf die Erlaubnis seiner Fraktion berufend – mit der «Warnung, dass es auch nach unserem Willen lebensgefährlich ist, in deutschen Landen alte gewaltpolitische Spiele und verbrecherische Instinkte neu zu betätigen, und dass wir sogar das Spiel mit derartigen Gedanken unter Strafe gestellt sehen möchten».

11 Die Absicht der Parteien, durch eine «rasch und verlegen» zum Abschluss gebrachte Entnazifizierung ein grosses Wählerpotential zu erschliessen, betont Schwarz, Ära Adenauer I, S. 133.

12 Vgl. Kogon, Irrtum, S. 655.

Gerstenmaier bezog sich damit auf die unterdessen in Gang gekommenen Vorbereitungen für ein «Gesetz zum Schutz des Staates», das den damaligen Überlegungen der Unionsfraktion zufolge auch den bundeseinheitlichen Abschluss der Entnazifizierung regeln sollte¹³. Konsequenter wäre es deshalb gewesen, nicht nur den Antrag der Nationalen Rechte, sondern auch den Gesetzentwurf der FDP abzulehnen, statt ihn an den Ausschuss zum Schutze der Verfassung zu überweisen. Doch dies hätte das Koalitionsklima mehr als nötig belastet, vor allem aber für die CDU/CSU das Risiko erhöht, in der Öffentlichkeit als Befürworter einer Fortsetzung der Entnazifizierung dazustehen. Letzteres war wohl auch für die SPD der Grund, der Überweisung des FDP-Entwurfs zuzustimmen. Dessen Kernforderung, wonach – unabhängig von der zu erwartenden Einstufung – keine neuen Entnazifizierungsverfahren mehr eingeleitet und laufende Verfahren eingestellt werden sollten, griffen mehrere Redner an. Aber allein der Zentrumsabgeordnete Reismann wagte es, den Zusammenhang zwischen dieser Forderung und der noch geltenden, an die «Illegalen» gerichteten Straffreiheits-Offerte anzudeuten: «Leute, die jetzt im Schutze der Amnestie aus den Mauselöchern kommen, [sollen] grosszügig von den Schwierigkeiten befreit werden, die sie sich redlich verdient haben!»

Über diesen Zusammenhang hatte August Martin Euler, innerhalb der FDP-Führung der energischste Fürsprecher der Entnazifizierten¹⁴, in seiner Antragsbegründung natürlich keine Silbe verlauten lassen, und schon gar nicht war er gewillt, in seinem Schlusswort Reismanns Fragen nach Moral, Gerechtigkeit und nach den Gefühlen der Opfer aufzugreifen. Intransigenz war das Kennzeichen einer Vergangenheitspolitik, wie sie grosse Teile der FDP über Jahre hinweg verfolgten.

Im Verfassungsschutzausschuss, der für das Thema Entnazifizierung seit Anfang September 1950 die Alleinzuständigkeit besass, fand Euler in dem DP-Abgeordneten Hans-Joachim von Merkatz einen kongenialen Kombattanten; dass beide dem Ausschuss gar nicht angehörten und an dessen Beratungen nur in Vertretung von Fraktionskollegen teilnahmen, unterstreicht nur ihre besondere Rolle. Entschlossen, zum Ruhme ihrer Parteien nach Möglichkeit ein Bundesgesetz auf den Weg zu bringen, aber auch flexibel genug, sich notfalls mit kräftigen Abschlussempfehlungen zu begnügen, bestimmten die beiden Juristen mit forschenden, rechtswissenschaftlich verbrämten Postulaten über weite Strecken den Gang

13 Die Ausbildung des Grundgesetz-Prinzips der «wehrhaften Demokratie» und die Errichtung eines Bundesamtes für Verfassungsschutz erfolgte dann in der konkreten Auseinandersetzung mit der KPD und der neonazistischen SRP; vgl. Doering-Manteuffel, Bundesrepublik, S. 126-132; auch Schwarz, Adenauer I, S. 131.

14 Vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S. 34, und Udo Wengst, Einleitung, ebenda, S. XXXIV; Gutscher, Entwicklung der FDP, S. 149.

der Verhandlungen¹⁵. Detailliert legte Merkatz in der ersten Arbeitssitzung dar, weshalb die Abschlussgesetze der Länder den Ansprüchen der DP auf eine restlose «Liquidierung» der aus «fremdrechtlicher Quelle» hervorgegangenen Entnazifizierung nicht genügten. Andeutungsweise brachte er dabei sogar die Frage ins Spiel, ob es nicht eine Art von «Wiedergutmachung» für die frühzeitig und deshalb noch nach relativ harten Standards Entnazifizierten geben müsse, welche die «Begünstigungen der Allerletzten» ausgleiche. Als sich Vertreter von CDU und SPD darüber empörten, dementierte Merkatz freilich, unterstützt von Euler, jemals mehr im Sinne gehabt zu haben als eine Wiedereinstellung der Mitläufer und Entlasteten in den öffentlichen Dienst, von der längst ausser Frage stand, dass sie im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen «131er»-Gesetzgebung kommen würde¹⁶.

Euler eröffnete seinen Beitrag im Ausschuss, wie seinerzeit schon im Bundestag, mit ein paar Grobheiten gegen die Amerikaner: Diese hätten «unter den Einwirkungen des Morgenthau-Planes» eine völlig abwegige Entnazifizierung im Stile der «Säuberungsaktion nach dem amerikanischen Bürgerkrieg» betrieben. Nun gelte es, «die Vergangenheit begraben sein zu lassen» und das deutsche Volk zu «festigen», auf dass es den «Gefahren aus dem Osten» gewachsen sei. Solch ressentimentgeladenem Nationalismus widersprach am klarsten Matthias Mehs, ein Gastwirt aus der Eifel. Der CDU-Abgeordnete gab zu Protokoll: «Das deutsche Volk habe Hitler noch nicht überwunden, Hitler sei durch General Eisenhower überwunden worden.» Für einen Schlusstrich sei auch er, aber zugleich müsse man sehen, dass die Entnazifizierten «schon wieder mit einer gewissen Frechheit aufträten und bereits Ansprüche stellten». Walter Menzel (SPD), Berichterstatter des Ausschusses und für Polemik nicht bekannt, meinte darauf dankbar, Mehs' Absage an Euler und Merkatz habe «die Atmosphäre etwas gereinigt». Für noch mehr Klarheit sorgten die Vertreter von FDP und DP indes dann selbst, indem sie darüber abzustimmen verlangten, ob der Ausschuss die Bundeskompetenz für ein Abschlussgesetz als gegeben ansehe. Das Ergebnis fiel eindeutig aus: Nur vier von 14 Stimmberechtigten glaubten an eine solche Kompetenz. Deshalb wurde beschlossen, einen vierköpfigen Unterausschuss einzusetzen, der – anstelle des von den rechten Rigoristen geforderten Gesetzes – einen Katalog bundeseinheitlicher Empfehlungen ausarbeiten sollte. Natürlich waren Euler und Merkatz auch hier mit von der Partie.

Als der Gesamtausschuss das nächste Mal tagte, hatte der Unterausschuss zwar seinen Auftrag noch nicht erledigt, aber Euler, inzwischen

15 Das Folgende nach BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Entwurf bzw. Sten. Protokoll der 14. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 13.9.1950.

16 Dazu weiter unten, Kapitel I.3.

dessen Referent, eine klare «Richtlinie» parat: «Anträge auf politische Überprüfung können, soweit das nach dem Stand der Landesgesetzgebung noch möglich wäre, nach dem i. Januar 1951 nicht mehr gestellt werden.» Mit einer solchen Regelung wäre das Kapitel Entnazifizierung in ein paar Wochen unwiderruflich beendet gewesen. Der Ausschussmehrheit ging dies jedoch entschieden zu schnell – und zu weit. Sie wollte vor allem nicht, dass der aufgrund laufender «Herabstufungen» ohnehin immer kleiner werdende Kreis der Hauptschuldigen und Belasteten die gleichen Wohltaten erführe wie die weit grössere Gruppe der Minderbelasteten und die Masse der Mitläufer, zu denen inzwischen ja sogar ein Alfred Hugenberg gehörte. Angesichts derart erodierter Massstäbe hielten die meisten Mitglieder des Unterausschusses eine Differenzierung zwischen den Gruppen III bis V (Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete) und den Gruppen I und II (Hauptschuldige und Belastete) für angezeigt; wenigstens die allerdicksten Fische sollten noch eine Weile die ihnen auferlegte Sühne¹⁷ leisten oder, soweit sie noch nicht aufgetaucht waren, auch später noch ins Netz gehen können. Da Euler aber auf einer «Entscheidung» über seinen Vorschlag bestand, wurde eine förmliche Abstimmung unausweichlich, doch lediglich ein Fraktionskollege sprang ihm bei¹⁸. Diese erneute Niederlage bewog den hessischen FDP-Vorsitzenden nicht etwa zum Einlenken, sondern nur zur Änderung seiner Taktik: In den folgenden Sitzungen versuchte er, der Mehrheit die Zugeständnisse zugunsten der Gruppen I und II scheinbarweise abzurufen¹⁹. Zwar dominierte Euler mit immer neuen Anträgen die Debatten, doch er schweisste auch seine Gegner zusammen. Am Ende hatte er wenig bewegt.

Die Vorschläge zum Abschluss der Entnazifizierung, die der Ausschuss zum Schutze der Verfassung dem Bundestag Anfang Oktober 1950 präsentierte, blieben eindeutig hinter den Forderungen von FDP und DP zurück, deren Hartnäckigkeit sie gleichwohl geschuldet waren. Gewiss auch mit Blick auf die bevorstehende Serie von Landtagswahlen hatten sich CDU/CSU und SPD auf einen Katalog von Empfehlungen geeinigt, den die Bundesregierung den Ländern im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung nahebringen sollte. Der unausgesprochene, aber offensichtliche Zweck der Vorlage war es, den vergangenheitspolitischen Scharfmachern, die virtuos die Brise der extremen Unpopularität der Ent-

17 Spürbare Sühneleistungen (Geldbussen, Vermögenseinziehungen, Arbeitslagerstrafen, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte etc.) hatten die Spruchkammern nur bei Einstufungen in die Gruppen I und II verhängt.

18 BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Sten. Protokoll der 15. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 27.9.1950; dort auch Angaben über die Sitzungen des Unterausschusses.

19 BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Sten. Protokoll der 16. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 5.10.1950.

nazifizierung²⁰ nutzen, Wind aus den Segeln zu nehmen, ohne sämtliche bisher geltenden Prinzipien über Bord zu werfen.

Der wichtigste Unterschied zwischen den beschlossenen Empfehlungen und den Forderungen von FDP und DP war, dass die Ausschussmehrheit weiterhin gewisse Unterschiede machen wollte: Vor allem sollten sich die für den 1. Januar 1951 geplanten Verfahrenseinstellungen nur auf die Gruppen III, IV und V beziehen. Anhängige Verfahren gegen Hauptschuldige und Belastete sollten mithin weitergeführt werden können, und auch die Berufs- und sonstigen Betätigungsbeschränkungen sowie der Ausschluss vom passiven Wahlrecht sollten aufrechterhalten bleiben. Für die Minderbelasteten und Mitläufer hingegen empfahl der Ausschuss die Aufhebung sämtlicher Restriktionen spätestens zum 1. Juli 1951, wobei Sühnegelder und Verfahrenskosten schon ab 1. Januar 1951 nicht mehr eingezogen und Arbeitslagerstrafen «weitgehend» amnestiert werden sollten²¹.

Wie nach Eulers Auftreten im Ausschuss nicht anders zu erwarten, zeigte sich die FDP bei der Aussprache über die Vorlage am 18. Oktober 1950 im Bundestag enttäuscht, versuchte aber erneut zu handeln: Man sei bereit, so hiess es nun, die Forderung nach einem Abschlussgesetz des Bundes fallenzulassen und den Ausschussempfehlungen zuzustimmen, sofern diese nur auf die Gruppen I und II ausgedehnt würden. Mit der «unglückseligen Entnazifizierung» müsse «endgültig und radikal» Schluss gemacht werden, wiederholte der FDP-Abgeordnete Ludwig Schneider den Standpunkt seiner Fraktion. In der amerikanischen Zone sprächen allein schon die «ungeheuren Kosten» dagegen, die Spruchkammerorganisation für einige wenige Fälle aufrechtzuerhalten, und in der britischen Zone (wo die Entnazifizierung der Hauptschuldigen und Schuldigen bisher der Militärregierung vorbehalten war und keine Angaben über die Zahl der so eingestuftem vorlagen) müsse verhindert werden, dass nach Übergabe der Verantwortung in deutsche Hände «erneut und heftig» entnazifiziert werde. Die DP schloss sich diesen nachgerade lächerlich begründeten Forderungen an. Da die Freien Demokraten ihre Kritik an der Vorlage mit entsprechenden Änderungsanträgen verbanden und die Nationale Rechte ebenfalls Änderungen verlangte, verwies das Hohe Haus die Angelegenheit auf Antrag der SPD an den Ausschuss zurück²².

20 Bereits Anfang 1949 waren laut einer OMGUS-Umfrage fast drei Viertel der Befragten mit der Entnazifizierungspolitik mehr oder weniger unzufrieden, im November 1953 lag der Anteil laut Allensbach bei etwa 80%; vgl. A. Merritt, *Germans and American Denazification*, S. 377, 383.

21 Die später beschlossene Fassung empfahl die Aufhebung der Beschränkungen bereits zum 1.4.1951, begrenzte die Nicht-Einziehung der Sühnegelder jedoch auf Beträge bis 2'000 DM; BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1440 bzw. Nr. 1658, mündlicher Bericht des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 6.10. bzw. 24.11.1950.

22 BT-Berichte 1. WP, 18.10.1950, S. 3431-3438.

Zwei Monate später, in der letzten Sitzung vor der Weihnachtspause, diskutierte der Bundestag das Thema erneut. Die Serie der Landtagswahlen, die der FDP beträchtliche Erfolge gebracht hatte²³, war inzwischen vorüber. Mit der Mehrheit von CDU/CSU und SPD hatte der Ausschuss die Änderungswünsche unterdessen im Wesentlichen abgewiesen, die eigene Vorlage aber um eine Reihe von Punkten erweitert. Darin wurde die Bundesregierung um statistische Angaben über die politischen Opfer der NS-Justiz und über die Zahl der «im Bundesgebiet in Konzentrationslagern und sonstigen Lagern gestorbenen Personen»²⁴ ersucht. Ferner sollte sie Bericht erstatten über die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern sowohl durch deutsche als auch durch Gerichte der Militärregierungen und im Ausland. Schliesslich wurde die Exekutive aufgefordert, ein Wiedergutmachungsgesetz für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte vorzubereiten, das die Gesetzgebung des Länderrates «zeitgemäss fortbildet»²⁵.

Diese Erweiterungen gingen auf Vorschläge der SPD zurück²⁶. Formuliert wie ein moralisches Kompensationsgebot, gründeten sie zugleich in der mittlerweile kaum noch zu bestreitenden Tatsache, dass sich die ursprüngliche Hauptintention des Ausschussantrages praktisch erledigt hatte: In sämtlichen Ländern der ehemaligen amerikanischen Zone waren Abschlussgesetze zur Entnazifizierung (die lediglich die Gruppen der Hauptschuldigen und Belasteten ausnahmen) und vor Monatsfrist auch die letzten Arbeitslagerstrafen erlassen worden. Auch in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz hatte es schon Abschlusssregelungen gegeben; Württemberg-Hohenzollern folgte Anfang 1951²⁷. So obsolet

23 Die FDP hatte ihre Ergebnisse bei sämtlichen Landtagswahlen im Sommer und Herbst 1950 deutlich verbessern können, z.B. in Nordrhein-Westfalen von 5,9 auf 12% und in Hessen sogar von 15,7 auf 31,8% (dort allerdings im Wahlbündnis mit dem Gesamtdeutschen Block/BHE).

24 Der neue – und wie sich schon gezeigt hatte: oftmals überforderte – Bundesinnenminister Robert Lehr interpretierte die missverständliche Formulierung in der Debatte prompt falsch und meinte dem Bundestag erklären zu müssen, «dass es Konzentrationslager in diesem Sinne hier bei uns im Westen nicht gibt»; BT-Berichte 1. WP, 15.12.1950, S.4068C.

25 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1658, mündlicher Bericht des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 24.11.1950. Im Frühjahr 1951 lagen die vom Bundestag angeforderten Berichte noch nicht vor. Zur Frage eines Wiedergutmachungsgesetzes erklärte die Bundesregierung, die Massnahmen der Länder zur Vereinheitlichung ihrer Gesetze abwarten zu wollen; BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 2241, Adenauer an Ehlers, 10.5.1951; die komplizierte Entstehungsgeschichte des ersten Bundesentschädigungsgesetzes schildert Goschler, Wiedergutmachung, S. 286-298.

26 BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Sten. Protokoll der 18. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 23.11.1950.

27 Eine Übersicht über die Abschlussgesetze der Länder bei Fürstenau, Entnazifizierung, S. 235; die Abschlussempfehlung des Bundestages ist dort und bei Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung, S. 353, falsch datiert.

die ganze Idee bundesstaatlicher «Empfehlungen» – die auf die unterschiedlichen Erfordernisse in den einzelnen Ländern ohnehin nicht eingehen konnten – damit längst geworden war: Ein Reizthema blieb die Entnazifizierung dennoch.

Dies galt umso mehr, als FDP und DP auch in der zweiten parlamentarischen Beratung über den Antrag des Ausschusses nicht daran dachten, die Chance der vergangenheitspolitischen Profilierung verstreichen zu lassen. Erneut beharrten ihre Sprecher auf dem förmlichen Abschluss der Entnazifizierung auch für die Hauptschuldigen und Belasteten^{2,8}. Ein Zusammenprall mit den Rednern von CDU und SPD konnte unter diesen Umständen kaum ausbleiben.

Für den entsprechenden Auftakt sorgte der Freidemokrat Richard Hammer, dessen Kritik an der «Groteske» der Entnazifizierung, die man noch «jahrhundertelang» in den «Seminaren für Geschichtswissenschaft und Recht nicht ohne Schmunzeln» behandeln werde, von abstrusen Ressentiments gegen die Alliierten begleitet war. Deren «Polizeitruppe» nämlich habe 1945 die «natürlichen Gefühlsregungen eines gesunden Menschen» – sprich: «eine Revolution mit Mord und Totschlag» – verboten. Dr. med. Hammer kannte auch den Grund dafür: In den Führungskreisen der Besatzungsmächte habe es eine Reihe von Leuten gegeben, «in deren Welt der Tod nur in Verbindung mit dem elektrischen Stuhl vorstellbar war». Kaum weniger verquer war die Klage des DP-Abgeordneten Hans Ewers über die von der Parlamentsmehrheit verneinte Zuständigkeit des Bundes für ein Abschlussgesetz; könnten doch, «weil das Nazitum das Totalitärste und Zentralisierteste war, was es gab, seine Folgen auch nur totalitär und zentralisiert aufgehoben werden».

Nicht nur im Kontrast zu solchem Geraune war Ausschussmitglied Mehs wiederum erfrischend deutlich: «Wir sind ohne Zweifel dafür, dass jetzt endlich einmal ein Schlussstrich gemacht wird; aber dieser Schlussstrich kann nicht bedeuten, dass nun die Hauptsünder aus der Zeit vor 1945 ungeschoren wieder in der Weltgeschichte herumlaufen.» Sollte es dem CDU-Mann gegenwärtig gewesen sein, dann fand er jedenfalls nichts dabei, die Worte aufzugreifen, die der Sozialdemokrat Hermann Brill in der letzten Ausschusssitzung einem Adolf von Thadden (Nationale Rechte) entgegengeschleudert hatte: Ein Sühneerlass für die Gruppen I und II würde «tatsächlich bedeuten, dass das Dritte Reich nicht stattgefunden hat».

Das Fundament für einen handfesten Eklat, den natürlich auch die Presse registrierte^{2,9}, war damit gelegt. Denn der schleswig-holsteinische

28 Das Folgende nach BT-Berichte I. WP, 14. bzw. 15.12.1950, S. 4054h bzw. 4065-4072.

29 Vgl. SZ, 16./17.12.1950, S. 1 («Entnazifizierungsdebatte in Bonn. Kritik an der Behandlung der Hauptschuldigen entzweit CDU und FDP»). Der Bericht

FDP-Landesvorsitzende Fritz Oellers, ein Rechtsanwalt, fühlte sich nun aufgerufen, Gastwirt Mehs über die besondere Ungerechtigkeit der Spruchgerichtsverfahren in der britischen Zone zu belehren, deren Einbeziehung in die Empfehlungen er forderte: Allein aufgrund des Vorwurfs der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation sei von den Spruchgerichten auch ein «irgendwie harmloser – meinetwegen in Führungsstrichen – Mann, der irgendwann zur SS eingezogen worden ist», verurteilt worden. Damit habe die in Nürnberg postulierte «Kollektivschuld» von SS, Gestapo, SD und dem Führungskorps der NSDAP Eingang in die Entnazifizierung gefunden.

Geflissentlich ignorierte Oellers nicht nur die ein Jahr zuvor in Kraft getretene Amnestie, die ausdrücklich auch den Spruchgerichtsverurteilten gegolten hatte; er übergang auch die von Anfang an in den Empfehlungen des Ausschusses enthaltene Bestimmung, die selbst Hauptschuldigen und Belasteten die Möglichkeit eröffnete, ihre Einstufung in eine günstigere Gruppe zu beantragen, sofern diese «lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermutung» erfolgt war. Scheinbar generös, billigte der Freidemokrat dem CDU-Abgeordneten Unkenntnis zu – um geschickt im Konjunktiv fortzufahren: «Denn wäre es anders, so hätte die CDU für diese Menschen durch ihren Sprecher die Kollektivschuld bejaht.» Auf den Bänken der Union brach jetzt ein Sturm los, und die Erregung wuchs noch, als der Abgeordnete Ewers (DP) seinem Anwaltskollegen mit dem Zuruf beisprang, nun sei die «Wahrheit gefallen». Die bereits geschlossene Rednerliste musste noch einmal geöffnet werden, und ein CDU-Abgeordneter verwahrte sich im Namen seiner Fraktion gegen Oellers' Vorwurf mit der Feststellung, seine Partei habe «viele Beweise geliefert, dass wir die Kollektivschuld ablehnen».

Dies nun rief Margot Kalinke von der DP auf den Plan, die sich in Absetzung von den bisher die Debatte dominierenden Juristen als «deutsche Frau» vorstellte und von der SPD mit dem Zuruf begrüsst wurde: «Jetzt kommen die Nazis!» Vor allem anderen sei es nötig, «dass wir im eigenen Volke Frieden schaffen», erklärte Frau Kalinke. Von Versöhnung, Christentum, Gemeinschaft und Friede dürfe nicht nur gesprochen werden, wenn die Weihnachtsglocken läuteten. Sie schäme sich für die von der SPD zu verantwortende Entnazifizierungsgesetzgebung in Berlin, die der «Frau eines deutschen Offiziers oder einer Frau eines Soldaten den Zwang auferlegt [...], den toten Mann entnazifizieren zu lassen, wenn sie einen Anspruch erheben will».

in der FAZ, 16.12.1950, S. 1, betonte noch stärker das «Auseinandergehen der Koalition» und die Übereinstimmung von CDU und SPD; «logisch» wäre es nach der kaum verhüllten Meinung des Berichterstatters gewesen, die gesamte Entnazifizierung auf das strafrechtlich Relevante zu begrenzen, statt die Gruppen I und II vom Abschluss auszunehmen. Aber dagegen hätten wohl aussenpolitische Gründe gesprochen.

Die darob erneut hochgehenden Wogen suchte der SPD-Abgeordnete Werner Jacobi zu glätten. Er empfahl, trotz der bevorstehenden Weihnacht «ein wenig vorsichtig» zu sein bei einem «Kapitel», das «als eine Gefahr für unseren gesamten politischen Kredit erscheint». Die Sozialdemokraten hätten «seit Monaten, ja, seit Jahren das Gefühl, als wenn man in der Verteidigung selbst einer nazistischen Grundhaltung und in der Verkenning der auch heute noch bestehenden Gefahren, die von Seiten einer ganzen Reihe von Naziaktivisten bestehen, doch ein wenig zu weit ginge». Als Beispiel nannte der langjährige Gestapo- und KZ-Häftling Jacobi den in Landsberg auf seine Hinrichtung wartenden Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts Oswald Pohl, «einen der grössten Mörder, die es jemals in der deutschen Geschichte gegeben hat». Pohl, der für die «scheusslichen Verbrechen verantwortlich ist, die in den Lagern begangen worden sind», habe nun «plötzlich mit den Lippen Christus wiedergefunden» und rühre seine Besucher mit «angeblicher Reue»³⁰. «Den schützt doch keiner!», scholl es Jacobi aus den Reihen der Deutschen Partei entgegen – eine kaltschnäuzige Verdrehung der Tatsachen³¹, die den SPD-Mann aber sofort zurückweichen liess. Immerhin bestand er auf seiner Kritik an dem verbreiteten «generalisierenden» Eintreten zugunsten aller, die sich durch die Entnazifizierung getroffen fühlten.

Wie nach der Vorgeschichte nicht anders zu erwarten, nahm der Bundestag die Empfehlungen des Ausschusses nunmehr Punkt für Punkt an, und zwar ohne die von FDP und DP erneut beantragten Änderungen. Die «schwarz-rote Koalition», die Adolf von Thadden während der Abstimmung ebenso empört wie zutreffend ausgemacht hatte, verfügte über eine klare Mehrheit. Aber deutlich geworden war in den wiederholten Debatten auch, dass die rhetorische Vorherrschaft über das Thema Entnazifizierung bei der radikalen Minderheit lag; sie setzte den Ton. Die Auftritte und Behauptungen ihrer politischen Repräsentanten trugen massgeblich dazu bei, dass sich das öffentliche Urteil über den Wert der politischen Säuberung immer weiter ins Negative verschob – und dass mittlerweile sogar viele überzeugte Demokraten an der Entnazifizierung nichts mehr fanden, was sie zu verteidigen wagten.

«Befreiung vom Befreiungsgesetz» war denn zum Beispiel der Leitarti-

30 Gefördert durch Gefängnispfarrer Morgenschweis – und mit kirchlicher Druckerlaubnis –, hatte der «General der Waffen-SS a. D.» seinen Übertritt zur katholischen Kirche im Sommer in einer in 9'000 Exemplaren aufgelegten Broschüre darlegen dürfen: Oswald Pohl, Credo. Mein Weg zu Gott, Landshut 1950.

31 Die Bemühungen um eine Begnadigung Pohls, der zu den sieben Landsberger Häftlingen gehörte, deren Todesurteil der amerikanische Hohe Kommissar McCloy nicht umwandelte und die im Juni 1951 hingerichtet wurden, schildert Buscher, Trial Program, S.96, 163; vgl. auch Schwartz, Begnadigung, S.400; Klee, Persilscheine, bes. S. 104-107.

kel überschrieben, mit dem die *Frankfurter Allgemeine* die Empfehlungen des Bundestages am Tage ihrer Verabschiedung verkündete. Allerdings sei, so Thilo Bode, damit noch keineswegs das «Zauberwort» gefunden, «das die Entnazifizierungsmaschine stillstehen lässt». Wer aber die Deutschen zu «innerlich freien Menschen» machen wolle, müsse das «Sondergesetz» zerreißen, das Rache für politischen Irrtum nehme und politische Überzeugung bestrafe. So lange dies nicht geschehe, dürfe sich die Welt nicht wundern, dass die Deutschen selbst angesichts des Korea-Krieges «eine solche Vorliebe für die politische Neutralität zeigen»³².

Was war in einer solchen Perspektive, die den ursprünglichen Intentionen der Entnazifizierung nicht mehr die geringste Beachtung schenkte, die Tatsache wert, dass die grossen Parteien auf Vorschlag der SPD bereits für die erste Fassung der Empfehlungen einen Zusatz vereinbart und nun mit ihrer Mehrheit verabschiedet hatten, demzufolge die Beendigung der Entnazifizierung die «Durchführung von Strafverfahren wegen individueller Verbrechen in keiner Weise» berührte? Und was bedeutete die Forderung, die Bundesregierung solle darauf hinwirken, dass die Staatsanwaltschaften «Verfahren der genannten Art unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Fahndungs- und Ermittlungsmöglichkeiten mit Entschlossenheit betreiben»³³? Viel spricht dafür, darin weniger ein Zeichen politischer Entschlossenheit zu sehen als den Versuch, gegenüber der immer wieder beschworenen Meinung des Auslands³⁴ das Gesicht zu wahren.

In welchem Masse ausser solchen taktischen Erwägungen auch schon konkrete Enttäuschungen im Hintergrund standen, ist schwer zu sagen. Immerhin hatte Ausschussmitglied Jacobi unwidersprochen erklären können, er kenne eine «Fülle von Beispielen», wo «Leute sich der Entnazifizierung entzogen hätten, und wenn er auch völlig uninteressiert daran sei, dass diese noch durch die Entnazifizierungsmühle gedreht würden, so sei er doch der Meinung, dass die Staatsanwaltschaften Veranlassung hätten, in solchen Fällen nachzuprüfen, ob keine Strafverfolgung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sonstiger Verstösse gegen die

32 FAZ, 14.12.1950; die Identifizierung des Leitartiklers («Bo.») verdanke ich der freundlichen Auskunft von Dr. Thilo Bode, 13.6.1993.

33 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1440, mündlicher Bericht des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 6.10.1950; in diesen Punkten unverändert auch die verabschiedete Fassung (Nr. 1658, 24.11.1950).

34 BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Sten. Protokoll der 16. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 5.10.1950. Der Berichterstatter des Ausschusses, Walter Menzel, hatte unumwunden davon gesprochen, aus «innenwie auch aus aussenpolitischen Gründen» bestehe Anlass, «mit Nachdruck die Forderung zu erheben, dass die Staatsanwaltschaften mehr als bisher bei dem Verdacht von Verbrechen gegen die Menschlichkeit um die Beschaffung des notwendigen Beweismaterials bemüht bleiben müssen»; BT-Berichte 1. WP, 18.10.1950, S.3434.

Strafgesetze notwendig wäre. Da geschehe nicht das geringste, und das werde im Ausland übel vermerkt.»³⁵ Jedenfalls schwangen in solchen Sätzen hörbar schon Befürchtungen mit, auch künftig könnte gerade das nicht geschehen, wonach der Ausschuss mehr oder weniger nachdrücklich verlangte³⁶.

Im Lichte der Tatsache, dass sich die Entnazifizierung in den letzten Jahren aus einem ernstgemeinten und auch nicht folgenlosen Säuberungsverfahren in eine politische Rehabilitierungsmaschine verwandelt hatte, deren Hauptprodukt in einem Heer höchst unterschiedlicher «Mittäufer» und mannigfachen Ungerechtigkeiten bestand³⁷, war das Überraschende an den drei Bundestagsdebatten zweifellos nicht die einhellig vertretene Forderung nach einem Ende der Prozedur. Erstaunlich aber war die Hartnäckigkeit, mit der sich die beiden kleineren Regierungsparteien FDP und DP für die Interessen der doch sehr beschränkten Zahl von NS-Potentaten engagierten, die nach wie vor in die Gruppen I und II eingestuft waren oder Entsprechendes noch befürchten mussten. Und ebenso erstaunlich war die darüber entstandene vergangenheitspolitische Annäherung, ja der Schulterschluss zwischen CDU/CSU und SPD. Vielleicht ist es nicht zuviel gesagt, dass sich hier bereits abzeichnete, wo mittel- und längerfristig die Scheidelinie verlaufen sollte zwischen einer pragmatischen, auf Mehrheitsfähigkeit bedachten Vergangenheitspolitik, wie sie von den Volksparteien (oder solchen, die es werden wollten) betrieben werden konnte – aber auch musste –, und dem vergangenheitspolitischen Lobbyismus rechter Interessenparteien sowie der auf die Verdrängung aller Schandtaten des Nationalsozialismus abonnierten lunatic fringe.

Entsprechend ihrem Demokratieverständnis wollten, und im Hinblick auf ihre Wählerrekrutierung konnten sich Union und SPD bei dem Thema Entnazifizierung auf den Einsatz für die Minderbelasteten und die

35 Der einzige Versuch zwar nicht des direkten Widerspruchs, aber der Rechtfertigung kam auch in diesen Punkten von Euler, der fragte, «woher die Staatsanwaltschaften derartige Tatbestände kennen sollten, wenn niemand mehr Anzeige erstatte. Die Entnazifizierung habe infolge der Art ihrer Durchführung eine solche Abwertung im Volksbewusstsein erfahren, dass heute kein Mensch mehr auf den Gedanken komme, in solchen Fällen Anzeige zu erstatten»; BT/PA, Bestand Ausschussprotokolle, Sten. Protokoll der 16. Sitzung des Ausschusses zum Schutze der Verfassung, 5.10.1950, S. 6.

36 Auch kritische Zeitgenossen legten in dieser Frage eine bemerkenswerte Verwirrtheit an den Tag. So prognostizierte der SZ-Redakteur für Rechtspolitik, Ernst Müller-Meiningen jr., 1950 einerseits, die restlichen Verfahren gegen NS-Verbrecher seien nun wohl bald abgeschlossen, während er andererseits in einem eindringlichen Kommentar über die Unauffälligkeit und «Normalität» der Täter vermutete, es lebten sicher Tausende von Mördern «mit ungesühnter Tat noch unter uns»; Müller-Meiningen, Das Jahr Tausendundeins, S. 9 bzw. 32.

37 Dazu nach wie vor unübertroffen die grosse Fallstudie für Bayern: Niethammer, Entnazifizierung.

Masse der Mitläufer beschränken. Mit deren Bereitschaft zur Anpassung an die neuen politischen Verhältnisse durfte gerechnet werden. Wenn FDP und DP darüber hinaus für die kleine Gruppe der Hauptbelasteten eintraten, die beileibe nicht alle der Praxis und noch weniger der Ideologie des Nationalsozialismus abgeschworen hatten, so stellt sich die Frage nach den Gründen. Der Blick auf die Statistik zeigt, dass es das Schielen auf die schiere Zahl nicht gewesen sein kann: Von den in den Westzonen insgesamt durchgeführten rund 3,66 Millionen Verfahren hatten bis 1949/50 nur etwa 25'000 – also nicht einmal ein Prozent – zur Einstufung in eine der beiden obersten Kategorien geführt. Dagegen waren etwa 150'000 Personen als Minderbelastete und rund eine Million als Mitläufer eingestuft worden³⁸.

Diese Grössenverhältnisse zeigen, dass die Gruppen I und II unter dem Gesichtspunkt der Wählergewinnung selbst für die kleineren Parteien nur bedingt von Interesse sein konnten, und zwar obwohl diesem Personenkreis in der zweiten beziehungsweise dritten Runde der Abschlussgesetzgebung durch die Länder seit 1951/52 das aktive Wahlrecht zurückgegeben wurde³⁹. Eine Rolle mochte die Überlegung spielen, man könne durch besonders radikale Schlussstrich-Forderungen gerade bei den geringer Belasteten eine höhere Glaubwürdigkeit erzielen, als CDU/CSU und SPD sie bis dahin erreicht hatten. Letztlich aber waren es wohl prinzipielle Erwägungen und Überzeugungen, die der aggressiven Absage von FDP und DP gegenüber jedem Rest von politischer Säuberung zugrunde lagen und die – entgegen allen pflichtschuldigen Beteuerungen – durchaus auch Auswirkungen auf die weitere strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern haben sollten⁴⁰.

Hinter dem Eintreten für ein rigoroses Ende der Entnazifizierung, für ihre politische Ächtung und für eine möglichst weitgehende Amnestie stand die Erkenntnis, dass davon besonders die im «Dritten Reich» korrumpierten bürokratischen, wirtschaftlichen und militärischen Eliten profitieren würden. Die FDP erblickte in diesen Angehörigen des mittleren und oberen Bürgertums die gleichsam geborenen Anhänger einer grossen nationalbewussten, wirtschaftsliberalen und antikonfessionellen

38 Statistik bei Fürstenau, Entnazifizierung, S. 228 ff. Die weitaus meisten Einstufungen in die Gruppen I und II hatte es in der amerikanischen Zone gegeben (1654 bzw. 22122). In der britischen Zone, wo entsprechende Einstufungen nur unmittelbar durch die Militärregierung vorgenommen werden konnten, war diese Zahl aufgrund des separaten Spruchgerichtssystems ganz gering. Genaue Angaben lagen dem Bundestag nicht vor; BT-Berichte 1. WP, 18.10.1950, S. 3432; vgl. auch Henke, Trennung, S. 51.

39 Vgl. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 237-259.

40 Dazu weiter unten, S. 100 f. Das Argument, die Ablehnung der Entnazifizierung habe – ungewollt – auch zu Versäumnissen der ordentlichen Justiz geführt, schon bei Jenke, Verschwörung, S. 43.

Sammlungspartei, die man gerne werden wollte. August Martin Euler machte diese Zusammenhänge – und auch die Konkurrenz, in der die Freien Demokraten dabei in manchen Regionen zur DP und zu den rechten Splitterparteien standen – im Bundesvorstand einmal exemplarisch deutlich. Seine Schilderung bezog sich auf die hessischen Kommunalwahlen vom Mai 1952: «In Wiesbaden bekamen wir 23 Sitze, die DP nur zwei. [...] Der Trumpf war der, dass der Oberbürgermeister aus der NS-Zeit an zweiter Stelle auf unserer Liste kandidiert hat. In Offenbach hatten wir das umgekehrte Ergebnis. Ein früherer Spruchkammervorsitzender, ein ganz braver Mann, hatte nicht die Härte, den Praktiken der SPD entgegenzutreten. Bei der Spruchkammer waren sehr viele krasse Entscheidungen gefällt worden, für die man den an sich schuldlosen Vorsitzenden verantwortlich machen wollte. [...] Die DP trat mit dem Oberbürgermeister aus der Nazi-Zeit an, mit einem hervorragenden Mann, gegen dessen Wiedereintritt keinerlei Widerspruch erfolgt ist. Weder SPD noch KPD konnten gegen ihn auch nur ein Wort sagen. Diesen Mann hätten wir für uns gewinnen können, wenn unser Kreisverband nicht so törricht gewesen wäre, weiterhin den Spruchkammervorsitzenden herauszustellen. [...] Diese zwei Beispiele zeigen, was bei uns richtig und was falsch gemacht wird.»⁴¹

3. Rehabilitierung und Versorgung der «131er»

Mit dem Straffreiheitsgesetz und dem symbolischen Verdikt gegen eine ohnehin absterbende Entnazifizierung waren die vergangenheitspolitischen Erwartungen, denen sich der erste Deutsche Bundestag gegenüber sah, keineswegs schon erfüllt. Spätestens seit 1948 nämlich war in Politik und Verwaltung der Entschluss herangereift, ein weiteres höchst unliebsames Element alliierter Besatzungspolitik rückgängig zu machen, in dem Säuberungswille und Reformeifer eine aus deutscher (Beamten-) Sicht fatale Verbindung eingegangen waren: die politisch begründete Entlassung grosser Teile des bei Kriegsende vorgefundenen öffentlichen Dienstes, die nach den Vorstellungen von Briten und Amerikanern zugleich den Auftakt bilden sollte für eine tiefgreifende Umgestaltung des überkommenen Berufsbeamtentums¹. Der Widerstand gegen eine solche Systemveränderung war von jeher beträchtlich gewesen, festen Halt aber

41 FDP-Bundesvorstand 1949-1954, 25-/26.10.1952, S. 549.

¹ Zum Folgenden grundlegend Wengst, *Beamtentum*; die Studie zeichnet die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu Artikel 131 GG und des Bundesbeamtengesetzes minutiös nach, blendet die vergangenheitspolitischen Aspekte jedoch weitgehend aus. Vgl. jetzt aber Garner, *Öffentlicher Dienst*, bes. S. 769-775; ders., *Public Service*, S. 38-52; ausserdem Wunder, *Bürokratie*, S. 164-168; Langhorst, *Berufsbeamtentum*.

hatte er erst bei den Verfassungsberatungen im Parlamentarischen Rat gewonnen, wo Staatsdiener mehr als die Hälfte der Mandate hielten. Als einziger Gruppe der Gesellschaft war es der Beamtenlobby dort gelungen, in einem besonderen Grundgesetz-Artikel rechtliche und finanzielle Entschädigungsansprüche anzumelden: für diejenigen ihrer Standesgenossen, die aufgrund von – wie es euphemistisch hiess – «Nachkriegsereignissen» hatten ausscheiden müssen².

Artikel 131 Grundgesetz sollte sich als Bollwerk gegen die zunächst noch fortdauernden alliierten Reformbestrebungen erweisen. Zwar garantierte er den «verdrängten» Beamten, Arbeitern und Angestellten sowie den ehemaligen Berufssoldaten nicht die Wiedereinstellung, aber schon seine schiere Existenz signalisierte eine gewisse politische Verpflichtung des Gesetzgebers, zumal auch von den Versorgungsberechtigten die Rede war. Sein Kernsatz lautete: «Die Rechtsverhältnisse von Personen einschliesslich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln.» Das hielt dem Bundestag formal zwar alle Möglichkeiten offen und entschied auch nicht den Streit, ob die «wohlerworbenen Rechte» der Beamten mit der bedingungslosen Kapitulation des «Dritten Reiches» erloschen waren oder nicht. Doch politisch hatte der Parlamentarische Rat die Sache damit bereits im Sinne der Betroffenen auf den Weg gebracht, und Dank der Rastlosigkeit und Durchschlagskraft ihrer Interessenverbände sollte sie rasch auf die Bonner Tagesordnung kommen.

Wie gross der Kreis der seit 1945 Ausgeschiedenen und noch nicht wieder Eingestellten tatsächlich war, wusste zunächst niemand genau zu sagen. Die Bundesregierung liess deshalb Anfang 1950 Zählkarten verteilen. Es gehe «um die Regelung der Existenzfrage für mehrere hunderttausend Personen mit ihren Familienangehörigen», erklärte Gustav Heinemann, als er dem Bundestag im Spätsommer 1950 den nach koalitionsinternem Feilschen zustande gekommenen Gesetzentwurf präsentierte. Der Innenminister vermied es jedoch, die inzwischen ermittelte Gesamtzahl der Ausgeschiedenen zu nennen. Stattdessen bezifferte er die aufgrund seiner Vorlage Anspruchsberechtigten: 265'000 Personen, zwei Drittel davon Beamte, ein Drittel Berufssoldaten³. Das waren nur gut sechzig Prozent der 430306 Personen, die eine gültige Zählkarte ausgefüllt hatten⁴; einschliesslich der Familienangehörigen dürfte die Zahl der Betroffenen bei schätzungsweise 1,3 Millionen gelegen haben.

2 Dies betont auch Friedrich, *Kalte Amnestie*, S. 273, der die Ausgeschiedenen im Sinne seiner zynischen Grunddiktation freilich als «Opfergruppe» titulierte.

3 BT-Berichte I. WP, 13.9.1950, S. 3144.

4 Die Gesamtzahl der auf diese Weise Erfassten setzte sich zusammen aus 147'595 «ehemaligen Wehrmachtangehörigen» und 197332 «verdrängten Beam-

Für einen Grossteil dieser Menschen, besonders für die vormalig in den Ostgebieten oder auf dem Territorium der SBZ/DDR Bediensteten und ihre Angehörigen, stand gewiss die Sicherung ihrer materiellen Lage im Vordergrund, die sich allerdings nicht wesentlich von der schwierigen Lage anderer Flüchtlinge und Heimatvertriebener unterschied. Darüber hinaus aber hatten die mit zunehmender Lautstärke erhobenen Forderungen nach Wiederverwendung und Versorgung eine eminent vergangenheitspolitische Dimension. Denn unter Artikel 131 Grundgesetz fielen nicht zuletzt jene Beamte, die im Zuge der politischen Säuberung aus ihren Ämtern entfernt und seitdem nicht oder nicht wieder entsprechend ihrem alten Dienstrang eingestellt worden waren. Der Zählkartenaktion zufolge handelte es sich dabei um genau 55368 Personen⁵, mithin um ein gutes Viertel der «zivilen 131er», wie der Terminus *technicus* inzwischen lautete. Dem Gros dieser Entnazifizierungs-Entlassenen war es, neben dem Materiellen, um die Wiederherstellung ihrer – vermeintlich erst nach Kriegsende beschädigten – «Ehre» zu tun. Hinzu kamen noch jene, die, ohne notwendigerweise vertrieben oder förmlich entlassen worden zu sein, ihren Dienstherrn verloren hatten. Zu diesen gehörten die Berufssoldaten, die Hauptamtlichen des Reichsarbeitsdienstes und die Beamten der Gestapo. Die Motive derer, die auf eine Regelung nach Artikel 131 drängten, trafen sich also zwar im Ökonomischen, gingen aber vielfach darüber hinaus. Entsprechend kompliziert gestaltete sich das Tauziehen um ein Bundesgesetz, und entsprechend vielschichtig waren die dabei ins Spiel gebrachten Argumente.

Zum Austrag kam diese Auseinandersetzung allerdings kaum im Kabinett (obwohl das Thema im Laufe des Jahres 1950 immerhin fünfzehnmal auf der Tagesordnung und in der gelockerten Runde während der Abwesenheit des erkrankten Kanzlers im Frühsommer sogar mehrfach im Mittelpunkt stand⁶) oder während der Lesungen des Gesetzentwurfs

ten», darunter 33'397 Arbeiter und Angestellte; hinzu kamen 87'379 Versorgungsempfänger bzw. Hinterbliebene. Nicht berücksichtigt waren dabei etwa 81'000 Anspruchsberechtigte von Bahn und Post. Diese und, soweit nicht anders vermerkt, die folgenden Zahlen nach: Statistisches Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Hrsg.), *Statistische Berichte* Nr. VII/7/2, 10.6.1950 (Verdrängte Beamte und ehemalige Wehrmachtangehörige. Statistische Erhebung über den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreis. Endgültige Gesamtergebnisse für das Bundesgebiet); ACDP, I-122-087/4. Knapper als diese materialreiche Dokumentation und mit leicht abweichenden Zahlen: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 1 (1950), S. 9-11.

5 Die bei Klessmann, *Staatsgründung*, S. 254, genannte Zahl von rund 150'000 wiederingestellten Entnazifizierungs-„Opfern» geht zurück auf eine missverständliche Darstellung bei Badstübner/Thomas, *Restauration*, S. 386.

6 Vgl. Kabinettsprotokolle 1950, S.42 und passim; zu Adenauers Erkrankung und anschließendem Erholungsurlaub vgl. Adenauer, *Briefe 1949-1951*, Nr. 246-279; StBKAH 12.19, Presseerklärung von Prof. Martini und Dr. Bebbler-Buch vom 31.5./1. 6.1950.

1950/51 im Bundestag. Der grosse Krieg der Worte fand schon seit 1949 in den Broschüren, Mitteilungsblättern und Denkschriften der Interessenverbände statt, zum Teil aber auch im Bundestagsausschuss für Beamtenrecht, der Anfang März 1950 parallel zur Bundesregierung (und ohne dazu vom Plenum beauftragt zu sein) initiativ wurde und zum Auftakt gleich die Lobbyisten lud. Bereits diese Gästeliste zeigte, wie wohlorganisiert die Interessen der «131er» längst waren: Zu der zweitägigen Anhörung vor dem Bundestagsausschuss erschienen nämlich keineswegs nur DAG, ÖTV und Deutscher Beamtenbund als die allgemeinen Gewerkschaftsorganisationen des öffentlichen Dienstes, sondern auch der Verband der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen aus den Ostgebieten und dem Sudetenland (Verbaost), der Allgemeine Beamtenbund (ABSB), der Verband der ehemaligen Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen, der Verband der ehemaligen Wehrmachtsbeamten und der Offiziere des Truppendienstes sowie der Verband der ehemaligen Führer und Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes⁷.

Angehört wurde aber auch der Präsident des Bayerischen Landesentschädigungsamtes, Philipp Auerbach, der den Verband der religiös-rassistisch-politisch Verfolgten vertrat⁸. Denn neben den Forderungen der nach dem Krieg «verdrängten», sollten auch die Ansprüche der im «Dritten Reich» entlassenen Beamten befriedigt werden, und eine Zeitlang sah es sogar danach aus, als würde dies in ein und demselben Gesetz geschehen. Zu keinem Zeitpunkt freilich stand ausser Frage, wo bei diesem gefühlsrohen «Koppelungsgeschäft»⁹ die Prioritäten lagen: Mochte das moralische Gewicht auf Seiten einiger Hundert NS-Verfolgter liegen, so verfügte das Heer der «131er» über das Gewicht der grossen Zahl.

Die schneidigste Propaganda zugunsten der seit 1945 «Verdrängten» machten eindeutig Verbaost und ABSB, der eine mit Bundesvertriebenenminister Hans Lukaschek als Ehrenvorsitzendem an der Spitze, der andere ganz auf die Interessen der Entnazifizierten konzentriert. Aber wie breit die Front und wie klar die Sicht der Fordernden inzwischen war, zeigte, besser als deren Gelärme, die Argumentation des Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes. Eindringlich redete Hans Schäfer («selbst nie Pg.») den Abgeordneten wegen der entnazifizierten Beamten ins Gewissen: «Sie haben neulich das Amnestiegesetz beschlossen und damit zu erkennen gegeben, dass selbst straffälligen Staatsbürgern in gewissem Umfang ihre Sünden aus der Vergangenheit vergessen sein sollen. Sie können aber auf die Dauer nicht mit zweierlei Mass messen und

7 Vgl. Wengst, *Beamtentum*, S. 173 f., Fn. 12.

8 BA, B 106/31802, Vortrag Auerbachs vor dem Ausschuss für Beamtenrecht, 15.3.1950.

9 Goschler, *Wiedergutmachung*, S. 234-241, bes. S. 235.

den politisch Irrenden, den Genötigten und Getäuschten härter beurteilen als einen wirklich schuldigen kriminellen Rechtsbrecher.»¹⁰ Für Schäfer bestand kein Zweifel daran, dass die «Entnazisierung» überwiegend auf dem Rücken der Beamten ausgetragen worden war. Den Grund dafür erblickte er in der «Vorstellung» der Besatzungsmächte, «dass die Beamtenschaft, die wohl überwiegend der Partei oder einer ihrer Gliederungen formell angehört hatte, Steigbügelhalter und willfähiges Werkzeug des Hitlerregimes gewesen sei». Der Chef des Beamtenbundes war klug genug, dieser «verfehlten Kollektivschuldtheorie» keinen pauschalen Freispruch entgegenzustellen. Im Gegenteil würde, so meinte er, eine «unverantwortliche Mohrenwäsche» halten, wer «schlechthin jeden Pg. für tabu» erklärte. Am Ende blieben freilich auch bei Schäfer kaum Braunhäute übrig: Untragbar erschien ihm allein die «in die Kategorien I und II eingestuften Beamten – es sind sehr wenige».

Von solchen in der Praxis nahezu bedeutungslosen Zugeständnissen abgesehen (der Anteil der Hauptschuldigen und Belasteten betrug weniger als ein halbes Prozent¹¹), lief die Strategie der «131er»-Lobbyisten darauf hinaus, Unterschiede, auch zwischen den «einheimischen Verdrängten» (also den während der Entnazifizierung Entlassenen) und den Vertriebenen, wenn irgend möglich zu verwischen und jede denkbare Differenzierung zu verhindern. Ihr Ausgangspunkt war die eisern vertretene These, die Rechte der Beamten hätten den «Wechsel der Staatsform» 1945 unbeschadet überstanden, ihr Ziel die weitestgehende Wiedereinstellung der damals Ausgeschiedenen und deren vollkommene versorgungsrechtliche Gleichbehandlung mit den im Dienst belassenen und den nach dem Krieg neu eingestellten Beamten.

Bemerkenswerterweise beeinträchtigten die Maximalforderungen hinsichtlich der Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Wartegelder die Aussicht auf Durchsetzung des Verlangens nach Wiedereinstellung nicht. Eher lieferten sie noch ein zusätzliches Argument: «Weiterverwendung» sei, so Schäfer und Kollegen, für die öffentliche Hand «in jedem Fall die billigste Lösung» – ganz abgesehen davon, dass die meisten Ex-Parteigenossen laut Urteil ihrer Interessenvertreter «fachlich und charakterlich jahrzehntelang bewährte Beamte» waren, deren «wertvolle Verwaltungserfahrung» und Kenntnisse brachliegen zu lassen wirtschaftlich kaum vertretbar sei.

10 BA, B 106/31802, Vortrag Schäfers vor dem Ausschuss für Beamtenrecht, 15.3.1950; dort auch die folgenden Zit.

11 Bei einer Gesamtzahl von 240'026 Personen, die die Statistik der «verdrängten Beamten» erfasste (darunter auch Pensionäre und Hinterbliebene), waren 79 Hauptschuldige und 1'106 Belastete. Bei den Berufssoldaten und ihren Versorgungsberechtigten war dieser Anteil noch geringer: Von 167'689 erfassten Personen waren 20 Hauptschuldige und 61 Belastete; Statistische Berichte (wie Fn. 4), Tabellen 1c und 11c.

Zum Standardrepertoire der für die «131er» kämpfenden Verbände gehörte ausser dieser Drohung mit dem ökonomischen Niedergang der Nation auch noch die Warnung vor dem Unruheherd, den ein Heer unbefriedigter – und über ihren existentiellen Sorgen plötzlich die Politik entdeckender – ehemaliger Staatsdiener künftig darstellen könnte. Ein so taktvoller Mann wie der Vorsitzende des Beamtenbundes packte das in die Worte, insbesondere die jüngeren Jahrgänge, die der NSDAP auf den Rat älterer Kollegen hin beigetreten seien, um nicht auf der Strasse zu stehen, und die dann «die grössten Blutopfer im Kriege zu tragen hatten», könnten nun «die nötige Achtung vor dem demokratischen Staatsgedanken nicht gewinnen», wenn ihnen nicht geholfen werde.

Beim Verbaost war soviel Subtilität nicht zu finden. Als der Gesetzentwurf der Bundesregierung hinter den Forderungen der vertriebenen Beamten zurückblieb, sprach deren südbadischer Landesverband von einem «Verfassungsbruch», der alles übersteige, «was sich je das faschistische System des Nationalsozialismus in seiner Beamtenpolitik geleistet hat». Insoweit solche Formulierungen der Funktionäre die Meinung der Mitglieder spiegelten, war Radikalisierung nicht länger eine Gefahr, sondern bereits Realität. Denn dem Regierungsvorschlag vermochte die Stellungnahme nur noch die «bittere Erkenntnis» abzugewinnen, «dass aller Unmenschlichkeit, die wir vom Osten her erleben mussten, durch einen Willkürakt der eigenen Staatsführung die Krone aufgesetzt werden soll»¹².

Wie musste ein Vorschlag aussehen, der solche Entgleisungen evozierte? Nach langem Gerangel hinter den Kulissen, vor allem zwischen Finanzminister Schäffer und Vertriebenenminister Lukaschek, hatte die Bundesregierung angeboten, für die «131er» jährlich 350 Millionen DM bereitzustellen. Eine dreiprozentige Kürzung der Einkommen der «Westbeamten» und «Westpensionäre» sollte weitere 120 Millionen DM erbringen. Durfte man Fritz Schäffers wiederholten Beteuerungen glauben, waren die Möglichkeiten des Bundes damit erschöpft¹³. Eine diesem Finanzrahmen angepasste Gesetzgebung hätte trotz mancher Einschränkungen des Berechtigtenkreises die rechnerischen Ansprüche der Wiederverwendungsfähigen nur zu etwa drei Vierteln, die der Pensionäre nur gut zur Hälfte befriedigt¹⁴. Daher war bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfes klar, dass sich noch etliches würde bewegen müssen, ehe der Bundestag zustimmen könnte – und dass die Maximalforderungen

12 BA, B 106/7558, Verbaost Südbaden an BMI, 5.8.1950, zit. Nach Wengst, Beamtentum, S. 189.

13 Vgl. Kabinettsprotokolle 1950, bes. S. 387, 413, 490f.; StBKAH, III/21, Schäffer an Adenauer, 18.9.1950.

14 BT-Berichte I. WP, 13.9.1950, S. 3142-3146; BT-Drucksachen I. WP, Nr. 1306, Adenauer an Köhler, 31. 8.1950.

der Verbände, die laut Schäffer mit 1,7 Milliarden DM zu Buche schlugen¹⁵, noch keineswegs vom Tische waren.

Die Kompromisslosigkeit, mit der die Anwälte der «131er» ihre vermeintlich so unanfechtbare Sache vertraten, entwickelte sich für die Bundesregierung zu einem ersten Problem. Aber, und das hatte keiner klarer erkannt als der Kanzler, die Sturheit der Lobbyisten eröffnete auch Raum für Manöver auf dem benachbarten Feld, auf dem es um die Reform des Beamtenrechts ging; in dieser Frage stand die Bundesregierung ja noch immer unter dem – allerdings nachlassenden – Druck der Alliierten. Pointiert gesagt, bildeten die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Regelung des «131er»-Problems ein vorzügliches Alibi für die weitere Verzögerung der besonders von den Amerikanern seit Jahren geforderten grundlegenden Neuorganisation des öffentlichen Dienstes. Diese endete bekanntlich 1953 mit dem Bundesbeamtengesetz in der Bestätigung des Hergebrachten¹⁶.

Mit wie wenig Durchsetzungswillen und mit wieviel dilatorischer Taktik die Bundesregierung selbst ihren «131er»-Entwurf begleitete, war nicht nur an dem Umstand abzulesen, dass Adenauer (der selber weder die völlige Gleichstellung der vertriebenen mit den einheimischen Beamten, noch einen Gehaltsabschlag zu Lasten letzterer für akzeptabel hielt) am 25. August 1950, eine knappe Woche vor Einbringung der Vorlage im Parlament, eine Abordnung des Soldatenbundes empfing¹⁷ und deren Forderungen entgegennahm, die die Dinge weiter komplizieren mussten. Deutlicher noch sprach die mangelnde Entschlusskraft der Exekutive aus einer Bemerkung des Innenministers anlässlich der ersten Lesung im Bundestag: Die «ganze Bedrängnis, die bis jetzt monatelang die Ressorts und die Bundesregierung erfüllt hat, wird sich nun auf Sie verlagern»¹⁸.

Heinemanns rhetorisches Mitleid mit den Abgeordneten spiegelte die allseitige Scheu vor klaren Worten. Niemand wollte sich die entlassenen Beamten und Offiziere zu Feinden machen. Jeder suchte, statt Verantwortung für ein paar definitive Schnitte zu übernehmen, dem anderen den Schwarzen Peter zuzuschieben und selbst vor den «leiern» zu glänzen.

15 Vgl. Kabinettsprotokolle 1950, S.413.

16 Dazu im Einzelnen Wengst, *Beamtentum*, bes. S. 309-312; ergänzend jetzt Garner, *Schlussfolgerungen*; vgl. auch Benz, *Versuche zur Reform*.

17 Die «Abordnung des Versorgungsverbandes der ehemaligen Berufssoldaten» bestand aus den Generälen Geyr von Schweppenburg, Linde und Auleb; dabei waren ausserdem ein «jüngerer Offizier, mehrere Unteroffiziere, 1 Soldatenwitwe»; StBKAH, NL Adenauer, Terminkalender 25.8.1950. Geyr notierte sich nach dem Treffen auf seinem Programmzettel, der Bundeskanzler «erschien auffallend schlecht angezogen u. sagte nicht viel. Menschliches Interesse war nicht erkennbar»; IfZ, ED 91/25; vgl. auch Diehl, *Thanks of the Fatherland*, S. 150ff.

18 BT-Berichte 1. WP, 13.9.1950, S. 3145.

So nimmt es nicht wunder, dass die drei Bundestagsdebatten über den Gesetzentwurf zu einer Art kollektivem Versuch gerieten, das Thema möglichst ausschliesslich unter sozialpolitischen Gesichtspunkten zu behandeln. Seine vergangenheitspolitische Bedeutung klammerten fast alle Redner aus. Ein Teil tat dies allerdings mit geradezu beschwörenden Worten, die dann doch verrieten, dass jeder wusste, worum es ging. Heinemann, erkennbar betroffen von der «Kampfesweise derer, die die Interessen von Personen aus Art. 131 vertreten», verordnete sich sogar noch gegenüber den Ausfällen der südbadischen Verbaost die «allergrösste Nachsicht». Nur sollten sich die Kritiker doch bitte an den Hauptschuldigen halten: «Wenn man seinen Unmut auslassen will – und ich sage noch einmal: ich habe dafür angesichts der Not, die in diesen Kreisen umgeht, viel Verständnis –, so möge man diesen Unmut an dem Verantwortlichen auslassen, und das ist nach wie vor Adolf Hitler.» Der lebhafteste Beifall, zu dem sich Regierungsparteien und SPD an dieser Stelle ermanneten, war im Grunde schon alles, was den «131ern» in der zwei-stündigen ersten Lesung am 13. September 1950 entgegengehalten wurde. Kein Gedanke daran, dass etwa über die politische Mitschuld der Spitzenbeamten und der Generalität diskutiert worden wäre, geschweige denn über die Willfähigkeit der gesamten Bürokratie. Stattdessen gab es, mit Unterschieden lediglich in Schärfe und Dosierung, Kritik an der «Diffamierung» (Richter alias Rössler, Neue Rechte) und «Diskriminierung» (Fröhlich, WAV) der Wehrmacht, ein Plädoyer zugunsten der Unteroffiziere, Kriegsgefangenen und Spätheimkehrer (Menzel, SPD) – und reihum das Versprechen, bei der allgemein als notwendig erachteten Verbesserung des Gesetzentwurfes für «Ehre und Recht des deutschen Soldaten» (Farke, DP) einzutreten¹⁹.

Als das Gesetz im April 1951 endlich zur zweiten und dritten Lesung anstand²⁰, hatten sich seine Rahmenbedingungen gründlich verändert. Es war der Bundeskanzler, der sich nun mit einer überraschenden Wortmeldung an die Spitze der Verteidiger der – als solcher nirgendwo mehr angegriffenen – ehemaligen Wehrmichtsangehörigen setzte. Zwei Ereignisse der vorangegangenen Tage zwangen ihn dabei zu einem gewissen Balanceakt: Der ehemalige deutsche Oberbefehlshaber in Belgien, General Alexander von Falkenhausen, hatte, kaum aus der Haft in Brüssel entlassen, mehrere belgische Politiker, darunter Paul-Henri Spaak, öffentlich der versuchten Kollaboration im Jahre 1940 bezichtigt, und in Frankreich war gerade General Bernhard Ramcke als Kriegsverbrecher

19 BT-Berichte I. WP, 13.9.1950, S. 3142-3161.

20 Zwischenzeitlich hatte der Bundestag auf Druck der FDP ein Gesetz über Sofortmassnahmen zur Unterbringung von «131ern» verabschiedet, das aber erst im März 1951 in Kraft trat und infolgedessen kaum praktische Bedeutung erlangte; vgl. Wengst, *Beamtentum*, S. 201-211.

verurteilt worden, der im Januar eine Haftverschonung zur Flucht benutzt hatte, auf Bonner Zureden aber zurückgekehrt war; in beiden Fällen hatten die Gerichte die Strafe beziehungsweise den davon zu verbüssenden Teil offensichtlich auf die Dauer der vorangegangenen Untersuchungshaft abgestimmt²¹. Bei aller Rücksichtnahme auf die Empfindungen der durch das Verhalten der beiden Generäle düpierten Belgier und Franzosen wollte Adenauer nun doch auch jenen ein Zeichen geben, deren Unterstützung er bei einer künftigen Wiederbewaffnung zu benötigen meinte: den Kreisen, die solche Prozesse gegen noch im Ausland inhaftierte deutsche Soldaten längst als unerträglich empfanden²². So versicherte er, die Bundesregierung werde alles in ihrer Macht Stehende tun, «um das Los der Gefangenen zu erleichtern und ihnen baldmöglichst die Freiheit wieder zu verschaffen». Natürlich könne sich die Regierung nicht für diejenigen einsetzen, «die wirklich schuldig sind». Aber deren prozentualer Anteil sei «so ausserordentlich gering und so ausserordentlich klein», dass damit «der Ehre der früheren deutschen Wehrmacht kein Abbruch geschieht».

Des Kanzlers wohlkalkuliertes «Wort an die Angehörigen der früheren Wehrmacht» versprach Fürsorge und Schutz: «Niemand darf die Berufssoldaten wegen ihrer früheren Tätigkeit tadeln und sie, soweit sie im öffentlichen Dienst unterzubringen sind, bei gleicher persönlicher und fachlicher Eignung hinter anderen Bewerbern zurücksetzen. Das Kapitel der Kollektivschuld der Militaristen neben den Aktivisten und Nutzniessern des nationalsozialistischen Regimes muss ein für allemal beendet sein.»²³ Für die *Frankfurter Allgemeine* bedeutete diese Erklärung nichts weniger als das «Ende einer Legende». Adenauers Ausführungen bestätigten, was der Bundespräsident bereits zum Jahreswechsel gesagt habe²⁴, und benötigten eigentlich «wenig Kommentar», meinte Adelbert

21 Vgl. die Berichte und Pressestimmen in der FAZ, 29.3-5.4.1951, sowie in der Zeit, 22.2., S. 3, 15. und 29. 3.1951, S. 1. Die intensive Einschaltung des Kanzlers in die Angelegenheit wurde deutlich im Hintergrundgespräch mit Journalisten am 15.3.1951; Adenauer, Teegespräche 1950-1954, S. 54; IfZ, ED 329/3, 16. 3.1951. Vgl. auch Lenz, Tagebuch, S. 64 und 66.

22 Vgl. dazu weiter unten, besonders Kapitel II.3.

23 BT-Berichte 1. WP, 5.4.1951, S.4984. Eineinhalb Jahre später wiederholte Adenauer diese Ehrenerklärung vor dem Bundestag im Rahmen der Debatte um den Generalvertrag und die EVG mit der Feststellung, die Bundesregierung anerkenne «alle Waffenträger unseres Volkes, die im Namen der hohen soldatischen Überlieferung ehrenhaft zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft gekämpft haben»; vgl. BT-Berichte 1. WP, 3.12.1952, S. 11141.

24 Heuss hatte in seiner Neujahrsansprache 1950 erklärt: «Vor bald vier Jahren habe ich die fremden Offiziere aufgefordert mitzuhelfen, dass die sogenannte ‚Diskriminierung‘, die billige Form der kollektiven Verfemung, von dem deutschen Berufssoldaten genommen werde, der, im guten Typus, sein Berufsethos so gut vertrat wie der gute Typus auf der anderen Seite.»; Heuss, Politiker, S. 404; auch in: NZ, 2.1.1951, S. 9.

Weinstein. Ihren Zusammenhang mit der geplanten Aufrüstung stellte der Militärexperte aber dann doch lieber noch ein bisschen deutlicher her: «Die höchsten Spitzen der jungen Republik haben eine Gruppe von Männern rehabilitiert, die das Opfer krankhafter Vorstellungen geworden waren. Der Demokratie in Deutschland wird das Kräfte zuführen, die nicht nur die Bundesrepublik stärken werden, sondern auch den gesamten Westen.»²⁵

Mit seinen Eröffnungsworten hatte Adenauer die Marschrichtung für die zweite Lesung des «131er»-Gesetzes fixiert. Kaum ein Redner, der sich nun nicht zu einer lobenden, bekräftigenden und, sofern es ein Parteifreund war, geradezu hymnisch dankenden Anschlussbemerkung verpflichtet gefühlt hätte. Die scharfsinnigste dieser Elogien auf die Wehrmacht lieferte am zweiten Debattentag Franz-Josef Wuermeling. Begleitet von den Bravos der Regierungsparteien bekundete der CDU-Abgeordnete «herzliche Freude» über die «Ehrenerklärung» des Kanzlers, ehe er im Namen seiner Fraktion ausrief, die «Zeit der Kollektivschuld» sei «endgültig vorbei». Und weiter, als gelte es, Adenauer noch zu übertrumpfen: «Die Ehre des deutschen Soldaten war nie verloren und brauchte deshalb durch die gestrige Erklärung unseres Bundeskanzlers nicht wiederhergestellt, sondern nur bestätigt zu werden.»²⁶ «Sehr gut!», scholl es Wuermeling von den Unionsbänken entgegen – aber auch von der SPD, was deren aussenpolitischen Sprecher Carlo Schmid veranlasste, die in ihrem prosoldatischen Eifer schon etwas Worttrunkenen in den eigenen und den fremden Reihen zu ermahnen: «Ich glaube nicht, dass man diesem Haus eines Tages diesen Wettlauf um die Ehre, der erste gewesen zu sein, der die Ehre des deutschen Soldaten verteidigt hat, zum Ruhm anrechnen wird.»²⁷

Das laute Loblied auf die Soldaten, in dem eine Strophe über die Waffen-SS aus naheliegenden Gründen fehlte, war zweifellos ein Ausdruck der durch den Krieg in Korea drastisch veränderten sicherheitspolitischen Perzeptionen und Perspektiven. Zugleich war es ein Aspekt der übergreifenden, nahezu alle Bereiche der Politik durchziehenden Bemühungen um eine erträgliche Deutung der Vergangenheit. Aber ein wenig zeigte sich darin auch das schlechte Gewissen der Parlamentarier gegenüber den sogenannten einfachen Soldaten, von denen sich viele nach wie vor in einer beklagenswerten materiellen Lage befanden und die nun mit ansehen mussten, wie die höheren, berufsmässigen Dienstränge ziemlich grosszügig versorgt wurden.

Gegenüber dem ursprünglichen Angebot der Regierung war das nach langwierigen Verhandlungen im Beamtenrechtsausschuss geschnürte Pa-

25 FAZ, 7.4.1951, S. 2.

26 BT-Berichte 1. WP, 6.4.1951, S. 5028.

27 BT-Berichte 1. WP, 6.4.1951, S. 5031.

ket aus Versorgungszusagen und Unterbringungsverpflichtungen erheblich dicker geworden: Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehörten jetzt auch die fast 15'000 berufsmässigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, und für die Berufssoldaten kam es während der zweiten Lesung des Gesetzes sogar zu einer nochmaligen Verbesserung. Denn auf Vorschlag der Regierungsparteien – den sich jedoch, aus durchsichtigen Motiven, FDP und DP alleine ans Revers zu heften suchten – beschloss der Bundestag bei nur wenigen Gegenstimmen, Beförderungen wegen «urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde» von der allgemeinen Begrenzung auszunehmen, wonach für die Zeit zwischen 1933 und 1945 maximal zwei Beförderungen anerkannt wurden²⁸. Allen «verdrängten» und vertriebenen Pensionären sprach das Gesetz²⁹ die normalen Ruhebezüge zu. Jeder dienstfähige Anspruchsberechtigte galt nun als «Beamter zur Wiederverwendung» und durfte mit dem Zusatz «z.Wv.» seine alte Amtsbezeichnung führen; soweit er zehn Dienstjahre nachweisen konnte, erhielt er bis zu seiner Unterbringung ein Übergangsgelalt, das sich nach den erdienten Ansprüchen richtete. Das galt ausdrücklich auch für die während der Entnazifizierung Entlassenen, die das Gesetz zwar deklamatorisch von der Unterbringungsberechtigung ausgeschlossen hatte, die aber vielfach sogar mit Vorrang wieder eingestellt wurden, weil für ihre Übergangsgelälter nicht der Bund, sondern die früheren Dienststellen aufzukommen hatten – und diese wollten Kosten sparen³⁰. Auch von der dreiprozentigen Gehaltsabgabe der «einheimischen» Beamten war jetzt keine Rede mehr³¹.

Faktisch begünstigte das «131er»-Gesetz sämtliche (inzwischen) in der Bundesrepublik ansässigen entlassenen Berufssoldaten und Beamten des «Grossdeutschen Reiches» einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren, jedoch ausschliesslich Österreichs. Nicht einmal die ostentative Ausgrenzung der Gestapo (sowie, bis zur ersten Novelle im Sommer 1953, der einstigen Mitarbeiter der ausgedehnten, als «Forschungsamt der Luftwaffe» getarnten Abhörzentrale Görings), die sich der Beamtenrechtsausschuss durch eine entsprechende Ergänzung im Eröffnungsteil des Regierungsentwurfs hatte angelegen sein lassen, war praktisch viel wert: Denn im Schlusskapitel war gleichzeitig eine Ausnahmebestimmung

28 BT-Berichte 1. WP, 6.4.1951, S. 5032h; die FAZ stellte dies am nächsten Tag in den Mittelpunkt ihres Berichts auf der Titelseite, der überschrieben war: «Beförderungen für Tapferkeit werden anerkannt». Unerwähnt blieb das Scheitern zusätzlicher Anträge der SPD-Fraktion zugunsten der ehemaligen Unteroffiziere. Insgesamt zum Lobbyismus der Berufssoldaten und ihrer Versorgung jetzt Diehl, Thanks of the Fatherland, Kapitel 6.

29 Vgl. BGBl. I 1951, S. 307-320.

30 Vgl. dazu Garner, Öffentlicher Dienst, S. 774; ders., Public Service, S. 45

31 An den geharnischten Protest dagegen erinnerte Der Spiegel, 9. 5.1951, S.5.

untergebracht worden, derzufolge das Gesetz durchaus auf Gestapo-Beamte sowie auf Angehörige des «Forschungsamts» Anwendung fand, sofern diese nur «von Amts wegen» dorthin versetzt worden waren. Diese Ausnahme galt auch für Berufssoldaten der Waffen-SS, die das Gesetz ansonsten unberücksichtigt gelassen hatte. In «besonderen Ausnahmefällen» konnte bei den «von Amts wegen» Versetzten sogar die in den neuen Positionen abgeleistete Dienstzeit anerkannt werden.

Eine Versetzung «von Amts wegen» war aber die Regel gewesen – und keineswegs gleichbedeutend mit einer Versetzung «wider Willen», wie Josef Ferdinand Kleindinst (CSU), der Berichterstatter des Ausschusses, bei seiner Verteidigung der Vorlage gegenüber einem Änderungsantrag der KPD insinuierte. Erklärermassen durchaus dafür, die Ansprüche des einzelnen Gestapo-Beamten zu berücksichtigen, der «trotz allem ein anständiger Mensch geblieben ist», schlugen die Kommunisten vor, den Paragraphen zu streichen und stattdessen eine entsprechende Durchführungsbestimmung vorzusehen. Damit jedoch machten sie es Kleindinst leicht: Ohne eine in dem Gesetz verankerte Ermächtigung, so sein Argument, sei den «Unschuldigen» nicht zu helfen³². Das war wohl wahr, aber diese Ermächtigung hätte als eine wirkliche Ausnahmeregelung formuliert werden können, die der vorgeschlagene Wortlaut, anders als Kleindinst suggerierte, gerade nicht darstellte. So hatte schliesslich, wer (wie in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft häufig der Fall) zum Beispiel von der Kriminalpolizei zu der ja erst im Aufbau befindlichen Gestapo versetzt worden war, aufgrund des «131er»-Gesetzes automatisch Anspruch auf Unterbringung und nach zehn Dienstjahren auch auf Übergangsgeld beziehungsweise Ruhebezüge; eine Prüfung durch den Dienstherrn wurde nur dann erforderlich, wenn auch die Gestapo-Jahre anerkannt werden sollten³³.

32 BT-Berichte I. WP, 6.4.1951, S. 5037f. Schon bei der Vorstellung des Einleitungsteils hatte Kleindinst die Einfügung im Schlussteil des Gesetzes lediglich als eine Art Korrektiv interpretiert, das die Berücksichtigung von Beamten und Berufssoldaten ermögliche, «die von Amts wegen an diese Dienststelle versetzt worden sind und sich irgendwelche Verbrechen nicht haben zuschulden kommen lassen»; ebenda, 5.4.1951, S.4987.

33 Gemäss Paragraph 67 hatten Dienstzeiten bei Gestapo, Forschungsamt und Waffen-SS unberücksichtigt zu bleiben, in «besonderen Ausnahmefällen» konnten sie jedoch berücksichtigt werden. In der ersten Novelle des «131er»-Gesetzes vom 22.8.1953 wurde diese Bestimmung grosszügiger gefasst: Nun konnte die Dienstzeit bei Gestapo und Waffen-SS angerechnet werden, wenn dies «nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint». (Der Ausschluss der Angehörigen des Forschungsamtes aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten nach Artikel 131 GG entfiel völlig.) Seit der zweiten Novelle vom 11.9.1957 waren sogar Beförderungen bei Gestapo und Waffen-SS berücksichtigungsfähig, sofern diese auch in den früheren Stellungen der Betroffenen erlangt worden wären; BGBl. I 1951, S. 318, bzw. 1953, S.988, und 1957, S. 1287.

Unabhängig von diesen Bestimmungen hatte die öffentliche Hand aber vor allem die Möglichkeit, ehemalige Gestapo- und SD-Leute «neu» in ihre Dienste aufzunehmen. Davon profitierten besonders jene meist jüngeren Chargen, die von der «131er»-Regelung ausgeschlossen waren, weil sie ihre Beamtenlaufbahn erst bei der Geheimen Staatspolizei begonnen hatten. Dass sowohl «Neu-» als auch Wiedereinstellungen erfolgten, und zwar gerade auch im Polizeidienst von Ländern und Kommunen, zeigten zahlreiche Enttarnungen von NS-Gewaltverbrechern im Zuge der seit Ende der fünfziger Jahre verstärkten Ermittlungen. Ein Teil derer, die nun als Massenmörder oder «Mordgehilfen» angeklagt wurden, bekleidete inzwischen sogar führende Positionen bei Kriminal- oder Schutzpolizei³⁴.

Die Grosszügigkeit gegenüber den ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, die das Parlament nahezu unisono an den Tag legte, liess den einzelnen Fraktionen wenig Raum zur Profilierung. Nicht nur die radikalen Randparteien, die mehr oder weniger systematisch Ressentiments zu schüren und unerfüllte Hoffnungen auszuschlachten trachteten, gerieten darüber in Nöte. Schwer tat sich auch die FDP, die deshalb ihren besonderen Einsatz zugunsten der «entnazifizierten 131er» herauskehrte. Noch in letzter Stunde, während der Einzelabstimmung in der dritten Lesung am 10. April 1951, suchten die Freien Demokraten Kampfesmut zugunsten jener zu dokumentieren, die «wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus» auf der Karriereleiter rasch vorangekommen waren. Sie wiederholten daher ihren bereits in der zweiten Lesung abgelehnten Antrag, die vorgesehene Nichtanerkennung solcher Ernennungen und Beförderungen ersatzlos zu streichen. Alles andere nämlich bedeute «Ausnahmerecht» und einen Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz, behauptete ABSB-Vorstandsmitglied Herwart Miessner, der 1950 von der Deutschen Rechtspartei zur FDP gestossen und im Plenum wegen seiner Aggressivität gegenüber den seit 1945 in den öffentlichen Dienst gelangten «Berufsfremden» schon aufgefallen war³⁵. Nicht anerkannte NS-Beförderungen, so Miessners Prophezeiung, würden sich als «ein ständiges Hemmnis für die Herstellung des inneren Friedens» erweisen, denn darin komme die «Absicht zu einer neuen Entnazifizierung zum Vorschein». Vor diesem mühsam herbeigezerrten Schreckgespenst – selbst die

34 Nachweise bei Henkys, *Gewaltverbrecher!*, S. 210ff.; Jäger, *Strafrecht*, S. 149; Oppitz, *Strafverfahren*, S. 347, berichtet von «mindestens 25» tatsächlich verurteilten NS-Verbrechern, die bis zum Beginn der Ermittlungen im Polizeidienst tätig waren; vgl. auch Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 164; Henke, *Trennung*, S. 53.

35 BT-Berichte 1. WP, 6.4.1951, S. 5038f. Miessner, seit 1937 Beamter und seit 1946 Dezernent im Oberfinanzpräsidium Hannover, war dann auch eine treibende Kraft bei der ersten Novellierung des «131er»-Gesetzes; vgl. Wengst, *Beamtentum*, S. 99 bzw. 241.

im Nachhinein ergangenen Empfehlungen des Bundestages zum Abschluss der Entnazifizierung lagen schon Monate zurück – mochte ausserhalb der FDP niemand mehr erschauern, und auch mindestens einem Liberalen ging der Spuk zu weit: Unter dem Beifall von CDU und SPD erklärte der Berliner Abgeordnete Hans Reif, seit Langem Kritiker einer Anbiederung bei den «Ehemaligen», kurz und trocken, «dass ich, wenn ich stimmbe-rechtigt wäre, gegen den eben begründeten Antrag stimmen würde». Dies tat dann auch die grosse Mehrheit des Parlaments³⁶.

In ihrem ausgeprägten, während der Schlussberatung noch einmal bekundeten Verständnis für die «jahrelange Notlage» und die «Verbitte-rung» der «131er» mochten sich die Freien Demokraten von niemandem überbieten lassen. Zwar äusserten auch sie die Hoffnung, «dass die Rege-lung des Gesetzes dazu führt, dass diese Kreise den Weg zu staatsbeja-hender Arbeit zurückfinden»³⁷. Aber den Akzent legte die FDP doch stets auf die Ansicht, bei dem Gesetz handle es sich um die pflichtgemässe, ja unumgängliche Korrektur von Unrecht – und nicht etwa um eine freiwil-lige, auf die enormen Kosten von nunmehr jährlich 750 Millionen DM veranschlagte sozial- und finanzpolitische Leistung der jungen Demo-kratie.

Darauf nicht nur hinzuweisen, sondern damit auch gewisse Erwartun-gen an die Bedachten zu verbinden, blieb den beiden grossen Parteien vorbehalten, wobei Fritz Erler namens der Sozialdemokraten offen ein-räumte, «so mancher mag von Neid erfüllt sein, wenn er in seiner eige-nen bedrängten Lage nun auf die Begünstigten dieses Gesetzes blickt». Doch nicht Neid dürfe jetzt die Parole sein; vielmehr müsse man sich gegenseitig versprechen, «dass wir mit dem gleichen Mass von Wohlwol-len auch für die anderen in Not befindlichen Geschädigtengruppen ein-treten werden». Für die CDU/CSU-Fraktion betonte Franz-Josef Wuer-meling, das Gesetz komme den Forderungen der «131er» in einem Ausmass entgegen, «dass es für manchen nicht einfach sein wird, andere Volksschichten von der Richtigkeit [...] zu überzeugen». Daraus erge-be sich für die Begünstigten «erst recht die volle Verpflichtung zu letztem persönlichen Einsatz für den weiteren Wiederaufbau unserer Heimat und die volle persönliche Verpflichtung zur Mitarbeit mit allen demokratischen Kräften»³⁸.

Die Ende April/Anfang Mai 1951 bevorstehenden Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen spielten im Kalkül aller Fraktionen ohne Zweifel eine Rolle. Aber ein hohes Mass an Konsens zwischen den tragenden Kräften in Regierung und Opposition war durchaus auch ein Charakteristikum der sozialpolitischen Gesetzgebung in den Anfangsjah-

36 BT-Berichte 1. WP, 10.4.1951, S. 5097 ff.

37 BT-Berichte 1. WP, 10.4.1951, S. 5096.

38 BT-Berichte 1. WP, 10.4.1951, S. 5091 bzw. 5090.

ren der Bundesrepublik³⁹. Vor diesem Hintergrund bildete die unausgesprochene Verständigung auf eine Interpretation, die das «131er»-Gesetz in erster Linie als ein Element der Sozialpolitik begriff und gegenüber der Öffentlichkeit darstellte⁴⁰, gleichsam eine Brücke, über die das Parlament in Eintracht zu schreiten vermochte. Die Erörterung aller anderen, zwischen den Parteien weitaus stärker umstrittenen Motive und Implikationen dieser Gesetzgebung konnte dadurch grösstenteils umgangen werden: die Frage ihrer allgemeinen vergangenheitspolitischen Bedeutung, das Thema der politischen und mentalen Reintegration der vorübergehend deklassierten Teile der alten Eliten – und nicht zuletzt die militärpolitischen Gesichtspunkte. Das bedeutete allerdings auch, dass die Einstimmigkeit, mit der der Bundestag das «Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen» am 10. April 1951 bei zwei Enthaltungen annahm⁴¹, auf einer Art kollektiver Selbsttäuschung beruhte.

Die «Flurbereinigung für die Zukunft», von der Bundestagspräsident Ehlers nach der Abstimmung erleichtert sprach⁴², war damit gleichwohl auf den Weg gebracht; jedenfalls der Gesetzgeber hatte das Seine getan. Das galt umso mehr, als es gerade noch gelungen war, die grosszügige Alimentation der «131er» mit der Versorgung der im «Dritten Reich» aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen Beamten zu synchronisieren; dem einen oder anderen, dem die Behandlung der «131er» doch etwas sehr generös erschien, mochte das die Zustimmung versüssen. Aus optischen Gründen wurde das «Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes», ebenfalls einstimmig, wenige Tage vor dem «131er»-Gesetz verabschiedet und gleichzeitig mit diesem verkündet⁴³.

39 Dazu im Überblick Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen, S. 426-43 5; mit besonderer Betonung der integrativen Funktion der Sozialpolitik ders., Integration, S. 44 und passim.

40 In diesem Sinne meinte Bundestagspräsident Ehlers, «dass mit diesem Gesetz, von dem wir mit einer grossen Dankbarkeit feststellen können, dass es wie die übrigen grossen sozialen Gesetze des Bundes fast einstimmig angenommen worden ist, eine grosse Not und eine Ungerechtigkeit, die auf unserem Volk gelegen hat, liquidiert sind»; BT-Berichte 1. WP, 10. 4.1951, S. 5110. Die Betonung der sozial- und finanzpolitischen Aspekte zu Lasten der politischen Dimension des Gesetzes sieht auch Langhorst, Berufsbeamtentum, S. 64 f.; ein prägnantes Beispiel rein sozialgesetzlicher Deutung liefert Gross, Phönix in Asche, S. 87.

41 BT-Berichte 1. WP, 10.4.1951, S. 5110; nachdem es der Bundesrat mit knapper Mehrheit hatte passieren lassen, wurde das Gesetz am 11.5.1951 verkündet und trat rückwirkend zum 1.4.1951 in Kraft (BGBl. I 1951, S. 307-320); zur Position des Bundesrates vgl. Wengst, Beamtentum, S. 219-222.

42 BT-Berichte 1. WP, 10.4.1951, S. 5110.

43 Dazu Wengst, Beamtentum, S. 222-235; Goschler, Wiedergutmachung, S. 234-241.

Die informelle Koppelung der beiden Gesetze wurde bei den bis 1965 regelmässig vor den Bundestagswahlen gewährten Leistungsverbesserungen fortgeführt, jedoch zunehmend weniger im Sinne eines «Alibis»⁴⁴ für die «131er»-Regelung denn als Routine. Die vollständige besoldungs- und versorgungsmässige Gleichstellung der «Verdrängten» mit den 1945 im Dienst belassenen oder seitdem neu eingestellten Beamten war nach vier «131er»-Novellen abgeschlossen, die (durch festgelegte Mindestquoten begünstigte) Unterbringung bereits nach der zweiten Novelle⁴⁵.

Wer als Beamter aus den Führungsetagen der alten Reichsministerien kam und bis Mitte 1951 noch stellunglos war, drängte seitdem bevorzugt nach Bonn. Dort hatte der Anteil ehemaliger Parteigenossen unter den Abteilungsleitern der neuen Bundesministerien schon im Sommer 1950, als sich Innenminister Heinemann um einen Kabinettsbeschluss bemühte, der solche Ernennungen ausschliessen sollte, mehr als ein Viertel erreicht; in drei Häusern waren sogar die Personalreferenten frühere Mitglieder der NSDAP⁴⁶. Unterstützung für seine wiederholten Vorstösse fand Heinemann lediglich bei Jakob Kaiser, dem gleichfalls kanzlerkritischen Bundesminister für Gesamtdeutsche Aufgaben. Am entschiedensten gegen jede «Aussperrungs»-Regelung wandte sich Vizekanzler Blücher, der im Februar 1951 per Abstimmung im Kabinett einen ehemaligen Parteigenossen als Personalreferenten im Marshallplan-Ministerium durchsetzte. Das monatelange Kräftemessen zwischen seinen Ministern beendete Adenauer dabei mit einer für ihn typischen Wendung, die, ganz auf die Rehabilitierungsfunktion der Entnazifizierung abgestellt, sogar ohne den Begriff des Belasteten auskam: «Der Bundeskanzler steht auf dem Standpunkt, dass man so lange nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes mit der Unterscheidung zwischen politisch Entlasteten und Unbelasteten aufhören solle.»⁴⁷

Bald darauf erreichte der «Vormarsch ehemaliger Parteigenossen» auch die Ebene der Staatssekretäre⁴⁸, und im Februar 1953 waren – inzwi-

44 So, mit Blick auf die Anfangsphase, Goschler, Wiedergutmachtung, S. 238.

45 Im zweiten Gesetz zur Änderung des «131er»-Gesetzes vom 11.9.1957 wurde den Beamten zur Wiederverwendung in Paragraph 37 ein ungeschmäleretes Übergangsgehalt in Höhe des erdienten Ruhegehaltes zugesprochen, beim dritten Änderungsgesetz vom 6.9.1961 konnte Paragraph 37 entfallen; BGBl. I 1957, S. 1307, bzw. 1961, S. 1586.

46 Vgl. Wengst, Staatsaufbau, S. 179.

47 Kabinettsprotokolle 1951, S. 185; das Thema hatte seit dem 25.8.1950 sechsmal auf der Tagesordnung gestanden.

48 In der Person des Marburger Oberbürgermeisters Theodor Bleek (FDP), der Staatssekretär im Innenministerium wurde. Bleek war 1942 der NSDAP beigetreten. Gleiches galt für Günther Bergemann, der 1952 Staatssekretär im Verkehrsministerium wurde; diese und die folgenden Angaben nach Wengst, Staatsaufbau, S. 179 f.

sehen natürlich auch unter Berufung auf das «131er»-Gesetz – rund 60 Prozent der in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren ernannten Abteilungsleiter frühere Mitglieder der NSDAP. Darunter waren allerdings viele, die erst 1937 oder später, unter Umständen durch eine «Sammelanmeldung» ihrer Dienststelle, aufgenommen worden waren und sich darauf beriefen, nur «nominelle» Mitglieder, keine Gesinnungsgenossen gewesen zu sein. Den Statistiken zufolge waren 1953 im Ministerialbereich der Bundesverwaltung fast 15'000 Planstellen mit «131ern» besetzt; das entsprach einem Anteil von knapp 30 Prozent. Deutlich über diesem Durchschnitt lag der Anteil der Untergebrachten vor allem im Auswärtigen Amt (40 Prozent), im Innenministerium (42 Prozent) und im Bundesministerium für Vertriebene, wo drei Viertel der Ministerialbeamten «131er» waren (bei allerdings insgesamt nur 63 Personen)⁴⁹.

Während es mit der Integration der «131er» also durchaus nicht haperte, von Widerständen jedenfalls nichts zu bemerken war, bereitete die Umsetzung des anderen Aspekts der «Flurbereinigung», die Wiedereinstellung gemäss Wiedergutmachungsgesetz, sehr wohl Probleme. Hatte man sich vielerorts, nicht zuletzt an den Universitäten, schon in den vorangegangenen Jahren oft schwergetan, an einer Rückkehr interessierte Emigranten einzuladen⁵⁰, so hatte es nun in manchen Behörden den Anschein, als wirke sich die Präsenz ehemaliger Parteigenossen zu Lasten einer Anstellung von NS-Verfolgten aus⁵¹. Gewiss hatte das Wiedergutmachungsgesetz für den öffentlichen Dienst den im «Dritten Reich» entlassenen Beamten, verglichen mit den übrigen Verfolgtengruppen, einen privilegierten Status verschafft. An der für die Praxis der Unterbringung so bedeutsamen strukturellen Asymmetrie hatte sich dadurch jedoch nichts geändert: Indem der Gesetzgeber für den Bereich des öffentlichen Dienstes die grosse Zahl der Mitläufer und die vergleichsweise kleine Gruppe der Verfolgten rechtlich im Wesentlichen gleich behandelte, schrieb er die Möglichkeit der faktischen Benachteiligung der Minderheit fort.

Die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung der von den Nationalsozialisten entlassenen Beamten waren ein Indiz dafür, dass sich die Wirklichkeit des öffentlichen Dienstes den demokratischen Postulaten der Legislative nur langsam annäherte – und dass der Weg zur Applanierung der Verhältnisse im Beamtenapparat über tiefe Einbrüche, Kehren

49 BA, B 106/7696 bzw. 7738, Übersicht über den Stand der Unterbringung bis März 1952 bzw. Anfang 1953; dort auch die folgenden Zahlen, zit. nach Langhorst, Berufsbeamtentum, S. 65 f.

50 Eine grössere Fallstudie dazu entsteht gegenwärtig an der Universität Hannover (Anikó Szabó).

51 So die wiederholte Kritik des Bundes der Verfolgten des Naziregimes (BNV); vgl. Wengst, Beamtentum, S. 234; Goschler, Wiedergutmachung, S. 241.

und Holperstrecken führte. An Beispielen und Indizien dafür war in den nächsten Jahren kein Mangel, wenngleich längst nicht alle Ungerechtigkeiten und Skandale, die von der öffentlichen Meinung mit der «131er»-Gesetzgebung in Zusammenhang gebracht wurden, damit auch tatsächlich viel zu tun hatten.

Das galt für die periodisch wiederkehrenden Debatten um Adenauers Kanzleramtschef Globke⁵², und das zeigte sich wenige Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes, als die *Frankfurter Rundschau* in einer der Regierung aufgrund ihres Faktenreichtums höchst unangenehmen Artikelserie die Verhältnisse im Auswärtigen Amt beleuchtete, wo – längst vor Inkrafttreten der «131er»-Regelung – in nahezu allen leitenden Positionen Beamte sassen, die bereits unter Ribbentrop Dienst getan hatten⁵³. Zwei Drittel davon waren, wie Adenauer später vor dem Bundestag bestätigte, ehemalige Parteigenossen: «Aber ich glaube, wenn Sie sich die Dinge einmal in Ruhe überlegen, dann werden Sie nicht sagen können, dass man anders hätte verfahren *können*. Man kann doch ein Auswärtiges Amt nicht aufbauen, wenn man nicht wenigstens zunächst an den leitenden Stellen Leute hat, die von der Geschichte von früher her etwas verstehen. [...] Ich meine, wir sollten jetzt mit der Naziriecherei Schluss machen.»⁵⁴ In der Tat wurde es nach dieser Debatte über den – trotz seiner Milde faktisch ignorierten – Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der im Oktober 1951 auf Antrag der SPD gebildet worden war, schnell ruhig. Indirekt bestätigte das all jene, die meinten, die Attacke der Opposition habe von Anfang an weniger der Rückkehr des Personals der Wilhelmstrasse gegolten als vielmehr der Kritik am

52 Vgl. dazu die entlastenden Beiträge von Robert Kempner und Ulrich von Hehl in: Gotto (Hrsg.), Staatssekretär. Der für von Hehls Studie (1980) sowie später von Schwarz (Adenauer II) eingesehene NL Globke (ACDP) ist für die allgemeine Benutzung weiterhin gesperrt. Zur zeitgenössischen Kritik der SPD an Globke vgl. Gosewinkel, Arndt, S. 241ff. Als westdeutsches Verlagsprodukt im Kontext des 1961 in der DDR inszenierten «Globke-Prozesses» vgl. Strecker (Hrsg.), Dr. Hans Globke. Reichhaltiges Material zur Vorbereitung der verschiedenen Ostberliner Globke-Kampagnen in: ZPA, IV 2/2028, JIV 2/2, JIV 2/3; BStU, Prozessakten Globke; vgl. als erste Skizzen dazu jetzt Lemke, Kampagnen, bes. S. 162-170, sowie ders., Antifaschismus, S. 70-75; ausserdem Bästlein, Nazi-Blutrichter, S.413f.

53 Eine nützliche Sammlung der einschlägigen Materialien, darunter auch dieFR-Artikel, bietet (neben einer apologetischen Deutung) Haas, Beitrag, hier bes. S. 344-363 bzw. 139. Die irreführende Verknüpfung der Affäre um das Auswärtige Amt mit der Unterbringung der «131er» findet sich auch bei Langhorst, Berufsbeamtentum, S. 66 f. Hinweise auf die Haltung der Alliierten zu dem Skandal bei Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 191-195.

54 BT-Berichte 1. WP, 22.10.1952, S. 10735f.; Hervorhebung im Original. Ähnlich bereits die Bemerkungen des Kanzlers gegenüber einem Kreis von Journalisten am 1.6.1951; Adenauer, Teegespräche 1950-1954, S. 88 ff.

Kanzler, seiner «katholischen Aussenpolitik» und seinem Festhalten an der Führung des Aussenamts; an der Weisheit seiner Weigerung, einen Aussenminister zu berufen, zweifelte mittlerweile auch ein Teil der CDU/CSU-Fraktion⁵⁵.

Zu den verbreiteten Irrtümern bei der Beurteilung der «131er»-Gesetzgebung gehört die Ansicht, alle Wiedereingestellten seien politisch belastet gewesen⁵⁶. Dies war, wie dargelegt, nicht der Fall. Aber in die Irre führen würde auch die Vorstellung, der Kreis der Wiedereingestellten mit NS-Belastung sei gleichzusetzen mit den zu Jahresanfang 1950 erfassten rund 55'000 Entnazifizierungs-»Verdrängten«. Tatsächlich galt ein gutes Zehntel der im Zuge der politischen Säuberung entfernten Beamten zu diesem Zeitpunkt sogar als entlastet, und ein weiteres Zehntel war nicht betroffen beziehungsweise nicht eingestuft⁵⁷. Auf der anderen Seite war jedoch auch unter den rund 100'000 heimatvertriebenen und geflüchteten Beamten ein kräftiger Anteil mehr oder minder stark Belasteter zu vermuten, obwohl nicht einmal ein Prozent von ihnen entsprechend eingestuft worden war. Etwa ein Drittel der «Ostverdrängten» hatte eine Einstufung als Mitläufer erdulden müssen, der grosse Rest firmierte als entlastet, nicht betroffen oder als nicht eingestuft. Es ist anzunehmen, dass viele aus dieser Gruppe im Falle einer den anfänglichen Standards in den Westzonen entsprechenden Überprüfung wohl ebenfalls aus dem öffentlichen Dienst entfernt und unter Umständen sogar interniert worden wären.

Solchen Internierungen und verfahrenslos verfügten Entlassungen waren die «einheimischen» Beamten 1945/46 in beträchtlichem Masse ausgesetzt gewesen, und in der amerikanischen Zone hatte eine Zeitlang jeder seinen Schreibtisch räumen müssen, der vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war. Aber der «Rückstrom»⁵⁸ dieser mehr oder weniger pauschal Entlassenen in die Amtsstuben hatte bereits 1947/48 eingesetzt, und zu Jahresanfang 1950 hatten schon dreissig Prozent der «verdrängten» Beamten wieder eine Anstellung im öffentlichen Dienst gefun-

55 Sozialdemokratischer Pressedienst, 26.1.1951, zit. nach Haas, Beitrag, S. 160f.; zu den Ambitionen des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Heinrich von Brentano vgl. Schwarz, Ära Adenauer I, S. 174. Im Sommer 1952 wies Brentano den Kanzler auf eine Geheimliste mit den Namen von Angehörigen des alten AA hin, die SD-Mitarbeiter gewesen sein sollten. Adenauer bemerkte dazu knapp, er habe die Liste «durchgesehen». Von den dort genannten «Persönlichkeiten ist niemand jetzt im Auswärtigen Dienst tätig»; StBKAH III/38, Adenauer an Brentano, 13.6.1952.

56 Diesen Eindruck vermitteln auch Klessmann, Staatsgründung, S. 254, und Kielmansegg, Lange Schatten, S. 38.

57 Diese und die folgenden Zahlen nach Statistische Berichte (wie Fn. 4), Tabellen 2a und 2b.

58 Henke, Trennung, S. 53, 65.

den, wenn auch nur wenige mit ihren vollen Rechten⁵⁹. Deshalb musste, wie die Zeitgenossen wussten, in der Regel doch erheblich belastet sein, wer eineinhalb Jahre später, als das «131er»-Gesetz zu greifen begann, noch immer aufgrund seines Entnazifizierungsbescheids auf der Strasse stand.

Doch solche Schlussfolgerungen waren viel zu offenkundig, als dass darüber ausführlich hätte gesprochen oder geschrieben werden müssen, jedenfalls nicht im Allgemeinen und Abstrakten. Die übergrosse Mehrheit – nicht nur im Bundestag – war ohnehin ganz eindeutig für die «Normalisierung» der Verhältnisse, für einen «Schlussstrich» unter alles, was nach Entnazifizierung roch. Dazu gehörte, zumal im Bereich des öffentlichen Dienstes, die Rückgängigmachung aller als pauschal empfundenen Sanktionen, die Wiedereinsetzung der davon Betroffenen in ihre alten Rechte, kurz: die weitgehende Wiederherstellung personeller Kontinuität. Die Notwendigkeit und Legitimität dieses gewaltigen Reintegrationsprozesses wurde von keiner politischen Partei bestritten.

Negatives Aufsehen erregte vor diesem Hintergrund allenfalls der das Normalmass sprengende Einzelfall, der offenkundige Missbrauch des Integrationsprinzips. Nur am konkreten Beispiel war es den wenigen kritischen Beobachtern der Entwicklung mitunter möglich, Empörung auszulösen; aber dahinter konnte sich auch der blosser Neid auf die Beamenschaft verstecken – der traditionelle ebenso wie der aktuelle, angesichts singulärer Wohltaten in karger Zeit. Noch wichtiger jedoch: Der Schritt von der Bezeichnung des Symptoms zur Benennung seiner Ursachen war mit dem Aufdecken solcher Skandale und Skandälchen nicht getan⁶⁰, und das Bekanntwerden unappetitlicher Einzelfälle verhinderte auch nicht, dass ein Klima entstand, in dem die Skrupellosigkeit immer üppiger gedieh. Einzelne und Teilgruppen, die ihre Unterbringung oder Versorgung nicht schnell oder nicht weitgehend genug erfüllt glaubten, traten mit ständig härter vorgebrachten, unverfrorenen Forderungen hervor. Schliesslich gab man auch jenen nach, die ursprünglich aus guten Gründen unberücksichtigt geblieben waren: den «geborenen» Berufs-

59 Die Sozialdemokraten in der britischen Zone sorgten sich über diese Entwicklung bereits Anfang 1949; AdsD, PV-Bestand Heine, Heine an Löwenthal, 25.1.1949. Ruck, Administrative Eliten, S. 61 ff. bzw. 68, kommt aufgrund einer quantitativen Analyse für Württemberg und Baden zu dem Ergebnis, dass der grösste Teil des Personals der dortigen Innenverwaltung seine 1945 unterbrochenen Karrieren «längst» wieder hatte fortsetzen können, bevor das «131er»-Gesetz in Kraft trat.

60 In diesem Punkt vielleicht zu optimistisch, weil die sachliche Bedeutung der von ihm bereits für die Mitte der fünfziger Jahre konstatierten «zunehmende[n] Sensibilisierung der Öffentlichkeit» überschätzend: Henke, Trennung, S. 65.

Offizieren der Waffen-SS^{61 62}. Es kennzeichnete die herrschende Stimmung, dass der gegenüber den NS-Verfolgten üblich gewordene (aus deren Perspektive schon an sich problematische) Begriff der «Wiedergutmachung» jetzt zunehmend auch auf die «131er»-Regelung angewendet wurde.

Gerade Juristen fanden wenig dabei, sich dadurch geschädigt zu sehen, dass sich, in staatsrechtlich wie auch immer zu bewertender Weise, die «Verhältnisse» jenes Staates geändert hatten, mit dessen «Führer» sie ein besonderer Treueid verband – und darauf zu klagen, dass diese Schädigung «wiedergutmacht» werde. Das schloss ein anderweitig sehr ausgeprägtes «Ehrgefühl» mitnichten aus, wie das Beispiel des früheren Darmstädter Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Ludwig Scriba zeigt, der gegen das Land Hessen klagte, weil ihm unter Berufung auf das «131er»-Gesetz nicht die vollen Ruhebezüge gewährt worden waren. Scriba, der sich «schon vor der Machtergreifung offen zur NSDAP bekannt» hatte, war nach 1933 binnen Kurzem vom Landgerichtsdirektor zum OLG-Präsidenten aufgestiegen, und weil das nach der – zutreffenden – Auffassung des hessischen Landespersonalamts mit seiner engen Verbindung zur NSDAP zusammenhing, hatte es die letzten Beförderungen bei der Festsetzung der Ruhebezüge nicht angerechnet. Den vom Verwaltungsgericht angebotenen Vergleich, die Beförderungen bis zum Landgerichtspräsidenten anzuerkennen, lehnte Scriba ab: «Das widerstrebt meinem Ehrgefühl.» Vielleicht noch bezeichnender als diese Worte war die weitere Begründung, mit der ihn die *Frankfurter Rundschau* zitierte: «Dafür, dass er neun Jahre das Amt des Oberlandesgerichtspräsidenten ‚ohne Vorwurf‘ führte, habe er noch ‚zweieinviertel Jahre ins KZ gemusst‘. Auf die Zwischenbemerkung des Vertreters des Landes, dass er wohl Internierungslager meine, bemerkte Dr. Scriba, das Darmstädter Internierungslager habe sich ‚nicht viel von einem KZ unterschieden‘.»⁶²

Kein Zweifel, auch der ehemalige Chefrichter und NS-Funktionär fühlte sich als Opfer – mit Recht auf «Wiedergutmachung». Der «Denk-

61 Die HI AG erzielte in ihrem Kampf um die Einbeziehung aller ehemaligen Berufssoldaten der Waffen-SS in die «131er»-Regelung 1961 einen Teilerfolg; vgl. Large, HIAG, S. 102. Nach einer vom Bundesvorstand der HIAG veröffentlichten «Denkschrift» wurden die weitergehenden Forderungen für etwa 1'500 Personen geltend gemacht; vgl. Die Waffen-SS und das Gesetz gemäss Artikel 131 GG, in: Der Freiwillige, Heft 4 (1959), S. 5-43, hier S.41; Weiss, Alte Kameraden, S. 207.

62 FR, 25.1.1955, «NS-Chefrichter verklagt Land Hessen»; Gruchmann, Justiz, S. 272. Wie fest Scribas allgemein- und rechtspolitische Ansichten im Nationalsozialismus verankert waren, bezeugen seine monatlichen OLG-Lageberichte; IfZ, MA 430/2. In einem Leserbrief (FR, 28.1.1955) empörte sich ein ehemaliger Auschwitz-Häftling über Scribas Feststellung; zu den Lebensbedingungen der Internierten, deren Kalorienversorgung zeitweilig besser war als jene der Normalbevölkerung, vgl. Schick, Internierungslager; Wember, Umerziehung; als Überblick jetzt Knigge-Tesche u.a. (Hrsg.), Internierungspraxis.

zettel»⁶³, den die Erfahrung der Internierung für Angehörige staatlicher und gesellschaftlicher Eliten zweifellos bedeutet hatte, war vielen offenbar längst wieder verlorengegangen, und Persönlichkeiten wie Dr. Scriba hatten ihn durch einen Merktzettel der Ressentiments ersetzt⁶⁴. Für die Annahme, dass der Pensionär mit dieser Haltung nicht alleine stand, sprechen die immer wieder und von allen Seiten in die «131er»-Debatte eingeführten Hinweise auf die «Verbitterung» unter den Beamten, nach deren faktischer Berechtigung kaum jemand zu fragen wagte. So scheint sich der Lerneffekt aus «Zusammenbruch» und Internierung bei vielen bereits im Rückzug auf die Tugenden der Pflichterfüllung erschöpft zu haben – und, damit eng verknüpft, in der Apologie des unpolitischen Beamten⁶⁵.

Rechtsfälle der geschilderten Art waren Mitte der fünfziger Jahre keineswegs rar, doch wurde darüber nur wenig berichtet. Für die auf Harmonie bedachten Heimatzeitungen war es einfach ein Gebot des «Taktes», solche vermeintlich rein persönlichen Angelegenheiten zu übergehen, und wenn sich die überregionale Presse, die Illustrierten und der Rundfunk⁶⁶ dafür interessieren sollten, mussten die Beschwerdeführer schon von einiger Prominenz sein. Das erklärt, weshalb der Eindruck entstehen konnte, es sei die (letztlich relativ kleine) Gruppe der ausgesprochenen «Nazi-Bonzen» gewesen, die von den Segnungen des «131er»-Gesetzes am meisten profitierte – und nicht, was auch strukturell viel schwerer wog, neben den «Ostverdrängten» und den Berufssoldaten die Gesamtheit der kompromittierten Fachbeamtschaft in Justiz und Verwaltung.

Die Sensationslust des *Spiegel-Lesers* befriedigte auch damals schon eine Geschichte über die Versorgungsansprüche und das dem staatlichen Zugriff trickreich entzogene Vermögen der Witwe eines Heydrich, Himmler oder Freister⁶⁷ weitaus leichter – und unverfänglicher –, als es

63 Wolter, *Gesellschaft und Politik*, S. 163; ders., *Deutschland im Umbruch*, S. 109.

64 Scriba nahm den ihm Anfang 1955 angebotenen Vergleich erst im Sommer 1959 vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof an; FR, 18.9.1959.

65 Eine sozialgeschichtliche Analyse der Auswirkungen der «131er»-Politik steht noch aus, zu schweigen von einer auch erfahrungsgeschichtlich orientierten Darstellung der Binnenstrukturen und -Verhältnisse in der Beamtschaft der Nachkriegszeit.

66 Eine beharrliche Ausnahme als kritischer Begleiter der «131er»-Problematik und anderer Missstände machte Anfang der fünfziger Jahre der Bayerische Rundfunk unter Chefredakteur Walter von Cube; vgl. die Sammlung der Kommentare und Dokumentarsendungen von Hammerschmidt/Mansfeld, Kurs, bes. S. 49 ff, S. 64 ff. Besondere Unterstützung fanden die beiden Autoren durch den Gastkommentator des Hessischen Rundfunks und Chefredakteur der Frankfurter Neuen Presse, Marcel Schulte; AdSD, NL Schmid 654, HR-Kommentar vom 16.2.1956.

67 Der Spiegel, 20.7.1955, S. 16f. Die von der Witwe des 1942 in Prag einem Attentat zum Opfer gefallenen Reichsprotektors von Böhmen und Mähren, Reinhard Heydrich, eingeklagte Kriegsopferversorgung war wiederholt Gegen-

eine klare Analyse der Auswirkungen des «131er»-Gesetzes, etwa im Hinblick auf die praktisch vollständige Rehabilitierung der alten Justizjuristen⁶⁸, jemals vermocht hätte. Je bekannter die Namen und je grösser die Verbrechen, für die sie standen, desto weniger kam es auf Genauigkeit an; nicht einmal das Auseinanderhalten der verschiedenen Rechtsvorschriften, aufgrund deren Versorgungsansprüche gewährt wurden, erschien da noch von Bedeutung. Im Schatten der Skandale um braune Prominentenfamilien, deren vermögensrechtlicher Begünstigung der Bundestag schliesslich durch eine Änderung des Grundgesetzes beizukommen suchte⁶⁹, wurde vieles grau. Selbst der Unterschied, ob einer unter Berufung auf das «131er»-Gesetz wiedereingestellt oder «nur» materiell versorgt wurde, verschwamm; «131er», und damit gleichsam natürliche Antipoden der nach dem Krieg in den öffentlichen Dienst geholten «45er», aber auch der «33er» sowie der vielen anderen Verfolgten, die auf Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz warteten, waren beide.

Die Fülle der Durchführungsverordnungen und Vollzugserlasse zum «131er»-Gesetz – bis 1954 schon weit über hundert⁷⁰ –, die gerade mit

stand der Erörterung im Bundestag; BT-Berichte 1. WP, 24.6.1953, S. 13626 bzw. BT-Drucksachen 3. WP, Nr. 569, Grosse Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.10.1958 und BT-Berichte 3. WP, 22.1.1959, S. 3057, Antwort des Bundesjustizministers. Mit Urteil vom 27.6.1958 hatte das Landessozialgericht Schleswig – gegen die Auffassung des Vertreters der Bundesregierung – in letzter Instanz das Urteil des dortigen Oberversicherungsamtes vom 9.2.1953 bestätigt, indem es ein «erhebliches militärisches Interesse» an der «Beseitigung Heydrichs» annahm und seiner Witwe einen Rentenanspruch gemäss Bundesversorgungsgesetz zuerkannte; BA, B 141, BMA an BMJ, 24.10.1958.

68 Vgl. Bauer, Im Namen des Deutschen Volkes, S. 353-388, bes. S. 364.

69 Auf Initiative der SPD-Fraktion – den Anstoss gab die bittere Beschwerde einer jüdischen Witwe, die sich aufgrund eines Illustriertenberichts an Adolf Arndt gewandt hatte – beschloss der Bundestag am 29.8.1957 im zweiten Anlauf den Artikel 135a GG, durch den u.a. das Eigentum von Nationalsozialisten, das auf Weisung der Besatzungsmächte zur Linderung der Not ehemaliger Verfolgter herangezogen worden war, nicht von der im Rahmen des Lastenausgleichs üblichen Abwertung ausgenommen blieb. Vorausgegangen war eine Entscheidung des BGH, welche die inzwischen insbesondere gegenüber Kommunen geltend gemachten Schadensersatzforderungen von Exponenten des NS-Regimes anerkannt hatte. Unterlagen zu der Gesetzesinitiative in: AdsD, SPD-Bundestagsfraktion 2/148; BT-Berichte 2. WP, S. 13279ff., 13350-13353, 13522-13526; BT-Drucksachen 1956/57, Nr. 2416, 3623.

70 Vgl. Hammerschmidt/Mansfeld, Kurs, S. 49; aus Anlass der Gewährung einer Pension an die Witwe Freislers dazu kritisch auch die Fränkische Landeszeitung, 10.11.1955, mit Hinweis auf «neun Rechtsverordnungen und 258 Ausführungserlasse». Bis 1960 stieg allein die Zahl der Durchführungsverordnungen auf 28. Eine Klage über die «Unübersichtlichkeit» des Gesetzes aus berufenem Mund auch im Vorwort der Zusammenstellung von Wilhelm Kümmel, Bundesgesetz zu Artikel 131 GG, Hannover-Döhren 1961, S. 7.

Blick auf die Schwerbelasteten im Zusammenhang zu sehen waren mit den komplizierten landesrechtlichen Regelungen zum Abschluss der Entnazifizierung, machte es der Öffentlichkeit freilich auch nicht leicht, zur rechten Zeit an der richtigen Stelle Bedenken oder Widerspruch anzumelden. So konnte dann zum Beispiel Franz Schlegelberger, der 1947 im Nürnberger Juristenprozess wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte ehemalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, weil 1950 mit Rücksicht auf seine Gesundheit aus der Haft entlassen und im Juli 1951 aus dem nachgeholt Entnazifizierungsverfahren als «entlastet» hervorgegangen, bis 1959 ungestört seine «131er»-Pension verzehren, ehe die Sozialdemokraten nach mehrfachen Anfragen im Bundestag eine Abkennung erreichten. Natürlich zog Schlegelberger durch die Instanzen; am Ende schloss er vor dem Bundesverwaltungsgericht einen Vergleich, der ihn für den Verzicht auf seine Rechte aus dem «131er»-Gesetz finanziell entschädigte⁷¹.

Solche lauen und unübersichtlichen Prozeduren waren nicht die Regel, aber beileibe auch keine Seltenheit, wie beispielsweise eine Aufstellung im jüdischen Almanach für 1958/59 belegte⁷². Gewiss mangelte es manchem, der darauf mit Zorn und Empörung reagierte, an Einsicht in die Zwangsläufigkeiten rechtsstaatlich normierter Versorgungsansprüche, doch dass es nicht nur Kompliziertheiten und Gesetzeslücken waren, die zu «Auswüchsen» führten, sondern «dass Verwaltungsstellen und Gerichte bei der Anwendung dieser Gesetze nicht selten in einer Weise verfahren, die man nur als sinnwidrig bezeichnen kann», dessen war sich etwa Eugen Gerstenmaier im Februar 1956 sicher; im Rundfunk sprach der Bundestagspräsident von «frevelhafte[m] Zynismus»⁷³. Gerade empfindsame Gemüter und kritische Geister entwickelten darüber eine Unlust zum genauen Hinsehen, der dann oft nur noch als Zeichen von «Restauration»⁷⁴

71 BT-Drucksachen 1959, Nr.951, 1022, 1085, 1133, 1156 neu, 1215 (Anfragen der SPD und Antworten der Bundesregierung); Im Namen des Deutschen Volkes, S. 364f.; vgl. auch die Biographie von Nathans, Schlegelberger.

72 Unter der Überschrift: «Und so werden die Verfolger entschädigt» bildete die Liste mit mehr als zwei Dutzend Namen den kontrastierenden Schlusspunkt des Aufsatzes von Ephraim, Der steile Weg, hier S. 351-354.

73 Zit. nach Bulletin BPA, 28.2.1956, S. 349f. («Anwendung des Artikels 18 tut Not. Gegen Missbrauch freiheitlicher Rechte durch unbeherrschbare Nationalsozialisten»).

74 Im Sinne dieses von Eugen Kogon geprägten Begriffs z.B. die in den Frankfurter Heften veröffentlichte, kunsthistorisch untermauerte Kritik der Wiederverwendung des 1945 entlassenen Generaldirektors der Bayerischen Staatsgemäldesammlung, der nach der Pensionierung seines zwischenzeitlichen Nachfolgers im Frühjahr 1953 in seine alte Position zurückkehren konnte. Für den Freistaat stellte dies zweifellos die «billigste Lösung» dar; Carwin, Unter der Sonne.

erschien, was nicht zuletzt eine – vielfach freilich bittere – Konsequenz des Rechtsstaats war.

Zu dessen in den fünfziger Jahren noch ganz ungewohnten Möglichkeiten gehörte die atemverschlagende Kontroverse, die sich das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof über das «131er»-Gesetz lieferten⁷⁵. Ihr Ausgangspunkt war das Faktum, dass es die Legislative im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung (wie zuvor schon der Parlamentarische Rat mit Artikel 131 Grundgesetz) vermieden hatte zu entscheiden, ob die Rechtsverhältnisse der Beamten 1945 «untergegangen» waren oder nicht. Die überwältigende Mehrheit der Fachjuristen hielt diese Frage seit den generösen Versorgungs- und Wiederverwendungszusagen des Bundestages zumindest faktisch für geklärt; der «Wechsel der Staatsform», so ihre Interpretation, hatte die «Beamtenverhältnisse» unberührt gelassen. Ganz anders dagegen das Bundesverfassungsgericht: In fast 2'000 Fällen angerufen, wies es am 17. Dezember 1953 die zugelassenen Beschwerden von 34 Beamten und Versorgungsempfängern zurück, die sich durch das «131er»-Gesetz auf unterschiedliche Weise in ihren Grundrechten beeinträchtigt fühlten. «Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen», lautete, ebenso simpel wie sensationell, der entscheidende Leitsatz seines umfangreichen Urteils⁷⁶. Es wurde in der juristischen Öffentlichkeit wie ein Schock empfunden und löste härtesten Widerspruch aus.

Das für die Kritiker Aufreizendste am sogenannten Beamtenurteil war seine ausgesprochen historisch-politische Argumentation. Über viele Seiten hinweg dokumentierten die Verfassungsrichter anhand ausführlicher Zitate die ideologische Verpflichtung der Beamtenschaft auf einen schliesslich zum blossen «Machtapparat im Dienste der NSDAP» verkommenen Staat, der, wie die Alliierten richtig erkannt hätten, vollständig militärisch niedergeworfen und in seiner staatsrechtlichen Organisation zerstört werden musste, um ihn «aus der Verbindung mit der nationalsozialistischen Bewegung zu lösen und ihn von unten nach oben im demokratischen Sinne neu aufzubauen». Zu den angesichts dieser Sachlage immer wieder geäusserten Zweifeln, «ob nach dem 8. Mai 1945 das Deutsche Reich als Staat überhaupt noch bestand», mochte das Bundesverfassungsgericht nicht eindeutig Stellung beziehen. Aber es verneinte glatt, dass «das Rechtsverhältnis der Beamten, die nicht nur wirtschaftlich aufs Engste mit dem Staat verbunden sind, sondern auch rechtlich die

75 Dazu insgesamt Kirm, Verfassungsumsturz; vgl. auch Grawert, Zusammenbruch.

76 Urteil des BVerfG vom 17.12.1953, in: Entscheidungen des BVerfG, Bd. 3, S. 58-162, hier S. 58, die folgenden Zit. S. 85-89. Ein paralleles Urteil erging am gleichen Tag für frühere Angestellte im öffentlichen Dienst; ausserdem ergingen noch drei weitere Urteile in Bezug auf Gemeindebeamte und -angestellte sowie auf den im Gesetz umschriebenen Personenkreis; ebenda, S. 162-224.

Staatsgewalt in erster Linie verkörpern, einen Zusammenbruch der gesamten staatlichen Organisation [...] überdauern konnte». Den Grund dafür erblickten die Richter des Ersten Senats vor allem in der «Tatsache, dass das Beamtenverhältnis selbst im ‚Dritten Reich‘ eine tiefgehende, sein Wesen berührende Umgestaltung erfahren hat»: durch die unmittelbar nach der Machtübernahme begonnene «planmäßige Arbeit Hitlers und der NSDAP an der Zerstörung des parteipolitisch neutralen Berufsbeamtentums», durch die Beseitigung des verfassungsmässigen Schutzes der Beamten gegenüber dem Gesetzgeber, durch die Einführung des persönlichen Treueids auf Hitler und durch das Abhängigkeitsverhältnis «zu der den Staat beherrschenden Partei».

Einer der ganz wenigen Kommentare, die die «Kühnheit» dieses Urteils uneingeschränkt positiv würdigten, stammte von einem 24jährigen Rechtsreferendar. Während in der rechtswissenschaftlichen Literatur von «Tollkühnheit» die Rede war, sprach Reinhold Kreile im Spätsommer 1954 in den *Frankfurter Heften* von einer «Magna Charta der Selbstbesinnung». Der junge Jurist hob die vergangenheitspolitische Dimension des Urteils hervor, die er als Absicht begriff, den «Schleier des Vergessens» wegzureissen. «Denn Deutschland hat die Erinnerung an seine nationalsozialistische Vergangenheit in einem Masse verdrängt, dass das Kaiserreich und die Weimarer Republik näher und lebendiger erscheinen als das Naziregime.» In eine öffentliche Diskussion, in der sonst nur «vom deutschen Wunder und vom deutschen Aufstieg» gesprochen werde, habe das höchste Gericht das «Thema des deutschen Niedergangs» eingeführt: «Was das Bundesverfassungsgericht im Grunde sagt (nun allerdings losgelöst von den vorsichtigen juristischen Formulierungen des Urteils), ist dies: Der Beamte des nationalsozialistischen Deutschland war der Beamte Adolf Hitlers; die Folgerung ergibt sich von selbst: das deutsche Volk war das Volk Adolf Hitlers.»⁷⁷

Selbstverständlich war diese Auslegungsmöglichkeit auch dem juristischen Establishment nicht verborgen geblieben. Es bebte vor Empörung, hütete sich aber davor, solche klaren Sätze, und sei es zum Zwecke ihrer Widerlegung, in den Raum zu stellen. Fünf Monate nach dem Urteil meldete sich der Bundesgerichtshof zu Wort; Anlass bot die Klage eines «ostverdrängten» Pensionärs auf Nachzahlung von Ruhegehältern⁷⁸. Der Umstand, dass die Verfassungsrichter die vom Gesetzgeber getroffene Regelung nach Artikel 131 Grundgesetz materiell nicht nur in keiner Weise angetastet, sondern ausdrücklich bestätigt hatten, vermochte die

⁷⁷ Kreile, Magna Charta, S. 85; Kreiles einzige Kritik am Urteil bezieht sich auf die späte und nicht hinreichend eindeutige Feststellung des Unterganges des Deutschen Reiches; ebenda, S.91.

⁷⁸ Beschluss des BGH vom 20.5.1954, in: BGHZ 13, S. 265-319, die folgenden Zit. S. 299, 296, 298.

Kritik des Grossen Senats für Zivilsachen nicht zu mildern: Es war der von Kreile so treffsicher charakterisierte historisch-politische Geist des Beamtenurteils, der BGH-Präsident Hermann Weinkauff und Kollegen zu aggressivster Urteilsschelte bewog. Der Hauptvorwurf der ehemaligen Reichsjuristen und Parteigenossen an die Adresse des als «rot» und gossenteils richterlich unerfahren geltenden Ersten Senats⁷⁹ lautete, nicht Recht gesprochen, sondern ein – falsches – «geschichtliches Werturteil» abgegeben zu haben.

Diese Feststellung hinderte die BGH-Richter freilich nicht daran, die Fortexistenz der Beamtenrechte nun ihrerseits mit einer geschichtlichen Darlegung zu begründen, die angeblich zeigte, wie es im «Dritten Reich» eigentlich gewesen: «Der überwiegende Teil der deutschen Beamten fühlte sich nach wie vor trotz des schimpflichen, rechtswidrigen Druckes, der auf ihm lastete, in erster Linie dem Staate und seinen legitimen Aufgaben verpflichtet und nahm sein Amt in dieser Gesinnung wahr. Die Bindung an Hitler persönlich konnte zu Anfang und eine gewisse Zeit hindurch als eine Bindung an das oberste Staatsorgan verstanden werden [...], die Bindung an die Partei zunächst als die Respektierung einer politischen Mehrheitsentscheidung der Nation. Als sich aber die verbrecherischen Ziele und Methoden des Nationalsozialismus allmählich immer mehr enthüllten, wurde diese aufgezwungene Bindung überwiegend nur unwillig, unter scharfer innerer Ablehnung und unter schärfstem Terror ertragen.» Das «Wunschbild» des Nationalsozialismus von einer ihm ergebenen Beamtenschaft habe «überwiegend im Widerspruch zur Wirklichkeit» gestanden – und das Verfassungsgericht sei, so durfte gefolgert werden, diesem «Wunschbild» erlegen. Wo das Beamtenurteil NS-Gesetze und Verordnungen zitiert und deren Spezifika herausgestellt hatte, erblickte der BGH faktische Kontinuität in der «sachlichen Arbeit». Der «rechtliche Kern» des Beamtenverhältnisses habe auch im «Dritten Reich» darauf beruht, «dass das Beamtentum verwaltende und rechtsprechende, nicht aber im eigentlichen Sinne politische Funktionen hat, also Funktionen, die der Staat als solcher immer übt und die weitgehend unabhängig sind von seiner wechselnden Erscheinungsform». Deshalb habe dieses Rechtsverhältnis den «Wechsel der Staatsform» auch überdauert. Wäre es erloschen, müssten die Beamten – als die in ihrer grossen Mehrheit von dem «Terror» Betroffenen – die Folgen von Unrechtsmass-

79 Dessen Vorsitzender war der inzwischen verstorbene erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts, der vormalige preussische Finanzminister und FDP-Politiker Hermann Höpker-Aschoff. Dem als «schwarz» geltenden Zweiten Senat stand der Sozialdemokrat Rudolf Katz vor; zum «Kuhhandel» der politischen Besetzung vgl. Schwarz, Adenauer I, S. 171f.; Wengst, Staatsaufbau, S. 233-244; Billing, Richterwahl, bes. S. 179-189; vgl. auch Adenauer, Teegespräche 1950-1954, S. 385.

nahmen tragen, deren «Opfer» sie gewesen seien. «Das führt im praktischen Ergebnis zu einer mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbaren Kollektivhaftung, die sich sogar auf versorgungsberechtigte Frauen und Kinder erstrecken würde.»

In diesen wenigen Zeilen hatten die Richter so ziemlich alle Reizwörter untergebracht, die im konservativen Abwehrkampf gegen die These einer politisch-moralischen Mitverantwortung – und diese stach im Beamtenurteil zweifellos hervor – mittlerweile üblich geworden waren. Doch die Verfassungsrichter, denen der BGH mit seinem Beschluss vom 20. Mai 1954 eine Umkehr gleichsam aufzwingen wollte, liessen sich davon nicht beirren. Die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Kriminalassistenten, der seine Beamtenlaufbahn erst bei der Gestapo begonnen hatte und deshalb von der Wiederverwendung nach dem «131er»-Gesetz ausgeschlossen war, bot dem Ersten Senat Anfang 1957 den offensichtlich willkommenen Anlass zu einer scharfen Abrechnung mit seinen Kritikern. In einem nochmals sehr umfangreichen Beschluss verteidigte er das Beamtenurteil und wies die Beschwerde des Gestapo-Mannes zurück, der gemeint hatte, in seiner «Benachteiligung» eine Verletzung von Artikel 3 Grundgesetz sehen zu dürfen⁸⁰. Erklärermassen gar nicht willens, auf «vorwiegend politisch betonte Angriffe oder gar Verdächtigungen» einzugehen, setzte sich das Gericht dann doch auch gegen die Polemik der Fachzeitschriften zur Wehr. Sie war zum Teil schlicht niederrüchrig⁸¹.

Angesichts einer Kritik, die die Veränderungen des Beamtenrechts während des «Dritten Reiches» als Hinzufügung «nationalsozialistischer Zierate» abtat, demgegenüber die «Sachlichkeit der Arbeit» hervorhob und behauptete, die «Wirklichkeit des modernen rationalen Verwaltungsstaates hätten auch die nationalsozialistischen Machthaber bald zu respektieren gelernt» – so dass es, wie der Emeritus für öffentliches Recht Otto Koellreutter wusste, bis weit in den Krieg hinein unter dem Nationalsozialismus «viel rechtsstaatlicher» zugegangen war als in dem «kommunistisch-demokratischen kalten Bürgerkrieg nach 1945» «5 angesichts solcher Thesen kam es darauf an, noch einmal unmissverständlich darzulegen, dass die Beamtenschaft in einem «immerhin beachtlichen Umfang»

80 Beschluss des BVerfG vom 19.2.1957, in: Entscheidungen des BVerfG, Band 6, S. 132-222, die folgenden Zit. S. 143, 145, 180, 195, 176, 198; Hervorhebungen im Original.

81 Unerwähnt liess der Beschluss jedoch, dass Otto Koellreutter in Anspielung auf die Affäre um den (zum Umkreis des 20. Juli 1944 gehörenden) ersten Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz erklärt hatte, «John-Typen eignen sich keinesfalls zum Verfassungsrichter». Unkommentiert blieb auch die Formulierung von G. Krauss, Nichtjuristen, Nicht-Staatsrechtler und Emigranten könnten «in der Frage der moralischen Einstimmigkeit der deutschen Staatsrechtslehre nicht mitgezählt werden»; zit. nach Kirn, Verfassungsumsturz, S. 208 f., Fn. 15 und 22.

ihre gesetzliche Pflicht zum allzeitigen Eintreten für den Nationalsozialismus «auch von sich aus ernst genommen und bejaht» hatte.

Die Verfassungsrichter führten diesen Nachweis zunächst am Beispiel der Lehrer und Professoren. Daran schloss sich, nicht ohne rhetorischen Effekt, eine Litanei der Verfehlungen an, die von den Richtern und Staatsanwälten über die Finanz- und Gemeindebeamten zu den Amtsärzten, Polizisten und Zollbeamten reichte und praktisch für den gesamten öffentlichen Dienst die Mitwirkung an der Diskriminierung von Juden und «Fremdvölkischen» demonstrierte. Selbst wenn man annehme, dass der einzelne Beamte «im Einzelfalle nach Kräften um Milderung drückender Unrechtsbestimmungen bemüht gewesen» sei, ändere dies nichts an der Überlegung: «Hätten die mit dem Vollzug solcher Bestimmungen betrauten Beamten die beamtengesetzlichen Bestimmungen über ihre Verpflichtung gegenüber dem Nationalsozialismus wirklich nur als bloße nationalsozialistische ‚Zierate‘ in einem sonst rechtsstaatlichen Beamtengesetz angesehen, [...] dann hätten sie sich gesetzlich für verhindert halten müssen, [...] an solchen Massnahmen mitzuwirken, dann hätten sie ihrem Dienstherrn, also dem Staate gegenüber, vor jeder entsprechenden Amtshandlung darauf hinweisen müssen, dass hier ein unlösbarer Widerspruch in der Gesetzgebung vorhanden sei». Ein solches Verlangen «wäre natürlich unbillig». Genau das aber zeige, dass sich die Beamten der Mitwirkung an der «pervertierten Verwaltung» nicht entziehen konnten – und dass die vom BGH und massgeblichen Vertretern der Rechtswissenschaft versuchte «Aussonderung eines Bereichs ‚rein sachlicher Verwaltungstätigkeit‘ aus dem Gesamtbereich der nationalsozialistischen Staatszwecke nicht nur methodisch unrichtig, sondern schlechthin unmöglich ist».

Die Auseinandersetzung mit dem in der Rechtslehre gängig gewordenen Begriff der «nationalsozialistischen Zierate» erlaubte den Verfassungsrichtern auch einen treffenden Seitenhieb auf die personelle Kontinuität innerhalb der juristischen Fakultäten: «Der an sich verständliche Wunsch einzelner Autoren, von ihren früheren, jetzt auch von ihnen selbst missbilligten Äusserungen abzurücken, darf nicht dazu führen, diese Äusserungen auch in ihrem *damaligen* Aussagewert zu verkleinern.» Der Erste Senat war absolut nicht gewillt, sich seinen Realismus in der Darstellung der Beamtenwirklichkeit des «Dritten Reiches» ausreden zu lassen: «Das Wunschbild Hitlers, alle Beamten sollten überzeugte Nationalsozialisten sein, ist in der Tat Wunschbild geblieben. Das Mass der Anhänglichkeit an nationalsozialistische Ideen mag innerhalb der verschiedenen Verwaltungszweige und auch – je nach den äusseren Erfolgen des Systems – in den einzelnen Zeitabschnitten der nationalsozialistischen Herrschaft sehr verschieden gewesen sein. Die Absicht aber, die *Institution* des Beamtentums gesetzlich und effektiv an den Staat in seiner Verschränkung mit dem Nationalsozialismus zu binden, hat Hitler

durchgesetzt. Danach aber muss sich das Schicksal der Institution nach dem Zusammenbruch des Systems bemessen.»

Mit diesen Sätzen hatte das Verfassungsgericht seine Feststellung des Erlöschens der Beamtenverhältnisse im Moment der deutschen Kapitulation noch einmal eindrucksvoll bekräftigt. Die BGH-Vorlage vom 20. Mai 1954, die dazu den Anlass gegeben hatte, erklärten die Richter in einem parallelen Beschluss vom gleichen Tag für unzulässig⁸². Gemessen an der Reaktion auf das mehr als drei Jahre zuvor ergangene Beamtenurteil wurden der «Gestapo-Beschluss» und die Zurückweisung der BGH-Vorlage von der Fachöffentlichkeit nun jedoch fast völlig ignoriert. Angesichts der weit gediehenen Versorgung und Unterbringung der «131er» bestand für eine Auseinandersetzung mit den Ansichten der Verfassungshüter kaum mehr Anlass, und an eine selbstkritische Rezeption innerhalb der Beamtenschaft, zumal bei den Juristen, war einstweilen nicht zu denken. Das oberste Gericht blieb «einsamer Rufer»⁸³.

Dennoch wäre es verfehlt, die beispiellose Auseinandersetzung zwischen Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof als rechtstheoretisch und politisch folgenlos zu bezeichnen. Überzogen war die Unbeirrbarkeit, mit der die Verfassungsrichter auf dem Standpunkt beharrten, die Beamtenverhältnisse seien erloschen, nicht einmal angesichts der Tatsache, dass sie zugleich die einzelnen Regelungen des «131er»-Gesetzes ausdrücklich verteidigt hatten: Zum einen hatten sie mit der Bestätigung des Gesetzes ja auch erhebliche Einschränkungen von Rechtsansprüchen sanktioniert, zum anderen – und wichtiger noch – hatte damit wenigstens die Judikative dokumentiert, dass die den «verdrängten» Beamten zuerkannten singulären Wohltaten keine Selbstverständlichkeit darstellen, sondern eine in der Tat grosszügige Integrationsleistung des neuen Staates. Angesichts der Massivität, mit der die Beamtenlobby auf allen politischen und juristischen Ebenen zugange war, stellt sich im Rückblick sogar der Eindruck einer (gewiss nicht intendierten, aber faktisch wirksamen) Arbeitsteilung zwischen Parlament und Verfassungsgericht ein, das seinerzeit nicht wenige mit der Titulierung «politisches Gericht» glaubten verunglimpfen zu können.

Für den kritischen Zeitgenossen, gar den ehemals Verfolgten, der 1945 die unwiderrufliche Ablösung der korrumpierten Eliten erwartet hatte und für eine grundlegende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft eintrat, war es gewiss deprimierend, die massenhafte Rückkehr der früheren Beamten beobachten zu müssen. Die Hitler den Staat gemacht hat-

⁸² Beschluss des BVerfG vom 19.2.1957, in: Entscheidungen des BVerfG, Band 6, S. 222-246.

⁸³ Im Namen des Deutschen Volkes, S. 368; zu den nur noch schwachen Reaktionen auf den Gestapo-Beschluss auch Kirn, Verfassungsumsturz, S. 17, 273-276.

ten – kaum zehn Jahre später waren sie, soweit nicht in Pension, fast alle wieder in Amt und Würden. «Allzu viele 131er haben über allzuviele 45er bereits gründlich gesiegt», schrieb ein reichlich resignierter Eugen Kogon im Herbst 1954⁸⁴. Aber war dies wirklich der «Sieg der Ehemaligen»? Kogon diagnostiziert in diesem gerne zitierten Abschnitt seines berühmten Aufsatzes eine «stille, allmähliche, schleichende, unaufhaltsame Wiederkehr der Gestrigen» und vermutet in ihr «das Schicksal der Bundesrepublik». Wenig beachtet wird jedoch, wie er den Begriff der «Gestrigen» im Weiteren erläuterte: «einfallslose, rechthaberische Routiniers der Demokratie» zählte er ebenso dazu wie hochmütig alte Vorrechte beanspruchende «Nationalisten» und «im Verstand einigermaßen angepasste, in ihren Gefühlen völlig unverändert gebliebene Nationalsozialisten». In dieser – recht breiten – Definition scheint der Schlüssel zu einer historischen Erklärung zu stecken, die über die Diagnose des Zeitgenossen hinausweist und diese gleichwohl aufzuheben vermag: Was Kogon seinerzeit nicht wissen konnte (und im Unterschied zur wachsenden Zahl der Optimisten auch nicht zu hoffen wagte), war, dass angepasster Verstand auf Dauer über unangepasste Gefühle würde herrschen, ja diese vielleicht sogar würde besiegen können.

Ob jemand Mitte der fünfziger Jahre bereit war anzunehmen, im Laufe der Zeit werde vom Heer der «Gestrigen» nur noch ein Häuflein «Ewig-Gestriger» übrig bleiben, war nicht nur eine Frage des politischen Standorts, sondern auch des persönlichen Temperaments und der individuellen Erfahrung⁸⁵. Manche Zeichen liessen sich verschieden deuten. Eindeutig aber – und die Beamtenschaft in besonderer Weise verpflichtend – war die staatlich-normative Abkehr vom Nationalsozialismus. Auch konnte schwerlich ohne Wirkung bleiben, dass die «131er» gezwungen waren, ihren «Kampf» mit den Mitteln des Rechtsstaats zu führen und ihre Interessen als ökonomisch-soziale zu definieren. Die Begierigkeit, mit der sie dabei von Novelle zu Novelle (sprich: von einer Bundestagswahl zur nächsten) weiteren Aufbesserungen entgegenfieberten, war das im Grunde beruhigende Indiz für eine wachsende materielle Orientierung und, damit verbunden, Entpolitisierung. Diese dürfte sich noch verstärkend über jene «politische Indolenz» gelegt haben, mit der, wie Theodor Eschenburg meint, das Gros der alten Beamtenschaft ohnehin schon auf das «erzwungene Hyperengagement» im Nationalsozialismus reagiert hatte⁸⁶. Die durch die Wohltaten der «131er»-Gesetzgebung noch einmal kräftig beförderte Abwendung von der Politik erfasste dann zunehmend

84 Kogon, *Beinahe mit dem Rücken*, S. 642; die folgenden Zit. S. 641.

85 Als knapp 3 5jähriger promovierter Historiker aus süddeutscher Adelsfamilie noch 1958 voller Skepsis und – auch terminologisch – ganz auf der Linie Kogons: Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Der Erfolgsdeutsche*.

86 Eschenburg, *Rückhalt*, S. 79 f.

wohl auch jene, bei denen sich aufgrund ihres vorübergehenden Ausschlusses aus dem Staatsdienst nationalsozialistische Ressentiments in stärkerem Masse gehalten hatten.

Gewiss ist die verbreitete Feststellung zutreffend, am Ende des mit grossen finanziellen Anstrengungen verbundenen Reintegrationsprozesses habe eine im Ganzen loyale, dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Beamtenschaft gestanden⁸⁷. Deren oft gepriesene fachliche Leistungsfähigkeit und Effizienz – die keine Errungenschaft der Nachkriegszeit war und nicht als damals erzeugtes Positivum verbucht werden kann – wurde freilich mit politischen und moralischen Defiziten erkaufte, die besonders im Bereich von Justiz und Polizei ins Auge stechen. Der binnen Kurzem erreichte Zugewinn an politischer Stabilität, den die nahezu vollständige Wiedereingliederung der «131er» in Verbindung mit dem konsequenten Festhalten am traditionellen Berufsbeamtentum zweifellos bedeutete, musste auf lange Zeit mit Verlust an moralischer Glaubwürdigkeit bezahlt werden. Mochte dieses im administrativen Alltagsgeschäft auch nicht weiter ins Gewicht fallen, so begegneten die politischen Bemühungen um Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bei den ausführenden Beamten doch vielfach einer *Reservatio mentalis*⁸⁸, und auf dem Gebiet der justitiellen Verfolgung von NS-Straftaten entstanden schwerste Unterlassungsschäden.

4. Das Straffreiheitsgesetz von 1954

Anfang der fünfziger Jahre liessen die Anstrengungen, Untaten aus der NS-Zeit strafrechtlich zu ahnden, auffallend rasch und drastisch nach. Die Tatsache, dass es – neben den Verfahren vor den alliierten Militärgerichten – zwischen 1945 und 1951 über 17'000 Ermittlungsverfahren und immerhin fast 5'500 rechtskräftige Verurteilungen durch westdeutsche Gerichte gegeben hatte, darf bei der Suche nach den Gründen für diesen Rückgang nicht übersehen werden¹. Dessen Tempo und Ausmass

⁸⁷ So u.a. Wengst, *Beamtentum*, bes. S. 252, 314; neuerdings Sontheimer, *Adenauer-Ära*, S. 176 f.; wesentlich kritischer Mommsen, *Kontinuität*.

⁸⁸ Die Beispiele für Engherzigkeit von Ämtern und Gerichten sind Legion – ohne dass die Sozialgeschichte der Entschädigung schon im Einzelnen erforscht wäre; Ansätze dazu in: Herbst/Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung* (vgl. bes. die Beiträge von Hessdörfer, Jasper, Spitta); zugespitzt Pross, *Wiedergutmachung*.

¹ Mit Ruckerl, *NS-Verbrechen*, S. 121, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in dieser Phase «hauptsächlich minderschwere Delikte» bestraft wurden, und mit Kielmansegg, *Lange Schatten*, S.45, darauf, dass von einer systematischen Strafverfolgung nicht die Rede sein konnte, vielmehr «der Zufall der Anzeige» regierte. Zahlenangaben nach der Statistik des BMJ, u.a. abgedruckt bei Ruckerl, *Strafverfolgung*, S. 125.

sind damit jedoch nicht befriedigend erklärt, zumal die Statistik zeigt, dass die Zahl der Ermittlungsverfahren knapp zehn Jahre später, im Vorfeld der am 8. Mai 1960 eintretenden Verjährung für Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge, wieder deutlich anstieg – und das, obwohl alle geringeren Delikte längst verjährt oder amnestiert waren.

Einer der Gründe für den unübersehbaren Verfall der Ahndungsmoral so bald nach Entstehung der Bundesrepublik war die durch das «131er»-Gesetz garantierte hochgradige personelle Kontinuität im Bereich der Justiz, die, in der Wahrnehmung der Begünstigten, dadurch auch ihre politische Rechtfertigung erfahren zu haben schien. Etliche Staatsanwälte und Richter waren, wie eine Vielzahl verzögerter Ermittlungen, Verfahrenseinstellungen und ausserordentlich milder Urteile erweist, in NS-Strafsachen zu einer angemessenen Handhabung der Gesetze immer weniger bereit. Sie konnten sich dabei freilich, das hatten die Diskussionen um das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1949 und um die Bundestagsempfehlungen zum Abschluss der Entnazifizierung gezeigt, mit der vorherrschenden Stimmung in Politik und Öffentlichkeit in Einklang wähen. Erste vorzeitige Freilassungen und Begnadigungen Deutscher, die von alliierten Militärgerichten als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren, und lautstark erhobene Forderungen nach einer Generalamnestie schwächten die Bereitschaft zur Verfolgung von NS-Strafsachen weiter². Schliesslich beschleunigte die Verabschiedung eines zweiten, erweiterten Amnestiegesetzes im Sommer 1954 die politische und gesellschaftliche Delegitimierung der Ahndungsbemühungen nochmals. Die Zahl der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren sackte in diesem Jahr auf ein Rekordtief ab, und im Jahr darauf wurden lediglich 21 Personen rechtskräftig verurteilt – ein Tiefstand, der bis in die sechziger Jahre nur einmal (1959) unterschritten werden sollte³. Das neue Amnestiegesetz beeinträchtigte die Verfolgung ungesühnter NS-Verbrechen mithin weit über seinen ohnehin weitgesteckten Geltungsrahmen hinaus. Es wirkte auf die Justiz wie ein Lähmungsgift.

Mehr noch als sein Vorläufer von 1949 diente das «Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbussen und die Niederschlagung von Strafver-

2 Das BMJ suchte für diese Baisse demgegenüber später objektive Schwierigkeiten geltend zu machen: Viele Täter seien bereits verstorben oder unerreichbar gewesen; BA, B 305/48, Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, o. D. [1961], S. 14-17.

3 1954 wurden 183 Ermittlungsverfahren eröffnet. Diese Zahl wurde mit Sicherheit bis 1977, vermutlich aber bis in die achtziger Jahre nicht unterschritten. Die Zahl der Verurteilten war – nach einem Höchststand von 1819 Personen im Jahre 1948 – seit 1949/50 in grossen Sprüngen kontinuierlich gesunken, hatte aber im Jahr vor Inkrafttreten des zweiten Amnestiegesetzes, 1953, immerhin noch bei 123 Personen gelegen; vgl. Ruckerl, Strafverfolgung, S. 125, bzw. ders., NS-Verbrechen, S. 329.

fahren und Bussgeldverfahren» vom 17. Juli 1954 einer allgemeinen «Bereinigung» der Rechtspflege: Neben den Regelungen, die sich auf die strafrechtliche Bewältigung der NS-Zeit bezogen, umfasste es eine Reihe von Paragraphen, die diversen anderen Bedürfnissen der aktuellen Politik Rechnung trugen. Dazu zählte die Neufassung einer bereits im Vorjahr vom Bundestag beschlossenen, dann aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Justizministers nicht verkündeten Spezialamnestie, die etlichen Bonner Beamten aus der Patsche helfen sollte, die Robert Platow, den Herausgeber eines politischen Informationsdienstes, mit Neuigkeiten und Dokumenten gefüttert hatten und deshalb wegen Bestechlichkeit und Vertrauensbruch verurteilt zu werden drohten⁴. Ausserdem verfügte das Gesetz eine 1949 aufgrund des Besatzungsrechts noch nicht möglich gewesene Amnestie für Steuervergehen sowie eine Strafbefreiung bei Verstössen gegen Vorschriften des Interzonenhandels. Schliesslich gewährte es all jenen Gnade vor Recht, die sich durch die Behauptung «ehrenrühriger Tatsachen» strafbar gemacht hatten. Daran war nicht zuletzt Konrad Adenauer interessiert, hatte er doch im zurückliegenden Bundestagswahlkampf zwei Funktionäre der SPD wahrheitswidrig bezichtigt, Spendengelder aus der «Ostzone» entgegengenommen zu haben⁵.

Dies alles waren nicht unwichtige Elemente des zweiten Amnestiegesetzes. Doch im Kern ging es darum, so der neue Bundesminister der Justiz, Fritz Neumayer, «einen Schlussstrich unter die Straftaten zu ziehen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Verhältnissen einer chaotischen Zeit begangen worden sind»⁶. Was Dehlers Parteifreund und Nachfolger, der die Vorlage Ende Februar 1954 mit diesen Worten im Bundestag einbrachte, vermutlich nicht im Einzelnen wusste, war, wie lange schon, aus welchen Motiven und mit wie grosser Hartnäckigkeit Forderungen nach einem solchen nochmaligen «Schlussstrich» gegenüber seinem Vorgänger erhoben worden waren – und wie

4 Die Affäre beschäftigte jahrelang das Kabinett und schliesslich auch einen Untersuchungsausschuss des Bundestages. Erste regierungsinterne Nachforschungen hatten bereits Ende 1949 begonnen und waren im August 1951 einigermaßen abgeschlossen. Im Frühjahr 1952 führten die polizeilichen Ermittlungen zur vorübergehenden Verhaftung von zwei Beamten, gegen Jahresende mehrten sich die Stimmen zugunsten einer Amnestie; vgl. bes. Kabinettsprotokolle 1949, S. 232f., Fn. 25; 1951, S. 625; 1952, S. 72, Fn. 44; 1953, S. 299, S.435, Fn. 2.

5 Einzelheiten bei Schwarz, Adenauer II, S. 99; i^m Regierungsentwurf war deshalb noch ein eigener Paragraph mit einer grosszügigen Amnestie für «Beleidigungen im politischen Meinungsstreit» vorgesehen; BT-Drucksachen 1954, Nr. 215. Von den über 500 im BMJ bekannten schwebenden Verfahren wegen Beleidigung der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder einzelner Minister richteten sich vier Fünftel gegen Angehörige der KPD; die Klagen gegen den Bundeskanzler erwähnt die Aufstellung nicht; IfZ, ED 94/166b, Vermerk, 30.11.1953.

6 BT-Berichte 2. WP, 26. 2.1954, S. 587B, 588D.

sich Dehler, Staatssekretär Walter Strauss und die Ministerialen dazu in den letzten Jahren gestellt hatten. Für den weiteren Verlauf der Beratungen war dieser Hintergrund aber von erheblicher Bedeutung, zumal der Bundesrat den Regierungsentwurf bereits abgelehnt und die CSU eine eigene, NS-Tätern gegenüber weitaus weniger grosszügige Fassung eingebracht hatte.

Erwägungen, dem Straffreiheitsgesetz von 1949 eine weitere Amnestie hinterherzuschicken, kursierten im Bonner Justizministerium schon seit 1952. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht noch nicht einmal über die Zulässigkeit der ersten «Bundesamnestie» entschieden, aber die Unterzeichnung des Generalvertrags und der Zusatzverträge am 26. Mai 1952 in Bonn rief auf vielen Seiten neue Erwartungen hervor. Ausgangspunkt war jeweils die Überlegung, die Bundesregierung könne und müsse sich nun grosszügiger erweisen, als ihr dies aufgrund alliierter Rechts bisher gestattet war.

Einer der ersten, die sich Dehler gegenüber in diesem Sinne äusserten, war der ehemalige preussische Ministerialbeamte Robert Kempner, nach dem Krieg stellvertretender US-Hauptankläger in Nürnberg und inzwischen Inhaber einer Anwaltskanzlei in Frankfurt am Main. Kempner mochte sich zwar «nicht in die Frage der Kriegsverbrecheramnestie⁷ einmischen, da dies Angelegenheit der amerikanischen Regierung ist», plädierte aber für eine Amnestie zugunsten jener, die von den Besatzungsgerichten wegen kleiner Eigentums- und Wirtschaftsvergehen zu «verhältnismässig hohen» und selbst bei Ersttätern nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafen verurteilt worden waren. Doch auch für die von deutschen Gerichten wegen ähnlicher Delikte «im Zusammenhang mit den Nachkriegswehen» Verurteilten und Angeklagten sollte nach Kempners Auffassung etwas getan werden, denn inzwischen seien zum Beispiel Devisengeschäfte, deretwegen Angehörigen der in Konkurs gegangenen jüdischen Wiedergutmachungsbank in Frankfurt nun ein Prozess drohe, nicht mehr strafbar. Eine entsprechende Amnestie dünkte dem Anwalt deshalb angezeigt; sie werde nicht nur der «allgemeinen Befriedung» dienen, sondern, so prophezeite er, «auch im Hinblick auf die deutsch-israelischen Verhandlungen günstig wirken»⁸.

In ähnlichem Sinne, allerdings ohne Bezugnahme auf die noch laufenden Wiedergutmachungsverhandlungen, wurde im August 1952 der Her-

7 Er meinte damit die Frage der Begnadigung der noch in Landsberg einsitzenden Verurteilten aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen; ausführlich dazu weiter unten, Kapitel II.

8 BA, B 141/4340, Kempner an Dehler, 2.5.1952; Kempner hatte den Sachverhalt am Rande einer Juristentagung bereits mündlich mit Dehler erörtert. Zum Kontext vgl. Kempner, Ankläger, S. 373 f., 379ff.; die mangelnde editorische Sorgfalt dieses autobiographischen «Interviews» beklagt zu Recht Lichtenstein, Robert M. W. Kempner, S. 29.

ausgeber der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* beim Bundespräsidenten vorstellig. Karl Marx, der zu Heuss und zu einzelnen Kabinettsmitgliedern, darunter auch Dehler, gute Kontakte unterhielt, informierte das Staatsoberhaupt vertraulich über jüngste Beschlüsse des Zentralrats der Juden, «durch die eine innere Säuberung innerhalb der Judenheit in Deutschland durchgeführt wird». Dazu benötige man aber die «Hilfe der Bundesregierung», denn erforderlich sei eine Amnestie zugunsten jener Menschen, die sich nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager schwer zurechtgefunden hätten, zeitweise auf die «schiefe Bahn» geraten seien und nun fürchteten, noch wegen Devisenvergehen, Schwarzhandel oder auch Urkundenfälschung angeklagt zu werden. Gemeint, wenngleich – wie bei Kempner – nicht direkt benannt, waren damit wohl in erster Linie Juden aus Osteuropa: Überlebende der «Endlösung», die von den Nationalsozialisten kurz vor Kriegsende ins Reichsinnere «evakuiert» worden waren oder die sich nach dem Krieg nach Westen, unter den Schutz der Amerikaner, geflüchtet hatten; einige Tausend dieser Displaced Persons waren nicht nach Israel oder in die USA ausgewandert, sondern hatten sich, zwangsläufig unter prekären Umständen, in der Bundesrepublik eine neue Existenz aufgebaut⁹. Eine Amnestie zugunsten dieser Gruppe, von der selbstverständlich auch andere Inhaber falscher Papiere profitieren würden – konkret erwähnte Marx die deutschen «Ostflüchtlinge, denen man ja auch einmal ihre Ruhe wiedergeben sollte» –, sei angesichts der «von allen Seiten geforderten Amnestie für Kriegsverbrecher» nur recht und billig.

In die gleiche Richtung zielte eine bittere Polemik, die der Herausgeber der *Allgemeinen Wochenzeitung* dem Bundespräsidenten als ein Beispiel dafür überreichte, wie kritisch das Eintreten der deutschen Öffentlichkeit für die Kriegsverbrecher und das Verhalten der deutschen Justiz auf jüdischer Seite gesehen werde. Bezeichnend für Marx, der sich in den schwierigen deutsch-jüdischen Beziehungen dieser Jahre in der nicht unumstrittenen Rolle des wohlmeinenden Mittlers sah: Am Ende stand der Hinweis, er habe von einer Veröffentlichung des mit Vorwürfen der Ungleichbehandlung und des latenten Antisemitismus gespickten Textes bewusst Abstand genommen¹⁰.

9 Zur Situation der jüdischen DPs in der Nachkriegszeit exemplarisch Wetzel, *Jüdisches Leben*; dies., «Mir szeinen doh»; Jacobmeyer, *Jüdische Überlebende*; vgl. jetzt auch Königseder/Wetzel, *Lebensmut. Auf «gewisse Schwierigkeiten» mit der organisatorischen Einbeziehung von etwa 9'000 in Bayern lebenden jüdischen DPs hatte das Direktorium des neugegründeten Zentralrats bereits während seines Antrittsbesuches beim Bundespräsidenten aufmerksam gemacht*; BA, B 122/2080, Aufzeichnung Werz, 22.3.1952.

10 BA, B 122/2080, Notiz Marx und Aufzeichnung Werz, 11. bzw. 25.8.1952, sowie ungez. Abschrift. Eine Zusammenfassung der scharfen innerjüdischen Kritik an Marx gibt Max Schindler in einem Schreiben an Lukaschek, 3.4.1950, StBKAH III/21.

Augenscheinlich unbeeinflusst durch Marx' Vorstoss, der im Bundesjustizministerium auf Zurückhaltung traf, gingen die Überlegungen im Zentralrat der Juden weiter. Ende September 1952 konnte Marx das Bundespräsidialamt mit dem Entwurf eines Amnestiegesetzes vertraut machen, den ein Jurist des Zentralrats in enger Anlehnung an das Straffreiheitsgesetz von 1949 ausgearbeitet hatte¹¹. Als die Druckfassung dieser Ausarbeitung zwei Monate später dem Bundeskanzler offiziell zugeleitet wurde, bemerkte der Vorsitzende der Konferenz der Landesrabbiner in Deutschland dazu, er betrachte es als einen «Akt der Billigkeit, dass in dem Augenblick, in dem sich die Tore der Gefängnisse für diejenigen öffnen, welche in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft als die Vertreter der Macht Verbrechen begangen haben, auch diejenigen ihre Freiheit erlangen, welche in jenen Jahren zu den Unterdrückten gehörten und in der Nachkriegszeit Unrechtshandlungen begangen haben». Zwi Harry Levy schilderte die Lage vieler Juden «im Zwielicht der Nachkriegsjahre» ähnlich wie Marx, versagte sich jedoch nicht eine Anspielung auf das Treiben der Kriegsverbrecherlobby: für die von ihm bezeichnete Gruppe von Menschen habe «kein Ausschuss, keine politische Partei, kein Abgeordneter und kein Presseorgan das Wort ergriffen»¹².

Daran sollte sich auch künftig wenig ändern. Statt Verständnis wuchs im Gegenteil der Unmut, wenn bekannt wurde, dass es bei Leistungen an jüdische DPs Unregelmässigkeiten gab. Die nicht unbegründete Sorge, dies könne den Antisemitismus nähren, und der Druck, der davon auf die Wiedergutmachungspolitik im Ganzen ausging, dürften dazu beigetragen haben, dass sich der Zentralrat zu dem Ersuchen um eine Amnestie entschloss¹³: Rechtskräftige Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu 10'000 DM sollten erlassen, anhängige Verfahren für die Zeit vor dem 15. September 1952 niedergeschlagen und «Handlungen auf politischer oder wirtschaftspolitischer oder flüchtlingspolitischer Grundlage», die nach dem 1. Juli 1948 begangen worden waren, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe amnestiert werden, sofern sie auf die «Verhältnisse der Besatzungszeit, die Beschränkungen auf währungs- oder handelspolitischen Gebieten oder die ungewollte Umsiedlung von Personen zurückzuführen sind». Auch sollte unter diesen Bedingungen die Illegalen-Amnestie eine Wiederholung finden.

11 BA, B 122/2080, Marx an Werz, 22.9.1952, mit Anlage.

12 BA, B 141/4380, Levy an Adenauer, 8.12.1952, mit Anlage.

13 Möglicherweise war dem Zentralrat hinterbracht worden, dass Finanzminister Schäffer aus Anlass der Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel im März 1952 die Oberfinanzdirektionen mit einer Schätzung der Einnahmeverluste beauftragt hatte, die der Bundesrepublik durch Steuer- und Devisenvergehen von Juden entgangen waren. Nach ministeriumsinternen Protesten verfolgte Schäffer diese Prüfung nicht weiter. Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 201 f., zum «Klimawechsel» S. 214-224; vgl. auch ders., Der Fall Philipp Auerbach.

Die Reaktion des Bundesjustizministeriums auf diese Wünsche fiel ziemlich kühl aus. Staatssekretär Strauss sah für eine auf den Kreis der DPs zugeschnittene Amnestie keine «dringenden Gründe». Aber etwas leichtfertig war es schon, wenn er seiner Antwort an Rabbiner Levy hinzufügte: «Es erscheint sehr fraglich, ob bereits nach drei Jahren ein weiteres umfassendes Straffreiheitsgesetz verantwortet werden kann.»¹⁴ Denn Strauss wusste, dass gerade eine Amnestie für Wirtschaftsvergehen auch von anderer Seite gefordert wurde – und dass sein Minister diesem Gedanken keineswegs schroff ablehnend gegenüberstand.

Dehler nämlich wurde in diesen Wochen intensiv von seinem Parteifreund Ernst Achenbach bearbeitet, vormalig Leiter der Politischen Abteilung der Deutschen Botschaft im besetzten Paris, seit 1946 Rechtsanwalt in Essen und 1947/48 Verteidiger sowohl im I.G. Farben- als auch im Wilhelmstrassen-Prozess. Im Frühjahr 1952 war Achenbach mit dem «Vorbereitenden Ausschuss zur Herbeiführung einer Generalamnestie» an die Öffentlichkeit getreten und galt, nach rechts weit über die FDP hinausgreifend, als ein Matador der Amnestie-Bewegung, die zwar in erster Linie, aber keineswegs ausschliesslich um die Freilassung der von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher kämpfte. Das erklärte Ziel des Ausschusses war die schnellstmögliche «Liquidation» der strafrechtlichen Verfolgung sämtlicher NS-Verbrechen im In- und Ausland. Eine besondere Begründung dieser Forderung hatte, in einer ambitionierten Denkschrift, Werner Best entwickelt, der ehemalige Kronjurist der SS¹⁵. Der Autor der berichtigten «Boxheimer Dokumente», zuletzt Reichsbevollmächtigter in Dänemark, war mit Achenbach aus Paris bekannt und führte seit seiner Entlassung aus dänischer Haft in dessen Kanzlei die einschlägigen Geschäfte. Best argumentierte mit der Figur der «politischen Straftat», die er dem gemeinen, aus privaten Motiven und zum eigenen Vorteil begangenen Verbrechen gegenüberstellte¹⁶. In der Absicht, dieser scheinbar so zwingenden Unterscheidung zur Anerkennung zu verhelfen, mobilisierte Achenbach – mit Industriegeldern im Rücken und sicher auch durch die eigene Mitverantwortung für die Judendeportation in Frankreich motiviert¹⁷ – alle politischen und juristischen Mittel, die ihm

14 BA, B 141/4380, Strauss an Levy, 9.1.1953.

15 Zur Weltanschauung und Polizeitheorie des einstigen Chefidologen des Reichssicherheitshauptamts jetzt die grosse Studie von Herbert, Best.

16 So in der ungezeichneten Denkschrift «Gesichtspunkte zur Liquidation der politischen Strafsachen einer abgeschlossenen Epoche», deren Autorschaft Best in einem betont herzlichen Schreiben an Ernst Kanter, Ministerialrat im BMJ, in Anspruch nahm; demzufolge war Best, der sich im Briefkopf als «Ministerialrat z. Wv.» bezeichnete, auch der Bearbeiter des Briefwechsels Achenbach – Dehler; BA, B 141/4338, Best an Kanter, 15.11.1952.

17 Zu Achenbachs Mitwisserschaft und Einbindung durch seinen Untergebenen Carltheo Zeitschel vgl. Klarsfeld, Vichy – Auschwitz, bes. S. 24, 32; Hilberg, Vernichtung, S. 646, 1148. Achenbachs ehemaliger Chef, Botschafter Otto Abetz,

in seiner Eigenschaft als Anwalt, Landtagsabgeordneter und Vorsitzender des Aussenpolitischen Ausschusses der FDP zur Verfügung standen.

Im Spätherbst 1952 zählte dazu unter anderem die «Anregung», der Bundesjustizminister möge versuchen, die Justizverwaltungen der Länder in NS-Strafsachen zum «Kurztreten» zu veranlassen, denn es sei «unlogisch und politisch unklug», in der Bundesrepublik Prozesse durchzuführen, während man von den Alliierten die Begnadigung der als Kriegsverbrecher verurteilten Deutschen fordere¹⁸. Dieses Ansinnen wies Dehler zwar in vorsichtigen Worten zurück, im Blick auf sonstige Amnestiemöglichkeiten zeigte er sich aber gesprächsbereit¹⁹. Die Sorge um den Zusammenhalt der FDP scheint dabei keine ganz geringe Rolle gespielt zu haben: Konkret war die Tatsache zu bedenken, dass Achenbach den grossen, finanzstarken nordrhein-westfälischen Landesverband der FDP hinter sich wusste – beziehungsweise dessen Vorsitzenden Friedrich Middelhauve, der im Begriffe war, die Liberalen auf dem bevorstehenden Emser Parteitag mit dem rechtsnationalistischen «Deutschen Programm» in die ZerreiSSprobe zu führen²⁰.

Entsprechend selbstbewusst konfrontierte Achenbach den Justizminister im Dezember 1952 mit dem Entwurf eines «Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949». Die darin verlangte Neuauflage des alten Paragraphen 9 sollte den «Wirtschaftsstraf Tätern» des West-Ost-Handels» zugutekommen. Wie der Rechtsanwalt erläuterte, hatten gerade seine schwerindustriellen Freunde von der Ruhr in der Exportkrise des Jahres 1950 «durchaus im Interesse der westdeutschen Wirtschaft gehandelt», als sie entgegen den Anordnungen der Besatzungsmächte «Absatz nach Osten» organisierten. Nach der «Wiedererlangung der deutschen Souveränität» müsse deshalb mit der Bestrafung solcher Taten, «die keine deutschen Interessen geschädigt haben, Schluss gemacht» werden. In der Begründung des Gesetzes,

war 1949 in Frankreich als Kriegsverbrecher zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt und 1954 freigelassen worden; zu seiner 1951 erschienenen Selbstverteidigungsschrift hatte Achenbach ein Vorwort verfasst. Hinweise zur Finanzierung der Kanzlei Achenbach durch Ruhrindustrielle wie Hugo Stinnes jr. in: FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S. 916 (Mitteilung Dehlers); vgl. auch Herbert, Best, S. 463f.

18 BA, B 141/4338, Achenbach an Dehler, 3.11.1952 (mit ausführlicherem Schreiben an Blücher in gleicher Angelegenheit als Anlage).

19 BA, B 141/4338, Vermerk Dreher, 6.11.1952; Dehler an Achenbach, 12.11.1952. Da Achenbach für einige Kriegsverbrecher in alliierterem Gewahrsam auch als Rechtsbeistand fungierte, hatte er über die zum BMJ gehörende Zentrale Rechtsschutzstelle zeitweise recht häufig persönlichen Kontakt mit Dehler; FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S.951 (Mitteilung Dehlers); IFZ, ED 94, Strauss an Dehler, 4.8.1952.

20 Vgl. Wengst, Einleitung, bes. S. LIVff., in: FDP-Bundesvorstand 1949-1954; dort S. 585-676 die Protokolle der Vorstandssitzungen am Rande des Parteitages; vgl. auch Gutscher, Entwicklung der FDP, S. 142-148.

für die Achenbach einen Vorschlag mitgeliefert hatte, sei allerdings von der «politisch untunlichen Feststellung, dass das Besatzungsrecht zum grossen Teil nicht den deutschen Interessen entsprach», abzusehen und stattdessen auf die verwirrende Vielzahl der Anordnungen und auf das «häufige Schwanken der Behördenpraxis» hinzuweisen.

Darüber hinaus verlangte der Entwurf aus der Kanzlei Achenbach eine Wiederholung der Illegalen-Amnestie. Die auffällige Parallelität zu den Wünschen des Zentralrats der Juden endete freilich auch in diesem Punkt spätestens bei der Begründung. Darin hiess es ohne Umschweife, von der ersten Amnestie habe kaum jemand Gebrauch machen können, denn «fast alle hatten den falschen Namen angenommen, um einer Auslieferung an fremde Staaten wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu entgehen». Dieses Risiko, das die Rechtsprechung als «Notstand» werte, der «die zur Vermeidung der Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen entschuldigt», sei erst jetzt nicht mehr gegeben. Eine nochmalige Amnestie auf diesem Feld erspare den Justizbehörden nur «unnötige Arbeit»²¹.

Soviel Kaltschnäuzigkeit einfach hinzunehmen, sah sich Dehler als verantwortlicher Ressortminister ausserstande. Das galt umso mehr, als er wusste, dass diese Vorschläge nur die Spitze jenes Eisbergs von Forderungen darstellten, den der rechte Flügel seiner Partei im Schlepptau hatte. Dehler behauptete deshalb einfach, wegen einer Interzonenhandels-Amnestie bereits mit dem Bundeswirtschaftsministerium in Verbindung zu stehen. Im Hinblick auf die Illegalen-Amnestie aber mahnte er zur Zurückhaltung: Nicht nur sei bis zur Ratifizierung des deutsch-alliierten Vertragswerks noch Vorsicht geboten, weil erst dann «die Möglichkeit eines Eingreifens der Besatzungsmächte» entfalle; zu bedenken sei auch, «dass viele der betroffenen Personen von deutscher Seite aus kriminellen Gründen gesucht werden»²².

Die Essener Strategen waren mit solchen Hinweisen nicht zu beeindrucken. Obschon seit der Naumann-Affäre²³ schwerstens angeschlagen, kam Achenbach in einem Schreiben vom 20. März 1953 auf seine Amnestieforderungen zurück; nur einen Tag zuvor hatte der Bundestag die Verträge von Bonn und Paris ratifiziert (zu Achenbachs Verdruss mit nur einer Nein-Stimme aus der FDP, jener Karl Georg Pfeleiderers). Simpler und zugleich umfassender als für den erneuten Anlauf bei Dehler hatte Ghostwriter Best seine juristische Denkfigur bis dahin noch nicht formuliert: Das gewünschte Gesetz sollte Amnestie für alle «Straftaten der Vergangenheit» gewähren, die «nicht aus persönlichen Motiven begangen worden sind». De facto wäre das die erstrebte Generalamnestie gewesen, von der Best und Achenbach selbst nicht ernsthaft meinten, dass

21 BA, B 141/4338, Achenbach an Dehler, 8.12.1952, mit Gesetzentwurf und Begründung.

22 BA, B 141/4338, Dehler an Achenbach, 9.1.1953.

23 Dazu weiter unten, Kapitel III.3.

dafür die Zustimmung des Bundeskanzlers und der CDU-Fraktion zu haben sein könnte. Mit Blick auf die Bundestagswahl im Herbst erklärten sie jedoch schon die Forderung nach einem solchen Gesetz für hilfreich. Dessen «entschiedenen Verfechtern» nämlich sei die Sympathie von «Hunderttausenden von Deutschen» sicher, denn die «für eine Amnestie eingestellten Volkskreise» seien weitaus grösser als die Zahl der «unmittelbar und mittelbar von den politischen Strafverfahren Betroffenen». Dehler solle also «unverzüglich» einen entsprechenden Entwurf ausarbeiten lassen und zur Diskussion stellen. Ausserdem verlangten Best und Achenbach die Wiederinkraftsetzung der durch die Besatzungsmächte aufgehobenen Gesetze und Amnestien, die das NS-Regime zugunsten seiner gewalttätigen Funktionäre und Anhänger verfügt hatte²⁴.

Natürlich erkannten Dehlers Beamte die Tragweite der Vorschläge. Aber ihr Hinweis auf die Schwierigkeit, den bereits in Bests vorangegangener Denkschrift enthaltenen Begriff des «politischen Verbrechens» klar abzugrenzen, unterschlug die Feststellung, dass es gerade dieser interpretatorische Spielraum war, den der einstige zweite Mann im Reichssicherheitshauptamt anstrebte: Bei entsprechender Auslegung würde sich dann schlechthin jedes im Dienst oder in Uniform begangene Verbrechen als «politisch» definieren lassen, ebenso wie jede ideologisch begründete Tat. Diesen Haupteinwand brachte der zuständige Referent jedoch nicht zu Papier. Ganz auf eine «konstruktive» Würdigung der Eingabe gestimmt, relativierte er stattdessen seine eigene Feststellung, zahlreiche Straftaten seien «einfach nicht amnestiewürdig», mit einem rein utilitaristischen Argument: «Wenn wir heute mit Recht feststellen, dass die Aburteilung der Kriegsverbrecher durch Ausländer ein Fehler gewesen ist, weil diese nicht ausreichend die deutschen Verhältnisse kennen konnten, so würde eine Amnestierung der wenigen im Verhältnis zu der Unzahl der begangenen Verbrechen durchgeführten Strafverfahren notwendigerweise im Auslande den Eindruck erwecken müssen, dass eine solche Beweisführung von deutscher Seite in Wirklichkeit keinem echten Rechtsempfinden entspringt.»²⁵

Zumindest auf offiziellem Wege erfuhren Achenbach und sein amnestiepolitisches Alter ego Werner Best von diesen Überlegungen nichts. Die Fäden zwischen der Essener Kanzlei und dem Bonner Ministerium waren

24 BA, B 141/4338, Achenbach an Dehler, 20.3.1953. An der Wiederinkraftsetzung der NS-Amnestien (vgl. weiter oben, S. 50h, Fn. 67) bzw. des «Gesetzes über Massnahmen der Staatsnotwehr» vom 3.7.1934, das durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30.1.1946 aufgehoben worden war, hatte Best ein ganz persönliches Interesse, denn in München ermittelte inzwischen die Staatsanwaltschaft gegen ihn im Zusammenhang mit den Morden vom 30. Juni 1934; über Dehler erreichte Achenbach jedoch eine Einstellung dieses Verfahrens; vgl. Herbert, Best, S. 450h

25 BA, B 141/4338, Vermerk Wahl, 23.4.1953; ähnlich bereits die Stellungnahme von Jescheck zu Bests Denkschrift, 27.12.1952.

in letzter Zeit dünner geworden. Bereits im Januar 1953, nach der spektakulären Verhaftung der nationalsozialistischen Funktionärsriege um Werner Naumann und der Erklärung Achenbachs, dessen Verteidigung zu übernehmen, hatte Staatssekretär Strauss intern empfohlen, gegenüber Best auf Distanz zu gehen²⁶. Seitdem war immer klarer geworden, dass Achenbach selbst zu den alten NS-Seilschaften gehörte, denen er die FDP an Rhein und Ruhr geöffnet hatte, und kaum jemand war darüber inzwischen besser im Bilde als Thomas Dehler. Denn der Bundesjustizminister verfügte nicht nur über die im Kabinett mitgeteilten Informationen, sondern hatte als Haupt einer parteiinternen Dreier-Kommission viele Fakten gesammelt, die das bedrückende Ausmass der nationalsozialistischen Unterwanderung der FDP-Landesverbände Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen belegten²⁷. Dehler, beileibe kein prinzipieller Gegner der Integration ehemaliger Parteigenossen, wurde darüber zu einem erbitterten Kritiker des nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden Middelhaue, dem er die Alleinschuld am Aufstieg Achenbachs und an der Verwicklung der FDP in die Naumann-Affäre gab. In seiner abschliessenden Stellungnahme verlangte Dehler ultimativ Middelhaues Rücktritt von allen Parteiämtern und erklärte apodiktisch: «Herr Dr. Achenbach hat niemals zu uns gehört und gehört nicht zu uns.»²⁸

Mit verbalen Kraftakten und Wunschdenken war der Grundkonflikt innerhalb der FDP jedoch nicht aus der Welt zu schaffen. Faktisch standen Dehler, der schwache Bundesvorsitzende Blücher, die Traditionsliberalen aus dem Südwesten sowie die Linksliberalen aus Hamburg und Berlin der Parteirechten und ihrem Konzept der «nationalen Sammlung» einstweilen ziemlich hilflos gegenüber. Weder wurde Achenbach aus der Partei ausgeschlossen, noch gar trat Middelhaue von seinen Ämtern zurück. Lediglich den Vorsitz des Aussenpolitischen Ausschusses musste der Essener Anwalt aufgeben, wovon sich FDP-Chef Blücher auch angesichts Achenbachs hartnäckiger nationalistischer Kritik an den Westverträgen Erleichterung versprach²⁹.

Erstaunlicherweise hatten die erregenden Vorgänge an Rhein und Ruhr – die Dehler, entgegen der verharmlosenden parteioffiziellen Lesart nach aussen, intern nach wie vor mit dem Terminus «Unterwanderung» belegte – auf die weitere amnestiepolitische Linie des Justizministers keinen

26 BA, B 141/4338, Vermerk Kanter, 14.2.1953.

27 Dehler berichtete darüber am 25./26.4.1953 der Parteiführung; vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S.912-921.

28 ADL, N 1/834, vertrauliche Stellungnahme Dehlers, 27.5.1953; IfZ, ED 329/5, 5.6.1953.

29 Ausserdem scheiterte Achenbachs Ansinnen, über die nordrhein-westfälische FDP-Landesliste in den zweiten Deutschen Bundestag einzuziehen, am Widerstand Blüchers; Einzelheiten bei Wengst, Einleitung, S. LXIII-LXVI, LXXXVIII, in: FDP-Bundesvorstand 1949-1954; vgl. auch NZ, 1./2.8.1953.

erkennbaren Einfluss; jedenfalls nicht in dem Sinne, dass er für die nächste Zeit von allen Erwägungen einer Amnestie zugunsten von NS-Tätern Abstand genommen hätte. Dabei lagen die Gründe, darin das falsche Signal zu sehen, auf der Hand: Innenpolitisch (und natürlich besonders innerhalb der FDP) hätte ein zweites Straffreiheitsgesetz wenige Monate vor der Bundestagswahl wie eine Ermutigung der «Ehemaligen» wirken müssen, von deren bleibender Bedeutungslosigkeit momentan besonders Adenauer nicht mehr ganz überzeugt zu sein schien³⁰. Im westlichen Ausland hätte eine Amnestie jenen Skeptikern neue Indizien geliefert, die unentwegt nach Zeichen einer «Renazifizierung» suchten und gegen Generalvertrag und EVG opponierten, weil sie der Meinung waren, den Deutschen dürfe man nicht trauen.

Wichtiger als solche übergeordneten politischen Gesichtspunkte waren für den eigensinnigen und impulsiven Dehler aber offenbar auch in der Amnestiefrage persönliche Überzeugungen. Und Dehler war überzeugt davon, dass die schon im Dezember 1952 von einer Allparteienkoalition initiierte und seitdem im Rechtsausschuss des Bundestages beratene Spezialamnestie zugunsten der in die Platow-Affäre verwickelten Beamten mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren sei. Dennoch forcierten die Parteien, nachdem das Verfassungsgericht am 22. April 1953 die Amnestiekompetenz des Bundes bestätigt hatte, gegen den Rat des Ministers genau dieses Vorhaben. Als Antwort darauf entstand im Justizministerium der «Plan», die Platow-Amnestie in ein allgemeines Straffreiheitsgesetz einzubinden und damit zugleich auch «gewisse Straftaten aus der nationalsoz. Zeit» zu amnestieren³¹. Ein eilig hingeworfener Referentenentwurf sah eine generelle Halbierung des Strafmasses für NS-Taten vor, die in einem «aussergewöhnlichen seelischen Konflikt» oder aus einer «falsch verstandenen Pflichtauffassung» heraus begangen worden waren³². Ob Dehler selbst dies für begründet hielt, ist

30 Adenauer hatte der Aktion gegen die Naumann-Gruppe, auf die er von den Engländern bereits im Dezember 1952 aufmerksam gemacht worden war, von Anfang an grosse Bedeutung beigemessen, hielt sie für gerechtfertigt und kam, zur Überraschung selbst seiner engeren Umgebung, immer wieder auf das darin sichtbar gewordene Gefahrenpotential zurück – sicher auch, aber nicht in erster Linie, weil er darin ein probates Druckmittel gegenüber dem Koalitionspartner FDP (und in geringerem Masse auch der DP) erblickte; vgl. Lenz, Tagebuch, bes. S. 601, 637, 686; CDU-Bundesvorstand 1950-1953, S. 175, 308f., 456, 529. BA, B 141/4338, Vermerk Wahl, 21. 7.1953.

31 In der Begründung zu dem entsprechenden Paragraphen hiess es interessanterweise, man könne bezüglich der vorgesehenen Begünstigung von NS-Straftätern «recht verschiedener Auffassung sein». Gleichwohl lasse sich «nicht verkennen, dass eine grosse Anzahl dieser strafbaren Handlungen unter Umständen und in einer Zeit zustande gekommen sind, in der die Rechtsbegriffe nicht nur in den breitesten Schichten, sondern auch bei führenden Persönlichkeiten verwirrt waren»; BA, B 141/4342, Vorläufiger Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes über Straffreiheit, 19. 5.1953 (auch in: IFZ, ED 94/166b).

schwer zu sagen; möglicherweise begriff er den Vorschlag in erster Linie als einen Köder, der die Parlamentarier von ihrem Spezialgesetz abbringen sollte. In jedem Fall kam seine Offerte zu spät: Ehe noch das Kabinett mit dem Entwurf konfrontiert werden konnte, hatte der Rechtsausschuss das Initiativgesetz beschlossen, das sich ganz auf den Aspekt der Weitergabe amtlicher Dokumente konzentrierte³³. Zwar lief Dehler bis zuletzt gegen die «Lex Platow» Sturm, konnte aber nicht mehr verhindern, dass der Bundestag die Vorlage am 18. Juni 1953 verabschiedete und im Juli auch den Einspruch des Bundesrates überrollte³⁴. Damit war klar, dass es in der ersten Legislaturperiode kein zweites allgemeines Straffreiheitsgesetz mehr geben würde.

Dehlers weitere Schritte sind nicht ganz leicht nachzuvollziehen. Starrsinn und verletzter Stolz spielten offenbar keine geringe Rolle bei seiner Entscheidung, das vom Bundestag verabschiedete Gesetz nun einfach nicht zu unterzeichnen. Die Befürchtung jedenfalls, die «Lex Platow» werde einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten, scheint sein zentrales Motiv nicht gewesen zu sein. Möglicherweise bekümmerte ihn mehr, dass mit dem Inkrafttreten der Platow-Amnestie die Chance für eine zügige Ergänzung des Straffreiheitsgesetzes von 1949 vertan wäre. Immerhin hätte seine Unterschriftenverweigerung im Lichte dieser Überlegung einen tieferen Sinn. Denn die Sturheit, mit der Dehler das vom Parlament verabschiedete Gesetz blockierte, machte ihn beim Bundeskanzler nicht beliebter³⁵, den von ihm aufgezeigten Ausweg – die Verabschiedung einer zweiten allgemeinen Amnestie gleich zu Beginn der nächsten Legislaturperiode – aber von Woche zu Woche plausibler.

Zwei Tage nach der Bundestagswahl, am 8. September 1953, liess Dehler eine lapidare Pressemitteilung verbreiten: «Der Bundesminister der Justiz bereitet den Gesetzentwurf für eine allgemeine Straffreiheit vor.»³⁶ Damit war eine schwerwiegende Festlegung getroffen, über die

32 Mit der Vorbereitung des Referentenentwurfs war erst am 16.5. begonnen worden; BA, B 141/4342, Vermerk Wahl, 18.5.1953. Am 22.5.1953 beschloss der Rechtsausschuss bereits, den Initiativentwurf dem Bundestag zur Verabschiedung zuzuleiten; BT-Drucksachen 1953, Nr.4428. Dehler durfte sich in seiner Ablehnung der Platow-Amnestie zu diesem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit dem Kabinett fühlen; vgl. Kabinettsprotokolle 1953, 19. 5.1953, S. 299, 318.

33 BT-Berichte 1949, S. 13543-13550. Am 3.7.1953 hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuss «mit dem Ziele einer völligen Beseitigung des Gesetzes» angerufen, der Bundestag den Gesetzesbeschluss am 29. 7.1953 jedoch in nur leicht veränderter Form bekräftigt; BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 4650, bzw. BT-Berichte 1. WP, S. 14270.

34 Das Bundeskanzleramt hatte Dehler am 3.8. vergeblich zur Unterzeichnung des Gesetzes aufgefordert. In der Kabinettsitzung am 25. 8.1953 erneuerte Dehler seine Bedenken. Während Lehr und Schäffer dem BMJ vorsichtig beipflichteten, wurde die Angelegenheit auf Wunsch Adenauers bis «Mitte September» verschoben; vgl. Kabinettsprotokolle 1953, S.435f. und Fn. 2.

35 BA, B 141/4342, Note Dehlers, 8.9.1953.

am Vormittag im Kabinett bestenfalls am Rande gesprochen worden sein konnte, denn im Wesentlichen hatte die Ministerrunde dem alles überragenden Wahlsieger Adenauer gelauscht und gehuldigt³⁷. Wahrscheinlich hielt es Dehler, schon seit Wochen skeptisch³⁸, nun definitiv für ausgeschlossen, dass er auf die Regierungsbank zurückkehren werde. Zwar konnte er für sich in Anspruch nehmen, als einziges Kabinettsmitglied der deprimierend geschlagenen FDP gegenüber dem Kanzler im Wahlkampf Profil gezeigt zu haben. Aber der freisinnige Franke hatte sich auch, was die Katholisch-Konservativen gegen ihn auszuschlachten wussten, in einen Streit mit Julius Döpfner verstrickt, dem Würzburger Bischof, und hinter den Kulissen drängten Dehlers Parteifreunde Theodor Heuss und Hermann Höpker-Aschoff auf seine Ablösung³⁹. Doch auch unter solchen Umständen war die öffentliche Ankündigung eines Amnestiegesetzes eine äusserst heikle Sache, zumal der Minister selbst der Überzeugung war, dass es eines neuen Entwurfes bedurfte, der überdies mit den Justizministern der Länder abgestimmt werden müsse⁴⁰. Das bedeutete, dass bis zur eventuellen Verabschiedung des Gesetzes noch viele Monate ins Land gehen würden, in denen die Strafrechtspflege aufgrund der geweckten Erwartungen unter wachsenden Druck geriet⁴¹.

Als Dehler sein Ministerium am 22. Oktober 1953 schliesslich an Fritz Neumayer übergab⁴², der sich bei aller Farblosigkeit dann immerhin in Sachen Platow-Amnestie auf den Standpunkt seines Parteifreundes stellte und ebenfalls nicht unterzeichnete, waren die Vorarbeiten jedoch schon ein gutes Stück weit gediehen. Im Windschatten der Regierungsbildung

37 In einer knappen Note vom 9.9.1953 hielt Dehler fest, das Kabinett habe seine «Anregung, ein allgemeines Straffreiheitsgesetz vorzubereiten, aufgenommen»; BA, B 141/4342. Im Protokoll der Kabinettsitzung vom 8.9.1953 findet sich dafür jedoch kein Hinweis; Kabinettsprotokolle 1953, S. 449 ff.

38 Im vertraulichen Gespräch mit dem Bonner Zeit-Korrespondenten Strobel hatte er sich bereits am 11.8.1953 sehr pessimistisch geäussert und seine Enttäuschung über Adenauer formuliert; IfZ, ED 329/5.

39 Schwarz, Adenauer II, S. 112ff., weist die Verantwortung für Dehlers Sturz dem Bundespräsidenten und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu, die glaubten, die – zumal vom Kanzler – für notwendig gehaltene Reform des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sei mit Dehler nicht zu machen; vgl. auch Ott, Dehler, S. 139; Mende, Freiheit, S. 248 f.; F. J. Strauss, Erinnerungen, S. 255f. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S. 1187-1193. Doch es ist deutlich, dass auch innerhalb der Union starke Wünsche nach einer Ablösung der unberechenbaren «Rakete» (Brentano) bestanden – und dass der Kanzler diesen Wünschen gerne nachgab; vgl. Lenz, Tagebuch, S. 696 E, S. 685; CDU-Bundesvorstand 1953-1957, 10.9.1953, S. 7, 34 (Adenauer), S. 21 (F. J. Strauss).

40 BA, B 141/4342, Note Dehlers, 9.9.1953. Bei den anschliessenden interministeriellen Beratungen behauptete BMJ-Referent Dallinger kühn, das BMJ sei für das Bekanntwerden des Vorhabens nicht verantwortlich.

41 BA, B 141/4342, Vermerk Dallinger, 11.9.1953.

42 Dehler fiel der Abschied vom BMJ, den die FDP mit seiner Wahl zum

hatte das Justizministerium knapp zwei Wochen nach der Wahl eine Ressortbesprechung abgehalten, bei der es im Blick auf die Frage einer Amnestie für NS-Gewalttaten zu folgenreichen Überlegungen kam. Angeregt durch einige tastende Bemerkungen des Leiters der Strafrechtsabteilung, Josef Schafheutle, der den Vorsitz führte, brachte der Vertreter der Bundesanwaltschaft, Max Güde, wiederholt das Thema Befehlsnotstand zur Sprache. Aus der Sicht der Revisionsinstanz, erklärte Güde, sei eine Amnestierung solcher Fälle «zweckmässig». Denn die Gerichte neigten dazu, durch neue Tatsachenfeststellungen die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze zu umgehen, der seit 1950 in einer Serie von Entscheidungen die Möglichkeiten eingeschränkt hatte (und weiter einschränken sollte), das Vorliegen eines Befehlsnotstandes anzunehmen⁴³. So skeptisch sich Güde gegenüber einer allgemeinen, auf die Nachkriegszeit bezogenen Amnestie äusserte, so eindringlich befürwortete er eine «Bereinigung» der Strafverfolgung im Bereich der sogenannten Denunziationsverbrechen und der Standgerichtsurteile; beide Komplexe seien von der Rechtsprechung nicht zu bewältigen⁴⁴.

Dem Leiter der politischen Abteilung der Bundesanwaltschaft war es ernst und eilig, entsprechende Regelungen in das Straffreiheitsgesetz aufgenommen zu wissen; zurück in Karlsruhe, liess Güde den Bonner Ministerialen durch Fernschreiben eine Reihe von Formulierungsvorschlägen zukommen. Zwar nicht für den 1933 am eigenen Leib erlebten «Fallkreis Denunziation», wohl aber für den «Fallkreis Befehlsnotstand» glaubte der ehemalige Amtsrichter bei genauerem Nachdenken eine Definition gefunden zu haben, die eine Einbeziehung in die Amnestie möglich machte: Die Grenze des Amnestiewürdigen schien Güde erreicht, wo Taten aus Grausamkeit oder niedriger Gesinnung heraus begangen worden waren, mithin bei Mord. Alternativ dazu schlug er eine Beschränkung auf Taten vor, für die Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zu erwarten waren. Schliesslich brachte der Bundesanwalt den Vorschlag einer Begrenzung des Tatzeitraumes ins Spiel, innerhalb dessen es dem Richter überlassen bleiben sollte, «unter dem Anspruch des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung aus einer Konfliktlage, insbesondere auf Grund eines Befehls» begangene Taten herauszufinden und zu amnestieren⁴⁵.

Mit der letzten Version hatte Güde, ohne einen konkreten Zeitrahmen zu nennen, fast beiläufig ein zukunftsweisendes Konzept geliefert. Es sollte Dehlers Referenten, die sich im Banne Bestscher Terminologie mit

Fraktionsvorsitzenden zu lindern suchte, ausgesprochen schwer; vgl. Maassen/Hucko, Dehler, S.9. Einige Monate später übernahm Dehler als Nachfolger Blüchters auch den Bundesvorsitz der FDP.

43 Eine prägnante Übersicht bei Rückerl, NS-Verbrechen, S. 284 ff.

44 BA, B 141/43 4 2, vertrauliche Niederschrift der Ressortbesprechung, 18.9.1953, S. 10f., 16, 23.

45 BA, B 141/4343, Fernschreiben Güde an BMJ, 24.9.1953.

Definitionsversuchen hinsichtlich der «politischen Straftat» abmühten und dabei immer wieder bis hart an den Rand der Generalamnestie gerieten⁴⁶, nun rasch den Weg aus der Sackgasse weisen. Wie tief diese war, zeigte die Erörterung des Amnestievorhabens mit den Vertretern der Landesjustizverwaltungen, die just an jenem Tag stattfand, an dem Güde seine Vorschläge nach Bonn kabelte: Mehrheitlich durchaus geneigt, das von den Beamten des Bundesjustizministeriums zwar mit Güdes Argumenten, aber noch ohne Kenntnis seiner Lösungsvorschläge dargelegte Problem des Befehlsnotstandes anzupacken, kamen die Herren nach langer Debatte zu dem Schluss, im Rahmen eines Straffreiheitsgesetzes sei dies nicht zu bewerkstelligen, ohne dass man Gefahr laufe, auch «üble Taten» zu begünstigen. Man einigte sich deshalb auf die vage Empfehlung, «in geeigneten Fällen die Revision im Einvernehmen mit dem Oberbundesanwalt grosszügig zurückzunehmen». Kategorisch gegen jede Amnestie in diesem Punkt äusserte sich lediglich der Vertreter Berlins, der erklärte, im Senat (nur noch für wenige Tage eine Allparteienregierung unter Ernst Reuter) bestehe eine «Abneigung, [...] nationalsozialistische Gewalttaten mit dem Mantel der Liebe zuzudecken»⁴⁷.

Empfänglicher als für solche Bedenken aus Berlin war man im Justizministerium freilich für die Vorschläge aus Karlsruhe; bereits im nächsten vorläufigen Referentenentwurf waren sie umgesetzt⁴⁸. Das konnte nicht weiter überraschen, lag die Arbeit doch in den Händen politisch hoch motivierter – zum Teil auch hoch belasteter – Beamter, von denen einer, Ministerialrat Dr. Ernst Kanter, nicht nur Werner Bests Denkschrift gelesen hatte, sondern seit seiner Zeit als Chefrichter der Wehrmacht in Dänemark mit diesem auf vertrautem Fusse stand⁴⁹, und von denen ein anderer es beispielsweise für richtig hielt, die Befehlsnotstandsfälle

46 Besonders tückisch und nahe an Bests Forderungen war eine von Ministerialrat Kanter erdachte Fassung des in Aussicht genommenen Paragraphen: Aus kosmetischen Gründen stellte ein erster Satz nochmals diejenigen straffrei, gegen die für Taten aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus Strafen bis zu zwei Jahren verhängt worden waren. Der zweite Satz verhiess dann jenen Tätern unbeschränkte Straffreiheit, die, «durch nationalsozialistische Lehren irregeleitet oder durch eine amtliche Anordnung oder einen dienstlichen Befehl veranlasst», Handlungen begangen hatten, denen sie sich «nicht ohne Gefahr» entziehen konnten; BA, B 141/4347, Referentenentwürfe zu Paragraph 3a, 21./22.9.1953.

47 BA, B 141/4343, vertrauliche Niederschrift der Besprechung mit den Vertretern der Landesjustizverwaltungen, 24.9.1953 (Entwurf), Zit. S. 54.

48 BA, B 141/4347, vorläufiger Referentenentwurf, 8.10.1953, Paragraph

49 Vgl. S. 106, Fn. 16. Als Senatspräsident beim BGH geriet Kanter 1958 von Seiten der DDR unter Beschuss; BA, B 136/1743, BFV an BK, 13.9.1958. In seiner apogetischen Schrift «Meine Erlebnisse als Chefrichter in Dänemark» deutet Kanter seinen Einsatz für den 1951 in Dänemark inhaftierten Best als Ableistung einer Dankesschuld, denn Best habe ihm Anfang 1945 «durch seine Berichte an das Auswärtige Amt in Berlin vielleicht sogar das Leben gerettet»; IfZ, ZS 1991/I, S.96f.

wegen der «Stimmung des Auslandes [...] durch einen einmaligen Akt endgültig aus der Welt zu schaffen», weil «gerade die immer wiederkehrende Aufrollung der einzelnen Verfahren Gelegenheit [gebe], stets aufs Neue die im Zusammenhang mit der Naziherrschaft stehenden Fragen zu erörtern»⁵⁰.

Offensichtlich unbeeinflusst durch den Wechsel an der Spitze ihres Ministeriums, trieben die massgeblichen Beamten der Strafrechtsabteilung - fast ausnahmslos ehemalige Angehörige des Reichsjustizministeriums, Kriegs- oder Sonderrichter⁵¹ - die Feinarbeit an dem Gesetzentwurf voran. Güdes Anregungen banden sie zu einem neuen zusätzlichen Paragraphen zusammen. Unter der Überschrift «Taten während des staatlichen Zusammenbruchs» wurden darin Gefängnisstrafen bis zu drei Jahren sowie Geldstrafen amnestiert, «die der Täter unter dem Einfluss der aussergewöhnlichen Verhältnisse des staatlichen Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in einem wirklichen oder vermeintlichen Pflichtenwiderstreit begangen hat, in dem er einen Befehl ausführen oder eine Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht erfüllen zu müssen glaubte». Die Amnestie sollte auch für künftig zu erwartende Strafen in der genannten Höhe gelten. Ausgenommen werden sollten lediglich Täter, die sich «gewissenlos über die höhere Rechtspflicht hinweggesetzt» hatten⁵².

Angesichts dieser massiven Ausweitung der vergangenheitspolitischen Dimension des Gesetzentwurfs erschienen den Ministerialbeamten nochmalige vertrauliche Vorbesprechungen mit den Vertretern der übrigen Bundesressorts sowie der Landesjustizverwaltungen angeraten. Zwar hatte bereits der Strafrechtsausschuss der deutschen Rechtsanwaltskammern von dem auf die NS-Zeit bezogenen Ergänzungsprojekt Wind bekommen und prompt verlauten lassen, eine Gewährung von Straffreiheit in diesem Sinne sei «*unbeschadet* der Ausgestaltung und Fassung der Bestimmung [...] unter allen Umständen am Platze» und werde «dringend befürwortet»⁵³.

50 BA, B 141/4343, vertrauliche Niederschrift der Besprechung mit den Vertretern der Landesjustizverwaltungen, 24.9.1953 (Entwurf), Zit. S. 52.

51 Abteilungsleiter Dr. Schafheutle war, ebenso wie Referatsleiter Dr. Dallinger, im Reichsjustizministerium tätig gewesen, Unterabteilungsleiter Dr. Kanter und Referatsleiter Dr. Dreher hatten eine Vergangenheit, als Kriegs- bzw. Sonderrichter, mit der sie einige Jahre später im Rahmen der Kampagne der DDR gegen «Hitlers Blutrichter» konfrontiert werden sollten; lediglich für zwei zeitweise sachlich mitzuständige Referenten (Wahl, Dr. Meyer) war die frühere Tätigkeit nicht zu ermitteln; Zuständigkeitsangaben nach IFZ, Fg 15/3-4, Organisationsplan des BMJ, 1. 2.1953 bzw. Januar 1954.

52 In dieser Formulierung erstmals im vorläufigen Entwurf vom 19.10.1953; BA, B 141/4347.

53 Dafür, dass diese «einstimmige» Meinung dem BMJ bekannt wurde, sorgte der Vorsitzende des Ausschusses, der Bonner Rechtsanwalt Hans Dahs. Auf Ablehnung stiess bei den Rechtsanwälten nur die Idee einer Generalamnestie;

Aber eine sorgfältige Einbindung der beamteten Experten und ein genauer Test ihrer Reaktionen auf die ungewöhnliche Formulierung waren schon deshalb angeraten, weil Hauruck-Verfahren wie noch beim ersten Straffreiheitsgesetz im Zeichen einer inzwischen konsolidierten Bundesverwaltung keinen Erfolg mehr versprochen.

Tatsächlich sah sich das Bundesjustizministerium bei der zweiten Ressortbesprechung mit erheblichen Einwänden konfrontiert, am Ende allerdings weniger bezüglich des neu eingeführten Vorschlags einer Amnestie für Strafen bis zu drei Jahren bei Taten während des Zusammenbruchs als wegen der (vergangenheitspolitisch irrelevanten) allgemeinen Amnestie für Strafen bis zu drei Monaten. BGH-Senatspräsident Eberhard Rotberg ging mit dem Entwurf grundsätzlich ins Gericht: Angesichts der vielen in den letzten Jahren ergangenen Amnestien und Abschlussgesetze zur Entnazifizierung sei zu befürchten, dass ein weiteres Straffreiheitsgesetz das allgemeine Rechtsbewusstsein «empfindlich» beeinträchtige; ausserdem werde dadurch, dass das Vorhaben am Beginn der neuen Legislaturperiode stehe, ein «verhängnisvoller Rhythmus» suggeriert, und das alles «wegen der Schwierigkeiten der Platow-Sache»! Besonders bedenklich erschien Rotberg eine allgemeine Amnestie für Strafen bis zu drei Monaten. Aber auch eine Strafbefreiung für Wirtschaftsdelikte sei nicht erforderlich beziehungsweise durch Einzelbegnadigungen zu ersetzen. Gnade vor den Augen des Bundesrichters fanden lediglich die beabsichtigte Amnestie in Devisensachen – und der Zusammenbruchs-Paragraph, der ihm zeitlich und inhaltlich sogar noch zu restriktiv erschien.

Bundesanwalt Güde pflichtete Rotberg im Wesentlichen bei. Mit dem Zusammenbruchs-Paragraphen war er, wenig überraschend, einverstanden, hielt es aber ebenfalls für «glücklicher, auf die allgemeine Amnestie überhaupt zu verzichten und nur die Sonderkomplexe zu bereinigen». Auch die Ressortvertreter stimmten dem Zusammenbruchs-Paragraphen zu. Der Abgesandte der Dienststelle Blank sah sich sogar zu einem ausdrücklichen Lob dieser Idee veranlasst, werde doch durch die damit demonstrierte «Grosszügigkeit» die «Stimmung der Bevölkerung in der Frage der Wiederbewaffnung [...] günstig beeinflusst». Um eine «grosszügige Bereinigung» zu gewährleisten, empfehle es sich, die Straffreiheitsgrenze sogar auf fünf Jahre auszudehnen, zugleich aber sicherzustellen, dass besonders schwere Fälle nicht begünstigt würden. Gegen dieses Ansinnen wandte sich allerdings der Vertreter des Auswärtigen Amtes, der meinte, bei den «wirklich schweren Fällen» müsse man auf das Ausland Rücksicht nehmen und bedenken, dass eine solche Ausweitung negativen bei Strafen, die nicht nach dem geplanten Gesetz amnestiert werden könnten, sollte mit dem Mittel der Einzelbegnadigung geholfen werden; BA, B 141/4344,

Einfluss auf die Bereitschaft zur Freilassung der in fremdem Gewahrsam befindlichen Kriegsverbrecher haben könnte⁵⁴.

Der Gesichtspunkt der aussenpolitischen Wirkung des Zusammenbruchs-Paragrafen kam auch beim zweiten Treffen mit den Landesjustizverwaltungen am 24. November 1953 zur Sprache, bei dem Ministerialdirektor Schafheutle erneut die Legende nährte, das Bundesjustizministerium sei in der Amnestiefrage ohne eigenes Zutun durch Presseveröffentlichungen in Zugzwang geraten. Darüber hinaus suchte er die Rolle seines Ministeriums auf die eines quasi überparteilichen Maklers der divergierenden Wünsche und Interessen herunterzuspielen. Die Mehrheit der Ländervertreter, quer durch die Parteien, zeigte sich von solch vorgeblicher Bescheidenheit jedoch unbeeindruckt und sprach sich gegen den neuen Zusammenbruchs-Paragrafen aus. Ihr Unbehagen speiste sich nicht zuletzt aus der zeitlichen Begrenzung dieser Amnestie, deren pragmatischen Grund Schafheutle bei dieser Gelegenheit erstmals nannte: Vermieden werden müsse eine Amnestie, die in die Nähe der «Ereignisse des 20. 7.1944» komme und damit zugunsten derer wirken könnte, die an der Niederschlagung der Widerstandsaktion beteiligt waren⁵⁵.

Zur selben Stunde, als die Ländervertreter im Justizministerium den Entwurf kritisch beäugten, kündigte Staatssekretär Walter Strauss, der dem neuen FDP-Minister als Aufpasser aus den Reihen der Union geblieben war, im Kabinett die Vorlage des fertigen Gesetzes für die nächste Sitzung an. Da die Platow-Amnestie immer noch in der Luft hing, bestand erhöhter Handlungsdruck; Neumayers erklärtes Ziel war es, den Bundesrat noch vor Weihnachten zu einer förmlichen Stellungnahme zu bewegen⁵⁶. Zwar brachte Dehlers Nachfolger den Entwurf in der Kabinettsitzung am 1. Dezember 1953 gegen grundsätzliche, von Franz Josef Strauss formulierte Bedenken durch⁵⁷, doch die Eile sollte sich rächen: Da keine Zeit mehr war, in irgendeiner Form auf die Einwände der Ländervertreter zu reagieren, konnte es kaum ausbleiben, dass sie im Rechtsausschuss des Bundesrates erneut erhoben wurden⁵⁸. Am 18. Dezember 1953 lehnte der Bundesrat den Gesetzentwurf erst einmal als «rechtspolitisch

54 BA, B 141/4345, geheime Niederschrift über die Ressortbesprechung, 9.11.1953.

55 BA, B 141/4345, geheime Niederschrift über die Besprechung mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen, 24.11.1953.

56 Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, S. 531.

57 Im Gegensatz zu dem Vertreter des bayerischen Justizministeriums erklärte der Bundesminister für besondere Aufgaben die Zusammenbruchstaten für «nicht amnestiewürdig»; Kabinettsprotokolle 1953, S. 542.

58 BA, B 141/43 51, Protokoll der Sitzung des BR-Unterausschusses Straffreiheitsgesetz, 7./8.12.1953, bzw. der 127. Sitzung des BR-Rechtsausschusses, 10.12.1953; Stellungnahme des Bundesrates in: BT-Drucksachen 2. WP, Nr. 215, Anlage 2.

bedenklich und kriminalpolitisch gefährlich» ab und postulierte zugleich dessen Zustimmungspflichtigkeit⁵⁹.

Staatssekretär Strauss war in dieser Sitzung bis an die Grenze dessen gegangen, was ein Rechtspolitiker behaupten durfte, ohne die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit zu erschüttern. So hatte er zur Verteidigung des Zusammenbruchs-Paragrafen erklärt, er könne sich «des Gefühls nicht erwehren, dass manche Vorkommnisse jener Zeit mit den Massstäben einer gefestigten Ordnung nicht gemeistert werden können, dass die Zeit eine heilende Kraft hat und dass es der Rechtspflege nicht dienlich ist, solche Verfahren endlos fortzusetzen»⁶⁰. Trotz dieses rechtspolitischen Offenbarungseides erfolglos, suchte Strauss die Ablehnung des Bundesrats in der nächsten Kabinettsitzung mit der Bemerkung beiseite zu wischen, diese sei nur aufgrund einiger «unglücklicher Umstände» zustande gekommen. Immerhin stimmte das Kabinett der vorgeschlagenen Erwiderung an die Adresse der Länderkammer zu und hielt an dem Gesetzentwurf ohne Änderungen fest⁶¹.

Der Tenor, in dem die Bundesregierung den Einwänden des Bundesrates begegnete⁶², wiederholte sich in der Begründung, mit der Justizminister Neumayer den Entwurf schliesslich Ende Februar 1954 im Bundestag einbrachte. Möglichst nicht auffallen, lautete nun die Devise: Im Vergleich mit Strauss' Stellungnahme vor dem Bundesrat und einem beiseite gelegten Redeentwurf⁶³ wirkte, was der Minister tatsächlich sagte⁶⁴, reichlich verhalten. Bezeichnend war vor allem, dass er den Zusammenbruchs-Paragrafen überhaupt nicht kommentierte und insgesamt den Eindruck zu erwecken suchte, das Gesetz bezwecke «nur eine Ergänzung des alten Amnestiegesetzes», indem es einige bereits seit Jahren erkannte «Lücken» schliesse. Die enorme vergangenheitspolitische Bedeutung des Vorhabens glaubte Neumayer offenbar gezielt herunterspielen zu können mit Erinnerungen an den «Erwerb der sogenannten Schwarzkohlen in der Zeit der Koreakrise in den Wintern 1950/51 und 1951/52», dessen strafrechtliche Verfolgung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage inzwischen sogar unerwünscht wäre. «Insgesamt», so der Minister in einem erstaunlichen Gestus des Laisser-aller, böten die der Strafrechtspflege zu Gebote stehenden Mittel ohnehin nicht die Möglichkeit, «das Ziel einer Gesamtbereinigung der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zu erreichen». In Wirklichkeit ging es darum, in entscheidenden Bereichen gar nicht länger den Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu machen.

59 BR-Berichte, 18.12.1953, S. 74 (Umdruck).

60 BR-Berichte, 18.12.1953, S. 71f. (Umdruck).

61 Kabinettsprotokolle 1954, S. 19 ft.

62 BT-Drucksachen 2. WP, Nr. 215, Anlage 3.

63 BA, B 141/4351, Redeentwurf Meyer, 28.1.1954.

64 BT-Berichte 2. WP, 26. 2.1954, S. 586ff.

Otto-Heinrich Greve, der den Entwurf namens der SPD-Fraktion kommentierte, arbeitete diese Tendenz klar heraus und liess keinen Zweifel daran, dass der geplante Zusammenbruchs-Paragraph den Sozialdemokraten zu weit gehe. In einzelnen Fällen sei Gnade vor Recht wohl angebracht, «aber es sollte nicht schlechthin jeder, der in dieser Zeit etwas verbrochen hat und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu erwarten hat, amnestiert werden». Nicht zuletzt begründete der Rechtsanwalt die Ablehnung einer so weitgefassten Amnestie mit erheblichem Misstrauen gegenüber der Justiz: «Ich möchte den Richter sehen, der dann nicht in der Lage ist, innerhalb des Rahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe alles unterzubringen, was nach seiner Auffassung amnestiewürdig ist». Als erster und einziger der Debattenredner scheute Greve auch nicht davor zurück, konkret zu benennen, welche Tatbestände unter die Amnestie fallen würden: «Tötung und Misshandlung von Kriegsgefangenen, von Angehörigen der Ostvölker, von Juden, Tötung von Soldaten und von Zivilpersonen, gesetzwidrige Standgerichte usw.»⁶⁵

Dass die geplante Amnestie für Zusammenbruchs-Taten auch in der Union nicht unumstritten war, machte im Anschluss an Franz Josef Strauss' Bemerkungen im Kabinett ein von der CSU eingebrachter Alternativentwurf⁶⁶ deutlich. Dieser verlangte zwar wieder die im Regierungsentwurf inzwischen fallengelassene allgemeine Straffreiheit (und setzte sie, bei einer Höhe von bis zu drei Monaten, an die Stelle verschiedener Spezialamnestien), hatte aber den Zusammenbruchs-Paragraphen ersatzlos gestrichen. Wie die SPD empfahl auch der CSU-Abgeordnete Hermann Höcherl im Zweifelsfall den Gnadeweg; der Grundsatz der «verhandlungsmässigen Aufklärung» der schweren Straftaten der letzten Kriegsmonate dürfe nicht aufgegeben werden. Da mittlerweile eine «ausgeprägte und wohlfundierte höchstrichterliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet» vorliege, sei dies auch nicht erforderlich⁶⁷.

Höcherl bezog sich damit auf das Verwirrspiel um den Begriff des Befehlsnotstandes, der, zur Rechtfertigung wie zur Ablehnung des Zusammenbruchs-Paragraphen, in den weiteren Beratungen des Gesetzes im Rechtsausschuss des Bundestages immer wieder herangezogen werden sollte. Als glühender Verteidiger einer spezifischen Amnestie für Taten während des Zusammenbruchs entpuppte sich in den intensiven Diskussionen dort Justiz-Staatssekretär Strauss. Nicht nur nahm er fälschlicherweise für sich in Anspruch, «Urheber des Gedankens» dieser Strafbefrei-

65 BT-Berichte 2. WP, 26.2.1954, S. 593.

66 BT-Drucksachen 2. WP, Nr. 248, Antrag Höcherl, Strauss, Stücklen und Genossen, 9.2.1954.

67 BT-Berichte 2. WP, 26.2.1954, S. 597. Die Übereinstimmung von CSU und SPD in diesem Punkt zeigte sich auch in der ersten Beratung des Gesetzes im BT-Rechtsausschuss; BA, B 141/4352, Protokoll der 9. Sitzung, 16.3.1954.

ung zu sein; ohne Rücksicht auf seinen gleichfalls anwesenden Minister suchte er auch, getragen von dem Gefühl intellektueller Überlegenheit, seine besondere fachliche Kompetenz zu demonstrieren. Im Zusammenhang mit der Betreuung der im Ausland als Kriegsverbrecher Verurteilten sei er, Strauss, «schon sehr frühzeitig, 1951/52», zu der Erkenntnis gelangt, «dass diese Dinge durch Subsumtion unter Rechtsnormen nicht restlos zu lösen sind». Später hätten ihm dann auch die «Herren der Bundesanwaltschaft und des Bundesgerichtshofes» bestätigt, «dass diese aus der Verworrenheit der Zeit, aus dem Terror, unter dem die Täter durch ihre übergeordneten Instanzen standen, begangenen Handlungen einfach nicht mehr mit normalen juristischen Massstäben fassbar sind». Eine Strafbefreiung, welche auf die «Frage des Pflichtenwiderstreits abzustellen versucht, und zwar sowohl des wirklichen, objektiv feststellbaren Pflichtenwiderstreits, als auch des mehr in der subjektiven Vorstellung des Täters vorhandenen, vermeintlichen Pflichtenwiderstreits», sei deshalb zu einem «Kernstück der ganzen Vorlage» geworden. Nicht «unmittelbare Taten von Nationalsozialisten» wolle man amnestieren, «obwohl gewiss auch einige Nationalsozialisten darunter fallen werden», wohl aber Handlungen, «die auf Geheiss der nationalsozialistischen Staatsführung in Ausführung von Befehlen begangen worden sind». Der Leiter der Strafrechtsabteilung, Schafheutle, sekundierte, viele Beispiele aus den letzten Jahren zeigten, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Befehlsnotstand und Verbotsirrtum nicht ausreiche, wenn man vermeiden wolle, «dass die Akten jahrelang zwischen den unteren Gerichten und dem Bundesgerichtshof hin- und herwandern»⁶⁸.

Die Hauptlast des Widerspruchs gegen diese These trug – allerdings unterstützt durch den Vertreter des Bundesrates, der die Bedenken der Länder referierte – auch im Rechtsausschuss wieder der SPD-Abgeordnete Greve. Aus genauer Kenntnis der Situation in Niedersachsen wisse er, dass es nur ganz wenige NS-Straftaten seien, in denen sich eine Aburteilung als schwierig erweise. Gerade diese Fälle aber dürften nicht amnestiert werden, denn ein grosser Teil der Täter habe sich nicht in einem Pflichtenwiderstreit befunden, sondern «die Tat auch als eigene gewollt». Das gelte zumal für Gauleiter, Kreisleiter und andere Amtsträger der NSDAP. Anders wollte Greve den Fall «des Soldaten aus dem Mannschafts-, Unteroffiziers- oder Offiziersstand beurteilen, der ohne Rücksicht auf das politische System einen Befehl ausführen zu müssen geglaubt habe». Aber es müsse sichergestellt werden, «dass die Vorschrift nicht in erster Linie dazu diene, ehemalige Nationalsozialisten straffrei zu machen». Vielmehr, so der Rechtsanwalt, solle sie auf Personen Anwendung finden, die «in einer früheren Zeit einmal innerlich zum National-

68 BA, B 141/4352, Protokoll der 10. Sitzung des BT-Rechtsausschusses, 18.3.1954, dort auch die folgenden Zit.

Sozialismus gestanden, sich aber später abgewendet» hatten und sich zum Zeitpunkt der Tat in einem «echten Pflichtenwiderstreit» befanden. Zur Mitwirkung bei einer Präzisierung des Zusammenbruchs-Paragrafen in diesem Sinne erklärte sich Greve bereit, und da auch die Vertreter der FDP Interesse an einer für alle Fraktionen annehmbaren Lösung signalisierten, einigte man sich darauf, einen neuen Anlauf zu unternehmen.

Anfang April beriet der Rechtsausschuss dann tatsächlich fast eine ganze Sitzung lang nur diesen einen Punkt⁶⁹. Zwar setzten die Abgeordneten der SPD die Akzente etwas anders als beispielsweise Hans-Joachim von Merkatz für die DP, aber am Ende der bemerkenswert konzentriert geführten Erörterung zeigte sich, wie wenig definitorischer Spielraum tatsächlich bestand, sofern man nicht den Zeit- oder den Strafraumen ändern wollte. Ersteres verbot sich jedoch (und wurde deswegen auch gar nicht mehr angesprochen), weil bei einer Rückverlegung des Stichtags in noch sehr viel stärkerem Masse als für die Zeit ab Oktober 1944 genuin nationalsozialistische Straftaten (etwa im Zusammenhang mit der «Endlösung», der Einsatzgruppenmorde und der Niederschlagung des 20. Juli 1944) unter die Amnestie gefallen wären. Eine Einschränkung des Strafraumens hingegen, mit der die Sozialdemokraten liebäugelten, hätte viele der schwereren Verbrechen weiterhin ausgeklammert, deren Amnestierung sich auch die SPD nicht widersetzen mochte, sofern diese Taten, wie es Greve formulierte, von «kleinen Leuten» begangen worden waren, denen «endlich die Last des sich u. U. doch Strafbar-gemacht-habens» genommen werden sollte.

Erstaunliche Übereinstimmung zeigte sich auch in dem Gefühl, die Zeit sei über eine fortgesetzte strafrechtliche Auseinandersetzung mit den Gewalttaten und dem Terror in der Endphase der NS-Herrschaft hinweggegangen. Es war Adolf Arndt, der sich, voller Verdruss über eine Vielzahl unzulänglicher Urteile, die er seit Jahren in seiner «Schreckenskammer» sammle, zu der Bemerkung hinreissen liess, es sei «ohnehin schlecht, zehn Jahre danach noch etwas aburteilen zu wollen, ohne dass man heute überhaupt noch die damaligen Umstände und die damalige Mentalität rekonstruieren könne».

Die Möglichkeiten zu einer «Verbesserung» des Entwurfs waren also einigermassen beschränkt. Sie bezogen sich letztlich auf den von den Sozialdemokraten mit grösserer Intensität als von den Regierungsparteien unternommenen Versuch, den Entscheidungsspielraum der Richter möglichst eng zu halten. Doch alle Erwägungen der objektiven und subjektiven Bedingungen (des Befehlsnotstandes, der Einsichtsfähigkeit des Täters, seiner «Furcht, Bestürzung oder Verwirrung»), an die man die

69 BA, B 141/43 52, Protokoll der 12. Sitzung des BT-Rechtsausschusses am 2.4.1954, dort auch die folgenden Zit.

Amnestie theoretisch binden konnte und zum Teil dann auch band, vermochten an dem Umstand nichts zu ändern, dass den Staatsanwaltschaften und Gerichten, gerade im Hinblick auf die noch nicht abgeurteilten Taten, praktisch enorme Freiheiten verblieben. Denn zur exakten Feststellung der Umstände und Motive einer Tat hätte es in der Regel wohl jener Gerichtsverhandlung bedurft, zu der es aufgrund des Amnestiegesetzes nicht mehr kommen sollte. Aber am Prinzip der Gleichbehandlung, demzufolge jede Amnestie nicht nur die schon rechtskräftigen, sondern auch die noch zu erwartenden Strafen berücksichtigen muss, konnte und wollte natürlich auch der Rechtsausschuss nicht rütteln. Die dort schliesslich einstimmig (bei drei Enthaltungen) angenommene Fassung des Zusammenbruchs-Paragraphen war mit der dann vom Bundestag verabschiedeten identisch: «Für Straftaten, die unter dem Einfluss der aussergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls, begangen worden sind, wird über die Paragraphen 2, 3 hinaus Straffreiheit gewährt, wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung oder Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Straftat zu unterlassen, und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe, allein oder nebeneinander, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt oder zu erwarten ist.»

Die zweite und dritte Lesung des Straffreiheitsgesetzes im Bundestag am 18. Juni 1954 machte deutlich, dass die Amnestie für «Taten während des Zusammenbruchs» (das Adjektiv «staatlich» hatte man auf Anregung Adolf Arndts gestrichen) nach wie vor den politisch heikelsten Punkt des ganzen Projekts darstellte⁷⁰. Nicht von ungefähr hob Justizminister Neumayer hervor, es handle sich dabei um jene Bestimmung, die wohl «am genauesten und eingehendsten überprüft worden ist»: Die SPD-Fraktion hatte inzwischen doch noch einen Änderungsantrag eingebracht, der eine Reduzierung des Strafrahmens von drei Jahren auf ein Jahr vorsah, und einer ihrer Sprecher, Hannsheinz Bauer, unterstrich diese Forderung während der Debatte mit einer ebenso faktenreichen wie eindringlichen Rede.

Anhand einer Reihe von Urteilen in NS-Verfahren führte der Abgeordnete dem Plenum vor Augen, welche Dimensionen die in Rede stehende Amnestie entwickeln werde, ziehe man den Strafrahmen nicht enger. Ursache dafür war die allenthalben zu konstatierende ausserordentliche Milde der Gerichte in Verbindung mit der bei dem Zusammenbruchs-Paragraphen – im Unterschied zu allen anderen Teilbestimmungen des Straffreiheitsgesetzes – ausdrücklich gestatteten Amnestierung auch von

70 BT-Berichte 2. WP, 18.6.1954, S. 1556-1593, dort auch die folgenden Zit. und die Abstimmungsergebnisse.

Totschlagsverbrechen. Bei einem Strafraum von drei Jahren war davon auszugehen, dass beispielsweise die Ermordung des von den Amerikanern eingesetzten Oberbürgermeisters von Aachen durch ein Kommando der SS Ende März 1945 oder etwa die Verbrechen des «Standgerichts Helm», das in jenem Frühjahr eine Blutspur durch Süddeutschland gezogen hatte⁷¹, amnestiert werden würden; in diesen Fällen waren Urteile über zweieinhalb beziehungsweise drei Jahre ergangen. Fälle von Lynchjustiz an amerikanischen Piloten, die 1944/45 Fallschirmen über dem Reichsgebiet abgesprungen waren, wurden inzwischen mit einem Jahr Gefängnis bestraft; sie wären also selbst noch bei Annahme des SPD-Vorschlags unter die Amnestie gefallen. «Bei allem Willen zur Milde und dem auch bei uns vorhandenen Wunsch, allmählich hinter diese traurigen Vorgänge einer unheimlichen Ära der Auflösung einen Schlussstrich zu ziehen», war es den Sozialdemokraten, so Bauer, darum zu tun, «gewisse absolute Massstäbe im Rechtsdenken unangetastet zu lassen».

Die Mehrheit, die nach diesem eindrucksvollen Plädoyer überraschenderweise für den Änderungsantrag der Opposition zustande kam, beruhte allerdings auf einem Regiefehler im Regierungslager und hatte keinen Bestand: In der unmittelbar anschliessenden dritten Lesung votierten die Fraktionen von CDU/CSU, GB/BHE und DP in namentlicher Abstimmung geschlossen für die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Zusammenbruchs-Paragrafen. Einige Linksliberale stimmten zwar weiterhin mit den Sozialdemokraten, in der Mehrzahl aber wollten auch die Abgeordneten der FDP ihrem Justizminister glauben, der beteuerte, jedem «Missbrauch» der Drei-Jahres-Amnestie sei dadurch vorgebeugt, dass das Gesetz generell jene Taten von der Strafbefreiung ausnahm, «die auf Gewinnsucht beruhen oder bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen»⁷².

In seiner endgültigen Form umfasste das zweite Straffreiheitsgesetz dreissig Paragraphen, aber die Schlussabstimmung im Bundestag dokumentierte ein weiteres Mal, dass es letztlich nur der Zusammenbruchs-Paragraf war, an dem sich die Geister schieden: Die Sozialdemokraten blieben mehrheitlich bei ihrem Nein oder enthielten sich der Stimme, ebenso einige Freie Demokraten und ein einzelner CDU-Abgeordneter; die Mehrheit der Regierungsfractionen votierte mit Ja. Ein Charakteristikum der ersten Legislaturperiode, die grosse Koalition in Fragen der Vergangenheit, begann sich aufzulösen.

71 Näheres zu den beiden Ereigniskomplexen, zu letzterem im Rahmen einer eindringlichen Darstellung der Endphase-Verbrechen, bei Henke, Besetzung, Kapitel III.2 bzw. VII.2.

72 Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbussen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bussgeldverfahren vom 17.7.1954; BGBl. I 1954, S. 203-209, hier Paragraph 9,2.

Wenn dieses Ende dann aber doch noch einmal hinausgezögert werden konnte, so deshalb, weil die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat zu einer erneuten Behandlung des Gesetzes zwang. Das eröffnete den wenigen Sozialdemokraten, die mit dem Regierungslager gestimmt hatten – darunter allerdings Parteichef Erich Ollenhauer und sein Stellvertreter Wilhelm Mellies⁷³ –, neuen Manövrierraum. Obwohl die vergangenheitspolitisch bedeutsamen Bestimmungen des Gesetzes im Vermittlungsausschuss unverändert blieben, signalisierte schliesslich auch die SPD-Fraktion Zustimmung⁷⁴. Die Begründung für ihr nachträgliches Einlenken lieferte, mit kräftigem Pathos und schwachen Argumenten, Adolf Arndt: Es sei «für das Ansehen der gesetzgebenden Körperschaften, für die Glaubwürdigkeit der Demokratie, für eine geordnete Rechtspflege und nicht zuletzt für das Recht selbst hier und heute schlechthin nicht mehr erträglich, die Verabschiedung und Verkündung dieses Gesetzes noch länger aufzuschieben».

Tatsächlich war der Unmut über das langwierige Verfahren inzwischen über den Kreis der Experten hinausgedrungen. «Die Unschlüssigkeit der Bonner Parlamente», so der *Spiegel* schon vor der neuerlichen Komplizierung, «blockiert bereits seit über einem halben Jahr die gesamte Strafjustiz der Bundesrepublik, da einerseits in zahlreichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, um einen rechtskräftigen Abschluss vor Erlass der Amnestie zu verhindern, andererseits die Gerichte zahlreiche Fälle in Voraussicht der Tatsache, dass sie vor rechtskräftigem Abschluss der Amnestie verfallen würden, nicht zur Hauptverhandlung ansetzen»⁷⁵. Doch diesen Zustand hatte die Regierung zu verantworten – allen voran Ex-Justizminister Dehler mit der seinerzeitigen öffentlichen Ankündigung einer Amnestie –, nicht die Opposition. Aber darauf ging Arndt nicht ein. Stattdessen beanspruchte er für seine Fraktion nun eine ausdrückliche «Mitverantwortung für das Gesetz». An seinen «schweren Bedenken» gegen den Zusammenbruchs-Paragrafen hielt der Jurist zwar fest, aber was davon letztlich blieb, war ein Appell an die Gerichte, «gerade in diesen Fällen die Amnestiewürdigkeit mit besonderer Sorgfalt und mit dem Blick auf die Opfer dieser Taten reiflich zu erwägen». Den meisten Mitgliedern der SPD-Fraktion schien diese Ermahnung der Justiz, ausgesprochen durch ihren führenden Rechtspolitiker, zu genügen; jedenfalls stimmten auch sie dem Gesetz nun fast alle zu. Aus dem ganzen Bundestag verzeichnete das Protokoll lediglich eine Enthaltung und drei Nein.

73 SZ, 19./20.6.1954, S. 1 (Stadt-Ausgabe); danach stimmten «nur etwa vier» SPD-Abgeordnete zu. Die FAZ, 19.6.1954, S. 1, sprach in der Überschrift von «zahlreichen Sozialdemokraten».

74 BT-Berichte 2. WP, 15.7.1954, S. 1925ff.; die folgenden Zit. S. 1927.

75 Der Spiegel, 9.6.1954, S. 4.

Die ausserordentliche vergangenheitspolitische Bedeutung des zweiten Straffreiheitsgesetzes vom 17. Juli 1954 lag in der geschilderten, sehr weitgehenden Amnestie für «Taten während des Zusammenbruchs» (nunmehr Paragraph 6). Daneben umfasste das Gesetz aber noch einige andere Bestimmungen, die Auswirkungen auf die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der NS-Zeit hatten:

- Paragraph 3 («Straftaten aus Not») gewährte dem nicht vorbestraften Täter Straffreiheit für Taten, die «infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in einer unverschuldeten Notlage» begangen worden waren, sofern keine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis verhängt oder zu erwarten war. Gegenüber dem Amnestiegesetz von 1949 bedeutete dies eine (allerdings sachlich und zeitlich spezifizierte) Erweiterung des Straffreiheitsrahmens um ein halbes Jahr.
- Paragraph 7 («Verschleierung des Personenstandes») brachte die von vielen Seiten geforderte erneute Illegalen-Amnestie. Wer «frühere unwahre Angaben über die persönlichen Verhältnisse» bis Jahresende 1954 freiwillig berichtigte, erlangte Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe. Aber auch vom Täter nicht selbst angezeigte «Straftaten, die zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen worden sind», wurden amnestiert, sofern keine Strafe von mehr als drei Jahren verhängt oder zu erwarten war. Anders als bei Paragraph 6 galten hier jedoch alle Ausschlussvorschriften, also auch der Ausschluss von Totschlagsverbrechen.
- Paragraph 20,2 tilgte die Strafregistervermerke über Verurteilungen durch Spruchgerichte, sofern die verhängte Strafe fünf Jahre nicht überstieg. De facto bedeutete dies die Löschung fast aller Einträge, die wegen Zugehörigkeit zu einer der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten NS-Organisationen zustande gekommen waren⁷⁶. Da es Spruchgerichte und mithin Verurteilungen wegen «Organisationsverbrechen» allein in der britischen Zone gegeben hatte, diente diese Tilgung nach Meinung der Fachkommentatoren «nur der Gerechtigkeit»⁷⁷.

Gewiss war die Symbolik bei keiner anderen Einzelschrift des Amnestiegesetzes so sehr mit Händen zu greifen wie bei der zuletzt genannten, in der, wer wollte, vor allem eine «Liquidierung» von «Besatzungsunrecht» und eine nochmalige politisch-moralische Entwertung «fremder» Säuberungsbemühungen sehen konnte. Und doch gilt ganz generell, dass die vergangenheitspolitische Bedeutung der zweiten Bundesamnestie zu

⁷⁶ Ende 1948 hatten die Spruchgerichte lediglich neunmal eine Gefängnisstrafe von über fünf Jahren verhängt, das waren 0,06 Prozent aller überhaupt von ihnen ausgesprochenen Strafen; vgl. die statistische Übersicht in: Die Spruchgerichte 3 (1949), S. 85.

⁷⁷ Walter Becker, Das Straffreiheitsgesetz 1954, in: JR Heft 9 (1954), S. 321-324, hier 324.

einem wesentlichen Teil in der Bestätigung kollektiver Einstellungen und Erwartungen lag, die auf ein Ende nicht nur der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit drängten. Dieser Gesichtspunkt darf gerade auch bei einem Blick auf die – der Öffentlichkeit damals vorenthaltene – Amnestiestatistik nicht aus dem Auge verloren werden.

Den Erhebungen der Landesjustizbehörden zufolge profitierten von dem Amnestiegesetz insgesamt rund 400'000 Personen, und zwar bis auf wenige Tausend aufgrund des allgemeinen Erlasses von Strafen bis zu drei Monaten (Paragraph z)⁷⁸. Auf NS-Delikte konnten sich diese Vergünstigungen kaum beziehen, da bereits 1949 Strafen bis zur Höhe von sechs Monaten amnestiert worden waren. Unter dem kleinen Rest der gemäss aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes Amnestierten befanden sich die wegen Interzonengeschäften und der Plutow-Affäre Angeklagten oder Verurteilten; der Anteil begünstigter NS-Täter war also vergleichsweise gering. Zahlenmässig spielten auch die Strafbefreiungen für Taten während des Zusammenbruchs (Paragraph 6) kaum eine Rolle: 77 Fälle von Straferlass oder Verfahrenseinstellung verzeichnete die Statistik im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, darunter allerdings 44mal Totschlag bzw. Totschlag in minderschweren Fällen. Und überraschend war das Ergebnis der mit ganz anderen quantitativen Erwartungen ins Werk gesetzten Illegalen-Amnestie: Bis Ende 1954 waren 954 Fälle registriert, im nächsten Halbjahr kamen noch einmal 97 hinzu. Amnestiert wurden grösstenteils «Übertretungen» (814 Fälle, vorwiegend in Nordrhein-Westfalen), kaum Verbrechen und Vergehen. Bar jeder seriösen Information, aber schnell zu verharmlosenden Scherzen über die «Braunschweiger»⁷⁹ bereit, hatten sich Politiker und Ministerialbürokratie von den Propagandisten einer Generalamnestie dazu verleiten lassen, die Dimension des Illegalen-Problems weit zu überschätzen; im Vorfeld der Gesetzgebung waren im Bundesjustizministerium Zahlen von bis zu 80'000 Untergetauchten kursiert⁸⁰.

78 Diese und die folgenden Angaben beruhen auf den vom Statistischen Bundesamt erarbeiteten Statistiken nach Straftaten zum 31.12.1954 bzw. für das 1. Halbjahr 1955, in: BA, B 141/4357. Die Statistiken wurden nicht publiziert; vgl. den entsprechenden Hinweis in: *Wirtschaft und Statistik* 9 (1957), S. 215, Fn. 2 (Artikel «Rechtspflege»); einige pauschale Angaben in: *Wirtschaft und Statistik* 8 (1950, S.243f.

79 So, zur Erheiterung des Bundestages, ein Abgeordneter des GB/BHE während der ersten Amnestiedebatte; BT-Berichte 2. WP, 26.1.1954, S. 600.

80 BA, B 141/4339, Vermerk Wahl, 28.11.1952; nach einer entsprechenden Meldung der FAZ vom 9.9.1952 bestand im BMJ die Absicht, den dort zitierten Generalamnestie-Lobbyisten und Völkerrechtler Friedrich Grimm um Auskunft zu ersuchen, «wie die Schätzung von 80'000 zustande gekommen ist». Solche überhöhten Zahlen führten, in Unkenntnis der Amnestiestatistik, auch in der späteren wissenschaftlichen Literatur zu Fehleinschätzungen der Bedeutung der Illegalen-Amnestie; vgl. Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 135; Jasper, Wiedergutmachung, S. 189.

Die Aussagekraft dieser Statistik ist freilich begrenzt. Der gravierendste Einwand gegen ihre isolierte Betrachtung besteht darin, dass sie nur die unmittelbaren Auswirkungen des Gesetzes berücksichtigt, nicht aber seine Folgen. Diese lagen, wie schon eingangs festgestellt, in der weiteren Aufweichung der Ahndungsmoral, in der politischen und gesellschaftlichen Delegitimation von Strafverfolgungsbemühungen. Ein wichtiges Indiz für die wachsende Laxheit, ja Untätigkeit der Justiz im Hinblick auf NS-Verbrechen ist der dramatische Rückgang der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren, deren Zahl 1954 auf das Rekordtief von 183 sank und sich erst Ende der fünfziger Jahre, angesichts ablaufender Verjährungsfristen, wieder deutlich erholte. (Danach sollte die Zahl der jährlich neu eröffneten Verfahren bis Ende der siebziger Jahre nicht mehr unter die Marke von 1954 fallen⁸¹.)

Quantitativ sind die durch das zweite Amnestiegesetz verstärkten Lähmungserscheinungen innerhalb der Justiz nicht weiter zu erfassen, Zweifel an ihrem Vorhandensein erlaubt dieser Umstand jedoch nicht. Dass insbesondere die zweite Hälfte der fünfziger Jahre als eine Periode äusserst «zögerlicher» Ermittlungen in NS-Sachen bezeichnet werden müsse, war im Bundestag bereits 1960 zu hören; im Vorfeld der ersten Verjährungsdebatte hatte dies ein Vertreter des Bundesjustizministeriums gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses eingeräumt⁸². Über die konkret auf die NS-Zeit bezogenen Bestimmungen des Straffreiheitsgesetzes hinaus war es der von den Parlamentariern selbst geschaffene und inzwischen von Einzelnen auch als solcher erkannte und bezeichnete «Trend», der lähmend wirkte.

Hinzu kamen Zweifel an der Logik und Gerechtigkeit der Amnestie. Worin sollte, fragten sich in Anlehnung an die harsche juristische Fachkritik⁸³ gewiss auch Staatsanwälte und Richter, die Plausibilität einer Vorschrift liegen, die einschlägige Straftaten nicht amnestierte, nur weil sie am 30. September statt am 1. Oktober 1944 begangen worden waren? Hatte der «Zusammenbruch» – längst eine bequeme, individuelle Verantwortung verschleiende Metapher – nicht bereits viel früher begonnen? Und waren diejenigen, die ihre Verbrechen in Ausübung einer angenommenen «Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht» schon vor dem Stichtag begangen hatten, etwa keine «politisch Verblendeten» oder «irregeleiteten Idealisten» gewesen? Waren sie wirklich soviel anders als die späteren Täter? – Der Umstand, dass von einem im Grunde willkürlich festgeleg-

81 Vgl. Rückerl, Strafverfolgung, S. 125; diese bis 1978 reichende Statistik wurde von der Zentralen Stelle nicht weitergeführt; freundliche Auskunft des Leitenden Staatsanwalts Streim an den Verf., 19.5. und 5.6.1992.

82 BT-Berichte 3. WP, 24.5.1960, S. 6682 (Walter Menzel, SPD); vgl. auch Rückerl, NS-Verbrechen, S. 13 2 f.

83 Vgl. besonders Erich Schmidt-Leichner, Das Straffreiheitsgesetz 1954, in: NJW 7 (1954), S. 1265-1269, hier S. 1266.

ten Zeitpunkt an selbst Totschläger straffrei ausgehen und faktisch nur noch Mord und Beihilfe zum Mord verfolgt werden konnten (denn für die in Rede stehenden Totschlagsverbrechen wurden Strafen von mehr als drei Jahren praktisch nicht verhängt), bewirkte im Rückblick auf die NS-Zeit eine fatale Vernebelung des Rechts- oder vielmehr: Unrechtsbewusstseins.

Schwerwiegende Folgen zeitigte der Zusammenbruchs-Paragraph schliesslich auch für die Kontroverse um den sogenannten Befehlsnotstand. Die Tatsache, dass zwar nicht der Begriff, wohl aber das Motiv der «auf Grund eines Befehls» begangenen Straftat Eingang in den Gesetzestext gefunden hatte, leistete der Apologie in Gerichtssälen und an Stammtischen Vorschub. Trotz einer vielfältigen, tendenziell einschränkenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und eindeutiger Befunde der zeitgeschichtlich-kriminologischen Forschung⁸⁴ wucherten die Legenden über die angebliche Unmöglichkeit des Einzelnen, sich verbrecherischen Befehlen ohne Gefahr für Leib und Leben zu entziehen, jahrzehntelang weiter; zeitweise zählten sie zu den Standardeinlassungen von Verteidigern in NSG-Verfahren. Schwieriger zu widerlegen als solche Behauptungen eines objektiv gegebenen Befehlsnotstandes war die immer wieder geltend gemachte Situation, ihn subjektiv empfunden zu haben. Pointiert gesagt, enthielt Paragraph 6 des Amnestiegesetzes geradezu eine Aufforderung an die Täter, sich auf diesen Putativnotstand zu berufen⁸⁵.

Freilich drangen Erkenntnisse dieser Art kaum jemals über den engen Kreis der Experten und der kundigen Betroffenen hinaus. Der breiten Öffentlichkeit stellte sich das Straffreiheitsgesetz von 1954, vielleicht mehr noch als die Amnestie fünf Jahre zuvor, als ein naheliegender, mit dem Abschluss mancher äusserlichen Aufräumungsarbeiten parallel laufender, jedenfalls wenig spezifischer «Schlussstrich» unter das Kapitel der Kriegs- und Nachkriegswirren dar – wenn nicht, wie eine saftige Titelseite des *Spiegel* ein paar Monate später suggerierte, überhaupt nur als unbillige Wohltat für Bonner Regierungsbeamte, die verbotene Geschäfte mit dem Nachrichtenhändler Platow gemacht hatten⁸⁶.

Eine auch nur halb so ausführliche und anschauliche Darlegung der vergangenheitspolitischen Implikationen des Gesetzes sucht man vergeblich. Gewiss gab es taktische Gesichtspunkte, die einer breiten, zwangsläufig kritischen Berichterstattung entgegenstanden – insbesondere die Sorge, der westlichen Öffentlichkeit Argumente zu liefern, die

84 Dazu grundlegend Jäger, Verbrechen, S. 83-160; vgl. auch Buchheim, Befehlsnotstand.

85 Wurden gemäss Paragraph 6 doch ausdrücklich die in Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht begangenen Straftaten amnestiert; in diesem Sinne z.B. die Auslegung bei Becker, Straffreiheitsgesetz 1954, S. 323, vgl. Fn. 77.

86 Der Spiegel, 12.1.1955, S. 15-21.

sich negativ auf die Bemühungen um die Freilassung der letzten Kriegsverbrecher hätten auswirken können –, aber aus dem konformen Schweigen der Publizistik sprach doch mehr: Es war letztlich Ausdruck des enormen gesellschaftlichen «Widerwillens» (Fritz Bauer⁸⁷) gegen eine gründliche strafrechtliche Auseinandersetzung mit den Untaten der NS-Zeit und einen fortgesetzten politisch-moralischen Diskurs über die «zwölf unseeligen Jahre».

Mit dem zweiten Straffreiheitsgesetz endete im Sommer 1954 ein vergangenheitspolitischer Entwicklungsbogen, der von der ersten Bundesamnestie 1949 über die Empfehlungen des Bundestages und die Ländergesetzgebung zum Abschluss der Entnazifizierung bis zur praktisch vollständigen Wiedereinstellung der 1945 entlassenen Beamten reichte. Für die meisten Deutschen war damit die ihnen nach der Kapitulation aufgezwungene Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen NS-Vergangenheit abgeschlossen. Von Staat und Justiz jedenfalls wurden sie fortan nicht mehr behelligt. Gewiss hatte sich der von aussen in Gang gesetzte Versuch einer umfassenden politischen Säuberung schon unter den Augen der Militärregierungen in eine individuelle Rehabilitation verkehrt. Aber seit Gründung der Bundesrepublik verstärkten die Parteien ihre Bemühungen um die politische, soziale und mentale Integration der ehemaligen Nationalsozialisten noch einmal deutlich. Zu den wichtigsten Instrumenten dieser Integration zählte eine wirkungsvolle Amnestiepolitik, die nun an ein gewisses Ende kam: Mehr als bis dahin geschehen, und zwar auf der Basis eines bemerkenswerten Konsenses der grossen Parteien, war auf absehbare Zeit weder aussenpolitisch vertretbar noch innenpolitisch mehrheitsfähig.

Denn im selben Masse, in dem das (freilich nicht explizit als solches definierte) Konzept der «Integration durch Amnestierung» Realität geworden war, hatte sich der Vorrat an vergangenheitspolitischen Übereinstimmungen zwischen CDU/CSU und SPD erschöpft. Zumal bei der FDP und den kleineren bürgerlichen Rechtsparteien, die dieses Konzept auf ihre Weise mitgetragen und nach Möglichkeit forciert hatten, machten sich deutliche Versuche seiner Überdehnung bemerkbar. Weitere gemeinsame Schritte von Regierung und sozialdemokratischer Opposition waren deshalb praktisch ausgeschlossen. So bekannte Walter Menzel in der Haushaltsdebatte 1955 – angesichts massloser Urteile gegenüber Kommunisten und übergrosser behördlicher Langmut gegenüber Rechtsradikalen – fast Reue ob der Zustimmung seiner Fraktion zum zweiten Amnestiegesetz zwölf Monate zuvor: «Durch diese Amnestie wurden alle jene, die sich vor 1945 ^{an} hilflosen und wehrlosen Menschen so mörderisch und viehisch vergangen hatten, begnadigt, wenn nicht mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten waren. Das ist es, was unser Rechts-

87 Bauer, *Im Namen des Volkes*, S. 309.

gefühl auf das Tiefste verletzt: dass Menschen vor dem Richterstuhl so verschieden und nicht gleich behandelt werden.»⁸⁸

Die bitteren Worte des Vorsitzenden des Verfassungsschutz-Ausschusses liessen erkennen, dass bei den Sozialdemokraten ziemlich tiefreichende Ernüchterung eingetreten war. Aber ein Mehr an Amnestiepolitik war inzwischen auch kaum noch erforderlich. Denn anders als auf Seiten der Opfer trug auf Seiten der Täter Mitte der fünfziger Jahre nur noch eine winzige Minderheit weiterhin unmittelbar an ihrer Vergangenheit: ein Rest der von den Alliierten als Kriegs- und NS-Verbrecher Verurteilten. Der seit Jahren mit unerhörtem Einsatz geführte Kampf um ihre Freilassung war nicht zuletzt eine symbolische Schlacht um die Vergangenheit. Was noch beseitigt werden sollte, waren kaum mehr als Bruchstücke einer Erinnerung, die einer helleren Zukunft vermeintlich im Wege stand.

88 BT-Berichte 2. WP, 23. 6.1955, S. 5138.

II. Vergangenheitspolitische Obsession: Das Problem der Kriegsverbrecher

Die Entschlossenheit der Alliierten, nach dem Ende des Krieges Gericht zu halten über Hitlers Regime und seine Helfer, war nicht nur den potentiell davon Betroffenen bereits suspekt, noch ehe die Waffen schwiegen. Seit Goebbels' Durchhaltepropaganda damit begonnen hatte, entsprechende Ankündigungen der Feindmächte zum Zwecke der Mobilisierung letzter Kampfesreserven zu verbreiten, war auch bei vielen Deutschen, die persönlich nichts zu befürchten brauchten, der Keim des Verdachts gelegt, die Justiz der Sieger werde sich als rächende Siegerjustiz erweisen. So begleitete das Vorurteil, es gehe um gemeine Abrechnung mit dem am Boden liegenden Verlierer, sogar schon den Prozess, den Amerikaner, Briten und Sowjets 1945/46 gegen 24 führende Repräsentanten von Partei, Staat und Wehrmacht und gegen sechs NS-Organisationen vor dem eigens dafür geschaffenen Internationalen Militärtribunal (IMT) in Nürnberg führten. Die intensive Berichterstattung der von den Besatzungsbehörden kontrollierten Medien – und der Schock über die nun in aller Deutlichkeit ans Licht gebrachten Verbrechen des Regimes – sorgten dann aber doch dafür, dass die Urteile gegen die «Hauptkriegsverbrecher», jedenfalls fürs erste, auf Zustimmung stiessen.

Alle übrigen Verfahren hingegen, die die Besatzungsmächte auf der Grundlage der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 beziehungsweise des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 in Gang brachten, begegneten von Anfang an Reaktionen der Abwehr und des Widerspruchs¹. Das galt für die seit Sommer 1945 unter der Jurisdiktion der amerikanischen Armee vorwiegend in Dachau durchgeführten 489 Prozesse mit insgesamt mehr als 1'600 Angeklagten (zu einem grossen Teil Konzentrationslager-Personal) ebenso wie für die hauptsächlich in den

¹ Eine zusammenfassende rechtswissenschaftliche Darstellung und Bewertung der aus deutscher Sicht seit den späten vierziger Jahren erhobenen juristischen Einwände, die hier im Kontext ihrer zeitgenössischen politischen Instrumentalisierung zur Sprache kommen, bietet Jung, Rechtsprobleme, bes. S. 1-6, 107-126, 147-165, 175-181. Die dortigen Ausführungen zu den beiden zentralen, immer wieder geltend gemachten Kritikpunkten lassen keinen Zweifel daran, dass die Frage der alliierten Jurisdiktionsbefugnis zu bejahen und die Frage der Verletzung des Rückwirkungsverbots zu verneinen ist. Für den Nürnberger Flick-Prozess weist Jung überdies nach, dass der seinerzeit von den Verteidigern (auch in anderen Verfahren) erhobene Vorwurf eines «grundsätzlich ‚unfairen Prozesses‘» keinesfalls begründet war; ebenda, S. 86 ff.

Jahren 1947/48, nach dem Zerschlagen der Anti-Hitler-Koalition, von den Amerikanern im Alleingang veranstalteten zwölf sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozesse (184 Angeklagte), und das galt für die zahlreichen Verfahren, die Briten (rund 1'000 Angeklagte) und Franzosen (rund 2'100 Verurteilte) in ihren Zonen abhielten; über die Reaktionen auf die Militärgerichtsprozesse in der sowjetischen Besatzungszone (mit vermutlich mehreren Zehntausend Verurteilten) ist noch wenig bekannt².

Zumindest die Verfahren in den Westzonen waren eindeutig von dem Willen geprägt, individuell belastete Täter und Tätergruppen zur Rechenschaft zu ziehen, darunter freilich, besonders in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, viele Angehörige der militärischen, staatsbürokratischen und wirtschaftlichen Eliten. Obwohl gerade diese juristisch-selektive Vorgehensweise nicht zuletzt die Behauptung widerlegte, die Alliierten orientierten sich an einer Kollektivschuldthese, gerieten die Prozesse bei der deutschen Bevölkerung bald ähnlich in Verruf wie die Entnazifizierung. Bereits gegen Ende der vierziger Jahre war der Terminus Kriegsverbrecher heftig umstritten – jedoch nicht etwa, weil er insoweit tatsächlich in die Irre führte, als viele der geahndeten Taten mit der militärischen Kriegführung gar nicht in Zusammenhang standen und deshalb oft richtiger von NS-Verbrechern gesprochen worden wäre, sondern allein in einem apologetischen Sinne. Damals zeichnete sich auch schon ab, dass die Gefängnisse in Landsberg am Lech, im westfälischen Werl und in Wittlich in der Eifel, in denen die von den amerikanischen, britischen beziehungsweise französischen Gerichten Verurteilten ihre Strafe verbüßten oder ihre Hinrichtung erwarteten, zu Objekten eines zähen vergangenheitspolitischen Tauziehens werden würden.

Während sich der sprichwörtliche kleine Mann noch in mehr oder minder diffusem Unmut übte, engagierten sich beträchtliche Teile der alten Eliten – zunächst vor allem die Kirchen – schon sehr früh höchst zielstrebig für eine Beendigung der Kriegsverbrecherprozesse. Ein effektives, feingesponnenes Organisations- und Personengeflecht, in dessen Mittelpunkt die vormaligen Nürnberger Verteidiger standen, sorgte seit Gründung der Bundesrepublik dafür, dass sich auch die Politik des Theas annahm. Binnen Kurzem ging es nur noch darum, möglichst rasch möglichst vielen der Verurteilten, darunter nicht wenige ehemalige Wehrmachtangehörige, den Weg aus den «Gefängnissen der Alliierten» zu bahnen.

Der Wandel der westlichen Sicherheitsinteressen in dem sich verschärfenden Ost-West-Konflikt und namentlich der Ausbruch des Krieges in Korea förderte diese Bestrebungen. Getrieben von dem Bedürfnis, im Rahmen der Westintegration der Bundesrepublik einen eigenen Beitrag zu ihrer militärischen Verteidigung zu leisten – und damit zugleich ein

2 Genauere Aufschlüsselung der Zahlen weiter unten, S. 143, Fn. 29.

Stück staatlicher Souveränität zurückzugewinnen –, verfocht seither auch Adenauer die «Rehabilitierung der deutschen Soldaten». Deren kollektive Ehre schien der Öffentlichkeit inzwischen durch nichts so sehr in Zweifel gezogen wie durch die Tatsache, dass ein verschwindend geringer Teil von ihnen als Kriegsverbrecher abgeurteilt worden war oder, vor allem in Frankreich, noch auf seinen Prozess wartete.

1. Die Entwicklung bis zum Regierungsbeginn in Bonn

«Western Europe is longing for the benefits of the much-promised *Pax Americana*. One of its cornerstones should be an impeccable judicature.»

*Alfried Krupp, Häftling in Landsberg,
27. Oktober 1948¹.*

Der Gedanke, mit den für Krieg, Raub und Völkermord verantwortlichen Grössen des «Dritten Reiches» nicht einfach kurzen Prozess zu machen, sie vielmehr vor einem internationalen Gericht unter den Augen der Weltöffentlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen und damit zugleich einer Fortbildung des Völkerrechts den Weg zu weisen, hatte seine stärksten Fürsprecher in den USA. Ohne das Engagement der Amerikaner wäre das Tribunal von Nürnberg nicht zustande gekommen². Und die Amerikaner waren es auch, die dieses nicht zuletzt pädagogisch gemeinte, auf historisch-politische Aufklärung angelegte Konzept einer gerichtlichen Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen systematisch weiterzuführen suchten: vor allem in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, aber auch in den Verfahren auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrations- und nachmaligen Internierungslagers Dachau³.

Doch nicht nur die Selbstverpflichtung auf das «System von Nürnberg» war auf Seiten der Vereinigten Staaten besonders hoch. Auch die Kritik daran wurde dort am frühesten laut. Ein zwar kleiner, aber wichtiger Teil der amerikanischen öffentlichen Meinung bezweifelte bereits die juristische Fairness des Vorgehens gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher, noch ehe der Prozess im November 1945 begonnen

1 In einem Leserbrief an die New York Herald Tribune, veröffentlicht am 14.12.1948.

2 Vgl. die prägnante Schilderung des «Weges nach Nürnberg» in der klassischen Studie von Smith, Road, sowie ders., Jahrhundert-Prozess, S. 32-58; jetzt auch Buscher, Trial Program, bes. S. 7-2.7. Die Literatur zu «Nürnberg» und den Folgewirkungen ist breit; vgl. als knappe, nach wie vor anregende historische Problemskizze Gruchmann, Urteil, sowie Erdmann, Ende, S. 98-112.

3 Zu den Dachauer Prozessen im Überblick Sigel, Gerechtigkeit.

hatte. Während den – freilich schon im Frühjahr 1945 in die Defensive geratenen – Verfechtern der Morgenthau-Linie der eingeschlagene Weg als bei weitem zu mild erschien, bekundete beispielsweise die prominente Publizistin Dorothy Thompson Vorbehalte gegen ein Verfahren, in dem die Richter zugleich Ankläger und «executioner» seien, und mit Blick auf die Sowjetunion bemängelte William H. Chamberlin von der ebenso deutschfreundlichen wie stramm antikommunistischen *Chicago Tribune* die Überzeugungskraft einer Anklage, deren Standards nicht weltweit durchgesetzt werden könnten⁴.

Diese inneramerikanische Kritik⁵ bildete einen wichtigen Anknüpfungspunkt für jene Kräfte, die bald auch in Deutschland beginnen sollten, auf eine Abkehr von den Nürnberger Prinzipien hinzuwirken. 1945/46 drangen die Einwände aber noch kaum über den Atlantik herüber, und für die Lizenzpresse gab es nach dem Willen ihrer alliierten Schöpfer an den zehnmonatigen Verhandlungen des Tribunals ohnehin nichts zu kritisieren. Nie zuvor und nie wieder danach verwandten die Presseoffiziere so viel Mühe darauf, die neuen deutschen Zeitungen im Sinne einer breit dokumentierenden, affirmativen Berichterstattung zu steuern⁶. Das aber hieß, die öffentliche Meinung wurde von der veröffentlichten Meinung zunächst stark dominiert.

Ein klares Indiz dafür lieferte die Demoskopie: Die unter dem Eindruck der aktuellen Informationsgebung gemessenen hohen Zustimmungsraten der Jahre 1945/46 erwiesen sich als flüchtig; vier Jahre später hielt fast ein Drittel aller Befragten «Nürnberg» und die Nachfolgeprozesse für ungerecht⁷. Da solche Auffassungen in einer dezidiert dem anti-nationalsozialistischen Postulat verpflichteten Presse einstweilen aber so gut wie keine Widerspiegelung, geschweige denn Unterstützung fanden und da auch bei den Politikern der frisch lizenzierten Parteien wenig Neigung bestand, ihren Vertrauensvorsprung bei den Besatzungs-

4 IfZ, MF 1543, U.S. Opinion concerning Policy toward Germany, 31.10.1945, S. 3. Nach Abschluss des Prozesses verschaffte sich die *Chicago Tribune* erneut gegen den allgemeinen Lobgesang der amerikanischen Presse Gehör, indem sie das IMT mit «Hitler's court» verglich; ebenda, 4.10.1946.

5 Dazu ausführlich Bosch, *Judgement*, bes. Kap. 5.

6 Vgl. Frei, *Lizenzpolitik*, S. 82-100, bes. S. 95; jetzt auch, als Ergebnis einer aufwendigen kommunikationswissenschaftlichen Presseanalyse, Jürgen Wilke, Ein früher Beginn der «Vergangenheitsbewältigung». Der Nürnberger Prozess und wie darüber berichtet wurde, in: *FAZ*, 15.11.1995, S. 14; ders. u.a., *Holocaust*, bes. S. 26-31, 138f.

7 Der Anteil der Befragten in der amerikanischen Zone, die den Prozess als «unfair» erachteten, betrug während seiner Laufzeit (20.11.1945-1.10.1946) 4 bzw. 6% und stieg bis zum Herbst 1950 auf 30%. Die Verschiebung des Anteils derer, die die Prozessführung für «fair» hielten, war mit 78 zu 38% die grösste, die die HICOG-Demoskopen bis dahin beobachtet hatten; vgl. Merrit/Merrit (Hrsg.), *OMGUS Surveys*, S. 33ff., und dies., *HICOG Surveys*, S. 11, 101.

mächten ausgerechnet der Kriegsverbrecher wegen zu gefährden, wuchs eine bereitwillig akzeptierte Schlüsselrolle in dieser Sache den Kirchen zu.

Als der einzigen vermeintlich unkompromittierten Elite war den Würdenträgern beider Konfessionen in den ersten Wochen und Monaten nach Kriegsende die besondere Wertschätzung der Militärregierungen zuteil geworden. Dieser Umstand hatte das kirchliche Selbstbewusstsein rasch in erstaunliche Höhen geführt, und einer Reihe prominenter Geistlicher erschien es nun geradezu als Pflicht, bei den Besatzungsmächten für ihre der Kriegsverbrechen beschuldigten Landsleute einzutreten. Auf katholischer Seite waren es vor allem der Kölner Kardinal Josef Frings als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz und der Münchner Weihbischof Johann Neuhäusler, die sich für Verurteilte und Angeklagte verwendeten. Auf evangelischer Seite war das Engagement breiter: Neben dem Ratsvorsitzenden der EKD – bis Anfang 1949 der Stuttgarter Landesbischof Theophil Wurm, dann Otto Dibelius (Berlin) – und dessen Stellvertreter, Hanns Lilje (Hannover), widmete sich insbesondere Landesbischof Hans Meiser (München) der Kriegsverbrecherfrage, aber auch Kirchenpräsident Martin Niemöller (Wiesbaden) und Prälat Karl Hartenstein (Stuttgart) wurden aktiv.

Analog zu ihrem Verhalten gegenüber der Entnazifizierung, die sie mit einer ausgedehnten «Persilschein»-Politik abzufedern und zu korrigieren suchten⁸, konzentrierten sich die Kirchenführer bei der Kriegsverbrecherfürsorge zunächst auf das Eintreten zugunsten einzelner Angeklagter und Verurteilter. Gesichtspunkte der Kirchentreu und der «christlichen Lebensführung» standen dabei im Vordergrund der Argumentation, weshalb im Nürnberger Hauptprozess lediglich der ehemalige Reichsaussenminister und spätere Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, Konstantin Freiherr von Neurath, mit der Unterstützung der (evangelischen) Kirche rechnen konnte⁹.

Seit 1946/47 verbanden sich solche ad personam erhobenen, scheinbar ganz in christlichen Geboten gründenden Bitten um Gnade und Barmherzigkeit allerdings zunehmend mit politischen Motiven. Im innerwie im zwischenkirchlichen Dialog, der in dieser Frage funktionierte, waren prinzipielle Vorbehalte gegenüber den alliierten Sühnebemühungen von Beginn an keine Seltenheit gewesen¹⁰, und den Besatzungs-

8 Vgl. dazu Woller, *Gesellschaft und Politik*, bes. S. 134h; zur evangelischen Position Vollnhals, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung*.

9 Für Neurath verwendete sich seit September 1945 vor allem Bischof Wurm; vgl. Vollnhals, *Hypothek*, S. 60, Fn. 23.

10 Vgl. z.B. die in der Ratssitzung der EKD am 13./14.12.1945 vor allem von Wurm, Meiser und Dibelius geäußerten Einwände gegen das IMT. Wörtlich erklärte Dibelius: «Dass der Russe dort als Kläger auftritt, ist ein unvollziehbarer Gedanke. Darum ist Nürnberg kein Weltgewissen.» EKD-Protokolle Bd. 1, S. 211f., Zit. S. 212.

mächten war dies nicht verborgen geblieben¹¹. Nun jedoch erfuhren sie es immer häufiger auch auf direktem Weg. So schrieb, im September 1946, Bischof Wurm an den britischen Präsidenten des IMT, Sir Geoffrey Lawrence, die Deutschen verstünden nicht, warum in Nürnberg nur von ihrem Anteil am Angriffskrieg gegen Polen gesprochen werden dürfe. Der Ratsvorsitzende der EKD beschloss diese Anspielung auf die Sowjetunion mit der Warnung: «Es wäre etwas Furchtbares, wenn durch das Nürnberger Urteil die Meinung bestärkt würde, dass es auf Erden kein Recht mehr gibt, sondern dass das Recht nur von der Macht diktiert wird.»¹²

Auch die Dachauer Konzentrationslagerprozesse und die Verfahren wegen der Tötung gefangengenommener alliierter Soldaten (darunter die sogenannten Fliegerfälle) stiessen auf die Kritik der Kirchen, die den Besatzungsbehörden teils auf Umwegen, teils unmittelbar zu Gehör gebracht wurde. Ein wehleidiger Monatsbericht des katholischen Seelsorgers der Dachauer Internierten beispielsweise gelangte im Frühjahr 1947 über Alois Muench, den stockkonservativen, antisemitischen Bischof von North Dakota, der jetzt als Apostolischer Visitor für Deutschland fungierte¹³, bis zu Robert Murphy, dem politischen Berater von US-Militär-gouverneur Clay. Von «zersetzender Kraft», so hiess es in dem Bericht, sei «die Tatsache, dass Lagerinsassen allein deshalb, weil sie als Wachtposten in einem Konzentrationslager eingesetzt waren, in gerichtlichen Prozessen, die am laufenden Band stattfinden, zu Gefängnis verurteilt werden»¹⁴. Mit ganz ähnlichen Worten kritisierte im Sommer 1947 der evangelische Landesbischof Meiser die Dachauer Prozesse gegenüber dem Direktor der Militärregierung für Bayern; Meiser befand ausserdem die Verfahrensweise für rechtsstaatlich nicht einwandfrei¹⁵.

11 Vgl. zum Beispiel den ausführlichen Bericht «The German Church View» von USFET, Military Intelligence Service Center, 28. 2.1946; IfZ, MF 260, AG 1945-46/2/4.

12 Wurm an Lawrence, 19.9.1946, zit. nach Vollnhals, Hypothek, S. 59.

13 Vgl. Spotts, Kirchen, S. 36, 73-78.

14 IfZ, MF 260, Polad 817-7, Offie an Murphy, 7. 5.1947.

15 Vgl. Vollnhals, Hypothek, S. 61. In einer Botschaft an das «amerikanische Volk» hatte sich der Rat der EKD bereits zu Weihnachten 1946 für die Internierten eingesetzt, unter denen «neben einer geringen Anzahl von wirklichen Verbrechern» eine «vielfache Zahl» von Personen sei, die sich «auf Grund von Verdächtigungen und Verleumdungen oder infolge von Zugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen ihrer Beamtenstellung» in automatischer Haft befänden; EKD-Protokolle Bd. 1, S. 717. Am 11. 2.1948 richtete Wurm als Ratsvorsitzender der EKD an Clay eine umfangreiche «Denkschrift über die Verhältnisse in den Interniertenlagern», die «angesichts einer überaus gespannten weltpolitischen Lage» und eines «besonders harten Winter[s]» für grosszügige Entlassungsmassnahmen und Haftverschonung plädierte und als «Beitrag zur inneren Befriedung» verstanden werden wollte; Abschrift in: EZA, 2/268.

Unter den Nürnberger Nachfolgeverfahren waren es vor allem die Prozesse gegen ranghohe Wehrmachtsangehörige, die Kirchenführer zu prinzipiellem Widerspruch reizten. Im Februar 1948 schliesslich hielt der Leiter der Kirchenkanzlei der EKD, Hans Asmussen, den Moment für gekommen, dem einflussreichen Lordbischof von Chichester, George Bell, und einer Reihe weiterer hoher kirchlicher Würdenträger im Ausland die Frage zu stellen, «ob es nicht an der Zeit wäre, einen neuen Weg einzuschlagen, und also mit diesen Prozessen ein Ende zu machen». Alle Einzelkritik am Ablauf der Verfahren, an der Behandlung der Untersuchungsgefangenen und am Strafvollzug vermochte nicht darüber hinwegzutäuschen, dass es Asmussen um mehr ging als um die Beseitigung von Missständen: «Es müssen grundsätzliche Bedenken geltend gemacht werden. Kein vernünftiger Mensch, geschweige denn ein Christ kann bezweifeln, dass Verbrechen, die im Kriege begangen worden sind, durch Gericht und Strafe gesühnt werden sollten. Wir haben es aber heute mit der unabweisbaren Tatsache zu tun, dass die öffentliche Meinung nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern sagt: ‚Heute trifft es die deutschen Generale, bei einer Veränderung der Machtverhältnisse würde es die Generale der bisherigen Siegerstaaten treffen/ Keine Macht der Welt kann gegenwärtig eine gleichmässige Rechtsprechung *allen* Verbrechen an der Menschlichkeit in den letzten Jahren gegenüber gewährleisten. Die Rechtsgrundlagen für die Prozesse weichen in den einzelnen Ländern voneinander ab. Immer aber wenden sich die Prozesse nur gegen die Besiegten. Man hat durch die Kriegsverbrecherprozesse der Welt das Gewissen schärfen wollen, und man erreicht das Gegenteil.»¹⁶

Als im März/April in Schwäbisch Gmünd, wo ein Teil der Kirchenkanzlei damals untergebracht war, aus England und den USA die beipflichtenden Antworten und die Versprechen auf Unterstützung eintrafen¹⁷, sahen sich die kirchlichen Prozessgegner bereits in einer spürbar verbesserten Position. Ausgerechnet einer der Richter von Nürnberg hatte dafür gesorgt, dass sich der Horizont für die Kriegsverbrecher aufzuhellen begann: Am 19. Februar 1948 hatte der Vorsitzende des sogenannten Geiselmordprozesses, Charles F. Wennerstrum, die Urteile gegen zehn an der Südostfront eingesetzte Wehrmachtsgeneräle verkündet, die laut Anklage auf dem Balkan nicht nur in grossem Umfang festgenommene Partisanen, sondern auch an den Kampfhandlungen gänzlich Unbeteiligte, insbesondere Zigeuner und Juden, hatten erschiessen lassen. Zwei der Beschuldigten, darunter Generalfeldmarschall Wilhelm List, bekamen lebenslänglich,

16 EZA, 2/265, Asmussen an Bell, 14. 2.1948 (Abschrift); Hervorhebung im Original.

17 Ebenda, Bell an Asmussen, 23.3.1948, sowie Antworten des Generalsekretärs des Federal Council of the Churches of Christ in America, 1.4.1948, und des Präsidenten der United Lutheran Church in America, 10.4.1948.

sechs weitere erhielten Haftstrafen zwischen 7 und 20 Jahren, zwei wurden freigesprochen. Drei Tage nach Ende des Prozesses kehrte Wennerstrum, Richter am Obersten Gericht von Iowa, in die USA zurück. Vor seinem Abflug aus Deutschland hatte ihm der Korrespondent der *Chicago Tribune*, die nun immer heftiger gegen das amerikanische Prozess-Programm polemisierte, aber noch ein Interview entlockt, und dieses schlug nicht nur in Nürnberg wie eine Bombe ein¹⁸: Hätte er vor sieben Monaten gewusst, was er heute wisse, so der Richter zu dem Reporter, wäre er niemals nach Nürnberg gekommen. Nicht allein das von ihm präsierte Verfahren habe erhebliche Mängel aufgewiesen – beispielsweise hätten die Verteidiger nur zu einem Teil der Anklagedokumente Zugang erhalten –, vielmehr sei das ganze Konzept der Anklage «rachsüchtig» und von «persönlichen Ambitionen» geprägt. Auch sei es bezeichnend, dass die Anklagebehörde in Nürnberg etliche Mitarbeiter habe, die erst in den letzten Jahren Amerikaner geworden seien; in den «Vorurteilen und den Hassgefühlen Europas verhaftet», verweigerten diese den Deutschen jede Gerechtigkeit. Das zeige sich nicht zuletzt im Fehlen eines Berufungsgerichts¹⁹.

Die starken Worte, mit denen Brigadegeneral Telford Taylor, der gerade vierzigjährige Hauptankläger in den Nachfolgeprozessen, die mit einer kräftigen Portion Antisemitismus vermischte Kritik zurückwies, machten deutlich, dass Wennerstrum einen empfindlichen Nerv getroffen hatte: Absolut unhaltbar, böswillig und subversiv seien dessen Anschuldigungen, und wahrscheinlich Ausdruck einer psychopathischen Störung. Taylor, ein linker Feuerkopf mit dem Selbstbewusstsein des Harvard Law School-Absolventen²⁰, hatte es so eilig damit, die Äusserungen des fast zwanzig Jahre älteren, zweifellos eher konservativen Richters zu verdammen, dass nicht unbemerkt bleiben konnte, was einen Skandal kaum kleineren Kalibers darstellte: Im amerikanischen Hauptquartier in Frankfurt las, wer wollte, heimlich mit, wenn die Berichte der dort akkreditierten Korrespondenten nach Hause gekabelt wurden. Diese Entdeckung verdankte sich dem Umstand, dass Taylors Replik an die Presse ging, noch ehe Wennerstrums Interview in der *Chicago Tribune* erschienen war²¹.

18 Vgl. zum folgenden Buscher, Trial Program, S. 34 ff.; Bower, Pledge, S. 255-258; Schwartz, Begnadigung, S. 380.

19 *Chicago Tribune*, 23. 2.1948; mein Dank gilt dem Archiv der Zeitung für die grosszügig gewährte Möglichkeit der Einsichtnahme in die Clipping files.

20 Entsprechend beeindruckt beispielsweise die Kurzbiographie in der NZ, 18.9.1948, S. 7.

21 Die *Chicago Tribune* schlachtete diese Tatsache natürlich nach Kräften aus. General Clay, der die Angelegenheit mit ihrem Korrespondenten ausführlich erörterte, äusserte sein förmliches Bedauern – allerdings auch darüber, dass der Einzelfall dazu benutzt worden sei, der Armee den Vorwurf der Zensur zu machen; IfZ, MF 260, AG 1949/75/3, Clay an Foust, 29.3.1948.

Damit hatte Taylor den Schaden natürlich eher vergrössert als eingedämmt, zumal er dem abgereisten Richter ausser dem Vorwurf der Nestbeschmutzung lediglich die Feststellung nachzuschleudern wusste, die unsinnigen Angriffe seien willkommenes Propagandamaterial «for all the worst elements in Germany». Was in der Aufregung der nächsten Tage dagegen fast unterging, war Taylors geradezu beschwörende Bemerkung, die Nürnberger Verfahren seien «for justice and not vengeance». Einer, der diese Kalamitäten spürte, war der Deutschlandkorrespondent der *New York Herald Tribune*, Das ernüchternde Fazit seiner Titelstory: «This whole development is surprisingly revealing that the Nuremberg trials have become a greater and more controversial issue among Americans themselves in Germany than between the occupation forces and the Germans.»²²

Die Schlussfolgerung des Journalisten traf freilich bloss einen Teil der Wahrheit. Denn nicht nur gab es, wie der Vorfall zeigte, massive Spannungen unter den in Deutschland tätigen Amerikanern, auch in den USA selbst hatten die Kritiker der Verfahren in den letzten Jahren an Boden gewonnen. Und schliesslich konnte keine Rede davon sein, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen Besatzern und Besetzten in dieser Frage unerheblich waren. In den nächsten Monaten sollte das zunehmend an die Öffentlichkeit dringen.

Sowohl die katholischen als auch die evangelischen Kritiker der Prozesse verstärkten nach der Wennerstrum-Affäre den Druck auf die Amerikaner. Während die deutsche Politik das Thema weiterhin mied und sich darauf beschränkte, in Kooperation mit den caritativen Organisationen das Mögliche für die Masse der noch von den Alliierten festgehaltenen gewöhnlichen Soldaten zu tun (zu diesem Zweck war im Frühjahr 1947 beim Stuttgarter Länderrat ein Ausschuss für Kriegsgefangenenfragen eingerichtet worden²³), konzentrierten sich die Kirchenführer nun immer klarer auf die Kriegsverbrecher. Dass diese keineswegs alle «Soldaten» waren, sondern oft ranghohe Parteifunktionäre, Ministerialbeamte, SS-Leute und in die Untaten verwickelte Zivilisten, wurde schon jetzt gerne übersehen. Und noch weiter wurden die Unterschiede dadurch verwischt, dass sich die Fürsprecher der Kriegsverbrecher die hohe emotionale Identifikation der deutschen Öffentlichkeit mit den Kriegsgefangenen zunutze machten, indem sie das sogenannte Malmedy-Verfahren in den Mittelpunkt ihrer härter werdenden Kritik stellten.

22 New York Herald Tribune, 24. 2.1948.

23 Dazu Smith, Heimkehr, bes. S. 61-81. Einen entsprechenden Ausschuss gab es auch beim britischen Zonenbeirat in Hamburg, jedoch waren die Möglichkeiten des Stuttgarter Ausschusses «von Vornherein grösser und sein Wirkungskreis ziemlich weit gespannt»; BA, B 305/14, Bericht über die bisherige Tätigkeit des Referats «Rechtsschutz für Deutsche im Ausland», 30.6.1950.

Der Name der belgischen Stadt bezeichnete einen der grössten – und den bald umstrittensten – der insgesamt 489 Prozesse, die die US-Armee zwischen 1945 und 1948 führte. In dem Verfahren ging es um die Tötung amerikanischer Soldaten und belgischer Zivilisten während der deutschen Offensive in den Ardennen im Dezember 1944. Im Zentrum stand das Massaker, das Angehörige der 1. SS-Panzer-Division «Leibstandarte Adolf Hitler» an einer Strassenkreuzung vor Malmedy an 72 bereits entwaffneten Amerikanern angerichtet hatten. Noch keine Nachricht von den europäischen Kriegsschauplätzen hatte die Öffentlichkeit in den USA so sehr erregt wie diese kaltblütigen Morde; selbst die spätere Entdeckung der Massenverbrechen in den Konzentrationslagern schmälerte nicht die Empörung über diese Tat. Ihrer Ahndung kam mithin auch hohe symbolische Bedeutung zu, und nachdem es gelungen war, 73 Beteiligte und Verantwortliche dingfest zu machen, konnte das Ergebnis des Prozesses kaum überraschen: Alle Angeklagten, darunter Sepp Dietrich, der Divisionskommandeur, und SS-Standartenführer Joachim Peiper, der Kommandeur einer nach ihm benannten «Kampfgruppe», aus deren Reihen die Täter stammten, wurden im Juli 1946 für schuldig befunden, 43 von ihnen zum Tode verurteilt²⁴.

Wenn keines dieser gewiss harten Urteile je vollstreckt wurde, war das zu einem guten Teil auf die Unnachgiebigkeit des amerikanischen Verteidigers Col. Willis M. Everett zurückzuführen, aber auch auf die Ansprechbarkeit des Washingtoner Establishments. Dort nämlich gelang es dem Rechtsanwalt, durch immer neue Behauptungen über dubiose Verhörmethoden und andere Verfehlungen von Anklagevertretern die Zweifel an der Fairness des Verfahrens zu nähren. Im Mai 1948 legte Everett beim Supreme Court eine Habeas-corpus-Beschwerde ein, der zwar nicht stattgegeben wurde, die aber dazu führte, dass Armeeminister Kenneth Royall eine erneute Untersuchung durch den Theatre Judge Advocate anordnete. Dieser hatte bereits zwei Monate zuvor Urteilsmilderungen empfohlen, welche die Zahl der Todeskandidaten auf zwölf verringerte und dreizehn Verurteilten die Freiheit brachte²⁵. Wohl wissend, dass sich die Kritiker des Malmedy-Prozesses damit nicht zufrieden geben würden, veranlasste General Clay eine weitere interne Überprüfung²⁶.

Von alledem erfuhr zwar der deutsche Zeitungsleser wenig oder nichts, in den einschlägigen Kirchenkreisen aber war man ziemlich genau im Bilde – und entschlossen, die offenkundigen Differenzen auf amerikanischer Seite auszunutzen. Während über die Nürnberger Verfahren bereit-

24 Vgl. aus der Fülle der – vielfach apologetischen – Literatur zum Ablauf der Ereignisse: Whiting, *Massacre*; zum Folgenden insbesondere Weingartner, *Crossroads*; Bower, *Pledge*, S. 248-271; Buscher, *Trial Program*, S. 37-40; Mendelsohn, *War Criminal Trials*, S. 248h; jetzt auch Henke, *Besetzung*, S. 24-32.

25 Vgl. Weingartner, *Crossroads*, S. 184 f.

26 Vgl. Buscher, *Trial Program*, S. 38.

willigst die dortigen Verteidiger berichteten, kamen die Informationen über die Dachauer Prozesse nicht zuletzt von den Betroffenen selbst: vermittelt durch die Lager- beziehungsweise Gefängnisgeesler. So stützte sich etwa Weihbischof Neuhäusler, der im März 1948 wegen angeblicher Misshandlungen im Vorfeld des Malmedy-Prozesses an fünf amerikanische Kongressabgeordnete schrieb und auf weitere Ermittlungen sowie auf Aussetzung der Todesurteile drang²⁷, auf Unterlagen, die ihm der katholische Gefängnispfarrer von Landsberg, Karl Morgenschweis, überbracht hatte²⁸.

Dort, in der Festung Landsberg, von den Amerikanern nicht nur der zeitgeschichtlichen Symbolik wegen, sondern auch aus Sicherheitsgründen zum «War Crimes Prison No. 1» erkoren, trafen die Nürnberger und die Dachauer Verurteilten zusammen. Zwar unterhielten in Werl auch die Briten und in Wittlich die Franzosen ein besonderes Gefängnis für die Kriegsverbrecher, zwar stand Spandau als Symbol für den gemeinsamen Prozess der Siegermächte gegen die Hauptkriegsverbrecher, aber keiner dieser Orte sollte in den nächsten Jahren so sehr in das Fadenkreuz der sich herausbildenden Kriegsverbrecherlobby geraten wie die ehemalige Haftstätte Hitlers.

Ausschlaggebend dafür waren keine nostalgischen Gefühle. Der Grund lag in der nicht zu übersehenden Tatsache, dass die Amerikaner mit den Dachauer und mehr noch mit den Nürnberger Prozessen eindeutig die politisch-moralische Führungsrolle bei der Ahndung von Kriegs- und NS-Verbrechen übernommen hatten. Nicht so sehr die Zahl der Verurteilungen unterschied die amerikanische Militärgerichtsbarkeit von der britischen und französischen²⁹; es war vielmehr ihr demonstratives Vorgehen gegen die belasteten militärischen, bürokratischen und wirt-

27 Ebenda, S.93.

28 Vgl. Morgenschweis, Wahrheit, Teil IV, S. 7.

29 In den Dachauer und den übrigen Prozessen der amerikanischen Armee wurden von insgesamt 1'672 Angeklagten 1'416 verurteilt, davon 426 zum Tode; vermutlich 268 Todesurteile wurden vollstreckt. In den Nürnberger Nachfolgeprozessen gab es 184 Angeklagte und 142 Verurteilte, von den 24 Todesurteilen wurden 12 vollstreckt. Vor britischen Militärgerichten wurden 1'085 Personen angeklagt und 240 zum Tode verurteilt; französische Besatzungsgerichte verhängten 2107 Schuldsprüche, davon 104 Todesurteile. Vor sowjetischen Militärgerichten wurden (nach offiziellen sowjetischen Angaben von 1990) 756 Personen zum Tode verurteilt, 12'770 Personen wurden aus den zwischen 1945 und 1950 in der SBZ existierenden NKWD-Speziallagern in die UdSSR verbracht, wo insgesamt rund 37'600 Verurteilungen ausgesprochen worden sein sollen. Angaben nach Sigel, Gerechtigkeit, S. 38 f., bzw. Ruckerl, Strafverfolgung, S. 28-31, Hermann Weber, Vorwort, in: Kilian, Einzuweisen, S. 7; Karner, Archipel, S. 176. Ein vertraulicher Bericht des BMJ von 1961 schätzte die Zahl der insgesamt rechtskräftig abgeurteilten Täter auf über 10'000 Personen; BA, B 305/48, Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, o. D., S. 22.

schaftlichen Eliten – oder doch gegen einen nennenswerten Teil von ihnen.

Anlass, gerade die amerikanischen Prozesse zu kritisieren, gab es mithin genug. Und sollte es gelingen, die Amerikaner zur Abkehr von ihrem Bestrafungsprogramm zu bewegen, würde sich dies mit grösster Wahrscheinlichkeit auch günstig auf das Verhalten der Briten auswirken und selbst die Franzosen beeinflussen, die (ebenso wie Belgien, Holland, Luxemburg und andere europäische Staaten, in besonderem Umfang die Sowjetunion) überdies noch etliche deutsche Soldaten als mutmassliche Kriegsverbrecher zurückhielten.

Die Aufgabe also, deren sich die Kirchen angenommen hatten, war nicht klein. Aber auch der Aufwand, den sie offensichtlich ohne grosse Schwierigkeiten treiben konnten, war nicht gering. Lässt man die zur selben Zeit von deutschen Geistlichen im Umkreis des Vatikans organisierte Fluchhilfe für NS-Verbrecher ausser Betracht³⁰, dann konzentrierte sich die Aktivität auf katholischer Seite im Wesentlichen bei Weihbischof Neuhäusler. Dieser gab, zumal für die «Dachauer», insofern einen geradezu idealen Anwalt ab, als er von 1941 bis 1945 selbst im dortigen Konzentrationslager gesessen hatte³¹ und nun – durchaus nicht immer zu Recht³² – mit der Intransigenz und Energie des moralisch Tadellosen agierte. In der Regel hierarchisch höher angesiedelt und deutlicher nationalpolitisch motiviert als das katholische Engagement (das allerdings bei Bedarf durch Kardinal Frings abgestützt wurde, den moderater als Neuhäusler argumentierenden Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz) war das der evangelischen Kirche. Es verband politische Entschlossenheit und administrative Professionalität mit genauer Kenntnis der juristischen Lage.

Ein erstes grosses Beispiel dafür war die in kühlem Ton gehaltene Eingabe gegen die Nürnberger Nachfolgeverfahren, die die Kirchenführer der amerikanischen Zone, angeführt vom württembergischen Landesbischof Wurm, am 20. Mai 1948 an Militärgouverneur Clay richteten³³. Unter Schilderung von Einzelheiten, die nur von Prozessbeteiligten stammen konnten, beklagten sie das «Handicap der Verteidigung gegenüber der Anklagebehörde», die «Beeinflussung von Zeugen» und den «Wider-

30 Vgl. dazu, allerdings ziemlich reisserisch, Aarons/Loftus, *Ratlines*, bes. S. 25-47, sowie Klee, *Persilscheine*, S. 25-50; früher und insgesamt nüchterner Hansjakob Stehle, *Pässe vom Papst? Aus neuentdeckten Dokumenten: Warum alle Wege der Ex-Nazis nach Südamerika über Rom führten*, in: *Die Zeit*, 4.5. 1984, S. 9-12 («Dossier»).

31 Vgl. Neuhäusler, *Kreuz und Hakenkreuz*, S. 343 und passim; neben dieser bereits 1946 erschienenen Dokumentation auch ders., *Wie war das im KZ Dachau?*, bes. S. 3-6.

32 In den sechziger Jahren wurde offenbar, dass Neuhäusler zwecks Beschönigung der Haltung der Kirche im «Dritten Reich» selbst vor der Verfälschung von Dokumenten nicht zurückgeschreckt hatte; vgl. Spotts, *Kirchen*, S. 81.

33 IfZ, MF 260, AG 1949/75/3, danach die folgenden Zit.

spruch des Namens und des Charakters des Gerichts». Bezeichnenderweise standen die Beschwerden über die Arbeitsbedingungen der (deutschen) Verteidiger ziemlich weit vorne; die den Bischöfen die Feder geführt hatten³⁴, sie fanden ihre Zimmer zu klein und ihre Honorare (monatlich 3'500 DM) zu niedrig. Ihre von den Geistlichen geteilte Missbilligung fand auch das «dem deutschen Rechtsbrauch fremd[e] Institut der Zeugenhaft», zumal dieses, wenngleich nur in Ausnahmefällen, «unter dem Druck der Auslieferung an Oststaaten» angewandt worden sei. Im Kontext einer zur Schau gestellten Verwirrung über den Status des Nürnberger Gerichtshofs («nachdem sich die übrigen Siegerstaaten aus ihm zurückgezogen haben») war die schon hinsichtlich des IMT geführte Klage plaziert, die Urteile ergingen «auf Grund neuen, bisher nirgends normierten Völkerrechts». Die Schlussfolgerung daraus war allerdings von bisher kaum gehörter Deutlichkeit: «Wenn schon die Anwendung solchen Rechts nur den Besiegten gegenüber den Verdacht hervorgerufen hat, es handle sich hier weniger um Recht als um Ausübung von Macht und um die Anwendung eines Instruments der Politik, so hat die Ablehnung der zur Entlastung der Angeklagten vorgebrachten Hinweise auf ungesühnte Unmenschlichkeiten auf Seiten der Siegerstaaten durch das Nürnberger Gericht das bereits erschütterte Vertrauen in die Gerechtigkeit dieses Tribunals weiterhin stark vermindert.»

Gereizter noch urteilten die evangelischen Bischöfe über den gerade laufenden OKW-Prozess: «Mit der Besetzung des Gerichtshofs durch Zivilrichter bei der Aburteilung kriegsgefangener Offiziere hat sich das Nürnberger Gericht von der bisherigen, nach völkerrechtlichen Grundsätzen festgelegten Gewohnheit entfernt. Das zu diesem Zweck gebrauchte Mittel, die Offiziere vorher ihrer militärischen Ränge zu entkleiden, hat sein letztes geschichtliches Beispiel in der Behandlung der deutschen Offiziere des 20. Juli 1944 durch Adolf Hitler.» In einer Zeit, in der die Entnazifizierung beschleunigt abgeschlossen werde, stellten die Nürnberger Prozesse einen «Anachronismus» dar. Die Schaffung einer Appellationsmöglichkeit sei ein «unabweisbares Bedürfnis». «Sollte die amerikanische Regierung die Einsetzung einer zweiten Instanz ablehnen, obwohl der Interalliierte Militärgerichtshof für die öffentliche Meinung inzwischen zu einem amerikanischen Gericht geworden ist, so bitten wir, sich für die Einrichtung einer internationalen Berufungsinstanz einzusetzen.»

Zu einer eher theologischen Sprache fanden die Kirchenführer erst ganz zum Schluss ihrer Eingabe zurück; dort war auch die Formel untergebracht, «dass kriminelle Verbrechen geahndet werden müssen». Doch im Mittelpunkt stand noch einmal die Klage über die «Ungerechtigkei-

34 In einem Schreiben an den Direktor der Militärregierung für Württemberg-Baden, 21.5.1948, bekannte Wurm, «von der Verteidigung durch genaue Angaben informiert» zu sein; ebenda.

ten» der Nürnberger Verfahren: «ihre psychologischen Auswirkungen beeinträchtigen die Gesundung der öffentlichen Meinung aufs schwerste und verhindern den Aufbau neuen Vertrauens zu Recht und Gerechtigkeit. Die Liebe Christi dringt [sic] uns, uns dafür einzusetzen, dass die verzweifelte, skeptische und nihilistische Menschheit wieder Vertrauen zu staatlichen Ordnungen gewinnt, in denen die Grundsätze *sum cuique* und *audiatur et altera pars* so gut gewahrt sein sollten, als es unter Menschen möglich ist.»

Charles M. LaFollette, Direktor der Militärregierung von Württemberg-Baden, den Wurm um Weiterleitung dieses Schreibens bat, liess sich durch die sanfteren Schlusspiouetten nicht blenden. Mit spürbarer Erregung kommentierte der Anwalt, der am Juristenprozess als stellvertretender Hauptankläger mitgewirkt hatte und die Verhältnisse in Nürnberg genauestens kannte, Punkt für Punkt der bischöflichen Eingabe. Die von den Verteidigern bemäkelten Arbeitsbedingungen erwiesen sich im Lichte seiner Erläuterungen als nahezu ideal, gemessen nicht nur an den allgemeinen Lebensumständen im Nachkriegsdeutschland³⁵, sondern sogar im Vergleich mit den Bedingungen vor gewöhnlichen amerikanischen Gerichten. Gegen eine Appellationsinstanz, wie die Bischöfe sie forderten, hatte der Jurist keine prinzipiellen Bedenken, wenngleich ihm die bestehenden Überprüfungsmöglichkeiten als hinreichend erschienen; ein Eingehen auf die Forderung zum jetzigen Zeitpunkt werde aber als ein Eingeständnis unkorrekter Prozessführung gewertet werden. Warnend fügte LaFollette hinzu, Clay möge auch zwischen den Zeilen lesen: Immerhin komme die Eingabe der Bischöfe zu einem Zeitpunkt, «when prominent industrialists such as Farben and Krupp and really big militarists such as the general staff generals and really important political figures such as Weizsäcker are facing the end of their trials. The people previously convicted, although prominent in their fields, almost uniformly belonged to a class not previously revered by the German people. That is to say, they were doctors or lawyers or civil servants or people from the middle classes, such as defendants in the Pohl, Rusa [Rasse- und Siedlungshauptamt], Einsatzgruppen cases. It is true that the South East Generals were convicted and Milch was convicted but Milch was an interloper, a man from the middle class and not part of the traditional German army class; and the South East Generals, while of a class revered by the Germans, were not as important to the revival of militarism and the conviction of members of the general staff. In other words, there is a possibility now of people being convicted who comprise those elements in Germany which have always made it militaristic and nationally arrogant. We cannot forget that the Protestant Church of Germany was

35 Eine illustrative Bestätigung dazu von Hellmut Becker, dem Verteidiger Ernst von Weizsäckers in: Becker/Hager, *Aufklärung als Beruf*, S. 35-42.

always the State church of Prussia and certainly unless we are blind we can see a connection between this sudden rushing of the Church to the defense of those with whom it had such close ties in the past.»³⁶

LaFollette war offenkundig nicht bereit, aus seinem Herzen eine Mördergrube zu machen. Grosse Hoffnung, dass Clay die Zeit finden werde, seinen Fünf-Seiten-Brief zu lesen, hatte er jedoch nicht. Womit er sich täuschen sollte: Der General studierte die Ausführungen nicht nur, sondern erteilte Anweisung, sie der Antwort an die Kirchenführer zugrunde zu legen. Die Sache traf Clay so sehr, dass er zusätzlich sogar einige Passagen selbst diktierte: Sichtlich empört darüber, wie leichtfertig die Bischöfe ungeprüfte Informationen aus zweiter Hand zum Gegenstand ihrer Klage gemacht hatten, sprach Clay von «feierlicher Verantwortung», mit der er jeweils persönlich die Beweise prüfe, bevor er ein Urteil bestätige. Gewiss habe es Unregelmässigkeiten und Praktiken gegeben, die er nicht billige. Doch solches komme überall vor und wäre mit Sicherheit noch häufiger zu gewärtigen, würde man eine neue Instanz einrichten. Davon abgesehen, seien die Beweise in den bisher überprüften Fällen erdrückend. «I cannot but feel, in all conscience, that the sentences thus far awarded have been just and frequently lenient. Never in history has evidence so convicted those in high places for their actions. It is difficult to understand how any review of the evidence of those yet to be sentenced could provide a basis for sentimental sympathy for those who brought suffering and anguish to untold millions.»³⁷

Diese in offensichtlicher Erregung formulierten Sätze fanden unverändert Eingang in das Antwortschreiben an Wurm, das Clay ein paar Tage später unterzeichnete. Lediglich die abschliessende Bemerkung des Generals hatten seine Mitarbeiter etwas entschärft: Wo Clay den Bischof ad personam bezichtigt hatte, die Diskreditierung des Nürnberger Gerichts zu betreiben, hiess es in der Endfassung: «I regret that an effort is now being made to discredit a court which with high intent is endeavoring to establish precedents in international law which may serve to prevent again a world being plunged into chaos.»³⁸ Im Lichte der laufenden Ereignisse war es vielleicht sogar richtiger, den Vorwurf auf eine überpersönliche Ebene zu heben, brachte Wurm den Briefwechsel doch sogleich an die Öffentlichkeit³⁹.

36 IfZ, MF 260, AG 1949/75/3, LaFollette an Clay, 8. 6.1948.

37 Ebenda, Clay an Legal Division, 15.6.1948.

38 Ebenda, Clay an Wurm, 19.6.1948.

39 Der kirchliche Pressedienst für Württemberg-Baden veröffentlichte die Briefe am 29.6.1948; Vorgang in: IfZ, MF 260, 5/344-1/26. Die amerikanische Neue Zeitung und die seit Kurzem vom Evangelischen Verlagswerk Stuttgart herausgegebene Wochenzeitung Christ und Welt brachten am 1. bzw. 4.7.1948 jeweils einen Bericht mit ausführlichen Zitaten aus dem Brief Clays; in beiden Fällen fehlte Clays Kritik an den Sympathisanten derer, die Millionen gepeinigt hatten.

Der Bischof hatte erkannt, dass man durch Einschaltung der Presse den Druck auf eine Besatzungsmacht erhöhen konnte, deren publizistische Hegemonie zu bröckeln begann und die es sich schlechterdings nicht mehr leisten konnte, die Lizenzpresse straff zu reglementieren⁴⁰. Die Art und Weise, wie Wurm aus dieser Erkenntnis Nutzen zog, machte ihn in den Augen der deutschen Öffentlichkeit seit Frühsommer 1948 gewissermaßen zum Staranwalt der Kriegsverbrecher⁴¹ – und in den Augen der War Crimes Branch im US-Hauptquartier zur treibenden Kraft einer «planned and concerted attack upon American occupation policies»⁴².

Die Wahrnehmungen beider Seiten waren im Prinzip richtig und auch wieder nicht. Denn so eindeutig sich die öffentliche Aufmerksamkeit inzwischen auf die Aktivitäten des Stuttgarter Landesbischofs konzentrierte, sein Münchner Amtskollege Meiser war kaum weniger engagiert. Im Laufe des Jahres 1948 bombardierte auch Meiser die Amerikaner mit einschlägigen Schriftsätzen und erreichte dadurch die Einsetzung eines weiteren internen Überprüfungsorgans der Armee, allerdings wohl ohne von dessen Existenz zu erfahren⁴³.

Um eine «konzertierte» Aktion handelte es sich bei dem Eintreten zugunsten der Kriegsverbrecher letztlich in weit grösserem Mass, als jene Amerikaner wohl ahnten, die sich in diesen Monaten mit den Protesten der Kirchenführer herumzuschlagen hatten; der bereits weit in die Politik und die alten gesellschaftlichen Eliten hineinreichende Sympathisantenchor der Prozessgegner sollte erst mit einer gewissen Verzögerung hörbar werden. Immerhin konnte einem nachdenklichen Beobachter auffallen, dass es – ungeachtet zweifellos vorhandener persönlicher Rivalitäten und unterschiedlich ausgeprägtem Profilierungsbedürfnis – innerkirchlich keinerlei Kritik an Wurms Engagement für die Kriegsverbrecher gab, ebensowenig in den Medien⁴⁴. Dort sorgte, ganz im Gegenteil, die

40 «Erfahrungsgemäss dringen amtliche Gesuche nicht immer bis zu den entscheidenden Stellen hindurch; erst wenn die Öffentlichkeit in Bewegung gesetzt wird, pflegen sie zu reagieren», hatte Wurm in selbstbewusstem Freimut dem Direktor der Militärregierung von Württemberg-Baden schon vorher erklärt; ebenda, Wurm an LaFollette, 21. 5.1948.

41 Vgl. etwa das verehrungsvolle Porträt Wurms in: Die Zeit, 13.1.1949, S. 2. Früher schon, allerdings selbstreferentiell innerhalb des kirchlichen Milieus, CuW, 7. 8.1948, S. 2: «Durch sein unermüdliches Eintreten für die Gerechtigkeit habe Bischof Wurm, so urteilt die ‚Evangelische Welt‘, ein Mandat erhalten, das ihn zum Sprecher des deutschen Volkes mache, vielleicht zum einzigen Sprecher, den das deutsche Volk heute besitzt.»

42 Internal Memorandum, Haefele, 16.9.1948, zit. nach Buscher, Trial Program, S. 99. Ähnlich kritisch waren auch die Beobachtungen der Intelligence Division der Militärregierung in Bayern vom Herbst/Winter 1948/49; IfZ, MF 260, 10/88-2/7.

43 Vgl. Buscher, Trial Program, S. 100.

44 Die ungewöhnliche Frage der Stuttgarter Nachrichten, inwiefern Wurm die Wirkung seines «Feldzugs für Fairness und Gerechtigkeit» auf nationalsozia-

harte Auseinandersetzung, die sich Wurm im Mai und Juni 1948 mit Robert Kempner lieferte, für die ersten grossen Negativberichte über «Nürnberg».

Zu Ostern 1948 hatte Kempner, Hauptankläger im gerade laufenden Wilhelmstrassen-Prozess und als ehemaliger preussischer Beamter ein bevorzugter Ansprechpartner deutscher Petenten, Wurm die Möglichkeit verschafft, das Nürnberger Gefängnis zu besuchen. Der Bischof fuhr mit der Erkenntnis nach Hause, «dass meine Befürchtungen, als ob die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen zu schweren Bedenken Anlass gebe, nicht begründet waren»⁴⁵. Ein paar Wochen später jedoch erhob Wurm in einem offenen Brief an Kempner ebenso massive wie pauschale Vorwürfe gegen die Verfahren in Nürnberg und Dachau: Er habe feststellen müssen, «dass bei den Vorbereitungen zur Anklage in diesen Prozessen, die hernach mit Todesurteilen geendet haben, verbrecherische Methoden und abscheuliche Quälereien angewandt worden sind, um Aussagen und Geständnisse zu erpressen»⁴⁶.

Kempners Replik, zu den Dachauer Verfahren könne er nichts sagen, aber die in Nürnberg Angeklagten seien fast ausnahmslos nicht aufgrund von Geständnissen, sondern aufgrund von Dokumentenbeweisen verurteilt worden, und im Übrigen habe Wurm seinem Schreiben «keinerlei Beweismaterial» beigefügt⁴⁷, war nicht sonderlich überzeugend. Sie konnte es vielleicht auch nicht sein, hatte Kempner doch gerade erst eine höchst peinliche Situation im Gerichtssaal erlebt, als ein Verteidiger im Wilhelmstrassen-Prozess das Transkript eines Verhörs zitierte, in dem Kempner dem Belastungszeugen Friedrich Gaus mit Auslieferung an die Russen gedroht hatte. Kempners Kollegen waren über diese Blamage entsetzt, und besonders empört war Charles LaFollette, weil der Hauptankläger alle Verantwortung für den Vorfall auf einen inzwischen ausgeschiedenen Untergebenen abgeschoben hatte⁴⁸. Öffentlich verteidigte

listische Kreise bedacht habe, parierte CuW, 20.6.1948, S. 2, prompt mit der Bemerkung, hier sei der Landesbischof «missverstanden» worden.

45 Wurm an Kempner, 30.3.1948, zit. nach Sopade Informationsdienst, 18.9.1948. Eine englische Übersetzung des zunächst persönlich gehaltenen Briefwechsels später in der EKD-Denkschrift; dazu weiter unten, S. 166-170.

46 Wurm an Kempner, 5. 5.1948, zit. nach NZ, 16. 5.1948.

47 Kempner an Wurm, 15.5.1948, zit. nach Sopade Informationsdienst, 18.9.1948.

48 Es handelte sich um Peter Beauvais, den LaFollette als Theateroffizier nach Württemberg-Baden geholt hatte: «I requested Beauvais because he was my chief interrogator. I knew how he thought and I knew how he conducted his interrogations. I also knew that in every movement that he made in Nuernberg he was conscious of the fact that he had to lean over backward in his treatment of defendants and witnesses in order that no charge could be brought against him personally or against the Nuernberg process generally by reason of any methods which he used. Beauvais is an outstandingly decent honorable young man.»; IfZ, MF 260, AG 1949/75/3, LaFollette an Clay, 8.6.1948.

LaFollette zwar Kempners Antwort an Wurm, Clay gegenüber nahm er jedoch kein Blatt vor den Mund: Kempners «foolish, unlawyer-like method of interrogation was common knowledge in Nuernberg all the time I was there and protested by those of us who anticipated the arising of a day, just such as we now have, when the Germans would attempt to make martyrs out of the common criminals on trial in Nuernberg»⁴⁹.

Inzwischen hatte auch Wurm von Kempners Fehlverhalten erfahren und prompt eine neue Runde des Schlagabtauschs eröffnet. Von den Nürnberger Verteidigern munitioniert, prangerte der Ratsvorsitzende der EKD das Gaus-Verhör an und benannte darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Vernehmungsprotokolle, die Ähnliches dokumentierten⁵⁰. Die Brisanz von Wurms Attacken, das sah LaFollette, der den alten Bischof vor Ort beobachten konnte, völlig richtig, war nicht zu unterschätzen. Denn die Methode, mit der dieser die Vorwürfe gegen die Prozessführung in Nürnberg nun mit der Kritik an den Dachauer Verfahren zu der Forderung nach Überprüfung aller Urteile durch eine zweite Instanz verknüpfte, war ebenso geschickt wie gefährlich. Sie drohte das gesamte Bestrafungsprogramm in Verruf zu bringen. Wurm erweckte nämlich jetzt nicht nur den Eindruck, als seien die angeblichen Misshandlungen von Ermittlungshäftlingen im Vorfeld des Malmedy-Verfahrens, die er mit dem Begriff «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» belegte⁵¹, erwiesen; er tat auch so, als wisse er, dass Unschuldige verurteilt worden waren: «Wir kennen unter diesen Männern solche, bei denen es äusserst unwahrscheinlich ist, dass sie wirklich Verbrechen begangen haben.»⁵²

Der württembergische Landeskirchentag nahm diese Bischofsworte voller Dankbarkeit entgegen, zumal sie sich mit dem – was Wurm selbst betraf: einigermassen koketten – Hinweis auf die Vorwürfe verbanden, die der Kirche ob ihrer passiven Haltung zu den Rechtsverletzungen im «Dritten Reich» gemacht worden seien: «Es würde schlecht passen, wenn wir heute aus Ängstlichkeit und Rücksichtnahme schweigen würden. Ich möchte die Hoffnung nicht aufgeben, dass diejenigen, die heute die Macht haben, eher bereit sind als das Dritte Reich, auf solche Worte, Biten, Klagen zu hören. Es wird sich das ganz gewiss lohnen für das ganze deutsche Volk und für die ganze politische Entwicklung der Völker.»

Der Gestus des machtlosen Bittstellers vor der Obrigkeit passte freilich immer weniger zu der von Wurm mit Hartnäckigkeit und wachsender Schärfe geführten Kampagne. Als Robert Kempner sich – ausgerechnet! – mit einem Zitat LaFollettes zur Wehr setzte, der eben auf dem Süddeut-

49 Ebenda.

50 Wurm an Kempner, 5.6.1948, zit. nach Sopade Informationsdienst, 18.9.1948.

51 Vgl. Evangelische Welt, 1. 6.1948, S. 290.

52 CND-Bericht, in: Kieler Nachrichten, 27. 5.1948; dort auch das folgende Zit.

schen Juristentag als die «Feinde des deutschen Volkes» jene ausgemacht hatte, die die Nürnberger Prozesse zu diskreditieren suchten⁵³, da schlug der Bischof mit voller Härte zurück. «Offenbar sei Dr. Kempner der Meinung, dass sich diese Äusserung auf ihn beziehe», erklärte Wurm der Presse, und weiter: «Ich lasse dies dahingestellt sein und erinnere nur daran, dass ich einst in den Augen der Nazis ein Landes- und Volksverräter war. Selbstverständlich lässt mich die Wiederholung dieses Vorwurfs von amerikanischer Seite ebenso kalt wie damals. Es könnte aber Amerikaner geben, die der Meinung sind, dass diese Art der Auseinandersetzung der Ehre der amerikanischen Nation nicht zuträglich ist.» Wurm war um kein Argument und keine Tonart verlegen: «Es sei nicht nur klüger, sondern auch viel demokratischer, über die Mängel der Nürnberger Prozesse offen zu reden, statt zuzulassen, dass sich eine nationalistische und antisemitische Flüsterpropaganda der Sache bemächtige. Man könne es den Deutschen nicht Übelnehmen, wenn sie fragten, weshalb nur Deutsche als Kriegsverbrecher angeklagt werden können. Jeder ehrliche Mensch wisse doch, dass in diesem Krieg Kriegsverbrechen nicht nur von Deutschen begangen worden seien.»⁵⁴

An der wochenlangen Kontroverse zwischen Kempner und Wurm war nicht nur bemerkenswert, dass sich ein einflussreiches Blatt wie die *Zeit* (in der Person ihres mehr und mehr in nationalistisches Fahrwasser abdriftenden Leitartiklers Richard Tüngel⁵⁵) vehement auf Wurms Seite schlug und dabei sogar antisemitische Untertöne nicht scheute⁵⁶, sondern auch die Tatsache, dass von Seiten der Politik noch immer so gut wie gar nichts kam⁵⁷. Lediglich der württembergische SPD-Landesvorsitzende Erwin Schoettle hatte leisen Tadel für den Bischof, bemächte sich dessen Argumenten doch «mit Vergnügen» auch jener – erhebliche – Teil des Volkes, der noch immer bereit sei, «die Urheber und Vollstrecker der nationalsozialistischen Mordbefehle als Pechvögel zu betrachten, die Helden genannt worden wären, wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte»⁵⁸.

53 Vgl. NZ, 6.8.1948, S. 5.

54 dpd-Bericht, zit. nach Lüneburger Landeszeitung vom 18.6.1948.

55 Vgl. auch sein 1958 erschienenes, als Abrechnung mit den Besatzungsmächten angelegtes Buch: Tüngel/Berndorff, Auf dem Bauche, bes. S. 324-357.

56 Vgl. Die Zeit, 27.5., 17.6.1948 sowie 14.10., 25.11.1948. Vorsichtiger, wenngleich ebenfalls im Sinne Wurms, äusserte sich Ernst Müller-Meinigen jr. In der SZ, 22., 29.5.1948, jeweils S. 3, der Einblick in die Akten der Malmedy-Verteidigung genommen hatte.

57 Scharfe – und trotz der bekannten Tendenz des Blattes in dieser Klarheit überraschende – Kritik am Schweigen der deutschen Politiker, die offenbar der Auffassung seien, «dass Nürnberg die Privatangelegenheit der dort zufällig [!] Angeklagten ist, und dass es nicht um Fragen geht, die das deutsche Volk in seiner Gesamtheit betreffen», übte CuW, 28.8.1948, S. 4.

58 dpd, 12.6.1948, zit. nach Sopade Informationsdienst vom 18.9.1948.

Das Problem der Kriegsverbrecher

Der von Wurm beziehungsweise den evangelischen Bischöfen in die Debatte gebrachten Forderung nach einer zweiten Instanz schlossen sich im Sommer 1948 die katholischen Bischöfe an. Johann Neuhäusler, unterstützt, wenn nicht instrumentalisiert von dem zur rechten Szene zählenden Anwalt Rudolf Aschenauer, hatte zu diesem Zweck immer mehr Aussagen über angebliche Missstände bei den Dachauer Verfahren zusammengetragen und dem in Fulda tagenden Episkopat vorgelegt. Noch von dort aus schickte Kardinal Frings am 26. August ein Promemoria an General Clay, das, obzwar in der Sprache etwas sanfter, in der Sache hinter den Forderungen der evangelischen Amtsbrüder nicht zurückblieb.

In den letzten drei Jahren habe es, so die Bischöfe, «manche weitere Erschütterung des Glaubens an die Gerechtigkeit» gegeben, wodurch die anfangs willige Bereitschaft insbesondere der Jugend, «ein neues Leben zu beginnen, in dem nicht die Gewalt, sondern das Recht die Führung hätte», enttäuscht zu werden drohe. Sollte die Überzeugung sich durchsetzen, «dass auch die jetzigen Inhaber der Macht nur von Recht sprechen, während sie Machtpolitik treiben, so ist die Demoralisierung unseres Volkes unaufhaltsam geworden». Entscheidend sei deshalb, «dass nun wenigstens die Prozesse, die eine Sühnung des Unrechts in feierlicher Form darstellen sollen, ohne jeden Makel der Ungerechtigkeit und des machtpolitischen Missbrauchs dastehen». Das «moralische Ansehen» dieser Prozesse erscheine aber «schwer bedroht». Dazu habe beigetragen, dass die Tribunale den «verhassten Charakter von Sondergerichten» angenommen hätten: «Die Nürnberger Gerichtshöfe verurteilen also deutsche Menschen nach einem Recht, das bislang in Deutschland unbekannt war, und dem die Völker, die es gegen Deutschland anwenden, sich zu beugen nicht bereit sind.» Ganz abgesehen von der noch nirgendwo geregelten Frage, ob man «gegen den Befehl seiner rechtmässigen Obrigkeit dem eigenen Urteil oder überstaatlichen Normen zu folgen hat», seien Ungleichbehandlungen vorgekommen, die das Fehlen einer Appellationsinstanz unbegreiflich machten. Doch zur Überprüfung der Urteile sei auch das höchste amerikanische Bundesgericht geeignet: «Es bestrafe die wirklich Schuldigen und gebe dem deutschen Volke wie der ganzen Welt die Überzeugung zurück, dass Sieger und Besiegte dem gleichen Recht unterworfen sind, wie sie einmal vor dem gleichen göttlichen Richter stehen werden.»⁵⁹

Der hohe Ton, den die katholischen Oberhirten in ihrem Promemoria anschlugen, fand bei den Amerikanern Respekt⁶⁰. Es war zweifellos nicht ungeschickt, die Übermittlung der detaillierten Beschwerden dem Münchner Weihbischof zu überlassen – der sich dann auch prompt am

59 IfZ, MF 260, AG 1948/3/1, Frings an Clay, 26.8.1948.

60 Ebenda, Memorandum J.E.K. an Gailey, 24.9.1948.

nächsten Tag mit einer neuen Klage über «Berufszeugen» an die Militärregierung wandte: Im Flossenbürg-Prozess habe sich die Anklage auf die Aussagen von Homosexuellen, Kinderschändern, Zuhältern, Kommunisten und Gewohnheitsverbrechern gestützt⁶¹.

Keine Woche später, am 31. August 1948, hatte Neuhäusler Gelegenheit, diese Vorwürfe gegenüber dem texanischen Richter Gordon Simpson zu wiederholen, der sich seit Anfang des Monats mit zwei Kollegen in Deutschland aufhielt, um auf Wunsch von Armeeminister Royall erneut vor allem die gegen den Malmedy-Prozess lautgewordenen Vorwürfe zu überprüfen. Neuhäusler stellte sich dem Vorsitzenden der Kommission als ehemaliger KZ-Häftling vor und erklärte, er sei sich vollkommen bewusst, dass jeder Angeklagte seine Unschuld beteuere und dass zweifellos vieles, was die in Dachau Verurteilten gegen die Prozessführung geltend machten, unwahr sei. Auch für das mitgebrachte Material mochte er sich nicht verbürgen, doch er fügte hinzu, «that many of the witnesses, perhaps 90%, were paid professional witnesses with criminal records ranging from robbery to homosexuality»⁶². Wie eine Woche vor ihm bereits eine Delegation, die Bischof Wurm nach München entsandt hatte⁶³, regte auch Neuhäusler (vergeblich) an, Richter Simpson möge die Gelegenheit zu einem Gespräch mit Inhaftierten in Landsberg nutzen.

Nach den Protokollen der beiden Unterredungen zu urteilen, hatte es der Münchner Weihbischof besser als die aus Stuttgart Angereisten verstanden, den Abgesandten des Armeeministers für sich einzunehmen. Das mochte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass Neuhäusler den ausdrücklichen Wunsch der Fuldaer Bischofskonferenz übermittelte, die Abwicklung von Urteils-milderungen möge im Stillen erfolgen, wie ja auch das Promemoria der Bischöfe nicht publik gemacht worden sei. Die Stuttgarter hingegen hatten Wurms brüske Forderung nach öffentlichen Überprüfungen wiederholt und überdies gefordert, davon ausgeschlossen bleiben müssten die Mitwirkenden der ursprünglichen Verfahren, deren Verhalten eine «neue Welle von Antisemitismus» hervorgerufen habe⁶⁴.

Die Feststellung, dass im Vorfeld der Dachauer Prozesse Fehler vorgekommen und nicht alle Ermittler ihrer Aufgabe gewachsen waren, bildete schon das negativste Ergebnis des Untersuchungsberichts, den die Simpson-Kommission am 14. September 1948 vorlegte. Obgleich bemüht, ihrem Auftraggeber Royall zu gefallen, dessen Abneigung gegen das ganze Thema längst kein Geheimnis mehr war, hatten die drei Richter im

61 Vgl. Buscher, Trial Program, S. 94 und no, Anm. 11.

62 IfZ, MF 260, 5/344-1/26, OMGB Religions Affairs Branch, Aufzeichnung James Eagar, 1.9.1948.

63 Sie setzte sich zusammen aus Oberkirchenrat Rudolf Weeber, dem Landsberger Gefängnis-pfarrer August Eckardt und Weizsäcker-Anwalt Hellmut Becker.

64 IfZ, MF 260, 5/344-1/26, Aufzeichnung Gauerke, 26.8.1948.

Grunde wenig einzuwenden: Zwar seien einige der in Dachau angewandten Verhörmethode «fragwürdig», die Verfahren selbst aber «essentially fair» gewesen. Wenn die Kommission gleichwohl vorschlug, insgesamt 29 der 139 noch anhängigen Todesurteile umzuwandeln, darunter zwölf aus dem Malmedy-Verfahren, so nicht, weil sich Zweifel an der Schuld der Verurteilten ergeben hatten, sondern mit der etwas seltsamen Begründung, dies sei ein Ausgleich für möglicherweise vorgekommene Ungerechtigkeiten⁶⁵.

Für Militärgouverneur Clay war dieses Ergebnis Anlass, in Landsberg die seit Juni ausgesetzten Hinrichtungen von Verurteilten aus den Dachauer Prozessen zum 15. Oktober 1948 wieder aufnehmen zu lassen. Unmittelbar vor Beginn der Vollstreckungen trat jedoch ein Mitglied der Simpson-Kommission mit der Behauptung an die amerikanische Öffentlichkeit, er verfüge über Beweise für Misshandlungen von Malmedy-Häftlingen, die der Kommissionsvorsitzende unterdrückt habe⁶⁶. Die Debatte um die Kriegsverbrecher lebte daraufhin nicht nur in den wahlkampf-bewegten USA wieder auf. Clays Exekutionsbefehle, die nun wöchentlich ergingen, liessen natürlich auch den Kritikern in Deutschland keine Ruhe; mit weiteren grundsätzlichen Demarchen und mit einer Flut von Einzelpetitionen suchten sie die Hinrichtungen aufzuhalten⁶⁷. Dass die bis Anfang Februar 1949 laufenden Urteilsvollstreckungen, bei denen Clay über jeden einzelnen Delinquenten persönlich zu entscheiden hatte, auch für den General selbst eine extreme psychische Belastung darstellten⁶⁸, kam dabei anscheinend keinem der opponierenden Bischöfe in den Sinn – wie übrigens auch keine prinzipielle, etwa theologisch begründete Kritik an der Todesstrafe⁶⁹.

An der Entschlossenheit des amerikanischen Oberbefehlshabers in Europa (denn in dieser Eigenschaft gebot Clay über die von der Armee geführten Dachauer Prozesse, während er für die Nürnberger Nachfolgeprozesse in seiner Eigenschaft als Militärgouverneur zuständig war), die Bestrafung der Kriegsverbrecher fortzusetzen, konnten die katholischen Kirchenfürsten seit seiner Antwort auf ihr Promemoria keinen Zweifel mehr hegen. Freundlicher im Ton, aber nicht weniger entschieden und mit den gleichen Argumenten wie gegenüber den evangelischen

65 Vgl. Bower, Pledge, S. 260 f.; auch Buscher, Trial Program, S. 39f.

66 Die NZ, 12. bzw. 16.10.1948, jeweils S. 2, berichtete über die Erklärung von Richter Edward LeRoy van Roden, brachte aber auch eine Klarstellung des Leiters der Dachauer Ermittlungsbehörden.

67 Eine beträchtliche Anzahl von Eingaben und von Kopien der Antwortschreiben Clays z.B. in: IfZ, MF 260, 17/5 5-1/9 und AG 1949/7.

68 Aufschlussreich dazu Clay an Royall, 2.10.1948, in: Clay Papers, S. 889, vgl. auch Clay, Entscheidung, S. 284.

69 Besonders deutlich geht dies aus einer Stellungnahme Neuhäuslers gegenüber CND, 23.10.1948, hervor, in: IfZ, MF 260, 5/344-1/26.

Bischöfen, hatte Clay im September 1948 Intention und Praxis dieses Programms verteidigt. Erneut hatte er die in den nächsten Jahren noch oft zu hörende These zurückgewiesen, in Nürnberg (und Dachau) sei nach einem bis dahin unbekanntem «Sonderrecht» verurteilt worden: sowohl das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 als auch das darauf fussende Kontrollratsgesetz Nr. 10⁷⁰ habe lediglich längst existierende und übernational anerkannte Rechtsgrundsätze in Statuten gefasst. Erneut hatte Clay auch das Argument des Handelns auf höheren Befehl beziehungsweise aufgrund bestehender Gesetze und Bestimmungen verworfen: der Gesichtspunkt der Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten könne zwar strafmildernd wirken, befreie aber niemanden von seiner Verantwortung für kriminelle Taten. Und erneut hatte er sich gegen die Behauptung unterschiedlicher Rechtsauslegung und Tatsachenbewertung vor den verschiedenen Gerichten beziehungsweise gegen eine Appellationsinstanz gewandt: mit dem Hinweis auf die amerikanische Praxis der automatischen Urteilsüberprüfung sowie auf die Charta des Internationalen Militärgerichtshofes, die keine Revision vorsehe⁷¹.

Wenn die Bischöfe trotz dieser in allen Punkten abschlägigen Antwort zunächst noch zögerten, an die Öffentlichkeit zu gehen, dann wohl in der Annahme, durch Stillhalten im Grundsätzlichen wenigstens Zugeständnisse in Einzelfällen erreichen zu können. Mit der Nachricht von der Wiederaufnahme der Exekutionen hielten sie diese Strategie offenbar für gescheitert. Auch die katholischen Kirchenführer machten ihren Protest jetzt publik: Die Fernschreiber des Christlichen Nachrichtendienstes liefen in den nächsten Tagen auf Hochtouren, parallel zu einer Serie von Telegrammen an Armeeminister Royall (Neuhäusler, Wurm), an Clay (Frings, Neuhäusler), an dessen Stellvertreter General Hays (Neuhäusler) und selbst an Präsident Truman (ebenfalls Neuhäusler)⁷². Die Eingaben bewirkten zwar keine pauschale Verlängerung des Exekutionsstopps, doch unter dem Druck ihrer Veröffentlichung ordnete Clay bereits am 25. Oktober erneut die Aussetzung der aus dem Malmedy-Verfahren verbliebenen und einer Reihe weiterer Todesurteile an⁷³.

Während dieser politisch-publizistischen Grossoffensive der Kirchen⁷⁴ verfiel Weihbischof Neuhäusler – soweit erkennbar: erstmals – auf den

70 Zu dessen Interpretation als «übergesetzliches Recht» im Sinne der von Gustav Radbruch entwickelten Geltungslehre vgl. Laage, Auseinandersetzung, bes. S. 414 ff.

71 IfZ, MF 260, AG 1948/3/1, Clay an Frings, 25.9.1948.

72 Vorgänge in: IfZ, MF 260, AG 1949/75/5 bzw. 5/344-1/26 (CND-Berichte, 19. und 22.-24.10.1948); ein Teil der Antworten (Clay für Truman) auch in: AG 1948/3/1.

73 Vgl. SZ, 26.10.1948; zwei Tage später veröffentlichte das Blatt die Namen der einstweilen Verschonten.

74 Wurm und Neuhäusler hielten nun auch gezielt Pressekonferenzen ab; vgl. SZ, 30.10.1948.

Gedanken, den Begriff Kriegsverbrecher (der ohnehin nur auf einen Teil der Dachauer Verurteilten zutraf, denn insbesondere in den Konzentrationslagerprozessen waren NS-Verbrechen abgeurteilt worden) in Anführungszeichen zu setzen. Dass diese Beschönigung, die bald zur landläufigen Praxis werden sollte, ausgerechnet im Telegramm an Truman auftauchte, lässt einen *Lapsus calami* fast als ausgeschlossen erscheinen⁷⁵.

Aber auch Bischof Wurm, mit dem sich Neuhäusler in diesen Tagen die Bälle zuspielte, offenbarte in einem Brief an John Foster Dulles, den aussenpolitischen Berater des republikanischen Präsidentschaftskandidaten Thomas Dewey, klarer noch als bisher seine Geisteshaltung: «Ich darf Ihnen und all den vielen Bürgern der USA, die sich redlich um die Wiederherstellung der europäischen Ordnung und auch um eine Rettung Deutschlands aus seiner furchtbaren Lage bemühen, nicht verhehlen, dass wir nachgerade die Frage erörtern, ob es bei Ihnen ebenso ist wie einst im Dritten Reich, wo die Menschen mit klarem Verstand und gutem Willen sich nicht durchsetzen konnten gegen die Nutzniesser bestimmter politischer Kombinationen. Es ist meine feste Überzeugung, dass die gute Sache, der sich die USA verschrieben haben, gegen die mächtigen Störenfriede auf allen Seiten nur dann zum Siege gelangen kann, wenn sie den Hitlergeist auch bei sich selber völlig austreiben, und wenn Recht und Gerechtigkeit niemand zuliebe und niemand zuleide, sondern nur aus der Sache heraus gesprochen wird.»⁷⁶

In dem Bewusstsein, mit «Millionen von Deutschen und Nichtdeutschen, die das Beste wollen»⁷⁷, übereinzustimmen und gleichsam an ihrer Stelle zu handeln, konfrontierte Neuhäusler die Militärregierung jetzt mit immer neuen Eingaben, häufig gespickt mit Darlegungen des katholischen Gefängnisgeistlichen von Landsberg, von Rechtsanwältinnen oder von Angehörigen Verurteilter. Seine Korrespondenz mit Clay, der keinen Brief des Weihbischofs unbeantwortet liess, riss in den nächsten Monaten nicht ab. Das eine Mal stilisierte sich Neuhäusler als Sprachrohr des Volkes, das andere Mal als Einzelkämpfer, dann wieder bezog er sich auf das Promemoria der Bischöfe oder auf Bitten des Heiligen Stuhls⁷⁸. Psychologisch weit geschickter als der achtzigjährige Wurm, suchte der zwanzig Jahre jüngere Neuhäusler dem General auch kuriose Brücken zu bauen und zu schmeicheln: «Ich weiss: es ist schwierig, so viele Prozesse noch einmal aufzurollen, um in allen Fällen die letzte Klärung und Sicherheit,

75 IfZ, MF 260, 5/344-1/26; Neuhäusler an Truman (CND-Bericht, 23.10.1948).

76 Ebenda, Wurm an Dulles (CND-Bericht, 22.10.1948).

77 IfZ, MF 260, AG 1949/75/5, Neuhäusler an Clay, 8.11.1948.

78 Im Dezember 1948 übergab der päpstliche Gesandte in Washington ein Gnadengesuch für die zum Tod verurteilten Kriegsverbrecher; vgl. Clay Papers, S. 962.

soweit menschenmöglich, zu finden. Aber, Herr General, Sie haben doch gezeigt, dass tausendmal mehr Schwierigkeiten Sie nicht abhalten können, dem Rechte zum Siege zu verhelfen: die schon über 100 Tage dauernde, trotz Sturm und Regen und sonstige[r] Hindernisse aufrechterhaltene, ja immer noch verstärkte Luftbrücke nach Berlin mit ihren fast unvorstellbaren Leistungen ist ein leuchtendes Beispiel dafür. Verlangen Sie von Ihren Richtern im Streben nach Wahrheit, Klarheit und Gerechtigkeit die gleiche Zähigkeit und Unbeugsamkeit wie von Ihren unermüdlichen Fliegern und all ihren Helfern! Verschmähen Sie eventuell auch da nicht die deutsche Mithilfe, wie Deutsche jetzt auch gerne ihr Notopfer für Berlin bringen.» Wer dann nach «vereinter neuer Untersuchung» für schuldig befunden werde, solle «gebührende Strafe erleiden» – sofern er nicht «aus besonderen Gründen Begnadigung in irgendeinem Ausmass verdient»⁷⁹.

Soviel Barmherzigkeit konnte natürlich stutzig machen, und deshalb versäumte Neuhäusler nach längeren Ausführungen selten den Hinweis, nicht «persönlichen Gründen» verdanke sich sein Einsatz, sondern «reiner Menschlichkeit und Liebe zur Gerechtigkeit». Über jede «Verdächtigung dieses meines Ringens» glaubte er sich erhaben⁸⁰. Wie auch immer sich die Motive der kirchlichen Fürsprecher der Kriegsverbrecher bis dahin zusammensetzen mochten – das Element des verletzten Nationalgefühls war auf evangelischer Seite zweifellos ausgeprägter als auf katholischer seitdem, von den zurückgestellten Malmédy-Fällen abgesehen, die Exekutionen in Landsberg verstärkt weitergingen, wurde ihre Stimmung von Woche zu Woche gereizter. Freilich nahm die Nervosität auch auf amerikanischer Seite zu. Kleinigkeiten wurden zum Anlass spannungsgeladener Korrespondenz⁸¹. Je weiter die Vorbereitungen für den Weststaat gediehen, je stärker die Besatzungspolitik sich wandelte und die Vorherrschaft der Militärregierung sich lockerte, desto heikler erschienen die Hinrichtungen. Clay spürte dies und bemühte sich um einen raschen Abschluss; der General wollte vermeiden, dass noch sein Nachfolger mit der Angelegenheit in Verbindung gebracht würde⁸².

79 IfZ, MF 260, AG 1949/75/5, Neuhäusler an Clay, 26.10.1948.

80 Ebenda, Neuhäusler an Clay, 26.10. bzw. 8.11.1948.

81 Ein Beispiel dafür war die Affäre um einen Adventskranz, den der amerikanische Gefängnisdirektor in Landsberg wegen angeblicher Feuergefahr mit barschen Worten aus dem Speisesaal der Häftlinge entfernte, was Neuhäusler zu der Bemerkung veranlasste, er habe «derartiges nicht einmal im KZ erlebt. In den vier Adventen und Weihnachten, die ich im KZ zubringen musste, wurden uns weder Adventskranz noch Christbaum verwehrt.» Clay liess den Vorfall minutiös untersuchen und rechtfertigte das Verhalten des Gefängnisdirektors schliesslich mit Brandschutzvorschriften; IfZ, MF 260, 1949/75/5, Neuhäusler an Clay, 6.12.1948, und Antwort, 9.5.1949. Bereits 1947 war, wie CuW, 13.6.1948, S. 6, kritisch registrierte, den Häftlingen in Nürnberg ein Adventskranz verwehrt worden.

82 Vgl. Clay Papers, S. 1038 und 1062.

Seit der Telegrammoffensive der Bischöfe wurden auch in der Presse die kritischen Stimmen lauter. Die erst jetzt bekanntgewordene drastische Milderung des Urteils gegen Ilse Koch, die im Buchenwald-Prozess als Ehefrau des Kommandanten unter spektakulären Anschuldigungen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war⁸³, beflügelte diese Kritik nicht weniger als die selbstbewussten Vorstösse der Verteidiger im zu Ende gehenden Nürnberger OKW-Prozess⁸⁴ oder die vom Vorsitzenden Richter ausgelöste Debatte um die Berechtigung der Strafhöhen im kurz zuvor abgeschlossenen Verfahren gegen Alfred Krupp und seine Manager⁸⁵. Die Bereitschaft der Medien, die Kriegsverbrecherpolitik der Amerikaner mitzutragen, liess zusehends nach.

Bezeichnend dafür war ein Artikel im *Spiegel*, der, eingerahmt von einer rührseligen Geschichte über die Begnadigungsbemühungen der Braut eines zum Tode verurteilten SS-Hauptsturmführers, detailliert die Umstände der Hinrichtungen in Landsberg schilderte, kein Wort hingegen über die Verbrechen der Delinquenten verlor, für die man jetzt gerne den Biederkeit suggerierenden Terminus der «Landsberger» wählte. Den Hauch von Distanz, den sich das Nachrichtenmagazin gegenüber den Interessen der Verurteilten noch bewahrte, erbrachte das Zitat aus einem nicht näher bezeichneten Bericht, in dem es hiess: «Das sogenannte gesunde Volksempfinden ist ganz offenbar zu weitherziger Milde geneigt.» Die Petitionen der Kirchenführer galten dem Blatt, im Gegensatz zu der übrigen «Inflationsware» eidesstattlicher Versicherungen, als Indiz dafür, dass die Aufhebung von Todesurteilen gerechtfertigt wäre⁸⁶.

Äusserst dünn waren demgegenüber die Stimmen, die die Hinrichtungen noch öffentlich zu verteidigen wagten oder gar das Engagement der Kirchen in Frage stellten. Solches blieb bezeichnenderweise der ameri-

83 Clay hatte das Urteil am 8.6.1948 auf vier Jahre reduziert mit der Begründung, es habe nicht überzeugend nachgewiesen werden können, dass Ilse Koch KZ-Häftlinge selektierte und ermorden liess, um an deren tätowierte Haut zu gelangen; auch sei nicht bewiesen, dass sie «Gegenstände aus Menschenhaut» besass. Die Nachricht über die Strafverkürzung drang jedoch erst am 16.9.1948 an die Öffentlichkeit; vgl. Smith, «Hexe» von Buchenwald, S. 146.

84 Vgl. den klugen, massvoll kritischen Bericht von Margret Boveri nach der Urteilsverkündung in: *Die Zeit*, 4.11.1948, S. 3.

85 Anfang August 1948 protestierte der Stadtrat von Essen gegen das Urteil, und die Vereinigung der 12'000 Krupp-Pensionäre wandte sich im «Namen der Menschlichkeit» an den Papst, an Clay und an Eleanor Roosevelt; vgl. *NZZ* und *Kieler Nachrichten*, 8. bzw. 12.8.1948.

86 *Der Spiegel*, 13.11.1948, S. 7f. Vgl. auch den Abschiedsbrief eines zum Tode verurteilten Landsberger Häftlings in den *Kieler Nachrichten*, 27.11.1948, bzw. den Bericht über die Hinrichtung eines angeblich Unschuldigen im *Rhein-Echo*, 16.12.1948; exemplarisch auch der Artikel «Landsberg – Recht oder Macht?» in der *Kölnischen Rundschau*, 11.12.1948.

kanischen *Neuen Zeitung* vorbehalten, wenngleich auch dort Klarheit am ehesten in der Leserbriefspalte zu finden war. Immerhin vermochte man einen Münchner Bürger zu präsentieren, der sich über die Begnadigungen wunderte: «Hätte man 1945 alle diese Verbrecher und eine grosse Zahl ihrer Komplizen aufgehängt, so hätte das jeder als selbstverständlich empfunden.» Wie zum Ausgleich freilich folgte der Brief eines Internierten, der mit Stichworten wie Dresden und Hiroshima alliierte «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» benannte, die zu ahnden offenbar keinerlei Absicht bestehe. Deutliche Worte zur Haltung der Kirchen fand allein Ludwig Bergsträsser, den die *Neue Zeitung* ihren Lesern allerdings weder als Darmstädter Regierungspräsidenten noch als sozialdemokratisches Mitglied des Parlamentarischen Rats präsentierte: «Warum stellt die Kirche sich schützend vor die, die Mord und Verbrechen begingen? In einer Zeit, in der Menschen – allein schon einer freien Meinungsäusserung wegen – in Konzentrationslagern gequält und ermordet wurden, hörte man nur ganz selten und ganz leise eine kirchliche Stimme, die sich für inhaftierte Pfarrer, für sonst aber kaum jemanden, einsetzte. [...] Ich glaube, die Kirche sollte also auch heute das Urteil über solche Dinge Befugteren überlassen und stattdessen versuchen, die Not der Opfer dieser Zeit zu lindern, und durch christliche Erziehungsarbeit ein neues Auftreten solcher Barbarei verhindern.»⁸⁷

Dem Trend entsprachen Bergsträssers Ansichten zur Jahreswende 1948/49 längst nicht mehr. In den USA – aber auch in England, wo Winston Churchill demonstrativ 25 Pfund für die Verteidigung von Generalfeldmarschall Erich von Manstein spendete⁸⁸, dem die britische Besatzungsmacht seit August 1949 in Hamburg den Prozess machte –, standen die Zeichen auf Appeasement. Die zunehmende Einschaltung des Senats und die Einsetzung immer neuer Untersuchungskommissionen zeigte, wie schwer die amerikanische Politik sich inzwischen tat, dem Druck einer kleinen, aber wirkungsvollen prodeutschen Lobby zu widerstehen, die sich auf die Proteste der deutschen Kirchenführer und auf die von den Verteidigern vielfach bedenkenlos weitergegebenen Behauptungen der Häftlinge berief – zumal dann, wenn diese auch noch unterfüttert waren mit der Insinuation kommunistischer Machenschaften in der ersten Nachkriegszeit.

So war es bezeichnend, dass es dem medienbewussten Senator von Wisconsin, Joseph McCarthy, gelang, sich an die dreiköpfige Baldwin-Kommission anzuhängen, die im März 1949 vom Senatsausschuss für die

87 *Neue Zeitung*, 6. 11. 1948, S. 7.

88 Vgl. Bower, Pledge, S. 241. Die Tatsache der Geldsammlung wurde in der Presse vielfach registriert; vgl. etwa NZZ, 11.8.1949. Churchills erste Erwägung einer Spende findet sich in einem Brief an Eden, 13.9.1948; vgl. Gilbert, Churchill 1945-1965, S.431.

Streitkräfte damit beauftragt wurde, ein weiteres Mal den Malmedy-Prozess zu überprüfen⁸⁹. Mittlerweile hatte sich die Zahl der schwebenden Todesurteile auf sechs (von ursprünglich 43) verringert. Der offenbare Zweck des neuen Unterausschusses war es, Gründe für die Umwandlung auch dieser letzten Todesurteile zu finden. Die Kommission nahm ihre Aufgabe jedoch ernster als erwartet, und bereits nach vier Wochen hatte sich McCarthy unter dem Vorwurf wieder davongemacht, dem Vorsitzenden gehe es darum, die amerikanische Armee reinzuwaschen. Nur weil der republikanische Senator Raymond Baldwin und seine beiden demokratischen Kollegen sich weigerten, ehemalige Dachauer Vernehmungsoffiziere, die McCarthy der Anwendung von «Gestapo- und GPU-Methoden» bezichtigte, an den Lügendetektor anzuschliessen, konnte davon allerdings die Rede nicht sein.

Anfang September 1949, als man sich in Bonn auf den Beginn der parlamentarischen Arbeit vorbereitete, traf die Baldwin-Kommission in Deutschland ein. Unter den insgesamt 108 Gesprächspartnern der Senatoren waren die seinerzeit an den Ermittlungen und dem Prozess beteiligten Angehörigen der Armee, die Anwälte der Verurteilten und die Aktivisten der Kirchen. Doch auch den Zeugen der Verteidigung widmete der Ausschuss viel Aufmerksamkeit; wer etwas wissen konnte oder zu wissen meinte, wurde gehört. Dabei stellte sich beispielsweise heraus, dass der Hauptzeuge für die angeblichen Misshandlungen im Vorfeld des Prozesses ein gerichtsnotorischer Betrüger war. Am Ende der Ermittlungen, die ein Ärzteteam der Kommission auch an den Ort der angeblichen Folterungen führte, nach Schwäbisch Hall, stand für die Senatoren fest: Manche Angeklagten waren während der Voruntersuchungen herumgestossen, einzelne vielleicht auch geschlagen worden, für Folterungen oder gar für Scheinhinrichtungen hingegen fehlte jeder Beweis. Vorgetäuschte Prozesssituationen mit dem Ziel, das offensichtlich verabredete Schweigen der SS-Männer zu brechen, hatte es gegeben, doch die Konsequenzen daraus waren längst gezogen worden, zum Vorteil der Verurteilten: «The subcommittee is impressed by the thoroughness of General Clay's final review. [It] believes that the use of the mock trials so prejudiced the thinking of all who reviewed this case that they resulted in otherwise guilty men escaping the death sentence or perhaps going entirely free. It is the considered opinion of the subcommittee that the Army in reaching its final conclusion in these cases ruled out any evidence secured by im-

89 Die von April bis Juni und im September 1949 durchgeführten Anhörungen wurden auf über 1'500 Druckseiten dokumentiert. Zum Folgenden vor allem Malmedy Massacre Investigation. Report of the Subcommittee of the Committee on Armed Services United States Senate. Eighty-first Congress. First Session. Washington 1949 (= Baldwin-Bericht, 13.10.1949); vgl. auch die sich ergänzenden Darstellungen bei Buscher, Trial Program, S. 40-43, und bei Bower, Pledge, S. 267-270.

proper procedures during the pretrial interrogation, or as a result of procedural errors made by the court.»⁹⁰

Anlass für weitere Urteilsumwandlungen sahen die Senatoren folglich nicht. Ganz generell bedauerten sie jedoch die mangelnde kriminalistische Erfahrung vieler an den Prozessen Beteiligter. Unter ihnen habe sich ein überraschend hoher Anteil erst kurz zuvor naturalisierter Amerikaner befunden. Sichtlich bemüht, keine Vorurteile gegen die – zumeist jüdischen – Emigranten zu reproduzieren, die sich in den Dienst der Sache gestellt hatten, formulierten die Senatoren in ihrem Abschlussbericht: «This subcommittee wants to make it clear that it is not condemning the efforts or the loyalty of any group of persons or individuals, but it does feel that it is unfortunate that more native-born, trained American citizens were not available to carry out this most important function. The natural resentment that exists within a conquered nation was aggravated by the fact that so many of the persons handling these matters were former citizens of that country.»⁹¹

Aber noch etwas anderes glaubte die Baldwin-Kommission herausgefunden zu haben: Die Agitation gegen den Malmedy-Prozess sei nur die Spitze eines umfassenden Angriffs auf das Programm zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, und dieser wiederum diene dazu, die amerikanische Besatzungspolitik im Ganzen zu diskreditieren, die Amerikaner aus Deutschland hinauszutreiben und den deutschen Nationalismus wiederzubeleben. «There is evidence that at least a part of this effort is attempting to establish a close liaison with Communist Russia.»⁹² Mit anderen Worten, der Kampf gegen die Kriegsverbrecherprozesse sei Teil eines Komplotts!

Das war natürlich eine sensationelle These, doch im Herbst 1949, als der Baldwin-Bericht in Washington veröffentlicht wurde, gab es in Deutschland kein Sensorium für eine solche Kritik⁹³. Dabei waren die Schlussfolgerungen der Senatoren, wenngleich sie die antibolschewistische Imprägnierung des deutschen Nationalismus wohl unterschätzten, keineswegs so absurd, wie es die öffentliche Meinung gerne gehabt hätte. Im Laufe des Jahres 1949 nämlich war das Hilfskartell der Kriegsverbrecher organisatorisch und politisch in Dimensionen hineingewachsen, die es in der Tat nicht mehr erlaubten, darin nicht mindestens ein potentielles Problem für die Demokratie zu sehen. In ihrer Prognose jedenfalls waren die drei Senatoren eher zu vorsichtig: «In the event of the withdrawal of the American occupation forces, it is quite probable that there would be efforts made to have a general amnesty program to release

90 Baldwin-Bericht, 13.10.1949, S. 31.

91 Ebenda, S. 32.

92 Ebenda, S. 33.

93 Mit soliden Informationen über den Baldwin-Bericht hielt sich die

these former Nazis and SS officers.» Wie sich bald zeigen sollte, setzten solche Forderungen einen vorherigen Abzug der Amerikaner mitnichten voraus.

Dass die Befürchtungen der Baldwin-Kommission in mancher Hinsicht eher untertrieben waren, demonstrierten auch die Reaktionen zweier Bischöfe. Obwohl der Bericht den Kirchen die ehrenhaften Motive ausdrücklich bescheinigte und lediglich von der Gefahr sprach, ihr christliches Bemühen könnte von anderen missbraucht werden, fühlten sie sich zu scharfen Entgegnungen veranlasst. «Es ist sehr billig, Schmutz zu werfen, um nicht Licht dahin kommen zu lassen, wo Dunkles ist», entrüstete sich Neuhäusler⁹⁴, und höhnisch formulierte Wurm: «Man weiss nicht, ob man über solche Verdächtigungen lachen oder weinen soll. Mir liegt das Lachen näher.»⁹⁵ Wurm meinte es sarkastisch, als er anregte «zu untersuchen, welche Verabredungen zwischen Weihbischof Neuhäusler und mir bestanden haben», aber sein nächster Satz gab mehr preis, als ihm lieb sein konnte: «Die Untersuchung würde zu dem Ergebnis führen, dass weder mündlicher noch schriftlicher Austausch zwischen uns stattgefunden hat, sondern dass wir beide unabhängig voneinander, lediglich auf Grund des uns zugegangenen Materials zu der Auffassung gelangt sind, dass die amerikanische Justiz bei der Untersuchung der Kriegsverbrechen nicht gewissenhaft genug vorgegangen ist.»

Etwas versteckt zwar zwischen seinen Ausfällen gegen die als «Vollstrecker» titulierten Ermittlungsoffiziere («Ihre Taten stehen denen der Nazis an Sadismus nicht nach»), hatte Wurm damit doch indirekt bestätigt, dass er und Neuhäusler aus denselben trüben Quellen schöpften. Ein übriges tat seine Erwähnung des ehemaligen Nürnberger Verteidigers Rudolf Aschenauer, der nicht nur Neuhäusler kontinuierlich (und in den USA von Zeit zu Zeit McCarthy⁹⁶) mit Greuelberichten belieferte, sondern selbstverständlich auch in Wurm einen empfänglichen Leser hatte⁹⁷. Der Eindruck eines vielfach abgestimmten Zusammenspiels zwi-

deutsche Presse zurück. Stattdessen charakterisierte das SZ-«Streiflicht», 19.10.1949, den Ausschuss als eine hassverzerrte, schwertschwingende Justitia und meinte zu der Komplott-These nur beleidigt: «Wir sind um eine Hoffnung ärmer.» CuW, 27.10.1949, S. 6, bezeichnete den Baldwin-Bericht erwartungsgemäss als «fragwürdig».

94 SZ, 18.10.1949, S. 1.

95 NZ, 27.10.1949; dort auch die folgenden Zit. Seiner Verachtung für die «Morgenthau-Clique» hatte Wurm bereits gegenüber CND Ausdruck verliehen; vgl. SZ, 19.10.1949, S. 2.

96 Vgl. Weingartner, Crossroads, S. 201.

97 Mehrere der Schriftsätze Aschenauers wurden veröffentlicht, z.B. Rudolf Aschenauer, Zur Frage einer Revision der Kriegsverbrecherprozesse, Nürnberg 1949 (das Erscheinen der Broschüre war auf den 1. September, den Jahrestag des Kriegsbeginns, datiert); ders., Um Recht und Wahrheit im Malmédy-Fall, Nürnberg 1950.

schen Kirchenleuten und Anwälten von Kriegsverbrechern drängte sich mittlerweile so sehr auf, dass er selbst dem amerikanischen Geheimdienst nicht entging⁹⁸; in der deutschen Presse suchte man ein kritisches Wort dazu gleichwohl vergebens.

2. Die Politisierung der Kriegsverbrecherfrage (1949/50)

«Nürnberg ist ein Rückfall in die Barbarei.»

Rechtsanwalt Robert Servatius, September 1949¹.

Der Kampf um die Freilassung der Kriegsverbrecher war bereits im Frühjahr 1949 auf ein neues organisatorisches Niveau gehoben worden: In Heidelberg hatte sich ein «Juristenkreis» gebildet, der aufgrund seiner hochkarätigen Besetzung binnen Kurzem zur zentralen Koordinierungsinstanz aufsteigen sollte. Der unmittelbare Anlass seiner Gründung dürfte gewesen sein, dass sich mit dem Abschluss der Nürnberger Nachfolgeprozesse wichtige institutionelle Zusammenhänge auflösten und der ständige Informationsaustausch zwischen den Verteidigern abzureissen drohte². In dieser Situation erbot sich Eduard Wahl, Verteidiger im I.G. Farben-Prozess und seit 1941 Professor für Internationales Recht an der Heidelberger Universität, dort eine «Koordinierungsstelle» einzurichten und für Tagungsmöglichkeiten zu sorgen³.

Die Teilnehmerverzeichnisse und Ergebnisprotokolle⁴ der etwa vierteljährlichen Treffen des Heidelberger Kreises lassen erkennen, wie rasch diese private Vereinigung in die Rolle eines offiziellen Gremiums schlüpfte, an dessen «Beschlüsse» sich bald sogar amtliche Stellen hielten. Den Kern der Mannschaft machten führende Nürnberger Verteidiger aus: der geschäftstüchtige Rudolf Aschenauer (Verteidiger unter anderem von

98 Ein überlieferter Splitterbestand der OMGB Intelligence Division deutet darauf hin, dass der Kreis um Neuhäusler den Amerikanern Ende 1948 ein regelrechtes Geschäft vorschlug: Der Bischof würde kein weiteres kritisches Material veröffentlichen und gegebenenfalls sogar gegen die «nationalbolschewistische» Wurm-Gruppe auftreten, wenn den Dachauer Verteidigern Zugang zu den Überprüfungsberichten im Malmedy- und in einigen Flieger-Verfahren gewährt werde; IfZ, MF 260, 10/88-2/7, Shea an Assistant Land Director, 17.12.1948.

1 In seinem Plädoyer für die Angeklagten Schumacher und Urmes im Prozess gegen Beamte der deutschen Zivilverwaltung in Luxemburg vor dem dortigen Gerichtshof für Kriegsverbrechen, in: BA, B 305/16.

2 Vgl. dazu den faktenreichen, leicht maliziösen Bericht in: Der Spiegel, 19. 5.1949, S. 7ff.

3 IfZ, ED 157/8, Besprechungsniederschrift, 28.5.1949. Die Startfinanzierung des Treffens hoffte der Rektor der Heidelberger Universität durch Spenden der Industrie- und Handelskammern Karlsruhe und Mannheim aufzubringen.

4 Dichte Überlieferungen u.a. in: BA, B 305/61 und 140.

Otto Ohlendorf im Einsatzgruppen-Prozess und inzwischen Rechtsbeistand von fast 700 Häftlingen in Landsberg⁵, Hellmut Becker (Verteidiger Ernst von Weizsäckers im Wilhelmstrassen-Prozess), Georg Froschmann (Verteidiger unter anderem von Viktor Brack im Ärztoprozess und von Gottlob Berger im Wilhelmstrassen-Prozess), Justus Koch (ebenfalls Wilhelmstrassen-Prozess), Otto Kranzbühler (Krupp- und Flick-Prozess sowie Verteidiger von Hermann Röchling vor dem französischen Militärgericht in Rastatt) und Hans Laternser (Verteidiger des Generalstabs im Hauptverfahren sowie im OKW- und Geiselmord-Prozess), dazu die gemeinsam mit Wahl für die I.G. Farben tätigen Anwälte Rudolf, Müller, Heinrich von Rospatt und Helmut Henze. Zu den regelmässigen Gästen gehörte ausserdem der langjährige Nürnberger Verteidiger Hans Gawlfk, der inzwischen beim Länderrat in Stuttgart die «Koordinierungsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für die deutschen Gefangenen im Ausland» leitete, aus der, ebenfalls unter seiner Leitung, Anfang März 1950 die Zentrale Rechtsschutzstelle beim Bundesjustizministerium in Bonn hervorgehen sollte⁶. Neben den Ex-»Nürnbergern« waren in Heidelberg stets einige Oberlandesgerichtspräsidenten zugegen, angeführt von Hodo Freiherr von Hodenberg (Celle), einem kompromisslosen Gegner der alliierten Rechtsprechung⁷ und der laut Kranzbühler (nächst Wahl) zweiten «tragenden Figur» des Kreises⁸. Hinzu kamen zunächst auch zwei von Wahls Fakultätskollegen, nämlich die in der NS-Zeit ihrer Ämter enthobenen Rechtsprofessoren Gustav Radbruch (der im November 1949 starb) und Karl Geiler, nunmehr Rektor der Heidelberger Universität; an ihre Stelle traten dann aber vorzugsweise konservative Völkerrechtler wie Erich Kaufmann (München), der bald als erster «Rechtsberater für völkerrechtliche Angelegenheiten» im Bundeskanzleramt fungieren sollte⁹. Schliesslich waren die Kirchen vertreten: die katholische durch Rechtsanwalt Heribert Knott, den Kanzler der Erzdiözese Köln und Abgesandten des Vorsitzenden der

5 Zeitlich in etwa parallel zur Gründung des Heidelberger Juristenkreises hob Aschenauer in Nürnberg ein von beiden Kirchen unterstütztes Hilfsbüro und bald darauf im Erzbischöflichen Ordinariat in München ein «Komitee für kirchliche Gefangenenhilfe» aus der Taufe, das auf dem Umweg über eine Pfarrgemeinde in Nürnberg auch (bescheidene) Industriespenden entgegennahm; vgl. Klee, Persilscheine, S. 78-82.

6 Dazu weiter unten, S. 187f.

7 Jung, Rechtsprobleme, S. 156 ff. kritisiert insbesondere die Position des «unbelastete[n.] aber extrem konservative[n.]» Hodenberg zum Rückwirkungsverbot als «die eines naiven Juristischen Saubermannes».

8 BA, B 122/644, Kranzbühler an das Büro des Bundespräsidenten (v. Herwarth), 29.10.1949.

9 In dieser Funktion geriet der 70jährige Emeritus jedoch 1951 durch seinen Konflikt mit dem eine Generation jüngeren Kollegen Wilhelm Grewe, dem Leiter der Delegation zur Ablösung des Besatzungsstatuts, aufs politische Abstellgleis; vgl. Grewe, Rückblenden, S. 132f.

Fuldaer Bischofskonferenz, die evangelische durch den Stuttgarter Oberkirchenrat Rudolf Weeber sowie durch den künftig in Bonn stationierten Vertreter der Kirchenkanzlei der EKD, Oberkirchenrat Hansjürg Ranke, und durch Fritz Flitner von der «Rechtsschutzstelle» des Evangelischen Hilfswerks in Stuttgart. Seit das Bundesjustizministerium existierte, kam von dort regelmässig Oberregierungsrat Alfons Wahl.

Die relativ grossen zeitlichen Abstände zwischen den Heidelberger Treffen liessen es von vornherein geraten erscheinen, dass sich der Kreis auf strategische Fragen und Koordinierungsaufgaben beschränkte; Detailarbeit konnte dort kaum geleistet werden. Insofern war mit dem Akademikerzirkel nicht etwa eine Konkurrenz zu der beträchtlichen – und in nächster Zeit noch wachsenden – Zahl von Organisationen und Grüppchen entstanden, die sich konkret um die Kriegsverbrecher kümmerten, als vielmehr eine Clearingstelle, die Interessen zu bündeln, Prioritäten zu setzen und kontraproduktiv erscheinende Aktivitäten zu verhindern suchte¹⁰.

Mindestens so aufschlussreich wie die Namen und die institutionelle Zuordnung derjenigen, die dem Kreis angehörten, waren die Namen derer, die fehlten: Nicht dabei, obwohl von ihrem Engagement und ihrer Expertenschaft her dort zu erwarten, waren die Rechtsanwälte Ernst Achenbach (Verteidiger im I.G. Farben- und im Wilhelmstrassen-Prozess) und Friedrich Grimm, beide hochaktiv im Einsatz für die Kriegsverbrecher. So hatte Grimm, sich dabei auf einschlägige Erfahrungen aus der frühen Weimarer Zeit berufend, bereits im Sommer 1949 eine rechtstheoretisch ambitionierte «Denkschrift über die Notwendigkeit einer Generalamnestie» drucken lassen¹¹, und Achenbach, sein indirekter Nachfolger in Essen, dem Sitz eines Amnestieausschusses schon in den zwanziger Jahren, kämpfte an allen politischen und juristischen Fronten gegen die alliierten Strafverfolgungsbemühungen¹². Nicht im Heidelber-

10 In diesem Sinne, mit kleineren Irrtümern, aber insgesamt zutreffend, Buscher, *Trial Program*, S. 101-104; weniger überzeugend hingegen Klee, *Persilscheine*, S. 129-132, der den Heidelberger Kreis zu sehr unter dem Gesichtspunkt der Spendenbeschaffung sieht und als *Stille Hilfe der Juristen* in gewisser Weise sogar verniedlicht.

11 Der agile Achenbach sorgte dafür, dass das Werk auch in Bonn kursierte; ein Exemplar befindet sich in den Akten des Justizministeriums (BA, B 141/4283). Zu Grimm instruktiv Tauber, *Beyond Eagle*, bes. S. 524; vgl. auch die apologetische Schrift: Friedrich Grimm. *Ein Leben für das Recht. Tatsachen und Dokumente zur Erinnerung an das Wirken eines grossen Anwalts und Patrioten*, hrsg. von Herbert Grabert, Tübingen 1961.

12 Beispielsweise schlug er während einer Amerikareise 1949 Clays politischem Berater Robert Murphy, den er bereits aus Paris kannte, in einem ebenso unverfrorenen wie verlogenen Brief vor, das Kriegsverbrecherproblem im Interesse der deutsch-amerikanischen Freundschaft durch Anwendung des amerikanischen «Parolesystems» zu lösen und einen Gnadenausschuss zu etablieren; IfZ, MF 260, 17/250-2/2, Achenbach an Murphy, o. D. [vor Oktober 1949]; Murphy, *Diplomat*, S. 62, 79 f. Näheres zu Achenbach weiter oben, S. 106 ff.

ger Kreis vertreten, jedenfalls nicht direkt, war ferner die «Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte» der Helene Elisabeth Prinzessin von Isenburg, genannt die «Mutter der Landsberger». Vordergründig liesse sich das damit erklären, dass selbst traditionelle Träger der Wohlfahrtsarbeit (Deutsches Rotes Kreuz, Caritas) lediglich über die Koordinierungsstelle beim Länderrat eingebunden waren. Aber die «Stille Hilfe» verteilte keineswegs nur lautlos ihre Liebesgaben an die «Eingekerkerten»; vielmehr verband sie damit, worauf schon ihre Wortwahl hinweist, eine ganz spezifische vergangenheitspolitische Mission. Genau darin lag der Grund dafür, dass Figuren wie Prinzessin Isenburg, Grimm und Achenbach zwar Kontakte zu einzelnen «Heidelbergern» hatten, zu deren Treffen aber nicht geladen wurden: Die Vergangenheitspolitik des Juristenkreises war geprägt durch den Versuch, möglichst ohne zeitgeschichtliche Glaubensbekenntnisse und scheinbar ohne Werturteile auszukommen. Was dort mit Vorzug konzipiert und koordiniert wurde, war vergangenheitspolitischer Rechtspositivismus mit dem Anspruch auf «Objektivität» und mit dem Ziel, das Kriegsverbrecherproblem aus der Welt zu schaffen - nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Besonders deutlich zeigte sich diese Strategie im Umgang mit den Repräsentanten der evangelischen Kirche, die natürlich nicht alle zu solchen Ausbrüchen neigten wie Theophil Wurm, unter denen aber doch etliche waren, die ihre nationalistischen Neigungen nur schlecht im Zaum halten konnten oder wollten; ihrem Bekennerdrang wirkten die mehrheitlich nüchterner gestimmten Juristen nach Möglichkeit entgegen. Ein Beispiel dafür war die Entstehung und Präsentation der sogenannten Kriegsverbrecher-Denkschrift der EKD.

Die Vorarbeiten zu diesem Text, der nach dem Willen seiner Unterzeichner, Autoren und Inspiratoren nichts Geringeres als eine umfassende Modifikation der amerikanischen Kriegsverbrecherpolitik in Gang bringen sollte, reichten bis in den Sommer 1948 zurück¹³. Damals hatte Hansjürg Ranke, ein erfahrener Kirchenjurist und seit seiner Rückkehr aus englischer Kriegsgefangenschaft in der Kirchenkanzlei für solche Fragen zuständig¹⁴, ein längeres Schriftstück ausgearbeitet, das die in den vergangenen Monaten erhobenen Einwände gegen die Dachauer und Nürnberger Verfahren systematisierte. Als gemeinsames Schreiben der evangelischen Bischöfe der amerikanischen Zone sollte es an Senatspräsident Vandenberg sowie an Aussenminister Marshall und Armeeminister Royall gehen¹⁵. Wie es scheint, war dann aber ein gerade mit

13 Die Darstellung bei Vollnhals, Hypothek, S. 63, ist insoweit zu korrigieren; unnötig dramatisierend Klee, Persilscheine, S. 87-93.

14 Biographische Angaben nach EZA, NL Ranke 657/87/7, epd-Landesdienst Berlin, 4. 2.1987.

15 EZA, 2/264, Entwurf Ranke, August 1948.

gleicher Stossrichtung von der katholischen Bischofskonferenz verabschiedetes Memorandum Anlass, die Demarche zurückzustellen.

Durch das Zusammentreten des Heidelberger Kreises wurde das Vorhaben wieder aktuell. Ranke hatte die Dinge in der Zwischenzeit sorgfältig weiterverfolgt und zusätzliches Material gesammelt¹⁶, so dass darüber schon in den ersten Sitzungen des neuen Gremiums beraten werden konnte. Dabei verständigte man sich darauf, wie Otto Kranzbühler zufrieden formulierte, «die Denkschrift von der Kirche allein herausgeben zu lassen»¹⁷. Die «Abschwächung», die der ehemalige Marinerichter für den Fall voraussagte, dass die «Heidelberger» als Mitunterzeichner aufträten, hatte wohl – sofern sie nicht als blosser Schmeichelei gegenüber den Kirchenleuten gedacht war oder nicht einfach nur Rivalitätsgefühle zwischen den Anwälten spiegelte – mit der Vermutung zu tun, dass ein Grossaufmarsch ehemaliger Nürnberger Verteidiger bei den Amerikanern unnötiges Misstrauen auslösen würde. Ein Optimum an Wirkung konnte die Denkschrift nur entfalten, wenn sie, neben dem Petikum, möglichst viele rechtliche Einwände in einer auch äusserlich beeindruckenden Form präsentierte – und genau dafür wollten sich Kranzbühler und Kollegen einsetzen: mit Sachverstand und Geld, aber aus dem Hintergrund heraus. Geld war in gewissem Umfang (etwa 5'000 DM) erforderlich, weil die Schrift, selbst noch in der Druckfassung 164 Seiten stark, ins Englische übersetzt werden musste; die Anwälte der I.G. Farben sagten die Übernahme dieser Kosten zu¹⁸.

Obwohl nicht von Anfang an als solches geplant, geriet das Memorandum im Laufe seiner Entstehung immer mehr zu einem Geheimprojekt. Dazu trug zweifellos die Tatsache bei, dass nur eine englische Druckfassung existierte, die in 1'000 nummerierten Exemplaren aufgelegte Übersetzung mithin das «Original» darstellte¹⁹. Und dazu trug weiter bei, dass Prälat Hartenstein, der zusammen mit Wurm und Niemöller im Auftrag der EKD als Herausgeber zeichnete, schliesslich empfahl, die «ganze Geschichte» möge «durchaus vertraulich, ja geheim gehalten werden»²⁰. Tatsächlich erwies sich dieser selbsterzeugte Bedeutungssog als eine gar nicht ungeschickte Möglichkeit, Erwartungen und Neugierde zu

16 EZA, 2/266, Mappe mit Protokollauschnitten von Verhören und Prozessen.

17 EZA, 2/261, Kranzbühler an Ranke, 12.7.1949.

18 Die Einlösung des Versprechens bedurfte dann jedoch einer gewissen Hartnäckigkeit seitens der Kirchenkanzlei; EZA, 8/84/KV/47, Weeber an Ranke, 19.6.1950.

19 Memorandum by The Evangelical Church in Germany on the Question of War Crimes Trials before American Military Courts; ein Exemplar u.a. im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart, Nachlass Wurm, 294; Teile der deutschen Vorlage in: EZA, 2/261.

20 EZA, 2/84/Kv 47, Hartenstein an Ranke, 25.1.1950.

wecken: gerade weil die Denkschrift im Grunde nicht über das hinausging, was Wurm und andere schon längst in der Öffentlichkeit behauptet oder gefordert hatten – gewiss nicht ohne Wirkung auf das demoskopisch bekannte Volksempfinden, aber doch ohne viel bei denen auszurichten, auf die es ankam. Jetzt freilich, den Rücken gestärkt durch den Heidelberger Kreis, wollte man partout etwas erreichen, und zwar zuvörderst bei John J. McCloy, dem neuen Statthalter der Amerikaner in Deutschland.

Am 21. Februar 1950 hatten Hartenstein und die beiden kirchlichen Bearbeiter der Denkschrift, Ranke und Weeber, Gelegenheit, das von Kranzbühler und anderen geprüfte Werk dem Hohen Kommissar zu übergeben²¹. Dass dies in einer «sehr aufgelockerten und offenen Art» im Anschluss an ein Abendessen in McCloy's Bad Homburger Villa geschehen konnte, war vielleicht nicht ganz so zufällig, wie die drei Besucher meinten²². Der tiefere Grund für die gute Atmosphäre aber war, dass McCloy selbst etwas mitzuteilen hatte. Er konnte deshalb mit einiger Gelassenheit zunächst der auf Englisch gehaltenen Ansprache lauschen, in der Karl Hartenstein Genese und Kernpunkte der Denkschrift vorstellte: Das Material sei ganz ohne Zutun der Kirche zusammengelassen, die lediglich als Treuhänder der vielen Menschen handle, welche nicht für sich selbst sprechen könnten. Der Kirche gehe es um nichts anderes als um Frieden und Gerechtigkeit, doch sei ihr auch deutlich geworden, dass eine falsche Lösung für beide Seiten Gefahren heraufbeschwören würde. Mit der Vorlage der Zeugnisse suche man zu vermeiden, dass das Problem von der Propaganda eines verfehlten untergründigen Nationalismus aufgeheizt werde. Neben der (auch in der Denkschrift selbst enthaltenen) salvatorischen Klausel, wonach die Kirche weder die Möglichkeit noch die Pflicht habe, die gesammelten Beschwerden auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen, hob Hartenstein schliesslich die Forderungen der EKD hervor: Sämtliche Verfahren müssten ohne Zeitdruck von einer unabhängigen richterlichen Instanz, der auch deutsche Richter angehören sollten, überprüft werden. Dabei seien die Verurteilten und ihre Verteidiger zu hören und ihnen nicht nur die Prozessakten, sondern auch die Prüfberichte zugänglich zu machen. Ausserdem sei die Glaub-

21 Der ursprünglich für den Besuch bei McCloy vorgesehene Ratsvorsitzende der EKD, Dibelius, liess sich krankheitshalber entschuldigen, sein Stellvertreter Lilje mit unaufschiebbaren Verpflichtungen; ebenda, Ansprache Hartenstein, 2.1950.

22 Sie führten dies auf eine spontane Einladung von Mrs. McCloy zurück, nachdem sich der vorgesehene Gesprächstermin in Frankfurt wegen einer «überraschenden Reise» des Hohen Kommissars um Stunden verzögert hatte; ebenda, vertrauliche Niederschrift (Ranke), undatiert. Ausweislich seines Dienstkalenders befand sich McCloy am 21.2.1950 jedoch zu einem durchaus vorhersehbaren «Semi-Annual Briefing» bei General Handy in Heidelberg; IfZ, F 154/2.

Würdigkeit des für den ursprünglichen Schuldspruch massgebenden Beweismaterials zu prüfen und das Urteil zu begründen. Die Strafen müssten bis zur Überprüfung nach den in den USA geltenden Vorschriften auf Bewährung ausgesetzt werden; in geeigneten Fällen solle man Gnade walten lassen²³.

McCloy zeigte sich von diesen Forderungen nicht überrascht. In dem dreiviertel Jahr seit seiner Ankunft in Deutschland hatte sich das Thema Kriegsverbrecher auf der Prioritätenliste zusehends nach oben geschoben. Bezüglich der Landsberger Häftlinge eine «kluge, objektive und gerechte Entscheidung zu treffen» hielt McCloy inzwischen selbst für «eines der grössten Probleme», vor denen er in Deutschland stehe²⁴. Entsprechend intensiv hatte er sich die Sache in den letzten Monaten durch den Kopf gehen lassen – und sich ein Konzept zurechtgelegt, das er seinen Gästen nun in erstaunlicher Offenheit präsentierte. Zunächst allerdings erinnerte sie der Deutschlandkenner an die Intentionen des nicht zuletzt von ihm (gegen Morgenthau) durchgesetzten «Systems von Nürnberg», das auch mit Blick auf die negativen Erfahrungen mit den Kriegsverbrecherprozessen nach dem Ersten Weltkrieg²⁵ konzipiert worden sei. Für eine allgemeine Amnestie zugunsten der in Nürnberg Verurteilten sei die öffentliche Meinung in Amerika nicht zu haben, und es sei auch nicht richtig, generell die «Soundness» der Urteile anzugreifen. Insbesondere die Urteile in den SS-Fällen, die er selbst studiert habe, seien «einwandfrei». Jedoch gebe es auch einige, in denen ihm die Strafe zu hart erscheine. Er habe sich deshalb entschlossen, alle Urteile überprüfen zu lassen, und zu diesem Zweck dem State Department die Einrichtung eines von ihm unabhängigen dreiköpfigen Richterausschusses vorgeschlagen, der die Dinge innerhalb von 60 Tagen durch Empfehlungen soweit vorbereiten solle, dass er, McCloy, sie rasch zum Abschluss bringen könne. Deutsche Richter an diesem Verfahren zu beteiligen, sei allerdings untunlich. Doch plane er, einen «permanent Parole Board» einzurichten, der regelmässig über Entlassungen aufgrund guter Führung entscheide.

Was die Dachauer Verfahren angehe, so liege die Zuständigkeit entsprechend der inzwischen getrennten Ämter nicht beim Hohen Kommissar, sondern bei dem Oberbefehlshaber der amerikanischen Armee in Europa, General Handy. Dieser habe sich zur Einsetzung eines Richterausschusses bisher nicht entschliessen können, aber eine erneute interne Überprüfung eingeleitet. McCloy liess keinen Zweifel daran, dass er die Motive des Generals für berechtigt hielt: Die Wiederholung der immer

23 EZA, 2/84/Kv 47, Ansprache Hartenstein, 21.2.1950.

24 Zit. nach Schwartz, Begnadigung, S. 389; vgl. diesen ausgezeichneten Aufsatz und ders., Atlantik-Brücke, S. 277-335, auch zum Folgenden.

25 Vgl. dazu im Überblick Jung, *Ius ad bellum*, in: Niedhart/Riesenberger, Lernen, S. 262-280.

gleichen Vorwürfe gegen die Armeegerichte habe die Skepsis gegenüber einer nochmaligen Überprüfung der Urteile verstärkt, zumal bei der Nachkontrolle des Malmedy-Verfahrens nur ein einziger Zeuge ausgesagt habe, zu einer Falschaussage gepresst worden zu sein. Und immerhin seien in Malmedy 37 gefesselte amerikanische Soldaten durch Genickschuss getötet worden.

Zum Abschluss des Gesprächs, dessen Ergiebigkeit die Abgesandten der EKD offenkundig überraschte, formulierte der Hohe Kommissar dann doch auch einige mahnende Worte. Sie galten zweifellos nicht nur dem namentlich genannten Bischof Dibelius, über dessen Standpunkt, «alles, was vor den Militärgerichten geschehen sei, sei ungerecht gewesen», McCloy sich «etwas unglücklich» zeigte. Ausweislich ihrer eigenen Niederschrift blieben die drei Herren darauf eine Antwort schuldig²⁶.

Die Genauigkeit, mit der McCloy die kirchlichen Petenten, wenngleich unter dem Siegel der Vertraulichkeit, in seine Pläne eingeweiht hatte, war umso verblüffender, als er auf grünes Licht aus Washington noch wartete²⁷. Sein Biograph Thomas Schwartz hat dies, sicher zutreffend, als Zeichen der politischen Unabhängigkeit des Hohen Kommissars gedeutet²⁸. Aber es demonstrierte wohl auch sein besonderes Gespür für realpolitische Notwendigkeiten, wenn McCloy sich entschloss, «Landsberg» - und damit unter anderem die Entscheidung über das Leben von noch 15 Todeskandidaten – zu seiner ureigenen Sache zu machen. Der politische Profi hatte begriffen, dass es dabei um mehr ging als um Strafe oder Gnade für eine Handvoll Verbrecher. In seinen vielen Begegnungen mit den Deutschen war ihm der Stellenwert des Themas in den letzten Monaten klargeworden, nicht zuletzt wohl in seinen Gesprächen mit dem Bundeskanzler. Denn seit in Bonn Staat gemacht wurde, hatte auch die Politik die Kriegsverbrecherfrage entdeckt.

Losgegangen war es, genau genommen, schon im Parlamentarischen Rat: zwar nicht im Sinne einer offenen Parteinarbeit für einzelne Verurteilte oder gar pauschal für alle, aber doch im Sinne einer untergründigen Beachtung und partiellen Wahrung spezifischer Interessen dieses Personenkreises. Jedenfalls ist erkennbar, dass die Kriegsverbrecherfrage, obgleich nicht direkt angesprochen, zumindest einigen Abgeordneten präsent war; an einschlägigen Stellen scheint das Thema geradezu auf einer heimlichen Agenda gestanden zu haben. Insbesondere bei den Diskussionen um die Todesstrafe und das Auslieferungsrecht lässt sich das erkennen. Vor dem Hintergrund eines noch keineswegs ermatteten Ahn-

26 EZA, 2/84/Kv 47, vertrauliche Niederschrift (Ranke), o. D.; Hervorhebung im Original.

27 Es kam genau einen Tag später mit dem Proviso, dass McCloy spezielle Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsarbeit treffe; Acheson an McCloy, 22.2. 1950, zit. nach Schwartz, Begnadigung, S. 388.

28 Ebenda, S. 387f.

dungswillens der Alliierten war die Bedeutung dieser beiden Fragen mit Händen zu greifen. Wenn der Bezug dennoch von niemandem offen hergestellt wurde, so mutet das nicht minder merkwürdig an als der Weg, auf dem die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe auf die Tagesordnung geriet.

Obwohl die deutsche Strafjustiz in den letzten Jahren eine begriffliche Unsicherheit hinsichtlich der Verhängung und mehr noch der Vollstreckung von Todesurteilen an den Tag gelegt²⁹ und der Herrenchieser Verfassungskonvent dem Parlamentarischen Rat eine Behandlung der Frage ausdrücklich empfohlen hatte³⁰, kam ein entsprechender Antrag nicht etwa aus dessen Mitte, sondern vom rechten Rand: Hans-Christoph Seebohm brachte die Forderung im Dezember 1948 namens der Deutschen Partei im Hauptausschuss ein, und da er damit sicherlich kein zivilisatorisches Herzensanliegen seiner Wählerschaft geltend machte, wird man das Motiv für den Vorschlag an anderer Stelle zu suchen haben. In der Tat liefert Seebohms Begründung neben allerlei humanistischer Rhetorik einen erhellenden Hinweis: Die Absage an die Todesstrafe solle «ganz grundsätzlich die Abkehr des deutschen Volkes von jedem Gewaltssystem und seinen Abscheu vor der Fülle vollstreckter Todesurteile in den letzten 15 Jahren bekunden»³¹. Da das «Tausendjährige Reich» nur wenig länger als ein Dutzend Jahre gewährt hatte, stand für alle, die rechnen konnten und wollten, ausser Zweifel, dass Seebohm die zurückliegende knapp dreijährige Besatzungszeit in diese Charakterisierung einbezogen wissen wollte – mithin auch die zahlreichen³² von den Gerichten der Alliierten gefällten Todesurteile.

Zwar fand der Vorschlag der DP zunächst keine Mehrheit³³, ein entsprechender Antrag der SPD in der dritten Lesung brachte jedoch die Wende. Während die Sozialdemokraten den Fortschritt beschworen und sich auf ihre traditionelle Ablehnung der Todesstrafe beriefen, die selbst vor dem Hintergrund schwerster Verbrechen als eine «Barbarei» beseitigt werden müsse, liess sich Seebohm noch einmal zu einer Andeutung hinreissen: «Vom weltanschaulichen Gesichtspunkt aus ist es insbesondere nach den Erlebnissen der letzten Jahre, nicht nur der Zeit bis 1945, son-

29 Zwischen 1946 und 1949 hatten deutsche Gerichte in den Westzonen und in Berlin etwa 130 Todesurteile verhängt, 24 davon wurden vollstreckt, die meisten in der britischen Zone (keines dieser Urteile stand im Zusammenhang mit NS-Verbrechen); vgl. Düsing, *Todesstrafe*, S. 231f. bzw. 277ff.

30 Vgl. *Parlamentarischer Rat*, Bd. 2, S. 575.

31 Zit. nach Düsing, *Todesstrafe*, S. 279.

32 Vgl. dazu weiter oben, S. 143, Fn. 29.

33 Bei der mündlichen Begründung in der zweiten Lesung bekundete Seebohm erneut «Abscheu vor der Fülle vollstreckter Todesurteile in den letzten Jahren», nannte aber keinen konkreten Zeitraum mehr; vgl. *Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses*, S. 534 (42. Sitzung, 18.1.1949).

dem auch der Zeit seit 1945, ³⁴ eine unbedingte Notwendigkeit, dass wir uns gegen die Todesstrafe aussprechen.»³⁴ Alle übrigen Teilnehmer der Debatte blieben auf der Ebene ethischer und kriminalpolitischer Argumentation. Nach einer fast dreimonatigen Vertagung, die genügend Zeit für fraktionsinterne Beratungen liess, stimmte der Hauptausschuss dem Antrag am 5. Mai 1949 ohne weitere Diskussion mit grosser Mehrheit zu. Tags darauf nahm auch das Plenum des Parlamentarischen Rats die Vorlage nach nur kurzer Debatte an³⁵.

Gewiss beschränkten sich die vergangenheitspolitischen Motive, die bei der Entscheidung des Verfassungsparlaments zur Abschaffung der Todesstrafe eine Rolle spielten, nicht auf das enge Kalkül einer zumindest indirekten Hilfe für die von den Alliierten zum Tode verurteilten Kriegsverbrecher. Der KPD-Abgeordnete Renner beispielsweise begründete seine Zustimmung mit dem bemerkenswerten Satz, man dürfe dem Richtertum von heute «angesichts seiner Zusammensetzung und seiner nationalsozialistischen Vergangenheit» die Todesstrafe nicht mehr in die Hand geben, weil sie von diesem sonst als «politische Waffe gegen die fortschrittlich-demokratischen Kräfte» missbraucht werde³⁶. Aber das Argument, man könne nicht zulassen, dass auf dem Boden der Bundesrepublik «deutsche Menschen» hingerichtet würden, wo doch das Grundgesetz die Todesstrafe abgeschafft habe, sollte sich in den hitzigen Debatten der kommenden Jahre als durchaus nützlich erweisen³⁷.

Zu Agitationszwecken weniger geeignet, wenngleich nicht ohne Bedeutung, war das im Grundgesetz verankerte Auslieferungsverbot. Bei der Debatte im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rats war der Gesichtspunkt, dass die Besatzungsmächte in den vergangenen Jahren immer wieder NS-Verbrecher an vormalig deutsch besetzte Staaten ausgeliefert hatten, weil deren Taten dort geahndet werden sollten, nicht zur Sprache gekommen. Dennoch wäre es unangemessen, solche Überlegungen für alle an den Beratungen Beteiligten schlangweg auszuschliessen. Zumindest einen gab es, der durchblicken liess, dass er in diese Richtung dachte, und auch hier war dies wieder Hans-Christoph Seebohm. Aus der Sicht des DP-Abgeordneten wies die vom Redaktionskomitee vorgeschlagene Formulierung («Kein Deutscher darf ins Ausland ausgeliefert werden.») einen gravierenden Mangel auf, doch statt diesen zu benennen, versuchte er sein Glück zunächst mit einer sprachlogischen Argumentation: Der Hinweis auf das Ausland könne entfallen, denn wohin

34 Ebenda, S. 670 (50. Sitzung, 10.2.1949).

35 Vgl. Düsing, Todesstrafe, S. 283-286; Doemming/Füsslein/Matz, Entstehungsgeschichte, S. 739 ff.

36 Zit. nach Düsing, Todesstrafe, S. 285.

37 Es findet sich noch heute in der rechtsradikalen Literatur; vgl. zum Beispiel Franz-Willing, Vergangenheitsbewältigung, S. 10.

sonst solle ausgeliefert werden? Erst als ihm entgegengehalten wurde, eine entsprechende Streichung könnte die bis dato praktizierte Auslieferung gemeiner Straftäter an die Ostzone unmöglich machen, sah sich Seebohm veranlasst, deutlicher zu werden: «Eine Überstellung strafrechtlich Verfolgter an ein anderes Gebiet Deutschlands, das zur Zeit nicht Bundesgebiet ist, ist keine Auslieferung. Dagegen kann ich mir vorstellen, dass man mit diesem Begriff ‚Auslieferung‘ Vorgänge deckt, die sich auch innerhalb des Bundesgebiets vollziehen, nämlich dann, wenn uns später auf Grund des Besatzungsstatuts unter Umständen die Auflage gemacht wird, deutsche Menschen an die Besatzungsbehörden zu überstellen, die sie ihrerseits ausliefern. Ich möchte das gerade hier ausdrücklich dadurch verhindert wissen, dass die Worte ‚an das Ausland‘ gestrichen werden. Wenn uns im Besatzungsstatut oder auf andere Weise ein solcher Zwang auferlegt werden sollte, dann soll das ein ausdrücklich von der Gegenseite zu verantwortender Eingriff in die menschlichen Grundrechte der Deutschen sein.»³⁸

Die «deutschen Menschen», an die Seebohm dachte, waren fraglos in erster Linie mutmassliche schwere Kriegsverbrecher, denn an deren Auslieferung konnte am ehesten ein so starkes politisches Interesse bestehen, dass ein Eingreifen der Besatzungsmächte unter Missachtung des Grundgesetzes vorstellbar erschien. Der Mehrheit der Abgeordneten lagen solche Erwägungen aber offenbar fern. Jedenfalls entschied sich sowohl der Hauptausschuss als auch das Plenum des Parlamentarischen Rats, vor dem Seebohm seinen Antrag noch einmal wiederholte³⁹, für die ursprüngliche Fassung des Auslieferungsverbots. Es bot den noch unentdeckten Kriegs- und NS-Verbrechern ein hohes Mass an Schutz, allerdings, so lange das Besatzungsstatut galt, keine Garantie.

Auf spektakuläre Weise zeigte das der Fall Erich Koch: Der ehemalige Reichskommissar für die Ukraine war Ende Mai 1949 aus seinem Versteck aufgetaucht – offenbar, wie *Christ und Welt* spekulierte, weil er gedachte, «den Schutz des soeben erlassenen Grundgesetzes zu beanspruchen, das sowohl die Auslieferung als auch die Todesstrafe verbietet». Koch, so die weitere Vermutung, «dürfte darauf gefasst gewesen sein, vor ein deutsches Gericht gestellt und schlimmstenfalls zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt zu werden». Die Briten jedoch, die Koch inhaftiert und über die Auslieferungsbegehren Polens und der Sowjetunion zu befinden hatten, übergaben den schwerstens Beschuldigten im Februar 1950 an Warschau. Für *Christ und Welt* hatte diese Entscheidung einen «politischen Nachgeschmack», und trotz des spürbaren Bemühens, alle Untertöne zu vermeiden, die wie eine nachträgliche Rechtfertigung der

38 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 583 f. (43. Sitzung, 19.1.1949).

39 Vgl. Doemming/Füsslein/Matz, Entstehungsgeschichte, S. 169.

Briten hätten wirken können, war dem Artikel anzumerken, dass seinen Autor nicht nur formalrechtliche Bedenken plagten. Ihm passte die ganze Richtung nicht. Aber sein Schlussargument verpackte diese Kritik geschickt: «Wir bedauern, dass Deutschland die Möglichkeit genommen ist, nachträglich durch Richterspruch zu missbilligen, was seine Bürger schon zur Zeit der Tat mit Empörung verurteilten.»⁴⁰

Ganz ähnlich hatte ein paar Wochen früher schon Marion Gräfin Dönhoff in der *Zeit* verlangt, Koch «zunächst einmal» vor ein deutsches Gericht zu stellen; Details über die Schandtaten des einstigen Gauleiters von Ostpreussen sollten diese Forderung untermauern. Im Unterschied zu *Christ und Welt* erhob die Hamburger Wochenzeitung jedoch keine prinzipiellen Einwände gegen die Auslieferung des «grossen politischen Schergen», denn niemand habe den «sicheren Tod, der ihn im Osten erwartet - und den unser Strafgesetz nicht mehr vorsieht -, so tausendfältig verdient wie Erich Koch». Implizit stellte Gräfin Dönhoff freilich eine Hierarchie der Opfer auf, als sie dem Bedürfnis, das von Koch zu verantwortende Leiden und Sterben der ostpreussischen Zivilbevölkerung im Winter 1944/45 zu sühnen, Vorrang einräumte vor der Ahndung seiner Mitverantwortung für die Massenverbrechen an Polen und Juden. Und ziemlich unvermittelt brach aus ihr eine Aversion gegen die alliierten Sühnebemühungen hervor, die die *Zeit* schon seit längerem kaum weniger scharf formulierte als *Christ und Welt*: «Wir sind es satt mitanzusehen, dass Männer wie Weizsäcker und andere, die unter ständiger Gefährdung ihres eigenen Lebens gegen Leute vom Schlage Kochs gekämpft haben, von alliierten Gerichten verurteilt werden – so als ginge uns das alles gar nichts an –, während Figuren wie der oberste Polizei- und SS-Führer von Ostpreussen, Hellwig, und Kochs schmutzige rechte Hand, Herr Dzubba, frei herumlaufen.»⁴¹

Nicht nur, weil niemand die Staatsanwaltschaften daran hinderte, in den genannten Fällen aktiv zu werden, klang das Bedauern über eine entgangene Bewährungsmöglichkeit für die deutsche Justiz – die eine Negativfigur wie Koch sicherlich nicht ungeschoren gelassen, vielleicht sogar mit demonstrativer Härte bestraft hätte – ein wenig künstlich; der Einwand wirkte auch deshalb nicht sehr überzeugend, weil er konträr zur Richtung stand, in die sich die politische und publizistische Diskussion in Sachen Kriegsverbrecher entwickelte. Charakteristisch für diese seit der zweiten Jahreshälfte 1949 in rasanter Umstellung befindliche Debatte war die Vermengung ganz unterschiedlicher Probleme: von Kriegs- und NS-Verbrechen, von politischer Säuberung und strafrechtlicher Ahndung,

40 CuW, 12.1.1950, S. 2; Koch wurde 1959 in Warschau zum Tode verurteilt, mit – wie es hiess – Rücksicht auf seine Gesundheit wurde die Strafe aber in lebenslängliche Haft umgewandelt, in der er 1968 starb.

41 Die Zeit, 17.11.1949, S. 1 («Der Henker von Ostpreussen»).

von bürokratischer Verantwortung und physischer Gewaltausübung. So gesehen, war Gräfin Dönhoffs Ehrenerklärung für Ernst von Weizsäcker in einem Artikel über Erich Koch nicht einfach nur deplaziert, wie es den Anschein haben mochte, sondern symptomatisch. Sie war Symptom und Konsequenz einer Vergangenheitspolitik, deren Fäden nun zunehmend am Sitz der Bundesregierung zusammenliefen.

Die erste offene politische Breitseite gegen das «System von Nürnberg» kam allerdings nicht aus Bonn, sondern aus dem benachbarten Düsseldorf. Genauer gesagt, abgefeuert wurde sie auf dem Marktplatz zu Paderborn. Dort nämlich hielt, formell aus Anlass der Feierlichkeiten zu Ehren des Dompatrons, in Wirklichkeit aber natürlich als Teil des voll entbrannten Wahlkampfes zum ersten Bundestag, Karl Arnold, der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, im Juli 1949 vor rund zehntausend Zuhörern eine Rede über geistige Freiheit, christlichen Glauben und staatliche Gewalt⁴². Letztere müsse «sittlich fundiert» sein, erklärte der CDU-Politiker, und für eine solche Fundierung habe das Christentum immer wieder gekämpft. Auch der 20. Juli 1944 finde darin seinen Grund; jedenfalls habe die «übergrosse Mehrheit» der Widerständler aus der Pflicht heraus gehandelt, zu beweisen, «dass der Sinn für Recht und Gerechtigkeit in Deutschland keineswegs erstorben war».

Wer Arnolds Worte wörtlich nahm und dazu den Bogen bedachte, den er schlug, der musste über der Gegenwart erschauern: Beklagte der Ministerpräsident doch in einem Atemzug mit 1944 die «Geistesverwirrung unserer Zeit». Diese werde «durch nichts schlagender bewiesen als durch die Tatsache, dass neben wirklichen Kriegsverbrechern in Nürnberg auch Männer zu Freiheitsstrafen verurteilt worden seien, deren Anliegen es war, unter Einsatz ihres Lebens den zweiten Weltkrieg zu verhindern, und, nachdem er gleichwohl von Hitler vom Zaune gebrochen war, ihn durch einen Sturz des verbrecherischen Gewaltsystems zu beenden». Schliesslich liess Arnold die Katze aus dem Sack: Man dürfe nicht zulassen, «dass ein Mann wie der vormalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Ernst von Weizsäcker, unschuldig in Landsberg als Kriegsverbrecher gefangengehalten wird». «Fehlurteile» der Militärgerichte müssten korrigiert, darüber hinaus müsse eine «Verordnung zur Fortführung der Befriedung des deutschen Volkes» erlassen werden, durch die «diejenigen Kreise wieder an den Staat herangeführt werden, die heute noch abseits stehen».

Arnolds «Heranführung» mochte sprachpolitisch sensiblere Gemüter unangenehm berühren, traf aber wohl ziemlich genau den Ton, den Wähler rechts von der Union verstanden. Mehr als eine lässliche Wahlkampfünde jedoch war es, das Urteil gegen Ernst von Weizsäcker mit

42 Vgl. Kölnische Rundschau und Allgemeine Kölnische Rundschau vom 26. bzw. 27.7.1949; danach die folgenden Zit.

dem «Fall des unschuldig verurteilten französischen Hauptmanns Dreyfus» zu vergleichen. Dabei machte es die Sache keineswegs besser, dass als *Tertium comparationis* die «Staatsomnipotenz und ihre vermeintlichen Interessen» herausgestellt wurden, während unerwähnt blieb, dass Dreyfus Jude war.

Wie kam ein Repräsentant des linken Flügels der Union dazu, im Kernland des politischen Katholizismus derart massiv ausgerechnet für Weizsäcker einzutreten, einen Mann wie aus dem Bilderbuch der alten protestantisch-nationalen Führungsschicht? Was bewog einen ehemaligen christlichen Gewerkschafter, der selbst, nicht ohne Unannehmlichkeiten, unkompromittiert durch das «Dritte Reich» gekommen war⁴³, zu einem so hanebüchenen Vergleich? Nach dem «Wer» gefragt, lag die Antwort näher: Arnolds engagierte Rede reflektierte weniger ein persönliches Bedürfnis des Ministerpräsidenten als das Anliegen ihres Verfassers Theo Kordt, seit Dezember 1948 in der Düsseldorfer Staatskanzlei Referent für Internationales Recht. Kordt hatte keine Bedenken gehabt, seinem «sehr rechtlich denkenden jetzigen Chef» die Rolle des Emile Zola anzudichten⁴⁴. Der ehemalige Botschaftsrat in London, der sich zusammen mit seinem Bruder Erich Kordt 1938 und 1939 bemüht hatte, die Briten zu einer härteren Gangart gegenüber Berlin zu veranlassen (beziehungsweise zu warnen), tat alles, was in seiner Macht stand, um seinem früheren Chef Ernst von Weizsäcker zu helfen, seit dieser im Juli 1947 in Nürnberg verhaftet und als Hauptfigur eines geplanten Prozesses gegen das Auswärtige Amt in Aussicht genommen worden war. Natürlich trugen diese Bemühungen auch ein wenig dazu bei, die spezifischen Verdienste der Gebrüder Kordt im Widerstand gegen Hitler ins Licht zu rücken; die weitergehende Absicht aber war, den 1943 abgelösten Staatssekretär zum Anker und Ausgangspunkt mannigfaltiger Anstrengungen des «eigentlichen» Auswärtigen Amtes – zumal der «Jungen» – zu stilisieren, den Krieg zu verhindern⁴⁵.

Lange bevor klar wurde, dass es, über die Verurteilung Ribbentrops im Hauptprozess hinaus, auch zu einem Verfahren gegen die bürokratischen Spitzen des Aussenministeriums kommen würde, ja im Grunde seit Post und Verkehr wieder funktionierten, gab es in diesen Kreisen Bestrebungen, ein möglichst schattenloses Positiv der gemeinsamen Vergangenheit zu entwickeln. Im März 1947 beispielsweise, kurz bevor er zur «Akten-

43 Vgl. Hüwel, Arnold, bes. S. 27-60.

44 Kordts Autorschaft geht aus seiner Korrespondenz vom Juli/August 1949 klar hervor. Im Mai hatte er Arnold bereits zu einer öffentlichen Bemerkung über den Prozess bewogen, ohne dass allerdings der Name Weizsäckers gefallen wäre; IfZ, ED 157/8, Kordt an Becker, 15. 5.1949; dort auch die zit. Charakterisierung Arnolds.

45 Vgl. Blasius, Patriot, bes. S. 301-305; jetzt auch Döscher, Verschworene Gesellschaft, bes. S. 69-72 (zu Erich Kordt) und S. noff. (zu Theo Kordt).

arbeit» nach Nürnberg «eingeladen» wurde⁴⁶, schrieb Ernst von Weizsäcker an Erich Kordt, den ehemaligen Leiter des Ministerbüros, dessen Erläuterungen zu den Londoner Aktivitäten der Kordts im Sommer 1939 seien ihm «eine Beruhigung» gewesen: «Es scheint, dass ich in der Excur-sion Ihres Bruders [Theo] auch irgendeine Rolle gespielt habe. Ich hoffe, dass meine Erinnerung im Bedarfsfall dieselbe ist wie die Ihres Bruders, damit keine Widersprüche entstehen.»⁴⁷ Als der «Bedarfsfall» ein halbes Jahr später dann eingetreten und Theo Kordt zur Einvernahme nach Nürnberg bestellt war, meldete dieser dem Freiherrn: «Ich habe meine Erinnerungen einer sehr eindringlichen Gewissensforschung unterzogen und gehe, wie ich glaube, gut vorbereitet zu der Besprechung. Mit Meister Becker [Weizsäckers Anwalt] habe ich mich vor Kurzem sehr eingehend unterhalten und hoffe, Nützliches beitragen zu können. Diese Zeilen sollen Sie nur versichern, dass Erich und ich der guten und gerechten Sache in alter Anhänglichkeit zugetan sind und dass es auch an der Entschlossenheit nicht fehlt, unseren Beitrag zu leisten.»⁴⁸

In der Tat scheute Kordt im Verhör durch Robert Kempner vor drei-
sten Behauptungen nicht zurück. So erklärte er, durch seinen Bruder Erich sei Weizsäcker über die Bestrebungen in London «ständig» informiert gewesen, und er selbst habe den Staatssekretär bei jedem Treffen in Berlin unterrichtet. Theo Kordt zu Kempner: «Sicher ist, dass Herr von Weizsäcker der Mittelpunkt der Opposition im Ausw. Amt war. Ohne sein Einverständnis hätte ich mich sehr viel schwerer entschlossen, die Schritte zu unternehmen, die ich getan habe, um den Frieden zu retten und später, um den Krieg sobald als möglich durch einen Sturz des Nationalsozialismus zu beenden.»⁴⁹

Nichts brachte das Selbstverständnis und das Selbstbewusstsein der versprengten Stammebelegschaft des AA besser zum Ausdruck als der Name, unter dem Hauptankläger Kempner in ihrer internen Korrespondenz firmierte: «Dr. Sixtus Beckmesser». Mitunter formulierte auch Ernst von Weizsäcker in diesem Stil der Camouflage und Überheblichkeit; häufiger aber begegnete er, inzwischen längst im Pensionärsalter, den Bemühungen seiner jüngeren Diplomatenkollegen und seines noch viel jüngeren Hauptverteidigers (Hellmut Becker, ein Freund der Familie, war gerade 34 Jahre alt) mit einem gewissen, wohl auch religiös begründeten Detachment. Gegenüber der grassierenden Umdeutung der histo-

46 IfZ, ED 157/48, Weizsäcker an E. Kordt, 21. 3.1947; einen faktenreichen Überblick über Weizsäckers Nachkriegsbiographie gibt Wein, *Die Weizsäcker*, bes. S. 324-335.

47 IfZ, ED 157/48, Weizsäcker an E. Kordt, 13.3.1947.

48 IfZ, ED 155, Th. Kordt an Weizsäcker, 11.10.1947.

49 IfZ, ED 157/7, Aufzeichnung Th. Kordt über Einvernahme am 15./16. 10. 1947, S. 10f.; zu Weizsäckers tatsächlicher Rolle vgl. im Einzelnen Blasius, *Grossdeutschland*.

rischen Abläufe und der Überhöhung des Widerstandes zeigte er sich eher reserviert⁵⁰.

Die von Becker koordinierten, nicht selten auch erst inspirierten⁵¹ Aussagen zugunsten des Staatssekretärs sind ein eindrucksvoller Beleg für die enorme Energie, mit der inzwischen zumindest Teile der alten Funktionseliten daran arbeiteten, ihre Lesart der jüngsten Vergangenheit sowohl bei den Besatzungsmächten als auch bei den neuen politischen Entscheidungsträgern auf deutscher Seite durchzusetzen. Diese Bestrebungen erschöpften sich keineswegs in der Suche nach individuellem beruflichen Unterkommen, sondern zielten auf kollektive moralische Rehabilitation und Anerkennung ihres seinerzeitigen Versuchs, Distanz zum Nationalsozialismus zu wahren. Im Falle der vor-nationalsozialistischen (Ende der dreissiger Jahre freilich fast vollständig der NSDAP beigetretenen) Mannschaft des Auswärtigen Amtes ging es überdies darum, die bereits im «Deutschen Büro für Friedensfragen» postulierten Ansprüche auf massgebliche Mitwirkung an einer künftigen deutschen Aussenpolitik⁵² nicht dadurch zu gefährden, dass man einer gleichsam stellvertretenden Aburteilung der Galionsfigur Weizsäcker tatenlos zusah. Aus diesem Blickwinkel musste, nachdem der Staatssekretär trotz aller Anstrengungen schliesslich doch zu immerhin sieben Jahren Gefängnis verurteilt worden war, alles für eine Haftverkürzung getan werden: Wenn es gelänge, ihn vorzeitig freizupauken, wäre zumindest ein Stück weit jene Deutung durchgesetzt, die Weizsäcker als einen «Mann des Friedens» feierte und ein auch noch retrospektiv für legitim erachtetes deutsches Grossmachtstreben scharf von jenem nationalsozialistischen Rassenimperialismus trennte, den im Nachhinein niemand gemocht oder gar unterstützt haben wollte.

Im Grunde genommen erwies sich jetzt, im Sommer 1949, wie richtig Charles LaFollette, der Chef der württembergischen Militärregierung, im Vorjahr mit seiner Prognose gelegen hatte: Der Moment, in dem nicht mehr nur Kirchenführer sich bereit fanden, das Thema Kriegsverbrecher aufzugreifen, war gekommen, als «really important political figures such as Weizsäcker» den Gang ins Gefängnis anzutreten hatten. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die nun zügig voranschreitende Zentralisierung des politischen Geschäfts in Bonn, ihr tieferer Grund aber lag in

50 Während er in Nürnberg auf sein Urteil wartete, schrieb Weizsäcker am 8.3.1949 in einem Brief an seine Frau: «Merkwürdig[,] wie die ‚Widerstands‘-Literatur schon fast nicht mehr zu übersehen ist. Schon schreibt einer vom andern ab. Man kann dabei gut beobachten, wie geschichtliche Thesen geprägt werden.» Zit. nach Blasius, Grossdeutschland, S. 157.

51 So etwa im Falle der Aussage des ehemaligen Danziger Völkerbundskommissars Carl Jacob Burckhardt; vgl. dazu Beckers interessante Bemerkungen zur Frage der Authentizität von Burckhardts veröffentlichtem Tagebuch: Becker/Hager, Aufklärung als Beruf, S. 36, 38f.

52 Vgl. Piontkowitz, Anfänge, bes. S. 57-61.

dem Umstand, dass sich mit dem neuen Bundesstaat auch alte Einflussstrukturen konsolidierten, die ein Talent wie Hellmut Becker zu nutzen verstand. Der rührige Anwalt aus bester Familie (sein Vater war der liberale preussische Kultusminister Carl Heinrich Becker) scheute keine Mühe, zugunsten seines Mandanten alle ihm offenstehenden direkten und indirekten Verbindungen in Politik und Publizistik zu mobilisieren. Auf diese Weise wurde der Fall Wezsäcker zu einem Katalysator der Politisierung des Kriegsverbrecherproblems.

Wenige der Nürnberger Verteidiger verbanden so sehr wie Becker sicheres Gespür für öffentlichkeitswirksame Effekte mit politischer Phantasie. Als Wezsäcker im Mai 1949, vier Wochen nach der Urteilsverkündung, in Handschellen zum Strafvollzug nach Landsberg gebracht wurde, überlegte der Anwalt beispielsweise sofort, daraus «presse- und stimmungsmässig so viel Kapital wie möglich zu schlagen». Enttäuscht vom Ausgang des Verfahrens, in dem er auf Freispruch plädiert hatte, und überzeugt, die «Fesselungsgeschichte» illustriere «sehr deutlich die Unmöglichkeit, selbst eine einmal angenommene politische Schuld kriminell ahnden zu wollen»⁵³, suchte Becker Hilfe für seinen Mandanten fortan sowohl auf individuellem Wege als auch im Rahmen einer übergreifenden politischen Lösung.

Parallel zu einer sorgfältigen Unterrichtung eines grossen Kreises von Freunden, Gönnern und ehemaligen Kollegen Wezsäckers sowie von wichtigen Journalisten, die schon während des Prozesses überaus wohlmeinend berichtet hatten und nun im In- und Ausland die öffentliche Begleitmusik zu den privaten Petitionen an höchste amerikanische Stellen⁵⁴ übernahmen, bemühte sich Becker darum, politische Anstösse zu geben. So regte er, noch ehe der Heidelberger Juristenkreis aus der Taufe gehoben war, in dem dann Ähnliches erwogen wurde, bei Theo Kordt an, dieser möge seinen Chef Karl Arnold dazu bewegen, im Moment der Bildung der «westdeutschen Regierung» aktiv zu werden: «Meiner Ansicht nach müsste die neue Regierung von der Besatzungsmacht als eine Art Geburtstagsgeschenk unbedingt eine Amnestie verlangen. Das dürfte natürlich nicht Amnestie für Nazis und Kriegsverbrecher heissen, sondern Verordnung zur Fortführung der Befriedung des deutschen Volkes, durch die alle die Kreise des Volkes, die heute abseits stehen, an den Staat herangeführt werden sollen. [...] Ziel einer solchen Amnestie müsste es sein,

53 IfZ, ED 155, Becker an Richard von Wezsäcker, 12. 5.1949.

54 Unmittelbar nach Vorlage des Urteils organisierte Becker den Versand von Auszügen an weit über 200 Persönlichkeiten; entsprechende Listen und Korrespondenz in: IfZ, ED 155. Besonders ausführlich zu seiner weiteren Strategie äusserte sich Becker gegenüber dem in der Schweiz lebenden Wezsäcker-Freund Robert Boehring, der die aufwendige Verteidigung, an der auch der amerikanische Anwalt Warren E. Magee mitgewirkt hatte, finanziell unterstützte; ebenda, Becker an Boehring, 3.5.1949.

nurmehr die wirklich kriminellen Verbrecher im Gefängnis sitzenzulassen.»⁵⁵ Verblüffender noch als die nahezu wörtliche Übereinstimmung dieses Vorschlags mit Arnolds späterer Rede in Paderborn war allenfalls die Tatsache, dass der Vergleich Weizsäcker – Dreyfus von Theo Kordts Bruder Erich stammte⁵⁶.

Die provisorisch kurzen Wege im Bonn der Gründerzeit gaben denen, die sie zu nutzen wussten, vielfach ganz erstaunliche Einflussmöglichkeiten. Erich Kordt etwa hatte Anfang Oktober 1949 einen Abend lang Gelegenheit, den Bundespräsidenten über Ernst von Weizsäcker ins Bild zu setzen: «Jonny», sein ehemaliger AA-Kollege Hans von Herwarth, hatte Kordt im Nachtzug von Bonn nach München erspäht und zu einem «nightcap» in den angehängten Präsidentenwagen gebeten. Heuss zeigte sich der Sache nicht nur aufgeschlossen, sondern auch schon gut informiert und bereit, «den Fall unseres Freundes W. hartnäckig weiterzuverfolgen». Kordt erfuhr, dass sich der Bundespräsident für den ehemaligen Staatssekretär bereits «mit Nachdruck» bei McCloy verwendet und dabei sogar von einem «Fehlurteil» gesprochen hatte. Der Hohe Kommissar habe darauf bemerkt, er sei auch schon von anderer Seite angesprochen worden, aber soweit er unterrichtet sei, gebe es in den Weizsäcker-Akten doch auch «recht belastende Stücke»⁵⁷. Die Episode erhellt schlaglichtartig, wie sehr die Dinge bereits in Bewegung geraten waren, kaum dass die Bonner Regierungskulissen standen.

Im Bundeskabinett zeigte sich das gleich zu Anfang bei den Beratungen über das Straffreiheitsgesetz von 1949. Mit der Bemerkung, entsprechende Bitten seien «verschiedentlich an uns gerichtet worden», liess Adenauer seine Minister in diesem Zusammenhang über die Frage diskutieren, wie man auch etwas zur Milderung der Urteile der Militärgerichte tun könne. Dass dazu Anlass bestand, bezweifelte niemand in der Runde, und Arbeitsminister Storch konnte unwidersprochen behaupten, die

55 IfZ, ED 157/8, Becker an Th. Kordt, 21.5.1949. Einen Monat später drängte Becker zu erfahren, «ob Sie die ganze Sache für realisierbar halten und in welchem Masse Sie glauben, dass Ihr Chef sich dafür einsetzen wird», und fügte hinzu: «Meiner Ansicht nach müssen alle Männer unserer Einstellung, die mit der sich bildenden westdeutschen Regierung in Verbindung stehen, sich darüber klar sein, dass eine aktionsfähige westdeutsche Regierung sich mit einer moralischen und politischen Hypothek belastet, wenn sie nicht energisch dagegen Stellung nimmt, dass ein Mann wie Weizsäcker noch im Gefängnis bleibt.» Ebenda, Becker an Th. Kordt, 22. 6.1949.

56 Vgl. Wein, Die Weizsäcker, S. 329.

57 IfZ, ED 157/8, E. Kordt an Th. Kordt bzw. an Becker, 7. bzw. 8.10.1949. Animiert durch ein Gespräch mit zwei Nürnberger Verteidigern, darunter Kranzbühler, drängte der Bundespräsident seinen Parteifreund Justizminister Dehler wenig später, das Gespräch mit dem «amerikanischen Sachbearbeiter» zu suchen, um Weizsäcker und anderen «Menschen zu helfen, die nach unserer Auffassung zu Unrecht verurteilt sind»; BA, B 122/644, Heuss an Dehler, 29.10.1949.

Militärgerichte hätten bereits «wegen Bagatellen» schwere Strafen verhängt. Angesichts einer solchen Stimmung sogar schon im Kabinett war für den Kanzler klar, dass eine Behandlung des Amnestieproblems im Parlament sorgfältig vorbereitet und eingegrenzt werden musste: «Wie wollen wir verhüten, dass im Bundestag sofort eine Debatte über die Nürnberger Urteile losgeht? Ich suche bis jetzt vergeblich nach einer solchen Möglichkeit.» Seine Idee, das Thema Kriegsverbrecher erst in einem Schlusswort anzusprechen und im Ältestenrat zu vereinbaren, dass nach dem Kanzler «keiner mehr das Wort erhält», begeisterte zwar die Minister, war ihm selbst aber offenbar zu riskant⁵⁸.

Jedenfalls verzichtete Adenauer darauf, sein in der Regierungserklärung abgegebenes Versprechen, hinsichtlich der Militärgerichtsurteile bei den Hohen Kommissaren vorstellig zu werden, noch einmal öffentlich zu wiederholen. Er hatte inzwischen nicht nur erkennen müssen, dass das Begnadigungsrecht in diesen Fällen allein bei den Alliierten lag; er war auch im Begriffe zu verstehen, dass seine Aufgabe in dieser Sache hinter den Kulissen lag. Mehr oder weniger hemmungslos Agierende sammelten sich - zum Verdruss der Beobachter vom Petersberg - auf der Bonner Bühne ohnehin genug. Die Taktik des Bundeskanzlers bestand in den nächsten Monaten deshalb darin, durch massvolle Vorstöße bei seinen regelmässigen Treffen mit der Alliierten Hohen Kommission und im Einzelkontakt mit den Hohen Kommissaren den Boden zu lockern - und seinen Gesprächspartnern ein Verständnis dafür einzupflanzen, dass Urteilsmilderungen oder besser noch eine grundsätzliche Revision des Bestrafungsprogramms nicht nur den Verurteilten, sondern, bei einer entsprechenden Präsentation, auch dem Binnen-Prestige des neuen Staates zugute kämen.

Auf solchen Überlegungen gründete wohl auch der Antrag, mit dem die Unionsfraktion drei Tage nach der etwas ratlos beendeten Debatte im Kabinett hervortrat: Unter dem Stichwort «Massnahmen für im Ausland zurückgehaltene Deutsche» forderten CDU und CSU, was im Grunde ohnehin anstand, nämlich die Verlegung der bisher beim Länderrat in Stuttgart angesiedelten «Koordinierungsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für die deutschen Gefangenen im Ausland» nach Bonn⁵⁹. Natürlich gab es niemanden im Parlament, der sich dieser Initiative versagen mochte, und so hatte ein eilig eingerichteter Unterausschuss des «Ausschusses für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten» schon Anfang November 1949 eine Beschlussvorlage parat, die das Plenum am 1. Dezember einstimmig verabschiedete⁶⁰.

Voraus ging eine kurze, aber aufschlussreiche Debatte, die Eugen Gers-

58 Kabinettsprotokolle 1949, 26.9.1949, S. 341 (wörtliche Sitzungsniederschrift).

59 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 60, 29.9.1949.

60 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 165, 4.11.1949; BT-Berichte 1. WP, 1.12.1949, S. 544-548; danach die folgenden Zit.

tenmaier eröffnete. Als Leiter des Evangelischen Hilfswerks verfügte der CDU-Abgeordnete über Detailkenntnisse, die ihn für die Rolle des Berichterstatters zweifellos besonders empfohlen hatten. Angesichts seiner Expertenschaft wiegt jedoch doppelt, dass auch er der zunehmenden rhetorischen Verquickung der Kriegsverbrecherfrage mit dem Kriegsgefangenenproblem, das im Westen gar nicht mehr bestand, Vorschub leistete. Obwohl ihm klar sein musste, dass er damit ganz falsche Zusammenhänge herstellte, eröffnete er seinen Bericht mit Schätzungen über die in der Sowjetunion zurückgehaltenen Kriegsgefangenen. Ihre Zahl bezifferte Gerstenmaier auf 300'000 bis eine halbe Million, und auch in Polen seien etwa 15'000 zu vermuten.

Gewiss traf es zu, dass in «Russland» wie in Polen zahlreiche Deutsche unter pauschaler Beschuldigung als Kriegsverbrecher festgehalten wurden, aber gerade dies erlaubte keinen wirklichen Vergleich mit dem übrigen Europa, wo sich die Zahlen denn auch deutlich geringer ausnahmen: Für Holland nannte Gerstenmaier zirka 200, für Belgien 100, für Luxemburg 50, für Dänemark 55, für Norwegen 60, für Italien 20, für Griechenland 8, für Jugoslawien immerhin 1'400 und für Frankreich zirka 1'200 Deutsche, die als abgeurteilte oder unter Anklage stehende Kriegsverbrecher zurückgehalten wurden. Die rechtliche Betreuung dieser Personen sei bisher im Wesentlichen auf Initiative freier Hilfsorganisationen erfolgt und müsse jetzt an den Bund übergehen.

Anders als in Bezug auf die kommunistische Hemisphäre, formulierte Gerstenmaier seine Kritik gegenüber dem Westen betont dezent im Gestus der Pflichtübung – und wurde denn auch in keiner Weise unterbrochen, als er seine Kollegen bat, «Ihre Aufmerksamkeit doch noch einmal auch von dieser Stelle aus, von der es meines Wissens noch nicht geschehen ist, auf die Fragwürdigkeit des ganzen Verfahrens [zu] richten, das auf diese Angeklagten im Auslande bis jetzt angewandt worden ist. Ich glaube, dass die Überzeugung jenseits der deutschen Grenzen wächst, dass das Verfahren [...] mehr als problematisch ist.» Vor allem die in den ersten Nachkriegsjahren gefällten Urteile müssten als «durchweg überhöht» gelten. Doch sei es «nicht unsere Absicht, hier nun eine Rechnung aufzumachen, was in diesen Verfahren alles versäumt worden ist». Während er die Situation der Häftlinge in Jugoslawien durchaus plastisch beschrieb (und dafür aus den Reihen der Kommunisten den Zuruf erntete, ein Verteidiger der Kriegsverbrecher zu sein), zog er es vor, die Situation in Frankreich nur indirekt zu kritisieren. Gerstenmaier zitierte zu diesem Zweck einen «prominenten französischen Strafrechtler», der als Verteidiger deutscher Kriegsverbrecher das auf diese gemünzte Gesetz der Nationalversammlung vom 15. September 1948⁶¹ als «eine Art lega-

61 Das Gesetz Nr. 48-1416 ermöglichte die Bestrafung aller Mitglieder von durch das IMT für verbrecherisch erklärten Organisationen wegen kollektiv

1er ‚Völkermord‘ bezeichnet habe. Das Bundestagsprotokoll registrierte an dieser Stelle ein «Hört! Hört! in der Mitte und rechts»⁶².

Für den Geschmack des Bundesjustizministers hatte sich Gerstenmaier damit offensichtlich zu vornehm aus der Affäre gezogen. Jedenfalls hielt Dehler es für nötig, die Lage in Frankreich schärfer zu zeichnen⁶³: Dort gehe es darum, den Angeklagten «die primitivsten Rechtsgarantien wenigstens von unserer Seite aus zuteil werden zu lassen». Denn während den Deutschen die «Berufung auf höheren militärischen Befehl» verweigert werde, könnten «Angehörige des Maquis» genau diesen Schutz in Anspruch nehmen. Einmal in Fahrt, illustrierte Dehler das von Gerstenmaier erwähnte Gesetz an jenen «schweren Fällen, deren Tragik wir in keiner Weise leugnen wollen, die im Gegenteil für uns Deutsche eine schwere moralische Belastung darstellen»: am Beispiel der «Exekutionen, die an der Zivilbevölkerung in Oradour, in Tulle, in Ascq⁶⁴ durchgeführt worden sind». Jedem Angehörigen eines «Truppenteils» von SS, SD oder Feldgendarmarie werde in diesen Fällen Mitschuld unterstellt, und als Konsequenz daraus seien auch «der Dolmetscher des Truppenteils, der Schreiber, der Kraftfahrer, der Koch» zur Todesstrafe verurteilt worden. Das zeige, «wie notwendig es ist, dass hier von uns aus den Angeklagten geholfen wird».

Als Dehler erklärte, sein Ministerium sei bereits beauftragt, diesen Rechtsschutz zu übernehmen, ertönten Bravorufe aus den Reihen der Regierungsparteien. Dass die Beispiele im Grunde ziemlich vage geblieben waren, störte nicht einmal den Redner der KPD, der als einziger noch umständlich begründen zu müssen meinte, warum auch seine Fraktion dem Beschlussantrag zustimmen werde. Entsprechend leer wirkte die Drohung, man werde darauf achten, dass mit der Rechtsschutzstelle kein Schindluder getrieben und daraus keine Propagandazentrale gemacht werde⁶⁵. Wie wollte ausgerechnet die KPD kontrollieren, auf welchen Pfaden Dehlers Rechtsschützer von Fall zu Fall (und noch dazu im Ausland) künftig wandelten?

In einem entscheidenden Punkt waren die Kommunisten – und mit ihnen vermutlich der grösste Teil der Abgeordneten – ohnehin schon an der Nase herumgeführt worden: Entgegen dem Wortlaut des Antrags und

begangener Handlungen, sofern die einzelnen Mitglieder nicht den Beweis erbringen konnten, dass sie zur Mitgliedschaft gezwungen worden waren und an dem Verbrechen nicht teilgenommen hatten; vgl. Lummert, Strafverfahren, S. 97.

62 BT-Berichte 1. WP, 1.12.1949, S. 544.

63 Ebenda, S. 545 f.; danach die folgenden Zit.

64 Falsche Schreibweise im Bundestagsprotokoll: Asque. Eine ausführliche Schilderung des Vorfalles, bei dem 86 Einwohner des Dorfes als Rache für einen in der Nähe ausgeführten Sprengstoffanschlag auf einen Bahntransport niedergemacht worden waren, gab, im Sinne der sieben zum Tode verurteilten Beschuldigten, Der Spiegel, 15.6.1950, S. uff.; interessant auch die anschliessenden Leserbriefe, 6.7.1950, S. 5f.

65 BT-Berichte 1. WP, 1.12.1949, S. 547.

Gerstenmaiers Erläuterung hatte man im Justizministerium nämlich von vornherein nicht daran gedacht, die Zentrale Rechtschutzstelle (ZRS) auf Hilfe für die Verurteilten und Angeklagten im Ausland zu beschränken. Dafür bürgte schon Hans Gawlik⁶⁶, der bisherige Leiter der Koordinierungsstelle in Stuttgart und künftige Leiter der ZRS, der als ehemaliger Verteidiger in Nürnberg sozusagen automatisch auch die Interessen der in Deutschland einsitzenden Kriegsverbrecher und ihrer Anwälte im Auge behielt⁶⁷. Von denen, die sich auskannten, hatte einstweilen freilich niemand Interesse daran, die Öffentlichkeit und damit auch die Alliierten auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen⁶⁸.

Wie genau die Besatzungsmächte hinhörten, wenn im Bundestag das Thema Kriegsverbrecher angesprochen wurde, zeigte sich, als Dehler sechs Wochen nach dem Beschluss über die ZRS noch einmal, und nun ausführlich, auf die «Kriegsgefangenen» in Frankreich zu sprechen kam. Der Anlass war eine Interpellation der SPD, die offenbar wettmachen sollte, dass die Genossen in der Debatte am 1. Dezember 1949 die Gelegenheit versäumt hatten, ihre Anteilnahme zu demonstrieren. Während die Sprecher von SPD und CDU ihre Worte aber mit Sorgfalt wählten – in der Sache war man sich ohnehin einig –, stellte der freidemokratische Justizminister die Gefühle der Franzosen auf eine harte Probe, als er erklärte, im Fall Oradour seien «Dinge geschehen», die «über das menschlich Erträglich hinausgehen»⁶⁹. Dehler meinte damit nämlich keineswegs das von Angehörigen der 2. SS-Panzerdivision «Das Reich» angerichtete Massaker an 642 Männern, Frauen und Kindern⁷⁰ (von dem er nur soviel sagte, dass er es nicht beschönigen wolle und dass es einem als «Schandmal in der Seele» brenne), er meinte vielmehr die Lage der deshalb inhaftierten Deutschen. Sein Prozess-Szenario war die schiere

66 Für die Übernahme des früheren Ersten Staatsanwalts am OLG Breslau nach Bonn sprach sich bei Dehler der einflussreiche Rechtsanwalt Behling aus. Chef der ZRS sollte nach dieser Empfehlung allerdings nicht Gawlik (Jahrgang 1904), sondern der Leiter der Rechtsschutzstelle des Evangelischen Hilfswerks, Flitner, werden, der sich gegenüber Behling ins Gespräch gebracht hatte; BA, All. Proz. 21/180, Behling an Dehler, 3.12.1949; Flitner an Behling, 23.11.1949; biographische Angaben zu Gawlik in: NL 263/430.

67 Eine entsprechende Forderung hatte Rechtsanwalt Froschmann in Gegenwart Gawliks bei einem Treffen in Heidelberg am 21.1.1950 erhoben («Dachauer K.V. sind arm und können einen Verteidiger nicht aus eigenen Mitteln bezahlen.»); EZA, 8/84/KV/47, vertrauliche Niederschrift, 30.1.1950.

68 Die Tatsache, dass von der Tätigkeit der ZRS nach ihrer Etablierung öffentlich nicht mehr viel die Rede war, rechtfertigt nicht, sie als eine «Geheimabteilung» zu bezeichnen, wie dies bei Bower, Pledge, S. 364, geschieht.

69 Dehler bediente sich dabei der – allerdings klar auf die Strafhöhe in den ersten Nachkriegsprozessen gemünzten – Worte Kurt Schumachers aus der Bundestagsitzung vom 15.11.1949, die die Grundlage der SPD-Interpellation bildeten; BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 303, 9.12.1949.

70 Vgl. dazu jetzt vor allem Farmer, Oradour-sur-Glane.

Apologie: «Wo sind die Schuldigen? Soweit Feststellungen getroffen worden sind, sind sie tot oder verschollen, übrig geblieben sind fünf kleine Leute, fünf junge Menschen, die zum grössten Teil bei dem Vorgang noch minderjährig waren, die durch einen Befehl in ein Kommando hineingestellt worden sind, denen man – abgesehen von einem – gar nicht nachweisen kann, dass sie gehandelt haben; und der eine, der beschuldigt wird, ist ein Elsässer. So sehen die Dinge in der Praxis aus.»

Das besagte französische Gesetz vom September 1948, nach dem den SS-Männern eine Verurteilung zu drohen schien⁷¹, bezeichnete der Justizminister kurzerhand als «Lex Oradour»: «Sie begründet eine in der Praxis gar nicht widerlegbare Schuldvermutung. Man kann mit den Angeklagten, die in diese Zwangslage kommen, nur Mitleid haben.» Dehler wusste auch, wie das Problem dieser «letzten Zuckungen der schlimmen Zeit, unter denen noch viele Unschuldige leiden müssen», zu lösen wäre: durch einen neuen Westfälischen Frieden, der wechselseitig «alle Beleidigungen, alle Gewalttaten, Feindseligkeiten» in einem «ewigen Vergessen» begrabe⁷².

Angesichts solcher Zumutungen aus dem Munde eines Ministers, der in den letzten Wochen schon mehrfach durch kühne Forderungen aufgefallen war – beispielsweise hatte er dem amerikanischen Hohen Kommissar Mitte Dezember öffentlich eine Amnestierung alter und kranker Kriegsverbrecher wie Weizsäcker und Krupp angeraten⁷³ –, konnte ein Donnerwetter der Franzosen kaum ausbleiben. Es ging nur 24 Stunden später auf Adenauer nieder, der am 12. Januar 1950 einen Termin

71 Sowohl die Tatsache, dass der Prozess erst Anfang 1953 eröffnet wurde, als auch sein Ergebnis zeigte, dass von Rachejustiz nicht die Rede sein konnte: Sechs der zwanzig vor dem Militärgericht in Bordeaux Angeklagten waren Deutsche (alle anderen Elsässer), von denen einer (sowie ein Elsässer) zum Tode und vier zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden; einer wurde freigesprochen. Mit Ausnahme des zum Tode Verurteilten wurden die Elsässer bereits wenige Tage nach dem Urteil aufgrund eines Amnestiegesetzes der Nationalversammlung entlassen. Auch die beiden Todeskandidaten wurden begnadigt, und die letzten Deutschen kamen 1958 frei; vgl. Farmer, Oradour-sur-Glane, Kap.4.

72 BT-Berichte 1. WP, 11.1.1950, S. 781 ff.

73 Am 22.11.1949 hatte Dehler in Abwesenheit des Kanzlers im Kabinett erklärt, der AHK eine «Weihnachtsamnestie» vorschlagen zu wollen. Amnestiert werden sollten Verurteilte im Alter über 65 Jahre sowie solche, die bei der Tat unter 21 Jahre alt waren oder bereits ein Viertel ihrer Strafe von zehn Jahren verbüsst hatten; letztere seien «in der Regel nach geltendem deutschen Recht nicht strafwürdig»(!). So einverstanden, wie Dehler behauptete, war Adenauer mit diesem Vorschlag offensichtlich nicht, denn es kam lediglich am 9.12. zu einer Note an das französische Hochkommissariat, das am 31.12.1949 entgegnete, eine bedingte Freilassung bei guter Führung werde in der französischen Zone seit zwei Jahren praktiziert; Kabinettsprotokolle 1949, S. 217. Dies hinderte Dehler nicht, seinen Sprecher am 15.12. gegenüber UP erklären zu lassen, ein entsprechendes Begehren sei «vermutlich» auch bereits an McCloy ergangen; NZZ, 16.12.1949. Der dpa-Bericht sprach nur kryptisch von einer begrenzten Weihnachtsamnestie der «Oberkommissare»; FAZ, 16.12.1949.

auf dem Petersberg hatte. «Ich hätte es verstehen können, wenn die Erklärungen Dr. Dehlers von einem Minister im Dritten Reich abgegeben worden wären», fuhr André François-Poncet im Beisein seiner beiden Kollegen den Kanzler an. Der Hohe Kommissar war «sehr erstaunt» und spürbar erregt darüber, dass Dehler abermals von 1'200 deutschen Angeklagten⁷⁴ in Frankreich gesprochen hatte, wo er, François-Poncet, dem Bundeskanzler auf dessen vorsichtige Initiative⁷⁵ doch bereits am 7. Dezember 1949 mitgeteilt hatte, dass die Zahl der noch nicht abgeschlossenen Fälle bei 234 liege und ungefähr 600 Häftlinge betreffe. Dehlers Verdoppelung und seine Kritik an der französischen Justiz könne nur einen «schlimmen Einfluss» auf die Atmosphäre zwischen den beiden Ländern haben. «Man gebraucht in solchen Fällen in Deutschland das Wort ‚Brunnenvergiftung‘«, belehrte der Botschafter den offensichtlich überraschten Kanzler. Adenauer blieb nur, sich zu entschuldigen und anzukündigen, er werde «morgen vormittag» mit Dehler sprechen⁷⁶.

Der Ärger um die Äusserungen seines – durchaus uneinsichtigen⁷⁷ – Justizministers musste dem Kanzler zeigen, wie richtig er mit der Taktik

74 Die Zahl wurde im Sommer 1949 von Kriegsgefangenen-Seelsorgern verbreitet. Die OMGUS Administration of Justice Branch, durch eine Nachfrage von Eleanor Roosevelt damit konfrontiert, hielt sie für «quite possible»; IFZ, MF 260, POLAD/457/24, Memo Sullivan, 8.9.1949.

75 Adenauer an François-Poncet, 6.12.1949, in: Adenauer, Briefe 1949-1951, S. 142f. Adenauer formulierte die Bitte um Beschleunigung der Verfahren gegen Deutsche in Frankreich parallel zu einem Schreiben an alle drei Hohen Kommissare, sich für eine Entlassung der in Osteuropa zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen vor Weihnachten einzusetzen; Kabinettsprotokolle 1949, 13.12.1949, S. 263 f.

76 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 86. Am nächsten Vormittag tagte das Kabinett; das Protokoll verzeichnet im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Besuch des französischen Aussenministers lediglich Adenauers Hinweis, François-Poncet habe sich gestern «besonders unzugänglich» gezeigt; Kabinettsprotokolle 1950, 13.1.1950, S. 123. In einer Fragestunde zur Situation der Kriegsgefangenen in der Sowjetunion und in Jugoslawien nutzte Adenauer kurz darauf die Gelegenheit, auf François-Poncets Zusage hinzuweisen, die in Frankreich noch schwebenden Verfahren würden im Laufe des Jahres abgeschlossen; BT-Berichte 1. WP, 27.1.1950, S. 1012.

77 Wie zum Trotz forderte Dehler auf einem FDP-Parteitag am 22.1.1950 in Hamburg «volle Handlungsfreiheit» für die Bundesrepublik sowie die Abschaffung der «Hemmnisse» des Besatzungs- und des Ruhrstatus. Deutschland sei kein aggressionslüsterner Staat, und Hitler sei «weitgehend eine Folge der Fehler des Versailler Vertrags und vor allem aber auch des Kleinmutes Frankreichs» gewesen; zit. nach SZ, 24.1.1950, S. 1 (Aufmacher: «Protestschritt François-Poncets bei Adenauer»). Die Rede sorgte in der internationalen Presse für erhebliches Aufsehen, und François-Poncet, der bereits seinen Protest vom 12.1.1950 in einem Schreiben an Adenauer festgehalten hatte, meldete sich auch nun wieder brieflich beim Bundeskanzler. Ohne diese schriftlichen Interventionen, so Adenauer ein paar Wochen später informell zu den Hohen Kommissaren, hätte er Dehler entlassen; vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 131 und 399, Anm. 18.

lag, das Thema Kriegsverbrecher aus der öffentlichen Diskussion möglichst herauszuhalten⁷⁸. Lautes Wehklagen, das viele seiner Landsleute überdies rasch zu nationalistischen Nebentönen verlockte, richtete überhaupt nichts aus. Und solange man den Alliierten keine vorzeigbaren Zugeständnisse abzurufen vermochte, war es zumindest zweifelhaft, ob mit einem betont forschen Auftreten rechte Wählergruppen zu beeindrucken waren – wie offenbar Dehler glaubte, der sich damit das dauerhafte Misstrauen der Amerikaner einhandelte⁷⁹ und McCloy's drastische Warnungen vor einer Wiederbelebung des Nationalismus auslöste⁸⁰ –, oder ob man dadurch nicht gerade jenen Mangel an staatlicher Souveränität demonstrierte, den «nationale Kreise» den Bonner «Lizenzdemokraten» so gerne zum Vorwurf machten.

Wie skeptisch die Möglichkeiten der Bundesregierung von manchem «Experten» betrachtet wurden, bewiesen die Schwierigkeiten, als die Zentrale Rechtsschutzstelle Mitte März 1950 ihre Arbeit aufnahm. Allein mit dem Umzug der bisherigen Stuttgarter Koordinierungsstelle in die Bonner Ermekeil-Kaserne war noch wenig erreicht. Denn die konkrete Gefangenenbetreuung, gerade auch in rechtlicher Hinsicht, hatten bis zu diesem Zeitpunkt Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisches Hilfswerk und Deutscher Caritasverband geleistet, und deren Bereitschaft, diese Aufgaben nun einfach abzugeben, hielt sich in Grenzen. Das galt vor allem für die Rechtsschutzstelle des Evangelischen Hilfswerks unter dem politisch ebenso ambitionierten wie stramm nationalen ehemaligen Naumburger Senatspräsidenten Fritz Flitner, der selbst gerne die Leitung der ZRS übernommen hätte⁸¹. Noch im Sommer 1950 musste Margarethe Bitter, die zum Leidwesen Flitners im Bundesjustizministerium mit der Referatszuständigkeit betraut worden war⁸², ihrem Minister mit-

78 In diesem Sinne auch ein Dialog zwischen Adenauer und François-Poncet am 22.3.1950; Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 159.

79 Dies geht sehr anschaulich aus einem vertraulichen Memorandum von Hans W. Weigert hervor, einem alten persönlichen Freund Dehlers, der als Chef der German Justice Branch der HICOG Administration of Justice Division in Bad Nauheim ein kritisch-präzises Bild auch von dessen politischem Wirken als OLG-Präsident in Bamberg hatte; IfZ, MF 260, 17/217-2/2, Weigert an Bowie, 26.4.1950.

80 Vgl. dazu Buscher, U.S. High Commission, S. 62, und weiter oben, S. 56.

81 Flitner verstand es, die Übergabe der 2'000 vom Hilfswerk bearbeiteten Rechtsfälle wochenlang hinauszuzögern und zeigte sich – unterstützt von Gerstenmaier – erst einigermassen beruhigt, als klargestellt war, dass das Hilfswerk die Aufgaben der Rechtshilfe «nach dem Osten» würde behalten können, weil auf diesem Feld eine Stelle des Bundes nicht direkt tätig werden konnte; Vorgang in: BA, B 305/94.

82 Die Juristin hatte als Angehörige der Bayerischen Staatskanzlei bereits beim Kriegsgefangenenausschuss des Stuttgarter Länderrats einschlägige Erfahrungen gesammelt und schien als Nicht-Pg. angesichts der zu der Aufgabe gehörenden Auslandskontakte eine politisch opportune Besetzung zu sein; Interview Dr. Bitter mit dem Verf., 19.4.1990.

teilen, die bisher von den caritativen Organisationen betreuten Rechtsschutzfälle seien keineswegs schon «allgemein» an die ZRS abgegeben. Doch konnte die Oberregierungsrätin nun darauf bauen, dass die Arbeit der Verbände «mangels Mittel sowieso einschlafen» werde, denn während diese dafür 1949 immerhin 400'000 DM aus der Staatskasse erhalten hatten, beglich Bonn jetzt alle Rechnungen direkt, vor allem die der Verteidiger⁸³. Die Phase einer weitgehend unkontrollierten Aktivität deutscher Anwälte, besonders für in Frankreich einsitzende Deutsche, ging damit zu Ende, aber lukrativ und begehrt blieb das Geschäft links des Rheins dennoch⁸⁴.

Trotz der anfänglichen Streitigkeiten mit den freien Wohlfahrtsverbänden waren die 17 Mitarbeiter der ZRS Mitte 1950 immerhin bereits mit 2784 Einzelfällen befasst (das Gros davon in Frankreich). Nicht ohne eine gewisse Genugtuung hiess es im ersten Tätigkeitsbericht ihres Leiters Hans Gawlik, in den «westlichen Ländern sowie in Italien und Griechenland» gebe es mittlerweile «keinen deutschen Gefangenen mehr, der in ein Strafverfahren verwickelt ist und dem nicht ein ausländischer Verteidiger zur Verfügung steht»⁸⁵. Sofern man also nur bereit war, darauf zu vertrauen, dass eine um Gerechtigkeit bemühte Justiz auch ausserhalb Deutschlands existierte und fünf Jahre nach Kriegsende faire Prozesse auch am Ort eines zu sühnenden Verbrechens möglich waren, gab es mithin keinen Anlass mehr zu allzu grosser Aufregung. Diejenigen freilich, die der Öffentlichkeit einen solchen Gedanken hätten nahebringen können – voran der Justizminister –, zogen es stattdessen vor, Ressentiments zu nähren oder bestenfalls, wie Adenauer, zu schweigen. Insgesamt wird man sagen müssen, dass die Politik nichts unternahm, um der grassierenden Rechts- und Begriffsverwirrung Einhalt zu gebieten. Grund dafür war sicherlich nicht selten mangelnde Übersicht. Aber dieser Mangel resultierte weniger aus der Schwierigkeit, präzise Informationen zu erlangen, als aus der instinktiven Weigerung, sie zur Kenntnis zu nehmen. Es war das Unbehagen an der Sache, das vielen in Bonn den Blick verstellte.

Zu welchem Grad der Verunklarung die rhetorischen und gesetzgeberischen Bemühungen um Kriegsgefangene, «Deutsche in ausländischem Gewahrsam», Kriegsverbrecher in alliierten Militärgefängnissen, Spruchgerichtsverurteilte, Internierte, Mitläufer und «kleine Nazis» in der letzten Zeit geführt hatten, zeigte die Tatsache, dass selbst kritische und juris-

83 BA, B 305/14, Tätigkeitsbericht des Referats «Rechtsschutz für Deutsche im Ausland», 30.6.1950. Für das erste Quartal 1950 scheint aber noch eine halbe Million DM aus Bundesmitteln an das Evangelische Hilfswerk geflossen zu sein; BA, All. Proz. 21/180, Flitner an Behling, 23.11.1949.

84 Die Unterlagen der ZRS lassen erkennen, dass Honorarforderungen und Leistungen mancher Verteidiger nach Auffassung der Beamten in erheblichem Missverhältnis zueinander standen; entsprechende Vorgänge in: BA, B 305/13.

85 BA, B 305/14, Übersicht für die Zeit vom 16.3.-30. 6.1950.

tisch geschulte Geister an der Aufgabe scheiterten, die Öffentlichkeit informiert und die Dinge dabei auseinander zu halten. Ein Beispiel dafür bot Ernst Müller-Meiningen jr., Rechtsanwalt und Redaktionsmitglied der *Süddeutschen Zeitung*, Mitte Dezember 1949 mit einem Kommentar aus Anlass des soeben verabschiedeten Straffreiheitsgesetzes und des sich abzeichnenden Abschlusses der Entnazifizierung⁸⁶. Das Besondere an seinem Text war nicht, dass er die beiden Massnahmen im Sinne eines «Schlussstriches» und einer «Entgiftung unseres politischen Lebens» begrüßte. Erstaunlich aber war, zumal für einen aufklärerisch gesonnenen Juristen, dass er sie direkt zu der Kriegsverbrecherfrage in Beziehung setzte: «Auch für die von *alliierten Gerichten* verurteilten Deutschen, in Sonderheit aus den *Nürnberger* und *Dachauer* Kriegsverbrecher-Prozessen, gewinnt das Wort ‚Amnestie‘ immer mehr Aktualität. Die allgemeine Entwicklung drängt förmlich in diese Richtung, nachdem die Rechtsgrundlagen jener Prozesse von vornherein umstritten waren und durch die inzwischen [sic] liegende Entwicklung bestimmt nicht stabiler wurden. Freilich ist hier eine ‚Amnestie‘ besonders problematisch, insoweit nicht landläufige Verfertigungen, sondern vorwiegend politisch-geschichtliche *Verantwortung* abgeurteilt wurde.» Schwer zu sagen, was Müller-Meiningen bewog, sich einer derart apologetischen Sicht zu verschreiben. Sein Hang zur Differenzierung plagte ihn hier jedenfalls nicht: Da es unmöglich sei, die «Riesenprozesse» neu aufzurollen, werde man «gleichsam im Verwaltungsweg annullieren müssen, was im ‚Rechtsweg‘ geschah».

Der Schub in der öffentlichen Meinung, den das vom gesamten Bundestag getragene Straffreiheitsgesetz für weitergehende Amnestieforderungen ausgelöst hatte, war unübersehbar. Neben der *Zeit* als wichtigstem Wochenblatt trat nun auch die neugegründete, für jeden Kundigen ersichtlich an die Tradition der alten *Frankfurter Zeitung* anknüpfende *Frankfurter Allgemeine* als überregionale Tageszeitung massiv gegen «Nürnberg» auf. «Landsberg müsste gestrichen werden», hiess es auf der Titelseite ziemlich zur selben Zeit, als der *SZ*-Kommentator den «Schlussstrich» verlangte. Die Überschrift fasste zusammen, was Professor Erich Kaufmann und Dr. Justus Koch, beide Verteidiger im Wilhelmstrassen-Prozess, vor dem Düsseldorfer Rhein-Ruhr-Klub zum Besten gegeben hatten, und obzwar als Zitat kenntlich gemacht, bestand doch kein Zweifel daran, dass die Zeitung mit dieser Aussage sympathisierte. Wer gegen die «ungerechten Fälle von Nürnberg» kämpfe, diene der «demokratischen Entwicklung und zugleich einer wahren Versöhnung mit den Besatzungsmächten», hatte Rechtsanwalt Koch verkündet und etwas orakelhaft hinzugesetzt: «Nichts wäre besser, als wenn Landsberg aus der Reihe der

86 *SZ*, 16.12.1949, S. 3; danach die folgenden Zit., Hervorhebungen im Original.

Tatsachen gestrichen würde, die für das politische Denken der Deutschen Sünde [sind].» Vielleicht selbst ein wenig erschrocken über diesen Satz, schränkte Koch einerseits ein, er meine mit «Landsberg» nicht jene, die «in echtem schimpflichen und kriminellen Sinne schuldig» seien, erklärte aber andererseits, die endgültige Einstellung der Vollstreckung der verhängten Todesstrafen sei ein «besonders dringliches Anliegen». Koch und Kaufmann, Adenauers völkerrechtlicher Berater in spe, vermittelten laut *FAZ* den Eindruck, «dass die Dinge schon weit vorangeschritten sind. Man darf hoffen, dass die Besatzungsmacht, unter deren Verantwortung diese Prozesse geführt worden sind, zu einer zugleich praktischen und gerechten Lösung bereit sein wird.»⁸⁷

In der Tat waren die Amerikaner – wie Kaufmann als Mitglied einer von McCloy empfangenen Delegation des Heidelberger Juristenkreises erfahren hatte⁸⁸ – gerade dabei, ihre Linie in Sachen Kriegsverbrecher neu zu bestimmen. Während sich die Armee (EUCOM) bereits auf einen War Crimes Modification Board festgelegt hatte, der die Urteile aus den Dachauer Prozessen einer erneuten internen Überprüfung unterziehen und künftig als ständige Instanz über Begnadigungen und Haftverkürzungen befinden sollte⁸⁹, war bei HICOG, also im Blick auf die Nürnberger Urteile, nur klar, dass etwas geschehen würde, aber noch nicht wie. Kurz vor Weihnachten verständigte sich McCloy deshalb mit General Handy auf einen gemeinsamen Zwischenschritt: Für jeden Monat bei «guter Führung» verbüßter Haft wurden den zu Zeitstrafen Verurteilten fünf Tage erlassen – ein im amerikanischen Strafvollzug durchaus übliches Verfahren zum Nutzen der Gefängnisdisziplin, das in ähnlicher Weise auch Briten und Franzosen gegenüber den in Werl und Wittlich einsitzenden Kriegsverbrechern praktizierten. Im Ergebnis kamen in den nächsten Tagen insgesamt sechzig Landsberger Häftlinge vorzeitig auf freien Fuß, darunter fünf, die in Nürnberg verurteilt worden waren⁹⁰.

In einer Sitzung der Alliierten Hohen Kommission am 16. Dezember 1949 kündigte McCloy die nicht gerade von langer Hand geplante Aktion an und gab darüber hinaus bekannt, er wolle eine Kommission einsetzen, die hinsichtlich der ihm unterstehenden Nürnberger Fälle ein Konzept für weitere Begnadigungen und Freilassungen auf Bewährung

87 *FAZ*, 12.12.1949, S. 1.

88 Der Hohe Kommissar hatte die Delegation (Geiler, Hodenberg, Kaufmann, Wahl) am 30.11.1949 empfangen; *IfZ*, F 154/1, *Itinerar McCloy*; vgl. auch Schwartz, *Begnadigung*, S. 383; Bird, *Chairman*, S. 330.

89 Im Einzelnen zu der Etablierung des Boards, der auf die Empfehlungen der Simpson-Kommission zurückging, bei dem aber auch der Druck aus dem Kongress eine Rolle spielte, Buscher, *Trial Program*, S. 57 ff.; Mendelsohn, *War Criminal Trials*, S. 252.

90 Vgl. Buscher, *Trial Program*, S. 60; Schwartz, *Begnadigung*, S. 385 ff., auch zum Folgenden.

entwickle. Genaue Vorstellungen, wie es weitergehen würde, schien der Hohe Kommissar zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht zu haben⁹¹. Fest stand nur, dass das auch fürderhin geltende «Paroleverfahren» nicht das letzte Wort sein sollte.

«In Landsberg geht es besser», lautete die Überschrift, unter der die FAZ drei Tage vor Heiligabend von den Entlassungen berichtete. Ohne das Anrechnungsverfahren zu erläutern oder zu bewerten, schilderte der Artikel ausserdem verschiedene «Erleichterungen» im Gefängnisalltag – bis hin zum Auftritt des städtischen Knabenchors an den Festtagen⁹². Wer zu lesen verstand, konnte daraus nur den – zutreffenden – Schluss ziehen, dass die Amerikaner in Landsberg einen ungewöhnlich grosszügigen und liberalen Strafvollzug praktizierten⁹³. Explizit gesagt wurde dies nicht.

Die Entlassungsaktion hatte den auf McCloy lastenden Erwartungsdruck in keiner Weise gemildert. Zwar blieben ultimative Forderungen in der Öffentlichkeit einstweilen aus⁹⁴, aber auch mit Kleinigkeiten liess sich Stimmung machen, wie die *Frankfurter Allgemeine* mit einem Bericht über «Weihnachten in Landsberg» bewies. Laut Dankschreiben des evangelischen Gefängnis Pfarrers waren genügend Päckchen eingegangen, um 350 «Gefangene» zu beschenken. «Besonders gross sei die Freude der seit Jahren zum Tode Verurteilten gewesen, deren Zellentüren zum ersten Male für ein paar Stunden geöffnet worden seien», zitierte die Zeitung den Geistlichen. Bewegt sei auch Landesbischof Meiser gewesen, der einen Gottesdienst mit den inhaftierten Glaubensbrüdern gefeiert hatte, von denen der Anstaltspfarrer schrieb, sie müssten «zu einem nicht geringen Teil stellvertretend für unser Volk hier leiden». Nicht pastoral, sondern höchst politisch schloss der Artikel mit der Feststellung, bei vielen «Landsbergern» sei die «Erbitterung darüber gross, dass man sie immer noch in den meisten Presseveröffentlichungen als ‚Kriegsverbrecher‘ bezeichne, obwohl sie doch nur Geiseln für andere Gruppen des deutschen Volkes seien, denen dieses Los erspart geblieben sei»⁹⁵.

Solche Sentenzen waren natürlich nicht dazu angetan, McCloy das Geschäft zu erleichtern. Seine Absicht, Washington davon zu überzeugen,

91 In einer Pressekonferenz mit amerikanischen Journalisten sprach McCloy am 22.12.1949 von «some general system of parole that would be constantly reviewing the condition of the prisoners»; NA, RG 466, McCloy Papers D 49/480, HICOG Public Relations Division, 23.12.1949.

92 FAZ, 21.12.1949, S. 3; die SZ brachte am selben Tag nur eine knappe dpa-Meldung.

93 Beispielsweise gab es von Anfang an ein ausgedehntes Bildungs-, Sport- und Kulturprogramm; Einzelheiten bei Klee, *Persilscheine*, S.76f., 140f.

94 Im Heidelberger Juristenkreis lautete am 21.1.1950 die Parole: ‚Kampf in der Presse‘ soll möglichst nicht aktiviert werden.› EZA 8/84/Kv 47, vertrauliche Niederschrift, 30.1.1950.

95 FAZ, 7.1.1950, S. 3.

dass in Sachen «Nürnberg» noch etwas geschehen müsste, wurde ohnehin schon dadurch kompliziert, dass die Briten praktisch parallel zu den Landsberger Entlassungen das Urteil gegen Erich von Manstein verkündet hatten, gegen den seit Sommer vor einem Militärgericht in Hamburg verhandelt worden war; unter anderem ein Durchführungserlass zum sogenannten Kommissarbefehl hatte dem ehemaligen Generalfeldmarschall eine auch in der britischen Presse nicht unumstrittene Strafe von 18 Jahren Gefängnis eingetragen⁹⁶. Um in dieser Situation bei den Deutschen keine übertriebenen Hoffnungen und zu Hause keine falschen Befürchtungen hinsichtlich seines Vorhabens aufkommen zu lassen, machte McCloy ein Schreiben an den Regens der Apostolischen Nuntiat in Bonn, Bischof Muench, publik, in dem er Erwartungen einer «allgemeinen Amnestie» zurückwies. Was er plane, sei ein Verfahren, «durch das einzelne Gnadengesuche, wenn sie genügend klar und begründet sind, von einem zuständigen Ausschuss verantwortlicher Personen objektiv erwogen werden»⁹⁷.

Die variierenden Andeutungen, mit denen sich der Hohe Kommissar nach den verschiedenen Seiten hin vernehmen liess – von den Heidelberger Juristen über die AHK und die amerikanische Presse bis zu den Kirchenführern⁹⁸, zuletzt und dann schon ganz konkret gegenüber der Delegation der EKD, die ihm die Denkschrift überbrachte –, waren sicherlich ein Zeichen seiner äusseren Souveränität, aber auch seines inneren Ringens. McCloy wusste, dass ein signifikanter Schritt vonnöten war, sollte das Thema Kriegsverbrecher nicht zu einem ernsthaften Störfaktor in den deutsch-amerikanischen Beziehungen werden. Wie gross dieser Schritt aber genau sein musste, um einerseits die Deutschen nicht zu frustrieren und andererseits die Amerikaner nicht zu empören: das war es, was er um die Jahreswende 1949/50 zu erkunden suchte.

Aber es wäre falsch anzunehmen, McCloy habe allein nach einem politischen Optimum gesucht. Die Sache war ihm ein Anliegen, mindestens aus zwei Gründen: Zum einen hielt er das von ihm mitgeschaffene «System von Nürnberg» nach wie vor für die politisch-moralisch angemessene und verfahrensrechtlich korrekte Antwort auf die Untaten des

96 Vgl. dazu auch Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 30f. Die Neue Zeitung, 21.12.1949, S. 1, berichtete über die kritischen Reaktionen der deutschen Presse auf das allgemein als zu hart empfundene Urteil unmittelbar neben der Meldung über erste Entlassungen aus Landsberg; danach kommentierte auch der Tagespiegel (Berlin) das Zusammentreffen: «So überraschend wie hier die Milde, erscheint dort die Härte.»

97 AP-Bericht, zit. nach FAZ, 12.1.1950, S. 3.

98 So z.B. auch gegenüber Kardinal Frings, den er vor Weihnachten 1949 besucht und dabei insbesondere auf die notwendige «Rücksichtnahme gegenüber der Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten» hingewiesen hatte; BA, B 141/9576, Bericht Wahl über Besprechung mit Knott und Frings, 30.1.1950.

«Dritten Reichs», zum anderen glaubte er, dass die Deutschen ihre Verbrechen möglichst rasch vergessen wollten – und dass ihnen genau dieses nicht gestattet werden dürfe.

Als McCloy am 20. Januar 1950 zu einem zweiwöchigen Amerikabesuch aufbrach, stand die Kriegsverbrecherfrage ziemlich weit oben auf der Liste der Dinge, die er dort voranzubringen hoffte. Seine Festigkeit im Grundsätzlichen half ihm dabei sehr, denn auf der gesamten Reise – zu einem guten Teil gedacht als Werbetour für die frischgebackene (und vielleicht schon demnächst in die westliche Verteidigungsgemeinschaft einzubauende) Bundesrepublik – wurde er mit skeptischen Fragen bestürmt, die sein Vorhaben denkbar unpassend erscheinen liessen: Wie sicher ist die Demokratie in Deutschland? Wie stark sind die neuen Kräfte, wie vital die alten? Kehrt der deutsche Nationalismus zurück? Ist gar eine «Renazifizierung» im Gange? So fragte nicht allein die nach wie vor recht misstrauische Ostküsten-Presse, deren Korrespondenten immer wieder Bedenkliches aus Bonn und aus der bundesdeutschen Provinz berichteten⁹⁹; so fragten auch einflussreiche Leute in Politik und Wirtschaft. Tagelang stand ihnen McCloy in bravouröser Weise Rede und Antwort, ohne zu beschönigen, aber auch ohne zu dramatisieren¹⁰⁰. Die ruhige Zuversicht, die er dabei ausstrahlte, und seine Überzeugungskraft hatten ihren Grund in seinem Willen zur Wachsamkeit. In diesem Punkt mochte und brauchte McCloy sich nichts nachsagen zu lassen, und deshalb zögerte er keinen Moment, das Thema Kriegsverbrecher nicht nur in Washington aufzutischen, sondern auch Freunde und frühere Kollegen in New York um Rat zu bitten¹⁰¹.

Aber der volle Erfolg blieb aus: Für seinen schliesslich im Armee- und im Aussenministerium lancierten Vorschlag, im Sinne einer raschen gemeinsamen Aktion von HICOG und EUCOM ein dreiköpfiges Team amerikanischer Juristen zu berufen, das sowohl die Nürnberger als auch die Dachauer Fälle überprüfen sollte, fand der Hohe Kommissar keine Unterstützung. Zurück in Deutschland, entschied er sich deshalb für die Einrichtung eines nur für HICOG tätigen Gremiums, dessen Entscheidungen allerdings mit denen des EUCOM War Crimes Modification Boards koordiniert werden sollten¹⁰². Mitte März 1950 konnte McCloy die Ernennung seines Advisory Board on Clemency for War Criminals bekanntgeben. Er bestand aus dem Vorsitzenden Richter der Ersten Berufungskammer des Obersten Gerichtshofes des Staates New York, David

99 Einzelheiten dazu bei Frei, *Renazification*.

100 Vgl. etwa seine Rundfunkansprache in Washington, 23.1., und seine Rede in Boston, 26.1.1950, in: HICOG Information Bulletin, Februar bzw. März 1950, S. 15f. bzw. 68-72.

101 IfZ, F 154/2, Itinerar McCloy, 23.1.-2.2.1950.

102 Vgl. Buscher, *Trial Program*, S. 62; Schwartz, *Atlantik-Brücke*, S. 233 ff., auch zum Folgenden.

W. Peck, dem Vorsitzenden des dortigen Bewährungsausschusses, Frederick A. Moran, und Conrad E. Snow, dem stellvertretenden Rechtsberater im State Department. Im Juli 1950 nahmen die drei Experten ihre Arbeit auf.

Inzwischen hatte allerdings der Krieg in Korea begonnen und die welt-politische Situation in einer Weise verändert, die auch auf «Landsberg» nicht ohne Einfluss blieb. Gleichwohl wäre es verfehlt, «Korea» zum Dreh- und Angelpunkt in der Entwicklung des Kriegsverbrecherproblems zu erklären¹⁰³. Die Ursprünge des Kampfes um die Freilassung der von den alliierten Militärgerichten verurteilten Deutschen lagen, wie wir gesehen haben, viel früher, und die Motive waren zunächst nicht verteidigungspolitischer, sondern vergangenheitspolitischer Natur: Es ging um die politisch-moralische Rehabilitierung militärischer, staatsbürokratischer und wirtschaftlicher Eliten, deren Ehre und Einfluss durch die Aburteilung einiger ihrer Mitglieder sozusagen kollektiv beschädigt worden waren. Es ging, dem traditionellen Führungs- und Repräsentationsanspruch dieser Eliten entsprechend, mithin um eine «nationale Frage».

Demgegenüber spielten sicherheitspolitische Überlegungen in den Jahren zwischen 1947 und 1949/50 nur am Rande eine Rolle, am ehesten natürlich bei den alten Militärs. Diese aber benötigten nicht erst «Korea», um der Forderung nach Freilassung ihrer verurteilten Kameraden die Aura des Appellativen zu nehmen. Kaum standen erste Überlegungen, die Deutschen zur Verteidigung des Westens heranzuziehen, im internationalen Raum, da war auch schon das Junktim formuliert: Ehe er ein Kommando in einer neuen deutschen Armee übernehmen würde, müssten «Generale und andere Offiziere, Staatsmänner und Diplomaten im Gefängnis in Spandau und in anderen Gefängnissen [...] freigesetzt werden», erklärte Generaloberst a. D. Heinz Guderian im Frühjahr 1950 dem rechtslastigen deutsch-amerikanischen Journalisten Karl von Wiegand¹⁰⁴. Häufiger als im Aufstellen solcher Bedingungen versuchte man sich in Offizierskreisen inzwischen jedoch längst schon darin, sich selbst ein völliges Unschulds- und dem Gegner von einst ein neues Problem-bewusstsein einzureden. So vermochte der britische Starreporter Sefton Delmer, nur Tage «vor Korea», mit dem angeblichen Lieblings-Bonmot des 1947 wegen Erschiessung von Partisanen zunächst zum Tode verurteilten Generalfeldmarschalls Albert Kesselring aufzuwarten, der in Werl

103 So vor allem Bower, Pledge; eine starke Tendenz in diese Richtung auch bei Buscher, Trial Program.

104 Zit. nach *Der Spiegel*, 4.5.1950, S. 4; Guderians weitere «Bedingungen» waren Deutschlands «Gleichberechtigung in einer Koalition» und gleichberechtigte Teilnahme an einem «interalliierten Oberkommando». Meyer, Situation, S. 695-698, berichtet von vergleichbaren Formulierungen erst für die Zeit «nach Korea»; zu Wiegand vgl. Tauber, *Beyond Eagle*, S. 1129, Anm. 43.

(unter recht komfortablen Umständen¹⁰⁵) auf seine Freilassung wartete: «Im nächsten Krieg kann man keine Soldaten als Offiziere einsetzen. Es müssen schon Juristen sein.»¹⁰⁶

Bei soviel Sarkasmus konnte es kaum ausbleiben, dass die Amerikaner «nach Korea» dann prompt dem Argument begegneten, ihr Vorgehen gegen die Partisanen dort habe sich in nichts von dem der Wehrmacht an der Ostfront unterschieden. Das aber zeigte nur, dass das Thema Kriegsverbrecher noch längst nicht ausgestanden war, als eine deutsche Wiederbewaffnung seit September 1950 in greifbare Nähe zu rücken schien.

3. Die Debatte im Zeichen der Wiederbewaffnung (1950/51)

«Der Galgen von Landsberg ist für mich
konkretester Superlativ der ‚Verbrechen
gegen die Menschlichkeit‘. [...] Mag der
Osten jetzt über uns kommen (ich wünsche
es nicht!) – niemals werde ich mithelfen, es
zu verhindern.»

*Zuschrift eines ehemaligen Soldaten an den
Bundespräsidenten, 7. Juni 1951¹.*

Bei allen Überlegungen hinsichtlich einer künftigen deutschen Streitmacht, die ehemalige Offiziere seit etwa 1948 in privaten Zirkeln anzustellen begannen und seit Sommer 1950 dann auch in offiziellen Denkschriften formulierten, spielte der Gesichtspunkt der Wiederherstellung der «soldatischen Ehre» eine zentrale Rolle. Nicht die eigene Kriegführung, sondern die Behandlung durch die Siegermächte nach dem Ende des Krieges hatte ihre Ehre, so die im Grunde einhellige Überzeugung, tief verletzt. Mental von kaum geringerer Bedeutung als die materielle Not, in die sie sich gestürzt sahen, war für die entlassenen Berufssoldaten die Erfahrung politischer und gesellschaftlicher Deklassierung². Diese gründete in Internierungshaft und Militärgerichtsprozessen, aber auch in der ungewohnt kritischen, anti-militärisch normierten öffentlichen Diskussion der ersten Nachkriegsjahre. Ohne eine prinzipielle Änderung dieser insgesamt als «Diffamierung» empfundenen Situation wollte man sich für den Aufbau neuer, wie auch immer in den westlichen Verteidigungszusammenhang eingebundener deutscher Streitkräfte nicht zur Ver-

105 Vgl. Der Spiegel, 13.12.1950, S.4.

106 Zit. nach Der Spiegel, 16.5.1950, S. 3; Kesselring wurde im Oktober 1952 von den Briten freigelassen.

1 BA, B 122/56.

2 Vgl. die plastische, in Teilen affirmative Darstellung bei Meyer, Situation, sowie ders., Soldaten.

fügung stellen. Das konkrete, in kaum einem Geheimgespräch oder Planungspapier fehlende Stichwort dazu lautete: Freilassung der als Kriegsverbrecher festgehaltenen Kameraden.

Bereits die «Gedanken zur äusseren Sicherheit der Bundesrepublik», die eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Generalleutnant a. D. Hans Speidel Anfang August 1950 aufgezeichnet hatte und denen der Kanzler wesentliche Anregungen für seine militärpolitischen Sondierungen in den nächsten Wochen³ entnahm, hoben die Kriegsverbrecherfrage deutlich hervor, und mehr noch tat dies die berühmte «Himmeroder Denkschrift» vom Oktober 1950⁴. Am Anfang und am Schluss des in klösterlicher Abgeschiedenheit (aber nur wenige Kilometer entfernt vom französischen Kriegsverbrechergefängnis Wittlich in der Eifel) entstandenen Memorandums war davon die Rede: Neben einer «Rehabilitierung des deutschen Soldaten durch eine Erklärung von Regierungsvertretern der Westmächte» und einer entsprechenden «Ehrenerklärung» von Bundestag und Bundesregierung verlangten die militärischen Planer die «Freilassung der als Kriegsverbrecher⁵ verurteilten Deutschen, soweit sie nur auf Befehl gehandelt und sich keiner nach alten deutschen Gesetzen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben». Dieses Ziel, das auch die Einstellung schwebender Verfahren umfasse, werde nur schrittweise zu erreichen sein; «es muss aber vor Beginn der Aufstellung ein *sichtbarer* Anfang gemacht werden. Auch die Frage der Verurteilten in Spandau (insbesondere der beiden Soldaten⁶) ist aufzugreifen.» Nur wenn diese Schritte vorangegangen seien, werde es gelingen, «die wirklich wertvollen, für den Aufbau einer zuverlässigen und hochstehenden Truppe unentbehrlichen Elemente» zu gewinnen⁷. Nüchtern betrachtet, war dies noch ärger als ein Junktim – es war gleichsam die Drohung mit einer Armee der Unzuverlässigen ohne Ehrgefühl, welche die Alliierten bei fortgesetzter Unnachgiebigkeit sich einhandeln würden.

Dass solche politisch wenig reflektierten Formulierungen der Stimmung vieler ehemaliger Wehrmachtsoffiziere entsprachen, war Adenauer seit langem bekannt. In einer politisch hochkomplizierten Situation, die nicht nur eine ernste Bedrohung der äusseren Sicherheit der Bundesrepublik darzustellen, sondern gleichzeitig die Chance zu bieten schien, den Alli-

3 Dazu und zum Folgenden noch immer lesenswert, wenngleich in Einzelheiten überholt, Baring, Aussenpolitik, S. 148-163; inzwischen vor allem Wiggershaus, Entscheidung, bes. S. 363-373; Foerster, Innenpolitische Aspekte; auch

4 Vgl. bereits Wettig, Entmilitarisierung, S. 400.

5 In der Vorlage fehlt die Abführung – offensichtlich ein Druckfehler, da an anderer Stelle von der «sogenannten ‚Kriegsverbrecherfrage‘» gesprochen wird.

6 Gemeint: Karl Dönitz und Erich Raeder.

7 Zit. nach Rautenberg/Wiggershaus, «Himmeroder Denkschrift», S. 169, 189; Hervorhebung im Original.

ierten als Gegenleistung für die Aufstellung deutscher Truppen die Rückgabe der Souveränität abzuhandeln, konnte ein Insistieren auf solchen Nebenaspekten allerdings bloss störend wirken. Die beiden geheimen Memoranden vom 29. August 1950, in denen Adenauer den Alliierten einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag anbot, erwähnten die Kriegsverbrecherfrage denn auch mit keiner Silbe⁸.

Wie wenig das Thema dem Kanzler ausgerechnet jetzt in das Konzept passte, zeigte der scharfe Ton, in dem er seinen nordrhein-westfälischen Parteifreund und Lieblingsgegner Karl Arnold abmahnte, der, «im Interesse des europäischen Gedankens», gerade erneut öffentlich die Freilassung Ernst von Weizsäckers sowie General Alexander von Falkenhausens (gegen den ein Verfahren in Belgien bevorstand) verlangt und Kritik an den französischen Kriegsverbrecherprozessen geäußert hatte⁹. Arnold musste sich sagen lassen, «in höchst unzuweckmässiger Weise aussenpolitische Fragen angeschnitten» zu haben, «die nach dem Grundgesetz ausschliesslich in den Bereich und die Verantwortung der Bundesregierung gehören»¹⁰. Der Versuch, dem Ministerpräsidenten einen Maulkorb umzuhängen¹¹, war so lächerlich wie aufschlussreich: Im selben Moment, in dem sich Adenauer innerlich des Junktims angenommen hatte und es auf seine Weise aufzulösen hoffte, sollte darüber öffentlich geschwiegen werden müssen. Nicht einmal sein Brief an Arnold durfte einen Hinweis darauf enthalten¹².

8 Wortlaut des Sicherheitsmemorandums in: Schubert, Sicherheitspolitik, S. 79-83, des «Memorandums zur Frage der Neuordnung der Beziehungen der Bundesrepublik zu den Besatzungsmächten» in: Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, S.358f.

9 Vgl. FAZ, 26. 8.1950.

10 Adenauer an Arnold, 26. 8.1950, in: Adenauer, Briefe 1949-1951, S. 266 bzw. 539f.

11 In seiner nicht minder scharfen Antwort berief sich Arnold denn auch prompt auf das im Grundgesetz verbriefte Recht der freien Meinungsäußerung; ebenda, S. 540.

12 In dem Entwurf hatte es zunächst geheissen: «Die Bundesregierung steht seit Monaten in schwierigen Verhandlungen über die Freigabe unserer Gefangenen in Frankreich. Sie hat die Frage der Revision des Urteils im Weizsäckerprozess mit dem amerikanischen Hohen Kommissar ebenfalls mehrfach erörtert. Es bestand die Aussicht, in allen diesen Fragen gute Ergebnisse zu erzielen. Voraussetzung war allerdings, dass sie nicht zum Gegenstand öffentlicher Diskussion gemacht würden; denn wie Sie wissen, haben wir sowohl in Amerika als auch in Frankreich mit einer öffentlichen Meinung zu rechnen, die derartige Äusserungen so auslegt, als ob wir unsere Zusammenarbeit mit den anderen westeuropäischen Völkern durch Zugeständnisse abkaufen lassen wollten, und dass der Wunsch des deutschen Volkes nach Zusammenarbeit mit den anderen Völkern ausschliesslich darauf basiere, auf diese Weise die lästigen Beschränkungen loszuwerden.» Adenauer veränderte dies eigenhändig in «... als ob die anderen Länder ein Unrecht begangen hätten»; ebenda, S. 266 bzw. 539.

Politische Überzeugungstäter liessen sich durch solche Rüffel natürlich nicht den Schneid abkaufen, und noch weniger war die Presse im Zaum zu halten, obwohl Adenauer genau dies immer wieder versuchte¹³. So schrieb, mitten in die August-Sondierungen hinein, Paul Sethe einen Leitartikel in der FAZ, der sich ausschliesslich mit dem Zusammenhang zwischen Wiederbewaffnung und Kriegsverbrecherfrage beschäftigte¹⁴. Sethe hielt es für «natürlich», dass gerade die Berufssoldaten die meisten Urteile in den Kriegsverbrecherprozessen «innerlich niemals akzeptiert» hätten. Bis in den Wortlaut hinein der Argumentation verpflichtet, wie sie in Kreisen ehemaliger Wehrmachtsoffiziere gängig war¹⁵, stellte der Mitherausgeber der *Frankfurter Allgemeinen* die rhetorische Frage: «Glaubt man, ein Mann von Ehrgefühl werde die Uniform anziehen, wenn er davon überzeugt ist, dass seine Kameraden zu Unrecht im Kerker sitzen?» Wer ein deutsches Heer wolle, müsse den «völlig ineinander gewirren Knoten lösen».

Sethes Apologie auf die «neuartigen Verhältnisse des furchtbarsten aller Kriege», der die «überlieferten Rechtsanschauungen auf beiden Seiten zerstört» habe, zeigte freilich, dass die Verwirrung, die er überall zu erkennen glaubte, vor allem seine eigene war. Besonders deutlich wurde das in der Schlusspassage seines Bekenntnisses, wo er pauschal auf die «spätere Reihe der Kriegsverbrecher-Prozesse» zu sprechen kam, deren Zweck die Nation «sehr schnell begriffen hat: indem man plötzlich viele Industrielle, Offiziere und hohe Beamte als Verbrecher brandmarkte, sollten die führenden Schichten des Volkes ins Mark getroffen werden, sollte aber auch das einfachste Selbstgefühl der Deutschen verwundet werden. Hier ging eine Art von verfeinerter Morgenthau-Politik vor sich. So und nur so ist es zu erklären, dass ein Mann wie Krupp verurteilt wurde. Nicht seine Taten, sondern sein Name ist ihm zum Verhängnis geworden. So und nur so ist es zu erklären, dass ein Mann wie Ernst von Weizsäcker verurteilt wurde. Jahrelang hatte er Freiheit und Leben gewagt, um die Wege Hitlers zu durchkreuzen und den Krieg unmöglich zu machen, und als Kriegsverbrecher sitzt er im Gefängnis – ein an Wahnsinn grenzender Fall. Was soll eine deutsche Kompanie denken, die an den Mauern von Landsberg vorbeimarschiert, wenn solche Männer dahinter sitzen?» Die Vorstellung von den an Landsberg (oder Werl) vorbeimarschierenden deutschen Soldaten entwickelte sich rasch zu der

13 IfZ, ED 329/2, 11. 8.1950, S. 3, 25.10.1950, S. 3, 2.11.1950, S. 1.

14 FAZ, 16.8.1950, S. 1; danach die folgenden Zit.

15 Das Kesselring-Bonmot von den Juristen als Soldaten schrieb Sethe, ebenda, im Eifer der Polemik jedoch Manstein zu – und fuhr fort: «Nun, wenn man daran denkt, dass in Korea zum ersten Male Amerikaner gegen Partisanen kämpfen müssen, und wenn man etwa Norman Mailers Buch ‚Die Nackten und die Toten‘ gelesen hat, dann zweifelt man daran, ob in Korea jeder kleine Leutnant regelmässig die juristische Fakultät in Boston befragt.»

beliebtesten Metapher für das Junktim. Sie galt auch vielen als akzeptabel, denen die unverblühte Forderung nach einem politischen Tauschgeschäft «Soldaten gegen Kriegsverbrecher» anstößig erschien.

Bedingt durch die «seit Korea» voll entbrannte Remilitarisierungsdebatte¹⁶, bedingt aber auch durch die Ankunft der von McCloy eingesetzten Gnadenkommission in München, bauten sich im Laufe des Sommers 1950 in interessierten Kreisen ziemlich weitgehende Erwartungen auf. Die Presse vermittelte jetzt den Eindruck, als stehe eine umfassende Lösung des Kriegsverbrecherproblems kurz bevor. Blätter wie die FAZ, *Christ und Welt* oder die *Zeit* – dort vor allem Marion Gräfin Dönhoff¹⁷ – suchten das gewünschte Ergebnis durch eine entsprechende Kommentierung geradezu herbeizuschreiben. Selbst in der Provinzpresse erschienen hoffnungsvolle Berichte¹⁸. Einzelheiten nährten dabei die Vorstellung, der Ausschuss mit Richter Peck an der Spitze überprüfe die Urteile der in Landsberg Einsitzenden mit besonderem Wohlwollen. Beispielsweise wurde bekannt, dass ein Mitglied der dreiköpfigen Kommission das Gefängnis besucht und sich persönlich «ein Bild» von den Häftlingen gemacht hatte. Auch dass die Anwälte zu jedem der rund hundert Fälle eine halbe Stunde lang gehört und die zahlreich eingegangenen Petitionen aufmerksam studiert wurden, stand in den Zeitungen¹⁹.

So sehr schienen die Signale in Richtung Gnade zu weisen, dass sich McCloy, veranlasst durch eine besorgte Nachfrage des *Aufbau*, der deutsch-jüdischen Emigrantenzeitung in New York, zu einer Klarstellung gezwungen glaubte: Eine «generelle Amnestie» für deutsche Kriegsverbrecher habe er zu keinem Zeitpunkt erwogen und werde es nicht geben²⁰. Gleichzeitig aber teilte der Hohe Kommissar mit, er habe sich mit General Handy vor Kurzem darauf verständigt, den Straferlass für

16 Zeitlich früher im Grunde nur die berühmt gewordenen Warnungen vor einer Aufrüstung in den Frankfurter Heften: vgl. vor allem Kogon, *Man braucht Deutschland – auch deutsche Soldaten?*; ders., *Das Gespenst der deutschen Remilitarisierung*; «nach Korea» dann ders., *Die Entscheidung auf Leben und Tod*.

17 Vgl. ihre Artikel – jeweils auf der Titelseite – vom 13.4., 13.7., 19.10., 23.11.1950.

18 So z.B. im *Südost-Kurier* (Bad Reichenhall), 24. 8.1950, wo ein – wie es im Vorspann hiess: von «besonderer Seite» geschriebener – gut informierter Artikel über den Peck-Ausschuss unter dem Titel erschien: «Rasche Entscheidung über Landsberg».

19 Vgl. FAZ, 23. 8.1950, S. 2; dem späteren offiziellen Bericht zufolge hatte Kommissionsmitglied Moran mit jedem Häftling gesprochen; HICOG (Hrsg.), *Landsberg*, S. 17. Ernst von Weizsäcker, der (wie die anderen «Namensgeber» der Prozesse) Moran bereits im April in Landsberg sprach, zeigte sich von dem Amerikaner sehr angetan; IfZ, ED 155, Weizsäcker an Becker, 29.4.1950 (mit Anlagen); BA, B 122/644, Becker an Herwarth, o. D.

20 Wörtlicher Abdruck von McCloy's Schreiben an *Aufbau*-Chefredakteur Manfred George in der *Neuen Zeitung*, 5.9.1950; am gleichen Tag auch ein Bericht in der FAZ.

gute Führung von fünf auf zehn Tage pro Monat auszudehnen, wie dies in amerikanischen Gefängnissen üblich sei. Für alle nicht zum Tode oder zu lebenslänglicher Haft Verurteilten (diese waren von der Vergünstigung ausgenommen) bedeutete das faktisch eine Verkürzung der Strafe um ein Drittel. Als Folge davon kamen Ende August insgesamt 19 Häftlinge frei, darunter der Industrielle Friedrich Flick, der ehemalige «Reichsbauernführer» Richard Walter Darré und Ex-Reichspresseschef Otto Dietrich²¹.

Nur wenige Wochen nach dieser Neuregelung, Mitte Oktober 1950, wich McCloy davon allerdings bereits wieder ab, indem er Anweisung gab, Ernst von Weizsäcker vorzeitig aus der Haft zu entlassen. Dessen Strafe war erst im Februar 1950, ebenso wie die seiner ehemaligen AA-Kollegen Ernst Woermann und Gustav Adolf Baron Steengracht von Moyland, durch das seinerzeit erkennende Militärgericht von sieben auf fünf Jahre reduziert worden²². Bei Anrechnung der «guten Führung» - angesichts der untypischen Insassen von Landsberg nicht gerade ein zwingend notwendiges Instrument zur Sicherung der Gefängnisdisziplin - hätte Weizsäcker, wie die *FAZ* detailbedacht berichtete²³, erst am 2. Dezember entlassen werden dürfen. Grund dafür, dem einstigen Staatssekretär weitere sechs Wochen zu erlassen, waren der Zeitung zufolge «viele Briefe aus mehreren Ländern»²⁴, die Weizsäckers «Mass-

21 Elf der vorzeitig Freigelassenen waren in Militärgerichtsverfahren verurteilt worden; vgl. AdG, 16.8.1950; NZZ, 18. bzw. 28. 8.1950.

22 Bei der ursprünglichen Urteilsverkündung hatte das Gericht erklärt, gegebenenfalls Anträge auf Korrektur von Irrtümern, die angesichts der Stoffmassen denkbar seien, anzunehmen. Aufgrund entsprechender Anträge der Verteidiger war Weizsäcker dann, ebenso wie Woermann, von der Anklage freigesprochen worden, einen Angriffskrieg vorbereitet zu haben; Steengracht war von der Anklage wegen Ermordung und Misshandlung von Kriegführenden und Kriegsgefangenen freigesprochen worden. Hellmut Becker fühlte sich durch diese Urteilskorrektur in seinen Bemühungen sehr bestätigt und suchte seitdem nach neuen Entlastungsmomenten: «Es kommt jetzt darauf an, beim Hohen Kommissar die letzten zwei Jahre noch herunterzubringen.»; IfZ, ED 157/8, Becker an Th. Kordt, 3.2.1950.

23 *FAZ*, 16.10.1950, S. 1, danach die folgenden Zit. In einem begleitenden Kommentar erklärte das Blatt, McCloy habe mit dieser Entscheidung das Nürnberger Urteil gegen Weizsäcker «de facto aufgehoben»: «Im juristischen Sinne besteht es noch. McCloy kann nicht Recht sprechen, er kann nur begnadigen. Es bleibt zu wünschen, dass der vornehmen Handlungsweise des Oberkommissars jene Schritte der amerikanischen Rechtsinstanzen folgen, die auch den Makel der Urteile von Weizsäcker und manchen anderen Männern, die es verdient haben, nehmen. Dabei sollten vor allem nicht die ‚unbekannten Landsberger‘ vergessen werden, die zu Hunderten zählen. Auch unter ihnen sind viele, deren Verurteilung problematisch ist. Sie können sich nicht auf prominente Zeugen berufen. Sie müssen warten, bis das Recht wieder seinen richtigen Platz einnimmt.»

24 Darunter dürfte sogar ein Schreiben gewesen sein, das der ehemalige britische Außenminister Lord Halifax auf Drängen Theo Kordts um die Jahreswende 1949/50 an den amerikanischen Präsidenten Truman gerichtet hatte; vgl. Döschers, *Verschworene Gesellschaft*, S. 112.

nahmen zum Schutze der Juden und zur Milderung der Härten der deutschen Besatzung in Norwegen» würdigten. Darüber hinaus wurde McCloy mit der Bemerkung zitiert, in zivilisierten Ländern sei es üblich, Gnade zu üben, wenn der Verurteilte es verdiene. Worüber die Presse nicht berichtete und worüber auch der Hohe Kommissar kein Wort verlor, das waren die vorangegangenen monatelangen Bemühungen deutscher Spitzenpolitiker und -beamter, ihn selbst und seine engsten Mitarbeiter von Weizsäckers Gnadenwürdigkeit zu überzeugen. Hellmut Becker hatte zu diesem Zweck die ehemaligen «jungen Leute» des Staatssekretärs auf Trab gehalten, die in Bonn an einflussreichen Stellen sassen²⁵ - und er hatte, nachdem der Bundeskanzler «von sich aus» aktiv geworden war²⁶, den Bundespräsidenten dazu gebracht, bei McCloy erneut für Weizsäcker zu plädieren²⁷.

Angesichts der Massivität, mit der Politiker, Publizisten und Kirchenleute für Ernst von Weizsäcker eingetreten waren, dürfte John McCloy über seine Entscheidung, den ehemaligen Staatssekretär zu begnadigen, nachgerade erleichtert gewesen sein, als er im Sommer 1951 die Nachricht von dessen Tod erhielt: Die Vorstellung, Weizsäcker wäre in der «entehrenden Haft» (Bischof Wurm²⁸) gestorben, musste jeden, der sich über die Entwicklung auf der Rechten sorgte, noch im Nachhinein erschauern lassen.

Im Herbst 1950 allerdings vereinfachte die vorgezogene Freilassung eines Landsberger Prominenten die Lage nicht. Das galt umso mehr, als McCloy eine Entscheidung über die Empfehlungen der Peck-Kommission, die ihm am 28. August übergeben worden waren, monatelang vor sich herschob²⁹. Die Ungeduld auf deutscher Seite wurde dadurch immer

25 In die Bemühungen waren weiterhin Theo Kordt und dessen (nicht mehr in den Auswärtigen Dienst aufgenommener) Bruder Erich eingeschaltet sowie Herbert Blankenhorn, Hans von Herwarth und Hans Riesser (im Generalkonsulat New York), ausserdem Erich Kaufmann. Diesen zitierte Becker gegenüber Blankenhorn am 24. 2.1950 mit den Worten, «es stehe nunmehr fest, dass Beihilfe zur Herbeiführung eines Angriffskrieges mit zwei Jahren Gefängnis zu belegen sei». Becker weiter: «Nach dem Freispruch Weizsäckers in diesem Punkt wurde die Strafe von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt. Für die unfreiwillige Komik, die darin liegt, haben, glaube ich, unsere amerikanischen Freunde kein Organ.»; Vorgänge in: IfZ, ED 157/8.

26 IfZ, ED 155, Trützschler an Becker, 25. 2.1950.

27 BA, B 122/644, Becker an Herwarth, 8.4.1950 und o. D. [Ende Mai 1950]; B 122/648, Weizsäcker an Heuss, 20.10.1950 (handschr. Dankschreiben); IfZ, ED 157/8, Becker an Th. Kordt, 6. 5.1950.

28 In einem Gespräch mit dem Bayerischen Rundfunk hatte Wurm ausserdem erklärt, gewiss seien nicht alle alliierten Urteile «Fehlurteile», aber es seien doch «einige richtige Justizmorde darunter»; zit. nach dpa, 18. 8.1950.

29 Einzelheiten des HICOG-Entscheidungsprozesses bei Schwartz, Begnadigung, S. 392-400. Der Kommissionsbericht blieb seinerzeit selbstverständlich unter Verschluss.

grösser. Inzwischen rumorte es im Bundestag beträchtlich, und sogar Adenauer begann zu drängen. Am 8. November 1950 konfrontierte der Bundeskanzler das Parlament in einer ersten aussenpolitischen Grundsatze debatte mit der «Frage eines Beitrages der Bundesrepublik Deutschland zu der Verteidigung des Westens»³⁰. Dabei sollte zwar nicht über sein hochgeheimes Tun der zurückliegenden zehn Wochen, wohl aber über die New Yorker Aussenministerkonferenz, über den von Frankreich vorgelegten Plevin-Plan und über Moskaus Vorschlag eines Treffens der Aussenminister der Vier Mächte gesprochen werden. In erster Linie aber wollte Adenauer, zu diesem Zeitpunkt über den letzten Stand der Beratungen der Westmächte selbst nicht informiert³¹, die Stimmung des Plenums in Sachen Wiederbewaffnung testen.

Mehrere Abgeordnete liessen es sich jedoch nicht nehmen, auch das Thema Kriegsverbrecher anzusprechen. Die Rechten und die Rechtsradikalen taten sich dabei natürlich leichter als die augenscheinlich um Zurückhaltung bemühten Redner der Koalition. Hans-Joachim von Merkatz, für rhetorische Unberechenbarkeit bekannt, wurde noch deutlich genug. Unter Beifall und Bravorufen aus dem Regierungslager erklärte der Abgeordnete der Deutschen Partei, zwar sei die «Diffamierung des deutschen Soldaten nicht wiedergutmacht», aber er stehe auf dem Standpunkt, dass dessen Ehre «durch nichts» gekränkt werden könne: «Die Ehre des deutschen Soldaten ist für uns unantastbar und steht fest.» Der «Versuch, *ehrenwerte Männer* unter zum Teil unwürdigen Verhältnissen *in Haft* zu halten», bedürfe des Widerspruchs. Merkatz' Begründung für die «tatkräftige Handlung», die erforderlich sei, «um den Deutschen diese Last von der Seele zu nehmen», war aufschlussreich: «Männer wie Manstein, wie Kesselring und andere, die in Landsberg und Werl einsitzen, diese Männer und wir, wir sind doch eines. Wir haben doch das mitzutragen, was man ihnen, stellvertretend für uns, auferlegt.»³²

Drastischer noch formulierte Johann Schuster (WAV), dessen Beitrag ganz aus der Aufzählung von Forderungen lebte; hinsichtlich der «deutschen Soldatenehre» brachte er in nur wenigen Sätzen so ziemlich alle gängigen Parolen unter: «Wir können keinem jungen deutschen Mann zumuten, sich wieder in Uniform stecken zu lassen, wenn diejenigen [...], die vor fünf Jahren den Rock auszogen, heute noch [...] in den Kerkern anderer Länder schmachten, obwohl nachgewiesen ist, dass sie selbst kein Verbrechen begangen haben und nur deshalb leiden, weil dort ein *kollektives Strafgesetz* geschaffen wurde. Meine Damen und Herren, ich

30 BT-Berichte 1. WP, 8.11.1950, S. 3563; zu der Debatte insgesamt und zu ihrer Einordnung vgl. Volkmann, Innenpolitische Dimension, S. 256-269.

31 So, ein wenig indigniert, Adenauer am 16.11.1950 gegenüber den Hohen Kommissaren; vgl. Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 264.

32 BT-Berichte 1. WP, 8.11.1950, S. 3614; Hervorhebungen im Original.

glaube, auch dies könnte man unter die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* rechnen. Es sind nämlich nicht wenige, die nur auf Grund dieser Kollektivstrafgesetze heute noch in Kerkern schmachten.»³³

Dass der WAV-Abgeordnete mit diesen Worten keine Minderheitenposition umrissen hatte, sondern – wäre nicht die Parteiräson gewesen – Applaus aus allen Lagern bekommen hätte, zeigte kurz darauf eine Interpellation der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP und Zentrum. Sie war gespickt mit den altbekannten Vorwürfen und Vorurteilen gegen die alliierte Justiz: Nicht nur wurde die wiederholte Auslieferung von Deutschen durch die Besatzungsmächte («in einem Falle sogar nach Polen») beklagt, die dem Auslieferungsverbot des Grundgesetzes widerspreche; auch hiess es, die deutsche Öffentlichkeit sei sehr beunruhigt durch «Gerüchte von unmittelbar bevorstehenden Hinrichtungen in dem der amerikanischen Besatzungsmacht unterstellten Gefängnis in Landsberg»³⁴. Schliesslich wurde zwar «nicht bestritten, dass todeswürdige Verbrechen eine angemessene Sühne finden müssen», doch im gleichen Atemzug wurde wieder Zweifel gesät, «ob Hinrichtungen wegen begangener Kriegsverbrechen nur dann erfolgen, wenn Mord im Sinne des gemeinen Rechts einwandfrei nachgewiesen ist. Vielmehr besteht die Sorge darüber, dass die wegen Kriegsverbrechen verurteilten Personen nach wie vor Sondergesetzen unterstehen und die ihnen zur Last gelegten Tatbestände in der Regel nicht ausreichen würden, um eine Verurteilung nach gewöhnlichem Recht zu begründen.»³⁵

Caritasdirektor Heinrich Höfler (CDU)³⁶, der die Interpellation begründete, meinte gar, von einer durch das deutsche Volk gehenden «tiefen Unzufriedenheit» sprechen zu sollen – und das in einer Frage, «die auch eine Frage an die deutsche und an die europäische Zukunft ist». Justizminister Dehler pflichtete dem Abgeordneten unumwunden bei und erklärte, die Bundesregierung bemühe sich seit Beginn ihrer Arbeit, eine Vollstreckung rechtskräftiger Todesurteile zu verhindern. Neben dem Grundgesetz und der Tatsache, dass die Verurteilungen auf rückwirkenden «Sondergesetzen» beruhten, sei der Grund dafür die in allen «Kulturstaaten» anerkannte Überzeugung, wonach Hinrichtungen

33 Ebenda, S. 3591, Hervorhebungen im Original.

34 dpa hatte am 9.11. berichtet, McCloy wolle seine Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Wochen bekanntgeben. «Nach zuverlässigen Informationen muss bei einigen der sechzehn zum Tode verurteilten früheren SS- und SD-Führern mit einer Bestätigung der Urteile gerechnet werden»; zit. nach FAZ, 10.11.1950, S. 3 («Gnadenakte – keine generelle Amnestie»).

35 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 1599, 10.11.1950.

36 Höfler hatte seit 1945 die Caritas-Kriegsgefangenenhilfe aufgebaut, die sich natürlich auch der im Ausland festgehaltenen Kriegsverbrecher annahm. Ab 1952 war er Delegierter der UN-Sonderkommission für Kriegsgefangenenfragen; vgl. Amtliches Handbuch 2. WP, S. 368.

in einer «angemessenen Frist auf die Verurteilungen» folgen müssten. In Landsberg sei eine so lange Zeit vergangen, dass eine Vollstreckung inzwischen dem «Rechtsempfinden» widerspreche. Die Bundesregierung werde deshalb erneut «ernste Vorstellungen» erheben³⁷.

Zwei Tage später, am 16. November 1950, hatte Adenauer dazu auf dem Petersberg Gelegenheit. In eindringlichen Worten legte er den Hohen Kommissaren dar, wie sehr er sich über die «innere Haltung des deutschen Volkes» und seine fehlende Bereitschaft, die eigene Freiheit zu verteidigen, Sorge. Unbedingt erforderlich sei eine «psychologische Umstellung» der Mehrheitsmeinung³⁸. Zu diesem Zweck hatte der Kanzler eine (wie er betonte: mit niemandem abgesprochene³⁹, mithin nicht als Druckmittel gemeinte) Liste notwendiger Massnahmen und Zugeständnisse seitens der Besatzungsmächte zusammengestellt, die er am Ende der Sitzung überreichte. Zwei der dort genannten Punkte betrafen das Thema Kriegsverbrecher, über das sich Adenauer in seinen mündlichen Erläuterungen zwar wortreich, aber doch nach wie vor eher vorsichtig äusserte. Die Hohen Kommissare mussten – und sollten wohl auch – den Eindruck gewinnen, als fasse der Kanzler die ganze Problematik höchst ungern und nur mit spitzen Fingern an. Immer wieder bezog er sich mit seinen Einwänden gegen Auslieferungen und Todesurteile auf die Kritik der deutschen Öffentlichkeit. Lediglich in der Sache des Generals von Falkenhausen, dessen Prozess in Brüssel mittlerweile begonnen hatte, wurde Adenauer konkret⁴⁰, aber ein Vertreter Belgiens sass ihm auch nicht gegenüber.

Natürlich begriffen die Hohen Kommissare sofort, dass Adenauers Schriftsatz – die Bezeichnung Aide-mémoire strich er noch während der Sitzung – eine Rechnung (mit teilweise sehr persönlicher Note⁴¹) auf-

37 BT-Berichte 1. WP, 14.11.1950, S. 3 690 ff.

38 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, 16.11.1950, S. 264-273; dort auch die folgenden Zit.

39 Tags darauf in der Kabinettsitzung berichtete Adenauer von den «Verhandlungen auf dem Petersberg» nur Nebensächlichkeiten. Substantielle Informationen erhielten seine Minister ausweislich einer Notiz Seebohms erst in der folgenden Sitzung am 21.11.1950; vgl. Kabinettsprotokolle 1950, S. 830 bzw. 839f., Fn. 32.

40 «Ich weiss, dass diese ganze Sache der belgischen Regierung äusserst unangenehm ist. Vielleicht kann von alliierter Seite etwas geschehen, damit diese Sache zu Ende gebracht wird. Mir ist von der belgischen Regierung erklärt worden die belgische Gesetzgebung lasse es nicht zu, irgendwie in ein schwebendes Verfahren einzugreifen. Aber von Falkenhausen kann ja krank werden und das Verfahren kann abgebrochen werden. Er kann auf Ehrenwort entlassen werden. Dann wird sich das Weitere dazu finden.»; ebenda, S. 271. Falkenhausen wurde zwar verurteilt, kam aber bald danach frei; vgl. weiter oben, S. 76 f.

41 So verlangte der Kanzler auch eine Rückkehr zur rechtlichen Organisation des Rundfunks, wie sie bis 1933 gegolten habe; gegenwärtig liege das «Propagandamonopol» in den Händen von Journalisten, die weder der Legislative noch der Regierung verantwortlich seien; FRUS 1950, IV, S. 782.

machte, welche die Besatzungsmächte als Gegenleistung für einen deutschen Wehrbeitrag begleichen sollten; die Gliederungspunkte «Revision des Besatzungsstatuts», «Besatzungskosten» und «Einzelprobleme» liessen daran keinen Zweifel⁴². Die Forderungen hinsichtlich der Kriegsverbrecher waren in ihrer lapidaren Kürze völlig klar: Auslieferungen sollten generell gestoppt, sämtliche Kriegsverbrecherprozesse schnellstmöglich ausgesetzt oder beendet, alle Todesurteile umgewandelt und im Übrigen in weitestmöglichem Rahmen Begnadigungen ausgesprochen werden⁴³.

Hätte Adenauer diese Forderungen so brüsk vorgetragen, wie sie sich in seiner Aufzeichnung lasen, und hätte sich McCloy nicht eben erst bei François-Poncet beschwert gehabt, weil die französische Justiz Verfahren gegen ausgelieferte Deutsche zu verschleppen schien⁴⁴, die Hohen Kommissare hätten wohl noch um einiges härter reagiert, als es nun der Fall war: McCloy erklärte, der amerikanische Board of Extradition prüfe jeden Auslieferungsantrag «ungemein sorgfältig»; Auslieferungen nach dem Westen (gegenüber Osteuropa war die Praxis ohnehin äusserst rigide) gebe es längst nur noch bei Anklage auf Mord, und Sir Ivone Kirkpatrick, für die Briten als Nachfolger von Robertson am Tisch, sekundierte: «Mord nach deutschem Gesetz!»⁴⁵ François-Poncet, wegen eines gerade aktuellen französischen Auslieferungsverlangens gegen drei Württemberger direkt angesprochen, machte dem Kanzler dann auch wenig Hoffnung, dass seine Regierung schon bald auf solche Begehren verzichten könnte; viele Verbrecher hätten sich eben lange versteckt und kämen erst jetzt wieder hervor, «weil sie glauben, dass sie entweder durch die Umstände oder durch die deutschen Behörden geschützt werden». Die Betroffenen seien weder «unschuldige Lämmer» noch «Opfer der Bosheit der Franzosen», sondern Leute, die in Frankreich «entsetzliche Verbrechen» begangen hätten. Nicht weniger empfindlich als die deutsche öffentliche Meinung sei die französische, die es nicht verstehen würde, wenn die Justiz bereits nach der Hälfte der Zeit bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung «einen Strich unter diese Dinge zieht und alle Leute begnadigt». Deutschland, so François-Poncet, «müsste sich von Zeit zu Zeit daran erinnern, dass leider die Kriegsverbrechen keine Erfindung sind»⁴⁶.

McCloy teilte zwar des Kanzlers Sorgen über die labile Stimmung der Westdeutschen, über Schumacher, die Evangelische Kirche und deren Einfluss auf die «verwirrte» öffentliche Meinung, und er hatte Adenauer längst als einen Glücksfall schätzen gelernt⁴⁷. Aber der fordernde Ton

42 Eine englische Übersetzung des Papiers in: FRUS 1950, IV, S. 780ff.

43 Vgl. ebenda, S. 782.

44 Vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 153.

45 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, 16.11.1950, S. 277.

46 Ebenda, S. 274 f.

47 Vgl. FRUS 1950, IV, S. 780, McCloy an Acheson, 17.11.1950.

und das merkwürdige Geplänkel in Sachen Kriegsverbrecher, das einen beträchtlichen Teil der Sitzung beherrschte, hatten ihn doch irritiert. «Ich möchte nicht, dass dieses Aide-mémoire, oder das, was es enthält, sozusagen als Austauschobjekt für ein deutsches Truppenkontingent betrachtet wird», entfuhr es ihm gegen Ende. Und was die von Adenauer angeordnete Landsberg-Entscheidung anging, lagen die Nerven des Amerikaners mittlerweile schon ziemlich bloss: «Es kann am 1. Januar sein, es kann aber auch nicht am 1. Januar sein.»⁴⁸

Wahrscheinlich wusste McCloy in diesem Moment noch nicht einmal, dass am Abend zuvor die beiden wichtigsten militärpolitischen Berater des Bundeskanzlers, die Generalleutnante a.D. Adolf Heusinger und Hans Speidel, bei einem überfallartigen Besuch in der Bonner HICOG-Mission mit einigem Nachdruck für ihre inhaftierten Standesgenossen in Landsberg eingetreten waren⁴⁹. Die von der deutschen Presse sehr herausgestellte Interpellation des Bundestages am 14. November⁵⁰, die nächtlichen Pressionen am 15., schliesslich am 16. das Aide-mémoire des Kanzlers, das keines sein sollte: McCloy konnte inzwischen kaum anders, als den Eindruck gewinnen, bei alledem handele es sich um eine generalstabsmässig geplante, jedoch ohne politisches Augenmass vorgetragene Offensive. Auf die Tatsache jedenfalls, dass der Hohe Kommissar auch mit der öffentlichen Meinung in den USA rechnen musste, nahm Bonn im Spätherbst 1950 keine Rücksicht.

Noch weniger stand dies an einem Ort wie Bad Boll zu erwarten, wo vom 18. bis zum 22. November mehr als 200 ehemalige Soldaten zu «Tagen der Besinnung» zusammenkamen. «Lange bevor die Frage der Wiederbewaffnung aktuell wurde», hatte Panzergeneral a.D. Heinrich Eberbach, führender Mitarbeiter der neugegründeten Evangelischen Akademie, dieses erste Treffen von «Menschen, die so lange im In- und Ausland als Sündenbock abgestempelt waren», vorbereitet⁵¹. Konzipiert war

48 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, 16.11.1950, S. 277f.

49 Vermutlich ist dieses von Meyer, Situation, S. 696, ohne Quellenhinweis berichtete Treffen am 15.11.1950 mit dem von Thayer, Die unruhigen Deutschen, S. 251f., nur ungenau geschilderten nächtlichen Besuch der beiden bei McCloy's Direktor für politische Angelegenheiten, Samuel Reber, identisch (so auch die Annahme bei Schwartz, Begnadigung, S. 395).

50 Die FAZ, 15.11.1950, berichtete dreispaltig auf der Titelseite («Bonn gegen Auslieferungen und Hinrichtungen. Einmütige Erklärungen der Bundesregierung und des Bundestages»). In der Kommentarspalte hiess es, Parlament und Regierung hätten «allen Deutschen ohne Parteiunterschied aus dem Herzen gesprochen».

51 EA/BB, Abt. Soldatenfragen, Nr. 11, Eberbach an Dekanatsämter, Okt. 1950; AdsD, NL Schmid, Eberbach an Schmid, 24.10.1950 (Carlo Schmid konnte an der Tagung entgegen seiner Zusage nicht teilnehmen); vgl. auch Meyer, Situation, S. 663 f.

die Veranstaltung, bei der «vom Generaloberst bis zum Obergefreiten alles vertreten» war – «vom Direktor über den Schreinermeister zum Arbeitslosen» –, als Aussprache über politische und weltanschauliche Gräben hinweg. Eberbachs Zielgruppe bildeten besonders die jungen Offiziere, sollte doch in erster Linie «das unverdaute Kriegs- und Nachkriegserlebnis bereinigt werden als innere Voraussetzung für jeden weiteren Schritt»⁵².

Zu dem Unverdauten zählte nicht zuletzt der 20. Juli 1944, dessen Niederschlagung der ehemalige Adjutant des Majors Remer in einem vehement diskutierten Vortrag verteidigte. Auch sonst fehlte es nicht an Kontroversen zwischen nach wie vor überzeugten Nationalsozialisten, SS-Offizieren und solchen, die nach einer neuen politischen Orientierung suchten⁵³. Aber Einigkeit bestand in der „entschiedene[n] Ablehnung der Wiederaufrüstungspläne Adenauers« (wogegen offenbar selbst Ex-Oberst d. R. Wohnungsbauminister Wildermuth nichts auszurichten vermochte, der die nicht ganz kleine Schar der Prominenten anführte). Grund dafür war natürlich kein Pazifismus, sondern zum einen der Verdacht, die neuen deutschen Truppen würden auf «kleine operativ unselbständige Einheiten» beschränkt, zum anderen die noch ausstehende «Beseitigung jeglicher Diffamierung des deutschen Soldaten»⁵⁴. In den erregten Worten eines jüngeren Offiziers: «Ich kann nicht Soldat werden, um Wachposten vor der Kerkertür des Generalfeldmarschalls von Manstein zu sein!»⁵⁵

Je länger McCloy's Landsberg-Entscheidung auf sich warten liess, desto zwingender erschien vielen dieses Argument. Es war nicht nur von hoher Suggestivität, sondern lenkte auch trefflich von allen Fragen nach Schuld und Sühne ab, mit denen sich «vor Korea» noch hatte herumschlagen müssen, wer für die Kriegsverbrecher eintreten wollte. So nahm der Druck auf den Hohen Kommissar in den nächsten Wochen ständig zu – und bisweilen geradezu groteske Formen an:

- Am 25. November beschloss der Heidelberger Juristenkreis, über den Stand in Sachen Landsberg genauestens im Bilde, auf McCloy oder dessen Mitarbeiter einzuwirken, «dass nicht die endgültige Bearbeitung aller Fälle durch die Nauheimer Stelle [HICOG Administration of Justice Division] abgewartet wird, sondern möglichst schon zum Weihnachtsfest einige Nürnberger zuvor freigelassen werden»⁵⁶.

52 EA/BB, Abt. Soldatenfragen, Nr. 11, Sprechzettel Eberbach, «Soldatentagung», o. D.

53 Ebenda, Tagungsprotokoll, 22.11.1950.

54 Stuttgarter Zeitung, 27.11.1950 («Die Bilanz des Soldaten»).

55 FAZ, 14.12.1950, S. 2; die Zeitung brachte insgesamt drei Berichte über die Tagung; der letzte endete mit dem zitierten Satz.

56 EZA, 2/84/Kv/41,3, vertrauliche Niederschrift, o. D.

- Am 27. November gab Justizminister Dehler «zu erwägen, ob ein Schritt des Herrn Bundespräsidenten wegen der in Landsberg einsitzenden zum Tode verurteilten Personen zu unternehmen ist»; die Idee dazu stammte von einem der vormaligen in Nürnberg tätigen Anwälte, der sich an einen Abschnitt im Wilhelmstrassen-Urteil erinnert hatte, in dem es als ein NS-typisches, sadistisches «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» bezeichnet wurde, «dass ein zum Tode Verurteilter monate- oder sogar jahrelang nichts von der Strafaussetzung erfährt und in der unerträglichen Angst und seelischen Belastung leben muss, nicht zu wissen, ob der nächste Tag sein letzter auf dieser Erde sein werde»⁵⁷.
- Am 6. Dezember richtete der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zwei Memoranden an die Regierungen und Kirchen von 15 Staaten. Darin wurde um eine möglichst weitgehende «gnadenweise Herabsetzung oder Aufhebung der Strafe» für Verurteilte ersucht, deren Strafe im Rückblick als zu hoch erscheine oder aufgrund von zweifelhaften Rechtsgrundsätzen zustande gekommen sei, «besonders in Fällen der Verhängung der Todesstrafe»⁵⁸. Bei der Übergabe der Texte an einen Mitarbeiter McCloy's bemerkte Oberkirchenrat Ranke, die Kirche habe sich zwar «niemals zugunsten echter Kriegsverbrecher ausgesprochen», doch sei «das Gewissen aller kirchlichen verantwortlichen Stellen angesichts der Situation in Landsberg bedrückt. Die kirchlichen Dienststellen erhielten in letzter Zeit zunehmend aus dem Kreise der Gemeinden wiederholte Bitten, sich gegen eine jetzt noch stattfindende Vollstreckung lange Zeit ausgesetzter Todesurteile auszusprechen. [...] Das deutsche Rechtsempfinden sei in diesem Punkte anders als das Rechtsempfinden der Amerikaner.»⁵⁹
- Am 7. Dezember veröffentlichte *Christ und Welt* einen Artikel des amerikanisch-schweizerischen Publizisten Robert Ingrim, der sich zuvor massiv für Ernst von Weizsäcker eingesetzt hatte und nun eine «allgemeine Amnestie» verlangte: alles andere helfe nämlich nur Stalin, der begreiflicher Weise viel Wert darauf lege, die «Mauer zwischen den Deutschen und den Westmächten nicht abtragen zu lassen»⁶⁰.

57 ADL, N1/2201, Dehler an Klaiber, 27.11.1950; Koch an Dehler, 22.10.1950. Das Zitat stammte aus dem Urteil gegen den – freigesprochenen – Staatssekretär Otto Meißner und bezog sich auf Hitlers sogenannten Nacht- und Nebel-Erlass; IfZ, Z 2, Weizsäcker-Prozess, S. 460.

58 In Bonn sorgte Erich Kaufmann dafür, dass die Texte u.a. im Bundespräsidialamt und im BMJ bekannt wurden; BA, B 122/644, Kaufmann an Klaiber, 5.1.1951, sowie B 305/93; die gedruckte englische Fassung in: EZA, 2/84/6453/11.

59 EZA, 2/84/Kv/41,3, Bericht Ranke an Brunotte, 22.1.1950.

60 *Christ und Welt*, 7.12.1950, S. 4. Ingrim verfügte über gute Kontakte zu dem Genfer Weizsäcker-Freund Robert Boehringer und zu den Weizsäckers selbst; IfZ, ED 155.

- Am 16. Dezember präsentierte der sozialdemokratisch orientierte *Mannheimer Morgen* in einem ausführlichen Bericht die schon im Vorjahr entstandene, bis dahin aber unveröffentlichte Denkschrift Friedrich Grimms und fragte: «Wie steht es mit einer Generalamnestie? Dem deutschen Volk darf die Rechtsgleichheit nicht vorenthalten werden.»⁶¹
- Am 20. Dezember meldete Adenauers Völkerrechtsberater Erich Kaufmann dem Bundespräsidialamt, nach Informationen eines Nürnberger Verteidigers, die dieser streng vertraulich von Frederick Moran bekommen habe, dem « wohlwollendste [n]» Mitglied der Gnadenkommission, liege die Landsberg-Sache inzwischen wieder bei McCloy, der sich von seinem Legal Advisor beraten lasse: «Die wenig deutsch-freundliche Haltung von Mr. Bowie ist bekannt.» Vielleicht sei diese Information dem Bundespräsidenten für seine Neujahrsansprache von Nutzen⁶².
- Zu Weihnachten 1950 schliesslich forderte Admiral a. D. Gottfried Hansen, Vorsitzender des Bundes versorgungsberechtigter ehemaliger Berufssoldaten, von den Alliierten eine «allgemeine Amnestie» für die als «sogenannte Kriegsverbrecher» verurteilten ehemaligen Wehrmachtangehörigen⁶³.

McCloy's Hoffnung, durch eine Verschiebung der Entscheidung in den Januar hinein wenigstens den Festtagsfrieden zu retten, hatte sich als Illusion erwiesen. Er selbst, aber auch seine Familie, wurden inzwischen mit Morddrohungen terrorisiert; Leibwächter übernahmen den Schutz seiner Kinder⁶⁴. Am 2. Januar 1951 traf McCloy zu einem langen Gespräch mit Adenauer zusammen, bei dem es noch einmal auch um die Landsberg-Entscheidung ging⁶⁵. Eine Woche später empfing der Hohe Kommissar im I.G. Farben-Haus in Frankfurt, seinem Hauptsitz, eine Delegation des Bundestags, die ihn von der mittlerweile als Gerücht gehandelten Bestätigung einiger Todesurteile abbringen wollte. Die Idee zu der Demarche war im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten entstanden, und John McCloy sah sich durch die von Carlo Schmid geführte Abordnung⁶⁶ so

61 *Mannheimer Morgen*, 16.12.1950; Grimm erklärte dort, die Generalamnestie «müsse so total und radikal sein wie der Krieg total war».

62 BA, B 122/644, Vermerk Kaufmann, 20.12.1950. Heuss stellte sich zwar vor die Soldaten, sprach die Kriegsverbrecherfrage aber nicht direkt an; vgl. S. 77, Fn. 24.

63 FAZ, 27.12.1950; *The Times*, 28.12.1950.

64 Vgl. Lenz, Tagebuch, S. 45 f., 48, 93; Schwartz, Begnadigung, S. 400.

65 Vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 4.1.1951, S. 33, Fn. 12; Adenauer, *Erinnerungen, 1945-1953*, S.409-413, erwähnt diesen Punkt nicht.

66 Ihre weiteren Mitglieder waren Bundestagspräsident Hermann Ehlers, Heinrich Höfler, Jakob Altmeier (der einzige jüdische Bundestagsabgeordnete, SPD), Hans-Joachim von Merkatz und Justiz-Staatssekretär Strauss; vgl. auch Kempner, *Ankläger*, S. 394; *Manchester Guardian*, 22.1.1951 («Honourable Men»).

sehr bedrängt⁶⁷, dass er empört erklärte: «Wenn unsere Beziehungen von diesen Einzelfällen abhängen, dann hängt unsere Freundschaft in der Tat an einem seidenen Faden.» Die Deutschen müssten endlich die «Enormität» des Geschehenen begreifen und auch, wie die Welt diese Horrortaten der Nationalsozialisten wahrnehme⁶⁸.

Die ungewohnte Heftigkeit des Hohen Kommissars hing möglicherweise auch damit zusammen, dass er sich 24 Stunden zuvor die «Argumente» selbsternannter Landsberg-Aktivistinnen angehört⁶⁹ und unterdessen von den Vorfällen am vorangegangenen Sonntag in Landsberg am Lech erfahren hatte: Dort hatten am 7. Januar mindestens 3'000 Menschen lautstark für die Begnadigung der «Todeskandidaten» demonstriert, und einmütig hatten die Redner der verschiedenen Parteien⁷⁰ die Amerikaner

67 Schmid hatte McCloy erklärt: «War der Entschluss des deutschen Volkes, auf die Todesstrafe zu verzichten, gut, dann müssen die Galgen in Deutschland abgebrochen werden, ungeachtet der Scheusslichkeit vergangener und zukünftiger Verbrechen.» Über diese zuvor nicht abgestimmte Initiative gab es in der SPD-Fraktion eine «lange und zum Teil sehr erregte Aussprache». Schumacher, Ollenhauer, Wehner, Arndt und Erler verteidigten die Aktion, während Greve meinte, hätte er im Parlamentarischen Rat gehäht, dass die Abschaffung der Todesstrafe auch zugunsten der Häftlinge in Landsberg angeführt würde, hätte er damals dagegen gestimmt; SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, 9.1.1951, S. 226-229 bzw. Fn. 7. Laut SZ, 10.1.1951, S. 3, hatte Schmid nach der fast zweistündigen Unterredung beschwichtigend mitgeteilt, «dass von deutscher Seite kein Wert darauf gelegt worden sei, einen Gnadenbeweis für bestimmte Personen zu erreichen, sondern dass man einfach den Wunsch gehabt habe, dem Oberkommissar vorzutragen, dass mit alledem endlich einmal Schluss gemacht werden solle».

68 Zit. nach Schwartz, Begnadigung, S. 399 f. Ähnlich hatte bereits McCloy's PR-Chef Shepard Stone gegenüber Bonner Journalisten argumentiert, die auf einer Cocktailparty «Korea» ins Feld geführt und sich gegen Todsurteile ausgesprochen hatten: zunächst mit dem Hinweis, «Gangster» gebe es auch in Amerika, und die Todeskandidaten seien doch eigentlich nicht als Deutsche in Schutz zu nehmen, dann mit der härteren Bemerkung, was die Deutschen in Polen getan hätten, sei unvergleichbar. Scharfsinnig hielt Zeit-Korrespondent Strobel fest, Stone «spielte auf Auschwitz an»; IfZ, ED 329/2, 8.12.1950, S. 1.

69 McCloy empfing am 8.1.1951 eine dubiose vierköpfige Delegation unter der Leitung des «Präsidenten des Weltversöhnungsbundes», Professor Sigmund-Schulze, zu einem eineinhalbstündigen Gespräch. Eine der Hauptfiguren der sich bildenden «Arbeitsgemeinschaft zur Rettung der Landsberger Häftlinge», die unter wechselnden Namen firmierte (u.a. «Arbeitsring» bzw. «Arbeitsausschuss für Wahrheit und Gerechtigkeit»), war Prinzessin Isenburg. Sie war bereits einige Wochen vorher zum Dinner bei den McCloy's geladen, nachdem sie Mrs. McCloy «von Frau zu Frau» angeschrieben hatte; IfZ, F 154/4, bzw. Der Spiegel, 31.1.1951, S. 8ff.

70 Kurt Schumacher legte im Interview mit dem Korrespondenten des Jewish Daily Forward Wert darauf festzustellen, dass von den anwesenden Sozialdemokraten keiner gesprochen habe; allerdings sei die SPD auch in Fällen wie Ohlendorf oder Pohl gegen die Todesstrafe; Übersetzung des Interviews in: NZ, 30.1.1951, S. 3.

aufgefordert, die Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz zu respektieren (in diesem Punkt am deutlichsten: CSU-MdB Richard Jaeger, später ein glühender Verfechter ihrer Wiedereinführung). Gebhard See-los, Bundestagsabgeordneter der Bayernpartei, erklärte das noch immer als Übungsziel der britischen Royal Air Force genutzte Helgoland zusammen mit Landsberg zum «Fanal des deutschen Volkes im Kampf um Gerechtigkeit, Frieden und Völkerversöhnung» – und wandte sich, wie die Deutsche Presse-Agentur berichtete, unter starkem Beifall «gegen die von den Nationalsozialisten an fünf Millionen Juden begangenen Verbrechen und gegen das unmenschliche Hinhalten der zum Tode verurteilten Nazis»⁷¹.

Mit dieser atemverschlagenten Parallelsetzung von Opfern und Tätern war der Höhepunkt des vergangenheitspolitischen Dramas auf dem Marktplatz von Landsberg aber noch nicht erreicht: Dazu kam es erst, als 300 Gegendemonstranten auftauchten, die der Korrespondent der *Frankfurter Allgemeinen* als «mit sieben Omnibussen aus dem DP-Lager Lechfeld herbeigeschaffte Ausländer» identifizierte. Deren Störversuche seien «von der Polizei und der deutschen Bevölkerung unterbunden» worden⁷². Was weder die FAZ noch die Nachrichtenagenturen berichteten, schilderte Karl Marx in der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland*: Die Tatsache nämlich, dass der Landsberger Oberbürgermeister seine Rede mit der Bemerkung begonnen hatte, die «Zeit des Schweigens» sei vorbei, nun müsse endlich gehandelt werden; die protestierenden Juden sollten dorthin zurückgehen, woher sie gekommen seien. Weiter berichtete Marx, inzwischen habe der bayerische Innenminister eine Untersuchung angeordnet, die klären müsse, ob der Bürgermeister nicht den Anlass dafür geliefert hatte, dass «aus den Kehlen von Hunderten von Schreibern die Worte «Juden raus» erschollen»⁷³.

Zu der Bonner Delegation, die am 9. Januar bei McCloy gewesen war, hatte auch Walter Strauss gehört, der Staatssekretär im Justizministerium. Am Tag zuvor hatte er General Handy in Heidelberg besucht, um auch

71 Zit. nach Kölnischer Rundschau, 8.1.1951.

72 FAZ, 8.1.1951, S. 3 («Erregung in Landsberg. Einspruch gegen die Absicht neuer Hinrichtungen»).

73 *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland*, 12.1.1951, S. 1 («Dreimal Deutschland»). In einem ungezeichneten Kommentar auf S. 2 hiess es: «In Landsberg versucht man die Rehabilitierung der schauerlichsten Massenverbrechen durchzufechten. Das deutsche Volk lehnt auf der einen Seite eine Kollektivschuld ab, fordert aber nun auf der anderen Seite die Aufhebung von Strafurteilen gegen die individuellen verantwortlichen Verbrecher. Die Intervention von Kirche und Politikern für sogenannte schuldlose Kriegsverbrecher ist heute risikolos. In einem Augenblick, in dem eine Intervention für die Massentötung schuldloser Menschen erforderlich gewesen wäre, gab es in Deutschland nur Schweigen, eisiges Schweigen.» Vgl. zu der Demonstration jetzt aus lokalgeschichtlicher Perspektive: Themenhefte Landsberger Zeitgeschichte, H. 1(1993), S. 13-19.

diesen noch einmal auf das Eindringlichste zu bearbeiten. Der Oberkommandierende der amerikanischen Truppen in Europa beabsichtigte nämlich, parallel zu McCloy, seine Entscheidungen über die letzten noch verbliebenen Todesurteile aus den Dachauer Prozessen bekanntzugeben. Strauss konzentrierte seine Argumentation ganz auf das Malmedy-Verfahren, dessen genaue Kenntnis er dem General unter Hinweis auf den Umfang des Materials kurzerhand absprach. Falls EUCOM die Urteile bestätigen sollte, so Strauss' weitere Unterstellung, werde dies vermutlich in erster Linie zur «Wahrung des Gesichts» geschehen beziehungsweise weil die «höchsten Stellen» überzeugt seien, dass «völkerrechtswidrige Gefangenenerschiessungen» stattgefunden hätten. Dieser Beweis aber scheine ihm nicht erbracht⁷⁴.

Eineinviertel Stunden lang redete Strauss auf Handy ein⁷⁵. Der General beschränkte sich auf reservierte Zwischenbemerkungen und gab sich auch dann noch unbeeindruckt, als sein Gegenüber das Terrain der vermeintlich besonders gewichtigen politischen Argumentation betrat: Die Bundesregierung wisse, dass die Diskussion über Malmedy zum Teil von Kreisen geführt werde, die den Amerikanern «verdächtig» erscheinen müssten. «Nun aber setzen sich ausgesprochene *Anti-Nazis* für die Begnadigung ein», hatte sich Strauss notiert. Die «Volksstimmung» sei «*ganz eindeutig*» gegen weitere Vollstreckungen. Komme es dennoch dazu, sei Gefahr im Verzüge. Ob der Staatssekretär den folgenden Satz so sagte, wie er auf seinem Merkzettel stand, muss offenbleiben, aber wie immer abgemildert oder verklausuliert die Formulierung gewesen sein mochte, sie konnte seinen Zuhörer nur ins Grübeln bringen: «Die Regierung, ja die Bundesrepublik ist gefährdet, wenn das Urteil vollstreckt wird!»⁷⁶

Verglichen mit diesem scheinbar starken Argument – eigentlich ein politischer Offenbarungseid – waren Strauss' nachgeschobene Warnungen fast harmlos zu nennen: Neue Vollstreckungen könnten die westlichen Integrationsbemühungen in Gefahr bringen, die kommunistischen Bestrebungen hingegen fördern, weil die Russen auf die Idee kommen könnten, ihre bevorstehenden «(Massen)-Vollstreckungen in Waldheim» demonstrativ auszusetzen. Selbst im vertraulichen Gespräch war offensichtlich kein Gedanke zu abwegig, um angesichts einer zu Greifen nahegerückten, aber den erhofften Generalpardon für die Todeskandidaten vermutlich verfehlenden Entscheidung nicht ins Feld geführt zu werden.

74 IfZ, ED 94/166b, handschr. Sprechzettel Strauss, o. D.

75 Strauss wurde begleitet von der für die ZRS zuständigen Referentin Dr. Bitter; IfZ, ED 329/3, 31.1.1951, S. 3; vgl. auch Bower, Pledge, S. 343 ff., der den Besuch anhand amerikanischer Unterlagen schildert (und dabei den offensichtlich Hörfehler «Volheim» – für den Ort der Waldheimer Prozesse – weitergibt).

76 IfZ, ED 94/166b, handschr. Sprechzettel Strauss, o. D.; Hervorhebungen im Original.

Mitte Januar musste auch der Bundespräsident noch einmal in die Schlacht. «Mein Schweigen in diesen Wochen», so Heuss mit entwaffnender Offenheit an den «liebe[n] Mr. McCloy» (der General Handy von dem Schreiben unterrichten möge), sei «bei denen, die nichts von meinen zurückliegenden Bemühungen wissen, in Gefahr, missdeutet zu werden – die Briefe und Depeschen mehren sich, die meinen, ich solle meine ‚Reserve‘, die in der Sache gar keine ist, verlassen, mit öffentlichen Appellen u.s.f. Das ist bei derlei Dingen nicht meine Art.» Zwar wisse er, dass manche der Verurteilten «das schwere Strafmass auch nach dem Gesetz verdient haben», aber es gebe auch Fälle, in denen die individuelle Schuld «durchaus fragwürdig» geblieben sei. Die nunmehr zählenden «Argumente» (vom Bundespräsidenten selbst, nicht ohne einen Hauch von Frivolität, in Anführungszeichen gesetzt) lägen «bei der psychologischen Situation, in der zur Zeit die zwischenstaatlichen Gespräche geführt werden, auf der Hand». Selbst Heuss scheute nun nicht mehr vor dem sattsam bekannten Junktim zurück – natürlich in staatsmännisch wohlgesetzten Worten: «Meine Sorge ist gross, dass durch etwaige Hinrichtungen von Landsberger Häftlingen unsere gemeinsamen Besprechungen⁷⁷ zur Eingliederung der Bundesrepublik in eine europäische und atlantische Gemeinschaft empfindlich gestört würden.»⁷⁸

Die Antwort des Hohen Kommissars kam wenige Tage, bevor er seine Entscheidungen verkündete, und sie war ernst. McCloy, der sich nun schon seit Wochen nicht allein mit den Empfehlungen seiner Gnadenkommission, sondern auch mit den Einzelfällen beschäftigt hatte⁷⁹, konnte seine Enttäuschung über die Geschehnisse der letzten Zeit nur schwer verbergen. Die Art, wie man ihn von allen Seiten bedrängt hatte, nicht weniger aber das Studium der Akten, waren eine deprimierende Erfahrung: «I believe there is no subject on which I have spent so much time and thought since I have been in Germany. I am very glad to be able to say that I have found as a result of these continuous studies a basis for very extensive grants of clemency. In some cases, fortunately a very few, I have come up against a stone wall. There are some crimes the extent and enormity of which belie the concept of clemency. They involve murder of helpless women and children by the tens of thousands under circumstances which we would not credit were it not for the contemporaneous reports of the perpetrators themselves and their own

77 Handschriftlicher Vermerk am Rand des Durchschlags: «sollte ‚Bestrebungen‘ heissen».

78 BA, B 122/644, Heuss an McCloy, 16.1.1951.

79 Mitte Januar zog er sich sogar für ein paar Tage mit einer «Grippe» in sein Bad Homburger Haus zurück; IfZ, F 154/4, Itinerar McCloy; die angespannte Atmosphäre vor der Entscheidung schildert Thayer, Die unruhigen Deutschen, S. 251 ff.; vgl. auch Shuster, Amerika, S. 237f., der McCloy's Landsberger-Entscheidung als jene Aufgabe benennt, die «am schwersten auf ihm lastete».

admissions. I do not feel that the German people can possibly associate the interests of such criminals with their own.»

McCloy betonte, er trage nicht nur Verantwortung gegenüber seiner eigenen Regierung und gegenüber den Deutschen. Er stehe vielmehr auch in einer internationalen Verpflichtung, denn viele der Verbrechen seien ausserhalb Deutschlands und an Nicht-Deutschen begangen worden. Dieses habe er auch der Bundestags-Delegation ausführlich dargelegt. Am Ende seines Schreibens an Heuss stand eine höflich formulierte, aber durchaus klare Kritik: «I do wish that the German Government and the German people had a wider concept of the crimes which are represented by many of those at Landsberg. I find from my mail the most abysmal ignorance of both the offenses and the character of the proof of the guilt which prevails in respect of them. I hope to improve this situation to some degree by issuing a rather complete report on the matter simultaneously with my decisions. To some extent this will not make pleasant reading but I feel the current misunderstandings compel it.»⁸⁰

Zu den «Missverständnissen» der letzten Tage gehörte beispielsweise, dass ein Freiherr von Stauffenberg – wohl nicht nur seines Namens wegen - in der Presse Aufmerksamkeit für die Feststellung fand; «Das Schicksal der Rotjacken⁸¹ sei ein Prüfstein zu einer Zeit, da man Deutsche zu rufen gewillt sei, sich an der Front der Freiheit und Gerechtigkeit gegen den bolschewistischen Imperialismus einzureihen.»⁸² Dazu gehörte weiter, dass der Tübinger Theologe Helmut Thielicke die Urteile im Malmedy-Prozess in der *FAZ* noch einmal geisseln durfte: als «Brandherde schwerster Rechts Verderbnis inmitten der westlichen Zivilisation»; vor allem für die über eine Remilitarisierung debattierende jüngere Generation könnte eine Bestätigung dieser Urteile der Tropfen sein, «der das Gefäss ihrer oft so verbitterten und entsagenden Gedanken zum Überfließen brächte. Darum wollen wir die Hoffnung nicht aufgeben, dass General Handy nicht nur weiss, was die Stunde geschlagen hat, sondern vor allem, dass der ewige Richter über den zeitlichen Urteilsprüchen wacht.»⁸³ Und dazu gehörte schliesslich, dass sich die für Landsberg sozusagen regional zuständigen Münchner Bischöfe Neuhäusler und Meiser mit neuen Appellen zu Wort meldeten.

Für die evangelische Seite organisierte Meiser einen Brandbrief «sämtliche [r] Herren Kirchenführer im Westen» an McCloy, in dem dieser aufgefordert wurde, «auf keinen Fall eine Wiederaufnahme der Vollstreckung von Todesurteilen zuzulassen, sondern Gnade vor Recht erge-

80 BA, B 122/644, McCloy an Heuss, 24.1.1951.

81 Die zum Tode Verurteilten trugen in Landsberg eine besondere Gefängniskleidung.

82 Der Vetter des Hitler-Attentäters sprach im Namen der rechten Splittergruppe Deutsche Union; AP-Meldung, zit. nach *FAZ*, 3.1.1951.

83 *FAZ*, 25.1.1951.

hen zu lassen und die ausgesprochenen Todesurteile in Gefängnisstrafen umzuwandeln». Wie in allen früheren kirchlichen Eingaben fehlte auch hier jeder prinzipielle Einwand gegen die Todesstrafe. Meiser argumentierte nicht theologisch, sondern rein politisch – und martialisch dazu: «Das Verhältnis Deutschlands zu den Alliierten würde mit Sicherheit aufs schwerste belastet werden, wenn aufs neue Blut zwischen unsere beiden Völker träte.»⁸⁴

Vom Treiben auf katholischer Seite suchte sich Meiser abzuheben. Mit dem dubiosen «Arbeitsring für Wahrheit und Gerechtigkeit», der über Helene Prinzessin von Isenburg mit einer noch dubioseren «Aktion zur Verhinderung der Vollstreckung der Todesurteile» in Verbindung stand, mochte er nicht kooperieren⁸⁵. Die Argumente freilich, mit denen die von Rechtsanwalt Aschenauer betriebene Organisation Mitte Januar 1951 in München vor die Journalisten trat⁸⁶, unterschieden sich wenig von denen Meisers, und auch die Taktik, vor der Gefahr eines neuen Nationalismus zu warnen, war ziemlich dieselbe; was diesen Trick anging, konnte man mittlerweile gar nicht mehr zu weit rechts stehen, um ihn nicht noch anwenden zu können. Als Weihbischof Neuhäusler am 24. Januar erneut an McCloy appellierte – natürlich nicht ohne die Presse darüber ins Bild zu setzen –, traf er im Grunde voll ins Schwarze: «Ich wollte, Ihre Ratgeber und Richter könnten so in das Volk hineinhören, wie es mir möglich ist. Sie würden dann aus allen Kreisen, Schichten und Parteien hören, dass man für Hinrichtungen drei oder vier Jahre nach dem Urteil kein Verständnis aufbringt.»⁸⁷

Tatsächlich war in der deutschen Publizistik der letzten Wochen nicht eine Stimme laut geworden, die sich dem Meinungstrend entgegengestellt hätte. Mochte der eine oder andere Kommentator auch ein wenig um Verständnis für die Amerikaner geworben haben: An der prinzipiellen Richtigkeit einer grossangelegten Gnadenaktion wagte niemand zu zweifeln. Selbst simpelste Differenzierungen waren nicht gefragt. Wessen Wort zählte und wer weiter gehört werden wollte, der behielt seine Bedenken besser für sich. Die wenigen, die sie äusserten, hatten in punkto öffentlicher Beachtung ohnehin nichts zu verlieren: die Kommunisten etwa, aber auch die antikommunistische Arbeitsgemeinschaft für Freiheit, Recht und Menschenwürde (ein Zusammenschluss der von der VVN abgespaltenen Verfolgtenverbände), die in ihrem Verbandsorgan unter Hinweis auf Pohl und Ohlendorf bedauerte, «dass sich politische und

84 EZA, 2/84/Kv/41,3, Meiser an McCloy, 6.1.1951.

85 Ebenda, Meiser an Dibelius u.a., 29.12.1950.

86 In der FAZ, 15.1.1951, erschien ein ausführlicher Bericht über die Pressekonzferenz, an der neben Prinzessin von Isenburg auch Weihbischof Neuhäusler teilnahm («Endlich Versöhnung statt Vergeltung. Das ‚Komitee für Wahrheit und Gerechtigkeit‘ zu den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen»).

87 AP-Meldung, zit. nach FAZ, 25.1.1951.

kirchliche Stellen dazu hergeben, generell für eine Begnadigung von Verbrechern zu plädieren». Doch selbst die einstigen Opfer beeilten sich hinzuzufügen, sie seien «nicht daran interessiert, Rache auszuüben»⁸⁸.

Pohl und Ohlendorf waren auch die beiden Namen, bei denen die *Frankfurter Allgemeine* – nach wochenlanger sorgfältiger Wiedergabe so ziemlich aller irgendwo geäußelter Proteste zugunsten der Landsberger Häftlinge – vor der nahenden Entscheidung auf Differenzierungskurs ging: Vertrauliche Informationen aus dem Kanzleramt⁸⁹ deuteten inzwischen darauf hin, dass nicht alle «Rotjacken» begnadigt würden. Somit war es geboten, Enttäuschungen und überschüssenden nationalistischen Reaktionen vorzubeugen, an denen kein Interesse haben konnte, wer Adenauers Linie im Prinzip für richtig und den die heterogene Schar der Wiederbewaffnungsgegner einigenden Nationalismus für verhängnisvoll erachtete. «Landsberg ist modern geworden», war der Leitartikel Thilo Bodes überschrieben, der den Kurswechsel signalisierte⁹⁰. Deziert wandte er sich gegen Äusserungen, wie sie von Gebhard Seelos und Hans-Christoph Freiherr von Stauffenberg berichtet worden waren: «Das alles sind fatale Sprüche. Sie rühren daher, dass Landsberg – nicht immer zum Vorteil derer, die dort gefangen gehalten werden – geradezu modern geworden ist. Ein Zeichen unserer Zeit sind Kollektivurteile, und diese Kollektivurteile und Kollektivforderungen – ‚Keiner soll in Landsberg mehr hingerichtet werden!‘ – drohen die Frage bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen.»

Bode suchte den Unterschied zwischen dem im Malmedy-Prozess verurteilten SS-Kommandoführer Peiper, dem eine unmittelbare Schuld nicht nachgewiesen worden sei, und einem Ohlendorf, der sich zur Liquidierung von «95'000 Menschen im Osten hinter der deutschen Front» bekannt, oder einem Pohl, der «an der Spitze der Verwaltungsorganisation für die gesamten Konzentrationslager» gestanden habe. «Es will uns nicht gefallen, dass Ohlendorf und Pohl vielleicht eines Tages wieder frei umherlaufen. Wir wollen weder Enthüllungen lesen im Stile ‚Ich brachte 95'000 Menschen um‘ – man wird sie dem überaus klugen Ohlendorf nicht zutrauen –, wir wollen aber auch, was eher denkbar wäre, von diesem Mann keine philosophischen Begründungen und keine tiefenpsychologischen Ausdeutungen lesen. Wir wollen, dass er sein Leben hingibt als Sühne für die 95'000, die er kalten Herzens nahm. Das Leben anderer wog für ihn leicht; sein eigenes wiegt jetzt für uns und darf auch für ihn selber nicht schwerer wiegen.» Mitleid mit den Falschen zu haben, nützte

88 Das Freie Wort. 19.1.1951.

89 Nach dem Besuch der Bundestags-Delegation bei McCloy hatte Globke entsprechende Hintergrundinformationen plaziert; IfZ, ED 329/3, 12.1.1951, S.3.

90 FAZ, 18.1.1951; danach die folgenden Zit., Hervorhebungen im Original.

der «deutschen Sache» wenig, meinte der Kommentator. Er kritisierte damit implizit auch das Parlament für die im November erhobene pauschale Forderung nach einem Exekutionsstopp. Wenn die Deutschen in der Frage der Hinrichtungen sorgsam unterschieden, könnten sie «mit umso grösserer Berechtigung fordern, dass das unerfreuliche Kapitel der Kriegsverbrecherprozesse nach den unwandelbaren Grundsätzen des Rechtes endlich abgeschlossen wird».

Mit diesen Bemerkungen hatte die offiziöse FAZ – wohlgermerkt: nicht das Parlament und nicht die Bundesregierung – gewissermassen die Linie markiert, von der an begann, was als vergangenheitspolitischer Extremismus bezeichnet werden könnte: Um das Leben der Manager des Judenmordes zu kämpfen, blieb den mehr oder weniger verkappten Nationalsozialisten vorbehalten, die sich in Zirkeln wie dem der Prinzessin Isenburg sammelten, deren Sympathisantenszene jedoch bis weit hinein in das bürgerlich-konservative Lager reichte und die Unterstützung nicht zuletzt aus Kirchenkreisen erfuhr⁹¹. Bei der Prinzessin waren im Alarmzustand des Spätherbsts 1950 sämtliche Sicherungen, so es sie jemals gegeben hatte, durchgebrannt. Nach einem Besuch bei Otto Ohlendorf schrieb sie an den «väterliche[n] Freund» Altbischof Wurm, man dürfe nicht mehr einen Tag zögern, um «schwerstes Unrecht» zu verhindern: «Der Fall Ohlendorf ist durch böse Propaganda völlig verzerrt. Kein rechtlich Denkender darf das offensichtliche Fehlurteil zulassen. [...] Es haben sich so erschreckende Fehler erwiesen, dass ich persönlich eine Schuld auf mich lade, wenn ich nicht alles versuche, diesen Fall aufzuhellen. Ich bin zu Mrs. McCloy gefahren mit dem Erfolg, dass Mr. McCloy versprach, den Fall persönlich zu studieren.»⁹²

Nicht zuletzt aufgrund der vielen Briefe, die ihn täglich erreichten, wusste McCloy inzwischen längst, wie fliessend die Grenze war zwischen Apologeten, Verstockten und denen, die aus christlicher Überzeugung oder aus humanitären Gründen um Gnade ersuchten. Und er wusste weiter, dass das Problem der verurteilten Militärs in Anbetracht der sicherheitspolitischen Perspektiven des Westens ein ganz eigenes Gewicht besass, mithin möglichst schnell bereinigt oder doch wenigstens neutralisiert werden musste.

Diesem Zweck diente auf nahezu perfekte Weise ein Treffen zwischen dem eben ernannten Oberbefehlshaber der NATO in Europa, General Dwight D. Eisenhower, und Adenauers Militärberatern, das McCloy am

91 Vgl. z.B. die Unterschriften unter dem gedruckten Spenden- und Aktionsaufruf «Weihnachten in Landsberg», der zu Protestbriefen an McCloy und Bonner Politiker aufrief und dessen Schlusssatz lautete: «Keiner von uns und keiner der führenden Männer des In- und Auslandes darf später einmal sagen können, ‚ich habe nichts davon gewusst‘.»; IfZ, MZA 1/169.

92 Isenburg an Wurm, 7.12.1950, abgedruckt ebenda, S. 6.

22. Januar 1951 in seiner Bad Homburger Villa arrangierte⁹³. Eisenhower, der über Malmedy und den Entdeckungen des Grauens der Konzentrationslager in den letzten Kriegswochen zu einem bitteren Gegner der Deutschen geworden war, der Wehrmacht und Nationalsozialismus in eins gesetzt und harte Strafmassnahmen verlangt hatte, war der amerikanischen Staatsräson zuliebe zur Revokation bereit. Nach Drinks und Dinner verständigte man sich in McCloy's Bibliothek auf einen von Heusinger und Speidel vorbereiteten Text⁹⁴, den Eisenhower tags darauf am Frankfurter Flughafen vor der Presse paraphrasierte: «Ich für meinen Teil glaube nicht, dass der deutsche Soldat als solcher seine Ehre verloren hat. [...] Wie ich dem Kanzler und anderen deutschen Herren, mit denen ich gestern Abend gesprochen habe, gesagt habe, bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass ein wirklicher Unterschied zwischen deutschen Soldaten und Offizieren als solchen und Hitler und seiner kriminellen Gruppe besteht.»⁹⁵ Andere, stärker das Moment der Entschuldigung und der antikommunistischen Gemeinsamkeiten hervorkehrende Versionen dieser «Ehrenerklärung» machten in den nächsten Monaten unter ehemaligen Wehrmachtsoffizieren die Runde⁹⁶ – und verfehlten ihre Wirkung nicht⁹⁷.

93 Über die Zusammenkunft hält die Literatur variantenreiche Schilderungen bereit; vgl. bes. Thayer, *Die unruhigen Deutschen*, S. 249 f.; Wettig, *Entmilitarisierung*, S. 401; Meyer, *Situation*, S. 700f.; Bird, *Chairman*, S. 344; Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 196ff. Erschütternd uninformiert Ambrose, *Eisenhower 1890-1952*, S. 503; naiv und den Zweck der Aktion geradezu missdeutend Abenheim, *Bundeswehr*, S.45f.

94 Die von HICOG mitredigierte Fassung in: Speidel, *Zeit*, S. 285 f. Speidels karge Schilderung des Treffens lebt von zwei Seitenhieben auf Adenauers mangelndes Verständnis für die Bedeutung der «Ehrenerklärung».

95 Zit. nach Schubert, *Wiederbewaffnung*, S. 8zf.

96 Die meistverbreitete Fassung in: Rautenberg/Wiggershaus, *Himmeroder Denkschrift*, S. 199, Fn. 162.

97 Wenig beeindruckt zeigte sich allerdings Paul Sethe in der FAZ, 29.1.1951: «Der Ehre sind wir selber König», lautete seine Devise. Die Verknüpfung der Forderung nach Freilassung der Kriegsverbrecher mit der «Ehre der Nation» bezeuge eine «Überschätzung der äusseren Ehre». Eisenhower habe seine heutige Auffassung kundgetan, «nicht die Gedanken seines Kreises von 1945». Damals hätten die Sieger eine grosse Chance verpasst, ja zerstört: die Möglichkeit der Selbstreinigung des deutschen Volkes. Der Nationalismus Sethescher Prägung kam darin auf sehr charakteristische Weise zum Ausdruck: «Wir sind nicht ehrlös dadurch geworden, dass wir oder unsere Soldaten von Toren als eine Schar von grausamen Mördern bezeichnet wurden. Aber wir haben düstere Flecken auf unserer nationalen Ehre erhalten, als in unserem Namen, wenn auch nicht mit unserem Willen, eine deutsche Regierung schreckliche Morde befahl. Die Schar der Menschen, die von diesen furchtbaren Taten wussten oder sie sogar ausführten, war klein. Aber sie war da, sie gehörte zur regierenden Schicht, und daran, nicht an den Beschimpfungen, tragen wir schwer. Diese verletzte Ehre ist nicht von aussen her wiederherzustellen, das können nur wir selber. [...] Zu solchem

Am 31. Januar 1951 veröffentlichten die Informationsabteilungen von HICOG und EUCOM das Ergebnis der Prüfung der Gnadengesuche von insgesamt 102 Landsberger Häftlingen⁹⁸. McCloy hatte über die Strafen der noch 89 Einsitzenden aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen entschieden, General Handy lediglich über die noch 13 zum Tode Verurteilten aus den Dachauer Prozessen⁹⁹. Bis auf zwei hatte Handy sämtliche Todesstrafen in lebenslange Haft umgewandelt, darunter auch die restlichen Todesurteile aus dem Malmedy-Prozess, dessen Angeklagte damit ohne Ausnahme mit dem Leben davongekommen waren. Bestätigt hatte der General das Todesurteil gegen den ehemaligen Rapportführer der Wachmannschaften im Dachauer Nebenlager Mühlendorf/Inn, Georg Schallermaier, und gegen den Adjutanten des Lagerkommandanten in Buchenwald, Hans Schmidt.

McCloy's Bilanz war komplizierter: In 52 von 54 Fällen hatte er Zeitstrafen reduziert, davon in 32 Fällen auf die bis dahin verbüßte Haftzeit, was die sofortige Freilassung dieser Häftlinge zur Folge hatte. Von 20 lebenslänglichen Strafen hatte er 17 herabgesetzt, meist auf zwanzig oder fünfzehn Jahre. Von den 15 Todesurteilen hatte er 4 in lebenslängliche und 6 in Haftstrafen zwischen fünfundzwanzig und zehn Jahren umgewandelt. Fünf Todesurteile hatte McCloy bestätigt: das gegen Oswald Pohl, den Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts, sowie jene gegen die Einsatzgruppen- und -kommandoführer Paul Blobel, Werner Braune, Erich Naumann und Otto Ohlendorf. Damit war insgesamt 21 von 28 «Rotjacken» in Landsberg das Leben geschenkt. An McCloy's Entscheidung fiel auf, dass er in den beiden die Wehrmacht betreffenden Verfahren, im Geiselmord- und im OKW-Prozess, einer Reihe von Verurteilten keinerlei Strafermässigung zugebilligt hatte. Bemerkenswert war das besonders deshalb, weil er immerhin sogar sieben Kommandoführern aus dem Einsatzgruppen-Prozess Gnade gewährt hatte¹⁰⁰.

Mehr als ein Drittel der Begnadigten konnte Landsberg bereits in den

Ziel helfen freilich [...] nicht tägliche Selbstanklagen und wilde Reuebekundungen; so kann ein Mensch nicht leben, und so kann auch ein Volk nicht leben. Wohl aber gehört dazu der unverbrüchliche Entschluss: Niemals wieder.»

98 Die Erklärungen von McCloy und Handy in: HICOG (Hrsg.), *Landsberg*; danach die folgenden Angaben (deutsche Fassungen in: Sigel, *Gerechtigkeit*, S. 176-182).

99 Nicht berücksichtigt hatte McCloy nur jene «Nürnberger», deren vorzeitige Entlassung aufgrund des Parolesystems in Kürze bevorstand. Unter der Jurisdiktion von EUCOM befanden sich Anfang 1951 noch etwa 300 Häftlinge in Landsberg.

100 Die Begnadigungen betrafen Ernst Biberstein, Walter Blume, Walter Haensch, Waldemar Klingelhöfer, Adolf Ott, Martin Sandberger, Eugen Steimle; zu deren Funktionen vgl. Krausnick/Wilhelm, *Truppe des Weltanschauungskrieges*, S. 644 ff.

ersten Februartagen 1951 verlassen¹⁰¹. Darunter waren alle noch Inhaftierten aus dem Krupp-Prozess; das Foto von der Begrüssungsszene zwischen dem hohlwangigen Firmenchef Alfried Krupp von Bohlen und Halbach und der blendenden Erscheinung seines jüngeren Bruders im pelzbesetzten Wintermantel ging um die Welt¹⁰². Der überraschende Gnadenerweis für Krupp und acht seiner Manager trug McCloy zweifellos viel Sympathie in den Führungsetagen der deutschen Wirtschaft ein, wo man sich seit Jahren darum bemühte, den der Industrie in Nürnberg angehefteten Makel der Mitverantwortung für das NS-Regime und seine Kriegführung loszuwerden. Mit der Freilassung der Krupp-Leute war das Problem der «industriellen Kriegsverbrecher» (Theodor Heuss¹⁰³) nun aber so gut wie erledigt, denn die Verurteilten aus dem Flick- und dem I.G. Farben-Prozess waren grösstenteils bereits im Sommer 1950 oder noch früher entlassen worden. Gemessen an ihrem vergleichsweise hohen ursprünglichen Strafmass (zwischen sechs und zwölf Jahren) waren Krupp und seine Direktoren zwar besser weggekommen als die meisten der verurteilten Industrieführer, aber auch sie hatten keinen ganz geringen Teil ihrer Strafen verbüsst; immerhin waren sie fast alle seit 1945 interniert beziehungsweise in Strafhaft gewesen.

Für die internationale Öffentlichkeit war die Entlassung eines Angeklagten, dessen Name wie kein zweiter die deutsche Rüstungsindustrie symbolisierte, gleichwohl ein schwer verdaulicher Brocken, den McCloy nicht gerade mundgerecht servierte¹⁰⁴. In Frankreich, England, aber auch in Amerika verbiss sich die Kritik vor allem in die Freilassung Alfried Krupps. Diese wurde umso gereizter aufgenommen, als sie mit der Rückgabe des bis dahin konfiszierten Firmenbesitzes verbunden war.

Ihre schärfste Ablehnung fand die gesamte Begnadigungsaktion in den USA. Telford Taylor, der Hauptankläger bei den Nachfolgeprozessen, sprach von einem schweren Schlag gegen das Völkerrecht und gegen die Prinzipien, «für die wir in den Krieg gegangen sind». Grosse Teile der amerikanischen Provinzpresse und der Rundfunkkommentatoren äusseren sich höchst negativ, während *New York Times* und *Washington Post*, erkennbar um eine realpolitische Würdigung bemüht, übereinstimmend einen «Kompromiss zwischen Gerechtigkeit und Zweckdenken» aus-

101 Vgl. die nach Angaben der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zusammengestellte Übersicht bei Schwartz, Begnadigung, S.406-414, bzw. IfZ, Gy 38.

102 Abgebildet bei Schwarz, Ära Adenauer I, S. 137, der den Fall Krupp schlichtweg zur ‚cause célèbre‘ alliierter Vergeltungsjustiz« erklärt.

103 BA, B 122/644, Heuss an Adenauer, 16.11.1949; Heuss setzte sich bei Adenauer für das Anliegen ein, nachdem er den Präsidenten und die Mitglieder des Ausschusses der industriellen Verbände empfangen hatte.

104 Einzelheiten dazu bei Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 244-251.

machten¹⁰⁵. Auch im Kongress stiess McCloy's Entscheidung auf eine gehörige Portion Misstrauen; eine eigens eingesetzte Untersuchungskommission formulierte am Ende jedoch nur vorsichtige Kritik¹⁰⁶.

Ganz anders dagegen waren, wie zu erwarten, die Reaktionen in der Bundesrepublik¹⁰⁷. Bedauern über zu grosse Milde bekundeten nur die beiden Ankläger im Krupp-Prozess, Joseph W. Kaufman und Robert Kempner; sonst gab es gerade für diese Freilassungen am meisten Lob. Am 1. Februar beherrschte «Landsberg» die Titelseite der gesamten deutschen Presse¹⁰⁸; die Bemühungen der Bundesregierung, die Nachricht im Vorfeld durch Einwirken auf die Bonner Korrespondenten herunterzuspielen, waren kläglich gescheitert¹⁰⁹. Nach den Beobachtungen von HICOG verwendeten die Redaktionen im Durchschnitt eine ganze Seite auf das Thema und nannten vielfach sämtliche Betroffenen mit Namen. Die Ausführlichkeit, mit der McCloy und Handy ihre Entscheidungen erläutert hatten, stiess allgemein auf Anerkennung. Man sah darin ein Indiz für die Sorgfalt der Überprüfungen¹¹⁰.

Die wenigsten Kommentatoren waren deshalb allerdings schon ganz zufrieden. Eine Feststellung wie die der *Deutschen Zeitung* (Stuttgart), in Landsberg sei der Vorhang gefallen, nun gelte es, die Entscheidungen zu akzeptieren und sich nicht von nationalistischen Ressentiments leiten zu lassen, hatte Seltenheitswert. Häufig hingegen war die Forderung zu lesen, auch die sieben verbliebenen Todesurteile müssten noch umgewandelt werden – allein schon deshalb, weil das Grundgesetz die Todesstrafe abgeschafft habe. Ebenfalls in diesem Sinne äusserten sich die meisten der Bonner Politiker, die die Entscheidung kommentierten, beispielsweise die Sozialdemokraten Carlo Schmid und Erich Ollenhauer¹¹¹. Die Bundesregierung allerdings verweigerte jede offizielle Stellungnahme mit dem

105 Anstelle vieler Einzelnachweise: IfZ, MA 1543, Department of State, Division of Public Studies, Weekly Summary of Opinion on Germany, 6.2.1951, S. 1, 5f; Die «feindseligen» Reaktionen hielten wochenlang an; ebenda, 13. und 27. 2.1951, jeweils S. 6f., 20. 2.1951, S. 5f. Vgl. auch Bird, Chairman, Kap. 18.

106 Vgl. Schwartz, Begnadigung, S. 403.

107 Diese Gegensätzlichkeit galt auch für die jüdischen Reaktionen: Während ein Sprecher des – wie dpa meldete – «alljüdischen» Weltkongresses die Begnadigungen als einen «tragischen Fehler» kritisierte, erklärte Karl Marx, Herausgeber der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland, es bestehe «keine Veranlassung» zur Kritik an der Amnestie; FAZ, 3. 2.1951.

108 IfZ, MF 260, 17/245-3/39, HICOG Public Relations Division, Review of German and Foreign Press Reaction to the Clemency Decisions on Landsberg War Crimes Cases, 10.2.1951; danach auch, soweit nicht anders belegt, die folgenden Angaben.

109 IfZ, ED 329/3, 12. bzw. 24.1.1951, S. 3 bzw. 2.

110 So auch die Schlussfolgerung der NZZ, 6.2.1951.

111 Ihre Fraktion hingegen schwieg, und einzelne Abgeordnete äusserten sich intern sehr dezidiert gegen die «Ermordung wehrloser Menschen»; SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, 1.2.1951, S. 241 f.

Hinweis, die Entscheidungen seien aufgrund amerikanischen, nicht deutschen Rechts getroffen worden¹¹². Von Adenauer gab es monatelang kein öffentliches Wort zu der Angelegenheit. Dieses Schweigen beförderte zweifellos die Ausbreitung einer neuen, vor allem von der Sensationspresse getragenen – und vom Kanzler nur im Hintergrundgespräch kritisierten¹¹³ – Kampagne, die sich eine von der *Zeit* ausgegebene Parole zu eigen machte: «Es ist zu spät zum Töten!»¹¹⁴

Der in Regierungskreisen vorherrschenden Einschätzung näher als *Zeit* oder *Welt* – dort monierte Hellmut Becker, dass McCloy nicht Tabula rasa gemacht hatte – stand die *FAZ*. Ohlendorf und Pohl hatte das Blatt schon vor der Entscheidung abgeschrieben, und auch die drei weiteren Todesurteile gegen Anführer der Einsatzgruppen hielt Thilo Bode für «wohl nicht umstritten». Im Falle der von General Handy bestätigten Todesurteile gegen Schallermair und Schmidt jedoch könnten «Zweifel nicht unterdrückt werden». Am meisten aber störte die *Frankfurter Allgemeine* die «auffallende Zurückhaltung McCloy in der Frage der verurteilten Soldaten»; hier lag, das war nicht zu überlesen, der tiefere Grund für die Überschrift: «Landsberg – vorletzter Akt»¹¹⁵.

Die generelle Bereitschaft McCloy und seines Beratungsausschusses, Milde zu üben, wo immer sich Ansatzpunkte dafür fanden – «wenn wir geirrt haben, haben wir auf Seiten der Gnade geirrt», hiess es bei Richter

112 Vgl. auch Kabinettsprotokolle 1951, 9.2.1951, S. 150. Am 21.2.1951 veröffentlichte das Bundespresseamt unter Hinweis auf dem Bundeskanzler «aus allen Teilen Deutschlands» zugegangene Telegramme und Zuschriften eine nüchterne Aufstellung der bis dahin erfolgten offiziellen Schritte, darunter auch ein Telegramm Adenauers an McCloy vom 15.2.1951, das um Aussetzung der Exekutionen in den beiden EUCOM-Fällen bis zum Abschluss der gewünschten Prüfung bat; IfZ, ED 94/1668, Mitteilung Nr. 135.

113 Adenauer beklagte «die sich in Verzerrungen und Verdrehungen Übersschlagende Kampagne zu Gunsten der Landsberger, zum Tode verurteilten Kriegsverbrecher»; IfZ, ED 329/3, 6.3.1951, S. 2. Vgl. auch Lenz, Tagebuch, S. 51; danach empörten den Kanzler besonders die Drohbriefe an McCloy und dessen Familie.

114 So die Überschrift ihres Landsberg-Kommentars, 8. 2.1951, S. 1, der mit den Worten schloss, es sei nun «auch zu spät, die wirklich Schuldigen zu töten». Einem Provinzblatt blieb der Hinweis vorbehalten, den Agitatoren gehe es «gar nicht so sehr um die Häftlinge, als um eine Rehabilitierung des Vergangenen»; Westfälische Rundschau, 22.2.1951. Die *Zeit* korrigierte ihre Position erst am 8. 3.1951 ein wenig, als Marion Gräfin Dönhoff einräumte, die öffentliche Meinung sei der Auffassung, «dass eigentlich ausser Hitler mehr oder weniger alle unschuldig gewesen wären und alliierte Rechtsurteile überhaupt nicht verbindlich seien». Verantwortlich dafür seien allerdings die Sieger, denn diese «schufen neues Recht und verkündeten die These von der Kollektivschuld aller Deutschen. So fanden sich denn plötzlich die Opfer der Naziherrschaft und die Gegner des Systems mit ihren Schergen zusammen auf derselben Bank wieder.»

115 *FAZ*, 2. 2.1951, S. 1; die Zuordnung des mit «Bo.» gezeichneten Artikels folgt der freundlichen Auskunft von Dr. Thilo Bode vom 13. 6.1993.

Peck¹¹⁶ –, hatte sich hinsichtlich der verurteilten Wehrmachtsoffiziere besonders kompliziert gestaltet: Für alles, was als aussergewöhnliche Grosszügigkeit gedeutet werden konnte, musste der Hohe Kommissar zu Hause und bei den Verbündeten mit dem Vorwurf rechnen, er habe sich dem deutschen Junktim gebeugt, während für das Gegenteil von den Deutschen die Unterstellung zu erwarten war, er habe bewusst Härte demonstriert. Angesichts dieses Dilemmas erwies sich sein Vorgehen als recht geschickt. Indem McCloy fünf Urteile nicht revidierte (aber zwei der Betroffenen eine Prüfung ihrer Haftfähigkeit in Aussicht stellte), bewies er Festigkeit, und indem er fünf Verurteilte sofort freiließ (darunter Wilhelm Speidel, den Bruder des Adenauer-Beraters), bewies er Flexibilität. Ein übriges sollte die Taktik tun, das Thema «Ehre des deutschen Soldaten» in der schriftlichen Erläuterung seiner Entscheidung selbst anzusprechen: «The suggestion has been made that condemnation of individual officers is a reflection on the German military profession as a whole. To condemn those who were not faithful to their professional obligations is not to condemn the whole profession any more than to condemn the doctors and lawyers who participated in the medical experiments and in the administration of the people's courts under the Nazis is to condemn the medical and legal professions as a whole.»¹¹⁷

Von solchen Argumenten mochte sich allerdings weder die Mehrheit der Deutschen, die den HICOG-Umfragen zufolge ein grösseres Mass an Gnade erwartet hatte¹¹⁸, noch gar das Heer der ehemaligen Berufssoldaten überzeugen lassen. Bezeichnend war die Reaktion von Admiral a.D. Gottfried Hansen, des Vorsitzenden des BvW (und ab Ende 1951 des Verbands deutscher Soldaten): Er forderte den Bundeskanzler auf, sich bei McCloy für eine «grosszügige Gnadensaktion» einzusetzen; die Fälle der zu Zuchthausstrafen verurteilten Soldaten sollten noch einmal von «deutschen Gerichten» untersucht werden¹¹⁹.

Wenn das Schicksal der Generäle in den nächsten Monaten gleichwohl wenig öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr, dann deshalb, weil sich die Landsberg-Diskussion ganz auf die sieben Todeskandidaten konzentrierte. Aus der Perspektive der Bundesregierung bedeutete das in der Aufrüstungsdebatte eine gewisse Entlastung, wenngleich es sicher übertrieben wäre zu sagen, die neuerliche Aufregung um die «Rotjacken» sei

116 Einleitung des Berichts des Advisory Boards, in: HICOG (Hrsg.), Landsberg, S. 18.

117 Ebenda, S. 12.

118 Nur ein knappes Drittel der städtischen Bevölkerung (31%) hielt die Entscheidungen für richtig, auf dem Land waren es sogar nur 18% (bezogen auf 80% bzw. 64%, die von der Sache gehört hatten). Die Todesurteile hielten sogar nur 25% der Städter für gerechtfertigt; vgl. Merritt/Merritt, HICOG Surveys, S. 106, 112.

119 dpa-Meldung, zit. nach FAZ, 13.2.1951 («Die letzten Gnadengesuche»).

in Bonn willkommen gewesen. Immerhin unterliess die Bundesregierung nichts, was das Leben der sieben NS-Verbrecher hätte retten können.

In einer Atmosphäre, in der in Landsberg sämtliche Faschingsbälle abgesagt wurden und ein katholischer Priester sich erbot, anstelle der Verurteilten in den Tod zu gehen¹²⁰, in der verschiedenenorts Protestplakate auftauchten und die nationalsozialistische «Bruderschaft» «Aktionen» androhte für den Fall, dass die Urteile vollstreckt würden¹²¹, in der schliesslich Prinzessin Isenburg ihre Gemeinde in die Bundeshauptstadt rief («Kommen Sie nach Bonn, nähere Einzelheiten erfahren Sie nach Ankunft im Hotel Stern»¹²²) – in einem solchen Klima mochte die Regierung sich nicht vorhalten lassen müssen, zum Nachteil der Delinquenten versagt zu haben.

Auch jetzt wieder war es Thomas Dehler, der die Initiative an sich zog. Der Justizminister lag den Amerikanern wegen Landsberg praktisch seit Amtsantritt in den Ohren, und bereits im April 1950 hatte er eine deutsche Mitwirkung an der Beratung der verbliebenen Todesurteile vorgeschlagen, weil deren Vollstreckung auf die Öffentlichkeit «schockartig» wirken würde¹²³. Zweifellos war sein Ressort der Angelegenheit am nächsten, aber auffällig war es doch, wie zurückhaltend im Vergleich dazu der Bundeskanzler reagierte, der sich zunächst nur damit einverstanden erklärte, dass Dehlers Ministerium mit den Sachbearbeitern bei der Alliierten Hohen Kommission «wegen offener Fehlsprüche aufklärende Fühlung nimmt»¹²⁴.

Als «Fehlsprüche» erkannt hatten Dehlers Rechtsschutzexperten die Urteile gegen Schallermair und Schmidt; in den anderen Fällen vermochten auch sie nichts Entlastendes mehr zu entdecken¹²⁵. Eher noch ausichtsloser beurteilte der Heidelberger Juristenkreis die Lage. Dort war am Tag nach der Kabinettsitzung in grosser Runde zwar beschlossen worden, eine Delegation zu dem Rechtsberater von General Handy zu schicken, um in den beiden EUCOM-Fällen «Bedenken gegen die Ausführung der Todesstrafe» geltend zu machen. Während im Fall Schmidt

120 AP/dpa-Meldung, zit. nach Bonner Generalanzeiger, 12.2.1951.

121 Vgl. Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 9.2.1951, S. 5 («Grosszügige Begnadigungspolitik»).

122 IfZ, MZA 1/169, «Noch einmal: Landsberg!», «Dritter Brief» des «Arbeitsringes für Wahrheit und Gerechtigkeit», 8.2.1951; das Pamphlet forderte die Adressaten zu einer ganzen Palette von Aktivitäten auf. So sollten Unterschriften gesammelt, Telegramme an Adenauer und Truman gerichtet, die «Hauptschriftleiter» der Tageszeitungen mobilisiert und die Wahlkreisabgeordneten zur Rede gestellt werden. Dies alles unter dem Motto: «Wer schweigt, wird schuldig!»

123 IfZ, MF 260, 17/217-1/14, Dehler an Weigert, 12.4.1950, bzw. 17/217-2/2, Weigert an Bowie, 26.4.1950.

124 Kabinettsprotokolle, 9. 2.1951, S. 150.

125 IfZ, ED 329/3, 31.1.1951, S. 3 f.

nach den Erläuterungen von Margarethe Bitter, der für die Zentrale Rechtsschutzstelle zuständigen Fachreferentin im Justizministerium, wenigstens mit angeblichen Verfahrensmängeln argumentiert werden konnte, fehlte bei Schallermair jeder Ansatz für eine Begründung; der Fall lag, wie das vertrauliche Sitzungsprotokoll einräumte, «schwerer». So scheint es, als hätten die drei Vertreter des Justizministeriums die übrigen Anwesenden für die Demarche zugunsten der beiden KZ-Schergen geradezu in die Pflicht nehmen müssen. Jedenfalls war es dem Juristenkreis erkennbar ein Bedürfnis festzuhalten, «dass General Handy sich sehr grosszügig gezeigt hat, indem er elf zum Tode Verurteilte begnadigte». Zu den von McCloy entschiedenen Fällen fiel den Versammelten gar nur noch ein, «die Kirchen (Kardinal Frings und Bischof Wurm)» darum zu bitten, «Unrichtigkeiten» in der Begründung zweier Urteilsbestätigungen zu monieren. Zweifel an der Berechtigung der Urteile registrierte das Protokoll nicht. Vielmehr richtete man den Blick schon auf die Zeit danach, beschloss aber, erst eine Weile abzuwarten, ehe «für die [übrigen] Nürnberger etwas geschehen muss»¹²⁶.

Soviel Gelassenheit meinte der Justizminister sich nicht leisten zu können. Zwar hatte die Heidelberger Delegation – und getrennt davon auch Frau Bitter, unterstützt von dem Anwalt der Verurteilten – schon kurz nach der Tagung bei Handys Rechtsberater alle «Bedenken» in Sachen Schallermair und Schmidt vortragen können¹²⁷, aber das war Dehler zu wenig. Bestärkt durch den Auftritt der Prinzessin Isenburg am 13. Februar in Bonn, brachte der Justizminister die Landsberg-Sache schon in der nächsten Kabinettsitzung erneut zur Sprache. Als sei er Mitglied des «Arbeitsringes für Wahrheit und Gerechtigkeit», berichtete er von dessen Anregung, die Bundesregierung «oder sogar der Bundespräsident» solle sich an Präsident Truman wenden. Über die «Zweckmässigkeit eines solchen Schrittes» waren die Auffassungen jedoch «geteilt», weshalb beschlossen wurde, die Frage zwischen Kanzler und Justizminister zu klären¹²⁸.

Anscheinend hatte Adenauer nichts dagegen, wenn die Liberalen den Amerikanern ein wenig zur Last fallen würden. Jedenfalls hielt er Dehler nicht davon ab, Heuss zu einem erneuten Brief an Handy zu veranlassen (der gerade erst auf Heuss' allgemeine Kriegsverbrecher-Fürsprache vom Januar geantwortet hatte). Im Brustton der Überzeugung erklärte Dehler dem Bundespräsidenten, die Vollstreckung der Urteile gegen Schallermair und Schmidt würde «schweres, nicht wiedergutzumachendes Unrecht bedeuten». Die beiden Fälle seien geeignet, «im deutschen Volke das Vertrauen zu Recht und Gerechtigkeit weiter auf das Schwerste zu erschüt-

126 EZA, 2/84/KV/40, Vertrauliche Niederschrift der Sitzung am 10. 2.1951.

127 Ebenda, Nachtrag zur Niederschrift.

128 Kabinettsprotokolle, 16. 2.1951, S. 165.

tern». Sie würden «notwendig nach einer Vollstreckung in kürzester Zeit zum Agitationsmittel extremistischer Kreise werden». Da die Vorstellungen seines Ministeriums gescheitert seien, bleibe nur der «letzte Weg, dass der Bundespräsident seine Stimme erhebt»¹²⁹.

Zu diesem Zweck präsentierte Dehler die von der Zentralen Rechtsschutzstelle mit Unterstützung der Verteidiger zusammengetragenen Entlastungsargumente¹³⁰; gemessen an General Handys Begründung, warum er die Todesurteile gegen Schallermair und Schmidt im Unterschied zu allen anderen nicht aufgehoben hatte, waren sie ziemlich dürftig. Handy hauptsächlich Vorwurf gegen Schallermair lautete, eine grosse Anzahl von Häftlingen sei nach Prügeln gestorben, «which he personally administered». Und weiter: «He visited the morgue daily with an inmate dentist to extract the gold teeth from the dead bodies from the camp.»¹³¹ Nach Aussage zahlreicher ehemaliger Häftlinge war Schallermair der Prototyp des brutalen Schlägers. In der Niederschrift des Justizministeriums las sich dies folgendermassen: «Es dürfte zutreffen, dass Schallermair in den letzten Monaten vor dem Zusammenbruch, offenbar unter dem Eindruck der scharfen Befehle, die sich gegen die Lockerung der Disziplin im Lager richteten, Häftlinge geschlagen hat. Auf Grund keiner Zeugenaussage lässt sich jedoch schlüssig der Nachweis führen, dass Misshandlungen durch Schallermair den Tod von Häftlingen verursacht haben. Die Bekundungen der Belastungszeugen beruhen, wie das Studium der Gerichtsprotokolle ergibt, auf Hörensagen oder Vermutungen.» Höhere Beweisqualität sollte demgegenüber der Aussage dreier jüdischer Ex-Häftlinge zugebilligt werden, welche die Verteidigung inzwischen aufgefunden gemacht hatte und die beteuerten, «dass Schallermair wohl hin und wieder einen Häftling geschlagen habe, dass sie aber sicher wissen, dass Schallermair keinen Häftling derart misshandelt habe, dass er an den Folgen dieser Misshandlungen gestorben ist».

Im Fall Schmidt brachten die Experten der Rechtsschutzstelle ausschliesslich angebliche Verfahrensfehler vor: Schmidt habe wegen einer schweren Erkrankung (genauer gesagt, aber das wurde nur hinter vorgehaltener Hand behauptet, als Folge von Misshandlungen im Vorfeld des Prozesses) die längste Zeit nicht an der Verhandlung teilnehmen und auch nicht als Zeuge in eigener Sache aussagen können. Dieser grundlegende Mangel habe durch die verschiedenen späteren Überprüfungen des Urteils, «mögen sie auch noch so gründlich gewesen sein», nicht wieder gutgemacht werden können. Auf das von Handy herausgestellte Faktum, dass Schmidt in Buchenwald für sämtliche Exekutionen zuständig gewe-

129 BA, B 122/644, Dehler an Heuss, 22.2.1951; auch in: ADL, N1/2201.

130 BA, B 122/644, Anlage (9.2.1951) zu Dehler an Heuss, 22.2.1951; danach die folgenden Zit.

131 Zit. nach: HICOG (Hrsg.), Landsberg, S. 21f.

sen war, auch für jene durch das Spezialkommando 99, das Hunderte von Kriegsgefangenen mit Hilfe einer heimtückischen Vorrichtung liquidiert hatte, ging die Darstellung des Justizministeriums mit keinem Wort ein.

Heuss, von wohlmeinender Seite gerade erst davon abgehalten, Prinzessin Isenburg zu empfangen¹³¹, schob die ihm von Dehler zugemutete Aufgabe nicht auf die lange Bank. Bereits am Tag nach dessen Bitte richtete er ein eigenhändig entworfenes Schreiben an den amerikanischen Oberkommandierenden, in dem er sich zunächst in warmen Worten dafür bedankte, «dass Sie von dem schönen Recht der Gnade vor allem in den Fällen Gebrauch gemacht haben, da die Wirrmis militärischer Kampfhandlungen zu bösen Ausschreitungen geführt hatte, bei denen die ‚Schuldfrage‘ individuell zu schwer rekonstruierbar ist»; gemeint waren damit offensichtlich besonders die Begnadigungen der Malmedy-Verurteilten. «Nichts kann gerade mir ferner liegen», so der Bundespräsident weiter, «als Verbrechen, die begangen worden sind, beschönigen zu wollen – es *sind* Verbrechen begangen worden und sie müssen gesühnt werden.» Seine konkrete Fürsprache für Schallermair und Schmidt stellte Heuss einerseits unter den Vorbehalt, die Argumentation nicht «im Detail» beurteilen zu können, andererseits aber wies er auf die entlastenden Aussagen «jüdischer Zeugen» eigens hin. Auch seine Schlussworte hielten die Dinge geschickt in der Schwebe: Er lenke die Aufmerksamkeit nicht deshalb auf die beiden Fälle, «weil ich an diesen Personen, die einer scheusslichen Berufsfunktion gedient haben, ein sonderliches Interesse nehme. Es sollte aber das Äusserste geschehen, um das Gefühl für eine sorgfältige Rechtsfindung, das in Deutschland seit 1933 so grausam zerstört worden ist, und das nach 1945 ^{nur} langsam wieder sich festigen konnte, gesichert zu wissen.»^{132 133}

Anders als die Antwort auf Heuss' erste Intervention in Sachen Landsberg, in der Handy noch freimütig bekannt hatte, auf Gottes Hilfe zu vertrauen, gab die knappe Reaktion des Amerikaners jetzt durchaus zu erkennen, dass sein Bedarf an Dreinreden durch die Deutschen gedeckt war¹³⁴. Dehler und seine Experten liessen trotzdem nicht locker. Im Nachgang zu den Landsberg-Entscheidungen wurden jetzt wichtige vergangenheitspolitische Unterschiede innerhalb der Regierungskoalition erkennbar: Der Bundeskanzler und mit ihm das Gros der Unionspoli-

132 Der Ratgeber war der deutsche Generalkonsul in London, Hans Schlange-Schönningen, der wiederholt versuchte, in Bonn Aufmerksamkeit für die negativen britischen Reaktionen auf die deutsche Landsberg-Kritik zu wecken; IfZ, ED 329/3, 8. bzw. 16.2.1951, S. 2 bzw. 5; zur englischen «Missstimmung über Deutschland» auch FAZ, 10. 2.1951, S. 3.

133 Ebenda, Heuss an Handy, 23. 2.1951; Hervorhebung im Original.

134 Ebenda, Handy an Heuss, 13.2. bzw. 9. 3.1951.

tiker¹³⁵ gedachten die Urteilsbestätigungen durch Handy und McCloy im Grunde zu akzeptieren; ein in diesen Wochen abgegangenes Bittschreiben Adenauers an den Papst, sich für ein Ende der Kriegsverbrecherprozesse in Westeuropa und gegen die dort gefällten Todesurteile zu verwenden, nahm auf die Häftlinge in Landsberg keinerlei Bezug¹³⁶. FDP und DP¹³⁷ hingegen waren zum Stillhalten mehrheitlich nicht bereit. Ganz offensichtlich glaubten die kleineren Regierungsparteien, sich unter dem Druck einer massiven rechten Volksmeinung – die sich bei den niedersächsischen Landtagswahlen Anfang Mai in einem Elf-Prozent-Erfolg der SRP niedergeschlagen hatte – vor allem hüten zu müssen, was als eine Anerkennung «amerikanischer Rechtsauffassungen» (oder umgekehrt: als eine Aufgabe «deutscher Interessen») verstanden werden konnte.

Das bedeutete nicht, dass die Führungspersonen von FDP und DP so weit gingen, die Verbrechen der verurteilten Einsatzgruppenchefs als Erfordernis des antibolschewistischen Kampfes zu verteidigen, wie das in rekonsolidierten NS-Zirkeln geschah. Abstrakt wurde auch das Faktum des Judenmordes nicht geleugnet. Wohl aber hielt man es für erforderlich, sich den auf der Rechten populären Zweifeln an der konkreten persönlichen Schuld der Verurteilten anzuschließen. Waren solche Zweifel sinnlos wie im Falle Ohlendorfs, der sich in Nürnberg als einziger zu seiner Tat bekannt und sie sogar gerechtfertigt hatte, so behalfen sich die Apologeten mit einer grotesken Stilisierung und Mystifizierung des Delinquenten¹³⁸, und auch dagegen empfahl sich ein harter Einspruch

135 Dies schloss extreme Einzeläußerungen nicht aus, wie CSU-MdB Hans Schütz bewies: «Es ist einfach heller Wahnsinn, dass in einer Stunde, wo der deutsche Patriot und die europäischen Politiker sich bis zum Weissbluten mühen, den ‚ohne mich‘-Standpunkt der deutschen Jugend zu überwinden und die Verteidigungsbereitschaft zu wecken, Soldaten, aus welchen Motiven immer, gehängt werden. Wer diesem Beginnen nicht Einhalt gebietet, arbeitet für die fünfte Kolonne der Bolschewiken. [...] Die Galgen von Landsberg sind Zeitbomben der Sowjetrussen im Herzen Deutschlands.»; zit. nach IfZ, MZA 1/169, «Zweiter Brief» des «Arbeitsringes für Wahrheit und Gerechtigkeit», 23.1.1951, S. 19 f. Im Deutschland-Union-Dienst war nach den Exekutionen vom «grausamen Spiel» der monatelangen Verzögerungen die Rede: «Schuld? Sühne? Es wird vieler Mühe bedürfen, die schweren psychologischen Belastungen auszuräumen, die Landsberg nicht nur auf deutsche Menschen gelegt hat.»; zit. nach SZ, 8.6.1951, S. 1.

136 BA, B 141/9576, Adenauer an Pius XII, 10.4.1951.

137 Hans-Joachim von Merkat, der stellvertretende Vorsitzende der DP-Bundstagsfraktion, forderte noch Ende Mai die Aufhebung der Todesurteile; dpa-Meldung, zit. nach FR, 28. 5.1951.

138 Ein Beispiel dafür lieferte sogar die FAZ, 21. 5.1951, die Ohlendorf ein «ins Auge stechende[s] Format» attestierte: «ein Ausgezeichneter der Hochschulen, mit einer weit über den Durchschnitt ragenden Intelligenz. Sein sympathisches, kluges Gesicht hat im Gerichtssaal sitzende Amerikanerinnen fasziniert.

nicht. Den Schleier apologetischer Deutung niederzureißen, zumal wenn er durch das beliebte Argument des Befehlsnotstandes verstärkt war¹³⁹, vermieden aber nicht nur die vergangenheitspolitischen Klientelparteien FDP und DP; auch CDU/CSU und SPD scheuten davor in der Regel zurück.

Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen der Zentralen Rechtsschutzstelle zu sehen, die selbst in den völlig aussichtslosen Einsatzgruppenfällen bis zuletzt massive fachliche und finanzielle Unterstützung leistete. Am 24. Mai 1951 begründete ihr Leiter Hans Gawlik die Verzögerung der ursprünglich sehr rasch vorgesehenen – und von ihm selbst durchaus erwarteten – Hinrichtungen der sieben Todeskandidaten im vertraulichen Gespräch mit dem Bonner Korrespondenten der *Zeit* damit, dass deren Anwälte noch jüngst Gnadengesuche bei Präsident Truman eingereicht und Beschwerde beim Obersten Gerichtshof der USA eingelegt hatten. «Die Gnadengesuche seien», notierte Robert Strobel, «im heimlichen Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium erfolgt, das sie durch Rechtsberatung und durch Überlassung des ihm verfügbaren Materials unterstützt habe. Gawlik sagte mir, bei der amerikanischen Oberkommission vermute man, dass das Bundesjustizministerium sich in dieser Weise in die Aktion eingeschaltet habe. Man habe aber keinen Beweis dafür. Das Bundesjustizministerium würde, falls dies behauptet werden sollte, seine stillschweigende Beteiligung in aller Form in Abrede stellen.»¹⁴⁰

Wenige Tage später war aus der Vermutung der HICOG-Leute Gewissheit geworden. Die amerikanische Nachrichtenagentur *Associated Press* berichtete, Warren Magee, der frühere Weizsäcker-Verteidiger, habe für seine Bemühungen in Washington etwa 50'000 DM bekommen. Und entgegen Gawliks Prophezeiung liess Dehler die Meldung nicht einmal mehr dementieren: «Was wir getan haben, können wir jederzeit verantworten», betonte der Sprecher des Bundesjustizministeriums. Ohne Eingreifen der Rechtsschutzstelle wäre überhaupt keine Verteidigung der Landsberger Häftlinge möglich gewesen. Das Bundesjustizministerium vertrete den Standpunkt, dass eine Vollstreckung der Todesurteile zumindest in zwei der sieben Fällen ,auch dem amerikanischen Recht wider-

Mit ihm haben Reporterinnen und Stenotypistinnen ihr liebenswürdiges Lächeln ausgetauscht: ein «mystischer Massenmörder» mit einem einnehmenden offenen Wesen, dem sich nicht einmal seine Richter entziehen konnten.» Auch der – im Falle Pohls vielfach noch sehr viel krasser ausgespielte – Hinweis auf das in Landsberg erwachte tiefe Interesse an religiöser Literatur fehlte nicht.

139 Ansätze dazu lieferten laut Spiegel sogar noch die Ohlendorf-Verteidiger: «Für die Mordtaten seiner Männer aber sei Ohlendorf nicht verantwortlich, Hitler selbst habe das Judenmassaker befohlen, und Ohlendorf habe es noch glimpflich durchgeführt.»; Der Spiegel, 31.1.1951, S.9.

140 IFZ, ED 329/3, 24. 5.1951, S. 2.

spricht'.»¹⁴¹ Nach Lage der Dinge hatte es längst keinen Sinn mehr, die Verwicklung des Justizministeriums in die Bemühungen um die sieben Häftlinge in Landsberg zu leugnen (eine Aktion, über die McCloy persönlich offenbar tief gekränkt war, zumal er sich ob seiner Milde inzwischen mehrfach, nicht zuletzt von den Briten, des Opportunismus hatte zeihen lassen müssen¹⁴²). Schliesslich hatte Gawlik – als ehemaliger Verteidiger Ohlendorfs in Nürnberg dazu besonders befähigt, wenngleich nicht unbedingt die klügste Wahl – nach der Zurückweisung der Habeas-corpus-Anträge durch den Obersten Bundesgerichtshof der USA noch einmal bei McCloy's politischem Berater Samuel Reber vorgesprochen und sich für Pohl, Ohlendorf und dessen drei Kollegen eingesetzt. Reber hatte bei dieser letzten Fürsprache am 21. Mai sogar gemeint, Gawlik beweisen zu müssen, wie genau man bei HICOG die Akten studiert hatte, und zu diesem Behufe auswendig daraus zitiert¹⁴³.

Ähnlich pressend war der parallele Besuch bei General Handy ausgefallen, für den die FDP-Strategen Dehlers Fachreferentin Margarethe Bitter noch den Kabinettsreferenten des Vizekanzlers beigeordnet hatten. Georg Vogel überbrachte dem General ein Schreiben Franz Blüchers, das angebliche neue Entlastungsbeweise aufführte. Dabei stellte sich heraus, dass EUCOM inzwischen auch die nachgeschobenen Zeugenaussagen im Fall Schallermair überprüft hatte und Handy im Fall Schmidt das Argument, dieser habe zwei Drittel des Prozesses krankheitshalber versäumt, mit der Bemerkung zu parieren wusste, «dass Schmidt den ihn betreffenden Teil der Verhandlungen voll mitgemacht» habe. Unbeeindruckt zeigte sich der General auch von Vogels Feststellung, «dass der Herr Vizekanzler in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer der grossen demokratischen Parteien an General Handy schriebe, bedeute keineswegs, dass es sich um eine rein private Aktion handele. Die Intervention habe die volle Billigung des Herrn Bundeskanzlers gefunden. Es habe sich nur darum gehandelt, einen neuen ‚approach‘ zu finden, weil die Bundesrepublik bereits durch ihr höchstes Organ, den Bundespräsidenten, offiziell interveniert habe.» Auf Frau Bitters Einwurf, der «Rechtsradikalismus in Deutschland» könnte sich «des Themas bemächtigen», hob Handy nur ein wenig die Stimme: «You are moving on dangerous ground». Vogel

141 AP-Meldung, zit. nach FR, 28.5.1951. Aus Schweizer Perspektive stand die Bundesregierung geradezu unter dem Zwang, der öffentlichen Meinung «bis zu einem gewissen Grad Rechnung zu tragen». Sie sei deshalb so weit gegangen, «beträchtliche Beträge aus den ohnehin knappen Dollarguthaben Bonns zu opfern»; NZZ, 8. 6.1951.

142 So vor allem durch den britischen Justizminister Sir Hartley Shawcross; vgl. Times, 31.3.1951. Adenauer wusste, warum er McCloy, spät genug, im Bundestag für «grösste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit» dankte; BT-Berichte I. WP, 5.4.1951, S.4984B.

143 IfZ, ED 329/3, 24. 5.1951, S. 1.

notierte später: «In sehr liebenswürdiger und überlegener Weise gab der General darauf zu verstehen, dass ihm die politische Seite des Problems vollständig gegenwärtig sei.»¹⁴⁴

Damit war auch hinsichtlich der beiden Todeskandidaten aus den Dachauer Prozessen das Ende allen Taktierens gekommen. «Jeder weitere Schritt in diesem Augenblick wäre ein Zuviel», beschloss Blüchers Referent seinen Bericht. Unterdessen nutzte Anwalt Magee in den USA die letzten juristischen Möglichkeiten; neue Habeas-corpus-Anträge vor dem Distriktgericht von Washington, D. C. führten dazu, dass die für den 24. Mai festgesetzten Exekutionen, wie schon einmal Mitte Februar, «buchstäblich in letzter Stunde»¹⁴⁵ verschoben wurden. Am 26. Mai forderte Magee, zur Vorlage im Weissen Haus, die Originallisten mit den angeblich 610'280 Unterschriften an, die die Landsberg-Aktivisten gesammelt hatten¹⁴⁶. Am 6. Juni endlich waren alle Rechtsmittel ausgeschöpft; noch einmal hatte das Oberste Bundesgericht entschieden. In den ersten Stunden des 7. Juni wurden die sieben NS-Verbrecher im Gefängnishof von Landsberg gehängt. Vizekanzler Blücher und Finanzminister Schäffer waren zugegen.

Nach dem nationalistischen Getöse und der apologetischen Propaganda der vergangenen Wochen – «History is certainly being re-written these days», schrieb der stets kritische *Manchester Guardian*¹⁴⁷ – stand nicht zu erwarten, dass die Exekutionen in der deutschen Öffentlichkeit unkommentiert blieben. Der Bundeskanzler zwar schwieg eisern, aber Franz Blücher meinte, seinen Informationsvorsprung nutzen zu sollen: «Das Schicksal der Landsberger Verurteilten und unsere Haltung zu ihm bedarf in dieser wahrhaft ersten Stunde doch noch einmal eines Wortes», erklärte der FDP-Vorsitzende am Morgen nach den Hinrichtungen und erinnerte nicht zuletzt an seine Intervention zugunsten Schallermairs und Schmidts. Bemüht, die Liberalen und sich selbst ins rechte Bild zu setzen, nahm er dabei auch Zweideutigkeit in Kauf: «Es ging um das Höhere: Die Erhaltung des Glaubens an die unverrückbaren Normen

144 BA, B 122/644, Vermerk Vogel, 22. 5.1951.

145 Die dramatische Situation schilderte der evangelische Anstaltspfarrer von Landsberg in einem Brief an Landesbischof Meiser, 27.5.1951; Dehler bemerkte dazu, der Bericht habe ihn «tief ergriffen». Er habe die mit dem Hinrichtungsstopp verbundenen Qualen wohl erahnt, aber seine Vorstellungskraft sei «noch zu schwach» gewesen. «Man hat den Strick, der mehrmals gerissen war, wieder geknüpft. Es hat dem Recht und der Menschlichkeit nicht genützt.»; EZA, 2/84/Kv/41,2, Dehler an Ranke, 21. 6.1951.

146 Vgl. Der Spiegel, 13.6.1951, S. 13, dessen gesamte Landsberg-Berichterstattung keineswegs die hohe Warte kritischer Aufklärung, sondern die vielfach geschmacklose Froschperspektive des Dabeigewesenen einnahm und das Interesse am verbrecherischen Faszinosum des Dritten Reiches zu befriedigen suchte.

147 *Manchester Guardian*, 28.5.1951 («When Black is White. The Landsberg Men»).

eines Rechts, ohne die eine Ordnung des menschlichen Zusammenlebens nicht möglich ist.»¹⁴⁸

Das Gros der deutschen Presse reagierte, zur Erleichterung der Amerikaner¹⁴⁹, weniger belegt. Es sei «ein Erschrecken durch die deutsche Bevölkerung gegangen», hiess es im «Streiflicht» der *Süddeutschen Zeitung*, «aber auch in gewissem Sinne ein Aufatmen»¹⁵⁰. Wie Karl Gerold in der *Frankfurter Rundschau* wandten sich jetzt etliche Kommentatoren gegen «die Faschisten neuer Auflage», die, dem Beispiel ihres Bundestagsabgeordneten Franz Richter folgend, Landsberg auszuschlachten trachteten¹⁵¹. «Dieser Galgen war kein Kreuz auf Golgatha», setzte ein paar Tage später die *Hannoversche Presse* über einen Auszug des Ohlendorf-Verhörs in Nürnberg – als Antwort an jene, die «versuchten, aus der Beisetzung der sterblichen Überreste der Hingerichteten eine nationale Kundgebung zu machen und das Leben und Sterben Ohlendorfs mit Christus zu vergleichen und als eine Osteroffenbarung zu glorifizieren»¹⁵². Selbst die Redaktion von *Christ und Welt*, die der Landsberg-Lobby in den letzten Monaten mit grösstem Wohlwollen begegnet war, schlug versöhnliche Töne an. «Kaum je in der Weltgeschichte dürfte um das Leben von Menschen so lange und so verbissen, von so verschiedenen Stellen und mit so unterschiedlichen Mitteln gerungen worden sein wie um das Leben der sieben Todeskandidaten», begann der Leitartikel. Die Motive der an dem Ringen Beteiligten seien höchst unterschiedlich gewesen, und manches auch nur eine Konsequenz des amerikanischen Rechtssystems. Insgesamt erkannte das evangelische Blatt «weit weniger ein politisches Ressentiment als viel mehr ein[en] spontane[n] Ausdruck schlichten menschlichen Mitgefühls» – und wies infolgedessen die ausländische Kritik am deutschen Einsatz für die «Landsberger» zurück. Am Schluss jedoch stand eine Mahnung an die eigene Leserschaft: «Sicher ist,

148 BA, NL 80/300, Bl. 117, Erklärung, 7.6.1951.

149 Benjamin J. Buttenwieser, McCloy's zweiter Stellvertreter, nahm eine Rede vor der Carl Schurz-Gesellschaft in Bremen am 5.3.1951 zum Anlass eines gewissen Lobes für die deutsche Presse und zu deutlicher Kritik am mangelnden Mut der Politiker, von denen sich nur «einige wenige» – was bereits ein Euphemismus war – öffentlich dazu bekannt hätten, «dass endlich die Gerechtigkeit diese sieben Massenmörder erreicht habe. [...] Statt entschlossen und klar ihre Meinung auszusprechen, wählten sie die falsche Sicherheit des Schweigens.» Zit. nach HICOG (Hrsg.), 6. Vierteljahresbericht über Deutschland, S. 155.

150 SZ, 8. 6.1951, S. 1.

151 FR, 8.6.1951, S. 3. Richter hatte im Bundestag unter dem Vorwand eines Geschäftsordnungsantrags das Wort ergriffen und erklärt, die Hinrichtungen verstieszen gegen das Grundgesetz und gegen die «Gesetze der Humanität»; eine Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung wurde abgelehnt; BT-Berichte 1. WP, 7.6.1951, S. 5884.

152 Hannoversche Presse, 16. 6.1951, S. 2f.

dass an den Galgen von Landsberg keine Helden oder Märtyrer geendet haben. Sicher ist, dass dieses Ende nicht der tragische Schluss einer grossen Stunde der deutschen Geschichte, sondern das düstere Nachspiel zu einem bitteren Ende einer geschichtlichen Epoche Deutschlands ist. Wir haben mit den Hinterbliebenen volles Mitgefühl. Aber es besteht nicht der mindeste Grund für irgendwelche Glorifizierung jetzt oder in Zukunft.»

Die Zukunft, das wusste *Christ und Welt*, wo Leute wie Klaus Mehnert und Giselher Wirsing den Kurs bestimmten, ganz genau, lag nicht im Blick zurück auf einen korrumpierten Rechtsnationalismus, die Zukunft lag in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft. Wer in diesem Zusammenhang zu gebrauchen war, für den wollte man sich auch künftig einsetzen. Das aber bedeutete, dass der Kampf um die Kriegsverbrecher auch nach den letzten Exekutionen auf deutschem Boden noch nicht zu Ende sein konnte.

Die *FAZ*, schon in den zurückliegenden Wochen sichtlich bemüht, die Aufmerksamkeit von den «Rotjacken» auf die Militärs zu lenken, von Landsberg weg nach Wittlich und Werl¹⁵³, kündigte dies in ihrem Kommentar zu den Hinrichtungen unverblümt an. Ja, sie erkannte darin deren eigentlichen Sinn: «Der Tod der sieben in Landsberg kann letzten Endes einer guten Sache einen Dienst erweisen. Der zwischen den Deutschen und den anderen Völkern stehende Vorwurf, dass diejenigen ja noch lebten und gar Nationalhelden seien, die Zehntausende auf dem Gewissen hätten, ist seit gestern Nacht gegenstandslos geworden. So bleibt zu wünschen, dass jetzt der Weg geebnet worden ist für eine leidenschaftslose, nüchterne, rechtliche Betrachtung des Kriegsverbrecher-Komplexes, den es eben leider immer noch gibt. Kein Mensch wird behaupten wollen, er sei zu aller Zufriedenheit erledigt. Stichworte wie Werl, Landsberg, Wittlich und die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich sind jedermann im Gedächtnis. Es ist jetzt hoffentlich leichter geworden, Ungerechtigkeiten zu korrigieren und ungute Gefühle hinter das Recht zurückzustellen.»¹⁵⁴ In dieser Erwartung traf sich Thilo Bode, wie die Demoskopien herausfanden, mit mindestens der Hälfte seiner Landsleute: 55 Prozent der Männer und 46 Prozent der Frauen stimmten inzwischen der Ansicht zu, eine Wiederbewaffnung komme nicht in Frage, «solange der deutsche Soldat noch als Kriegsverbrecher angesehen wird». Von allen überhaupt zum Thema Wehr befragten Meinnungen war dies die populärste¹⁵⁵.

153 Zum Beispiel in dem Leitartikel «Und Werl?» von Thilo Bode, 24.4. 1951, S. 1

154 *FAZ*, 8.6.1951, S. 1 («Landsberg»).

155 Vgl. Noelle/Neumann (Hrsg.), Jahrbuch, S. 358 (Befragung vom September 1951).

4. Generalvertrag statt Generalamnestie (1951/52)

Knapp unter 1'800 lag, nach Angaben der Zentralen Rechtsschutzstelle, im Frühjahr 1951 die «Zahl der bei den Westmächten einsitzenden Deutschen»¹. Solch ausgesucht umständlicher Terminologie bedienten sich inzwischen keineswegs allein die hauptamtlichen Rechtshelfer, ganz allgemein schwand seit der Hysterie um Landsberg die Bereitschaft, die Kriegsverbrecher auch Kriegsverbrecher zu nennen. Ein Musterbeispiel des Euphemismus lieferte die sozialdemokratische Bundestagsfraktion mit ihrer von Herbert Wehner komponierten Interpellation, die die neue Zählung der ZRS veranlasste: «Kriegsgefangene Deutsche im Westen» lautete die reichlich vage Überschrift des ansonsten höchst präzisen Dokuments. Wehners Fragen bezogen sich ausnahmslos auf die von den Westmächten Verurteilten und Angeklagten – ohne dass der unterdessen schon als anrühlich empfundene Begriff auch nur ein einziges Mal fiel². In der Presse tauchte jetzt immer häufiger die Formulierung «sogenannte Kriegsverbrecher» auf³, und beim Heidelberger Juristenkreis wuchsen plötzlich Gänsefüßchen um das Wort⁴. Gegen Jahresende 1951 bemerkte die Londoner *Times*, auch im Bulletin des Bundespresseamts sei der Terminus in Anführungszeichen erschienen⁵.

Zusehends beliebtere Unterscheidungen zwischen «politischen» und «wirklichen Kriegsverbrechern», zwischen «verurteilten Soldaten» und «echten Kriminellen» oder eine Umschreibung wie die von den «Handlungen im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen» reflektierten zwar auch die Pauschalität des Begriffs, der Täter beziehungsweise Verfehlungen gegen das kodifizierte Kriegsrecht (zum Beispiel die Tötung von Kriegsgefangenen oder Geiseln) in gleicher Weise umfasste wie die in

1 BA, B 305/58, Anlage (Stand: 10. 5.1951).

2 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 2187, 25.4.1951. Die Interpellation wurde, nicht zuletzt auf Drängen der ZRS, an den Unterausschuss Kriegsgefangene des Auswärtigen Ausschusses überwiesen.

3 Der Publizist Ernst Friedländer machte die Schreibweise am 22.2.1952 zum Gegenstand einer seiner von den Stuttgarter Nachrichten und dem Hamburger Abendblatt gedruckten Kolumnen: «Wir dagegen setzen das Wort Kriegsverbrecher in Anführungsstriche. Damit meinen unvernünftige Leute, das Ganze sei eine alliierte Bosheit und die Häftlinge seien samt und sonders unschuldig. Vernünftige Leute wollen jedoch mit diesen Anführungsstrichen zum Ausdruck bringen, die Sache sei deshalb so verwickelt, weil hier Schuldige und Unschuldige in einem Begriff zusammengeworfen seien, so dass es gerade darauf ankomme, sie endlich voneinander zu trennen. Aber die gedachten und geschriebenen Anführungsstriche werden uns im Ausland schon wieder übelgenommen, weil sie in der unvernünftigen Variante gedeutet werden.»

4 EZA, 2/8 4/KW4 0/1,2, Wahl an Hallstein, 13.8.1951; hier dezidiert in bezug auf die «in Deutschland inhaftierten ‚Kriegsverbrecher‘».

5 *Times*, 17.12.1951 («War Criminals of Werl»).

Nürnberg abgeurteilten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden (wobei, ausser Hess und Schirach in Spandau, niemand allein wegen dieser vermeintlich abstrakten Verbrechen einsass) sowie die NS-Verbrechen im engeren Sinne (insbesondere in den Konzentrations- und Vernichtungslagern). Doch war die mangelnde Präzision des Begriffs allenfalls ein zusätzliches und keinesfalls ein ursächliches «Argument» seiner die Dinge künstlich komplizierenden Kritiker.

Je kleiner die Zahl der inhaftierten Kriegsverbrecher dank der Begnadigungen und sonstiger Entlassungen wurde, desto grösser wurde offenbar der Wunsch, mit dem Begriff die Sache selbst zu tilgen, und zwar restlos⁶. Das psychische Bedürfnis, das Thema Kriegsverbrecher ein für allemal abzuschliessen, wuchs umgekehrt proportional zu seiner faktischen Bedeutung. Denn verglichen mit den noch etwa 3'400 Inhaftierten im Frühjahr 1950 war ihre Zahl zwölf Monate später um fast die Hälfte gesunken, und im Laufe des Jahres 1951 sollte sie weiter kräftig zurückgehen: auf 1'258 Personen zum 31. Januar 1952. Nicht ganz 700 dieser Kriegsverbrecher sassen in den Gefängnissen Landsberg, Wittlich und Werl, etwa halb so viele in Frankreich; der Rest verteilte sich vor allem auf die Benelux-Länder, auf Norwegen, Dänemark sowie (mit nunmehr nur noch 46 anstelle von fast 1'000 im Frühjahr 1950) auf Jugoslawien⁷.

Die Verteidigung beziehungsweise rechtliche Betreuung dieses gesamten Personenkreises war, aller «Kerker»-Propaganda der Apologeten zum Trotz, seit Langem kaum anders als optimal zu nennen⁸. Aber richtig war auch, dass Briten und Franzosen – obgleich die Zahl der Inhaftierten in Werl und Wittlich prozentual nicht weniger (nämlich etwa um ein Drittel) zurückgegangen war als in Landsberg⁹ – sich bisher zu keinen grösseren Begnadigungsaktionen durchgerungen hatten, und richtig war ferner, dass die Dinge in Landsberg gerade wegen McCloy's grosszügigem Gnadenakt auf absehbare Zeit festgeschrieben zu sein schienen. Das aber

6 Auf die – offene – Frage «Was halten Sie für den grössten Fehler, den die Besatzungsmächte seit 1945 in Deutschland gemacht haben?», nannten im September 1951: 11% der Befragten die «Diffamierung und ungerechtfertigte Beschuldigung der Deutschen», 8% die Kriegsverbrecherprozesse (Doppelzuordnungen möglich). Höher rangierten nur Demontage (21%), falsche Behandlung der Russen (15%) und falsches Auftreten der Besatzungstruppen (14%); vgl. Noelle/Neumann (Hrsg.), Jahrbuch, S. 140.

7 BA, B 136/1878, Dehler an Adenauer, 9.2.1952, Vorschlag für die Behandlung des Kriegsverbrecherproblems aus Anlass der Verhandlungen zur Ablösung des Besatzungsstatuts, Anlage V.

8 Hinter vorgehaltener Hand bestätigten das sogar die Experten der ZRS gegenüber der Bonner Presse; IfZ, ED 329/2, 11.8. bzw. 2.11.1950.

9 In Landsberg war die Zahl der Häftlinge von 549 am 15.12.1950 auf 375 am 31.1.1952 gesunken, in Werl von 238 auf 158, in Wittlich von 254 auf 154; BA, B 136/1878, Dehler an Adenauer, 9. 2.1952, Vorschlag, Anlage V.

hiess, dass auch sechs Jahre nach dem Ende eines im allgemeinen Bewusstsein schon sehr viel weiter zurückgedrängten Krieges kein Ende der Sühnemassnahmen gegen Kriegsverbrecher abzusehen war – ja dass sogar, wie die politische und publizistische Aufregung um die Flucht des exaltierten Fallschirmjägergenerals Ramcke aus französischer Haft und den (milden) Spruch des Militärgerichts nach seiner Rückkehr im März 1951 bewies¹⁰, noch immer mit neuen Verurteilungen gerechnet werden musste¹¹.

In einer solchen Situation konnten weitere Forderungen, die Sache ein für allemal abzuschliessen, kaum ausbleiben. Allerdings hatte die Mehrzahl der politisch wirklich einflussreichen Protagonisten aus den Vorgängen um die Landsberg-Entscheidung gelernt. Während das vom evangelischen Landesbischof Lilje (Hannover) herausgegebene *Sonntagsblatt* drei Wochen nach den Hinrichtungen, offensichtlich ohne Abstimmung mit den kirchlichen Experten, verkündete, der «Zeitpunkt für eine Generalamnestie, für ein wirklich grosses Vergessen», sei «für beide Seiten gekommen»¹², verlegten sich die Strategen des Heidelberger Juristenkreises mehr denn je auf eine Suche nach Lösungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der ganze Sturm im Blätterwald hatte ja, genau betrachtet, nur den Radikalen genutzt, dem Ausland aber ein peinliches Bild geboten und die Bereitschaft zur Grosszügigkeit eher geschwächt. Statt wie früher geneigte Journalisten mit Material und Argumenten zu versorgen, rieten die Rechtsexperten nun erst einmal zur Zurückhaltung und versuchten auch, die rechten Schreihälse ruhigzustellen. Oberkirchenrat Ranke etwa, der einen Grossteil seiner Arbeitskraft in der Bonner Aussenstelle der EKD den Kriegsverbrechern widmete und dabei mit dem Leiter des Juristenkreises, dem CDU-Bundestagsabgeordneten Eduard Wahl, ebenso reibungslos kooperierte wie mit führenden Sozialdemokraten, rühmte sich im Herbst 1951, die aus dem Ruder gelaufenen Aktionen der Prinzessin Isenburg und ihres Kreises gestoppt zu haben. Alle weiteren Bemühungen müssten, so Ranke zu Wahl, in einer Weise erfolgen, dass «die politische Radikalisierung über diesen Fragenkomplex vermieden wird» – mithin ohne «Aufputschung nationalistischer Instinkte durch eine öffentlich Campagne», die er «nach wie vor für äusserst gefährlich» halte¹³.

Das war keine rein abstrakte Warnung. Ranke spielte damit auf latent seit jeher vorhandene, jetzt aber zutage tretende Differenzen unter den

10 Vgl. weiter oben, S. 76 f.

11 In Frankreich gab es noch Ende 1952 etwa 130 Inhaftierte ohne rechtskräftiges Urteil, in Griechenland einen; vgl. Bulletin BPA, 6.12.1952, S. 1693.

12 Der Evangelische Pressedienst verbreitete die Meldung unter der Überschrift: «Generalamnestie – ein Gebot der Stunde: Reiner Tisch für einen neuen Anfang», 26. 6.1951; EZA, 2/84/KV/40/1,2. Zur langjährigen Amnestie-Propaganda des Sonntagsblattes vgl. Schildt, Öffentliche Schulddebatte.

13 EZA, 2/84/KV/40/1,2, Ranke an Wahl, 14.9.1951.

Heidelberger Juristen an¹⁴. Typischerweise geschah dies just in jenem Moment, da sich dem Kreis unmittelbare Möglichkeiten der politischen Mitsprache eröffneten. Die Einladung dazu überbrachte Walter Hallstein, eben zurück aus Adenauers Urlaubsdomizil am Schweizer Bürgenstock, wo der Bundeskanzler Anfang August 1951, unterstützt von einigen Experten, den Entwurf eines umfassenden «Sicherheitsvertrages» mit den Westalliierten konzipiert hatte¹⁵. Im Kontext der damit erhofften Rückgewinnung der Souveränität war auch das Kriegsverbrecherproblem zu regeln; insoweit hatten sich die Vertreter der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission schon in den seit Mai laufenden Vorgesprächen über Verträge zur «Ablösung des Besatzungsstatuts» verständigt¹⁶. Sogar über die Notwendigkeit, für diesen Fall ein neues Begnadigungsverfahren entwickeln zu müssen, hatte man bereits gesprochen¹⁷. Umso erstaunlicher war, dass die Frage des Staatssekretärs, wie man sich eine «Gesamtvereinbarung des Kriegsverbrecherproblems» vorstelle¹⁸, die Heidelberger Juristen ziemlich unvorbereitet traf.

In einer eilends einberufenen Sondersitzung formulierten deshalb sieben führende Mitglieder des Kreises eine an Hallstein gerichtete Prioritätenliste. Diese griff offensichtlich Informationen aus den Vorverhandlungen auf: Weil in der Vergangenheit «gewisse Fortschritte» erzielt worden seien, bestehe nunmehr keine Aussicht auf weitere Verbesserungen, «wenn nicht grundlegende organisatorische Änderungen und damit auch eine Verlagerung der Verantwortung erreicht werden»¹⁹. Daher sei «für alle in Deutschland inhaftierten ‚Kriegsverbrecher‘ die Zuständigkeit für die Ausübung des Gnadenrechts und die Vollstreckung deutschen Stellen zu übertragen. [...] Als die deutsche Gnadeninstanz wäre der Herr Bundespräsident vorzuschlagen, wenn er damit einverstanden ist.» Zur Ausarbeitung von Gnadenvorschlägen werde der Bundespräsident «natürlich» geeignete Persönlichkeiten heranziehen. Für den Fall, dass sich diese Lösung als nicht durchsetzbar erweisen sollte, hatten sich die Juristen einen zweiten Vorschlag ausgedacht, dessen Realisierung ebenfalls ihre Mitwirkung nahelegte: Dem japanischen Friedensvertrag entsprechend, müsse die Bundesregierung das Vorschlagsrecht für alle Gnadensachen bekommen. «Dann aber soll – abweichend von der japanischen Lösung –

14 Dazu und zum Folgenden, jedoch nicht immer konsistent, auch Buscher, Trial Program, S. 102 ff., 133.

15 Vgl. dazu, als Bericht eines Hauptbeteiligten, Grewe, Rückblenden, S. 138-145.

16 Zu den Verhandlungen um die Westverträge vgl. Schwarz, Adenauer I, S. 880-897, 925-955; Maier, Internationale Auseinandersetzungen, bes. S. 52-124; Volkmann, Innenpolitische Dimension, bes. S. 283-330.

17 FRUS 1951, III/2, S. 1501-1511, hier 1509 (HICOM-Bericht, 9. 8.1951).

18 EZA, 2/84/KV/40/1,2, Fehsenbecker an Becker u.a., 8. 8.1951.

19 Ebenda, Wahl an Hallstein, 13. 8.1951; dort auch die folgenden Zit.

eine gemischte Instanz zur Entscheidung über die Vorschläge geschaffen werden. Wir stellen uns vor: ein alliiertes Mitglied, je nach dem beteiligten Land, und ein deutsches Mitglied; der Vorsitzende, das dritte Mitglied, soll im gemeinsamen Einvernehmen bestellt werden.» Komme es weder zu dem Präsidenten-Modell noch zu der gemischten Gnadenkommission, müsse der Strafvollzug «unter allen Umständen» in den Händen der Alliierten verbleiben.

Auch hinsichtlich der in Spandau inhaftierten Kriegsverbrecher tischten die Heidelberger Experten noch einen Vorschlag auf: Für deren Begnadigung solle es künftig nicht mehr der Einstimmigkeit der vier am Internationalen Militärtribunal beteiligten Mächte bedürfen, sondern nur noch eines Mehrheitsbeschlusses. Zweifellos verriet gerade diese Idee, die von den Russen im Grunde die Selbstaussbootung verlangte, beträchtliche politische Naivität – gepaart allerdings mit jener kräftigen Portion Unverfrorenheit, die schon den Vorschlag kennzeichnete, den Bundespräsidenten zum obersten Gnadenrichter zu küren. Lösungsvariante zwei hingegen, also die Konstruktion einer «gemischten Instanz», sollte sich als zukunftsfruchtig erweisen. Doch erst einmal kam es im Juristenkreis darüber zum internen Streit.

Während die Mehrzahl der Mitglieder beim nächsten Treffen in grosser Runde die Ergebnisse der Sondersitzung billigte und sich der vor allem von Eduard Wahl und Hellmut Becker vertretenen Auffassung anschloss, nun dürfe nichts geschehen, was die Vertragsverhandlungen der Bundesregierung gefährden könnte, drängte eine Minderheit um Freiherrn von Hodenberg auf Publizität. Der Celler OLG-Präsident hielt es für erforderlich, die Bemühungen der Bundesregierung durch eine öffentliche Resolution zu «unterstützen». In einer (in diesem Zirkel unüblichen) förmlichen Abstimmung zog Hodenberg jedoch den kürzeren. Die Mehrheit stimmte gegen eine Einschaltung der Presse und beschloss stattdessen, die eigenen Vorschläge nun auch dem Ausschuss für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Bundestages zu unterbreiten, genauer: dessen Unterausschuss für Kriegsgefangene²⁰.

Unter der Regie Eugen Gerstenmaiers, des Leiters des Evangelischen Hilfswerks, hatte sich dieser Unterausschuss anfangs tatsächlich des Problems der Rückführung der Kriegsgefangenen angenommen und versucht, besonders den in der Sowjetunion Festgehaltenen zu helfen²¹. Seit der zweiten Jahreshälfte 1951 allerdings verlagerte sich der Schwerpunkt der Ausschussarbeit mehr und mehr auf die von den Westmächten verur-

20 Ebenda, vertrauliches Protokoll der Sitzung am 17.9.1951.

21 BT/PA, Kurzprotokolle des Unterausschusses Kriegsgefangene, Nr. 1-11; Gerstenmaier, Streit und Friede, S. 382, erwähnt zwar den Unterausschuss, geht auf seine Tätigkeit als Vorsitzender aber nicht ein.

teilten Kriegsverbrecher (was hinsichtlich der einfachen Kriegsgefangenen insofern keine Vernachlässigung bedeutete, als es daneben einen eigenständigen Ausschuss für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen gab²²). Bezeichnenderweise nahm von nun ab Eduard Wahl regelmässig an den Sitzungen teil, und immer öfter stiess Herbert Wehner hinzu. So waren beide auch anwesend, als Gerstenmaier am 17. September 1951 mit Blick auf die bevorstehenden deutsch-alliierten Verhandlungen die Frage aufwarf, ob man einen «generellen Gnadenakt» anstreben solle und tastend hinzufügte: «Was wird in diesem Fall mit den echten Kriminellen?» Während Wehner ohne erkennbare Scheu dafür plädierte, nach Möglichkeiten für eine «Aufrechnungspolitik» zugunsten der «Verurteilten in Händen fremder Mächte» zu suchen, erläuterte Wahl den am Vormittag im Juristenkreis verabschiedeten Vorschlag einer gemischten Kommission²³. Bis zur nächsten Sitzung, drei Wochen später, hatte auch Gerstenmaier alle Vorbehalte überwunden: Es gehe darum, die bisherige «defensive Haltung» zu verlassen und eine «Gesamtvereinbarung» anzustreben, erklärte er jetzt²⁴.

Weitere drei Wochen später – die Heidelberger Juristen hatten ihre von Wahl skizzierten Vorschläge inzwischen in Form gebracht (und der höheren Weihen halber hauptsächlich von Kirchenleuten unterschreiben lassen²⁵) – hörte der Unterausschuss einige ehemalige Nürnberger Verteidiger an. Nach Wiederholung der bekannten Einwände gegen die Dachauer Prozesse behaupteten Kranzbühler und Kollegen, höchstens zehn Prozent der «Landsberger» seien «wirklich straffällig» geworden. Solchermassen animiert, befanden die Parlamentarier prompt, unter den Nicht-Lebenslänglichen seien «mit Sicherheit keine wirklich Schuldigen mehr im Sinne völkerrechtlicher und nationaler Rechtsprechung». Diese radikale Weigerung, überhaupt noch eine Schuld anzuerkennen, erlaubte, ja gebot es geradezu, sich bei der Diskussion der Lösungsvorschläge vom scheinbaren Optimum eines «Generalpardons» beziehungsweise einer «Generalamnestie» zu distanzieren. «Unrechtskorrektur» statt Gnade lautete die zwar so nicht formulierte, realiter aber gewünschte Lösung. Uneinig blieb sich der Ausschuss allerdings, ob neben die Empfehlung, eine Gemischte Kommission einzurichten, auch noch die Forderung nach

22 Dahinter bewusste Tarnungsabsicht zu vermuten, wie Buscher, *Trial Program*, S. 132, dies tut, hiesse wohl, die seinerzeitige Begriffsverwirrung zu unterschätzen.

23 BT/PA, Kurzprotokoll des Unterausschusses Kriegsgefangene, Nr. 13, 17. 9.1951.

24 Ebenda, Nr. 14, 8.10.1951.

25 EZA, 2/84/Kv/40/1,2, Dokumenten-Archiv an Unterausschuss, 23.10.1951; Unterzeichner waren, neben Wahl, lediglich Ministerpräsident a.D. Karl Geiler, Oberkirchenrat Ranke, Oberkirchenrats-Direktor Weeber und der Kanzler der Erzdiözese Köln, Knott.

sofortiger vorläufiger Freilassung all derer gestellt werden sollte, die ein Drittel ihrer Haft verbüsst hatten. Wehner meinte zu den von Wahl, Kranzbühler, Frau Bitter und anderen geäußerten Bedenken, es werde sich in der Praxis als völlig unwesentlich erweisen, ob eine Freilassung vorläufig gewesen sei oder nicht²⁶. Wehner wollte, das war deutlich, das von den Rechten in den letzten Monaten so effektiv ausgeschlachtete Thema Kriegsverbrecher vom Tisch bekommen – nahezu um jeden Preis.

Dank der exzellenten Verbindungen seines Leiters Eduard Wahl war es dem Heidelberger Kreis im Spätsommer 1951 (ausgelöst durch Adenauers Verhandlungsvorbereitungen, denen die Alliierten mit einem wesentlich enger gefassten Entwurf für einen «Generalvertrag» dann aber die Stosskraft nahmen²⁷) binnen weniger Wochen gelungen, die eigenen Vorstellungen hinsichtlich der «Bereinigung des Kriegsverbrecherproblems» zur konzeptionellen Grundlage der deutschen Politik zu machen²⁸: Sowohl die Bundesregierung als auch der zuständige Parlamentsausschuss übernahmen die Forderungen der Juristen, und insbesondere die Idee einer Gemischten Kommission wurde rasch zu einem festen Begriff.

Nach der einstweilen letzten Erörterung im Unterausschuss Kriegsgefangene formulierte die Zentrale Rechtsschutzstelle Ende Oktober 1951 «Vorschläge für die künftige Behandlung von Untersuchungs- und Gerichtsverfahren gegen Deutsche wegen Handlungen, die mit den Kriegereignissen im Zusammenhang stehen». Der Fünfzehn-Punkte-Katalog, der die deutschen Wünsche erstmals amtlich fixierte, war abgestimmt mit Heinz Trützschler von Falkenstein, dem zuständigen Unterhändler im Auswärtigen Amt²⁹, und mit Wilhelm Grewe, dem Koordinator des jetzt

26 BT/PA, Kurzprotokoll des Unterausschusses Kriegsgefangene, Nr. 15, 26. 10.1951.

27 Das Protokoll der Übergabebesprechung zwischen Adenauer und der AHK am 24.9.1951 in: Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 381-387.

28 Bezeichnenderweise war es die Evangelische Presseagentur, die den ersten Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen den bevorstehenden Vertragsverhandlungen und der «Lösung der Kriegsverbrecherfrage» brachte; zit. nach Kölnische Rundschau, 22.9.1951.

29 Trützschlers NS-Vergangenheit war Gegenstand von Nachforschungen des in diesen Tagen eingesetzten Bundestags-Untersuchungsausschusses, der im Juni 1952 zu dem Ergebnis kam: «Eine Verwendung des Mannes, der während des ganzen Krieges in der Politischen Abteilung ‚sprachregelnd‘ an der Gestaltung der Kriegspropaganda beteiligt gewesen ist, im Ausland würde das Ansehen der Bundesrepublik schädigen. Insbesondere hält es der Untersuchungsausschuss für untragbar, dass Dr. v. Trützschler als Referatsleiter des AA die Europa-Politik der Bundesrepublik repräsentiert.» Das Votum erteilte Trützschler in Den Haag als Stellvertretender Delegationsleiter bei den deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen. Er wurde von dem Posten nicht zurückgezogen; zit. Nach

beginnenden monatelangen diplomatischen Tauziehens um die den Generalvertrag ergänzenden Vereinbarungen.

Am Anfang des neuen Kataloges standen Maximalforderungen ähnlich jenen, die der Bundeskanzler gegenüber den Hohen Kommissaren schon im November 1950 erhoben hatte³⁰: Rechtskräftige Todesstrafen sollten nicht mehr vollstreckt, Freiheitsstrafen bis zu zwanzig Jahren erlassen, neue Untersuchungsverfahren nicht mehr eingeleitet und laufende Verfahren eingestellt werden, wenn keine höhere Strafe als zwanzig Jahre zu erwarten sei oder die Untersuchungshaft ohne Anklageerhebung schon länger als ein Jahr andauere. In Fällen, in denen mit einer mehr als zwanzigjährigen Strafe zu rechnen sei, müsse das Verfahren binnen neun Monaten abgeschlossen, sonst aber eingestellt werden. Ausserdem sollten die Besatzungsmächte auf Auslieferungen vollständig verzichten. Neu und für die kleine Gruppe der Schwerstbestraften relevant war das angestrebte Verfahren vor der Gemischten Kommission: Neben einem Vorsitzenden, der Volljurist und Angehöriger eines im Zweiten Weltkrieg neutralen Staates sein sollte, waren jeweils ein deutscher und ein Beisitzer aus dem «Gewahrsamsstaat» vorgesehen, wobei von dort «alle Unterlagen des Vorverfahrens und des Prozesses» beigebracht werden müssten und dem Verteidiger des Verurteilten volle Akteneinsicht gewährt werden sollte. Der Strafvollzug sollte «getrennt von Gefangenen anderer Art» in Deutschland, aber unter einem Leiter aus dem neutralen Ausland stattfinden³¹.

Der Ton der von Justizminister Dehler abgezeichneten Vorlage passte eher zu einem Waffenstillstandsabkommen als zu einem Vertragswerk, das die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Westmächten auf eine neue, kooperative Grundlage stellen sollte, und auch in der Sache unterschied sich das Papier kaum noch von den Forderungen nach Generalamnestie und totalem Schlussstrich, wie sie die FDP erst kürzlich auf ihrem Parteitag in München verabschiedet hatte³². Kein Zweifel: Seit der Generalvertrag am politischen Horizont aufgetaucht war, glaubten sich die Verfechter des Tabula-rasa-Prinzips erneut gefordert. Mehr oder weniger wohlmeinende Parteifreunde und dem Thema verpflichtete Bundestagsabgeordnete bedrängten Dehler mit mokanten Anfragen³³ und haltlosen Beschwerden (etwa über die «unmenschliche Behandlung» der

Haas, Beitrag, S. 335 bzw. 500; vgl. auch Döscher, *Verschworene Gesellschaft*, bes. S. 231 ff., 280.

30 Vgl. weiter oben, S. 204 f.

31 BA, B 305/12, Vermerk Gawlik an Dehler, 29.10.1951 (mit Anlage).

32 Vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, S. 250, 258, 275h

33 So zum Beispiel die Bemerkung des Vorsitzenden des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, einem «on dit zufolge» wolle sich Dehler «des Komplexes Landsberg/Werl nunmehr persönlich annehmen»; BA, B 305/14, Mittelhaue an Dehler, 17.10.1951.

Inhaftierten in Werl³⁴), Anwälte – beispielsweise inspiriert durch eine Rundfunkübertragung von «Fidelio» – schickten irrwitzige Lösungsvorschläge³⁵, und im Umfeld des nordrhein-westfälischen Landesverbands der FDP organisierte sich eine neue schlagkräftige Lobby: der «Vorbereitende Ausschuss zur Herbeiführung der Generalamnestie» unter der Regie Ernst Achenbachs³⁶.

Wie schon zu Jahresanfang drohte sich eine öffentliche Stimmung aufzubauen, die die Gespräche mit den Alliierten nur belasten konnte, zumal sich die nationalistischen und geschichtsapologetischen Töne im Zeichen der antizipierten Wiederbewaffnung nun auch noch mit dem Schlachtenlärm der zahlreich aufblühenden Soldatenorganisationen³⁷ verbanden. Die beiden Interpellationen, mit denen die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im November 1951 Stellung bezog gegen «politische Bestrebungen» im neugegründeten Verband deutscher Soldaten (VdS) und gegen den «Zusammenschluss früherer SS-Angehöriger», die den «Ungeist einer unheilvollen Vergangenheit» zu beleben suchten, waren offensichtlich als Rückendeckung für den verhandelnden Bundeskanzler gedacht³⁸. Ebenso offensichtlich aber war, dass sich die Koalitionspartner FDP und DP an diesem Entlastungsangriff nicht beteiligen mochten – wohl dagegen, nur ein paar Tage später, an einem Schaufensterantrag «betr. Freilassung Deutscher in fremdem Gewahrsam». Sein Begehren hätte kaum genel-

34 So der für die «Notgemeinschaft» in den Bundestag eingezogene katholische Ex-Pfarrer Franz Ott (inzwischen BHE/DG, ab März 1952 Hospitant der DP-Fraktion), der Dehler aufforderte, von den «Waffenbrüdern von morgen» eine «tragbare Lösung» zu verlangen: «In dem Kampfe, den wir alle im Vorfelde des Abendlandes gegen die Weltgefahr des Bolschewismus zu führen haben, können wir es uns einfach nicht mehr erlauben, einem solchen offensichtlichen Unrecht passiv gegenüberzustehen, wollten wir uns nicht der Rechtsidee und damit der wenigen Stützen in der schicksalsschweren Auseinandersetzung begeben.» Dehler entgegnete u.a., von einer unmenschlichen Behandlung der Gefangenen in Werl könne nicht die Rede sein, im Gegenteil gebe es positive Abweichungen vom normalen Strafvollzug; BA, B 305/168, Ott an Dehler, 9.10., Antwort, 22.10.1951.

35 BA, B 305/49, Sander an Gawlik, 13.12.1951, mit Anlage. Der Rechtsanwalt machte auch detaillierte Vorschläge hinsichtlich der Haftentschädigung für die freizulassenden «Kriegsverbrecher», die von den Besatzungsmächten zurückzuverlangen oder mit Marshallplan-Mitteln zu verrechnen seien.

36 Die Gründungs-Kundgebung fand am 4.10.1951 im Essener Saalbau statt; BA, B 305/49, «Aufruf zur Unterstützung der überparteilichen Aktion zur Herbeiführung der Generalamnestie».

37 Vgl. dazu Rautenberg, Standortbestimmung, bes. S. 804 f.; Schwarz, Ära Adenauer I, S. 13 3 f. Otto Lenz versuchte, mit mässigem Erfolg, die Dinge aus dem Bundeskanzleramt heraus unter Kontrolle zu halten; vgl. ders., Tagebuch, bes. S. 112-139. Eine detaillierte, vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellte Übersicht über Personen und Organisationen sowie deren politische Zuordnung in: BA, B 106/15575, John an Egidi, 16.10.1951.

38 BT-Drucksachen I. WP, Nr. 2784, 8.11., bzw. Nr. 2829, 15.11.1951; beide Anfragen wurden später zurückgestellt bzw. zurückgenommen.

ler formuliert werden können: «Die Bundesregierung wird beauftragt, an die Regierungen der Länder, von denen heute noch Deutsche wegen Kriegshandlungen in Gewahrsam gehalten werden, mit der Bitte heranzutreten, die Festgehaltenen zum bevorstehenden Weihnachtsfest freizulassen oder, falls eine Freilassung wegen einer Belastung durch schwere strafbare Handlungen nicht möglich erscheinen sollte, der Unterstellung unter die deutsche Gerichtsbarkeit zuzustimmen.» Auch an die Sowjetunion und die anderen Ostblock-Staaten sollte die Bundesregierung in diesem Sinne herantreten³⁹.

Eine Geste der Russen, die – wie sich vier Jahre später erweisen sollte – noch etwa 10'000 Deutsche festhielten⁴⁰, stand zwar nicht in Aussicht, aber auf die Westmächte durfte man hoffen, zumal nach Bekanntmachung der Bitte des Kölner Kardinals Frings um eine grosszügige Weihnachtsamnestie⁴¹. Der taktische Zweck des Antrags war es also, die öffentliche Genugtuung über die zum Jahresende ohnehin zu erwartenden Gnadenakte auf die Mühlen der Regierungsparteien zu lenken; als dies gesichert zu sein schien, verschwand er sang- und klanglos von der Tagesordnung des Parlaments⁴². Am Tag vor Heiligabend zählte *Associated Press* 259 vorzeitig, wenn auch meist nur einige Wochen vor dem regulären Ablauf ihrer Haftzeit Entlassene⁴³. Über die Bereitschaft der Drei Mächte, sich dem «alten Problem der Kriegsverbrecher» im Sinne einer grundsätzlichen Lösung zuzuwenden, es, wie Marion Gräfin Dönhoff zum Jahreswechsel 1951/52 erneut in der *Zeit* forderte, «endlich ohne Voreingenommenheit» mit den Deutschen zu besprechen⁴⁴, sagten diese weihnachtlichen Gesten jedoch nichts.

Bis in den November hinein – inzwischen hatte sich auch der (Haupt-) Ausschuss für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten mit

39 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 2845, 19.11.1951; es handelte sich – in dieser Reihenfolge – um einen Antrag von FDP, CDU/CSU und DP.

40 Vgl. weiter unten, S. 296.

41 Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz hatte an die «Grossmutter in Frage kommenden Mächte» appelliert, «zum Weihnachtsfest möglichst vielen die endgültige Heimkehr in ihre Familien zu gewähren». Ohne zwischen Soldaten und NS-Verbrechern zu unterscheiden, setzte sich Frings, genau betrachtet, doch nur für die ersteren ein: «Soweit es sich um Dinge handelt, die von Kriegsteilnehmern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen erfolgten, scheint es mir an der Zeit, einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen und eine entsprechende Amnestie zu gewähren.»; UP-Meldung, zit. nach Kölnische Rundschau, 4.11.1951.

42 BT-Berichte 1. WP, 5.12.1951, S. 7321 f.

43 Zit. nach Neue Zeitung, 24.12.1951.

44 Die *Zeit*, 27.12.1951, S. 1 («Was man auf dem Petersberg nicht hören will»); ähnlich am selben Tag auch Christ und Welt, S. 6 («Das verlorene Jahr. Revision der Kriegsverbrecherprozesse blieb aus. Nichtgehaltene Versprechungen»).

den im Unterausschuss zusammengefassten Vorschlägen der Heidelberger Juristen, der Zentralen Rechtsschutzstelle und der SPD-Fraktion befasst und das dort geschnürte Paket praktisch unverändert dem Bundeskanzler überreicht⁴⁵ – waren alle Pläne noch ohne die Alliierten gemacht. Deren Aussenminister hatten das Thema zwar bereits auf ihrer Konferenz in Washington Mitte September erörtert, jedoch nichts entschieden⁴⁶. Wohl wissend um den Erwartungsdruck im Parlament und in der Öffentlichkeit⁴⁷, aber auch innerhalb der Bonner Ministerialbürokratie, erwog Adenauer, die Angelegenheit mit nach Paris zu nehmen, zu seinem ersten, prestigeträchtigen Treffen mit den Aussenministern der Drei Mächte am 22. November 1951. Dort, im Zusammenhang mit der Paraphierung des Generalvertrags, glaubte er auf mehr Grosszügigkeit hoffen zu können als bei den Hohen Kommissaren, die des Themas nach dem jahrelangen Hickhack allesamt überdrüssig und zugleich besonders pingelig geworden waren. In einer Vorbesprechung machten sie dem Kanzler denn auch deutlich, dass ihnen die Idee, das Problem in Paris anzusprechen, nicht gefiel: McCloy bat Adenauer förmlich, seine «Ansichten» zunächst der Hohen Kommission zu übermitteln⁴⁸, und kurz vor Konferenzbeginn teilten die drei Kommissare ihren Aussenministern mit, die gewünschten Vorschläge zur künftigen Behandlung der Kriegsverbrecher seien trotz zahlreicher Diskussionen noch nicht verabschiedungsreif. Es sei dies eine wichtige Angelegenheit, die vor Abschluss der Verträge gelöst werden müsse, doch warte man zunächst auf eine Stellungnahme des Bundeskanzlers⁴⁹. Damit war klar, dass das Thema in Paris nicht auf der Tagesordnung stehen würde.

Gleichwohl nutzte Adenauer ein Treffen mit Dean Acheson am Tag vor Konferenzbeginn dazu, die «Kriegsgefangenen- und Kriegsverbrecherfrage» anzuschneiden. Dabei setzte sich der Kanzler nicht nur für die in Spandau Inhaftierten ein (hauptsächlich für den 77jährigen Konstan-

45 BA, B 136/1878, Schmid an Adenauer, 15.11.1951. Genau zwei Monate später antwortete Adenauer: «Sie wissen, wie sehr mir persönlich eine Klärung dieses Fragenkomplexes am Herzen liegt.» Bei seinen Besprechungen mit den Alliierten seien die Empfehlungen bereits eine «wertvolle Hilfe» gewesen. Sobald die Gespräche zu einem «gewissen Abschluss» gelangt seien, werde er den Ausschuss unterrichten; ACDP, I-237/023-1.

46 FRUS 1951, III/1, S. 1280f. (Aufzeichnung der US-Delegation über das 5. Treffen, 13.9.1951); vgl. auch Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 64 ff.

47 Vgl. Adenauer, *Teegespräche 1950-1954*, S. 161f. Bei dem Hintergrundgespräch am 15.11.1951 bat der Kanzler die Journalisten unter Hinweis auf die noch nicht begonnenen Verhandlungen wiederholt, «zunächst gar nichts darüber zu bringen».

48 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 570 (Besprechung Adenauer – AHK, 14.11.1951, Aufzeichnung Grewe).

49 FRUS 1951, III/2, S. 1591 f. (AHK an Aussenminister der Drei Mächte, 17.11.1951).

tin von Neurath, «der wegen seines hohen Alters und seines ausserordentlich schwachen Gesundheitszustands besonders zu leiden habe»⁵⁰), er fragte den amerikanischen Aussenminister auch, ob dieser «mit Herrn Schuman einmal die Möglichkeit einer schnelleren Bereinigung der Kriegsgefangenenfrage besprechen würde»⁵¹. Dies gelte selbstverständlich auch für die Gefangenen in der britischen Zone in Werl.» Acheson sagte zu, sich bei seinem französischen Kollegen für eine «vernünftige Regelung» zu verwenden⁵². Bei den Briten sollte Adenauer dazu demnächst selbst Gelegenheit haben.

Den seit Herbst geplanten Besuch in London, wo man dem Kanzler Anfang Dezember 1951 fünf Tage lang alle staatsmännischen Ehren erwies, hatte die deutsche Presse, nicht ohne Zutun des offiziellen Bonn, schon im Vorfeld wiederholt mit dem Reizwort Werl in Verbindung gebracht⁵³, und in der Tat bildete das «Gefangenenproblem» (Blankenhorn) das Hauptthema einer Aussprache zwischen Adenauer und Eden⁵⁴. Der britische Aussenminister liess den Kanzler vertraulich wissen, man denke an die Einrichtung einer dreiköpfigen Gnadenkommission, bestehend aus einem Vertreter der Alliierten, einem Deutschen und einem Neutralen. Unter der Bedingung, dass letzterer den Vorsitz führe, schien

50 Bereits im Sommer hatte Adenauer gegenüber der AHK eine Verlegung Neuraths in ein Krankenhaus angeregt; FRUS 1951, III/2, S. 1857.

51 Am 23.8.1951 hatte Adenauer Schuman u.a. in dieser Sache direkt geschrieben, aber die Antwort erhalten, es wäre «verfrüht und verfehlt, den Glauben aufkommen zu lassen, es könne sofort in allen Punkten reiner Tisch gemacht werden»; Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 113-117 bzw. 522. Der ausserordentlich positive Bericht, den der vom Kanzler seit April in Frankreich mit Verhandlungen über die Kriegsverbrecherfrage beauftragte Rechtsanwalt Karl Roemer gerade erstattet hatte, war ihm offenbar noch nicht bekannt; BA, B 136/1878, Vermerk Roemer für Trützschler, 19.11.1951.

52 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 528 (Besprechung Adenauer – Acheson, 21.11.1951); Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, S. 513f., spart diesen Punkt des ansonsten streckenweise wörtlich wiedergegebenen Protokolls aus.

53 So zum Beispiel die FAZ, 29.11.1951 («Verhandelt Adenauer über Werl? Die Überprüfung der Urteile»). Tags darauf veröffentlichte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Übersetzung einer Rede von Lord Hankey im Oberhaus, der dort, auch unter Bezugnahme auf frühere Äusserungen Churchills und unterstützt durch den Bischof von Chichester, am 21.11.1951 eine Beendigung der bisherigen britischen Kriegsverbrecherpolitik gefordert hatte, die das «wahrscheinlich grösste Hindernis für eine ehrliche Zusammenarbeit» darstelle; die deutsche Presse griff diese Ausführungen natürlich begierig auf; BPA, MF 1568.

54 BA, NL 351/93, Tagebuch Blankenhorn, 6.12.1951. Bei Blankenhorn, Verständnis, S. 128-131, findet sich dazu nichts; ebensowenig bei Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, der diesen Punkt auch in seinem Bericht über das Gespräch mit Churchill ausklammerte. Vgl. bes. zur innerbritischen Diskussion Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 67-70; zu der Reise insgesamt Schwarz, Adenauer I, S. 894-902.

Adenauer dieser Vorschlag akzeptabel. Auch auf seinen Wunsch, etwas Konkretes mit nach Hause nehmen zu können, war man in London vorbereitet: Den Verurteilten sollte künftig die Untersuchungshaft angerechnet werden, so dass noch vor Weihnachten die Freilassung von etwa 30 der 200 Häftlinge in Aussicht stand⁵⁵. Im Falle Mansteins aber, der grössten soldatischen Ikone dieser Jahre⁵⁶, «traf der Kanzler englischerseits auf grosse Zurückhaltung», notierte Herbert Blankenhorn in sein Tagebuch⁵⁷. Nur der Premierminister erzählte stolz von seiner Spende für die Verteidigung des Generalfeldmarschalls. Aber Churchill war, wie man in der Delegation des 75jährigen Kanzlers bemerkte, mit seinen 77 Jahren in manchem schon etwas wunderlich geworden.

Nicht nur weil er in London um Diskretion gebeten worden war, konnte Adenauer kein Interesse daran haben, die vorzeitige Freilassung einer Anzahl von Werler Häftlingen zum Ergebnis seines Besuches zu stilisieren. Jeder auch nur entfernt martialische Ton in der Art, wie ihn die soldatischen Aktivisten gerne gehabt hätten, wäre kontraproduktiv gewesen. Die Angelegenheit war nach wie vor heikel und die Haltung der Alliierten keineswegs klar. Ob es gelingen würde, auch die Amerikaner und die Franzosen auf das mit Eden besprochene Modell einer Dreier-Kommission festzulegen – und wie weit deren Befugnisse reichen sollten –, blieb abzuwarten. In einer solchen Situation musste jede öffentliche Erörterung stören, mehr aber noch eine Kritik, die das Kommissionsmodell für zu kompliziert und eine Generalamnestie zum Gebot der Stunde erklärte. Die FAZ hatte dies wieder einmal am schnellsten begriffen.

«Die Gloriole der Kriegsverbrecher» war der Leitartikel überschrieben, mit dem Thilo Bode, nicht ohne Ringen mit den eigenen Ressentiments, in den ersten Januartagen 1952 die Linie des politisch Vernünftigen zu finden und das machbar Erscheinende zu definieren versuchte⁵⁸. Das «menschlich verständliche, aber tief bedauerliche Echo» auf die «grotesken Anklagen» der Kriegsverbrecherprozesse laute heutzutage: «Keiner ist schuldig!» Ein Beispiel für diese Haltung sei die kürzlich stattgefundenen Verlegung eines Häftlings, der am Ende der Zugfahrt durch Norddeutschland nicht mehr gewusst habe, wo er die ihm von Mitreisenden zugesteckten Zigaretten und Getränke lassen sollte. Diesem nicht näher

55 FRUS 1951, III/2, S. 1613 (Bericht Gifford, 11.12.1951); BA, B 141/9576,

Vermerk W. Roemer über eine Besprechung mit Blankenhorn und Hallstein,

56 Vgl. z.B. die ausführliche, aus Anlass der deutschen Ausgabe des Buches von Manstein-Verteidiger Reginald T. Paget (Manstein. Seine Feldzüge und sein Prozess, Wiesbaden 1952) veröffentlichte Hymne im Spiegel, 2.4.1952, S. 8-14. Als frühe Kritik an Mansteins Verhalten im Ostkrieg vgl. Hillgruber, «Endlösung»; jetzt auch Friedrich, Gesetz, bes. S. 655-673; Schneider, Denkmal.

57 BA, NL 351/93, Tagebuch Blankenhorn, 6.12.1951.

58 FAZ, 7.1.1952, S. 1; danach die folgenden Zit.

benannten Kriegsverbrecher billigte Bode die Anführungszeichen zu, um sich dann aber gegen «betriebsame Kreise» zu wenden, die es anlässlich der Landsberg-Entscheidung verstanden hatten, «für die ganz falschen Leute geradezu eine Welle nationaler Entrüstung (wenigstens auf dem Papier) zu entfachen, eine Welle, die Deutschland unendlich geschadet, einen so gutwilligen und aufgeschlossenen Mann wie den amerikanischen Oberkommissar unnötig verhärtet und im Übrigen wohl dazu beigetragen hat, dass zwei Menschen, die unter keinen Umständen hätten hingerichtet werden dürfen, gleichfalls gehenkt worden sind. Sie heissen Schmidt und Schallermair.»

Die Erwähnung der beiden KZ-Schergen war insoweit erstaunlich, als Bode im nächsten Satz die «falschen Leute» vor allem unter dem Wachpersonal der Konzentrationslager ausmachte, unter denen viele Vorbestrafte seien. Dass manche Deutsche solche Figuren «mit einem Manstein oder einem der unglücklichen Unschuldigen ohne einen grossen Namen in einen Topf werfen, kommt nur daher, dass die Alliierten zuvor einen Raeder, einen Speer und einen Dönitz auf die gleiche Anklagebank wie Frank, Kaltenbrunner und Streicher setzten».

Ohne sie direkt zu formulieren, hatte der Leitartikler der *Frankfurter Allgemeinen* damit die Trennlinie gezogen, die letztlich eine Klassenlinie war: Für die NS-Verbrechen sollten, soweit von den Alliierten dingfest gemacht, die unmittelbaren Mörder und Schläger büssen, die dem gängigen Wunschbild zufolge aus den Unterschichten kamen, daneben vielleicht noch ein paar Aufsteiger, die sich die Hände schmutzig gemacht hatten. Die bürgerlichen Schreibtisch- und Gesinnungstäter aber, die Angehörigen der Funktionseliten und natürlich ganz generell die Soldaten sollten nun endlich vom Makel der Mitverantwortung befreit und aus der Haft entlassen werden. Mit dieser Deutung variierte die *FAZ* einen Gedanken des Kanzlers, der schon seit längerem von den «wirklichen Verbrechern» sprach und etwa im Dialog mit den Heidelberger Juristen für seine Idee warb, bei passender Gelegenheit einmal eine Liste zu veröffentlichen, die den Anteil der Vorbestraften unter den verurteilten Kriegsverbrechern verdeutliche, um damit gegen deren «allgemeine Glorifizierung» anzugehen⁵⁹.

«Unter keinen Umständen annehmbar» erschien der *FAZ* jedoch die von ihrem Kommentator vermutete (und prompt offiziell dementierte⁶⁰) Bereitschaft Adenauers, als Gegenleistung für die Übergabe des Strafvollzugs in deutsche Hände die «Rechtmässigkeit» der alliierten Urteile anzu-

59 EZA, 2/84/Kv/40/1.2, Vermerk Ranke, 26.1.1952.

60 Zwei Tage nach Erscheinen des *FAZ*-Artikels gab das Bundespresseamt eine in Adenauerscher Knappheit gehaltene Mitteilung an die Presse: «Meldungen, wonach die Alliierte Hochkommission von der Deutschen Bundesregierung die Anerkennung sämtlicher Kriegsverbrecherurteile verlangt habe, beruhen nicht auf Wahrheit.»; BPA, MF 2192, Mitteilung Nr. 31, 9.1.1952.

erkennen. Nicht nur das Urteil gegen Weizsäcker führte Bode zur Begründung an; auch die alten Malmedy-Parolen wiederholte er, und zwar aggressiv zugespitzt gegen die – jüdischen – Ermittlungsbeamten: «Ist es Sache der Deutschen, jene dunklen Elemente, deren Gewissen eigentlich der Malmedy-Prozess beschweren müsste, dadurch zu salvieren, dass sie ihren mit allen Mitteln der Erpressung, der Misshandlung und der Beugung des Rechtes zustande gekommenen Urteilen das stolze Zeugnis der ‚Rechtmässigkeit‘ ausstellt? Es wäre eine böse Lüge.⁴⁴

Nach solchen Worten über jeden Zweifel an seiner nationalen Festigkeit erhaben, konnte sich Bode am Ende dann, ganz im Sinne der von Adenauer angepeilten Richtung, deutlich gegen eine Generalamnestie und für «gemischte Gerichtshöfe» aussprechen, zumal er auch hier ein Argument vorzubringen wusste, das den härtesten Hardliners zur Ehre gereicht hätte: Eine allgemeine Amnestie sei deshalb nicht wünschenswert, weil «Leute amnestiert würden, die unschuldig sind. Unschuldige kann man aber nicht amnestieren.» Der zweite Teil des Arguments zeigte, wie gering das Bedürfnis nach angemessener Sühne und wie geläufig eine vorzugsweise instrumentelle Distanzierung von den NS-Verbrechern inzwischen war: «Sollen aber auch die wirklich Schuldigen – und dass es sie gibt, muss immer wieder deutlich gemacht werden – amnestiert werden? Das kann dem deutschen Ansehen nicht nützen.»

Je tiefer die «Lösung der Kriegsverbrecherfrage» in den Sog grundlegender aussen- und sicherheitspolitischer Entscheidungen geriet, desto höher wuchsen die psychischen Hürden – für beide Seiten. Nicht von ungefähr lautete Adenauers erste Reaktion auf die von Otto Kranzbühler dargelegten Forderungen des Heidelberger Kreises⁶¹, dessen Delegation er am 25. Januar 1952 empfing, der Spielraum der Alliierten sei deshalb beschränkt, weil jede Massnahme «mindestens ein indirektes Eingeständnis auf ihrer Seite begangenen Unrechts in sich begreife»⁶². Zugleich aber war dem Kanzler daran gelegen, noch einmal den von der *FAZ* erweckten Eindruck zu zerstreuen, die Bundesregierung erwäge eine Anerkennung der Urteile: Erst kürzlich habe er, so Adenauer, mit McCloy über die Regelung im japanischen Friedensvertrag gesprochen, und dabei habe der Hohe Kommissar «spontan von sich aus dazu bemerkt: ‚Ich kann

61 Dass der geschäftige Kranzbühler (und nicht etwa Wahl) die Forderungen (vgl. oben, S. 237 f.) vortragen durfte, ging wohl darauf zurück, dass die erste entsprechende «Resolution», die dann auf Zuraten der ZRS noch verschärft wurde, von ihm stammte; BA, B 305/58, Bitter an Kranzbühler, 2.11.1951, mit Anlage. Kranzbühler beeilte sich, die Forderungen nach dem Gespräch noch einmal niederzulegen; EZA, 2/84/KV/40/1,2, Kranzbühler an Hallstein, 26.1.1952.

62 EZA, 2/84/KV/40/1,2, Vermerk Ranke, 26.1.1952; der sechsköpfigen Heidelberger Delegation gehörten neben Kranzbühler und Wahl die Herren Hodenberg, Knott, Weeber und Ranke an; neben Adenauer sassen u.a. Hallstein und Grewe.

von Ihnen nicht verlangen, dass Sie diese Urteile als zu Recht bestehend anerkennen.» Auch habe McCloy «von sich aus die Möglichkeit von Gnadenkommissionen vorgeschlagen, die mit drei deutschen und drei westalliierten Richtern zu besetzen [seien] und unter neutralem Vorsitz stehen sollten». Als Grewe zu diesem Punkt einwarf, McCloy habe einen neutralen Vorsitz schon «vor einiger Zeit» als nicht akzeptabel bezeichnet, beharrte Adenauer darauf, die neueren Informationen zu besitzen.

Schwer zu sagen, wieviel in diesem Moment Wunschenken war und wieviel kalte Taktik. Doch sicher ist: Genau hier, bei der Frage der Anerkennung der Urteile und der Zusammensetzung der Gnadenkommission, lagen die schwierigsten Konfliktpunkte versteckt, und einiges spricht für die Vermutung, dass der Kanzler die Probleme im Vorfeld der grossen Wehrdebatte des Bundestages ein wenig herunterspielen wollte. Was er in einer insgesamt fragilen aussenpolitischen Situation – das EVG-Projekt noch keineswegs über dem Berg, die Saarfrage ungelöst, seit dem 10. März auch noch die sowjetische Deutschlandnote auf dem Tisch – absolut nicht gebrauchen konnte, waren schrille Stimmen aus dem Regierungslager, die in ihrer Aufregung über eine Angelegenheit, die aus seiner Sicht eben doch nur eine Nebenfrage darstellte, falsche Töne in die Beratung der Hauptsache brachten. Dass die Wehrdebatte am 7. und 8. Februar 1952 in dieser Hinsicht ausgesprochen ruhig verlief, war wohl vor allem jener klugen Regie zu verdanken, die den Aspekt der Kriegsverbrecher, wenigstens soweit es die Koalitionsfraktionen betraf, auf einen gesonderten Beitrag konzentrierte. Mit Eduard Wahl verfügte die Union dafür über den Fachmann *par excellence*.

Akademischen Habitus und politisches Insiderwissen kombinierend, handelte der Heidelberger Professor die Problematik der Haager Landkriegsordnung ab, brachte hier und da eine Anspielung für die Kenner unter – und blieb in allem so moderat, wie es sich ein vor schwierigen Verhandlungen stehender Kanzler nur wünschen konnte⁶³. Direkter als Wahl wurde aus den Reihen der Regierungsparteien nur August-Martin Euler. Der rechte Freidemokrat liess es sich nicht nehmen, wieder einmal imaginierte deutsche Soldaten vor Werl scheuen zu lassen: «Ich kann mir nicht vorstellen, dass neue deutsche Truppen unter den Fenstern des Gefängnisses von Werl vorbeimarschieren, solange da ausser den Generalfeldmarschällen von Manstein und Kesselring viele verdiente Offiziere und gemeine Leute sitzen, denen man nichts anderes nachsagen kann, als dass sie von Möglichkeiten der Kriegführung Gebrauch gemacht haben, die gegeben sein müssen, auch nach internationalem Recht gegeben sind, um einfach das blanke Leben gegen eine heimtückische, grausame Kriegführung sicherzustellen.»⁶⁴

63 BT-Berichte 1. WP, 7. 2.1952, S. 8134h

64 Ebenda, S. 8132 C.

Die, von Euler abgesehen, auffallende Zurückhaltung in Sachen Kriegsverbrecher war freilich nicht allein ein Zeichen funktionierender Fraktionsdisziplin. Sie hing auch mit einem am zweiten Debattentag von den Regierungsparteien scheinbar aus dem Hut gezauberten Beschlussantrag zusammen, demzufolge es der Bundestag für notwendig erachtete, «dass die Deutschen, die unter der Beschuldigung des Kriegsverbrechens entweder von alliierten Gerichten bereits verurteilt oder noch ohne Urteil festgehalten sind, freigelassen werden, soweit es sich nicht um von den Einzelnen zu verantwortende Verbrechen im hergebrachten Sinne des Wortes handelt. Eine objektive Prüfung der Einzelfälle hat unverzüglich zu erfolgen.»⁶⁵ Die mit grosser Mehrheit angenommene Erklärung kam fast der Quadratur des Kreises gleich: Ein deutliches Signal an die Alliierten, eine kräftige Vorlage für den Kanzler, nüchtern formuliert und dennoch radikal genug für die alten Soldaten – mehr war mit so wenigen Worten kaum zu machen.

Die Koalition stand also blendend da, und Herbert Wehner musste erkennen, dass es den Regierungsparteien gelungen war, die SPD in einer wichtigen Seitenfrage auszumanövrieren, in der eigentlich gar kein Gegensatz bestand. Zum Zeichen ihrer Ablehnung eines Verteidigungsbeitrages «unter den gegenwärtigen Voraussetzungen» hatten die Sozialdemokraten nämlich den am Ende der zweitägigen Wehrdebatte durchgepeitschten Koalitionsanträgen pauschal die Zustimmung verweigert⁶⁶. Plötzlich schien es so, als ob sich die Genossen dem Kampf um die Kriegsverbrecher, die auch in ihren Reihen kaum noch einer als solche betrachtete, versagten! Dabei waren sie es doch gewesen – so jedenfalls sah es Wehner, und nicht ohne Grund –, die mit ihrer euphemistischen Interpellation betreffend «kriegsgefangene Deutsche im Westen» schon im Frühjahr 1951 die Initiative ergriffen hatten. Nur wegen der von Staatssekretär Hallstein geltend gemachten Bedenken «gegen eine öffentliche Behandlung zu jenem Zeitpunkt» hatten sie sich damals mit einer Überweisung an den Auswärtigen Ausschuss einverstanden erklärt, und dort beziehungsweise im Unterausschuss war dann mit vereinten Kräften das Paket geschnürt worden, das nun zur Verhandlung mit den Alliierten anstand. Wehner liess es sich nicht nehmen, diesen Sachverhalt in einer detailgenauen schriftlichen Erklärung dem Bundestagsprotokoll beizugeben⁶⁷. Faktisch hatte die grösste Oppositionspartei gleichwohl eine Schlappe erlitten, zumal es ihr, auch nach eigenem Urteil, insgesamt nicht gelungen war, ihre komplizierte Position eines «bedingten Ja» zum Wehrbeitrag deutlich zu machen⁶⁸.

65 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 3078, 8. 2.1952.

66 BT-Berichte 1. WP, 8. 2.1952, S. 8241f. (Erklärung Schoettle).

67 Ebenda, S. 8244.

68 Vgl. SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 336ff.

Mit der Resolution des Bundestages hatten die Deutschen den Alliierten einen harten Brocken vor die Füße geworfen. Dass schon eineinhalb Wochen später in London darüber gesprochen werden konnte, hing mit dem Tod von Georg VI. zusammen. Vor und nach dem Begräbnis des Königs am 15. Februar 1952 führten die Aussenminister der Drei Mächte eine Serie von Gesprächen über das ins Stocken geratene EVG-Projekt, zu denen schliesslich auch Adenauer zugezogen wurde. Unter den drei Punkten, bei denen ein vorbereitendes Papier der Hohen Kommissare dabei Schwierigkeiten vorhersagte, rangierten die Forderungen des Bonner Parlaments in Sachen Kriegsverbrecher an erster Stelle. Der Kanzler sei, so hiess es zum Stand der Verhandlungen, über die Bereitschaft der Drei Mächte informiert, die Häftlinge an die Deutschen zu übergeben. Bedingung: Adenauer müsse die Urteilsprüche akzeptieren und für ihre Vollstreckung sorgen. Auch dass man eine Gemischte Gnadenkommission erwäge, nun erweitert auf drei Deutsche und drei Vertreter der Alliierten, sei dem Kanzler mitgeteilt worden. Über alles Weitere waren sich vor Beginn des Londoner Treffens auch die Alliierten noch nicht einig. Genauer gesagt, ein über die Entwicklung der letzten Monate zunehmend verärgerter John McCloy hatte auf stur geschaltet⁶⁹. Im Gegensatz zu Sir Ivone war er der Meinung, die Gnadenkommission solle nur Empfehlungen aussprechen, nicht aber selbst begnadigen können. Ähnlich dachte François-Poncet, der überdies der Auffassung war, die Gnadenkommission dürfe stets nur als ganze tätig werden, um Einigungen zwischen den Deutschen und einer der Drei Mächte über die Köpfe der beiden anderen hinweg von Vornherein auszuschliessen⁷⁰.

Ausserdem war, wie sich dann in London bei einem zunächst nur bilateralen Arbeitstreffen zwischen Briten und Amerikanern herausstellte⁷¹, McCloy entschieden gegen den Vorschlag der Briten, die Sechser-Kommission durch Hinzunahme eines neutralen Siebten vor Pattsituationen zu bewahren: Während des Krieges habe man vergeblich versucht, hinsichtlich des Kriegsverbrecherproblems Unterstützung von neutraler Seite zu bekommen; nun Neutrale zur Mitwirkung einzuladen, könne wie das Eingeständnis von Fehlern in der früheren Prozessführung verstanden werden. Im Übrigen seien wohl auch die Franzosen strikt gegen ein neutrales Kommissionsmitglied.

69 Dazu dürfte nicht zuletzt eine Korrespondenz mit Ernst Achenbach beigetragen haben, der McCloy im Winter 1951/52 mit unverfrorenen Vorschlägen für eine generelle «clemency review with neutral or German jurists» eindeckte und zutraulich drohte «we are reliable friends and, believe it or not, we shall strengthen our influence in the elections of 1953»; ADL, N1/3100, Achenbach an McCloy, 16.2.1952 (Abschrift).

70 FRUS 1952-1954, V/1, S. 88 f. (AHK an Aussenminister, 12.2.1952).

71 Ebenda, S. 48f. (Protokoll des Treffens Acheson – Eden, 16.2.1952); danach auch die folgenden Zit.

Anders als Acheson, der sich beim Thema Kriegsverbrecher betont zurückhielt und damit McCloy die Möglichkeit liess, seine vergleichsweise starre Position aufrechtzuerhalten, war der britische Aussenminister spürbar engagiert: Eden hatte immerhin erst vor gut einem Monat Adenauer die Beteiligung eines Neutralen (an einer insgesamt nur dreiköpfigen Kommission) in Aussicht gestellt und dabei zu hören bekommen, wie wichtig gerade dieser Punkt dem Kanzler war. Er sei sich ziemlich sicher, «that the present British position was the least the Germans would accept», erklärte er deshalb, stimmte aber zu, dass der amerikanische Vorschlag einer Sechser-Kommission ohne Neutralen den Deutschen als erster präsentiert werde. Für den Fall, dass die Deutschen ablehnten, hatte Sir Ivone die Idee, anstelle eines Neutralen einen Vertreter der kleineren Alliierten, etwa Belgiens oder Hollands, anzubieten.

Auch im zweiten strittigen Punkt war McCloy nicht leicht zum Einlenken zu bewegen. Eindeutig dagegen, der Kommission Entscheidungskompetenzen zu übertragen, erklärte er, dabei leidvolle Erfahrungen anklingen lassend: «If we did we ran the risk that the entire war criminal program might be washed out by a single vote in which one of the allied members was soft and supported a German clemency proposal.» Auf Vorschlag seines Aussenministers einigte man sich darauf, wenigstens einstimmige Voten der Kommission als bindend ansehen zu wollen, während Mehrheitsbeschlüsse für die jeweilige Regierung lediglich empfehlenden Charakter haben sollten. Den entsprechenden Entwurf arbeitete eine Expertengruppe übers Wochenende aus.

Nachdem Acheson und Eden am 17. Februar, einem Sonntag, auch Schuman eingeweiht und dessen Zustimmung zu der bilateralen Position erhalten hatten⁷²-, wurde Adenauer für Montagmorgen zu einem Vierertreffen gebeten; den nunmehr alliierten Vorschlag kannte die deutsche Delegation zu diesem Zeitpunkt bereits⁷³. Der Kanzler, von Gastgeber Eden aufgefordert, das Thema Kriegsverbrecher an den Anfang zu stellen, eröffnete mit einem für ihn typischen Hinweis; die ebenfalls anwesenden Hohen Kommissare hatten ihn schon oft gehört: Die Frage sei «nicht von materieller, aber von psychologischer Bedeutung». Niemand in Deutschland wolle «ungerechtfertigte Gnade für wirkliche Verbrecher». Unter den «sogenannten Kriegsverbrechern» befinde sich «eine Anzahl Leute, die schon nach dem deutschen Strafregister Vorstrafen hatten, und es wäre wünschenswert, wenn die öffentliche Meinung durch entsprechende Veröffentlichung über diese Vorstrafen

72 Ebenda, S. 54 ff. (Acheson an State Departement, 18. 2.1952).

73 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 317-333 (Wortprotokoll der Londoner Aussenministerkonferenz, 18./19.2.1952); vgl. auch FRUS 1952-1954, V/1, S. 59-64, 66-71 (Laukhuff Minutes, o. D.).

darüber aufgeklärt würde, dass es sich hier um wirkliche Verbrecher handelt»⁷⁴.

Erstaunlicher als diese durch Faktenkenntnis kaum getrüben Bemerkungen war die Tatsache, dass der Kanzler nicht einmal den Versuch machte, anstelle der ihm jetzt angebotenen Sechser-Kommission ohne Neutralen die bei seinem vorangegangenen London-Besuch diskutierte Dreier-Lösung mit neutralem Vorsitz wieder ins Gespräch zu bringen. Sogar die in dem Entwurf verlangte Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Urteile blieb in der Vormittagssitzung unkommentiert. Erst beim Treffen am Nachmittag kam Adenauer darauf zu sprechen und verhakete sich dabei in einen Disput mit Robert Schuman über die Bedeutung des von ihm gewünschten Begriffs «Rechtskraft»⁷⁵. Im Grunde setzte Adenauer damit nur fort, was er auch schon am Morgen versucht und erreicht hatte⁷⁶: kosmetische Operationen wie jene, die Pflicht der Deutschen zur Übernahme des Strafvollzugs nicht gerade an den Anfang der Vereinbarung zu stellen und das Wort «Gnade» zu vermeiden, das im Deutschen die Anerkennung eines Urteils impliziere.

Auf Vorschlag Edens wurde die Kommission also nicht «Mixed Clemency Board», sondern schlicht «Mixed Board» genannt. Wenn Adenauers Verhandlungspartner an solchen Punkten Entgegenkommen bewiesen⁷⁷, so wohl auch deshalb, weil wirklich harte Änderungswünsche ausblieben und am Ende der Eindruck entstand, das Problem sei gelöst. Dean Acheson jedenfalls berichtete seinem Präsidenten zufrieden: «We also reached full agreement with Adenauer on the future handling of war criminals in Germany. We cannot, of course, maintain prisons of our own on her territory after the new arrangements go into effect. The solu-

74 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 317. Für diesen Vorschlag zunächst besonders empfänglich war McCloy, der entsprechende Arbeiten veranlasste und dabei – wie er schon in London angekündigt hatte – Wert darauf legte, «that guilty military leaders should also be included»; FRUS 1952-1954, V/1, S. 265 (McCloy an State Department, 28.2.1952). Als die Ergebnisse einer entsprechenden Arbeitsgruppe der AHK Anfang Juni 1952 vorlagen – aus denen sich erwartungsgemäss ergab, dass kaum einer der verurteilten Kriegsverbrecher eine gewöhnliche Kriminellenkarriere hinter sich hatte –, bliesen die Hohen Kommissare das Vorhaben als kontraproduktiv ab; vgl. dazu Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 74 f.

75 Im amerikanischen Protokoll heisst es dazu: «The upshot of the discussion was a proposal laughingly proffered by Mr. Eden to use the word validity (validité) in English and French and Mr. Adenauer could call it what he liked in German!»; FRUS 1952-1954, V/1, S. 68.

76 Sein weiteres Bestreben, Schuman in Gegenwart von Eden und Acheson zu einem Entgegenkommen hinsichtlich der in Frankreich inhaftierten Kriegsverbrecher zu bewegen, die ja nicht unter die in Rede stehende Vereinbarung fielen, schlug vollkommen fehl.

77 Der verabschiedete Text in: FRUS 1952-1954, V/1, S. 101f.; deutsche Fassung in: BA, B 141/9576.

tion here was quite similar to that in the case of Japan»⁷⁸. Doch dieser Optimismus nach insgesamt schwierigen Verhandlungen sollte sich als verfrüht erweisen, in der Nebenfrage der Kriegsverbrecher wie in der Hauptsache der militärischen Integration der Bundesrepublik in den Westen.

Gemessen an den Erwartungen, die die Experten der ZRS durch ihren Minister⁷⁹ ⁸⁰ und die Heidelberger Juristen durch die *FAZ*⁸⁰ dem Kanzler mit auf den Weg nach London gegeben hatten, kam dieser mit einem ziemlich mageren Ergebnis zurück⁸¹. Schlimmer noch, aber das erfuhren damals weder die einen noch die anderen: All die ausgefuchsten, von den beamteten und freischaffenden Anwälten der Kriegsverbrecher in den letzten Monaten ersonnenen Kautelen hatte der Kanzler gar nicht erst zur Sprache gebracht. Lediglich den Versuch, die in Frankreich anhängigen Kriegsverbrecherverfahren in die Verhandlungen mit den Alliierten einzubeziehen, hatte er gewagt – und war damit kläglich gescheitert.

Die Reaktionen der von Grewe ins Bild gesetzten⁸² Beamten des Justizministeriums waren entsprechend. Zweifellos stelle die vorgesehene Überprüfung der Kriegsverbrecherurteile durch eine Gemischte Kommission einen Fortschritt dar und sei deshalb zu begrüßen, meinte Margarethe Bitter nach einem ersten Blick auf den in London ausgehandelten Entwurf⁸³. «Allerdings scheint dieser Fortschritt um einen sehr hohen Preis erkaufte, der darin liegt, dass er von deutscher Seite eine Anerkennung der Gültigkeit der Urteile impliziert.» Dies drücke sich vor allem in

78 Ebenda, S. 82 (Acheson an Truman, 21.2.1952). Vgl. auch Acheson, Present, S. 621, wo es noch retrospektiv heisst: «irrelevant obstacles like the Saar and the war crimes sentences had been removed from the stage»; an anderer Stelle (S. 640) räumt Acheson ein, dass die Kriegsverbrecherfrage auch nach London noch zu den «lesser but still troublesome questions» zählte.

79 Dehler hatte Adenauer am 9. 2.1952 einen fast 30seitigen «Vorschlag für eine abschliessende Behandlung des Kriegsverbrecherproblems» im Zusammenhang mit dem Generalvertrag geschickt, der die weiter oben (vgl. S. 240 f.) geschilderten Forderungen der ZRS im Einzelnen begründete; BA, B 136/1878 bzw. B 141/9576 (Reinkonzept mit interessanten Korrekturen im Anschreiben).

80 «Bastionen, wie die in Heidelberg» lautete der Leitartikel, in dem Thilo Bode am 13.2.1952 detailliert die ihm offenbar von Wahl übermittelten Überlegungen des Juristenkreises referierte; zugleich spielte der Titel auf die ob ihrer Starrheit kritisierte EUCOM-Rechtsabteilung in Heidelberg unter Col. Damon Gunn an.

81 In der Kabinettsitzung am 20. 2.1952 vermochte Adenauer seinen Zuhörern gleichwohl zunächst den Eindruck zu vermitteln, die Kriegsverbrecherfrage sei nunmehr «zufriedenstellend geregelt»; vgl. Lenz, Tagebuch, 20.2.1952, S.259f.

82 BA, B 141/9576, Grewe an W. Roemer, 25. 2.1952 (geheim).

83 Ebenda, Vermerk Bitter, 28.2.1952, danach die folgenden Zit.; die deutsche Übersetzung des Entwurfs ebenda, die englische Fassung in: FRUS 1952-1954, V/1, S. 101f.

der vorgesehenen Übernahme des Strafvollzugs aus, der zwar in Werl und Wittlich auch derzeit schon Sache der deutschen Behörden sei⁸⁴, jedoch aufgrund besatzungsrechtlichen Diktats. Ein aus freien Stücken geschlossener Vertrag hingegen würde Konflikte mit dem Verbot von Ausnahmegerichten (Artikel 101 Grundgesetz) und dem Rückwirkungsverbot (Artikel 103 Grundgesetz) heraufbeschwören, mindestens aber eines Ausführungsgesetzes gemäss Artikel 104 Grundgesetz (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen) bedürfen; ob dafür eine Mehrheit im Bundestag zu erreichen sei, erscheine fraglich.

Auf die Kritik der Expertin stiess besonders auch die für bindende Entscheidungen der Kommission geforderte Einstimmigkeit; diese gebe dem Staat, der die Strafe verhängt hatte, ein faktisches Vetorecht. Skeptisch zeigte sie sich ausserdem hinsichtlich der Dauer des Verfahrens, falls nur eine einzige Kommission berufen werden sollte, zumal nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung keine Möglichkeit des Gnadenerweises mehr bestünde und damit wohl für längere Zeit erst einmal ein völliger Stillstand einträte. Schliesslich monierte Frau Bitter die Einschränkung des Personenkreises, der für eine Tätigkeit in der Gemischten Kommission in Frage komme: Nach der bisherigen Formulierung, die alle Amtspersonen ausschliesse, könnten keine Richter und Hochschullehrer vorgeschlagen werden. «Gerade auf die Mitwirkung dieser Personen kann jedoch wegen ihrer Sachkenntnis nicht verzichtet werden.» Das war ein klarer Hinweis darauf, wo die Zentrale Rechtsschutzstelle die deutschen Mitwirkungsrechte am Ende sehen wollte: in den Händen des Heidelberger Kreises und seiner Vertrauten.

Die Stellungnahme der Juristin hatte praktisch alle Kritikpunkte berührt, um die in den Verhandlungen der nächsten Monate gerungen werden sollte, und zwar buchstäblich bis zum Tag der Unterzeichnung des Vertragswerks am 26. Mai 1952 in Bonn. So dürftig das Ergebnis dieses Ringens um Verbesserungen sich am Ende auch ausnahm, so aufschlussreich war doch das dabei an den Tag gelegte Engagement.

Dehler gegen die in London vereinbarte Regelung aufzubringen, war für seine Rechtsschutzexperten ein Leichtes. Ohnehin pikiert, weil der Kanzler auf seine vorab gemachten Vorschläge mit keinem Wort reagiert hatte, warf sich der Justizminister wieder einmal in die so gerne getragene Robe des Hüters der Verfassung: «Die Urteile, deren Vollzug vertraglich von der Bundesrepublik übernommen werden soll, stehen in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den Grundrechten des Grundgesetzes», erklärte er Adenauer und bat um eine Aussprache. Anders als noch im Januar deutete Dehler nun auch an, was ihn so sehr mit Sorge erfüllte: Die Tatsache nämlich, dass zum Teil noch weiter-

⁸⁴ Landsberg dagegen stand vollständig unter amerikanischer Kontrolle und Verwaltung.

gehende Bedenken gegen den Entwurf «auch in anderen Kreisen angestellt werden»⁸⁵.

Vermutlich meinte Dehler damit gar nicht so sehr die Heidelberger Juristen, die noch vor London damit begonnen hatten, die Besetzung der von ihnen gewünschten «grösseren Zahl von Kommissionen» zu planen⁸⁶, als vielmehr die Mannschaft um seinen Essener Parteifreund Achenbach. Der nämlich war ein paar Tage zuvor mit einem grossen «Aufruf zur Unterstützung der überparteilichen Aktion zur Herbeiführung der Generalamnestie» an die Öffentlichkeit getreten. Halbseitige Anzeigen in der *Welt am Sonntag* und dem in Düsseldorf erscheinenden rechten Wochenblatt *Der Fortschritt* erläuterten die vermeintlich so hehren Ziele des Vorbereitenden Ausschusses⁸⁷, zu dessen zwölf Mitunterzeichnern immerhin sieben Landtagsabgeordnete gehörten, darunter der Essener Oberbürgermeister Hans Toussaint (CDU), der FDP-Landesvorsitzende Friedrich Middelhauve und der CDU-Politiker Josef Hermann Dufhues. Namens der SPD hatte sich Wehner von dem Aufruf sogleich distanziert⁸⁸.

«Befriedung nach innen und aussen» lautete das Motto der sehr auf den Anschein parteipolitischer Neutralität bedachten Gruppe, deren betont historische Argumentation mit dem Frieden von Münster 1648 begann und bei einem von dem Amnestie-Experten Friedrich Grimm im September 1933 an Hitler adressierten Befriedungsvorschlag endete. Dazwischen lag zuletzt der Essener Amnestieausschuss von 1929, in dem «verantwortungsbewusste deutsche Männer» wie Adenauer, Cuno, Lehr (der neue Bundesinnenminister), von Seeckt und Pater Muckermann aus Anlass der bevorstehenden Rheinlandräumung für einen Generalpardon eingetreten waren, den das Amnestiegesetz vom 24. Oktober 1930 dann in der Tat gegeben hatte.

Historische Analogiebildung war die – von niemandem perfekter beherrschte – Spezialität der vergangenheitspolitischen Strategie eines Achenbach und seines Alter ego Werner Best, Befriedung via Diskretion der beiden Credo. Nicht das individuelle Interesse der Verurteilten, sondern das Gemeininteresse sei die «Ratio legis» einer Generalamnestie, und die weniger vornehme Folgerung daraus: «Deshalb sind die Personen und die Fälle als solche uninteressant. Das Ziel ist gerade, dass um der Befriedung willen über sie nicht mehr gesprochen und gestritten werden soll.»

85 BA, B 141/9576, Dehler an Adenauer, 12. 3.1952.

86 Auf Betreiben Hodenbergs, Kranzbühlers und Beckers wurde sogar die Einsetzung eines eigenen Findungsausschusses vereinbart; EZA, 2/84/Kv/40/1,2, vertrauliches Protokoll der Sitzung am 9. 2.1952.

87 *Welt am Sonntag*, 24.2., *Der Fortschritt*, 28.3.1952; danach die folgenden Zit. und Angaben.

88 Vgl. SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 340.

Natürlich war an keiner Stelle dieses Aufrufs von Taten und Tätern die Rede, über die künftig systematisch geschwiegen werden sollte, viel dagegen von Schlussstrich, Ressentiment, Gegenrechnung und von politischer Klugheit, zu der sich die «andere Seite» aufgefordert sah. Und obwohl im Duktus der Harmlosigkeit formuliert («gefährlich» oder «unlogisch» lauteten schon die härtesten Epitheta), musste doch jeder, der nicht an nationalistischer Blickverengung litt, Sätze wie den folgenden als unverschämte Drohung erkennen: «Es ist bedenklich, wenn ohne sachliche Notwendigkeit – denn von der Fortsetzung der Strafvollstreckung an einigen hundert deutschen Verurteilten hat niemand auf dem Erdball irgendwelchen Nutzen – die Gefühle von Millionen Deutschen erregt und negativer oder radikaler Agitation zugänglich gemacht werden.»

Wenn Leute wie Dehler solchen Warnungen als Biedermänner getarnter Radikaler vor dem Radikalismus kaum noch entgegenzutreten vermochten, so vor allem deshalb, weil die Grenze zu dem, was sie selbst und ihre Mitarbeiter für richtig hielten, längst fließend geworden war⁸⁹. Nichts charakterisiert die Stimmung innerhalb der Ministerialbürokratie wohl drastischer als jene Vermerke des Auswärtigen Amts, in denen jetzt von «Vorschlägen für die Endlösung des sogenannten Kriegsverbrecherproblems» zu lesen stand⁹⁰. Im Grunde wäre inzwischen wahrscheinlich der Mehrzahl der Bonner Profis eine Generalamnestie am liebsten gewesen. Sie wussten nur besser als Aussenstehende, dass eine solche Forderung politisch inopportun, ja kontraproduktiv war. Nicht zuletzt deshalb spielte die Kriegsverbrecherregelung bei den geheimen Feinverhandlungen über die drei Annexverträge zum Generalvertrag, die die deutschen und alliierten Expertenstäbe den ganzen März und April über in Atem hielten, zunächst kaum mehr eine Rolle⁹¹; festgelegt wurde hauptsächlich ihr redaktioneller Platz als Artikel 6 in Teil I des umfangreichen «Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen», kurz Überleitungsvertrag.

Der Hauptgrund dafür, dass es nach der Londoner Konferenz eine Zeitlang so scheinen konnte, als sei das Thema Kriegsverbrecher abgehakt,

89 Achenbach suchte seinerseits durch systematische Pressearbeit «Verwechslung und Verwirrung zu verhüten». Als wesentliches Argument für eine Generalamnestie nannte er die in der Regel nicht greifende «Besserungs- bzw. Abschreckungstheorie»: «Wer [...] ohne persönliche Motive und nicht zu eigenem Vorteil – insbesondere auf Befehl – gehandelt hat, der braucht nicht, ja kann gar nicht gebessert oder abgeschreckt werden.» Dies gelte für «praktisch fast alle als ‚Kriegsverbrecher‘ verurteilten Deutschen, weil fast alle nur auf Befehl gehandelt haben»; Essener Allgemeine Zeitung, 1.3.1952 («Überprüfung oder Amnestie?»).

90 Mehrere Nachweise bei Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 76 bzw. Anm. 13, S. 380.

91 Die Unterlagen zum Verlauf der Verhandlungen vor allem in: PA/AA, II/1421; teilweise auch in BA, B 305/60, B 141/9576 und in ADL, N 1/2977.

lag jedoch in der auf Weisung Adenauers betriebenen systematischen Geheimhaltungspolitik um die Verträge⁹². Selbst die Fachressorts wurden in die Verhandlungen nur eingeschaltet, wo es sich punktuell nicht vermeiden liess, und ausser Adenauer, Staatssekretär Hallstein und dem als Generalmanager fungierenden Professor Grewe hatte auf deutscher Seite niemand einen politischen Gesamtüberblick. Drei Wochen vor dem auf Drängen von Dean Acheson angepeilten Unterzeichnungstermin Mitte Mai 1952 musste sich der Bundeskanzler und Aussenminister dann aber doch von der Vorstellung lösen, das Vertragswerk in doppelter Alleinzuständigkeit durchzupeitschen: Im Kabinett und in den Koalitionsfraktionen braute sich gefährlicher Protest zusammen. Missmut über die schlechte Behandlung mischte sich mit politischen Bedenken gegen Einzelne, durch Hörensagen bekanntgewordene Vertragsbestimmungen⁹³.

Natürlich bezog sich die Unruhe nicht allein oder gar in erster Linie auf die Kriegsverbrecherfrage, aber diese bildete beileibe auch kein Randproblem. Dabei trug die Tatsache, dass das State Department den wesentlichen Inhalt des in Bonn sorgsam unter Verschluss gehaltenen Kriegsverbrecher-Artikels bereits im März einem amerikanischen Kongressabgeordneten mitgeteilt und die *Frankfurter Allgemeine* eine entsprechende AP-Meldung veröffentlicht hatte, nicht gerade zur Beruhigung bei. Eher war das Gegenteil der Fall, denn der Bericht liess immerhin ahnen, dass sich die Hoffnungen auf eine rasche Gesamtbereinigung des Problems nicht erfüllen würden: Ausdrücklich war darin von der Verpflichtung der Bundesrepublik die Rede, «den Vollzug der Strafen fortzusetzen und die Haftbedingungen unverändert beizubehalten»⁹⁴.

Das bald am meisten umstrittene Faktum hingegen, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Urteile durch die Bundesrepublik, vermochten allein aus diesen Informationen nur wirkliche Kenner schon zu erschliessen⁹⁵. Allgemein bekannt wurde es in Bonn erst am 25. April 1952. An diesem Tag traf sich (zum mittlerweile dritten Mal) nicht nur die auf Druck der revoltierenden Liberalen eingesetzte Beratungsrunde aus Kabinettsmitgliedern und wichtigen Koalitionspolitikern, sondern auch der seit Monaten nicht mehr zusammengetretene Unterausschuss

92 Illustrativ dazu Grewe, Rückblenden, S. 149 ff.

93 Vgl. dazu den spannenden Überblick bei Schwarz, Adenauer I, S.925-956.

94 FAZ, 24.3.1952 («Die Zukunft der ‚Kriegsverbrecher‘. Amerikanische Erklärungen über die Revisionsinstanz im Generalvertrag»).

95 Vgl. den offensichtlich inspirierten Artikel in der Deutschen und Wirtschafts-Zeitung, 16.4.1952 («Die Mauern von Werl. Die vorgesehene Vereinbarung über die Kriegsverbrecher stösst auf Bedenken»), der eine Urteils-Anerkennung vermutete – und die im BMJ formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken wiedergab.

Kriegsgefangene. In beiden Gremien stand Artikel 6/Teil I des Überleitungsvertrages ganz oben auf der Agenda, und die Stimmung, die Hallstein entgegenschlug, nachdem er die Londoner Ergebnisse referiert hatte, war hier wie dort dieselbe: Eine «Anerkennung» der Urteile komme nicht in Frage!

Eduard Wahl, ein ebenso omnipräsenter wie sonst eher zurückhaltender Mann, wandte sich im Unterausschuss, unterstützt von Herbert Wehner, kategorisch gegen eine «Übernahme der Gefangenen»: Solange diese Leute bei den Alliierten in Haft sässen, hätten sie «in der allgemeinen Volksmeinung und auch in ihrer eigenen Meinung eher die Stellung einer Art Kriegsgefangener, während sie, wenn wir sie in unsere Kriminalgefängnisse bringen, plötzlich Verbrecher deutschen Rechts sind». Als Hallstein auf die Frage, wie hinsichtlich der Inhaftierten in Frankreich verfahren werden solle, dann auch noch unterstrich, der Bundeskanzler sei dafür, die Wünsche der Betroffenen zu erkunden, polterte Wehner los: Dies sei eine «erschütternde Überlegung», die Leute würden «grausam enttäuscht»⁹⁶.

Der Ton, in dem koalitionsintern über die Londoner Kriegsverbrecherregelung gesprochen wurde, war eher noch härter. Weder der Justizminister, der sich gegenüber Gleichgesinnten schon Wochen vorher nicht gescheut hatte, das «Londoner Abkommen» als einen «Anlass grosser Sorge» zu qualifizieren⁹⁷, noch sein Staatssekretär – dieser immerhin ein Mann der Union –, nahmen vor dem Sonderausschuss im Museum König ein Blatt vor den Mund⁹⁸. Walter Strauss liess deutlich durchblicken, dass man im Justizministerium der Meinung war, der Kanzler und seine Unterhändler aus dem Auswärtigen Amt wären besser den Vorschlägen der Experten gefolgt. Auch die vierstündige Debatte in dieser Runde frass sich beim Thema Haftvollzug fest. Sollten die Deutschen den Gewahrsam und damit die Urteilsvollstreckung übernehmen, müsse ihnen auch das Gnadenrecht zustehen. Alles andere sei «politische Erpressung», erklärte Strauss: «Die Drohung der Alliierten, dass sie bei deutscher Weigerung, die Strafvollstreckung zu übernehmen, die Häftlinge ins Ausland zur Strafvollstreckung überführen würden, dürfe uns nicht schrecken. Das sollten die Alliierten nur einmal versuchen; er [...] könne sich nicht vor-

96 BT/PA, stenographisches Protokoll des Unterausschusses Kriegsgefangene, Nr. 18, 25.4.1952.

97 ADL, N1/3100, Dehler an Lehmann, 9.4.1952; der ehemalige Ministerialdirektor hatte Dehler einen Bericht Bolko Freiherr von Richthofens zukommen lassen, demzufolge Adenauer die der Kriegsverbrechersache günstige Stimmung in England nicht optimal genutzt hatte.

98 Über die Unterredung am 25.4.1952 liegen zwei als geheim eingestufte Zusammenfassungen vor: Vermerk Vogel, 26.4., sowie Niederschrift Sigrist, 29.4.1952, beide in: ADL, N1/2977.

stellen, dass dann noch eine Ratifikation der Verträge durch das deutsche Parlament in Betracht käme.»⁹⁹

Vizekanzler Blücher, als Diskussionsleiter einerseits um Mässigung bemüht, andererseits durch den Verlauf der Debatte angestachelt, erklärte, «es sei eher erträglich, auf deutschem Boden eine internationale Verwahrung zu haben, als eine eigene deutsche Gerichtsbarkeit gegen die Beschuldigten durchzuführen». Nachdem schliesslich auch Generalleutnant Heusinger, die neuerlichen Amnestieforderungen des VdS vor Augen¹⁰⁰, auf die «psychologische Seite» hingewiesen und betont hatte, die Alliierten müssten einer Lösung zustimmen, «bevor der erste deutsche Soldat die Uniform anzieht», wusste Hallstein Bescheid: Die Koalitionsrunde bestand auf neuen Verhandlungen mit dem Ziel, die Verpflichtung zur Übernahme der Haft (und damit zur Anerkennung der Urteile) loszuwerden. Ausserdem müssten – den alten Forderungen des Auswärtigen Ausschusses entsprechend – noch möglichst viele Häftlinge vor Arbeitsbeginn der Gemischten Kommission entlassen werden¹⁰¹. Es blieb also nur, die ganze Angelegenheit noch einmal auf die Chefebene zu bringen.

Tatsächlich suchte ein nervös gewordener Kanzler die Hohen Kommissare bereits drei Tage später in einer Reihe von Punkten zu Zugeständnissen zu bewegen. Das Risiko, mit den Westverträgen im Parlament Schiffbruch zu erleiden, war mittlerweile nicht mehr zu übersehen. Adenauer drängte deshalb darauf, aus den Zusatzverträgen alles herauszuhalten, was eine Zustimmungspflicht des Bundesrates begründen konnte¹⁰². Es gelte, sich auf das «Wesentliche» zu beschränken. «Nebensächlichkeiten», so der Kanzler, «müssten ausgeklammert werden»¹⁰³.

Dass die Kriegsverbrecherfrage alles andere als eine solche Nebensächlichkeit war, hatte sich auch bei den Alliierten herumgesprochen. Adenauer musste den Hohen Kommissaren denn auch nicht umständlich begründen, weshalb ihm plötzlich der «Gedanke gekommen» war, man

99 Ebenda, Niederschrift Sigrüst, S. 8, bzw. Vermerk Vogel, S. 6.

100 Admiral Hansen, der keineswegs schlecht informierte Vorsitzende des Soldatenverbandes, hatte in einem offenen Brief an General Eisenhower erklärt, sieben Jahre «Kerker» seien genug der Sühne, «wo es etwas zu sühnen gäbe», und den NATO-Oberbefehlshaber aufgefordert: «Bringen Sie Ihren ganzen Einfluss zum Tragen, damit es zur Generalamnestie kommt als der einzigen Lösung einer Frage, die in Bälde zu lösen für die Zukunft des abendländischen Kulturkreises von entscheidender Bedeutung werden kann.» Zit. nach Deutsche Soldatenzeitung, 3.4.1952.

101 ADL, N1/2977, Niederschrift Sigrüst, S. 9 ff.

102 Aktueller Anlass dafür war die am 25.4.1952 unter Reinhold Maier (DVP) gebildete Koalition aus SPD, Liberalen und BHE im neuen Bundesland Baden-Württemberg, durch die sich das Stimmenverhältnis zugunsten der sozialdemokratisch geführten Länder verschob.

103 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 126; das Folgende S. 133 f. (Verlaufsprotokoll, 28.4.1952).

solle jedes der alliierten Gefängnisse lediglich mit einem «deutschen Direktor ohne besondere Funktion» ausstatten. Dahinter verbarg sich die mit verfassungsrechtlichen Bedenken nur schwach verbrämte, im Grunde ausschliesslich politisch motivierte Weigerung seiner Koalitionspartner, die Haftvollstreckung in deutschen Händen zu akzeptieren. McCloy und mehr noch Kirkpatrick verstanden dies sofort. Ohne Adenauers Rückzug von dem in London Vereinbarten zu beklagen, zeigten sie sich jetzt bereit, ihrem offensichtlich in Bedrängnis geratenen Verhandlungspartner entgegenzukommen. Auf Vorschlag des Briten einigte man sich darauf, die Vertragsbestimmungen dahingehend zu ändern, dass die Drei Mächte sich das Recht vorbehielten, alle Kriegsverbrecher so lange in ihrem Gewahrsam zu behalten, bis sich die Bundesregierung zur Übernahme rechtlich (also nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes) in der Lage sehe. Auch die Sorge, bis zum Inkrafttreten des Überleitungsvertrages könne es zu einem Stillstand in der Begnadigungspolitik kommen, suchte Kirkpatrick dem Bundeskanzler zu nehmen.

Beim nächsten Treffen zwischen Adenauer und den Hohen Kommissaren stand die Sache jedoch erneut auf der Tagesordnung. Kirkpatricks Idee, so hatte sich in der anschliessenden Expertenrunde herausgestellt¹⁰⁴, war gar nicht leicht zu verwirklichen, zumal die Deutschen grössere Umbauten an dem Vertragswerk unbedingt vermeiden wollten. Der Kanzler reagierte geradezu erschrocken auf McCloy's Vorschlag, einen zusätzlichen Vorbehalt in den Generalvertrag aufzunehmen, der den Alliierten das Recht garantierte, in der Bundesrepublik weiterhin eigene Gefängnisse zu unterhalten; jede neue Kautele im Haupttext konnte ja nur seine Kritiker bestärken.

Im Laufe dieser zähen Verhandlung zeigte sich abermals, welche Mühe es McCloy bereitete, beim Thema Kriegsverbrecher gelassen zu bleiben: Als Adenauer in der Diskussion über die Kosten des Unterhalts der Gefängnisse, an denen sich die Alliierten vom Inkrafttreten der Verträge an beteiligen wollten, auch für Landsberg die Einstellung von deutschem Personal anmahnte, gab McCloy zurück, «wenn er Gefangener wäre, würde er Landsberg allen anderen Gefängnissen wegen der dort herrschenden Sauberkeit und der sonstigen vielen modernen Einrichtungen vorziehen». Daraufhin Adenauer: «Er habe einige Monate im Gefängnis verbracht. Seiner Meinung nach sollte jeder Richter einmal eine Zeit im Gefängnis gewesen sein. Es komme viel darauf an, dass die Gefangenen ab und zu ein freundliches Wort zu hören bekämen.»¹⁰⁵ Das schier endlose Hin und Her um das so unerfreuliche Problem hatte die Nervosität

104 PA/AA, II/1421, Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses für Teil I des Überleitungsvertrages, 29.4.1952.

105 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 163-171, Zit. S. 164 (Verlaufsprotokoll 1.5.1952).

der unter Hochdruck stehenden Verhandlungsführer nicht eben gelindert. Und das Tauziehen sollte noch volle drei Wochen weitergehen!

Von Geheimgesprächen konnte mittlerweile nicht mehr gut die Rede sein: Seit dem 29. April informierte Adenauer das Kabinett einigermassen regelmässig zumindest in groben Zügen über die Verhandlungen¹⁰⁶, und am Tag darauf teilte Walter Roemer, Abteilungsleiter im Justizministerium, der als Unterhändler in dieser Sache fungierte, dem erneut tagenden Koalitionssonderausschuss erleichtert mit, die Alliierten seien bereit, den Strafvollzug in eigenen Händen zu behalten¹⁰⁷. 24 Stunden später liess Vizekanzler Blücher den Generalvertrag durch seinen Referenten vor dem FDP-Vorstand erläutern¹⁰⁸, und am 8. Mai ging es dort in allen Einzelheiten um den Verhandlungsstand in Sachen Kriegsverbrecher; Adenauers geharnischter Protest gegen dieses von Blücher verfügte Procedere hatte offensichtlich nicht verfangen¹⁰⁹. Das grosse Wort in dieser Runde führte, wie dem Kanzler nicht entgangen war¹¹⁰, ausgerechnet Ernst Achenbach, der sich auf die «täglich» wachsende Zustimmung zu seiner Generalamnestie-Kampagne berief und sowohl Blücher als auch Dehler durch präzise Einwände mehrfach in die Defensive brachte. Besonders empörte sich Achenbach über jene Bestimmung des (von Dehler im Parteivorstand vollständig verlesenen) Artikels 6, wonach Begnadigungen künftig nur aufgrund einer Empfehlung der Gemischten Kommission ausgesprochen werden konnten: «Das ist ein bösartiger Satz, der mit Geschick hereingebracht wurde.» Der selbsternannte Sachwalter der Kriegsverbrecher fürchtete, wie er ganz unverhohlen erklärte, fortan nicht mehr direkt und «mit Pathos» an die «einzelnen Mächte» appellieren zu können¹¹¹.

Dass Justizminister Dehler nichts dabei gefunden hatte, während der noch laufenden Verhandlungen mit der Information an die Öffentlichkeit zu gehen, die Bundesrepublik wolle den Vollzug der alliierten Urteile nicht übernehmen, sei bei den Alliierten diesbezüglich aber auch schon auf Verständnis gestossen¹¹², hatte zum Unmut des Kanzlers zweifellos

106 Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 29.4.1952, S. 246h

107 Über die fünfte Sitzung des Sonderausschusses am 30.4.1952 liegen zwei Berichte vor; ADL, N1/2977, Vermerk Vogels bzw. Kurze Niederschrift, jeweils 2.5.1952.

108 Vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, 1.5.1952, S. 288-307.

109 Auf die von Blücher am 6.5.1952 übermittelten umfangreichen Änderungswünsche der FDP hatte Adenauer noch am selben Tag reagiert; vgl. Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, S. 528ff.

110 «Wie kommt Achenbach in Besitz der Dokumente?», fragte Adenauer am 2.5.1952 vorwurfsvoll im Kabinett; vgl. Kabinettsprotokolle 1952, S. 248, Fn. 2.

111 Vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1954, 8.5.1952, S. 320-328, Zit. S. 328.

112 So die Meldungen von dpa und UP, zit. nach Die Welt, 3. 5.1952. Noch

beigetragen. Denn wie zu erwarten, war eine informelle Korrektur vom Petersberg nicht ausgeblieben; ihr war zu entnehmen, dass es in diesem Punkt durchaus noch Probleme gab¹¹³. Zu allem Überfluss wurde Hans Mühlenfeld, der Fraktionsvorsitzende der DP, inzwischen sogar mit der Bemerkung zitiert, einem «zweiten Versailles» werde man nicht zustimmen¹¹⁴.

Wenige Stunden nachdem die FDP-Spitze auseinandergegangen war, traf John McCloy mit sieben Abgesandten der Koalitionsparteien zusammen, von denen er wusste, dass sie einzelnen Punkten des Vertragswerks besonders kritisch gegenüberstanden. Natürlich kam in der nächtlichen Diskussion auch der Kriegsverbrecher-Artikel zur Sprache, doch am Ende hatte der Hohe Kommissar den Eindruck gewonnen, dass die Vorbehalte, wie sie die Vertreter von FDP und DP formulierten, bei den Unionskollegen auf nur schwache Unterstützung stiessen und letztlich überwunden werden könnten¹¹⁵. McCloy war inzwischen zum Optimismus entschlossen. Ähnlich wie der Kanzler setzte er darauf, das Gewicht der Kriegsverbrecherfrage werde sich relativieren, wenn das Vertragspaket erst einmal unterzeichnet sei.

In dieser Perspektive gingen die hektischen Detailverhandlungen weiter, unterbrochen nur durch jetzt fast tägliche Kabinettsitzungen, in denen vor allem die Vertreter von FDP und DP immer wieder auch in Sachen Kriegsverbrecher nachbohrten¹¹⁶. Doch weder bei den Beratungen auf Beamtenebene noch bei den beiden Treffen zwischen Adenauer und den Hohen Kommissaren, in denen die Frage weiter erörtert wurde¹¹⁷, kam es zu wesentlichen Veränderungen des umfangreichen Artikels¹¹⁸.

Einen letzten Anlauf, zwar nicht mehr die einschlägigen Vertragsbestimmungen zu verändern, wohl aber das Problem zu reduzieren, unternahm Adenauer gegen Ende der abschliessenden Beratung der Aussenminis-

vor Abschluss der Verträge erneut gut informiert auch der Leitartikel von Thilo Bode: «Gerechtigkeit macht das Bündnis fester»; FAZ, 19.5.1952.

113 Vgl. UP-Meldung, zit. nach Frankfurter Neue Presse, 5.5.1952 (Abschrift in: BA, B 305/49).

114 Zum Nachspiel dieser (von Mühlenfeld dementierten) Äusserung im Kabinett vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 2. 5.1952, S. 248f., 272.

115 Vgl. FRUS 1952-1954, VII/1, S. 55f. (McCloy an State Department, 9-5-1952).

116 Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, bes. 10., 12., 14.5.1952, S. 299ff., 311f. bzw. 322; Lenz, Tagebuch, 10., 12., 13., 23.5.1952, S. 321, 327f., 329ff. bzw. 343.

117 Vgl. Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 193 ff. bzw. 217f. (Treffen am 13. bzw. 15./16.5.1952).

118 Ein beträchtlicher Teil der Mühen galt der Rückgängigmachung von Verschlimmbesserungen, die dadurch entstanden, dass die Beibehaltung des alliierten Gewahrsams geregelt werden musste; BA, B 141/9070, Vermerke W. Roemer, 10., 13., 14., 23.5.1952 (z.T. geheim).

ter am 24./25. Mai in Bonn. Unmittelbar vor Beginn der Vierer-Konferenz hatten sich Acheson, Eden und Schuman darauf verständigt, dem Bundeskanzler, falls er das Thema ansprechen sollte, die Versicherung zu geben, jede der Drei Mächte werde bis zum Inkrafttreten des Vertrages die bisherige Überprüfungs- und Entlassungspraxis weiterführen¹¹⁹. Das war nicht mehr, als auf Drängen der Deutschen vor zwei Wochen zusätzlich in den Vertragstext aufgenommen worden war – und, den guten Willen der Alliierten unterstellt, eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Tatsächlich gab Verhandlungsleiter Acheson eine entsprechende Erklärung dann von sich aus ab. Er bot Adenauer damit Gelegenheit zu einer weitergehenden, seine Gesprächspartner offensichtlich überraschenden Bitte um «Gnadenakte in grösstem Umfange kurze Zeit nach Unterzeichnung der Verträge». Laut Protokoll, das der typischen Diktion des Kanzlers in dieser Sache folgte, liess Adenauer keinen Zweifel daran, wie wichtig ihm eine solche Geste erschien: «Er denke dabei nicht an die Begnadigung wirklicher Verbrecher. Aber die Atmosphäre, in der die Kriegsverbrecherurteile 1945 ausgesprochen worden seien, beschäftige die deutsche Öffentlichkeit ganz ausserordentlich. Früher sei die Geburt eines Königs Anlass zu Gnadenakten gewesen. Wenn die Geburt des Generalvertrages unter dem gleichen Zeichen stünde, würde die öffentliche Meinung in Deutschland in Bezug auf ihn sicherlich positiver reagieren. Man werde einen echten Fortschritt in dem vorliegenden Vertragswerk sehen, anderenfalls sicherlich nicht, da zu viel aus der Vergangenheit bestehen bleibe.»¹²⁰

So vage die Antworten seiner Gesprächspartner blieben – alle drei betonten, schon eine Menge getan zu haben und weiter tun zu wollen, um die Häftlingszahlen zu reduzieren, versprachen aber keine Sonderaktion¹²¹ –, so konkret fasste Adenauer nach: Es sei sehr wichtig, dem deutschen Volk sichtbar zu machen, «dass mit der Unterzeichnung der Verträge eine andere, neue Situation bestehe als seinerzeit nach 1945», und weniger aus menschlichen denn aus politischen Gründen müsse er die Aufmerksamkeit auch auf die in Spandau Einsitzenden lenken, unter denen «besonders traurige Fälle» seien, etwa Neurath¹²². Bedenkt man,

119 Vgl. FRUS 1952-1954, VII/1, S. 91.

120 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 356 (Verlaufsprotokoll der Bonner Konferenz, Teil 2, 25. 5.1952).

121 Im amerikanischen Protokoll heisst es zusammenfassend: «The Ministers said that they would bear the Chancellors remarks in mind.»; FRUS 1952-1954, VII/1, S.108.

122 Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 357. Ein zunächst vorgesehenes Zweiergespräch zwischen Adenauer und Schuman im Anschluss an die Konferenz, bei dem es um die in Frankreich inhaftierten Kriegsverbrecher gehen sollte, kam nicht zustande; BA, B 141/9070, Vermerk W. Roemer (geheim), 26.5.1952 (auch in: BA, B 305/60).

dass diese Worte am Ende eines monatelangen Verhandlungsmarathons standen, dem anderntags nur noch der formelle Akt der Unterzeichnung der historisch nicht ganz unbedeutenden Verträge folgte, wird man kaum sagen können, der Kanzler habe das Gewicht der Kriegsverbrecherfrage gering geschätzt.

Gemessen an dem, was erhoffen konnte, wem das Schamgefühl nicht völlig abhanden gekommen war, hatten Adenauer und seine Helfer eine ganze Menge erreicht: zuerst in London die Einrichtung einer paritätisch besetzten Gemischten Kommission (der endgültige Vertrag sprach von einem «Gemischten Ausschuss»), die die Verfügungsgewalt der einzelnen Mächte über die von ihnen verurteilten Kriegsverbrecher zwar nicht aufhob, aber doch der Mitberatung eines multilateralen Gremiums öffnete; dann in Bonn – wenn auch erst auf Druck des mit einer zweifelhaften Verfassungsauslegung argumentierenden rechten Regierungsflügels – das Zugeständnis, die Urteile nicht einmal implizit anerkennen zu müssen. Das deshalb notwendige Vorbehaltsrecht hatte man im Generalvertrag an unauffälliger Stelle versteckt¹²³, die Überlassung der Haftanstalten an die Alliierten in einen Brief verbannt¹²⁴. Wo immer Kosmetik möglich war, hatten die Besatzungsmächte mitgespielt.

Konnte das alles nun nicht wie ein gleichsam automatisches Programm zur Lösung der Kriegsverbrecherfrage gelesen werden? – Die Nationalisten und Apologeten sahen nur eine Institutionalisierung des Problems, obwohl die Zahl der Inhaftierten schon seit Jahresanfang um weitere etwa hundert Personen geschrumpft war und im Mai 1952 in Landsberg, Werl und Wittlich nur noch rund 600 Verurteilte einsassen. Doch wer nicht auf die Wirksamkeit eines nunmehr festgeschriebenen, unumkehrbaren Prozesses vertrauen, sondern eine sofortige Totalregelung wollte, der hatte nach wie vor Anlass zur Unzufriedenheit. Daran vermochte auch der offizielle Kommentar zu Artikel 6/Teil 1 des Überleitungsvertrages nichts zu ändern, der die «politische Bedeutung» der getroffenen Vereinbarung betonte – und sich zu einer in Texten dieser Art nicht gerade üblichen, perspektivisch-selbstbewussten Erklärung aufschwang: «Um zu einer letzten Endes für alle beteiligten Staaten befriedigenden Lösung dieser Frage zu gelangen, wird es erforderlich sein, dass der vorgesehene Ausschuss, dessen Mitglieder unabhängig und nicht an Weisungen ihrer Regierungen gebunden sind, vielmehr als Vertreter des Rechtsgewissens ihrer Völker handeln sollen, durch das persönliche Ansehen seiner Mit-

123 Nicht in Art. 2 des Generalvertrages, der die alliierten Vorbehaltsrechte, sondern in Art. 8, der ursprünglich nur die Zusatzverträge aufführte; vgl. Bonner Vertrag, S. 30 bzw. 36.

124 BA, B 141/9070, Adenauer an McCloy, Eden bzw. François-Poncet, 25.5.1952.

glieder und die Überzeugungskraft seiner Empfehlungen auch in den Fällen eines nicht einstimmigen Mehrheitsbeschlusses den erforderlichen Einfluss bei den Regierungen gewinnt»¹²⁵.

5. Die Abwicklung des Kriegsverbrecherproblems

Gewiss standen nicht gerade Jubelschreie zu erwarten, als im Frühsommer 1952 bekannt wurde, wie nun die Abwicklung des Kriegsverbrecherproblems im Überleitungsvertrag exakt geregelt war. Doch dass sich nicht eine einzige Stimme von Gewicht erhob, die den Alliierten Anerkennung oder auch nur Respekt für ihre Zugeständnisse gezollt hätte, war kein gutes Zeichen. Es verwies auf das innenpolitische Klima rund ein Jahr vor der Bundestagswahl: Einen deutlichen Aufwind verspürende, noch weitgehend ausserparlamentarische extreme Rechte bekümmerte in wachsender Masse sowohl das Regierungslager als auch die sozialdemokratische Opposition. Während letztere im Grunde kaum noch Spielraum hatte, ihren von Schumacher gepflegten schroff anti-alliierten, betont nationalen Kurs zu verschärfen, nahmen die Profilierungsversuche der kleineren Regierungsparteien und des rechten Flügels der Union merklich zu. In der FDP entbrannte Streit um das unter Mitwirkung nationalsozialistischer Experten formulierte «Deutsche Programm», mit dem eine drastische «Öffnung nach rechts» eingeleitet werden sollte¹, und auch in der DP mehrten sich die Befürworter einer «grossen Rechtspartei», mit der man hoffte, bisher noch hartnäckig im politischen Abseits verharrende alte NS-Kader gewinnen und Adenauers allzu starke Ausrichtung auf die Westmächte abbremsen zu können. Zufriedenheit mit den Besatzungsmächten oder gar Lob für ihre Politik zu äussern galt unter solchen Umständen als kapitaler taktischer Fehler. Mancher Abgeordnete erblickte darin beinahe schon politische Selbstverstümmelung.

Sogar unter denen, die Adenauers Kurs voll unterstützten, waren nicht mehr viele, die es wagten, den sich ausbreitenden nationalistischen Tendenzen offen und klar entgegenzutreten – was den Kanzler inzwischen durchaus irritierte und um den strukturellen Erhalt der bürgerlichen Regierungsmehrheit fürchten liess². Sein Staatssekretär empfand die Situation ganz ähnlich. Otto Lenz, vielleicht der einzige Politiker bereits «modernem» Zuschnitts in Adenauers erster Regierungsriege – ein Mann

¹²⁵ Bonner Vertrag, S. 165 (Originalentwurf W. Roemer in: BA, B 141/9070, Roemer an Dehler, 28. 5.1952).

¹ Vgl. dazu weiter unten, S. 365.

² Vgl. z.B. die bemerkenswerten Überlegungen, mit denen er von seinem Urlaubsort aus den Vorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP bedachte: Adenauer an Middelhaue, 30.7.1952, in: Briefe 1951-1953, S. 257f.; vgl. auch S. 280.

überdies, der das Gras wachsen hörte und zu den wenigen zählte, die einen unverkrampften Umgang mit den Alliierten pflegten –, gab im Hintergrundgespräch mit Bonner Korrespondenten unumwunden zu, dass er sich Sorgen machte über den «allenthalben wieder erwachenden Nationalismus», der so tue, «als gäbe es die Verbrechen des Nazismus nicht». Der Medienkenner schrieb der Presse dabei durchaus eine Mitschuld zu: Die meisten illustrierten Zeitungen spekulierten auf die in «weiten Kreisen der Bevölkerung» herrschende nationalistische Stimmung. Beispielsweise habe der *Stern*³ kürzlich «aus der Tatsache, dass in irgendeinem Ort beim Einrücken der Besatzungstruppen fünf Deutsche getötet wurden, Schlüsse gezogen, die geradezu auf den Versuch einer moralischen Kompensation der Millionen-Morde des Hitler-Regimes mit solchen Übergriffen einzelner auf der Gegenseite hinausliefen». Diese Geisteshaltung, so notierte sich einer von Lenz' journalistischen Diskussionspartnern, «schade uns auf alliierter Seite enorm». Dort verstehe man durchaus, «dass Schäffer oder Adenauer bei den Verhandlungen um jede grössere Summe, um jede wichtige Formulierung zäh kämpfen. Das betrachte man sogar als ihr gutes Recht, ja ihre Pflicht. Aber man habe kein Verständnis dafür, dass die Deutschen wieder so täten, als wären sie lauter Unschuldslämmer.»⁴

So wenig diese Bemerkungen ein Bedürfnis nach analytischer Durchdringung des Seelenzustands der Nation erkennen liessen (Lenz war ein Macher, der Adenauer einen glänzenden Wahlkampf organisierte, aber keiner, der den Dingen wirklich auf den Grund zu gehen suchte), so treffend waren sie als Beschreibung der politischen Szenerie in Bonn – und darüber hinaus.

Unzufriedenheit, ja Protest ob der von Adenauer und den Aussenministern der Drei Mächte paraphierten Kriegsverbrecherregelung regte sich, kaum dass die Tinte trocken war, in allen Ecken der Republik: In Hannover und Dortmund organisierten Soldaten- und Heimkehrerverbände regelrechte Grosskundgebungen unter dem Motto: «Kein Generalvertrag ohne Generalamnestie»⁵. Von Kiel aus liess sich mit schöner Regelmässigkeit⁶ Admiral Hansen verlauten; politisch zwar eher ein Leichtmatrose,

3 Über die Artikel der Illustrierten zum Thema Kriegsverbrecher hatte sich Lenz bereits am 24.4.1952 bei dessen Verleger, dem CDU-MdB Gerd Bucerius, beschwert; vgl. Lenz, Tagebuch, S. 301.

4 IfZ, ED 329/4, 22.5.1952, S. 3; Lenz, Tagebuch, S. 342, berichtet nur knapp über das abendliche Treffen im «Pressekreis von [Alfred] Rapp».

5 Vgl. Die Welt, 9. 6.1952.

6 Vgl. dazu vor allem die Berichterstattung der (mit der Absicht politischer Einflussnahme von der Bundesregierung finanziell geförderten) Deutschen Soldatenzeitung, Frühjahr/Sommer 1952. Intern klagte Hansen, trotz seiner vielen Mitglieder werde der VdS von der Presse nicht gebührend berücksichtigt. Und: «Mit dem Hinweis auf wirkliche Verbrecher sucht leider auch der Kanzler sich herauszureden.»; BA, B 136/1881, Hansen an Heye, 17. 8.1952 (Abschrift).

aber als Sprecher von zehn soldatischen Organisationen mit angeblich zwei Millionen Mitgliedern von institutionellem Gewicht, durfte der VdS-Vorsitzende Mitte Juli dem Bundeskanzler seinen Standpunkt auch persönlich erläutern⁷. In Essen startete Achenbachs «Vorbereitender Ausschuss» eine grossangelegte, von «Büroleiter» Werner Best dirigierte neue PR-Aktion unter der Parole: «Nun erst recht: verstärkte Amnestie-Bewegung!»⁸ In Frankfurt und Wiesbaden planten örtliche Komitees des Ausschusses, motiviert durch angeblich bereits 33'000 in ganz Hessen gesammelte Unterschriften, öffentliche Kundgebungen, die erklärtermassen auch der Landesregierung zusetzen sollten⁹. Aus Wuppertal-Sonnborn richtete Hermann Bernhard Ramcke, seit seiner Flucht und anschliessenden Rückkehr nach Frankreich in dem Bewusstsein lebend, eine Mission erfüllt und die «Weltöffentlichkeit» aufgerüttelt zu haben, an den «Reichskanzler» und sämtliche Bundestagsabgeordneten den «dringenden Appell, jede Beratung über den Verteidigungsbeitrag abzulehnen, solange noch ein Deutscher in den Gefängnissen der Westalliierten sich befindet»¹⁰.

Von einer Entschärfung des Problems, auf die nicht zuletzt Adenauer gehofft hatte, konnte im Sommer 1952 also noch kaum die Rede sein¹¹. Die Forderung nach Generalamnestie war populärer, die Ungeduld der Achenbach-Gemeinde grösser denn je, und aus den Reihen des Bundestages meldete sich ein eleganter junger Frontoffizier zu Wort: Mitte Juni brachte die *Freie Demokratische Korrespondenz* einen Aufsatz Erich Mendes, in dem dieser der Bundesregierung und den Alliierten ein glasklares Ultimatum stellte: «Wenn bis zur dritten Beratung des Deutschlandvertrages, der Zusatzverträge und insbesondere des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft das Problem der noch festgehaltenen ehemaligen Soldaten in und auch ausserhalb Deutschlands nicht einer grundlegenden Wandlung unterzogen ist, werden verschiedene Abgeordnete der Kriegsgeneration aus den Koalitionsparteien trotz grundsätzlicher Bejahung der ausserpolitischen Grund-

7 Vgl. dpa-Meldung, zit. nach Die Welt, 15.7.1952.

8 BA, B 305/49, Rundschreiben Achenbachs an Zeitungsredaktionen, 30.5.1952. Texte dieser Art verschickte der Ausschuss jeweils an 600 bis 700 Zeitungen, wie Best dem Leiter der ZRS nicht ohne Stolz mitteilte; ebenda, Best an Gawlik, 10.5.1952.

9 Vgl. Wiesbadener Kurier, 3.5.1952. In Stuttgart schlossen sich einer von den Generalamnestie-Aktivistinnen gebildeten «Arbeitsgemeinschaft» auch durchaus gemässigte Gruppen an, so der Caritasverband, der Frauendienst und der Landesjugendring. Redner auf einer entsprechenden Kundgebung war der Münchner Rechtsanwalt Aschenauer; BA, B 136/1881, Vermerk Gumbel, 1.8.1952.

10 Für seinen Vorschlag, die Ausführungen des Ex-Generals öffentlich zu parieren, fand Lenz im Kanzleramt keine Unterstützung; BA, B 136/1881, Ramcke an Adenauer, 7.7., Lenz an Rust, 11. 8.1952.

11 So aber Schubert, Wiederbewaffnung, S. 84.

konzeption der Bundesregierung diesen Verträgen ihre Zustimmung versagen müssen.»¹²

Major a. D. Mende unterschied sich von den rechtsradikalen Propagandisten einer Generalamnestie nicht nur in Ton und Taktik, sondern auch in seiner Strategie. Ohne auf die populären Reizvokabeln (von «Morgenthau» über «Malmedy» bis «Korea») zu verzichten, erwies sich der Newcomer doch als beweglich genug, die von der Bundesregierung erzielte vertragliche Regelung in seinen Lösungsvorschlag einzubauen. Mendes Forderung lautete: Das voraussehbar langwierige Verfahren vor dem Gemischten Ausschuss müsse durch eine grosszügige Vorab-Amnestie beschleunigt werden. In diesem Sinne habe er, leider vergeblich, bereits im Frühjahr den Alliierten den Vorschlag unterbreitet, am 8. Mai «aus Anlass des siebenten Jahrestages der Kapitulation in einer symbolischen Geste des Siegers alle über 60 Jahre und unter 28 Jahre alten Festgehaltenen, dazu die Kranken und Schwachen, zu entlassen». Die Formulierungen des militärisch vielfach ausgezeichneten, politisch aber nicht belasteten Russlandkämpfers¹³ machten Eindruck: «Wir unterschätzen die Nachwirkungen alles dessen nicht, was im deutschen Namen leider den Gegnern von gestern zugefügt wurde. Aber schliesslich sind sieben Jahre vergangen und der Wille zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist unabdingbar an psychologische Voraussetzungen gebunden. Eine Armee ist keine Addition von Offizieren, Unteroffizieren, Soldaten und Material. Sie ist vielmehr ein lebendiger Organismus, dessen entscheidender Bestandteil der Geist ist, der ihn beseelt. Dieser Geist kann jedoch im Sinne einer europäischen Solidarität und Abwehrbereitschaft bei keiner deutschen Division entstehen, die ihre ehemaligen Befehlshaber oder Kameraden noch in alliierten Zuchthäusern weiss, ohne dass eine allgemeine Überzeugung von der Schuld vorhanden ist.»

So spektakulär Mendes Ultimatum der Öffentlichkeit erschien (und so deplaziert manchem Ministerialbeamten¹⁴ und Parlamentskollegen¹⁵) – es handelte sich keineswegs um einen unüberlegten Alleingang. Bereits im Februar hatte der junge Abgeordnete eine Audienz bei Adenauer gehabt¹⁶ und von dort den Eindruck mitgenommen, auf «volles Verständnis» dafür gestossen zu sein, «dass ich als einziger ehemaliger aktiver Offizier der deutschen Wehrmacht im Deutschen Bundestag die Verpflichtung

12 Freie Demokratische Korrespondenz, 19. 6.1952, S. 2-6; danach auch die folgenden Zit.

13 Vgl. Mende, Freiheit, S. 24 f.

14 Frau Dr. Bitter erinnerte sich dieses Einwands noch im Interview mit dem Verf., 19.4.1990.

15 BT/PA, Kurzprotokoll der Sitzung des Unterausschusses Kriegsgefangene, 18.7.1952 (Beitrag Höfler).

16 Das Folgende nach Mende, Freiheit, S. 215 f., der sich dabei wohl auf sein Tagebuch stützt.

hätte, für die Freilassung der noch inhaftierten Soldaten einzutreten, bei denen das Verhängnis grösser sei als ihre Schuld. Am Ende verabredeten wir schliesslich in aller Vertraulichkeit, ich sollte ruhig weiter darauf hinweisen, dass mir eine Zustimmung zum EVG-Vertrag nicht möglich sei, so lange noch in Werl, Wittlich, Landsberg und anderswo Soldaten in Haft sässen, von deren individueller Schuld ich nicht überzeugt wäre.»

Vielleicht hatte dem Kanzler imponiert, dass Mende einräumte, «Verbrechen und Scheusslichkeiten» an der Ostfront erlebt zu haben (auf «beiden Seiten»), für die es keine Entschuldigung geben könne. Sicherlich aber hatte der notorische Zivilist nicht widersprochen, als ihm der Ritterkreuzträger emphatisch auseinandersetzte, man müsse unterscheiden zwischen den «kalt und grausam verübten Verbrechen, von denen wir zum Teil erst nach dem Krieg erfahren haben», und den «Verstrickungen durch den Befehlsnotstand». Milder betrachtet werden müssten schliesslich, so Mende, «manche in der Härte des Kriegsgeschehens und der Gnadenlosigkeit einer Diktatur entstandene Verfehlungen, vor allem junger Soldaten».

Was Mende von Adenauer offenbar nicht zu hören bekommen hatte, war die Tatsache, dass das Kriegsverbrecherproblem längst nur mehr zu einem Bruchteil ein Problem der Soldaten war: Unter den insgesamt 603 Häftlingen in Landsberg, Werl und Wittlich sass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Überleitungsvertrages lediglich noch 88 ehemalige Wehrmachtsangehörige. Fast die Hälfte hingegen waren «KZ-Fälle», der Rest verteilte sich auf «Fliegerfälle», Polizei, Gestapo und auf Mitwirkende an den Euthanasieverbrechen¹⁷. Ein wenig höher war der Wehrmachtsanteil nur in Frankreich, mit 90 von 299 Häftlingen¹⁸.

Der ganze Wirbel um die «von den zukünftigen Partnern festgehaltenen ehemaligen Soldaten vom Gefreiten bis zum Feldmarschall» betraf also nicht, wie Mende behauptete, «immer noch ein Tausend [sic] mit einem Vielfachen an Familienangehörigen, die seit sieben Jahren in Not und Unruhe leben», sondern – die in den Benelux-Ländern, Dänemark, Norwegen und Italien Einsitzenden mitgerechnet – bestenfalls 300. Wer immer in der Öffentlichkeit Zahlen nannte, bezog sich jedoch nach wie vor auf die Gesamtheit der Kriegsverbrecher. Grund dafür war allerdings auch, dass jeder noch so vorsichtige Ansatz zur Differenzierung auf den entschiedenen Widerspruch der davon Betroffenen beziehungsweise ihrer Lobby traf¹⁹.

17 BA, B 141/9070, Aktenvermerk, 24.5.1952.

18 Die Verfahren gegen 167 dieser 299 Häftlinge waren noch anhängig; 94 davon waren ehemalige Angehörige der Geheimen Feldpolizei und der Sicherheitspolizei, 21 kamen aus den Reihen der Wehrmacht; BA, B 305/49, W. Strauss an Brentano, 13.6.1952.

19 Als beispielsweise nach einer Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages verlautete, nur ein Viertel der im Westen festgehaltenen Kriegsverbrecher habe der Wehrmacht angehört, protestierte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen post-

Auch stärker inhaltliche, von Adenauer und Teilen der Union wiederholt in die Diskussion gebrachte Unterscheidungsversuche stiessen auf die Abwehr der Apologeten und einer populistischen Presse²⁰ – und nicht zuletzt auf die Ablehnung der Experten in der Ministerialbürokratie. Margarethe Bitter beispielsweise formulierte, als CDU/CSU-Fraktionschef Heinrich von Brentano vor der Parlamentsdebatte über den Generalvertrag bei seinem Parteifreund Walter Strauss im Justizministerium nach der Zahl der Personen fragte, «die wirklich kein Recht haben, unsere politische oder moralische Unterstützung für sich in Anspruch zu nehmen», zur Unterschrift durch den Staatssekretär: «Eine Unterscheidung zwischen solchen Personen, für die man sich einsetzen kann oder nicht, ist im Allgemeinen sehr schwierig. Es würde dabei darauf ankommen, die der Anklage oder der Verurteilung zu Grunde liegenden Tatsachen genau zu kennen. Dies ist fast niemals möglich. Die Rechtsschutzarbeit geht regelmässig von der Voraussetzung aus, dass ein im Ausland unter besonders ungünstigen Bedingungen angeklagter Deutscher jedenfalls die Möglichkeit einer ausreichenden und wirksamen Verteidigung haben muss. Ernst zu nehmende Anwälte, die in vielen Prozessen verteidigt haben, sind der Auffassung, dass etwa zehn Prozent der Verurteilten strafbare Handlungen im Sinne der deutschen Gesetze begangen haben, wobei es immer noch eine Frage bleibt, ob die gegen sie ausgesprochenen Strafen nicht viel zu hart waren.»²¹ Je weniger Kriegsverbrecher noch in den Gefängnissen der Alliierten sassen, desto unbedingter wurde die Solidarität mit ihnen; öffentliche Wortmeldungen, die sich diesem Trend entgegenstellten, musste man suchen²².

wendend: «Durch eine solche zahlenmässige Unterscheidung muss der Eindruck einer sicher ungewollten Klassifizierung und die Vermutung entstehen, dass damit diesem tragischen Problem das Gewicht besonderer Bedeutung genommen werden soll. [...] Diese Einengung widerspricht grundsätzlich jedem Völkerrecht. Der Begriff ‚Soldat‘ kann im Zeichen der modernen totalen Kriegführung nicht mehr identifiziert werden mit dem klassischen Begriff von 1914.»; ACDP, I-237/023/1, Kiessling an Wahl, Material zur Kriegsverbrecherfrage (2), 27.11.1952.

20 Explizite Kritik daran übte Hendrik van Dam (v. D.) in der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 25.4.1952, mit der Bemerkung, bei einer Generalamnestie gehe es «nicht etwa nur um Amnestie für Generale, die, wenn man die deutschen illustrierten Zeitungen als Massstab nimmt, im Mittelpunkt des Interesses zu stehen scheinen. Es geht hierbei vielmehr um die Amnestie aller Kriegsverbrecher, wozu auch die Menschlichkeitsverbrecher gerechnet werden dürfen.»

21 BA, B 305/49, Brentano an W Strauss und Antwort, 9. bzw. 13.6.1952.

22 Klar gegen eine Generalamnestie äusserten sich von der politisch bedeutenden Tagespresse im Sommer 1952 nur noch Frankfurter Rundschau, Stuttgarter Zeitung und die (amerikanische) Neue Zeitung; vorsichtig ablehnend kommentierten darüber hinaus Süddeutsche Zeitung, Der Tagesspiegel (Berlin) und Hannoversche Zeitung. Alle anderen grossen Blätter machten sich die Forderung im Grunde zu eigen, ebenso die Wochenzeitungen.

Im Glauben, als Gegenleistung für die Paraphierung des Generalvertrages nun doch noch eine möglichst umfassende, jedenfalls pauschale Freilassung der Kriegsverbrecher erzwingen zu können, reagierte die Deutsche Partei äusserst allergisch auf Erich Mendes Idee einer Vorrangliste von Jungen, Alten und Kranken. Natürlich war dabei parteipolitische Profilierungsabsicht im Spiel, wie die prompt plazierte «Grosse Anfrage der Fraktion der Deutschen Partei und Genossen» demonstrierte²³. Aber der Brief, den Heinrich Hellwege in Sachen Mende an den Kanzler richtete, zeigte auch, wie sehr der kleinste Koalitionspartner unter dem Einfluss «namhafter Häftlinge in Werl» und deren Familien stand, sprich: unter dem Erwartungsdruck eines beträchtlichen Teils seiner Klientel. «Eine Rangliste würde von den Zurückbleibenden als eine Art Strafverschärfung aufgefasst werden», prophezeite Hellwege. «Ich habe Anlass zu der Vermutung, dass es zu Hungerstreiks und Verzweiflungsakten, wenn nicht gar zu Selbstmorden, kommen könnte. Ich weiss, dass die Inhaftierten am Ende ihrer Kraft sind und dass auch ihre Angehörigen diese Dinge einfach nicht mehr ertragen können. Nicht nur in weitesten Kreisen der Bevölkerung und bei den Inhaftierten sowie ihren Angehörigen, sondern z.B. auch bei ihren Betreuern und Seelsorgern besteht meines Wissens die Auffassung, dass *alle* aus ihren Zellen heraus müssen, soweit es sich nicht um gemeine kriminelle Verbrecher handelt, die eine längere Strafe verdienen.»²⁴ Wer zu diesen gemeinen Verbrechern zu zählen sei, sagte der DP-Vorsitzende und Bundesratsminister freilich ebensowenig wie irgendjemand sonst.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionären, die dazu beitragen, die Reihen der Vorkämpfer einer Generalamnestie durcheinanderzubringen, konnten Adenauer nur willkommen sein. Aus seiner Sicht sprach somit sogar einiges für den Vorschlag Erich Mendes, zumal es sich um eine persönliche Initiative handelte, nicht etwa um eine der gesamten FDP-Fraktion²⁵. Bei einer zweiten «Aussprache» Ende Juni hatte Adenauer den alerten Nachwuchsmann deshalb ausdrücklich um die Namen derjenigen gebeten, die unter den genannten Prämissen begnadigt werden sollten. Drei Wochen später hatte Mende, den Bedenken Hellweges zum Trotz und natürlich nicht ohne die Presse einzuschalten,

23 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 3477, 21.6.1952; neben den Abgeordneten der DP hatten auch ein paar Freidemokraten und der inzwischen fraktionslose Rechte Adolf von Thadden unterzeichnet.

24 StBKAH 12.29, Hellwege an Adenauer, 15.7.1952, Hervorhebung im Original. Die knappe Replik des Bundeskanzlers vom 22.7. verwies auf die notwendige Rücksichtnahme der Alliierten auf die «Stimmung weiter Volkskreise bei ihnen»; Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 251.

25 Daran liess Mendes Fraktionskollegin Margarete Hütter im Unterausschuss Kriegsgefangene keinen Zweifel; BT/PA, Kurzprotokoll, 18.7.1952.

eine entsprechende Liste geliefert²⁶. Sie umfasste über 140 Inhaftierte, mehr als zwei Drittel davon sollten wegen Krankheit (von «Reizmagen» bis Bluthochdruck) entlassen werden²⁷.

Fortan der Aufmerksamkeit der Journalisten gewiss, legte Mende kurz darauf noch einmal nach: «Er selbst müsse zu dem Vertrag ‚nein‘ sagen, wenn seine eigenen Generale Manstein, Kesselring und Hoth weiterhin in Haft gehalten würden.»²⁸ Während er vor der Öffentlichkeit betonte, «Berufsverbrecher und ‚KZ-Kapos‘ seien in der Aufstellung nicht enthalten, hatte er dem Bundeskanzler mitgeteilt, von einer Prüfung der «Rechts- und Schuldfrage» sei «bewusst» abgesehen worden. Weder für die eine noch für die andere Aussage hätte sich Mende verbürgen können, denn erstellt worden war die Liste von den Experten der Zentralen Rechtsschutzstelle²⁹.

Vor diesem Hintergrund war es nicht weiter erstaunlich, dass der Heidelberger Juristenkreis kurz darauf einen neuerlichen Vorstoss bei den Hohen Kommissaren mit dem Ziel beschloss, «vor der Ratifizierung des Generalvertrages umfangreiche Gnadenmassnahmen zu erreichen». Der Vorschlag unterschied sich von demjenigen Mendes nur darin, dass die Rechtsexperten neben den Alten, den Kranken und den Jungen auch alle diejenigen einbezogen wissen wollten, die unter Anrechnung ihrer gesamten bisherigen Haft bereits ein Drittel der Strafe verbüsst hatten³⁰. Inzwischen allerdings hatte Kardinal Frings ein Gespräch mit Walter Donnelly gehabt, und danach war durchgedrungen, dass der neue amerikanische Hohe Kommissar kaum weniger «orthodox» argumentierte als John McCloy, der in seiner Abschieds-Pressekonferenz noch einmal ausdrücklich gegen eine Generalamnestie zu Felde gezogen war³¹. Wohl auch deshalb hielten es die Heidelberger Juristen für besser, der Bundesregierung hinsichtlich einer neuen Initiative den Vortritt zu lassen³².

Adenauer tat freilich schon seit Wochen, was in seiner Macht stand. Am 9. Juni hatte er sich eine Stunde Zeit genommen, um dem einflussreichen englischen Militärpublizisten Basil Henry Liddell Hart, einem glühenden

26 ADL, N1/3100, Mende an Adenauer, 19.7.1952 (Durchschrift für Dehler). IfZ, ED 329/4, 26.6.1952; danach hatte Mende dem Kanzler spontan die Namen Manstein und List genannt.

27 BA, B 136/1881, Aufstellung (141 Namen) o. D.; in der Presse war von 146 Namen die Rede.

28 FAZ, 25.7.1952.

29 ADL, N1/3100, Mende an Adenauer, 19.7.1952.

30 BA, B 305/60, Bericht Gawlik über die Tagung des Heidelberger Kreises am 26.7.1952.

31 dpa stellte diesen Punkt an den Anfang ihres Berichts; in: FR, 17.7.1952.

32 EZA, 2/84/KV/40/1,1, Wahl an Blücher, 31.7., bzw. Rundschreiben Fehsenbecker, 17.8.1952. Die Idee, Donnelly via Frings anzugehen, hatte Walter Strauss gehabt, der Wahl und Kranzbühler zu einem Gespräch mit Blücher begleitet hatte; IfZ, ED 94/210, Strauss an Dehler, 4.8.1952.

glühenden Bewunderer der deutschen Generalität, seine Position in der Kriegsverbrecherfrage zu erläutern, und dessen Angebot, Verbindungen spielen zu lassen, ungeniert aufgegriffen. Nicht eine Debatte im Oberhaus, wie Liddell Hart sie zu instigieren sich erbot, sei jetzt vonnöten, sondern ein «sichtbarer Gnadenbeweis». Adenauer setzte seinem Besucher auseinander, die «Situation sei doch so, dass die Sozialdemokratie mit allen Mitteln daran arbeite, die Ratifikation zu verhindern. Wenn er aber wirkliche Gnadenbeweise in der Hand habe, könne er damit vor das deutsche Volk hintreten und die Stimmung in einem für die Ratifikation günstigen Sinne beeinflussen. Dabei sei jedoch keine Zeit zu verlieren, denn die erste Lesung des Vertragswerkes finde bereits in den ersten Julitagen statt.»³³

Ein paar Tage später erinnerte der Bundeskanzler Robert Schuman an dessen im Mai am Rande der Bonner Aussenministerkonferenz bekundete Bereitschaft, das Problem der in Frankreich festgehaltenen deutschen Kriegsverbrecher anzugehen. Abermals schlug Adenauer zu diesem Zweck die «möglichst baldige Einsetzung einer französisch-deutschen Sachverständigenkommission» vor, da die Frage für die Bundesregierung bekanntlich «von sehr grosser politischer und psychologischer Bedeutung» sei³⁴. Die Amerikaner schliesslich drängte der Kanzler bei jeder sich bietenden Gelegenheit, und Anfang Juli versicherte ihm McCloy, entgegen anderslautenden Parolen habe weder er noch General Handy die regelmässigen Urteilsprüfungen eingestellt; was er ablehne, sei lediglich eine erneute generelle Überprüfung³⁵.

Am 9. und 10. Juli 1952 stand die erste Lesung der Westverträge auf der Tagesordnung des Bundestages. Die Debatte liess erkennen, wie prekär die Lage war, in welcher sich der rechte Flügel der Koalition, damit aber die Regierung insgesamt, mittlerweile befand³⁶. Während die SPD aus Sorge um die «Ehre des ehemaligen deutschen Soldaten» sowohl eine Generalamnestie als auch die im Überleitungsvertrag vorgesehene Gnadenpraxis für «unvertretbar» hielt und «Gerechtigkeit» verlangte³⁷, während Adenauer und die übrigen Redner der Union das Thema Kriegsverbrecher so knapp wie möglich behandelten – Franz Josef Strauss legte, in einer von Heiterkeitsstürmen unterbrochenen Abrechnung mit der Opposition geradezu demonstrative Gelassenheit an den Tag³⁸ –, merkte

33 BA, NL 351/10, Aufzeichnung Noack, 11.6.1952, S.4; auch in: Adenauer, Teegespräche 1950-1954, S. 315-320.

34 BA, B 305/49, Adenauer an Schuman, 14. 6.1952 (Abschrift).

35 Vgl. Buscher, Trial Program, S. 139. Kurz zuvor hatte Dehler gegenüber dem Auswärtigen Amt erklärt, wegen des «Stillstandes» der amerikanischen Beugnadigungspolitik sei ein erneuter Schritt des Bundeskanzlers «dringend geboten»; ADL, N1/3100, Dehler an AA, 26. 6.1952 (mit Briefentwurf für Adenauer).

36 BT-Berichte I. WP, 9./10.7.1952, S.9788-9923.

37 Ebenda, S. 9891 f.

38 Ebenda, S. 9860 D.

man den Rednern von FDP und DP ihr Missbehagen deutlich an. Ebenso wie Mende (FDP) mühte sich Merkatz (DP), einerseits mit allem Nachdruck eine Lösung des Problems vor der Ratifizierung der Verträge einzufordern, andererseits aber am Ja zu einem Weg, der Souveränität und Wiederbewaffnung versprach, keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Am wenigsten hielt sich die freidemokratische Abgeordnete Margarete Hütter bei diesem Dilemma auf. Seit Langem in der Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfürsorge aktiv, erwies sie sich als äusserst versiert im Umgang mit den rhetorischen Figuren rechter Vergangenheitspolitik – und fest eingebunden in die einschlägigen Kommunikationszirkel: «Erst unterschreiben!», so wusste sie zu kolportieren, habe ein «hoher amerikanischer Beamter» den «Gefangenen» in Landsberg noch Ende Juli gesagt; vor Ratifizierung der Verträge werde es keine Entlassungen geben. Unter dem Beifall nicht nur der FDP setzte die Kriegerwitwe dagegen die klassische Drohung der Rechten: Das «Problem der sogenannten Kriegsverbrecher» dürfe nicht «den Weg in ein neues Europa vergiften». Es müsse gelöst werden, «bevor sich im nächsten Wahlkampf die Nationalisten seiner bemächtigen und es für ihre Zwecke missbrauchen. Man bedenke, dass das politische Gewicht jedes einzelnen unschuldigen Gefangenen von Tag zu Tag zunimmt und dass diese Frage einmal eine furchtbare politische Reaktion heraufbeschwören kann, deren wir, die wir die Zusammenarbeit mit dem Westen grundsätzlich bejahen, nicht mehr Herr werden würden.»³⁹

Parolen dieser Art – an Stammtischen, in Hinterzimmern und in Soldatenblättern natürlich plastischer ausgemünzt als im Bundestag – liessen die Amerikaner im Hochsommer 1952 zunehmend unruhiger werden. Gewiss galten die Angriffe nicht ihnen allein, aber in Landsberg sassen immerhin etwa zwei Drittel der überhaupt auf dem Gebiet der Bundesrepublik noch in alliierter Haft gehaltenen Kriegsverbrecher. In Heidelberg und Frankfurt, bei der Army und im Amt des amerikanischen Hohen Kommissars, fühlte man sich folglich in besonderer Weise angegriffen. Als sich die bundesdeutschen Medien, zu einer halbwegs objektiven Darstellung des Sachverhalts schon lange nicht mehr in der Lage, dann auch noch auf Walter Donnelly einzuschiessen begannen, weil dieser nicht gleich die erhoffte Kurskorrektur in Aussicht stellte⁴⁰, schlug die halboffizielle *Neue Zeitung* endlich zurück: mit einem Leitartikel, der es in sich hatte⁴¹.

39 Ebenda, S.9888-9891, hier S. 9890.

40 Donnelly hatte in seiner ersten Pressekonferenz erklärt, die Taten der Verurteilten sprächen für sich – aber auch, er sei bereit, neues Beweismaterial entgegenzunehmen; vgl. FAZ, 5.8., und SZ, 8.8.1952; Lenz, Tagebuch, 12.8.1952, S. 408.

41 NZ, 9./10.8.1952, S. 5; danach die folgenden Zit.

Schon die Überschrift («Notwendige Klärung») liess erkennen, dass es sich um keinen der üblichen, um Sympathie für die westliche Vormacht und ihre Weitsicht werbenden Beiträge handelte. In eindringlichen Worten warnte das amerikanische Sprachrohr die Deutschen davor, mit der Kriegsverbrecherfrage ein «politisches Geschäft» machen zu wollen. In bis dato kaum dagewesener Deutlichkeit erinnerte die *Neue Zeitung* ihre Leser daran, «dass sich während des zweiten Weltkrieges in der deutschen Wehrmacht Dinge abgespielt haben, die es bis dahin in keiner Armee irgendeines gesitteten Landes gegeben hat». Und gegen die sich immer weiter ausbreitende Fama von den unschuldigen oder nur auf höheren Befehl handelnden Soldaten hiess es: «Die einzelnen Feldmarschälle, Generale, Offiziere und sonstigen Militärpersonen sind nicht als Kollektivwesen, sie sind als einzelverantwortliche Menschen verurteilt worden, weil sie verantwortlich gemacht werden konnten für die Tötung von Kriegsgefangenen, für die ‚Liquidierung‘ von Juden und anderen ‚unerwünschten‘ Bevölkerungsgruppen, für die Überstellung von in ihrer Hand befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen an Konzentrationslager oder zu anderweitiger ‚Sonderbehandlung‘.» Ehe die Deutschen das Thema auf die Spitze trieben, sollten sie sich vor Augen halten, «dass keiner der zukünftigen Partner Deutschlands in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft bereit sein wird, von dem aller demokratischen Politik integrierend innewohnenden Grundsatz der Freiwilligkeit abzugehen und stattdessen den Verteidigungsbeitrag irgendeines Mitgliedes dieser Gemeinschaft zu erkaufen». Nach wie vor gelte, was John McCloy im Oktober 1950 den Deutschen ins Stammbuch geschrieben hatte: «Weder ‚kaufen‘ wir uns Alliierte, noch zwingen wir jemand, unser Verbündeter zu sein.»

Daran, dass der Artikel der in München erscheinenden Zeitung mit Blick auf Bonn verfasst worden war, konnte kein Zweifel sein. Er wurde dort⁴², nicht weniger als bei den Soldatenverbänden⁴³, auch sorgsam registriert. Unmittelbare Wirkung zeigte das Donnerwetter jedoch nicht. Eher schien es, als nähmen die verbalen Attacken auf die Besatzungsmächte noch zu. Und selbstverständlich dachte der wiedergegründete Stahlhelm gar nicht daran, seinen eben demonstrativ gekürten Präsidenten Albert Kesselring etwa ins zweite Glied zurückzustufen, obwohl der Generalfeldmarschall, 1947 wegen der Erschiessung italienischer Partisanen von einem britischen Gericht zum Tode verurteilt, noch in Werl einsass und erst im Oktober 1952 entlassen werden sollte.

42 Margarethe Bitter wandte sich u.a. an die Rechtsanwälte Kranzbühler und Burchard-Motz mit der Frage, in welcher Form den Behauptungen der Neuen Zeitung entgegengetreten werden könne. Die Antworten wiederholten die üblichen Vorwürfe: Es habe Justizirrtümer gegeben und weiterhin sässen Unschuldige in Haft; Vorgang in: BA, B 305/60.

43 BA, B 305/60, Hansen an Strauss, 19.8.1952.

Am 16. September, 24 Stunden bevor im Bundestag die mit Spannung erwartete Beratung der Grossen Anfrage der Deutschen Partei auf der Tagesordnung stand, warnte die *Neue Zeitung* noch einmal: Die Alliierten hielten niemanden grundlos in Haft und seien auch nicht bereit, die deutsche Mitwirkung an der Verteidigung Westeuropas zu erkaufen⁴⁴. Doch die Schärfe des August-Artikels fehlte. Vieles klang jetzt nach Rechtfertigung, gerade auch dort, wo an die Massenmorde erinnert und gesagt wurde, die meisten Verurteilten seien «gemeine Verbrecher», die keinen militärischen Status besessen hätten. Zu einem früheren Zeitpunkt wäre eine solche, in der übrigen Presse kaum je getroffene Feststellung durchaus am Platze gewesen. Nun aber musste sie dem misstrauischen Leser wie ein durchsichtiges Manöver erscheinen, das den «soldatisch» Empfindenden den Rückzug von der Forderung nach Generalamnestie erleichtern sollte.

Ähnliches galt in gewisser Weise sogar für die Anfrage der DP. «Eine den Geboten der Gerechtigkeit und der politischen Vernunft gemässe Lösung der Frage der sogenannten ‚Kriegsverbrecher‘ ist eine Voraussetzung für die Möglichkeit einer ehrenhaften Zustimmung zu einem deutschen Verteidigungsbeitrag», hiess es dort zur Einstimmung. Von einem Junktim war, genau betrachtet, ebensowenig die Rede wie von einer pauschalen Freilassung aller Kriegsverbrecher; den Begriff Generalamnestie suchte man vergebens. Auch die anschliessenden, insgesamt nicht weniger als 13 Fragen setzten voraus, dass es zur Einrichtung des im Überleitungsvertrag vereinbarten Gemischten Ausschusses kommen werde. Erklärtes Ziel der DP war jedoch «die Freilassung einer möglichst grossen Zahl von Inhaftierten» noch vor dessen Inkrafttreten und danach ein möglichst umgehender Beginn der Ausschussarbeit⁴⁵.

Ein bisschen zur Überraschung der journalistischen Beobachter, die seit Wochen ständig über irgendwelche soldatischen Protestkundgebungen berichtet hatten (zuletzt vom Treffen von 7'000 Veteranen des Afrikakorps in Stuttgart⁴⁶), vor allem aber wohl zum Verdruss der ausserparlamentarischen Rechten, erwies sich die zweistündige Kriegsverbrecherdebatte als eine ziemlich lahme Sache⁴⁷. Die Mahnung des Bundeskanzlers in der Kabinettsitzung am Vortag, das Thema könne «nur ohne viel Geräusch erledigt», vor allem aber müsse auf die öffentliche Meinung im Ausland Rücksicht genommen werden, hatte offenbar gefruchtet, und

44 Vgl. NZ, 16.9.1952, S. 5 («Es muss noch einmal gesagt werden»; in einem Teil der Auflage erst am 17.9.1952).

45 BT-Drucksachen I. WP, Nr. 3477, 21.6.1952.

46 Die Forderungen der Rommel-Getreuen zugunsten der Kriegsverbrecher fanden ihren Weg bis in die Spalten des Manchester Guardian, 15.9.1952, S. 10.

47 Vgl. dagegen Buscher, Trial Program, S. 144 f., der die Debatte zu sehr mit den Augen des neuen amerikanischen Hohen Kommissars Donnelly sieht.

sicher war es kein Schaden gewesen, dass Hallstein kurz zuvor noch Erich Mende ins Gebet genommen hatte⁴⁸.

Hans-Joachim von Merkatz, der die Anfrage im Plenum namens der DP begründete, spielte sein Talent zur wohlgesetzten Weitschweifigkeit voll aus⁴⁹. Obwohl in der Sache kenntnisreich wie wenige andere, vermied der Jurist nahezu jedes konkrete Wort. Deutlich wurde nur: Die Deutsche Partei mochte nicht die «Spitze am Rammbock» spielen, was heissen sollte, sie wollte nicht das Geschäft derer besorgen, die weiterhin kompromisslos *Tabula rasa* forderten. Wer Adenauers Antworten zur Kenntnis nahm⁵⁰, konnte dafür allerdings auch kaum noch einen Anlass sehen: Fast drei Viertel der ursprünglich «in ausländischer Haft unter der Beschuldigung von Kriegsverbrechen festgehaltenen deutschen Gefangenen» waren in den letzten zweieinhalb Jahren freigekommen, und für die anderen, soweit nicht dem «kleine[n] Prozentsatz von absolut asozialen Elementen» zugehörig (wie Adenauer, zum Ärger Achenbachs und dessen Freunden⁵¹, neuerdings anstelle von «wirklichen Verbrechern» gerne sagte), bestanden dank des unablässigen Bemühens der Bundesregierung gute Chancen auf baldige «Heimführung».

Nicht nur bediente sich der Bundeskanzler einer überaus dezenten Terminologie, er bekundete auch «durchaus» Verständnis für die «Beunruhigung weitester Kreise des deutschen Volkes, ja fast der gesamten deutschen Öffentlichkeit über die uns beschäftigenden Fragen». Ein solcher Satz war zweifellos im Hinblick darauf gesprochen, dass Adenauers Ausführungen im Rundfunk übertragen, via Diplomaten-Funk umgehend in alle Welt verbreitet und noch am selben Tag zum Druck im *Bulletin* des Bundespresseamts befördert wurden⁵². Das Regierungslager, diesen Eindruck musste man gewinnen, war jetzt entschlossen, den Propagandi-

48 Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 16.9.1952, S. 571 f.; Mende hatte sich, wie Hallstein berichtete, «ausserordentlich verständnisvoll gezeigt». Mit den Abgeordneten Höfler (CDU) und von Merkatz (DP), zwei weiteren Protagonisten der Kriegsverbrecherthematik, plante der Staatssekretär «ähnliche Besprechungen»; ob diese noch vor der Debatte stattfanden, ist unklar.

49 BT-Berichte 1. WP, 17.9.1952, S. 10492ff.

50 Ebenda, S. 10494 ff.

51 Unter Hinweis auf die «wachsende Beunruhigung weiter Kreise» forderte Achenbach den Kanzler mit Schreiben vom 6.10.1952 auf, ihm jene «Kriegsverurteilten» zu nennen, «die nach Ihrer Auffassung eines Gnadenerweises unwürdig oder gar ‚soziale Elemente‘ sind»; er selbst habe noch keine solchen gefunden. Nach Rücksprache mit ZRS-Leiter Gawlik, der Best als Verfasser des Achenbach-Schreibens vermutete und vor Namensnennungen warnte, antwortete Lenz am 17.10.1952 ausweichend, das vorliegende Material sei unvollständig, reiche jedoch, um die Erklärung des Bundeskanzlers zu stützen, wonach ein gewisser Teil der Verurteilten auch von einem deutschen Gericht mit hohen Strafen belegt worden wäre; BA, B 136/1881.

52 Diplomaten-Funk, Nachmittags-Sendung für Europa, Nord- und Südamerika, 17.9.1952; Bulletin BPA, 18.9.1952, S. 1261 f.

sten der Generalamnestie offensiv entgegenzutreten. In solcher Absicht betätigte sich inzwischen auch die von Otto Lenz dirigierte Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise, die stets etwas dubios gebliebene Vorfeldorganisation der CDU⁵³.

Mit Blick auf jene selbsternannten Experten innerhalb der Juristenunft, denen Adenauers Aktivitätsbilanz, wiewohl sorgsam präpariert, noch lückenhaft erscheinen mochte, stellte der CDU-Abgeordnete Eduard Wahl am Ende seiner gelehrten Ausführungen⁵⁴ der Bundesregierung ein blendendes Zeugnis aus: Ohne die Zusammenhänge näher zu identifizieren, berichtete der Leiter des Heidelberger Kreises dem Plenum des Bundestages voller Dankbarkeit von einem Treffen seiner Gruppe mit dem Kanzler, bei dem ihm vor einigen Monaten aufgegangen sei, mit welchem Einsatz sich dieser im Stillen unentwegt dem «Kriegsverurteiltenproblem» widme: «Es hatte etwas Imponierendes, mit welcher Selbstverständlichkeit die Bundesregierung den Weg wählte, über diese Erfolge im Interesse derer zu schweigen, denen noch nicht hatte geholfen werden können. Dieser Mut zur Unpopularität im Interesse der Sache hat damals die Besucher geradezu ergriffen»⁵⁵.

Nicht ganz so gerührt, aber doch auf Konsens gestimmt, zeigte sich der Sprecher der Sozialdemokraten. Pfarrer Hans Merten, Spezialist für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerarbeit (seit 1949 als Referent im Bundesvertriebenenministerium), grenzte sich gegen das «Junktum der Frage der deutschen Kriegsgefangenen mit der Frage der Ratifizierung des Generalvertrages und des EVG-Vertrages» ab. Zur Begründung erklärte er, seine Partei sehe in der Bereinigung dieser «Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes» keine Sache, die mit «irgendwelchen anderen politischen Fragen» gekoppelt werden könne⁵⁶. Die Ablehnung der Westverträge, so durfte man hinzudenken, glaubte sich die SPD wohl leisten zu können, nicht aber ein Versagen in der – mit dem Problem der Kriegsgefangenen längst einfach gleichgesetzten – Kriegsverbrecherfrage.

Auch Erich Mende sprach von Koppelgeschäften, hielt diese aber für gerechtfertigt, jedenfalls für nicht unmoralischer als die Koppelung von EVG- und Generalvertrag. Bemüht, dem Dunstkreis der Soldatenorganisationen zu entfliehen (in diesem Sinne auch der milde Tadel, durch den «Wettbewerb der Verbände» würden die Dinge «allzusehr überspitzt»), lehnte er zwar «ultimative Forderungen» ab, machte seine Zustimmung

53 BA, B 136/1881, Jahn an Lenz, 4. bzw. 13.10.1952; kritisch zur ADK jetzt Stosch, Adenauer-Legion.

54 Das Auswärtige Amt liess davon 2'000 Sonderdrucke herstellen, die ZRS verteilte den Text an die mit ihr kooperierenden Verteidiger; ADL, N1/3100, Vermerk Bitter, 11.10.1952.

55 BT-Berichte I. WP, 17.9.1952, S. 10498.

56 Ebenda; zu Merten vgl. Henkels, 99 Bonner Köpfe, S. 210 ff.

zur Verteidigungsgemeinschaft aber von einer «gemeinsamen psychologischen Voraussetzung und von der Bereinigung der Kriegsverbrecherfrage» abhängig. Seine kameradschaftliche Tüchtigkeit demonstrierte Mende mit dem Hinweis, beim Militärgericht in Bordeaux verhindere ein «deutscher Emigrant jeglichen Briefwechsel der deutschen Verteidiger mit ihren Klienten»⁵⁷. Dass es sich nicht länger schickte, diese «Klienten» Kriegsverbrecher zu nennen, hatte die Aussprache hinreichend demonstriert. Hans Ewers von der Deutschen Partei meinte gleichwohl noch eigens mahnen zu müssen: «ich bitte doch, das Wort ‚Kriegsverbrecher‘ allgemein zu vermeiden; es sind ja im Wesentlichen keine Verbrecher, sondern unschuldig Verurteilte»⁵⁸.

Das Auffallendste an der Debatte war, wie weitgehend sich die Standpunkte der Parteien einander genähert hatten. Gewiss hing dies damit zusammen, dass aus allen Fraktionen die Experten sprachen (ausgenommen KPD und Zentrum, die solche nicht besaßen) und sich wechselseitig Komplimente machten. Der Hauptgrund aber dürfte ein anderer gewesen sein: Jeder, der die Materie genau studierte und fähig war, Ressentiments zugunsten des realpolitisch Machbaren hintanzustellen, entdeckte jetzt am Horizont bereits die Lösung des Problems – und zwar eine Lösung, die im Ergebnis einer Generalamnestie fast gleichkam. Das aber hieß, die Verfechter einer Generalamnestie hatten im Spätsommer 1952 in Bonn am Rhein nicht eine Schlacht verloren, sondern ihr Waterloo erlebt. Viele von ihnen hatten es nur noch nicht bemerkt. Überzeugt von ihrer mit der Wiederbewaffnung vermeintlich heraufziehenden neuen Unentbehrlichkeit und getragen von einer Welle der Zustimmung in der Bevölkerung⁵⁹, agierten die Soldatenführer weiterhin, als ob das Schicksal der Nation an ein paar Generälen hinter Gittern hinge. Dabei konnte seit der letzten Debatte im Bundestag jeder wissen, dass es den ersehnten pauschalen Akt, der allein die Ehre der deutschen Soldaten in ihren Augen wiederherzustellen vermochte, nicht geben würde. Statt eines vernichtenden Schlages gegen das «System von Nürnberg», der eine Heilung des seit 1945/46 tief verletzten Ehrgefühls hätte bewirken sollen, würde es weiterhin, wenn auch mit absehbarem Ende, Teillösungen und Kompromisse

57 BT-Berichte 1. WP, 17.9.1952, S. 10504.

58 Ebenda, S. 10505. Gelegentlich einer Grossen Anfrage von DP und GB/BHE zum Thema «Deutsche Kriegsverurteilte in fremdem Gewahrsam» konnte Gräfin Finckenstein später erleichtert konstatieren, «das Wort ‚Kriegsverbrecher‘ ist aus dem deutschen Sprachgebrauch der letzten Jahre gottlob fast ganz verschwunden»; BT-Berichte 2. WP, 17. 2.1955, S. 3382.

59 Im August 1952 missbilligten laut einer HICOG-Umfrage 59% der Befragten die Art und Weise, wie die Westmächte das Kriegsverbrecherproblem behandelten; nur 10% waren damit einverstanden. 63% der Befragten meinten, die meisten der verurteilten deutschen Generäle seien unschuldig; vgl. Merritt/Merritt, HICOG Surveys, S. 184f.

geben: eine Prozedur mithin, aus der sich symbolisch nicht viel machen liess, die zur Selbstaufrichtung nicht taugte.

Leute wie Achenbach hatten das natürlich begriffen. Im Unterschied zu den alten Soldaten hatten sie die Kriegsverbrecherfrage ja immer instrumentell gesehen, als ein Mittel, die nationalistische Glut zu schüren. Nun jedoch war anzunehmen, dass viel davon verglimmen würde, wenn die Westverträge erst einmal verabschiedet und die bürokratisierten Begnadigungsverfahren in Gang gekommen sein würden. Gleichwohl konnten sich Achenbach und Genossen nicht gut gegen die Forderung aussprechen, die praktisch der gesamte Bundestag erhoben hatte: dass also möglichst viele Entlassungen noch vor der Ratifizierung der Verträge erfolgen sollten⁶⁰.

In einer gemeinsamen Sitzung von Bundesvorstand und aussenpolitischem Ausschuss der FDP wurde dieses Dilemma ein paar Tage später deutlich⁶¹. Die Kriegsverbrecherdebatte hatte die taktische Position des rechten Parteiflügels hinsichtlich der Westverträge nicht verbessert. Achenbach, seit Monaten auf eine Verzögerung der Ratifizierung aus, heuchelte jetzt, er wünsche nicht, dass die Verträge am Problem der Kriegsverbrecher scheiterten. Würde erst im Januar 1953 ratifiziert, sei man einer «befriedigenden Lösung» ein gutes Stück näher. In Wahrheit ging es dem aussenpolitischen Sprecher der Freien Demokraten darum, erneut die Forderung nach einer «umfassenden Befriedungsamnestie» erheben zu können – und damit Sand ins Getriebe der auf Westkurs programmierten Regierungsmaschinerie zu streuen.

Verglichen mit solch dunklen Motiven war, was den Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses der FDP, Panzergeneral a. D. Hasso von Manteuffel, beschäftigte, von fast rührender Schlichtheit: Gegen eine beschleunigte Ratifizierung spreche, dass die Frage der Generalamnestie von der «Wählermasse» wichtig genommen werde. «Diese Hypothek muss gelöscht werden von der moralischen Seite her.» Stimme man dem Überleitungsvertrag zu, so der nicht nur militärisch Höchstdekorierter (Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten – nebst Goldenem Parteiabzeichen der NSDAP), «verliert das deutsche Volk sein Gesicht». Solchen Sorgen konnte Dehler zwar leicht entgegenhalten, in «Schicksalsfragen unseres Volkes» müsse es um den «bestmöglichen Beschluss» gehen, nicht um Wahltaktik; doch zeigten Manteuffels Bemerkungen,

60 So z.B. der Tenor des Berichts der FAZ, 18.9.1952, S. 1 («Gerechtigkeit für die ‚Kriegsverbrecher‘ gefordert. Kanzler und Bundestag für möglichst viele Entlassungen vor der Ratifizierung»). Im begleitenden Kommentar hiess es entsprechend, eine «Generalamnestie im technischen Sinne» brauche man nicht, doch müsse die Praxis «schnell und gründlich» sein; ebenda.

61 Das Folgende nach FDP-Bundesvorstand, 29.9.1952, S.471-486, Zit. S. 471, 474 f.

mit welcher Art von Gefühlen die Liberalen sich sogar auf der Führungsebene quälten. Wohl auch deshalb stand am Ende der Sitzung ein einmütiger Beschluss, der erneut die «Bereinigung des Problems der Kriegsverurteilten» forderte. Statt auf Generalamnestie oder «umfassende Befriedung», wie Achenbach inzwischen formulierte, lautete die Forderung aber nur auf «Freilassungen im weitesten Umfang», selbstverständlich «noch vor dem Zusammentritt der gemischten deutsch-alliierten Kommission»⁶².

Implizit war damit eigentlich schon gesagt, dass die FDP den Westverträgen der Kriegsverbrecher wegen die Zustimmung nicht verweigern würde. Das harte Ringen um die aussenpolitische Orientierung der Bundesrepublik – zwischen Opposition und Regierung, Regierung und Parlament, nicht zuletzt innerhalb der Regierungskoalition selbst – ging zwar noch bis zum Frühjahr weiter, und was dem staunenden Publikum dabei geboten wurde, war aufgrund der fintenreichen Einbeziehung des Verfassungsgerichts mindestens ebenso sehr Verwirr- wie Schauspiel⁶³. Doch der Streit galt hauptsächlich der «Bindungsklausel» (Artikel 7,3) des Generalvertrags, zeitweilig auch der «Saarfrage» und den wirtschaftlichen Folgelasten der Verträge. An der Regelung des Kriegsverbrecherproblems hing nun nichts mehr.

Der Öffentlichkeit, zumal den Soldatenverbänden, war dies natürlich erst noch beizubringen. Während sich Bundesjustizministerium und Heidelberger Juristenkreis bereits über die Besetzung des Gemischten Ausschusses verständigten⁶⁴, glaubten die aufgeputschten Anhänger der Generalamnestie noch an die Macht des Protests. «Wer sind denn wirklich die Kriegsverbrecher?» fragte, zu Adenauers grosser Verärgerung und mit erheblicher Resonanz nicht nur bei den Deutschen⁶⁵, sondern auch in London, Paris und Washington⁶⁶, Bernhard Ramcke beim ersten Nachkriegstreffen der Waffen-SS, zu dem sich am letzten Wochenende im

62 Ebenda, S. 489.

63 Prägnant dazu Schwarz, Adenauer II, S. 9-43, 58-65.

64 EZA, Z/84/Kv/40/1,1, Rundschreiben Fehsenbecker, 22.12.1952.

65 Bei einer HICOG-Umfrage im Dezember 1952 stimmten 56% der Befragten Ramckes Auffassungen zu, nur 25% äusserten sich ablehnend; vgl. Merritt/Merritt (Hrsg.), HICOG Surveys, S. 198. Achenbach hatte im November 1952 zu dem Hiroshima-Zitat (ohne Nennung des Namens Ramcke) eine Zustimmungquote von 46% ermittelt; 29% der Befragten erklärten, das Zitat gefalle ihnen nicht, 25% hatten keine Meinung; vgl. Noelle/Neumann (Hrsg.), Jahrbuch, S. 276.

66 PA/AA, III/201-10, Berichte der diplomatischen Vertretungen, 28. bzw. 29.10.1952, und Vorlage für den Bundeskanzler, 31.10.1952. Geradezu komisch mutet vor diesem Hintergrund an, was die britische Hohe Kommission nach London meldete: Aus «geheimen Quellen» wisse man, dass Ramcke Verbindungen nach rechts habe; PRO, FO 371/97949, Wannerheide an Foreign Office, 29.10.1952.

Oktober 1952 rund 4'000 Ehemalige in Verden an der Aller versammelten. In den Augen des Fallschirmjäger-Generals waren es jene, «die ohne taktische Gründe ganze Städte zerstörten, die die Bomben auf Hiroshima warfen und neue Atombomben herstellen». Die «schwarzen Listen», auf denen die SS gestanden habe, würden in Zukunft vielleicht wieder «Ehrenlisten» sein, prophezeite Ramcke⁶⁷. Zur selben Zeit schmiedeten Aktivisten des Heimkehrerverbandes Pläne für «Feuer-Demonstrationen» vor den alliierten Haftanstalten; aus Anlass der alljährlichen «Gedenkwache für die Kriegsgefangenen» sollten auf dem Fallerberg in der Eifel «Mahnfeuer abgebrannt werden, deren Schein die Zellen der politischen Gefangenen im Wittlicher Gefängnis erhellen und ihnen sagen soll, dass man sie nicht vergessen hat»⁶⁸.

Eine Organisation wie den Heimkehrerverband, dem angesichts seiner sozialpolitischen Aufgaben und Interessen an einem funktionierenden Kontakt zur Bundesregierung gelegen sein musste, konnte Bonn gewissermassen per Ukas zur Räson rufen. Dort aber, wo sich radikales Engagement für die Kriegsverbrecher mit konkreten rechtsradikalen und natio-

67 Vgl. Der Spiegel, 5.11.1952, S. 8f.; Archiv der Gegenwart, 30.10.1952, S. 3718. Das Pikante an Ramckes Auftritt war, dass er, weil gar nicht zur Waffen-SS gehörend, nur ein Grusswort sprechen sollte; die SS-Strategen selbst dagegen hatten verräterische Töne sorgsam vermieden. Adenauer brachte die «politisch äusserst schädliche» Angelegenheit in der nächsten Kabinettsitzung zur Sprache; sie galt ihm als Beleg dafür, dass eine «deutsche Nationalarmee» auch innenpolitisch «ein Unglück» wäre. Theodor Blank wurde gebeten, Ramcke darauf hinweisen zu lassen, dass solche Äusserungen «den Interessen seiner noch in Gewahrsam der Westmächte befindlichen Kameraden zuwiderlaufen». In einem Schreiben an den amerikanischen Hohen Kommissar bezeichnete Adenauer die Rede als «unverantwortlich», und im Gespräch mit Journalisten demonstrierte er, wie sehr er den «Blödsinn» des Generals, für dessen Entlassung aus französischer Haft sich die Bundesregierung seinerzeit kräftig ins Zeug gelegt hatte (vgl. S. 76h), übelnahm. Schliesslich liess der Kanzler durch Dehler – erfolglos – die strafrechtlichen Möglichkeiten prüfen; vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 28.10.1952, S. 650F; Lenz, Tagebuch, 28.10.1952, S. 449; Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 291; ders., Teegespräche 1950-1954, S.401; BA, B 136/1752, Globke an Dehler und Antwort, 5. bzw. 15.11.1952; B 136/1882, Trützschler an Gumbel, 25.2.1953. Im Mai 1953 drohte der hessische Innenminister mit einem Verbot des Bundestreffens der Fallschirmjäger, sofern Ramcke dort reden würde; die 6'000 ehemaligen Soldaten begrüsst ihren stummen Helden mit demonstrativem Beifall; vgl. FAZ, 26.5.1953.

68 So der Bericht im Wittlicher Tageblatt, 3/6.10.1952, den der stellvertretende französische Hohe Kommissar, Bérard, dem Staatssekretär des Bundeskanzleramts, Lenz, übermittelte. Adenauer und Lenz meinten, gegen gewöhnliche Kundgebungen für die «Einsitzenden» sei nichts einzuwenden, jedoch erreichte das Kanzleramt, dass die Führung des Heimkehrerverbandes ihre Kreisgruppen in Wittlich, Werl und Landsberg anwies, «eine besonders demonstrative Ausgestaltung» der Aktionen zu unterlassen; BA, B 136/1881, Lenz an Gumbel, 15.10.1952.

nalsozialistischen Reorganisationsbemühungen verbunden hatte, waren die Dinge nicht so leicht abzustellen. Was sich bis zu ihrem Verbot im Oktober 1952 in den Versammlungen der Sozialistischen Reichspartei abspielte, konnte der Verfassungsschutz zwar observieren, aber nicht ändern. Und selbstverständlich waren die Kriegsverbrecher für Otto Ernst Remer, den Starredner der SRP, ein grosses Thema⁶⁹. Auch der «Arbeitsring für Wahrheit und Gerechtigkeit» agitierte weiter; zu seinen Unterstützern zählten neben Prinzessin Isenburg und ihrem Anhang Leute wie Otto Kranzbühler, Theodor Oberländer, Karl Cerff von der HIAG sowie die Abgeordneten Erich Mende und Helene Wessel⁷⁰.

Die Deutsche Partei schliesslich tat sich nicht nur in niedersächsischen Wirtshäusern, sondern selbst im Bundestag schwer, eine Gelegenheit zur Profilierung auszulassen: Als nach der Flucht zweier Kriegsverbrecher aus Werl eine Fahndung ausgeschrieben worden war, empörte sich die Fraktion in einer Kleinen Anfrage darüber, dass nach «lebenslänglichen Zuchthäuslern» gesucht worden sei. Bundesinnenminister Lehr, der eine amtliche Verwendung dieser Worte dementieren konnte, glaubte in seiner Replik die Formulierung der DP aufnehmen zu sollen, das Bundeskriminalamt habe sich «nicht zum ausführenden Organ einer fremden Justiz gemacht». Vielmehr sei das Festnahmeersuchen nach Bekanntwerden der «näheren Umstände» sofort aus dem Deutschen Fahndungsbuch gelöscht worden⁷¹.

Mit den «näheren Umständen» war das Faktum gemeint, dass die örtliche Kriminalpolizei die Fahndung nach den Flüchtigen wohl gar nicht erst aufgenommen hätte, wäre die Aufforderung dazu sogleich von britischer Seite gekommen, und nicht, wie geschehen, vom deutschen Direktor der Werler Strafanstalt. Bemerkenswerter aber noch als diese Verweigerung der Amtshilfe (hart an der Grenze zur amtlichen Fluchthilfe) war, was sich anschliessend im ostfriesischen Aurich zugetragen hatte und wozu der Bundesinnenminister kein Wort verlor: Einer der beiden Entflohenen, Wilhelm Kappe, wegen Erschiessung eines russischen Kriegsgefangenen von den Briten zu lebenslanger Haft verurteilt, war dort bei seinen Verwandten aufgetaucht. Wilhelm Heidepeter, Fischhändler und Fraktionsvorsitzender der SPD im Senat von Aurich, erfuhr davon und informierte die Polizei. Der gelang es zwar, den Ausbrecher zu verhaften, doch nicht, ihn bis zur Ankunft eines britischen Offiziers aus Werl festzuhalten. Kappe entfloh ein zweites Mal und konnte sich fortan, ebenso wie sein Fluchtkamerad (der wegen der Ermordung von vier abgeschossenen kanadischen Fliegern zu 20 Jahren Haft verurteilt worden war),

69 Vgl. dazu Geile, Remer-Mythos.

70 EZA, 2/84/Kv/40/1,1, Druckschrift «Recht für die Kriegsverurteilten» [November 1952].

71 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 3826 bzw. 3887, 30.10. bzw. 18.11.1952.

auf die Solidarität von Bevölkerung⁷² und Presse⁷³ verlassen. Heidepeter hingegen sah sich als «Denunziant» verfolgt. Mit Knüppeln bewaffnete Bürger der Stadt zogen vor sein Haus, warfen das Schaufenster ein und befestigten ein Transparent: «Hier wohnt der Verräter». Glücklicherweise war der Mann inzwischen geflüchtet. So musste er nicht mit ansehen, wie ihn seine Genossen, korrumpiert vom Kommunalwahlkampf um die seit dem Parteiverbot vagabundierenden SRP-Stimmen, aller Ämter enthoben und ein Parteiausschlussverfahren beantragten. Nicht nur nach Auffassung der CDU-Fraktion hatte sich Heidepeter des «Verrates an einem deutschen Menschen» schuldig gemacht.

Während sich das Ausland (vor allem die britische Presse⁷⁴, aber auch die *Basler Nationalzeitung*⁷⁵) über die ostfriesischen Zustände empörte, gab es in der deutschen Publizistik keine Stimme, die Heidepeter verteidigt hätte. Nicht nur die grellen Bilderblätter, auch der *Spiegel* erzählte die Geschichte mit erkennbarer Sympathie für den «Kriegsverbrecher»⁷⁶. Und in Bonn war man noch zwei Monate später ängstlich bemüht, Volkes Stimme in dieser Sache nicht zu reizen: Nur unter grösstem Zögern sagten Beamte des Bundesinnenministeriums den Vertretern der britischen Hohen Kommission im Dezember 1952 die verdeckte Wiederaufnahme der Mitfahndung nach den noch immer Flüchtigen durch die Landeskriminalämter zu. Das vertrauliche Protokoll stellte dazu fest:

72 Beispielsweise veranstaltete das Reserve-Infanterieregiment 79 bei seinem Treffen in Aurich eine Sammlung für Kappes Familie; vgl. *Die Welt*, 21.10.1952.

73 Der Stern veröffentlichte am 21.9.1952 eine «Schutzbrief anstelle eines Steckbriefes» überschriebene Fotoreportage, gedacht als «Mahnung für alle Deutschen, nicht zum Büttel des Unrechts zu werden». Einer der beiden Flüchtigen, Hans Kühn, hatte sich daraufhin in der Redaktion gemeldet, «wo er wie ein heimgekehrter Kriegsgefangener aufgenommen wurde»; zwei Folgen lang durfte er seine Geschichte erzählen; ebenda, 12.10.1952, S. 10. Auch ein Reporter der sozialdemokratischen Westdeutschen Neuen Presse lieferte am 12.12.1952 einen grossen Bericht über sein geheimes Treffen mit Kühn («14 Wochen nach der Flucht aus Werl: H. K. hetzt von Ort zu Ort»).

74 Vgl. z.B. *Manchester Guardian*, 27.10.1952 («Escaped War Criminal a National Hero. German Persecute Informer»).

75 Vgl. den Korrespondentenbericht am 14.10.1952 («Wilhelm Kappe – der „deutsche Mensch“⁴).

76 Der Spiegel, 8.10.1952, S. 6f.; vgl. auch Westdeutsche Rundschau, 17.10.1952 («Fensterscheiben klirrten in Aurich. Bevölkerung wehrte sich gegen Denunzianten»). Der Stern, 12.10.1952, S. 10f., betitelte seine Foto-Story über Heidepeter: «Der grösste Lump im ganzen Land ... das ist und bleibt der Denunziant». Begleitet war der skandalöse Fotobericht von einem Aufsatz Ernst von Salomons, der den Ausbrecher Kühn auf Sylt beherbergt hatte und unter dem Motto «Nehmt den Topf vom Feuer» für eine Generalamnestie plädierte. Salomon erging sich in Überlegungen zur «Befreiung» der «KVer» und zog Parallelen zur Situation in den zwanziger Jahren, erwähnte seine Verwicklung in den Rathe-*nau*-Mord allerdings nicht; ebenda, S. 16, 33, 35f.

«1.) Deutscherseits wird die Bereitschaft zur loyalen Mitarbeit erklärt. Ein Erfolg kann mit Rücksicht auf die passive Resistenz der Bevölkerung nicht garantiert werden. 2.) Britischerseits wird absolute Diskretion und weitestgehende Verhinderung von Presseveröffentlichungen zugesichert.»⁷⁷

Dass es den Briten langsam aber sicher ein bisschen zu bunt wurde, konnte eigentlich nicht überraschen. Aber erstaunlich war dann doch, mit welcher Heftigkeit Kirkpatrick auf eine Kampagne zugunsten der Kriegsverbrecher reagierte, die, offensichtlich animiert durch die neu entflammte Kritik an Werl⁷⁸, im November 1952 das Frankfurter Boulevardblatt *Abendpost* vom Stapel liess. Unter Berufung auf eine «starke Bewegung» aus dem Leserkreis machte die Zeitung den Vorschlag einer «Geissel-Aktion»: Mehr als 200 Personen boten sich an, als Bürgen hinter Gitter zu gehen, um den Häftlingen «sieben Jahre nach Kriegsende das erste Weihnachtsfest bei ihren Angehörigen» zu ermöglichen⁷⁹. Der britische Hohe Kommissar billigte den Freiwilligen zwar zu, im «guten Glauben» gehandelt zu haben, nannte sie aber zugleich «Opfer einer Unwissenheit oder besser einer Gedankenverwirrung»⁸⁰. Immerhin veröffentlichte die Zeitung seine Antwort auf der Titelseite. Es sei ein Irrtum zu glauben, schrieb Kirkpatrick, «dass die Gefangenen berechtigtermassen vorgeben können, lediglich militärische Befehle ausgeführt zu haben, nur Taten vollführt zu haben, die erst später durch alliierte Gesetze zu Verbrechen erklärt worden sind. Im Gegenteil: fast alle Männer und Frauen, die hier in Frage stehen, sind überführt worden, entweder an der Ermordung hilfloser Kriegsgefangener oder der Ermordung oder Misshandlung alliierter Staatsangehöriger in Sklaven-Arbeitslagern oder Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein.» Den Vorwurf der Ungerechtigkeit oder des «Mangels an Grossmut» wies Sir Ivone entschieden zurück.

Von deutscher Seite standen solch deutliche Worte nicht zu erwarten. Doch dass sich die Bundesregierung sogar nach Kirkpatricks Stellungnahme noch bereit fand, die verhinderten Bürgen ob ihrer «besonders

77 BA, B 136/1882, Egidi an Lenz, 3.1.1953 (mit Anlage, vertraulich).

78 Vor allem aus dem Heimkehrerverband kamen schrille Töne, als bekannt wurde, dass die Sicherheitsmassnahmen nach der Flucht der beiden Kriegsverbrecher verschärft worden waren; FAZ, 28.11.1952 («Strengere Haftbedingungen in Werl»). In diesem Sinne noch ein Jahr später auch Manstein an Merkatz, 12.10.1953; ACDP, I-148/043/2. Die Briten fühlten sich nunmehr zu einer minutiösen Entgegnung verpflichtet; BPA, MF 2192, Presseverlautbarung British Information Services, 20.11.1953.

79 *Abendpost* (Frankfurt), 8.11.1952 («Abendpost-Geiseln wenden sich an Heuss und Adenauer»).

80 In seinen knappen Erinnerungen, in denen die «schwere Sorge» mit dem «Problem der Kriegsverbrecher» und namentlich die Bürgen-Aktion vergleichsweise breiten Raum einnehmen, spricht Kirkpatrick deutlicher vom «Irrsinn dieses Vorschlags»; Kirkpatrick, Kreis, S. 207-210, Zit. S. 207.

hochherzigen Motive» zu loben, wie Herbert Blankenhorn der *Abendpost* namens des Bundeskanzlers schrieb⁸¹, frappte wohl nicht nur die Briten. Zuvor schon hatte der Kriegsgefangenenexperte der SPD, Hans Merten, dem Blättchen attestiert, die Aktion habe «im Ausland ihren Eindruck nicht verfehlt». Der vormalige Pfarrer meinte dies positiv und nannte der Zeitung zum Zeichen seiner Unterstützung auch gleich noch den Namen eines Freiwilligen, der sich im Vertriebenenministerium gemeldet hatte⁸².

Trotz solcher Instinkttigkeiten liess die politische Bedeutung der Kriegsverbrecherfrage jetzt nach. Bei der zweiten Lesung der Westverträge im Bundestag Anfang Dezember 1952 sprachen nur noch wenige Redner die im Überleitungsvertrag vorgesehene Regelung überhaupt an⁸³, und Erich Mendes damit begründetes Nein in der namentlichen Abstimmung blieb die Ausnahme⁸⁴. Die SPD versuchte zwar, aus dem Thema für sich noch ein Fünkchen zu schlagen, indem sie einen Vertragszusatz forderte, wonach die Ratifikationsurkunde erst hinterlegt werden dürfe, wenn es der Bundesrepublik gelungen sei, mit Frankreich ein Abkommen über die Behandlung der dort «verurteilten und strafrechtlich verfolgten Kriegsgefangenen» abzuschliessen; doch die Regierung wischte dies als kontraproduktiv beiseite. Ihre Linie lautete nun, in den Worten Konrad Adenauers, man habe bei den Westmächten «in immer steigendem Masse» Verständnis gefunden, und eine «Amnestie asozialer und verbrecherischer Elemente» befürwortete «selbstverständlich» auch die «Vertreter der früheren Soldaten» nicht⁸⁵.

Das *Bulletin* der Bundesregierung bemühte sich mit dem Abdruck eines Artikels der offiziellen «Diplomatischen Korrespondenz» sogar schon um eine Art Schlusswort. Bemerkenswert daran war, was am Ende einer Erfolgsbilanz, wie Adenauer sie sah, immerhin eingeräumt

81 *Abendpost* (Frankfurt), 10.12.1952.

82 *Ebenda*, 1.12.1952.

83 Vgl. BT-Berichte 1. WP, 3.-5.12.1952, S. moi-11497.

84 Vgl. Mende, *Freiheit*, S. 216, der sich an «zahlreiche» gleichgesinnte Nein-Stimmen zu erinnern glaubt. Mendes Fraktionskollegin Hütter enthielt sich der Stimme; Karl Georg Pfeleiderer stimmte bekanntlich aus aussenpolitischen Gründen mit Nein. Bei der DP gab es drei Nein-Stimmen; BT-Berichte 1. WP, S. 11520-11527. Kurz vor der Debatte hatten Mende und Hütter – und am selben Tag auch Adenauer – ein Gespräch mit Donnelly, der eine neue Weihnachtsamnestie in Aussicht stellte; vgl. *Kölnische Rundschau*, 29.11.1952; Buscher, *Trial Program*, S. 146 f.

85 BT-Berichte 1. WP, S. 11141. Ähnlich äusserte sich Adenauer am 6.11.1952 im Gespräch mit der rechtslastigen amerikanischen Publizistin Freda Utey: Mit Blick auf die «widerstrebende» öffentliche Meinung in ihren Ländern nahm er die Alliierten in Schutz, betonte aber auch, «dass es keinen Deutschen, ja nicht einmal einen nationalistischen Deutschen gebe, der sich für eine Freilassung der wirklichen Kriegsverbrecher einsetze»; Adenauer, *Teegespräche 1950-1954*, S.354.

wurde – man hatte es in dieser Deutlichkeit noch selten gelesen: «Eins ist hier besonders zu unterstreichen und vor allem der deutschen Öffentlichkeit ins Gedächtnis zu rufen: Auch nach den Erhebungen der Bundesregierung liegen den Anschuldigungen vielfach tatsächlich erschütternde Sachverhalte zugrunde.» Gleichwohl dürfe erwartet werden, dass sich mit Inkrafttreten des Vertragswerkes in naher Zukunft die «Akten eines unseligen Kapitels der Kriegs- und Nachkriegsgeschichte» schliessen⁸⁶.

Bis zur abschliessenden dritten Lesung der Verträge ging ein weiteres Vierteljahr ins Land, denn Adenauers Versuch, diese gegen alle Ratschläge gleich im Anschluss an die zweite durchzuziehen, war kläglich gescheitert⁸⁷. Wenn die Kröte der Kriegsverbrecherregelung bis dahin auf eine allgemein verträgliche Grösse geschrumpft war, so nicht zuletzt deshalb, weil ihr der Kanzler vor und hinter den Kulissen kräftig zusetzte. Von Woche zu Woche stärker, agierte er nun bereits mit Blick auf die im Sommer 1953 anstehende Bundestagswahl.

Nicht nur, dass Adenauer jetzt demonstrativ immer wieder soldatische Symbolfiguren empfing – von Reinhardt und Stumpff⁸⁸ über den eben entlassenen, von zwei Drittel aller Deutschen für unschuldig gehaltenen Kesselring⁸⁹ bis zu einer Abordnung der Arbeitsgemeinschaft soldatischer Verbände, angeführt von General a. D. Linde⁹⁰. Er unternahm auch alles, um den Alliierten in den verbleibenden Monaten bis zur Ratifizierung noch einen Teil der Inhaftierten abzurufen. Zugleich suchte sich die Bundesregierung ein bisschen damit zu schmücken, dass die «Gewahrsamsmächte» zu Weihnachten für gewöhnlich diejenigen etwas vorzeitig und auf einen Schlag entliessen, deren Freilassung in den nächsten Wochen ohnehin anstand. 1952 taten sich dabei die Franzosen mit 57 Begnadigungen und 37 Haftreduzierungen besonders hervor⁹¹.

86 Bulletin BPA, 6.12.1952, S. 1693 («Zur Frage der ‚Kriegsverbrecher‘»).

87 Zu den Hintergründen Schwarz, Adenauer II, S. 35-43.

88 BPA, MF 2192, Mitteilung Nr. 1163, 2.12.1952.

89 BA, B 136/1881, Aufzeichnung Trützschler, 12.12.1952. Kesselring war im Oktober zunächst wegen einer Erkrankung auf Ehrenwort beurlaubt worden; AdG, 23.10.1952, S. 3708. Im September 1952 äusserten 65% der Befragten (76% der Männer), Kesselring sitze zu Unrecht im Gefängnis; bei Dönitz meinten dies 63%, bei Speer 50%, bei Hess 43% und bei Schirach 38% (geschlossene Frage); vgl. Noelle/Neumann (Hrsg.), Jahrbuch, S. 202. Eine HICOG-Umfrage Ende August 1952 erbrachte ein ähnliches Resultat: 63% der Befragten erklärten, die meisten inhaftierten Generäle seien unschuldig; vgl. Merritt/Merritt (Hrsg.), HICOG Surveys, S. 184!.

91 BA, B 136/1882, Lenz an Hansen, 22.4.1953.

91 BPA, MF 2192, Pressemitteilung der französischen Hohen Kommission, 22.12.1952. Entsprechend zufrieden äusserte sich intern der Leiter der – zum 1.2.1953 vom BMJ an das AA übergegangenen – ZRS, Gawlik; EZA, 2/84/Kv/40/2,3, Vertrauliches Protokoll der Sitzung des Heidelberger Juristenkreises im BMJ, 26.2.1953.

Aber Adenauer ergriff auch selbst die Initiative, wobei er keine Sorgen haben musste, nicht von allen Seiten auf sich bietende Gelegenheiten hingewiesen zu werden. Als im Januar 1953 John Foster Dulles, der neue amerikanische Außenminister, seinen Besuch in Bonn ankündigte, fertigte nicht nur das Auswärtige Amt eine entsprechende Vorlage für den Kanzler⁹²; parallel dazu wurde der Bundeswehr-Planer Heusinger vorstellig, allerdings beim Staatsoberhaupt. Seine Begründung: Frühere Kameraden übten «vielfach sehr bittere Kritik an dem Herrn Bundeskanzler und Staatssekretär Hallstein», und mittlerweile greife diese auch auf ihn und Speidel über. Heusinger hielt deshalb dafür, dass der Bundespräsident den Gast auf das Kriegsverbrecherproblem anspreche. Wären die Amerikaner nämlich bereit, das Parole-Verfahren in der in den USA üblichen Weise anzuwenden, könnte die «überwiegende Mehrzahl aller Inhaftierten in die Freiheit zurückkehren»⁹³.

Tatsächlich hatte sich in Landsberg in letzter Zeit wenig getan. Doch genau deshalb hatte der Bundeskanzler dem amerikanischen Außenminister bereits Mitte Dezember 1952 durch Samuel Reber, den in Bonn gut angesehenen stellvertretenden Hohen Kommissar, ausrichten lassen, eine «far-reaching gesture towards solution» wäre von grosser Bedeutung, und noch besser wäre es, wenn diese gleichzeitig von allen drei Alliierten käme⁹⁴. Weil daraus nichts geworden war und auch Dulles' Besuch keine Früchte trug, drängte Adenauer Ende März 1953 erneut, nun bei Professor James B. Conant, der den erfolglosen Donnelly als Hohen Kommissar abgelöst hatte. Die Dritte Lesung der Westverträge war inzwischen über die Parlamentsbühne gegangen, ohne dass noch viel von den Kriegsverbrechern die Rede gewesen wäre (selbst Mende schwieg dazu und stimmte mit Ja)⁹⁵. Seitdem konnte niemand mehr behaupten, der Kanzler wolle eine Vorleistung. Was er jetzt wollte, in Anerkennung seiner Bemühungen, war eine im Wahlkampf vorzeigbare Lösung. Es komme darauf an, so der Kanzler zu Conant, die «Begnadigungsmaschinerie» sofort in Gang zu setzen, sei es durch den im Überleitungsvertrag vorge-

92 BA, B 122/644, Aufzeichnung Trützschler, 2.2.1953 (Abschrift).

93 Ebenda, Heusinger an Klaiber, 31.1.1953; laut Klaibers handschriftlichem Vermerk sprach Heuss das Thema Landsberg gegenüber Dulles an. Schon ein Jahr zuvor, am 21.1.1952, hatte Heusinger, auch im Namen von Speidel, vor «grössten psychologischen Schwierigkeiten» gewarnt, da die «brennende Frage» der Kriegsverbrecher mit dem deutschen Wehrbeitrag eng verknüpft sei; ebenda.

94 FRUS 1952-1954, VII/1, S. 392. Die Initiative stand in Zusammenhang mit einem Ausbruch des missgelaunten Kanzlers im Kreis seiner engsten Mitarbeiter, denen er am 15.12.1952 erklärte, die Kriegsverbrecherfrage müsse «sofort» geregelt werden; vgl. Lenz, Tagebuch, S. 504.

95 Die FDP-Abgeordnete Hütter hatte das Einlenken der Kritiker nunmehr mit dem Hinweis auf eine unverbindliche Erklärung von HICOG begründet, derzufolge man sich um eine Lösung des Problems bemühe; BT-Berichte 1. WP, 19.3. 1953, S.12333 (Abstimmungsergebnisse S. 12363-12366).

sehenen Gemischten Ausschuss, sei es durch besondere bilaterale Kommissionen, die für eine Zwischenzeit zu installieren jede der Drei Mächte laut Vertrag das Recht habe⁹⁶. Um die Eilbedürftigkeit der ganzen Sache zu unterstreichen, hatte das Kabinett noch vor der abschliessenden Bundestagsdebatte über die Westverträge die deutschen Ausschussmitglieder ernannt und mit Hodo Freiherr von Hodenberg einen der intransigentesten Fürsprecher der Kriegsverbrecher an die Spitze gesetzt⁹⁷.

Adenauers Treffen mit Conant diente der Vorbereitung seiner bevorstehenden ersten Reise in die USA⁹⁸ und diese nicht zuletzt dem Zweck, dem deutschen Wahlvolk zu demonstrieren, welche hohe internationale Reputation sein Kanzler inzwischen genoss. Falls Adenauer gehofft haben sollte, das Thema Kriegsverbrecher via Conant in der Weise einfädeln zu können, dass es ihm möglich würde, Washington mit einem konkreten Ergebnis zu verlassen, so sah er sich getäuscht. Zwar firmierte die Sache in den beiden offiziellen Verhandlungsrunden am 7. und 8. April an prominenter Stelle auf der Tagesordnung, aber die Verständigung fiel schwer. Während der Kanzler, präpariert mit Vergleichszahlen für die Haftanstalten der Briten und Franzosen, die zögernde Begnadigungspolitik der Amerikaner belegen konnte, zeigten sich diese ziemlich unvorbereitet. Erneut betonte Adenauer die Notwendigkeit, den Gemischten Ausschuss vor Beendigung des gesamten Ratifizierungsverfahrens – dessen Aussichten in Frankreich sich immer mehr verdüsterten – in Aktion treten zu lassen. Und mit jener gezielten Distanz, die, wie fast stets bei diesem Thema, aus der Berufung auf Dritte erwuchs, in diesem Fall die «Vorsitzenden der Soldatenverbände», stellte er den Zusammenhang mit der Wiederbewaffnung her: «Es würde [...] eine künftige Rekrutierung erschweren, falls Leute, denen Kriegsverbrechen nicht nachgewiesen seien, weiterhin in Gefängnissen sässen.»⁹⁹ Doch von Dulles kam lediglich das Versprechen, die Begnadigungspraxis der amerikanischen Armee (unter deren Jurisdiktion die Masse der Landsberger Häftlinge stand) in Richtung auf grössere Liberalität überprüfen und sich mit den Alliierten in Verbindung setzen zu wollen. Conant bemerkte gar nur, man hoffe, entweder den Gemischten Ausschuss oder irgendeine neue Prozedur in Kraft setzen zu können, und wurde hinsichtlich der zeitlichen Eingrenzung fast etwas kokett: «in the near future, and certainly before the September elections in Germany»¹⁰⁰.

96 FRUS 1952-1954, VII/1, S. 420.

97 Kabinettsprotokolle 1953, 27.2.1953, S. 190; die Sechser-Liste entsprach weitgehend den Vorschlägen, die der Heidelberger Juristenkreis dem BMJ übermittelt hatte. Sie umfasste nur Juristen, die, mit einer Ausnahme, bereits in der NS-Zeit tätig gewesen waren: zwei OLG-Präsidenten, zwei Reichsgerichtsräte

98 Vgl. dazu ausführlich Adenauer, *Erinnerungen 1945-1953*, S. 564-589.

99 Ebenda, S. 573.

100 FRUS 1952-1954, VII/1, S.434 bzw. 442ff.

Tatsächlich zogen sich die Dinge hin, auch nachdem der Bundesrat die Ratifikationsgesetze zu den Westverträgen am 15. Mai 1953 hatte passieren lassen und das Verfahren seitens der Bundesrepublik damit endgültig abgeschlossen war. Anfang Juni schickte Adenauer, getrieben von der Furcht vor den Unwägbarkeiten einer Viermächtekonferenz über Deutschland, die nach einer entsprechenden Offerte der Sowjetunion den ganzen Prozess der Westintegration gefährden könnte, Herbert Blankenhorn mit hochgeheimen Papieren zu Präsident Eisenhower, in denen er für einen solchen Fall dringend um eine westliche Vorkonferenz und um Beteiligung der Bundesrepublik bat¹⁰¹. Bei der Übergabe schob Blankenhorn zwei Bitten des Kanzlers nach, die ebenso wichtig wie eilig seien: die Erhebung des amerikanischen Hohen Kommissars in den Rang eines Botschafters und die Einrichtung einer Gnadenkommission, gegebenenfalls nur auf bilateraler Basis. Dies, so Blankenhorn, «would be extremely helpful to the Chancellor in the forthcoming electoral debate». Eisenhower zeigte sich in beiden Punkten sehr aufgeschlossen. Persönlich wünsche er, «that the whole war crimes business could be settled». Jedoch seien französische Bedenken gegen eine vorgezogene Inkraftsetzung einzelner Vertragsteile zu berücksichtigen¹⁰².

Immerhin begann Adenauers zähes Nachbohren – Mitte Mai auch bei Churchill¹⁰³, Anfang Juli nochmals bei Conant¹⁰⁴ – auf allen Seiten das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass sich vor den Wahlen wirklich noch etwas bewegen musste. Als die Aussenminister der Drei Mächte Mitte Juli dann tatsächlich in Washington zusammenkamen (ohne die Deutschen mit an den Konferenztisch zu bitten), setzten die Amerikaner das Thema «German War Criminals» auf die Agenda. Dulles und Lord Salisbury, der Vertreter Grossbritanniens, gaben der Idee eines gemeinsamen Gnadenausschusses klar den Vorzug, zeigten aber Verständnis für die Argumente des französischen Aussenministers, der erklärte, er müsse darauf achten, dass die öffentliche Meinung in Frankreich nicht noch einmal in solchen Aufruhr gerate wie unlängst nach dem Urteil im Oradour-Prozess¹⁰⁵. Bidault plädierte deshalb für separate Ausschüsse und für ein gewisses Zuwarten, denn um Adenauer einen wählerwirksamen Gefallen zu tun, sei es noch zu früh. In jedem Fall müsse die Angelegenheit so gehandhabt werden, dass sie nicht wie ein Triumph für die Kriegsverbrecher erscheine. Am Ende einigte man sich darauf,

101 Die Dokumente sind gedruckt in: Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 378-381; vgl. zum Kontext derselbe, Erinnerungen 1953-1955, S. 209-218; Blankenhorn, Verständnis, S. 152ff.

102 FRUS 1952-1954, VII/1, S.468f.

103 Vgl. Adenauer, Erinnerungen 1953-1955, S. 208; ders., Teegespräche 1950-1954, S.466f., 469.

104 FRUS 1952-1954, V/2, S. 1589.

105 Vgl. dazu S. 184f.

den Hohen Kommissaren die Einrichtung getrennter Ausschüsse aufzugeben, die nach möglichst gleichförmigen Richtlinien funktionieren sollten¹⁰⁶.

Der auf französischen Wunsch hin unternommene Versuch, die alliierte Übereinkunft noch eine Weile unter der Decke zu halten, schlug natürlich fehl. Ein paar Tage nach der Aussenministerkonferenz sickerten erste Informationen durch; wenig später hatte die Nachricht im deutschen Blätterwald dann die Runde gemacht und der Bundesregierung zu freundlichen Kommentaren verholten¹⁰⁷. Herbert Wehner bemühte sich zwar nach Kräften, die Einsetzung von drei bilateralen Ausschüssen als ungenügend darzustellen¹⁰⁸, doch für jeden, der die Entwicklung der letzten Jahre auch nur von weitem beobachtet hatte, war klar, dass das Kriegsverbrecherproblem seiner faktischen Lösung nun mit grossen Schritten entgegenlief. Es war, wie die abgeschmackten Parolen der rechten Agitatoren lauteten, «reif zur Endlösung»¹⁰⁹.

Rund drei Wochen bevor ihm das erhoffte alliierte Wahlgewand endlich präsentiert worden war, hatte der Bundeskanzler schon ein wenig zur Selbsthilfe gegriffen: mit einem Besuch in Werl. Teil eins des Auftritts in der münsterländischen Hellwegeebene galt einer Wallfahrt von 50'000 Schlesiern zum Gnadenbild der Werler Muttergottes¹¹⁰, Teil zwei dem «Kriegsverbrecherzuchthaus». Über die dortigen Haftbedingungen hatte es in letzter Zeit wiederholt Beschwerden gegeben, und obwohl Kirkpatrick glaubhaft versicherte, dass es sich um Latrinenparolen handelte¹¹¹, besass Adenauer damit einen gewissen Anlass für seinen Wunsch, sich selbst ein Bild machen zu können. Da die soldatische Prominenz (Kesselring, Manstein, Mackensen) bereits entlassen war, musste Adenauer mit

106 FRUS 1952-1954, VII/1, S. 1629 (McBride Minutes, 11.7.1953).

107 Die frühesten Hinweise stammten aus der Dienststelle Blank; vgl. Allgemeine Zeitung (Mainz), 18.7.1953. Erstaunlich präzise Details lieferte dann AP, angeblich aus den Kreisen britischer Konferenzteilnehmer; vgl. z.B. Die Welt, 21.7.1953 («Kriegsverurteilte dürfen hoffen»).

108 Seine über die SPD-Blätter verbreitete Stellungnahme vermischte erneut die «Gefangenen im Westen» mit den in der Sowjetunion zurückgehaltenen Kriegsgefangenen; vgl. z.B. Lübecker Freie Presse, 29.7.1953 («Kriegs verurteilten-Problem bleibt ungeklärt. Herbert Wehner: Es müssen alle Kriegsgefangenen heimgeführt werden»).

109 EZA, 2/84/3 210-IE/1, Interessenvertretung der im Malmedy-Prozess Verurteilten, Rundschreiben, April 1953.

110 BA, B 136/3772, Thesen für die Rede des Herrn Bundeskanzlers in Werl am 28.6.1953.

111 BA, B 136/1882, Kirkpatrick an Adenauer, 11.6.1953 (aktueller Anlass war eine Beschwerde Mansteins); hier auch in besonders aggressivem Ton gehaltene Beschwerden des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Ernst Wilm, 27.12.1951 bzw. 12.2.1952, sowie von Paul Wartenberg, 29.6.1953.

SS-General Kurt Meyer¹¹² und Generaloberst Nikolaus von Falkenhorst vorlieb nehmen, aber er sprach auch mit einem Gefreiten¹¹³. Die Ernährung der Häftlinge sei gut und ihre Unterbringung «recht komfortabel», berichtete er dem Kabinett von seiner Exkursion. Die beiden Generäle hätten sogar einen zusätzlichen Wohnraum, und ihre Zellen stünden offen (im Gegensatz zu denen der übrigen Häftlinge, die seit den beiden Fluchten verschlossen blieben). Alle «Gefangenen» verfügten über Radio, Zeitungen und Bücher und könnten wöchentlich eine Kinovorstellung besuchen. Jeden Tag seien zwei Stunden Spaziergang angesetzt¹¹⁴.

Ob und wie die Ministerrunde diesen Inspektionsbefund kommentierte, ist nicht bekannt, ebensowenig, wie Beschwerdeführer Erich von Lewinski (genannt von Manstein) darauf reagierte, den Adenauer ein paar Tage später im Palais Schaumburg empfing. Bedeutete bereits das schiere Treffen mit Manstein für den Kanzler einen Geländegewinn auf militärischem Feld, so vergrösserte sich dieser wohl noch, als bald darauf ein öffentliches Rätselraten um die politische Zukunft des «grössten überlebenden Armeeführers der Deutschen Wehrmacht» (*Der Spiegel*) begann¹¹⁵.

Wieviel das Antichambrieren bei den Generälen und die exakt terminierte Einrichtung der deutsch-alliierten Gnadenausschüsse (die Anordnungen der drei Hohen Kommissare datierten vom 31. August beziehungsweise 1. September 1953¹¹⁶) zu Adenauers fulminantem Wahlsieg eine Woche später¹¹⁷ beitragen, ist nicht zu sagen. Aber man wird

112 «Panzer-Meyer» war 1945 durch ein kanadisches Kriegsgericht wegen der Exekution von etwa 20 kanadischen Kriegsgefangenen in seinem Kommandobereich zum Tode verurteilt und später zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe begnadigt worden. Ende 1951 war er aus Kanada in britischen Gewahrsam nach Werl überstellt worden. Bei seinem Besuch in Ottawa im April 1953 hatte sich Adenauer gegenüber dem dortigen Ministerpräsidenten für Meyer verwandt. Nach seiner Entlassung bedankte sich der SS-General beim Bundeskanzler für «mancherlei Hilfe» der deutschen diplomatischen Vertretung, besonders aber für Adenauers Besuch in Werl, der ihm die «feste Hoffnung» gegeben habe, in «absehbarer Zeit» freizukommen; Vorgang in: BA, B 305/169 und 170.

113 Vgl. AP-Meldung, in: FAZ, 30.6.1953, S. 3. Allgemein wurde der Besuch in der Presse nur knapp registriert; vgl. aber das DGB-Organ Welt der Arbeit, 3.7.1953 (als isolierte kritische Stimme ob Adenauers «Händedruck» mit «Panzer-Meyer»).

114 Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, 30.6.1953, S. 368f.; Lenz, Tagebuch, 30.6.1953, S. 659.

115 *Der Spiegel*, 22.7.1953, S.9. Manstein fungierte dann als Berater beim Aufbau der Bundeswehr.

116 Abschriften in: BA, B 305/53.

117 Bei der Bundestagswahl am 6.9.1953 steigerte die CDU/CSU ihren Stimmenanteil von 31,0 auf 45,2%. Insgesamt kam die Koalition aus CDU/CSU, FDP, DP und GB/BHE auf 333 von 487 Mandaten und verfügte damit über eine Zweidrittelmehrheit.

behaupten können, dass sein ostentatives Engagement für die Kriegsverbrecher in den letzten Monaten, zusammen mit der Nachricht von der vorgezogenen Institutionalisierung der im Überleitungsvertrag vereinbarten Prozeduren, nicht wenige aus dem Soldatenmilieu versöhnlich stimmte. Den harten Kern der Kriegsverbrecherlobby hatte der rheinisch-katholische Zivillist sicherlich nicht zu beeindrucken vermocht, und ganz war das vermutlich nicht einmal Freidemokraten vom Schlage eines Erich Mende gelungen. Doch alles, was am rechten Rand irgendwie zu integrieren war, hatten die kleineren Koalitionsparteien aufgesogen¹¹⁸. Das Nachsehen hatten Agitatoren wie Achenbach, denen fortan die Möglichkeit genommen war, mit dem Thema Kriegsverbrecher politische Ressentiments am Leben zu halten, die über die bürgerlich-konservative Koalition nach rechts hinauswies; der eigene (Teil-)Erfolg zwang ihnen die «Rückkehr in die Bürgerlichkeit»^{119 120} von nun an gewissermaßen auf¹²⁰.

Im Oktober/November 1953 traten die drei bilateralen Gnadenkommissionen in Aktion¹²¹. Neben dem Auswärtigen Amt und der Zentralen Rechtsschutzstelle hatten sich die potentesten Mitglieder des Heidelberger Juristenkreises, die Rechtsanwälte Wahl, Kranzbühler und Becker, um die «deutscherseits erforderliche organisatorische und sachliche Vorbereitung der Verfahren» gekümmert¹²². Doch ihre Einwirkungschancen blieben begrenzt: Die «nicht unerheblich» voneinander abweichenden Anordnungen der Alliierten zugunsten der Kriegsverbrecher anzugleichen gelang ebensowenig wie die Installierung ihrer schon vor langem ausgewählten Kandidaten in den Kommissionen.

Im Unterschied zu dem für die Zeit nach Inkrafttreten der Westverträge vorgesehenen Gemischten Ausschuss waren die bilateralen Kommissionen nicht paritätisch besetzt und hatten auch nur beratende Funktion. Der «Interimistische Gemischte Parole- und Gnadenausschuss» für die amerikanische und der «Gemischte Beratende Ausschuss» für die briti-

118 Rechts von ihnen existierte, nach dem Verbot der SRP, nur noch die Deutsche Reichspartei, die auf knapp 300'000 Stimmen (1,1%) gekommen war.

119 So der treffende Terminus von Herbert, Best, Kap. IV; im Falle Achenbachs führte diese Anpassungsleistung in den sechziger Jahren zu einer bemerkenswerten europapolitischen Karriere, die 1970 fast mit dem Amt eines EG-Kommissars gekrönt worden wäre.

120 Achenbach und sein «Sachbearbeiter» Best bestätigten dies indirekt, indem sie sich jetzt vor allem darauf konzentrierten, ihre apogetische Theorie von der «politischen Straftat» (vgl. dazu weiter oben, S. 108 f.) bei der für die Gnadenausschüsse zuständigen Bonner Ministerialbürokratie ins Gespräch zu bringen; BA, B 305/55, Achenbach an Auswärtiges Amt, 14.9.1953 (Abschrift).

121 BA, B 122/645, Trützschler an Heyden, n. 12.1953 (mit Vorlage des AA für den Bundespräsidenten, vertraulich).

122 BA, B 305/53, Rundschreiben Fehsenbecker, 19.9.1953.

sehe Zone bestanden aus je fünf Personen, von denen die Bundesregierung jeweils zwei benennen durfte; den Vorsitz führte eines der drei amerikanischen respektive britischen Mitglieder. Der «Gemischte Beratende Ausschuss» für die französische Zone hatte sieben Mitglieder, darunter drei Deutsche. Am kompliziertesten waren die Regularien des amerikanisch-deutschen Ausschusses, die nicht weniger als acht engbeschriebene Seiten umfassten. Der Grund dafür war, dass die Entlassungen aus Landsberg grösstenteils nach dem in den USA geläufigen System der «Parole» erfolgen sollten, also im Rahmen einer dauerhaften Beaufsichtigung und Betreuung der «Parolierten» durch ehrenamtliche Bewährungshelfer.

Trotz mancher Umständlichkeiten und Formalismen, auf denen die Alliierten mit Rücksicht auf die heimische Öffentlichkeit bestanden, kamen die Gnadenkommissionen rasch voran. Binnen Jahresfrist waren allein aus dem Gewahrsam der Amerikaner, die im Herbst 1953 knapp 300 noch die meisten Kriegsverbrecher festhielten, rund 200 entlassen, fast alle davon auf «Parole», das heisst nach Verbüßung eines Drittels ihrer Strafe¹²³. Franzosen und Briten, die intern inzwischen durchaus Zweifel an der Qualität ihrer einstigen Prozessführung formulierten¹²⁴, hatten ebenfalls bereits mehr als die Hälfte ihrer Häftlinge begnadigt, so dass sich zum Jahresende 1954 innerhalb der Bundesrepublik nur noch 173 Kriegsverbrecher in alliierter Haft befanden¹²⁵.

Solche Grosszügigkeit schloss weiteres Drängen von deutscher Seite freilich nicht aus. Im Herbst 1954 demonstrierte dies, zum Ärger des Bundeskanzlers, eine erneute Grosse Anfrage von DP und GB/BHE¹²⁶, ein

123 BA, B 305/55, Gawlik an Höfler, 22.11.1954 (mit Anlage); das von dem CDU-MdB in Frage gestellte Parolesystem wurde von Gawlik ausdrücklich verteidigt – jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es auf alle Häftlinge angewandt werde; dann könne man weitersehen.

124 Kirkpatrick kommentierte eine Vorlage des Foreign Office am 31.3.1954 sogar mit der Bemerkung, die Verfahren seien «Pfuscheri» gewesen; vgl. Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 104.

125 BA, B 136/1883, vorläufiges Memorandum (streng vertraulich), [7.12.1954]. Weitere 180 deutsche Kriegsverbrecher befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im Ausland in Haft, 109 davon in Frankreich, 53 in Holland.

126 BT-Drucksachen 2. WP, Nr. 979, 12.11.1954; mit einem streng vertraulichen Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden von DP und GB/BHE suchte Adenauer eine öffentliche Erörterung der gestellten Fragen – darunter auch die nach der Möglichkeit einer Generalamnestie vor Ratifizierung der Pariser Verträge – zu verhindern; BA, B 136/1883, Adenauer an Merkatz, 7.12.1954. Die Mahnung war insofern nicht ganz erfolglos, als die Behandlung der Anfrage im Bundestag vergleichsweise zurückhaltend erfolgte; BT-Berichte 2. WP, 17.2.1955, S. 3382ff.

halbes Jahr später folgten neue Aufregungen von Admiral Hansen und Erich Mende¹²⁷. Gleichwohl war das Thema Kriegsverbrecher inzwischen unübersehbar zu einem Spezialproblem von Minderheiten geworden¹²⁸. Das galt umso mehr, nachdem Adenauer im September 1955 in Moskau die Zusage erhalten hatte, dass die 9'626 noch in der Sowjetunion festgehaltenen Deutschen – darunter, wie man in Bonn durchaus wusste: etliche zu Recht verurteilte Kriegs- und NS-Verbrecher – als Gegenleistung für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen freigelassen würden¹²⁹. Jemand wie Mende nahm dies zwar einerseits zum Anlass, noch einmal auch an die Westmächte zu appellieren¹³⁰, andererseits aber entfiel nun die in früheren Jahren (etwa anlässlich der Kriegsgefangenen-Gebetswochen¹³¹) gerne genutzte Gelegenheit, das zahlenmässig noch verhältnismässig grosse Problem der Kriegsgefangenen effektiv mit dem relativ kleinen der Kriegsverbrecher zu vermischen.

Als im August 1955 endlich der gemeinsame Gemischte Ausschuss seine Arbeit aufnahm – die nach dem Scheitern des EVG-Vertrags neu ausgehandelten Pariser Verträge waren, einschliesslich des Überleitungsvertrages, am 5. Mai 1955 in Kraft getreten –, sassen in den drei deutschen Haftanstalten der Alliierten noch 94 Kriegsverbrecher ein (anstelle von 433 zu

127 Hansen schrieb dem Bundeskanzler zu Pfingsten 1955, wenn deutsche Männer «unbeschwerten Herzens und ohne innere Konflikte» sich freiwillig zur «neuen Wehr» melden sollten, bedürfe es vorher einer «Lösung der Kriegsverurteilten-Frage» und ungekürzter Versorgungsbezüge für die alten Berufssoldaten nach dem «131er»-Gesetz. Mende forderte Adenauer am 11. 6.1955, unmittelbar vor dessen Amerikareise, telegraphisch auf, für die von den «westlichen Gewahrsamsmächten festgehaltenen kriegsverurteilten ehemaligen Soldaten» einzutreten; dies sei für die «kommende Wehrgesetzgebung» von grosser «psychologischer» Bedeutung; Vorgänge in: BA, B 136/1883.

128 Zwischen den Zeilen demonstrierte dies auch ein Schreiben Blüchers an Adenauer vom 31.3.1955, in dem der Vizekanzler im Stil seines Parteifreundes Achenbach die mangelhafte «Gnadenpraxis der deutschen Landesorgane» beklagte und ein «Anwachsen der Unruhe und des Widerstandes in der Bevölkerung» für den Fall befürchtete, dass nicht «alsbald nach Abschluss der gesamten Ratifizierungsprozedur» für die Pariser Verträge eine «grosszügige Geste der Gewahrsamsstaaten» erfolge. Hallstein antwortete am 18.6.1955 in^m Namen des Bundeskanzlers mit einer kühlen Aufzählung des bereits Erreichten und warb um Diskretion zum Vorteil der Betroffenen; Briefwechsel in: BA, B 136/1883.

129 Eine gründliche Studie zu diesem von der deutschen Öffentlichkeit blind gefeierten «Triumph Adenauers» steht noch aus; vgl. aber Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 240-250; Karl-Heinz Janssen, Heimkehr – fünf Jahre zu spät, in: Die Zeit, 1.1.1993, S. 9ff. («Dossier»).

130 Mende erntete dafür allerdings im Bundestags-Unterausschuss Kriegsgefangene deutliche Kritik; BT/PA, Sitzungsprotokoll, 12.10.1955.

131 Reichhaltiges Material zu den vor allem auf evangelischer Seite zwischen 1946 und 1957 mit grossem Aufwand organisierten Gebetswochen u.a. in: EZA, 2/84/6453/10.

Beginn der Kommissionsarbeit)¹³². Sehr viel also blieb dem neuen Gremium, das seine drei alliierten und drei deutschen Mitglieder aus den Reihen der alten bilateralen Kommissionen rekrutierte, gar nicht mehr zu tun. Weil aber die Inhaftierten ihre Gnaden- oder «Parolierungsanträge» im Abstand von sechs Monaten wiederholen konnten, hatte der Gemischte Ausschuss im Laufe seiner Existenz nicht weniger als 513 Gesuche zu prüfen. Auf die Häftlinge in Landsberg entfielen im Durchschnitt zwischen vier und fünf Anträge, auf die in Werl und Wittlich nur einer. Die mehrfach notwendigen Anläufe zeigten, dass sich die Amerikaner weit aus am schwersten taten, den Anspruch auf Sühne gänzlich aufzugeben. Dabei spielte die öffentliche Meinung in den USA eine erhebliche Rolle, wie Anfang 1956 die Freilassung Sepp Dietrichs demonstrierte, der im Malmedy-Prozess zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden war. Auch der Hinweis, der SS-General stehe weiterhin unter «Parole», liess die Kritik nicht eher verstummen, als ein Sündenbock benannt und das amerikanische Ausschussmitglied ausgewechselt war. Bemerkenswert war freilich auch, dass selbst ablehnende Entscheidungen der Kommission oft einstimmig fielen, mithin – was in Landsberg zeitweise für erhebliche Unruhe sorgte – mit Billigung der deutschen Kommissionsmitglieder¹³³.

Briten und Franzosen hatten ihre Kriegsverbrechergefängnisse im Sommer 1957 geleert. Wenn die Amerikaner dazu ein ganzes Jahr länger brauchten, so nicht allein als Folge ihres aufwendigen «Paroleverfahrens», sondern auch, weil in Landsberg einige der schlimmsten Schergen ihre Strafe verbüsst. Ärzte, die Menschenversuche betrieben, SS-Führer, die Einsatzgruppen befehligt hatten, waren eben doch eine Kategorie für sich. Und sie waren ja auch alle bereits einmal begnadigt worden: 1951, als John McCloy ihre lebenslangen Haft- beziehungsweise Todesstrafen umgewandelt hatte. Solchen Verbrechern gerade zehn Jahre nach ihrem Prozess die Freiheit zu gewähren, fiel den Amerikanern schwer.

Mit wieviel weniger Bedenken hingegen selbst in diesen Fällen auf deutscher Seite operiert wurde – und zwar nicht erst 1957 oder 1958 –, illustriert das Beispiel von Dr. jur. Martin Sandberger, der als Führer des Einsatzkommandos ia im Herbst/Winter 1941/42 Estland «judenfrei» gemacht und die Ermordung zahlreicher Kommunisten veranlasst hatte¹³⁴.

132 Zahlen nach BT-Berichte 2. WP, 17.2.1955, S.3383 f. (Bericht Hallstein) bzw. BA, B 305/56, Abschlussbericht Gemischter Ausschuss, 21.10.1958; danach auch die folgenden Angaben.

133 BA, B 136/1882, Ehlers an Adenauer, 25. 6.1954; Ehlers stützte sich auf Informationen des evangelischen Anstaltspfarrers in Landsberg, Lettenmeyer, die ihm der EKD-Beauftragte für Kriegsgefangenenarbeit, Bischof Heckel, zur Verfügung gestellt hatte.

134 Für den Zeitraum 16.10.1941-31.1.1942 hatte Sandberger laut Gesamtbericht der Einsatzgruppe A 5463 «Exekutionen» gemeldet, aufgeschlüsselt in 963 Juden, 4070 Kommunisten, 400 Partisanen und 30 sonstige; vgl. Krausnick/Wilhelm, Truppe des Weltanschauungskrieges, S. 606 f.

Sandberger, fast zwei Jahre lang Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Estland, anschliessend in Italien und zuletzt im Range eines SS-Standartenführers Gruppenleiter im Reichssicherheitshauptamt, war im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess im April 1948 zum Tod durch den Strang verurteilt worden. Militärgouverneur Clay hatte das Urteil im März 1949 noch einmal bestätigt, doch wenig später begannen die von Sandbergers Verteidigung eingelegten formalen Rechtsmittel zu greifen. Die Exekution wurde ausgesetzt. Parallel dazu organisierte die in Stuttgart ansässige Familie des Delinquenten (der Vater, ein pensionierter Werksdirektor der I.G. Farben, galt Theodor Heuss als «ein sehr eifriges Mitglied der Demokratischen Partei»¹³⁵) politisch hochkarätigen Beistand¹³⁶: Für eine Umwandlung der Todesstrafe traten neben dem geschäftsführenden FDP-Bundesvorstandsmitglied Ernst Mayer und dem deutschstämmigen, scharf antikommunistischen Senator William Langer¹³⁷ aus North Dakota auch Carlo Schmid ein, der Sandberger aus der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen kannte. Dort hatte der strebsame NS-Studentenführer (Parteimitglied seit 1931) bereits 1934, im Alter von 23 Jahren, über die «Sozialversicherung im nationalsozialistischen Staat» promoviert.

Obwohl Sandberger vor Gericht die direkte Verantwortung für die Erschiessung von «etwa 350» Kommunisten zugegeben und auch die Tötung von Juden durch sein Kommando nicht geleugnet hatte¹³⁸, gehörte er zu den neun Verurteilten aus dem Einsatzgruppenprozess, denen McCloy im Januar 1951 ihr Leben schenkte. Um das weitere Schicksal des Lebenslänglichen bemühte sich dann (auf Wunsch Carl

135 BA, B 305/147, Heuss an Dehler, 28.11.1949; der Bundespräsident übersandte dem Justizminister ein an seine Frau gerichtetes Schreiben der Mutter Sandbergers mit den Worten: «Ob das Gespräch mit den Amerikanern, das wohl bald einmal beginnen wird, sich auch auf Fälle dieser Art ausdehnen lässt und ausgedehnt werden soll, vermag ich nicht zu übersehen.»

136 Diese und die folgenden Angaben, soweit nicht anders vermerkt, nach den Unterlagen in: BA, B 122/650, bes. K. Sandberger an Heuss bzw. Bundespräsidialamt, 7. bzw. 21. 6.1955.

137 Vgl. Buscher, Trial Program, S. 37, 166. Im Kongress hatte der Republikaner Langer 1947 behauptet, der IMT sei nach dem Modell der Moskauer Prozesse geführt worden; vgl. Bosch, Judgement, S. 84 f. Mit dem Fall Sandberger wandte sich die amerikanische Gnadenlobby im Mai 1949 direkt an Truman, der ein Familienfoto der Sandbergers erhielt und folgenden Begleittext: «Just as you were in World War One an officer in a field artillery unit, so Martin Sandberger was an officer in a German army unit, fighting in Russia during World War Two. By order of a higher authority, he had many unpleasant things to do including some executions. Some of his decisions must have cost him as much soul torture as your decision to drop the atomic bomb.» Zit. nach Bower, Pledge, S. 266 (mit fehlerhaften Angaben über Sandbergers Einsatzgruppen-Zugehörigkeit und Tätigkeit).

138 BA, B 122/650, Gawlik an Heyden, 30.6.1955 (mit Auszügen des Prozessprotokolls, 9.4.1948).

Friedrich von Weizsäcker, der mit Sandbergers Schwester bekannt war Hellmut Becker, und zwar mit grösstem Engagement. Nachdem 1953 die amerikanisch-deutsche Gnadenkommission eingerichtet worden war, reichte Becker in Abständen von sechs Monaten Gesuche für den etwa Gleichaltrigen ein, jeweils unterstützt von württembergischen Honoratioren (darunter Justizminister Haussmann, Gebhard Müller und Landesbischof Haug). Auch an Carlo Schmid trat der Anwalt nun wieder heran: Wenn es jetzt gelinge, die Strafe auf 25 Jahre herabzusetzen, so Becker im Dezember 1953, «dann kann man in einem weiteren halben Jahr die Parolierung erreichen»¹³⁹. Der Vizepräsident des Bundestages, als ehemaliger Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses in Sachen Kriegsverbrecher bestens informiert, hatte Becker verstanden; er formulierte eine entsprechende, nach eigenem Urteil den Bedürfnissen der Amerikaner optimal angepasste Bitte um Strafnachlass.

An den Anfang seiner Fürsprache stellte Schmid die Bemerkung, er wolle und könne, «heute so wenig wie anlässlich meiner einstigen Bemühungen um gnadenweise Umwandlung der ursprünglichen Todesstrafe in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, die Gerechtigkeit der Verurteilung Sandbergers in Frage stellen». Sodann schilderte er, weshalb «dieser Mann kein blindwütiger Fanatiker gewesen sein kann»: Auf eigenen Wunsch sei Sandberger ihm, Schmid, für die Referendarzeit zugeordnet gewesen und habe gegen ihn eingeleitete Gestapo-Massnahmen zum Stillstand gebracht, die dadurch veranlasst worden seien, dass «ich nach den ersten Belästigungen jüdischer Studenten bekanntgab, dass die Studenten, denen das Zimmer gekündigt worden war, in meinem Hause wohnen könnten»¹⁴⁰.

Carlo Schmid's Charakterbild des Martin Sandberger war ein dialektischer Wurf von beachtlichem Rang: «Ich kann mich noch gut an ihn erinnern. Er war ein fleissiger, intelligenter und begabter Jurist, der auf der einen Seite dem geistigen Nihilismus der Zeit verfallen war, auf der anderen Seite aber sich krampfhaft an der Formenwelt der Bürgerlichkeit festklammerte, die die Tradition seiner Familie ausmachte. Ohne den Einbruch der Herrschaft des Nationalsozialismus wäre Sandberger ein ordentlicher, tüchtiger, strebsamer Beamter geworden wie andere auch und hätte versucht, seine Karriere auf Grund besonderer, ins Auge fallender Leistungen zu machen, denn er war ganz offenbar ehrgeizig. Dieser Ehrgeiz hat ihn auch veranlasst, zur SS und zum SD zu gehen. Bei diesen Parteiformationen sah er die aussichtsreichen Chancen, rasch zu Stel-

139 AdsD, NL Schmid/633, Becker an Schmid, 13.12.1953.

140 In Schmid, *Erinnerungen*, S. 169, firmiert Sandberger hingegen als derjenige, der die Rückgängigmachung einer Gestapo-Vorladung veranlasste, nachdem Schmid im Seminar die Lehre von der Geschichte als einer Auseinandersetzung der Rassen kritisiert und eine «Philosophie von Viehzüchtern» genannt hatte.

lungen aufzusteigen, die ihm Gelegenheit geben konnten, sich auszuzeichnen. Ich habe ihn oft vor diesen Wegen gewarnt; die Lockung einer wenigstens äusserlich glanzvollen Laufbahn schon in jungen Jahren waren stärker als die Überzeugungskraft meiner Argumente. [...] Man sollte Martin Sandberger eine Chance geben, sich im Leben neu zu bewähren. Ich bin davon überzeugt, dass Landsberg ihn geläutert hat. Vielleicht wird er ausserhalb der Gefängnismauern mehr dazu beitragen können, die Reste nazistischen Fühlens und Denkens in Deutschland abzubauen, als wenn er für immer in seiner Zelle verbleibt.»¹⁴¹

Trotz solcher Eloquenz blieben die Amerikaner fest. Im Sommer 1955, als die Etablierung des Gemischten Ausschusses unmittelbar bevorstand, wandte sich der Vater des Verurteilten – vermutlich auf Anregung von Hellmut Becker – an den Bundespräsidenten. Zwar bot ein schon länger zurückliegender persönlicher Kontakt einen Anknüpfungspunkt, aber Heuss näherte sich der Sache nur zögernd. Immerhin fragte er schliesslich, wie von diesem wohl erhofft, bei Anwalt Becker nach, der sich in einer ausführlichen Darlegung überzeugt gab, «dass das Urteil so konfus, das Beweismaterial so schwierig und die entscheidenden Rechtsfragen ‚Teilnahme‘ und ‚Höherer Befehl‘ so ungeklärt sind, dass eine ernsthafte rechtliche Nachprüfung heute überhaupt nicht möglich sein dürfte». Hinsichtlich der Erschiessung der estnischen Juden sei «Sandbergers Name [...] an dem grauenvollen Vorgang der Vernichtung an einem bestimmten Punkt beteiligt, was nach den besonderen Teilnahmebestimmungen des Nürnberger Rechts zur Verurteilung führen musste, nach deutschem Recht aber keine Teilnahme an einer Tötung darstellen würde»¹⁴².

Auf diese Weise instruiert, entschloss sich Heuss während seines Urlaubs zu einem ausgefeilten Schreiben an James Conant, inzwischen Botschafter der USA in Bonn. Nicht zuletzt unter Berufung auf Carlo Schmid und Sandbergers «familiäre Lage (Krankheit der alten Mutter)» trat der Bundespräsident für den in Landsberg mustergültig lernenden und lehrenden¹⁴³ «jungen Menschen» ein. Wie schon häufiger in solchen Fällen, bezeichnete sich Heuss einerseits als Nicht-Jurist, um andererseits

141 AdsD, NL Schmid/635 (Abschrift auch in: BA, B 122/650).

142 BA, B 122/650, Becker an Heuss, 6. 8.1955.

143 Davon hatte sich Heuss schon besonders beeindruckt gezeigt, als er, noch tastend, Beckers «ganz objektiven Rat» erbat: Ihm vorliegenden Informationen sei zu entnehmen, dass sich Sandberger «in der Haft offenbar ausgezeichnet hält und sich in eigener Weiterbildung und Hilfe für seine Schicksalsgenossen eine grosse intellektuelle und moralische Spannkraft erhalten hat. Aber das, was ihm über sein Wirken in Estland vorgeworfen worden ist und was er ja zum Teil auch zugegeben hat (Massenexekutionen), ist nun nicht gerade derart, dass ich mich gerade eines solchen Individualfalles annehmen könnte.» (Der Klammerzusatz ist im Konzept gestrichen.) Ebenda, Heuss an Becker, 26.7.1955.

juristische Bewertungen ab- beziehungsweise weiterzugeben. So sprach er von «gestufter unmittelbarer Rechtsverantwortung» und referierte, die Sache sei «nach den juristischen Grundthesen des alliierten und des deutschen Gerichtsverfahrens umstreitbar [sic]». Typisch auch seine Schlussformel: «Ich glaube, bei Ihnen vor dem Verdacht gesichert zu sein, das, was von deutschen Menschen an Untat und Unrecht geschah, bagatellisieren zu wollen, wenn ich mich in dieser Sache an Sie wende – aber zehn Jahre Freiheitsentziehung kann – ich sage nur: kann – Läuterung gebracht haben und Gnade ist der schönste Teil, der dem Recht beigeordnet ist.»¹⁴⁴

Erfolg war der Intervention des Bundespräsidenten nicht beschieden, aber das hätten ihm seine Berater sagen können: Laut Überleitungsvertrag war es den Alliierten, seit es den Gemischten Ausschuss gab, gar nicht mehr gestattet, direkt zu intervenieren; vor jeder Begnadigung bedurfte es einer Empfehlung des Gremiums¹⁴⁵. Insofern hielt die amerikanische Botschaft für Heuss im Sommer 1955 allein den Trost parat, in Landsberg befänden sich nur noch etwa drei Dutzend Kriegsverbrecher. Mehr als 250 Häftlinge hatte die amerikanisch-deutsche Interimskommission in den letzten beiden Jahren «paroliert»¹⁴⁶.

Martin Sandberger gehörte schliesslich zu der kleinen Gruppe von Häftlingen, die noch in Landsberg sass, als die Militärgefängnisse in Werl und Wittlich bereits aufgelöst waren. Im Dezember 1957 zählte die Haftanstalt – schon seit längerem Zielscheibe einer sich kostenbewusst gebenden populistischen Presse¹⁴⁷ – nur mehr vier Insassen, die alle eine lebenslängliche Strafe verbüsst; drei davon waren ursprünglich zum Tode verurteilte Einsatzgruppenführer (Ernst Biberstein, Martin Sandberger und Adolf Ott)¹⁴⁸. Informelle Sondierungen der Amerikaner mit dem Ziel, die übriggebliebenen Landsberger Häftlinge in deutschen Gewahrsam zu übergeben – eine Möglichkeit, die im Überleitungsvertrag ausdrücklich vorgesehen war –, scheiterten an der fehlenden Bereitschaft der Bundes-

144 Ebenda, Heuss an Conant, 25. 8.1955. Becker erhielt auf Nachfrage den Wortlaut des Schreibens und der amerikanischen Antwort, allerdings mit der Masgabe zu vermeiden, «dass Herr Sandberger sen. spürt, welche Bedenken ihn [Heuss] bei dieser Angelegenheit beschäftigt haben»; ebenda, Heyden an Becker, 6.9.1955.

145 Dem Sachbearbeiter im Bundespräsidialamt war das durchaus klar; ebenda, Notiz Heyden, 22. 7.1955.

146 Ebenda, Dowling an Heuss, 31.8.1955.

147 Vgl. z.B. Der Stern, Heft 11 (1956), S. 14-18 («Noch immer Urlaub auf Ehrenwort. In der souveränen Bundesrepublik leben 258 Deutsche unter amerikanischem Recht»). Die Personal- und Unterhaltskosten betragen in Landsberg (1951) rund 3,2 Millionen, in Werl (1950) rund 1,5 Millionen DM; im BMJ war das Anlass, über eine Zusammenlegung nachzudenken; Vorgang in: BA, B 141/9576.

148 Der vierte war der wegen KZ-Verbrechen zu lebenslanger Haft verurteilte Otto Brinkmann.

regierung, ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen. Bonn wollte die Urteile nicht noch in später Stunde anerkennen müssen. Stattdessen stellte das Auswärtige Amt im Januar 1958 für die Restgruppe «Parolegesuche». Diese wurden zwar abgelehnt, jedoch allein aus praktischen Gründen: Der Vorstoss kreuzte sich mit dem nun von amerikanischer Seite forcierten Bemühen des Gemischten Ausschusses, das aufwendige «Parolesystem» insgesamt abzuwickeln. Das Konzept, von deutscher Seite seit jeher (und hinsichtlich der in aller Regel günstigen Sozialprognose der Betroffenen ja nicht einmal zu Unrecht) mit dem Argument kritisiert, die aus Landsberg auf Bewährung Entlassenen seien keine «amerikanischen Gangster»¹⁴⁹, hatte sich als Beschäftigungstherapie für fünfzig ehrenamtliche «Parolebetreuer» sowie einen amerikanischen und einen deutschen hauptamtlichen «Parolebeauftragten» erwiesen¹⁵⁰. Theoretisch hätte die Beaufsichtigung mancher «Parolierter» bis in die siebziger Jahre hinein fortgesetzt werden müssen – eine sinnlose Quälerei für alle Beteiligten.

In aller Stille war deshalb bereits während der zurückliegenden Monate nach und nach der grösste Teil der seit 1953 «Parolierten» definitiv entlassen worden, und genau das sollte nun auch mit Sandberger und seinen drei Mithäftlingen geschehen. Zu diesem Zweck empfahl der Gemischte Ausschuss einstimmig (und ergo mit bindender Wirkung), die Strafen auf den bereits verbüssten Teil zu reduzieren. Gleichzeitig wurde beschlossen, die noch übriggebliebenen «Parolierten» aus der Aufsicht zu entlassen. Damit hatte sich das Gremium seiner Aufgabe systemkonform entledigt. Am 9. Mai 1958 öffnete sich das Tor der Landsberger Festung für die letzten aus dem Kreis jener NS-Verbrecher, denen die Alliierten ein Jahrzehnt zuvor auf deutschem Boden den Prozess gemacht hatten¹⁵¹.

«Kriegsverurteilte» Deutsche gab es jetzt – ausser in Spandau, wo Hess, Speer und Schirach weiterhin im Gewahrsam der Vier Mächte blieben – nur noch in Holland, Frankreich, Belgien und Italien. Ihre Zahl war seit 1955 erneut deutlich gesunken und lag inzwischen insgesamt unter 30 Personen¹⁵². Ein Teil davon konnte allerdings noch auf lange Zeit nicht mit Begnadigung rechnen; Herbert Kappler, der ehemalige Polizei-

149 BA, B 305/55, Höfler an Gawlik, 18.11.1954.

150 Detaillierte Protokolle der regelmässigen Konferenzen der «Parole-Supervisors» in: BA, B 305/55.

151 Vorstehendes nach BA, B 305/56, Abschlussbericht des Gemischten Ausschusses, 21.10.1958. Die Aufstellung bei Rückerl, NS-Verbrechen, S. 131, derzufolge Sandberger bereits im Januar 1953 freigekommen sein soll, ist unzutreffend; ebenso, und als Folge davon mit weitreichenden Fehldeutungen, Buscher, Trial Program, S. 166f.

152 Intensive Betreuung erfuhren diese «Kriegsverurteilten im Westen» nicht zuletzt durch den Beauftragten der EKD, den Speyrer Kirchenpräsidenten D. Hans Stempel; BA, B 122/645, Stempel an Heuss, 19.6.1959; IfZ, ED 94/215, Stempel an W. Strauss, 30.9.1959, und öfter (mit Anlagen).

chef von Rom und einziger Häftling in Italien, kam erst 1978 durch Flucht frei, und im holländischen Breda sassen zwei deutsche Kriegsverbrecher sogar noch bis Anfang 1989 ein. Diese Härte ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass insbesondere in Holland und Frankreich auch die strafrechtliche Verfolgung verbrecherischer Kollaborateure weiterging und gewissermassen die moralische Rechtfertigung bot, die Untaten deutscher Sipo-Führer und anderer NS-Funktionäre in der vollen Schärfe des Urteils zu sühnen. Dass eine solche Position in der Bundesrepublik weit hin auf Unverständnis stiess¹⁵³, konnte nach dem Verlauf der Kriegsverbrecherdebatte, aber auch angesichts einer parallel dazu praktisch zum Erliegen gekommenen Verfolgung von NS-Straftaten kaum überraschen.

Die verschämten Formen, in denen das alliierte Projekt der Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher Mitte der fünfziger Jahre abgewickelt wurde, standen in fast tragischem Kontrast zu seinem Beginn zehn Jahre zuvor. Wenig war übriggeblieben von der moralischen Grösse des damaligen Entschlusses, die Verbrechen des «Dritten Reiches» nach den Prinzipien elementaren Rechts zu sühnen. Was im Namen einer besseren, durch forciertes Völkerrecht erhellten Zukunft begonnen worden war, endete in den Niederungen politischer Opportunität. Der rasche Wandel der geostrategischen Lage – der kalte Krieg, die Teilung Deutschlands, die Westintegration und die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik – hatte seinen Teil zu dieser Entwicklung beigetragen. Doch neben diesen Faktoren der internationalen Politik gab es endogene Prozesse in Westdeutschland und auf Seiten der Alliierten, vor allem bei den Amerikanern, die nach und nach den Abbruch des Projekts bewirkten. Letztlich am wichtigsten aber war das Widerstreben, mit dem die Deutschen den justitiellen Anstrengungen nahezu von Anfang an begegnet waren.

Trotz gewisser Mängel der rechtstheoretischen Konzeption und einiger Missstände vor allem in der Startphase der Militärgerichte – die allerdings durch wiederholte Korrekturen und Modifikationen behoben wurden –, trotz aller Begnadigungswellen, die das ursprüngliche Programm bald zu relativieren begannen, wäre es verfehlt, schlichtweg ein Scheitern der alliierten Ahndungsbemühungen zu konstatieren¹⁵⁴. So wenig die

153 Als beispielsweise Hollands Justizminister Ende 1955 erklärte, in seiner Amtszeit werde es keine vorzeitigen Entlassungen deutscher Kriegsverbrecher geben, war der Sturm des Protests so stark, dass das Gastspiel einer holländischen Militärkapelle in Bielefeld abgesagt werden musste; deutsche Firmen drohten ihren Handelspartnern mit Boykott, und eine CDU-nahe Düsseldorfer Wochenzeitung suchte mit einer Artikelserie, die auch niederländische Journalisten zu Wort kommen liess, die Wogen zu glätten; Rheinische Post, 3. bzw. 10.12.1955.

154 So aber, bezogen auf den amerikanischen Teil, Buscher, Trial Program, bes. S. 159. Bei weitem zu optimistisch allerdings Clay, Entscheidung, S. 285, der die Kritik retrospektiv allein der «kommunistischen Propaganda» zuschreibt und die amerikanische Fähigkeit zur Selbstkorrektur als «ein weiteres wertvolles Stück praktischen Unterricht in Demokratie» wertet.

Strafverbüßung zum alleinigen Gradmesser des «Erfolgs» der Kriegsverbrecherprozesse erhoben werden darf, so wenig trifft die verbreitete Auffassung zu, die tatsächlich vollstreckten Strafen seien mehr oder weniger unbedeutend gewesen. Immerhin waren in den ersten Nachkriegsjahren zahlreiche Todesurteile vollzogen worden, und die meisten derer, denen das Leben geschenkt wurde, sassen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Internierung (in der Regel 1945), etwa zehn Jahre hinter Gitter. Die letzten vier der Häftlinge von Landsberg traten sogar erst 13 Jahre nach Ende des «Dritten Reiches» wieder in die Freiheit. Nicht nur im Vergleich zu dem baldigen Desaster der von der deutschen Justiz betriebenen Verfolgung von NS-Verbrechen war die Bilanz der alliierten Prozesse durchaus beachtlich.

Ihre vergangenheitspolitische Bedeutung freilich lag jenseits der verbrecherischen Individuen abverlangten Sühne. Die justitielle Abrechnung mit dem Personal des «Dritten Reiches», mit denen, die sich in den Dienst inhumaner Ziele gestellt, wie mit denen, die davon profitiert hatten, die öffentliche Auseinandersetzung mit ihren Methoden, aber auch mit ihrer Ideologie – alles dies war, im Sinne der Aufklärung über die kriminelle Natur des Regimes, längerfristig von unschätzbarem Wert. Ohne die Prozesse wären die verbrecherischen Dimensionen der nationalsozialistischen Kriegführung und Herrschaft vielleicht auf Dauer im Halbdunkel geblieben.

In der aufklärerischen, die Untaten für alle Zukunft offenlegenden Wirkung der Prozesse ist allerdings auch der tiefere Grund für die massive kollektive Abwehr zu sehen, der die Alliierten in der aktuellen Situation begegneten. Im Einzelfall mochten Empfindungen von Ungerechtigkeit eine Rolle spielen, aber das Hauptmotiv für die Weigerung, die Urteile anzuerkennen, war politischer, genauer: vergangenheitspolitischer Natur. Letztlich galt das jahrelange Tauziehen nicht den einzelnen Beschuldigten, so suggestiv das Bild von «deutschen Menschen in den Händen ausländischer Mächte» auch an Muster anknüpfte, die gerade überwunden werden sollten. Es ging um die Frage von Schuld und Verantwortung einer ganzen Nation.

Das Thema Kriegsverbrecher war ein entscheidendes, wenn nicht das wichtigste Element in jenem Ringen um die Deutung der Vergangenheit, das sich seit den späten vierziger Jahren kaum noch innerhalb der deutschen Gesellschaft selbst, umso mehr aber zwischen den Deutschen und den westlichen Besatzungsmächten vollzog. Die frühen Früchte dieser Auseinandersetzung waren in der Mehrzahl bitter: Der zähe Kampf um die Freilassung der «Kriegsverurteilten» führte zu einer fatalen Solidarisierung breiter Kreise der Bevölkerung mit den durchaus nicht repräsentativen Interessen von Straftätern und politischen Apologeten; in gewisser Weise erfuhr die nationalsozialistische Volksgemeinschaft damals ihre sekundäre Bestätigung. Die Bereitschaft zu einer offenen, selbstkritischen

Debatte über die NS-Vergangenheit – auch über individuelles politisches Versagen – wurde nicht nur nicht gestärkt, sondern, gemessen jedenfalls an der Situation unmittelbar nach Kriegsende, für lange Zeit weitgehend zunichte gemacht.

Insbesondere die Ahndung der im Kontext von Kriegshandlungen begangenen Verbrechen (auf der Grundlage der in Nürnberg erfolgten völkerrechtlichen Stigmatisierung der deutschen Kriegführung als Angriffskrieg) wurde von der überwiegenden Mehrheit der Deutschen nicht akzeptiert. Vor allem die ehemaligen Soldaten erlebten die Verfolgung dieser Taten offenbar auch als einen indirekten Vorwurf an sie selbst, als eine Infragestellung ihrer Sinndeutung des Krieges und als eine Entwertung ihres eigenen, oft opferreichen Einsatzes. Was bisher mit dem Mantel der «Kriegsnotwendigkeit» umkleidet war, sollte, während die Kriegsgreuel der «anderen Seite» ungesühnt blieben, plötzlich als gemeines Verbrechen gelten. Wahrscheinlich war der Erfolg der kollektiven Abwehr dieser Deutung die folgenschwerste Konsequenz der Kriegsverbrecherdebatte: Die Fama vom «unbefleckten Schild» der Wehrmacht, von dem von ihr (im Unterschied allenfalls zu eng begrenzten Teilen der SS) geführten «normalen Krieg», wurde im Kampf um die Freilassung inhaftierter Soldaten Anfang der fünfziger Jahre in einer Weise genährt, die ihre geschichtswissenschaftliche Widerlegung bis in die achtziger Jahre hinein äusserst schwierig machte.

Das schon bei der politischen Säuberung zutage getretene Phänomen der «nachbarschaftlichen» Solidarität zeigte sich auch im Kontext der Kriegsverbrecherprozesse: Selbst Einsatzgruppenführer wurden, wo immer sich eine Möglichkeit zur Fürsprache finden liess, in ihrem bürgerlichen Lebenszusammenhang geschildert und von den – in ihrer Monstrosität gewiss nicht leicht vorstellbaren – Verbrechen «im Osten» separiert. Mehr und einfacher noch griffen solche Mechanismen natürlich hinsichtlich der sogenannten Schreibtischtäter, und jene (zweifelloso überherrschte) Formel, derzufolge in den fünfziger Jahren eine NS-Deutung vorherrschte, die eine Tat ohne Täter, einen Nationalsozialismus ohne Nazis beschrieb, findet hier einen wichtigen Anknüpfungspunkt.

Zur Herausbildung eines angemessenen historisch-politischen Diskurses über die NS-Zeit trug die Auseinandersetzung um die Kriegsverbrecher seinerzeit gewiss nicht bei. Mochte das aufklärerische Potential der Prozesse längerfristig zum Tragen kommen, aktuell bestärkten die Konflikte mit den Alliierten die demokratischen Parteien bestenfalls in ihrer normativen, ihre Forderungen gleichsam erst legitimierenden Abgrenzung gegenüber dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen. Aber diese Distanzierung wurde zusehends formelhaft und schuf damit willkommenen Raum für die Auseinandersetzung und Konkurrenz mit nationalistischen Splitterparteien und populistischen Agitatoren. Die Absicht, deren Anhängerschaft aufzusaugen, diente als Rechtfertigung für termi-

nologische Konzessionen wie die Unterscheidung zwischen wirklichen und vermeintlichen Kriegsverbrechern oder das Hantieren mit der nie bewiesenen Behauptung, die Mehrzahl der Verurteilten sei unschuldig. Was die grossen Parteien als Anpassungsleistungen «nach rechts» erbrachten, erhöhte den politischen Druck auf die Alliierten und trug im Laufe der Jahre zweifellos zu deren Zermürbung bei. Darüber hinaus konservierte es für eine Zeitlang jenen vergangenheitspolitisch gespeisten, gleichsam selbstreflexiven Nationalismus, der ein wesentliches Element der noch kaum erforschten mentalen Grundbefindlichkeit der Deutschen zu Anfang der fünfziger Jahre darstellte.

Ob die politische Klasse der jungen Bundesrepublik aus eigener Kraft in der Lage gewesen wäre, diesen spezifischen Nationalismus, der sich zeit- und teilweise mit einem beträchtlichen Neo-Nationalsozialismus verschränkte, jederzeit unter Kontrolle zu halten, bleibt eine offene Frage. Ungeachtet ihrer wachsenden Nachgiebigkeit in Sachen Kriegsverbrecher liessen die Besatzungsmächte, voran die Briten und Amerikaner, eine Probe auf die politische Härte dieses Nationalismus nämlich nicht zu.

III. Vergangenheitspolitische Grenzmarkierung: Justitielle Normsetzung und alliierte Interventionen

Die klare normative Abgrenzung gegenüber der Ideologie und Praxis des Nationalsozialismus, an der die öffentliche politische Diskussion im Nachkriegsdeutschland von Anfang an keinen Zweifel liess, diente in den ersten Jahren der Bundesrepublik nicht zuletzt als Legitimation und Korrektiv einer im Übrigen durch Amnestie und Integration bestimmten Vergangenheitspolitik. Vor dem Hintergrund der ausserordentlich weit ausgreifenden Integrationsbemühungen und einer nicht anders als grosszügig zu nennenden Amnestiepolitik stellt sich die Frage nach Art und Wirksamkeit dieser Normsetzung mit besonderem Nachdruck. Ihr Ausgangspunkt war der anti-nationalsozialistische Gründungskonsens der Länderverfassungen und des Parlamentarischen Rats, auf den sich dann auch, mit zu den Rändern hin abnehmender Überzeugungskraft, fast der gesamte Bundestag berief. Dabei handelte es sich zunächst um kaum mehr als um eine aus den seinerzeitigen Sofortmassnahmen und allgemeinen politischen Anordnungen der Alliierten abgeleitete Generaldistanzierung, die eine spezifische vergangenheitspolitische Umsetzung erst noch erforderte. Wie sah diese Umsetzung konkret aus? Gab es eine besondere Strategie der vergangenheitspolitischen Grenzmarkierung? Und wenn ja: Wie ernst wurde sie genommen, wo lagen die Ansatzpunkte, wer waren ihre Protagonisten, was war das Ergebnis?

Die meisten der in den fünfziger Jahren auf den Weg gebrachten vergangenheitspolitischen Abgrenzungsmassnahmen waren reaktiver Natur. Das lag in der Logik des anti-nationalsozialistischen Selbstverständnisses der staatstragenden Kräfte und ihrer – gewissermassen selbst schon normativ gemeinten – politischen Perzeption, die das «Dritte Reich» als ein von den Deutschen im Grunde nie gewolltes Zwangssystem und die wiedergewonnene parlamentarische Demokratie als Ausdruck des allgemeinen Volkswillens begriff. Darüber hinaus sollte ein politisches Gemeinwesen, das sich insgesamt und unmittelbar als Gegenentwurf zu dem überwundenen Regime verstand, nach dieser Vorstellung keiner weiteren rückwärts gewandten Abgrenzung bedürfen.

Erste Hinweise darauf, dass es erforderlich werden könnte, diese (unausgesprochene) Position zu modifizieren, gab es jedoch bereits im Sommer 1949. Einige der jetzt für den Bundestag kandidierenden Parteien und Wahlbündnisse machten unübersehbar deutlich, dass sie sich in den anti-nationalsozialistischen Konsens der «Lizenzparteien» nicht eingebunden fühlten, und vor allem in den von Flüchtlingselend und hoher

Arbeitslosigkeit geprägten Krisengebieten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins, aber auch in Bayern, gingen Gruppierungen auf Stimmenfang, die sich gezielt antidemokratischer und gegen die Besatzungsmächte gerichteter Ressentiments bedienten¹.

Die öffentliche Meinung im Ausland reagierte auf diese Entwicklung äusserst sensibel. Besonders in der amerikanischen Presse machten nun immer häufiger Begriffe wie «Renazifizierung» und «neuer Nationalismus» die Runde². So wenig die seriöse Publizistik in den westlichen Demokratien bereit war, den Einzug von ein paar Rechtsradikalen in den Bundestag – alles in allem: zwei oder drei Handvoll³ – und die Aufnahme der weit rechts angesiedelten Deutschen Partei in die Koalitionsregierung schon zu einer politischen Tragödie zu stilisieren, so sehr war doch zu erkennen, dass von den staatstragenden Kräften allenthalben eine entschlossene Abwehr (neo-)nazistischer und nationalistischer Bestrebungen erwartet, im Zweifelsfall aber auch mit dem Eingreifen der Besatzungsorgane gerechnet wurde.

Während diese latente Interventionsdrohung der Alliierten von den demokratischen Parteien möglichst nicht thematisiert wurde, spielte der höchst aufmerksam registrierte allgemeine Erwartungsdruck «des Auslands» in ihrer vergangenheitspolitischen Argumentation ganz generell eine zentrale Rolle, besonders aber bei der Bekämpfung mehr oder weniger offen nationalsozialistischer Positionen. Eine herausgehobene, gegenüber der «normalen» anti-nationalistischen Normierung noch deutlich verschärfte Abgrenzungspflicht erkannte die politische Klasse der jungen Bundesrepublik gegenüber den – vergleichsweise seltenen – Versuchen der öffentlichen Rechtfertigung des nationalsozialistischen Antisemitismus'. Ihre in dieser Hinsicht erste repräsentative Herausforderung erlebte die Bonner Politik nur ein paar Monate nach Beginn der Parlamentsarbeit. Im Zentrum der Affäre stand ein Bundestagsabgeordneter der Deutschen Partei.

1 Vgl. dazu im Einzelnen Jenke, *Verschwörung*, S. 46-73; Tauber, *Beyond Eagle*, S. 81-116.

2 Dazu Frei, *Renazification*, S. 50-54.

3 Neben den fünf Abgeordneten der Nationalen Rechten und der beiden «Unabhängigen» Doris und Ott waren auch einige FDP-, WAV-, BP- und DP-Abgeordnete dem rechtsradikalen Spektrum zuzurechnen.

4 Sensibilität für die Äusserungsformen des «gewöhnlichen» Antisemitismus ging damit keineswegs zwangsläufig einher; vgl. zu der Problematik insgesamt Stern, *Anfang*.

1. Der Fall Hedler und die strafrechtliche Normsetzung (1950)

«Ich habe mich gewundert, dass man schon wieder alles sagen kann.»
Zeugin im Hedler-Prozess, Februar 1950¹.

Wolfgang Hedler, einstiger Stahlhelm-Mann und Alt-Pg., vor dem Krieg leitender Mitarbeiter einer Bank und danach Angestellter des kirchlichen Hilfswerks in Rendsburg, hatte am 26. November 1949 im «Deutschen Haus» zu Einfeld bei Neumünster eine Rede gehalten, die so ziemlich alle in rechtsradikalen Kreisen damals gängigen Parolen und Ressentiments zur Sprache brachte: Keineswegs habe das deutsche Volk, wie Paul Lobe zur Eröffnung des Bundestages gemeint hatte, ein «Riesenmass an Schuld» auf sich geladen; es trage vielmehr die «geringste Schuld», denn für den Ausbruch des Krieges seien «überstaatliche Kräfte» verantwortlich gewesen. Die Widerstandskämpfer seien «Landesverräter», und Deutschland stünde nicht, wie Kurt Schumacher behauptet habe, heute besser da, wenn es auf die «Kräfte des jüdischen Geistes und der jüdischen Wirtschaftspotenz» zurückgreifen könnte. Zu allen diesen Aussagen bekannte sich der Fünfzigjährige, nachdem die *Frankfurter Rundschau* am 12. Dezember darüber berichtet hatte, ausdrücklich und aus freien Stücken. Unbestätigt liess Hedler lediglich das empörendste der ihm zugeschriebenen Zitate: «Ob das Mittel, die Juden zu vergasen, das gegebene gewesen ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Vielleicht hätte es auch andere Wege gegeben, sich ihrer zu entledigen.»²

Bereits am Tag nach der Zeitungsveröffentlichung verständigte sich der Ältestenrat des Bundestages darauf, die Immunität des Abgeordneten Hedler aufzuheben³. Die Staatsanwaltschaft Kiel begann mit den Ermittlungen. Ihr Ausgangsmaterial waren die Notizen eines sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten, der die Rede gehört und seine Fraktion darüber unterrichtet hatte. Zwar hatte die SPD-geführte Landesregierung die schleswig-holsteinische Justiz zuvor schon um beschleunigte Behandlung der Angelegenheit ersucht, ins Rollen kamen die Dinge aber erst jetzt,

1 BA, B 122/2220, Aufzeichnung des schleswig-holsteinischen Regierungssprechers, o. D.

2 FR, 12.12.1949, S. 2 («‘Geteilte Meinung’ eines Abgeordneten über Vergasung von Juden»); Hedlers Bestätigung in: NZ, 13.12.1949, S. 1f.

3 Der dafür notwendige Antrag lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Aufhebung der Immunität erfolgte zwei Tage später nach zum Teil gereizter Debatte, in der Hedler bezeichnenderweise nicht von der eigenen Fraktion, sondern von der Nationalen Rechten und dem Abgeordneten Doris (einstweilen parteilos, später SRP) in Schutz genommen wurde, mit «überwältigender Mehrheit». BT-Berichte I. WP, 14. bzw. 16.12.1949, S. 716 bzw. 772-778.

durch den Bericht der *Frankfurter Rundschau*. Deren Leitartikler hatte es an klaren Worten nicht fehlen lassen, interessanterweise aber auch geglaubt, die Veröffentlichung der «unqualifizierbaren Äusserungen» bedürfe wegen der zu erwartenden «schlechten Auslandswirkung» einer Rechtfertigung: «Etwaigen nachfolgelüsternen Demagogen» müsse der Mut genommen werden, indem gegen Hedler «mit der ganzen Strenge der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten» vorgegangen werde⁴. Die detaillierten rechtlichen Empfehlungen des Journalisten – Anklage im Sinne des Artikels 18 Grundgesetz (Missbrauch der Meinungsfreiheit zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung) und Entzug des Abgeordnetenmandats durch das schnellstens zu konstituierende Bundesverfassungsgericht – erwecken in der Rückschau fast den Eindruck, als habe er schon geahnt, dass die Sache so einfach nicht werden würde.

Am 31. Januar 1950 begann vor der Vierten Strafkammer des Landgerichts Kiel der Prozess⁵ gegen den Bundestagsabgeordneten. Hedler wurde zur Last gelegt, das Andenken der «Deutschen Widerstandskämpfer» mit verleumderischen Behauptungen verunglimpft, «Angehörige der jüdischen Rasse» beleidigt und «in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich angereizt zu haben». Ferner wurde Hedler beschuldigt, den früheren Kieler Ministerpräsidenten Theodor Steltzer, der Mitglied des Kreisauer Kreises gewesen war, als «VaterlandsVerräter» beleidigt zu haben. Kurt Schumacher habe er verächtlich gemacht, indem er dessen Politik als «Landesverrat» bezeichnete. Vom Hauptverfahren abgetrennt wurde der Anklagepunkt, demzufolge Hedler den bayerischen SPD-Vorsitzenden Waldemar von Knoeringen einen Spitzel des englischen Geheimdienstes geheissen hatte. Die Liste der Nebenkläger las sich wie eine Ehrenrolle des deutschen Widerstands: Neben Gustav Dahrendorf und Heinrich Christian Meier prozessierten Angehörige von Carl Goerdeler, Friedrich Olbricht, Friedrich Justus Perels, Jens Jessen, Ernst von Harnack, Henning von Tresckow, Adolf Reichwein, Julius Leber, Adam von Trott zu Solz und, so die Urteilsniederschrift, «Hans Bernd Gisevius für seine toten Kameraden». Natürlich klagten auch Steltzer und Schumacher, und als Nebenkläger zugelassen waren ausserdem der SPD-Bundestagsabgeordnete Jacob Altmaier «als deutsche[r] Jude» und Hynek Lewitt aus Eutin «als Angehöriger] der jüdischen Gemeinschaft».

Im Laufe von acht Verhandlungstagen hörte das Gericht nicht weniger als 37 Zeugen der Hedler-Rede. Ganz im Mittelpunkt stand dabei

4 FR, 12.12.1949, S. 2 («Von Hitler zu Hedler»).

5 Das Folgende, soweit nicht anders vermerkt, nach der gedruckt vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung (mit Anlagen), 9.3.1950, u.a. in: ADL, N1/1005.

die Authentizität der Aufzeichnung des SPD-Abgeordneten und hier besonders die Frage, ob die Zeugen den «Eindruck» gehabt hatten, dass Hedler die «Methoden» der Nationalsozialisten – sprich: die Vergasungen – billigte. Diese Fokussierung war mehr als problematisch, denn niemand hatte behauptet, Hedler habe sich offen zu den Vergasungen bekannt⁶. Aber die drei Richter, zwei davon ehemalige Parteigenossen, kamen auf diese Weise zu dem offensichtlich angestrebten Resultat: Keiner der (nach ihrer jetzigen Parteizugehörigkeit befragten) Zeugen mochte meinen, der Angeklagte habe die Methoden der Nationalsozialisten gutgeheissen, und die erkennbar auf gleichlautende Aussagen getrimmten DP-Mitglieder⁷ erklärten gar, Hedler habe «von der Vergasung schärfstens Abstand genommen». Damit war Raum geschaffen für die Feststellung der Urteilsbegründung, es würde sich um eine «grobe Beleidigung der deutschen Juden» handeln, wenn Hedler sich wörtlich in der Weise geäußert hätte, wie der Anfangszeuge behauptet hatte und worüber sich besonders die ausländische Presse mit Recht erregt habe: «Denn hat es doch so den Anschein, als ob in Deutschland schon wieder so etwas wie eine Judenhetze im Entstehen begriffen wäre. Es ist klar, dass durch solche Äusserungen, wie sie dem Angeklagten zur Last gelegt werden, unser Ansehen namentlich auch im Auslande ganz ausserordentlich geschädigt wird. Jeder, [der] sich derartiger unverantwortlicher Äusserungen schuldig macht, lädt daher ein grosses Mass von Schuld auf sich, und das Gericht will keinen Zweifel darüber lassen, dass es den Angeklagten mit einer exemplarischen Freiheitsstrafe bestraft hätte, wenn seine Schuld erwiesen worden wäre. Sie ist es jedoch nicht.» Das Vorliegen einer Beleidigung der Juden müsse aufgrund der vielen Zeugenaussagen verneint werden.

Für erfüllt hielt das Gericht hingegen das Tatbestandsmerkmal der Friedensgefährdung nach Paragraph 130 StGB. Der Vortrag des Sachverständigen Hendrik van Dam von der jüdischen Rechtsschutzstelle in Hamburg habe dargetan, dass von Hedlers Äusserungen eine «beunruhigende Wirkung auf die Klasse der jüdischen Staatsbürger» ausgegangen sei. Jedoch habe der Angeklagte weder zu körperlicher Gewalt noch vorzüglich zum «Klassenkampf» angestachelt. Denn dazu hätte sich Hedler

6 Die Niederschrift des sozialdemokratischen Hauptzeugen war gerade in diesem Punkt sehr klar; die Fortsetzung der von der FR zitierten Passage lautet: «Mit zynischem Lächeln sagte Hedler: ‚Ich persönlich bezweifle, dass die Vergasung das Richtige war.‘ (Lachen in der Versammlung.)»; ebenda, Anlage II.

7 Diesen Eindruck vermittelt die Zusammenfassung der Zeugenaussagen; ebenda, Anlage III. Er wird bestätigt durch den (über die Fähigkeiten der Richter recht negativ urteilenden) Bericht des Kieler Regierungssprechers, der den Prozess beobachtet hatte. Auch das Bundespräsidialamt erhielt davon ein Exemplar; BA, B 122/2220, Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein an Bott, 15.2.1950, mit Anlagen.

bewusst gewesen sein müssen, dass seine Äusserungen geeignet waren, «der Klasse der nicht jüdischen Staatsbürger einen Anreiz zu geben, eines Tages gegen die Klasse der jüdischen Staatsbürger mit Gewalt vorzugehen. Er müsste weiter den möglichen Eintritt eines solchen Erfolges innerlich gebilligt und für den Fall, dass er eintreten sollte, gewollt haben (dolus eventualis). Zu einer solchen Feststellung reicht jedoch das Ergebnis der Beweisaufnahme nach der Überzeugung des Gerichtes keinesfalls aus.» Der Angeklagte konnte folglich im «Punkte Juden» mangels Beweises freigesprochen werden. In allen anderen Anklagepunkten fanden die Kieler Richter sogar Wege, Hedler am 15. Februar 1950 wegen erwiesener Unschuld freizusprechen. Der Staatsanwalt hatte zehn Monate Gefängnis gefordert.

Als Hedler das Rathaus zu Neumünster verliess (dort hatte das Gericht getagt), wurde er von einer jubelnden Menschenmenge empfangen. Funktionäre der Deutschen Partei überreichten ihrem Abgeordneten einen Blumenstrauss mit schwarz-weiss-roter Schleife, und in einer gegenüberliegenden Gastwirtschaft feierte man den Freispruch des frischgebackenen Helden⁸. Die Genugtuung seiner Gesinnungsgenossen war umso grösser, als DP-Chef Heinrich Hellwege – als Mitglied der Bundesregierung geradezu gezwungen, die Normverletzung in diesem Fall höher zu bewerten als die weitgesteckten Integrationsziele der DP – bereits Hedlers Parteiausschluss durchgesetzt hatte⁹. Vier Tage nach der Urteilsverkündung trennte sich die Delegiertenversammlung der schleswig-holsteinischen DP förmlich von 5 ihrer 21 Kreisverbände, die sich mit Hedler solidarisiert und (im Unterschied zu anderen) nicht revoziert hatten. Der Landesverband verzichtete damit, von Hellwege massiv unter Druck gesetzt, auf immerhin 1'200 Mitglieder. Hedler und seine Gemeinde schlossen sich einseitig der Deutschen Reichspartei an¹⁰.

Die unmittelbaren Reaktionen auf das Urteil von Neumünster waren beachtlich, und mehr noch waren es die längerfristigen Folgen. Ein grosser Teil der Presse machte, wie die Amerikaner beruhigt registrierten¹¹, aus seiner Empörung über den Freispruch keinen Hehl. Das Verfahren sei eine Probe auf die deutsche Justiz gewesen, meinte beispielsweise die von Theodor Heuss mitbegründete *Rhein-Neckar-Zeitung* in

8 Vgl. FR, FAZ bzw. SZ, 16.2.1950, jeweils S. 1 bzw. 2.

9 Vgl. Meyn, Deutsche Partei, S. 32; darüber hinaus die detailreiche Reportage in: Die Zeit, 9.2.1952 («... und stehn geschlossen hinter Hedler. Der Prozess von Neumünster – Gerichtliches Nachspiel eines politischen Skandals»).

10 Vgl. Jenke, Verschwörung, S. 127; Schmollinger, Die Deutsche Reichspartei, in: Stoss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, S. 1175; zur weiteren Karriere des «150prozentigen Nazi» vgl. Tauber, Beyond Eagle, S.409, 710, 759, 887, 1306.

11 Vgl. HICOG Information Bulletin, April 1950, S.43ff. («The Hedler Case»).

Heidelberg, und dieser Test sei erbärmlich gescheitert¹². Aber es gab auch andere Stimmen. Paul Sethe etwa erklärte in der FAZ, von einem Gericht zu verlangen, einen Mann zu verurteilen, «nur weil er politisch gefährliche Ideen habe, das eigentlich ist der tiefe Grund der Beunruhigung». Die Art, in der Sethe die Prinzipien des Rechtsstaats beschwor und davor warnte, im Eifer des Kampfes gegen den Nationalsozialismus «wieder mitten im Nationalsozialismus» zu landen, war allerdings nicht frei von Nebentönen: «Da namentlich im Auslande die Verzerrung des wahren Bildes der Deutschen zu den Hauptbeschäftigungen zahlreicher Politiker gehört, wird es auch jetzt wieder heissen: Deutschland ist noch immer völlig nazistisch verseucht/ Das kann uns aussenpolitisch nicht gleichgültig sein, und wir wissen, wie wir eine solche Einstellung zu spüren haben. Aber so sehr Abgeordnete, Minister und andere Politiker sich Tag und Nacht dieser Gefahren eingedenk sein müssen – wenn ein Mann, der nicht Politiker, sondern Richter ist, bei seinen Urteilen anfängt, an politische Folgen zu denken, so ist das Recht schon verloren.»¹³

In ein ähnliches Horn stiess Ernst Friedländer für die *Zeit*. Man müsse die Grenzen des im Rechtsstaat Justitiaren respektieren, und die Justiz sei nun einmal machtlos gegen einen Redner, «der etwa erklärt, er könne keine Sympathie für die Juden empfinden und er halte die Handlungsweise der Männer des 20. Juli für falsch». Unter der Devise «Es gibt Wichtigeres als Hedler» suchte der Remigrant die Dinge in der für ihn typischen Art ins Prinzipielle zu wenden, nicht ohne sich dabei ebenfalls Missverständnissen auszusetzen. (Vor allem mit dem ominösen Satz: «Es kann für Deutschland gut gewesen sein, nicht unter Hitler gesiegt zu haben.») Der vielfach beklagte «sogenannte deutsche Nationalismus», der sich in der Kritik am 20. Juli äussere, sei, das war die Botschaft des Querdenkers, in Wahrheit hauptsächlich ein «Gegenressentiment» gegen viele «Torheiten der seit 1945 herrschenden Männer» – und gegen die Besatzungsmächte¹⁴. Friedländer wurmte es besonders, dass auch John McCloy sich sofort zu der Sache geäussert hatte, und das nicht einmal ungeschickt: Wenn Hedler die ihm zur Last gelegten Dinge tatsächlich gesagt habe, «dann bezweifle ich, ob er jemals moralisch von der öffentlichen Meinung der Welt oder Deutschlands freigesprochen werden kann oder wird»¹⁵.

Unterschwellig und vielleicht ganz ohne Absicht hatte der Hohe Kommissar damit eine Position formuliert, die gewiss die meisten in seinen

12 Ebenda. S. 44.

13 FAZ, 18.2.1950, S. 1 («Das Recht steht über der Partei»).

14 Die Zeit, 23.2.1950, S. 1; zur politischen Biographie Friedländers vgl. meine Skizze in: Frei/Friedländer (Hrsg.), Ernst Friedländer, S. 7-33.

15 AP-Meldung, zit. nach FAZ, 16.2.1950, S. 3; englischer Wortlaut in: HICOG Information Bulletin April 1950, S.43.

Worten nicht erkannten, manche aber auch schon lange ahnten: dass es einen Freispruch für die Deutschen nicht geben würde, dass sie auf lange Zeit nicht darauf zu hoffen brauchten, von ihrer jüngsten Vergangenheit losgesprochen zu werden. Diese Ahnung war es wohl auch, die politische Köpfe wie Sethe¹⁶, Friedländer oder den Chefredakteur der ‚Zeit‘ Richard Tüngel, zu zähem Widerspruch und zu fortwährenden Forderungen nach einer Normalität bewog, von der sie im Grunde selbst wussten, dass sie wachsen musste und nicht herbeizuschreiben war¹⁷.

Im Kämmerlein des Publizisten entwickelte Wunschbilder einer mit gutem Recht zu verlangenden politischen Normalbehandlung der Bundesrepublik waren kein Ausdruck bewusster Apologie. Sie entsprangen vielmehr einer – letztlich weltfremden – Betrachtungsweise, die sich im Bewusstsein eines vermeintlich völligen Neubeginns gerne auf das weltpolitische grosse Ganze berief und daraus übertriebene Vorstellungen von der geostrategischen Bedeutung und dem politischen Stellenwert der Bundesrepublik ableitete. Dies schien es dann beispielsweise zu erlauben, im Zorn über den angeblichen «obstinen Radikalismus» mancher HICOG-Beamter (der meist nichts weiter war als vergangenheitspolitische Nüchternheit) von einer Gefährdung der deutsch-amerikanischen Freundschaft zu sprechen – so, als herrsche politische Symmetrie.

Bei denen, die in Bonn in der politischen Verantwortung und im direkten Kontakt mit den Alliierten standen, bauten sich solche Denkmuster schneller ab als bei den Publizisten älteren Semesters, und die doch recht dünnen Worte, mit denen sich die Bundesregierung vor die Richter von Neumünster stellte, zeigten an, dass man das Urteil nicht gerade für ein Ruhmesblatt hielt: Das Verfahren, so der Regierungssprecher, sei noch nicht abgeschlossen, da die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt habe. Dem Kabinett liege das amtliche Stenogramm der mündlichen Urteilsbe-

16 Als die Broschüre mit der schriftlichen Urteilsbegründung vorlag – das Gericht machte darin erkennbar den Versuch, die von der Presse kritisierten ärgsten Schwächen der mündlichen Begründung zu vermeiden –, meldete sich Sethe mit einem weiteren Leitartikel zu Wort und verteidigte die Argumentation der Richter noch entschiedener als zuvor; FAZ, 12.4.1950, S. 1 («Wenn du selber Richter wärest...»).

17 Tüngel reagierte in diesem Punkt noch sehr viel ungeduldiger und umstandslos in den alten nationalen Schablonen, als er in diesen Wochen von «gefährlicher Brunnenvergiftung» sprach, weil HICOG eine kritische Studie über den deutschen Nationalismus produziert und der für seine «extrem deutschfeindlichen Artikel» bekannte Drew Middleton, gefüttert von angeblichen «Morgenthau-Boys», in der New York Times darüber gross berichtet hatte. Tüngel fand, die Amerikaner sollten sich besser an der eigenen Nase fassen; falschverstandenen Nationalismus gebe es schliesslich überall; vgl. Die Zeit, 16.3.1950, S. 1; zur Rolle Middletons und zu seinem Selbstverständnis weiter unten, S. 372f., bzw. Middleton, Last July, S. 168, 172-176.

gründung vor¹⁸; es beweise, dass das Gericht sich um eine objektive Rechtsfindung «bemüht» habe. Anderslautende Erklärungen seien unbegründet und untergraben nur das Vertrauen in die deutsche Justiz¹⁹.

Im Grunde war die Reaktion der Bundesregierung nicht mehr als ein schwacher Versuch der Schadensbegrenzung. Die Proteste, die in den letzten Tagen aus dem In- und Ausland gemeldet worden waren, kamen in erster Linie der SPD zugute, deren Parteiführer sich von einem Rechtsradikalen hatte beleidigen lassen müssen und nun vor Gericht nicht einmal Genugtuung bekommen hatte. War *Justitia* noch immer auf dem rechten Auge blind? Wiederholte sich, was der Sozialdemokratie, traumatisch im Falle Friedrich Eberts, in den zwanziger Jahren widerfahren war? Mussten sich Widerstandskämpfer und Emigranten von unbeherrschbaren Nazis im Namen der Meinungsfreiheit verleumdungen lassen?

Solche Fragen standen jetzt natürlich im Raum und nährten die Gereiztheit, mit der der Bundestag 24 Stunden nach dem Urteil eine Erklärung diskutierte, die Erich Ollenhauer namens der SPD-Fraktion verlas. In Neumünster hätten sich Richter, «die dieselbe parteipolitische Entwicklung wie Hedler durchgemacht haben», sachlich und politisch mit dem Angeklagten identifiziert. Dies, so der stellvertretende Fraktionsvorsitzende, bedeute eine «erneute schwere Schädigung und Entehrung des deutschen Volkes»; die SPD verlange die Bestrafung der schuldigen Richter wegen Rechtsbeugung²⁰. Das war zweifellos schweres Geschütz zu einem Zeitpunkt, zu dem die mündliche Urteilsbegründung den meisten Parlamentariern erst in Umrissen bekannt war, die schriftliche noch ausstand und der Staatsanwalt überdies Revision angekündigt hatte. Aber die SPD, gerade auch die Parteispitze, fühlte sich tief verletzt; besonnenere Gemüter, etwa Fritz Erler, der «keinen Beifall der KP» wollte, hatten sich in der Fraktion nicht durchsetzen können²¹.

Kurt Georg Kiesingers Mahnung, sich nicht zu «voreiligen, emotional bedingten Entschlüssen hinreissen zu lassen», konnte unter diesen Umständen nicht verfangen; trotz schwerer Bedenken gegen Ollenhauers Erklärung blieb der CDU-Abgeordnete moderat im Ton und bekundete ausdrücklich seine Zustimmung «im Grundsätzlichen, das heisst in der

18 Diesem einigermaßen peinlichen Dokument zufolge, das in Bonn die Runde machte, war dem Vorsitzenden Richter die «keineswegs judenfreundliche» Einstellung des Angeklagten nicht entgangen. Eine «ausgesprochen judenfeindliche» Einstellung Hedlers verneinte er jedoch unter Hinweis auf die Aussage des «Zeugen Schröder, der selber jüdischer Mischling ist»; BA, B 122/2220, mündliche Urteilsbegründung, 15. 2.1950, S. 8.

19 Vgl. FR, 18.2.1950, S. 1; IfZ, Dm 115, Mitteilung des BPA Nr.43, 17.2.1950. Die Presseverlautbarung war im Kabinett förmlich beschlossen worden; vgl. Kabinettsprotokolle 1950, S. 213.

20 BT-Berichte 1. WP, 16. 2.1950, S. 1302.

21 SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, 16.2.1950, S. 100.

Stellungnahme gegen das, was Sie dem Abgeordneten Hedler vorwerfen «²². Wie Kiesinger warnten auch andere Vertreter der Koalitionsparteien sowie der Zentrumsabgeordnete Rechtsanwalt Reismann vor vorschneller Urteilsschelte. Letzterer war deshalb am überzeugendsten, weil er die Empfehlung, bis zur Entscheidung der zweiten Instanz erst einmal abzuwarten, mit dem Eingeständnis verband, er sei besorgt, «mit der Justiz könne ein Trojanisches Pferd in die Demokratie eingezogen sein»; ausserdem bedürfe es vielleicht ja auch eines neuen Gesetzes²³.

Trotz solcher Vernünftigkeit lag Spannung in der Luft des Plenarsaals, und für deren Entladung sorgten die Redner der rechten Flügelparteien der Koalition, Euler (FDP) und Merkatz (DP). Dass gerade diese beiden meinten, die Sozialdemokraten an die NS-Erfahrung erinnern und ihnen mangelnde Ehrfurcht vor Recht und Rechtsstaat vorwerfen zu dürfen, war einfach zuviel: «Nazi-Advokat», scholl es Euler von Herbert Wehner und Franz Marx entgegen (die dafür Ordnungsrufe erhielten), und Merkatz erfuhr von Rudolf-Ernst Heiland, man werde es ihm «nicht vergessen, dass er Mitglied der NSDAP war in der Zeit, als wir im Zuchthaus waren!».

Die SPD, das war deutlich, hatte über dem Hedler-Urteil die Fassung verloren. Während ein Mann wie Carlo Schmid, selbst einmal Richter und erst 1945 aus bürgerlich-akademischem Milieu zur SPD gestossen, die Problematik des Vorwurfs der Rechtsbeugung klar erkannte und in seinem Debattenbeitrag abzumildern suchte, war für geborene Sozialdemokraten der Punkt erreicht, an dem sie sich zu fragen begannen, ob sie in den letzten Jahren, bei der politischen Säuberung, nicht zu halbherzig gewesen waren – und wieder einmal zu grossherzig mit den alten Eliten. Doppelt bitter dabei war, dass sie sich ausgerechnet von Heinz Renner, dem eloquenten Redner der Kommunisten, vorrechnen lassen mussten, 80 Prozent aller in der ehemaligen britischen Zone amtierenden Richter und Staatsanwälte seien ehemalige Nazis oder «Mitglieder von faschistischen Nebenorganisationen» gewesen²⁴.

Wie bedrängend die Sozialdemokraten die Tatsache empfanden, dass die Richter von Neumünster «ehrenhaften Zeugen einen überführten Lügner²⁵ vorgezogen» hatten (so Carlo Schmid), zeigten nicht zuletzt die Reaktionen der Basis: Spontan richteten zahlreiche Ortsvereine Protestschreiben an den Bundespräsidenten und an den Bundeskanzler. «Dieses

22 BT-Berichte 1. WP, 16. 2.1950, S. 1302f.

23 Ebenda, S. 1305f. Das Zentrum hatte bereits am 22.9.1949 ein Gesetz zum Schutz der Bundesfarben und der Bundesflagge angeregt; vgl. Schiffers, Bürgerfreiheit, S. 89-94.

24 Ebenda, S. 1304.

25 Im Laufe des Prozesses war deutlich geworden, dass Hedler bei der Entnazifizierung falsche Angaben über den Zeitraum seiner NSDAP-Mitgliedschaft gemacht hatte; er musste deshalb ein neues Verfahren über sich ergehen lassen.

Urteil bedeutet nachträgliche Anerkennung der Verbrechen des Dritten Reiches», telegraphierte beispielsweise die Hildesheimer SPD noch am Nachmittag der Urteilsverkündung an Heuss, und die Sozialdemokraten im oberfränkischen Helmbrechts teilten Adenauer mit: «Wir wissen genau, dass Hedler nur der Strohmann der Stinnes, Schröters^{2,6}, Pferdenges & Co. ist und verlangen von der Bundesregierung fristlose Entlassung der urteilsprechenden Richter. Gegen Hedler und Konsorten wenden wir, falls die Regierung weiterhin derart kraftlos sich zeigt, geeignete Selbsthilfe-Massnahmen an.»^{2,7}

Auch etwa 30 jüdische Kultusgemeinden protestierten bei Heuss gegen das «Schandurteil», das eine «Kollektivbeleidigung» der Juden bedeute. Hinzu kamen Proteste der WN, vereinzelt aber auch, über das linke Spektrum hinausgreifend, von allen Fraktionen eines Gemeinderates, von einem gesamten Landratsamt oder von Betriebsräten¹⁸.

Blanke Empörung über den Kurs, den das Staatsschiff einzuschlagen schien, vermengt mit tiefem Misstrauen hinsichtlich der Rolle des grossen Kapitals in einer doch ganz und gar bürgerlich ausgefallenen Demokratie – das war wohl auch das Grundmotiv hinter den gewerkschaftlichen Protestkundgebungen in Kiel und Neumünster, zu denen sich zwei Stunden nach der Bundestagsdebatte annähernd 14'000 Menschen versammelten. «Nie wieder Hitler, niemals Hedler», lautete die Parole in Neumünster, wo Schlägereien zwischen Versammlungsteilnehmern und Gegendemonstranten auch von einem starken Polizeiaufgebot nicht völlig unterdrückt werden konnten^{26 27 28 29}. Wie in den grösseren Betrieben Kiels legten in Hannover Arbeiter und Angestellte der Continental- und der Hanomag-Werke für kurze Zeit die Arbeit nieder. Der DGB kündigte eine ausserordentliche Sitzung seines Bundesausschusses an, und namens des Bayerischen Landtags erklärte dessen Präsident, man verstehe das Urteil nicht; die Art und Weise, wie sich Hedler vor Gericht gegeben habe, erinnere «an das Auftreten der Angeklagten im Prozess gegen Hitler und Ludendorff im Jahre 1924»³⁰.

Nach alledem war klar, dass die Sozialdemokraten in Bonn nicht einfach zur Tagesordnung übergehen oder auf die Entscheidung der Revi-

26 Gemeint ist wohl der Kölner Bankier Kurt von Schröder, in dessen Villa Hitler am 4.1.1933 heimlich Papen getroffen hatte.

27 Diese und etwa 200 weitere Protestresolutionen, zum Teil an den «Reichspräsidenten» Heuss und vielfach mit Hinweisen auf «den vor 25 Jahren verstorbenen ersten Reichspräsidenten Friedrich Ebert [...]. gefällt von der schleichenden Niedertracht politischer Lügner und feiler Ehrabschneider», in: BA, B 122/2220. Die «Organisation der Proteste», die dann teilweise zur Verwendung von Vordrucken führte, wurde in der Fraktionssitzung am 16.2.1950 angeregt; SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 100.

28 Vorgänge in: BA, B 122/2220.

29 FR, 17. 2.1950, S. 1.

30 Bayerischer Landtag, Stenographisches Protokoll, 16.2.1950, S. 796.

sionsinstanz warten konnten. Schon die Frage, wie man sich verhalten werde, sollte Hedler wieder im Bundestag auftauchen, war ein Politikum. Die Fraktion beschloss, man werde ihn «kurzer Hand entfernen», falls der Präsident die «notwendigen Massnahmen» nicht ergreifen sollte³¹. Tatsächlich machten sich einige Sozialdemokraten die Hände schmutzig, als Hedler drei Wochen später, des Plenarsaals verwiesen³², in den Ruhe-raum der Abgeordneten wechselte und dort begann, Interviews zu geben³³. Eine von Wehner und Heiland angeführte Gruppe vertrieb den Unerwünschten aus dem Bundeshaus, wobei dieser auf der Hintertreppe stürzte; politisch zehrte Hedler von den erlittenen Blessuren noch viele Monate, und via Schadensersatzklage auch finanziell³⁴. Natürlich verlangte ein derart unparlamentarisches Verhalten ein parlamentarisches Nachspiel, doch die SPD signalisierte dafür im Ältestenrat keinerlei Verständnis. Als Bundestagspräsident Köhler die Abgeordneten Wehner und Heiland gleichwohl für zehn beziehungsweise acht Sitzungstage von den Verhandlungen ausschloss, verliess die Fraktion, gefolgt von den Kommunisten, demonstrativ den Saal³⁵.

Aber mit Handgreiflichkeiten und Gesten des Protests sollte es sein Bewenden nicht haben. Noch am Tag der Urteilsverkündung in Neumünster hatten die Sozialdemokraten dem Bundestag zwei Gesetzentwürfe zugeleitet, die ebenso spezifisch wie konkret aus dem Fall Hedler Konsequenzen zu ziehen suchten³⁶: Das «Gesetz gegen die Feinde der Demokratie» sah «Zuchthaus auf Lebenszeit», mindestens aber auf drei Jahre

31 Vgl. SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, 22.2. bzw. 10. 3.1950, S. 102 bzw. 108.

32 Vgl. BT-Berichte 1. WP, 10. 3.1950, S. 1560f.

33 Einer seiner Gesprächspartner und präziser Augenzeuge des Geschehens war Harold A. Williams, Korrespondent der Baltimore Sun, dessen Byline-Files ich freundlicherweise einsehen durfte («Alleged Anti-Semitic Deputy Kicked Out Of Bonn Bundestag», Baltimore Sun, 11.3.1950).

34 Von seinem demonstrativ eingenommenen Krankenzimmer aus, das er bei 30 DM Krankengeld pro Tag drei Monate lang nicht verliess, erklärte Hedler: «Diese Propaganda wäre mit 200'000 DM nicht zu hoch bezahlt.» Vgl. Der Spiegel, 16.3. bzw. 29.6.1950, S. 6f. bzw. S. 3. Die SPD lag mit Hedler noch jahrelang im Rechtsstreit. Nachdem das LG Bonn Hedler am 10.4.1953 ein Schmerzensgeld von 3'000 DM zugebilligt hatte, legte Adolf Arndt Berufungsklage ein, die vom OLG Köln jedoch am 26.7.1956 zurückverwiesen wurde; AdsD, SPD-Bundestagsfraktion, 1. WP/22, 2. WP/41; NL Arndt, Bd.75.

35 Vgl. BT-Berichte 1. WP, 22.3.1950, S. 1683f.; SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 109, 112, 115, 117. Im Ältestenrat vorausgegangene Versuche, die Sozialdemokraten unter Hinweis auf die vergleichsweise geringfügigen Ausschlusszeiten von ihrem angedrohten Exodus abzubringen, waren gescheitert; IfZ, ED 329/2, 15. 3.1950, S. 2.

36 In der Fraktion waren diese Gesetzgebungsvorhaben schon am 19.1. 1950, also noch vor Beginn des Prozesses, erörtert worden; vgl. SPD-Fraktionsprotokolle 1949-1953, S. 84.

für denjenigen vor, der mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt «den auf dem Grundgesetz beruhenden Zustand der Bundesrepublik Deutschland oder den verfassungsgemässen Zustand eines ihrer Länder angreift». Mindeststrafen zwischen drei und sechs Monaten sollten dem drohen, der sich, zumal als Angehöriger des öffentlichen Dienstes, «aus Feindschaft gegen die Demokratie» betätigte, die Bundesfarben verächtlich machte oder eine «durch ihre Rasse, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung gebildete Gruppe von Menschen» in ihrer Würde verletzte. Wer das Andenken von NS-Opfern beleidigte beziehungsweise die «Verwerflichkeit des Völkermords oder der Rassenverfolgung» leugnete, sollte ebenfalls nicht unter drei Monaten büssen; gerade dieser Paragraph las sich am 15. Februar 1950 wie ein aktueller Kommentar zum Hedler-Freispruch. Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren sollte schliesslich bestraft werden, «wer öffentlich oder geheim für die Anwendung bewaffneter Gewalt gegen andere Völker eintritt»³⁷.

Der zweite Entwurf, das «Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege», postulierte zunächst die Legalität (genauer: die Nicht-Rechtswidrigkeit) des «aus Überzeugung» geleisteten Widerstands gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft und gegen den Krieg, um sodann alle Strafurteile für nichtig zu erklären, die allein auf politisch oder rassistisch diskriminierenden NS-Gesetzen beruhten³⁸. Auch hier lag der Zusammenhang mit der rechtsradikalen Propaganda gegen die Angehörigen des 20. Juli und andere Widerstandskämpfer ziemlich klar zutage; gegenüber einer Bevölkerung, die an der Legitimität des Umsturzversuchs noch erhebliche Zweifel hatte³⁹, wäre dieser – bis heute nicht zustande gekommene – normative Akt zweifellos von beträchtlicher Bedeutung gewesen.

Doch zeigte bereits die kurze Debatte am 16. März 1950, als die SPD ihre beiden Gesetzentwürfe in erster Lesung einbrachte, dass es gegen das Vorhaben der systematischen Annullierung von Unrechtsurteilen rechtsprinzipielle Einwände gab. Dies ahnend, stellte Georg August Zinn seine Begründung stark auf die Notwendigkeit einer Rechtsangleichung ab; der Entwurf gehe über die Ausserkraftsetzung nationalsozialistischer Gesetze und über Amnestien hinaus, wie sie in den einzelnen Besatzungszonen auf unterschiedliche Weise schon erfolgt waren. Ausdrücklich widersprach der vor- und nachmalige hessische

37 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 563, Antrag der SPD-Fraktion, 15.2.1950.

38 Ebenda, Nr. 564.

39 Bei einer Repräsentativbefragung im Juni 1951 äusserten sich 40% der Deutschen «für die Männer des 20. Juli», 30% gegen sie; die übrigen schwankten, hatten kein Urteil oder wussten nichts vom Attentat auf Hitler (11%); vgl. Noelle/Neumann (Hrsg.), Jahrbuch, S. 138. Eine HICOG-Umfrage vier Monate später kam zu ähnlichen Ergebnissen, vgl. Merritt/Merritt (Hrsg.), HICOG Surveys, S. 147.

Justizminister⁴⁰ der Auffassung, die «rechtliche, politische und moralische Rehabilitierung» desjenigen, der «Überzeugungswiderstand» geleistet habe, sei eine politische Tagesfrage. In seinem Schlusswort wies Zinn jeden Zusammenhang mit dem Fall Hedler sogar als «evidenten Irrtum» zurück und betonte, der SPD-Entwurf versammle «geistiges Gut von verschiedenen Seiten dieses Hauses»⁴¹.

Das mochte wohl so sein, doch gegen die von Dehler angeführte überparteiliche Fraktion der Puristen des positiven Rechts erwiesen sich diejenigen, die vergangenheitspolitische Normsetzung wollten, am Ende als zu schwach. Dehler erkannte in der sozialdemokratischen Initiative eine Gefahr für das «ganze Gefüge unserer Rechtsordnung» und erklärte seine kategorische Ablehnung mit der Begründung, es gebe keinen wirklichen Handlungsbedarf; wenn dieser eintrete, könne man immer noch etwas tun. Adolf Arndt, der das Scheitern des von ihm massgeblich mitgestalteten Entwurfs wohl schon kommen sah, rief daraufhin aus, es sei jedesmal ein «nationales Unglück», wenn Dehler spreche⁴². Aber auch solche Schärfe, nicht zuletzt geboren aus professioneller Rivalität, verhinderte nicht, dass das Gesetzesvorhaben bald darauf vom Rechtsausschuss begraben wurde⁴³.

Letztlich nicht viel erfolgreicher war die SPD mit ihrem Entwurf für ein «Gesetz gegen die Feinde der Demokratie». Obgleich der Wortlaut dafür keinen Hinweis bot, stand vom Kontext her doch ausser Frage, dass es sich um ein mit sorgenvollem Blick nach rechts geschnürtes Abwehrpaket handelte. Anknüpfend an Vorarbeiten, die Arndt 1947 für ein in Hessen diskutiertes, doch nicht verabschiedetes «Gesetz zum Schutz der demokratischen Freiheit» geleistet hatte⁴⁴, war es zu einem guten Teil vom Bewusstsein mangelnder Entschlossenheit der Weimarer Demokraten im Kampf gegen die Feinde der Republik getragen. Gerade die Erfahrungen der letzten Wochen hätten gezeigt, so Otto Heinrich Greve bei der Vorstellung des Entwurfs⁴⁵, «dass gewisse politische Erscheinungen dieselben wie nach 1918 sind». Fast ein bisschen makaber dabei war, dass Greve, während er den rechten Terror der frühen zwanziger Jahre schilderte, sich unentwegt von rechten Zwischenrufern stören lassen und auf Nachfrage des Bundestags-Vizepräsidenten Hermann Schäfer (FDP)

40 Zinn war ab 14.12.1950 Ministerpräsident von Hessen und hatte zugleich das Amt des Justizministers inne, das er bereits von Oktober 1945 bis Oktober 1949 bekleidet hatte.

41 BT-Berichte 1. WP, 16.3.1950, S. 1610f., 1617.

42 Ebenda, S. 1611ff.; Arndt handelte sich dafür einen verspäteten Ordnungsruf ein.

43 Vgl. Gosewinkel, Arndt, S. 209; zum Verhältnis Dehler – Arndt bes. S. 176f., 330-336«

44 Vgl. Schiffers, Bürgerfreiheit, S. 39-45.

45 BT-Berichte 1. WP, 16.3.1950, S. 1593-1597; danach die folgenden Zit.

sogar die Erklärung abgeben musste, er habe kein Mitglied des Hauses als Feind der Demokratie bezeichnet.

Obwohl auch damit alles andere als populär, liess Greve ausserdem Zustimmung zu den jüngsten Analysen der Amerikaner in Sachen Neozisimus erkennen, und in puncto Wiedereinzug ehemaliger Nationalsozialisten in den öffentlichen Dienst schilderte er die Vergangenheit des persönlichen Referenten von Bundeswirtschaftsminister Erhard, Ernst Kutscher, der 1944 als Legationssekretär auf einer Fortbildungsveranstaltung für «Judenreferenten» im Auswärtigen Dienst unter anderem erklärt hatte: «Der Jude hat sich mit diesem Krieg das eigene Grab gegraben.» Mit dem vorgeschlagenen Gesetz, laut Greve «die offene Kampfansage an alle Feinde der Demokratie», war Skandalen dieser Art natürlich nicht beizukommen, denn der famose Judenexperte betätigte sich ja offenbar nicht als Feind der Demokratie, sondern war in den Reihen der politisch unauffällig Gewordenen untergeschlüpft⁴⁶. Immerhin, mit dem Fall Kutscher war das Thema Antisemitismus angeschlagen, und folglich wagte keiner der Koalitionsredner irgendeine Form der Rechtfertigung; man übergang die Sache einfach.

Kurt Georg Kiesinger, selbst nicht ganz ohne Vergangenheit, bekannte sich ausdrücklich zu einem «offensiven» Schutz der Demokratie und sah in Anspielung auf die Äusserungen Hedlers Grund für «Alarm». Die CDU werde sich «von niemandem vorwerfen lassen, dass wir diese Gefahrensignale nicht sehen». Doch hielt er den SPD-Entwurf für nicht genügend ausgereift und beantragte deshalb namens der Unionsparteien seine Überweisung an den Ausschuss zum Schutze der Verfassung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss⁴⁷. Weiter rechts im Regierungslager mochte man die Sozialdemokraten nicht ganz ungezaust davonkommen lassen: August Martin Euler (FDP) glaubte sogar, vor der Möglichkeit des «demokratischen Terrors» infolge zu weiter Auslegung der geplanten Gesetzesbestimmungen warnen zu müssen, und Hans-Joachim von Merkatz (DP) attestierte dem Entwurf, «aus jakobinischem Geist hervorgegangen» zu sein⁴⁸. Dass Adolf von Thadden (Nationale Rechte) beiden Gesetzesprojekten der SPD «eine verzweifelte Ähnlichkeit mit solchen vergangener Perioden» attestierte⁴⁹, verblüffte niemanden. Seine

46 Greve bezog sich offensichtlich auf einen Bericht der FR, 29.12.1949, S. 2. Danach war Kutscher bereits beim Frankfurter Wirtschaftsrat tätig, ehe ihn dessen politischer Prüfungsausschuss seines Postens entthob. Das Bundeswirtschaftsministerium wies die – auf dem Nürnberger Dokument PS 3319 beruhenden – Vorwürfe gegen Kutscher mit der Begründung zurück, dieser sei von der Spruchkammer entlastet worden; vgl. Allgemeine Wochenzeitung der Juden, 6.1. bzw. 24.3.1950.

47 BT-Berichte 1. WP, 16. 3.1950, S. 1598 ff.

48 Ebenda, S. 1602 bzw. 1606.

49 Ebenda, S. 1609.

Argumentation war ebenso grotesk wie perfide – aus der Perspektive eines Rechthabers wie Thomas Dehler aber nicht einmal ganz falsch.

Der Bundesjustizminister, vor zwei Wochen erst mit einer quer durch die Parteien als peinlich empfundenen Apologie auf das Gericht von Neumünster und die deutschen Richter insgesamt hervorgetreten⁵⁰, hatte gleich zu Beginn der Debatte zu verstehen gegeben, dass er nicht daran dachte, sich von den Sozialdemokraten die Initiative abschneiden zu lassen. Er werde seinen Vorschlag für den Schutz der jungen Demokratie demnächst vorlegen, doch dabei nicht in den Fehler «polizeistaatlicher Vorstellungen» verfallen. Man brauche weder ein Maulkorb- noch ein Sondergesetz, sondern müsse die entsprechenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch einbauen, «schon um diesen Strafdrohungen den kriminellen Charakter zu geben», der den Täter abschrecke⁵¹. Damit war eigentlich bereits klar, dass aus dem raschen Signal gegen rechts nichts werden würde.

Das Ergebnis des nun einsetzenden, fast eineinhalbjährigen Tauziehens⁵² sollte diesen Eindruck bestätigen: Die Art und Weise, wie der SPD-Entwurf in dem im Juli 1951 schliesslich mit Zustimmung der Sozialdemokraten verabschiedeten Ersten Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) «aufgehoben» worden war, ging über deren ursprüngliche Intentionen weit hinaus. Hatte Dehler anfangs noch erklärt, der Vorschlag der SPD-Fraktion respektiere zu wenig die demokratischen Freiheitsrechte der Bürger, so behauptete er bei der Vorlage des Regierungsentwurfs im September 1950, um die Gefährdung des Staates erfolgreich abwehren zu können, müsse ein «Freiheitsopfer» in Kauf genommen werden⁵³. Tatsächlich stand Dehlers Entwurf ganz in der Tradition obrigkeitlichen Staatsschutzes, was allerdings schon deshalb kaum überraschen konnte, als seine Autoren und Verfechter selbst dieser Tradition entstammten. Eine stärkere personelle Kontinuität als im Falle von Ministerialrat Josef Schafheutle, im «Dritten Reich» Mitverfasser und Kommentator des strafrechtlichen Staatsschutzes und nun massgeblich an der Ausarbeitung des StÄG beteiligt, war gar nicht denkbar⁵⁴.

50 Entgegen der interfraktionellen Absprache hatte Dehler seine Rede zur Einbringung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu einer massiven Schelte der Urteilsschelte in Sachen Hedler genutzt und sich völlig kritiklos vor die Richter gestellt. Selbst der Bundespräsident, der am Tag zuvor im Bundestag in einer Feierstunde aus Anlass des 25. Todestages von Friedrich Ebert eine kritische Anspielung auf das Urteil gemacht hatte, musste sich von Dehler interpretieren lassen; ebenda, 1. 3.1950, S. 1437-1440.

51 BT-Berichte 1. WP, 16. 3.1950, S. 1597.

52 Dazu im Einzelnen Schiffers, Bürgerfreiheit; Gosewinkel, Arndt, S. 208-224.

53 BT-Berichte 1. WP, 12.9.1950, S. 3105.

54 Sehr zurückhaltend dazu und zum Folgenden Schiffers, Bürgerfreiheit, S. 204, 342 (mit knappen Hinweisen auf Schafheutles abrufbare «Kenntnisse»); im Urteil schärfer Müller, Juristen, S. 213, 233-236.

Im Zeichen des Korea-Krieges hatte sich die Motivation für die Einfügung politischer Strafvorschriften in das – insoweit noch jungfräuliche⁵⁵ – Strafrecht der Bundesrepublik binnen weniger Monate massiv verändert. Nicht mehr die Eindämmung des aufkeimenden Rechtsradikalismus galt nun als die Hauptsache, sondern die Bekämpfung der als akut empfundenen kommunistischen Bedrohung. Konzeptionell zeigte sich dies im faktischen Austausch des zu schützenden Rechtsguts: An die Stelle des Individuums und der freiheitlichen Demokratie, die der SPD-Entwurf vor politischer Verunglimpfung zu bewahren suchte, war der Staat getreten; der besondere Schutz für die Widerstandskämpfer war entfallen. Stattdessen waren die «klassischen» Straftatbestände des Hoch- und Landesverrats in den Mittelpunkt gerückt, und mit geradezu aufreizender terminologischer Bedenkenlosigkeit war die 1933 eingeführte «Staatsgefährdung» zu neuen Ehren gekommen. Der Staatsschutz hatte, pointiert gesprochen, den Schutz der Bürgerfreiheit abgelöst.

Rein theoretisch bot das auf diese Weise rekonstruierte politische Strafrecht gewiss Möglichkeiten, gegen rechte wie gegen linke Extremisten gleichermaßen entschlossen vorzugehen. Doch an entsprechenden Begleitsignalen hatte es der Gesetzgeber fehlen lassen, und von sich aus schmiedete die Justiz der fünfziger Jahre ein nur auf einer Seite scharfes Schwert. Dies aber war nicht allein Reflex der veränderten Bedrohungslage: Dazu kontrastierte das rigorose, ja hemmungslose Vorgehen gegen die Kommunisten⁵⁶ allzusehr mit altbekannten Hemmungen, die Demokratie auch gegen ihre Feinde von rechts zu schützen. Die Folgen der mangelhaften Säuberung der westdeutschen Justiz nach 1945 zeigten sich nun nicht nur in der fehlenden Bereitschaft, die Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus konsequent zu ahnden, sondern auch im Zögern gegenüber seinen neu-alten Protagonisten und Propagandisten. Der von der Politik beschworene doppelte Antitotalitarismus fand in der politischen Justiz meist nur einfachen Niederschlag: gegen linksausen.

Aus eigenem Antrieb, so wird man angesichts der wachsenden rechtsradikalen Szene der frühen fünfziger Jahre⁵⁷ sagen müssen, trug die Justiz der jungen Bundesrepublik zur normativen Abgrenzung gegenüber nationalsozialistischen Positionen und Reorganisationsversuchen wenig bei. Wo solche Abgrenzung mit den Mitteln des Strafrechts erfolgte, geschah dies meist erst auf Geheiß der Politik beziehungsweise auf Druck der

55 Zwar war durch Artikel 143 GG bereits der Hochverrat unter Strafe gestellt, doch ein Ausführungsgesetz fehlte; vgl. Schiffers, *Bürgerfreiheit*, S. 33.

56 Illustrativ dazu jetzt Posser, *Anwalt*; vgl. darüber hinaus vor allem Brünneck, *Politische Justiz*.

57 Vgl. dazu, über die bereits genannte Literatur hinaus, den periodisierenden Überblick bei Bracher, *Diktatur*, S. 509-520; besonders anregend auch Niethammer, *Angepasster Faschismus*, S. 32-55.

Öffentlichkeit. Der Fall Hedler war dafür nur ein besonders frühes Beispiel⁵⁸.

Fast eineinhalb Jahre nach dem Freispruch von Neumünster erging das Urteil in dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Berufungsverfahren. Das Oberlandesgericht Kiel hatte die Sache dem dortigen Landgericht zu erneuter Verhandlung zugewiesen. Wegen «öffentlicher Beleidigung in Tateinheit mit öffentlicher Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und mit öffentlicher übler Nachrede» wurde Hedler am 20. Juli 1951 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Bundestagsabgeordnete in mehreren Reden jene verunglimpft hatte, die vor nunmehr genau sieben Jahren versucht hatten, der Herrschaft Hitlers ein Ende zu setzen. Auch der Beleidigung der Juden und der Mitglieder des Kreisauer Kreises sowie des bayerischen SPD-Vorsitzenden von Knoeringen sprach ihn die Erste Strafkammer – unter Anwendung des gewöhnlichen Strafrechts – schuldig, nicht jedoch der Beleidigung Kurt Schumachers und Theodor Steltzers⁵⁹.

Wie zu erwarten, suchte nun Hedler seinerseits die Revision, scheiterte jedoch im Mai 1952 vor dem Bundesgerichtshof. Im Oktober 1952 wies der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auch seine Verfassungsbeschwerde ab. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bundestagsabgeordnete, der inzwischen der Deutschen Reichspartei den Rücken gekehrt und eine eigene Nationale Reichspartei aufgemacht hatte, allerdings schon nicht mehr auf freiem Fuss. Die Staatsanwaltschaft Kiel hatte wenige Tage zuvor einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erwirkt und ihn beim Verlassen des Bundeshauses festnehmen lassen. Hedlers parlamentarische Zwangspause dauerte bis April 1953; zwei Drittel seiner Strafe musste er verbüßen⁶⁰, ehe er sich im Vorfeld der zweiten Bundestagswahl in die Versuche einschalten konnte, der mittlerweile schwer angeschlagenen radikalen Rechten zur Rückkehr in den Bundestag zu verhelfen.

Noch zwei, drei Jahre zuvor hatten sich die Perspektiven der NS-Bewegten keineswegs so deplorabel ausgenommen wie im Sommer 1953. Im Gegenteil: 1951/52 war einiges von dem Optimismus verlorengegangen, mit dem sogar die kritischen *Frankfurter Hefte* im Frühjahr 1950 eine vorläufige Bilanz des Falles Hedler gezogen hatten. Die Reaktionen auf den Freispruch, so Eugen Kogon damals zu seiner Leserschaft im Ausland, hätten gezeigt, «dass die deutsche Öffentlichkeit gegenüber den

58 Auf öffentliche Kritik stiessen gerade im ersten Halbjahr 1950 noch weitere Fälle, darunter der in zweiter Instanz bestätigte Freispruch des «Jud Süß»-Regisseurs Veit Harlan in Hamburg vom Vorwurf des Verbrechens gegen die Menschlichkeit; vgl. dazu insgesamt den Kommentar «Attackierte Justiz» von Ernst Müller-Meinungen jr., in: ders., *Das Jahr Tausendundeins*, S. 124 ff.

59 Vgl. dpa-Meldung, zit. nach FAZ, 23.7.1951, S. 3; NZ, 21.7.1951, S. 1.

60 Vgl. Munzinger-Archiv, 10.1.1953; Tauber, *Beyond Eagle*, S. 1306, Anm. 78.

Feinden der Demokratie sehr wach ist»⁶¹. Gut ein Jahr später war diese Zuversicht trüber geworden: «Die Wiederkehr des Nationalsozialismus» lautete die Überschrift seiner Analyse der Niedersachsen-Wahl vom 6. Mai 1951, bei der die Sozialistische Reichspartei mit 16 Abgeordneten viertstärkste Fraktion im Landtag von Hannover geworden war⁶². Trotz aller regionalen Besonderheiten, die sich für diesen Erfolg der Rechtsradikalen geltend machen liessen, sah Kogon keinen Anlass, die Dinge auf die leichte Schulter zu nehmen. Seine Aufmerksamkeit galt dabei weniger dem wiedergekehrten Nationalsozialismus selbst als den Reaktionen der demokratischen Parteien: «Sie *können* der Gefahr Herr werden, wenn sie *wollen*. Dann müssen sie allerdings handeln, gelegentlich sogar gemeinsam, und dürfen weder mit den Nationalisten liebäugeln, noch ihnen auf falscher Ebene und Bahn den Rang ablaufen wollen.»

Kogon befürchtete, die staatstragenden Kräfte könnten sich über der Auseinandersetzung mit den Rechtsradikalen selbst weiter nach rechts bewegen, und er setzte die Mahnung hinzu, die Auslandswirkung zu bedenken: «Man wird nun in der Welt geneigt sein, aufgrund erhöhter Unsicherheit darüber, wie Deutschland sich politisch entwickeln werde, sehr vorsichtig zu überlegen.» Das war genau die Interpretation des Rechtsradikalismus-Problems, die in Bonn am leichtesten Gehör fand. Aus ihr entwickelte sich ein wesentliches Motiv für jene vergangenheitspolitischen Abgrenzungsmassnahmen, die in der Auseinandersetzung mit der SRP bis zu ihrem Verbot im Herbst 1952 nun Platz greifen sollten. «Das Ausland» fungierte gewissermassen als der sichtbare Dritte in diesem von Exekutive und Judikative dominierten Geschehen.

61 Kogon, Fall Hedler, S.430. Der Text war ursprünglich für die Bezieher des englischen bzw. französischen Informationsdienstes der FH geschrieben; Verfasserangabe nur in der Heftübersicht. Zu Kogons HICOG-finanzierter publizistischer Aktivität jetzt aufschlussreich Klaus Körner, Eugen Kogon als Verleger, in: Aus dem Antiquariat H. 8 (1994), S. A281-A293.

62. In: FH 6 (1951), S. 377-382; danach die folgenden Zit., Hervorhebungen im Original.

2. Aufstieg und Verbot der Sozialistischen Reichspartei (1951/52)

«Ich verbitte es mir, mich Nazi zu nennen.
Ich war, ich bin und bleibe Nationalsozialist.»
*Otto Ernst Remer in Braunschweig,
15. März 1951¹*

Über das Rezept, dem organisierten Rechtsextremismus im Zweifelsfalle mit Sanktionen entgegenzutreten, gab es unter den grossen Parteien im ersten Deutschen Bundestag wenig Streit. Wie bereits der Beginn der Debatte um die Wiedereinführung eines politischen Strafrechts gezeigt hatte, waren sich SPD und CDU weitgehend einig, das im Parlamentarischen Rat postulierte Prinzip einer «abwehrbereiten Demokratie»² vor allem im Sinne der Schaffung entsprechender Strafvorschriften zu interpretieren. Unter dem Eindruck des seit Frühjahr 1950 schnell wachsenden Zulaufs zu den Veranstaltungen radikaler Agitatoren, einer zögerlichen Strafjustiz und des Fehlens einer Verfassungsgerichtsbarkeit stieg auch die Bereitschaft zu administrativen und polizeilichen Massnahmen. Stärker als andere bekam dies die Sozialistische Reichspartei zu spüren, die sich besonders eindeutig, provokativ und erfolgreich als Nachfolgeorganisation der NSDAP zu profilieren suchte.

Der blosse Augenschein genügte, dies zu erkennen: Uniformierte Saalordner, rote Fahnen (mit schwarzem Reichsadler an Stelle des verbotenen Hakenkreuzes), Marschmusik (vorzugsweise Hitlers Erkennungsmelodie, der «Badenweiler») und dergleichen mehr, dazu nur schwach oder gar nicht abgewandelte terminologische Anleihen wie «Reichsredner», «Führungsprinzip» und «völkische Gemeinschaft» – nicht allein im Aktionsstil, auch ideologisch und natürlich beim Personal waren die Identitäten unübersehbar³. Auf vage Distanz zum Nationalsozialismus und zum «Dritten Reich» ging die SRP nur an Punkten, wo offenkundige, gegenüber einem breiteren Publikum nicht zu rechtfertigende «Fehler gemacht» worden seien, vor allem also in der «Judenfrage».

1 Auf einer Wahlveranstaltung der SRP in Melverode; zit. nach BA, B 141/207, Beschlussvorlage BMI, 2. 5.1951.

2 Vgl. dazu zusammenfassend Niclauss, *Demokratiegründung*, S. 111-121.

3 Vgl. die eingängige Schilderung bei Jenke, *Verschwörung*, S. 73-114; ähnlich ein zeitgenössischer Bericht in: BA, B 136/1747, Glaesser an Lenz, 25.4.1951. Grundlegend zur SRP die auf frühzeitigem Aktenzugang basierende Studie von Büsch/Furth, *Rechtsradikalismus*, die allerdings unter einem zu formalisierten Ansatz und penetranter Idealisierung der demokratischen «Gegenwehr» leidet; vgl. weiterhin Tauber, *Beyond Eagle*, bes. S. 689-725; als neuere Zusammenfassung Schmollinger, *Die Sozialistische Reichspartei*, in: Stoss (Hrsg.), *Parteien-Handbuch*, S. 2274-2336.

Organisatorischer und agitatorischer Schwerpunkt der Anfang Oktober 1949 von mittleren NS-Funktionären⁴ gegründeten Partei war Niedersachsen. Von dort aus war auch ihr Vorsitzender Fritz Doris auf der Liste der Deutschen Reichspartei in den Bundestag eingezogen, um sich aber sogleich als «Unabhängiger», später als Mitglied der WAV-Fraktion führen zu lassen. Eigentlicher Star der SRP war jedoch nicht Doris, sondern Generalmajor a. D. Otto Ernst Remer, der als Kommandeur des in Berlin stationierten Wachbataillons «Grossdeutschland» bei der Niederschlagung des Umsturzversuches am 20. Juli 1944 traurige Berühmtheit erlangt hatte. Nach einer Maurerlehre im Anschluss an seine Internierungshaft sorgte der knapp 37jährige seit Sommer 1949 erneut für Schlagzeilen⁵: In Veranstaltungen der Gemeinschaft unabhängiger Deutscher, einer Vorläuferorganisation der SRP, rechtfertigte Remer seine eigene Rolle mit scharfen Angriffen gegen die «Eidbrecher» des 20. Juli. Als der Entnazifizierungshauptausschuss des Kreises Friesland den ehemaligen Berufssoldaten (als solcher nie Mitglied der NSDAP) wenige Wochen vor dem fünften Jahrestag des gescheiterten Attentats dann auch noch mit der Begründung, er habe nur seine militärische Pflicht getan, in die Gruppe der Unbelasteten einstuft, ging ein Aufschrei durch die Publizistik; Remer wurde jetzt zur Hauptzielscheibe derer, die gehofft hatten, anlässlich des Jahrestages einer positiven Deutung des Widerstandes gegen Hitler zum Durchbruch verhelfen zu können.

Seit seinem erfolgreichen Wahlkampfeinsatz für den als Redner eher enttäuschenden Doris schickte die SRP ihr Zugpferd Remer systematisch auf Agitationstour durch Norddeutschland. Unter ehemaligen Wehrmachts- und Parteiangehörigen, aber auch unter Flüchtlingen und Vertriebenen, die die Jahre der Entnazifizierung, Internierung und des Lagerlebens als eine vielfach noch keineswegs überwundene soziale und wirtschaftliche Deklassierung erlebt hatten – nicht selten auch als schweren Sinnverlust –, fanden die Parolen des in seinen politischen Überzeugungen anscheinend ganz Unangefochtenen begeisterte Zustimmung: Veranstaltungen mit tausend und mehr Teilnehmern waren keine Seltenheit. Der in manchen Landstrichen geradezu beängstigende Zustrom rief Gegendemonstranten auf den Plan, und immer häufiger kam es zu Krawallen, an denen sich neben Mitgliedern der VVN und der KPD auch Sozialdemokraten und Gewerkschafter beteiligten.

Nach einer regelrechten Saalschlacht in Wolfsburg verhängte der nie-

4 Es handelte sich vorwiegend um Akademiker, die als Parteibürokraten, Schulungsleiter und Schriftsteller von der politischen Säuberung vergleichsweise hart getroffen worden waren und sich jetzt schwer taten, in bürgerlichen Berufen zu reüssieren.

5 Zum Folgenden, neben den in Fn. 3 genannten Werken, jetzt Geile, Remer-Mythos, bes. S. 27-37.

dersächsische Innenminister (SPD) im Februar 1950 gegen Remer ein Redeverbot. In Schleswig-Holstein, wo im Juli ein neuer Landtag gewählt werden sollte⁶, war Gleiches schon ein paar Tage zuvor geschehen, und auch die Regierungen von Hamburg und Nordrhein-Westfalen versuchten, den sich ausbreitenden «Remer-Mythos» auf diese Weise zu stoppen. Doch halfen die Redeverbote, für die man sich in Niedersachsen auf das Preussische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 berief, auf die Dauer nicht weiter, zumal einige Oberkreisdirektoren unter Berufung auf das Grundgesetz die Durchsetzung verweigerten. Während des niedersächsischen Wahlkampfes im Frühjahr 1951 wurden SRP-Versammlungen deshalb häufiger mit Hinweis auf die durch Gegendemonstrationen gefährdete öffentliche Sicherheit und Ordnung untersagt. Im Emsland verhängte die Bezirksregierung sogar ein – durch keinerlei Recht gedecktes – Aufenthaltsverbot gegen Remer⁷.

Bereits 1950 also war die SRP drauf und dran, den Status einer «Landplage»⁸ hinter sich zu lassen, und was das Bedenklichste war: Die administrativen Abwehrmittel, zu denen die heimgesuchten Bundesländer griffen, schienen Elan und Zusammenhalt der sich – nach ihrer «Diskriminierung» in den ersten Besatzungsjahren – erneut als verfolgt Betrachtenden eher zu stärken denn zu schwächen. Gleichwohl beschloss die Bundesregierung am 19. September 1950 auf Initiative von Innenminister Gustav Heinemann, der schon im Frühjahr ein «Versammlungsordnungsgesetz» erwogen hatte⁹, alle diejenigen aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, die sich «gegen die demokratische Staatsordnung» betätigten.

Der Unvereinbarkeitsbeschluss wurde zweimal im Kabinett erörtert¹⁰, und wenn der im Sitzungsprotokoll genannten Reihenfolge Bedeutung zukommt, war die Sozialistische Reichspartei nach der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, die als kommunistisch unterwandert galt, immerhin die zweitwichtigste Organisation, deren Mitglieder davon betroffen sein sollten. Zwar machte die Ministerrunde noch zwei weitere kommunistische Tarnorganisationen namhaft, nicht jedoch die KPD selbst und auch keine weitere rechtsextreme Gruppierung¹¹. Dafür, dass die Entschei-

6 Die SRP erreichte hier nur 1,6% der Stimmen, die unmittelbare Konkurrenz DRP mit Wolfgang Hedler 2,8%. Zweitstärkste Partei hinter der SPD mit 27,5% wurde der erstmals angetretene BHE mit 23,4%; die weiteren Ergebnisse: CDU 19,7%, DP 9,6%, FDP 7,1%, SSW 5,5% und KPD 2,8%.

7 Geile, Remer-Mythos, S. 87-101.

8 So Schwarz, Ära Adenauer I, S. 131.

9 Im Kontext von «Massnahmen zum Schutze des Bundes und seiner demokratischen Institutionen», die dann in die Vorbereitung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes einmündeten; vgl. BT-Berichte 1. WP, 23.2.1950, S. 1338f.

10 Vgl. Kabinettsprotokolle 1950, 15. und 19.9.1950, S. 696, 702f.

11 Ebenda, S.703. Der Bundeskanzler hatte demgegenüber am Tag vor der ersten Beratung in einem Brief an Dehler – nicht an Heinemann – für die Kabi-

derung noch am selben Tag den Ländern mit der Bitte um «einheitliche Regelung» zugestellt und in einer Pressekonferenz bekanntgegeben werden sollte, wirkte sie ziemlich unausgegoren. Anders dagegen der im kleinen Kreis überarbeitete Beschluss, den Heinemann in Gegenwart von Adenauer, Dehler und Blücher ein paar Stunden nach der Kabinettsitzung den Journalisten vorlas. Er hatte eine klare Hauptstossrichtung: An erster Stelle der nun einzeln aufgeführten Organisationen, deren Unterstützung «mit den Dienstpflichten unvereinbar» sei, stand «die KPD mit allen ihren Unterorganisationen», gefolgt von nicht weniger als neun weiteren für links-extrem gehaltenen Gruppen. Die SRP erschien erst auf Platz elf, und ausser ihr standen nur noch die «Schwarze Front» der Anhänger Otto Strassers sowie die gleichfalls rechtsextreme «Nationale Front» auf der Liste.

Entsprechend der von Adenauer ausgegebenen Parole, es gehe darum, die «Infiltration der SED zu verhindern» und den «Kampf gegen die Sowjetzone mit aller Entschlossenheit [zu] führen», fielen anderntags die Zeitungüberschriften aus: Von der SRP war darin mit keinem Wort die Rede, und wo auf die nationalsozialistischen Nachfolgeorganisationen Bezug genommen wurde, geschah dies mit dem Hinweis Heinemanns, die Erfahrung zeige, dass es zwischen Links- und Rechtsradikalen ein «Zusammenspiel» gebe¹².

Im Unterschied zur Öffentlichkeit interessierte sich die SRP-Führung natürlich lebhaft für den Unvereinbarkeitsbeschluss der Bundesregierung. Bereits am Tag nach dessen Veröffentlichung richtete Parteichef Doris eine lange Beschwerde an den Bundespräsidenten, in der er die Entscheidung, endlich etwas gegen die «Zersetzungsarbeit des Kommunismus» zu tun, lebhaft begrüßte und dagegen protestierte, ausgerechnet die SRP, «die wohl von allen gegenwärtig in Westdeutschland bestehenden politischen Organisationen am klarsten und eindeutigsten den Kommunismus ablehnt, in einem Atemzug mit der KPD und ihren Tarnorganisationen genannt zu finden». Die SRP sei die Partei der «vornehmlich jungen Soldaten des letzten Krieges» und empfinde sich «viel zu sehr als Träger des antibolschewistischen Kampfes», als dass sie die «unerhörte Unterstellung» des Innenministers hinnehmen könne. Heinemanns Bemerkung in der Pressekonferenz, über Parteienverbote entscheide allein das Bundesverfassungsgericht, drehte Doris gewissermassen um: Solange das Gericht

nettssitzung die Vorlage einer «Stellungnahme der Bundesregierung in der ganzen Frage der kommunistischen Beamten und Angestellten» gefordert, nachdem er aus der Stadtverwaltung Köln gehört hatte, «dass diese Leute ihren Urlaub dazu benutzen, um in der Ostzone sich schulen zu lassen und dann zurückkommen, um hier ihre Wühlarbeit fortzusetzen»; Adenauer, Briefe 1949-1951, S. 271.

12 Vgl. FAZ, 20.9.1950, S. 1 («Keine Kommunisten im Bundesdienst») bzw. S.4 («Unvereinbar mit den Dienstpflichten. Die Liste der nicht gewünschten Organisationen»); ähnlich auch die SZ. Insgesamt fand der Beschluss nur wenig Aufmerksamkeit.

noch nicht bestehe, sei Heuss durch seinen Eid gefordert, als «Treuhänder» gegen den «eklatanten Verfassungsbruch» der Bundesregierung einzuschreiten; darüber hinaus kündigte der Abgeordnete Klage beim Verfassungsgericht an¹³.

Im Hin und Her der folgenden Tage wurde deutlich genug, dass der markige Beschluss der Bundesregierung durch das Nadelöhr des Rechtsstaats musste, sprich: dass die konkreten Entscheidungen über Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst bei den Disziplinär- und Arbeitsgerichten landen würden. Als Heinemann diese Erklärung nachschob – verbunden mit dem Hinweis, die Parteigänger der SRP verletzen ihre besondere Treuepflicht unter anderem deshalb, weil sie «den früheren Grossadmiral Dönitz als den alleinigen Inhaber legitimer Regierungsgewalt» betrachteten¹⁴ –, glaubte Doris sich sogar ein bisschen Spott leisten zu können: «Dies dürfte nicht nur an sich verfassungswidrig sein, sondern wird auch durch die Verschiedenheit der Rechtszüge und die Vielheit der urteilenden Gremien in ein und derselben Materie zu den verschiedensten Urteilsfindungen führen und damit eine völlige Rechtsverwirrung hervorrufen.»¹⁵

Wie unsicher die Bundesregierung in dieser Sache war (oder wie sehr jedenfalls eines ihrer wichtigeren Mitglieder schwankte), zeigte die Reaktion von Thomas Dehler, den Doris ebenfalls angesprochen hatte. Der Bundesjustizminister war sich nicht zu schade, den SRP-Führer in seinem Büro zu empfangen und ihm «anheim» zu stellen, die in der Presse erhobenen Vorwürfe, «die im Wesentlichen auch die Grundlage der Entscheidung der Bundesregierung waren, zu widerlegen». Falls diese Darlegungen «stichhaltig erscheinen», so Dehler in einer seiner den Beamten schon geläufigen «Noten», habe er Doris in Aussicht gestellt, die Sache ins Kabinett zu bringen¹⁶. Der SRP-Vorsitzende verfasste daraufhin einen fünfseitigen «Aufriss» über «Wesen und Zielsetzung» seiner Partei, der vielleicht geeignet war, über den gedanklichen und rhetorischen Notstand des «völkischen Schriftstellers» Dr. Fritz Doris Auskunft zu geben, ganz sicher aber nicht über die Verfassungskonformität seiner Truppe. In Sachen Demokratie hiess es dort beispielsweise, eine Debatte über die zu erstrebende Staatsform habe in der SRP noch niemals stattgefunden, doch sei man der «Meinung, dass sich unter jeder staatlichen Form Werte verkörpern können, vorausgesetzt, dass die Träger des Staatswesens sich als Ausdruck von Werten fühlen. Warum also nicht auch in einer aus europäischen [sic] Denken geborenen Demokratie?»¹⁷

13 BA, B 141/207, Doris an Heuss, 21.9.1950 (Abschrift).

14 Ebenda, Heinemann an Heuss, 26.9.1950 (Abschrift).

15 Ebenda, Doris an Heuss, 11.10.1950.

16 Ebenda, Note Dehlers, 28.10.1950.

17 Ebenda, Doris an Dehler, 25.10.1950.

Dehlers Referenten brüteten fast einen ganzen Monat über Doris durchsichtiger Loyalitätsadresse, gaben sie gar an den Bundeskanzler und an den Innenminister weiter und verlegten sich schliesslich darauf, dem auf einer Antwort Beharrenden die Gegenfrage zu stellen, «wieviele ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen heute Mitglieder der SRP sind» – als ob dies angesichts der allerorten, nicht zuletzt im Justizministerium, eingerückten Ex-Pgs. irgendetwas hätte klären können. Zu allem Überfluss teilte Dehler dem SRP-Chef auch noch mit, er sehe «im Augenblick keine andere Möglichkeit, als die Berechtigung und Verfassungsmässigkeit des Beschlusses der Bundesregierung durch das Bundesverfassungsgericht nachprüfen zu lassen. Ich tue alles, damit dieses Gericht möglichst rasch seine Tätigkeit aufnehmen kann.»¹⁸

Dem Problem der politischen Wiederkehr gläubiger und organisati-
onstüchtiger Nationalsozialisten, das zumindest verdeutlichte der sonderbare Dialog (den Doris zu Dehlers Kummer dann auch noch an die Öffentlichkeit brachte^{19 20}), war mit Berufsverboten nicht beizukommen. Denn die dadurch getroffen werden sollten, zählten in aller Regel zu der – freilich klein gewordenen – Gruppe der 1945 «Entrechteten», die 1950 noch immer nichts zu verlieren hatten, am wenigsten eine staatliche Anstellung. Wenn dem so war (und der Blick in die Versammlungslokale der Rechtsradikalen sprach dafür^{2,0}), dann musste man vor allem auf den

18 Ebenda, Dehler an Doris, 20.11.1950. Zu der verfassungsgerichtlichen Prüfung kam es nicht; ob SRP-Mitglieder aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung aus dem Staatsdienst entlassen wurden, ist nicht bekannt.

19 Der Vorsitzende des rechtslastigen FDP-Landesverbands Nordrhein-Westfalen, Middelhaue, verlangte daraufhin von Dehler eine Rechtfertigung mit der Begründung, die Frage nach der NS-Vergangenheit der SRP-Mitglieder sei mit den FDP-Plänen zur Beendigung der Entnazifizierung nicht in Einklang zu bringen; ADL, N1/3341, Middelhaue an Dehler und Antwort, 8. bzw. 13.1.1951. Über die Weitergabe seines Briefes beschwerte sich Dehler bei Doris am 15.3.1951 (ebenda) mit denkwürdigen Formulierungen: «Sie müssen aus unserer Unterredung die Überzeugung gewonnen haben, dass ich Ihnen mit bestem Willen entgegengetreten bin. Ich hatte mich bereit erklärt, auf Grund hinreichenden Materials im Kabinett dafür einzutreten, dass Ihre Partei als legal anerkannt wird. Es ging mir bei meinem Brief ausdrücklich darum, die Struktur und den Gesamtcharakter Ihrer Partei aufzuklären. Ich bin betroffen darüber, dass Sie meine Bemühungen in der Öffentlichkeit verzerrt darstellen.»

20 In den Worten Doris, der daraus gegenüber Dehler ein Argument für die Harmlosigkeit seiner Partei zu machen suchte: «Rund 75% der Mitglieder der SRP sind unter 40 Jahren. Nur ein verschwindender Bruchteil ihrer Mitglieder stammt aus der unteren oder mittleren Führergarnitur der NSDAP. Das soldatische Element ist das weitaus überwiegende. Ich brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, dass schon von Natur aus zwischen der NSDAP und ihrer Ideologie und den mehr soldatisch denkenden Menschen und deren Fühlen und Denken grundlegende Unterschiede in der Auffassung vorhanden waren.» BA, B 141/207, Doris an Dehler, 25.10.1950.

weiteren wirtschaftlichen Aufschwung hoffen, der auch dem Gros der Deklassierten eine Chance bieten, sie für die neue Ordnung gewissermaßen korrumpieren würde – und auf ein höchstrichterliches Parteiverbot, das die aus diffusem Ressentiment und klarer Unzufriedenheit mit ihrer Lage zur SRP Gelaufenen vom harten Kern der überzeugten Nationalsozialisten trennen würde. Doch davor lag noch ein mühevoller Weg, nicht zuletzt durch einen Dschungel widerstreitender Interessen innerhalb der Bonner Koalition.

Am 30. Januar 1951, auf den Tag genau 18 Jahre, nachdem das Unglück seinen Lauf genommen hatte, mahnte Heinemanns Nachfolger Robert Lehr im Kabinett, die SRP erfordere «besondere Aufmerksamkeit»²¹. Dem neuen Bundesinnenminister, selbst von durchaus konservativ-autoritärem Geblüt und vormalig Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei, aber ohne Sympathien für die Nazis²², lagen alarmierende Berichte des Bundesamts für Verfassungsschutz vor²³. Danach hatte die Partei inzwischen mindestens 6'000 Mitglieder²⁴ und befand sich vor allem in den ländlichen Gebieten Schleswig-Holsteins, Niedersachsens, aber auch Westfalens auf dem Vormarsch. Dass die scharfen Angriffe der SRP auf die Bundesregierung unvermindert anhielten, belegte schon der nächste Tagesordnungspunkt, unter dem Strafanzeige gegen Remer (zum zweiten Mal innerhalb von sechs Wochen) und den ehemaligen «Generalarbeitsführer» Ulrich Freiherr von Bothmer beschlossen wurde. Die beiden hatten behauptet, das aus «Verrätern» bestehende Bundeskabinett habe sich für den Fall eines Krieges bereits Fluchtquartiere in London besorgt²⁵.

Von Klagen gegen solche schlechterdings nicht zu ignorierende Beleidigungen abgesehen, hielt sich die Bundesregierung zunächst weiterhin zurück. Im Unterschied zu Lehr tendierte Dehler, der als Justizminister etwaige Strafanträge zu prüfen hatte, eher zum Verzicht, mitunter mit seltsam nachsichtigen Begründungen²⁶. Dennoch sorgte die schiere Masse

21 Kabinettsprotokolle 1951, S. 126; danach auch die folgenden Angaben.

22 Diese hatten ihn im Frühjahr 1933 aus seinem Amt als Oberbürgermeister von Düsseldorf entfernt und für einige Monate inhaftiert. Nach seiner Freilassung suchte er Kontakt zu Kreisen des Widerstands; vgl. Först, Lehr, S. 183 ff.

23 Neben Zusammenfassungen des BfV waren das vielfach Abschriften lokaler Polizeiberichte; auch in: BA, B 141/210.

24 Der Höchststand (1952) dürfte bei etwa 10'000 Mitgliedern gelegen haben, davon 6'500 in Niedersachsen, 1'300 in Nordrhein-Westfalen, 800 in Schleswig-Holstein und 600 in Hessen; vgl. dazu ausführlich Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 71-93.

25 Vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 30.1.1951, S. 126; den vorherigen Strafantrag gegen Remer hatte die Bundesregierung am 12.12.1950 beschlossen; vgl. Kabinettsprotokolle 1950, S. 891.

26 Beispielsweise riet Dehler von einer Klage gegen den SRP-Bundestagsabgeordneten Richter (alias Rössler) ab, der den deutschen «Kollaborateuren» für den Tag gedroht hatte, an dem die Rechtswidrigkeit der Militärgesetze festgestellt

der von SRP-Rednern in die Welt gesetzten Verleumdungen dafür, dass deren Führungsschicht bald von einem Gespinst anhängiger Klagen und laufender Strafverfahren überzogen war²⁷.

Etwa einen Monat vor der Landtagswahl in Niedersachsen Anfang Mai spitzten sich die Dinge zu. Die SRP-Propaganda hatte inzwischen Formen angenommen, die nach Ansicht von Beobachtern des Bundespresseamts einen direkten Vergleich mit den Wahlkampfmethoden der NSDAP rechtfertigten²⁸. Beflügelt von dem starken Zuspruch, den ihr grosssprecherischer Parteiheld Remer allerorten erntete, wagten sich jetzt auch die Redner der zweiten Garnitur immer weiter aus der Reserve; Drohungen gegen die «Lizenzdemokraten», «Erschöpfungspolitiker» und «Lumpen» in Bonn waren an der Tagesordnung. Immerhin erwiesen sich nun auch die solchermassen Angegriffenen als wenig zimperlich. Vor allem CDU und SPD nahmen den Kampf gegen die «Remer-Partei» vehement auf, und aus dem Kanzleramt koordinierte Otto Lenz nicht nur den propagandistischen Einsatz regierungsnaher Vorfeldorganisationen; der Staatssekretär sorgte auch für gezielte Schläge unter die Koppelschlösser der braunen Gesellen.

In etwa einer Viertelmillion Exemplaren liess Lenz eine aggressive «Antwort an Remer» drucken, die den ehemaligen Generalmajor und seine Gefolgsleute einerseits in die Perspektive des Jahres 1923 stellte, als «einige wenige Besessene» ihr «verhängnisvolles Treiben» begannen, und die sie andererseits unter dem Motto «Genau wie Grotewohl» in die Nähe Moskaus rückte²⁹. Als sich dann auch noch aus München der dubiose Gründer der rechtsradikalen Vaterländischen Union, Karl Feitenhansl, bei Lenz einstellte und gegen Bares Enthüllungen über die «Verbindungen von Remer zur Ostzone» versprach³⁰, war der Dreh gefunden, mit dem die Unionsparteien, aber auch die Sozialdemokraten³¹ glaubten,

werden könne. Dehler bemerkte dazu, in der Tat seien diese Gesetze zum Teil «völkerrechtlich [stark] umstritten»; BA, B 141/210, Dehler an Lehr bzw. Lenz, 9.3.1951 (geheim, Reinentwurf, «stark» handschriftlich gestrichen).

27 Vgl. die Zusammenstellung bei Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 181f.

28 Vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 10.4.1951, S. 293 f. und Fn. 44.

29 Es handelte sich um eine 16seitige Broschüre des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, die unter dem Verfassernamen Raimund Neunteufel erschien; vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 13., 18.4.1951, S. 309, 321. Ähnliche Schriften gaben die SPD und regierungsnaher Vorfeldorganisationen heraus; vgl. Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 177.

30 Mit Wissen Adenauers erhielt Feitenhansl über das BfV für seine Dienste zunächst 10'000 DM. Weitere 25'000 DM wurden verlangt, allerdings scheint Lenz diesen Betrag nicht, wie erhofft, aus amerikanischen Propagandatöpfen bekommen zu haben; vgl. Lenz, Tagebuch, 5., 13., 18., 21., 23., 25.4.1951, S. 65, 69, 72, 74f.

31 Vgl. z.B. SPD-Pressedienst, 24.10.1951, S. 5 («Die östlichen Quellen der SRP»).

Remer kleinkriegen zu können, ohne die mit ihm sympathisierenden Berufssoldaten³² vor den Kopf zu stossen.

Die von beiden grossen Parteien bis zum Verbot der SRP durchgehaltene Linie, die Rechtsradikalen nahezu gleichrangig in die Kontinuität des überwundenen Nationalsozialismus wie in die des gegenwärtigen Kommunismus zu stellen, war nicht nur vor dem Hintergrund der anstehenden Wiederbewaffnung sinnvoll, sondern auch vergangenheitspolitisch höchst geschickt: Liess sich darauf doch eine (Ab-)Wehrbereitschaft gegen den «Totalitarismus von rechts und links» begründen, mindestens aber an den traditionellen Antibolschewismus anknüpfen, ohne auf die von Remer postulierte Dichotomie von «Eidbrechern» und «Eidwahrern» einzugehen. Das heikle Thema der moralischen Qualität des militärischen Einsatzes unter einem Oberbefehlshaber Hitler blieb damit ausgeklammert, die (für jeden einzelnen der ehemaligen Soldaten wie für die aktuelle Sicherheitspolitik der Bundesregierung) bedrohliche Frage nach dem Sinn des Krieges ungestellt.

Trotz aller propagandistischer Bemühungen wurde den in Bonn Regierenden immer mulmiger zumute, je näher der 6. Mai 1951 und damit die Wahl in Niedersachsen rückte. Zwei Wochen vor dem Termin leistete sich das Kabinett den seltenen Luxus einer längeren Diskussion ausserhalb der Tagesordnung über «Innerpolitische Lage und Wahlen». Das Gefühl, die Erfolge der Koalition kämen angesichts der lautstarken Agitation von rechts- und linksausen nicht genügend zur Geltung, erwies sich allerdings schon so ziemlich als das einzige, worüber in der Runde Einigkeit bestand. Gerade hinsichtlich der SRP gingen die Meinungen deutlich auseinander: Adenauer, in diesem Punkt unterstützt von Jakob Kaiser, hielt dafür, parallel zum geplanten Verbot des kommunistisch gesteuerten «Zentralen Ausschusses für die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands» auch «entsprechende Massnahmen gegen den Rechtsradikalismus» zu erlassen; Hans-Joachim von Merkatz jedoch, der als Vertreter der DP-Fraktion an der Sitzung teilnahm, wiegelte ab. Aber auch Otto Lenz meinte, eine parallele Aktion sei nicht angezeigt, weil es sich bei den Rechtsradikalen in «viel grösserer Masse» als bei den Kommunisten um «irregeleitete, verbitterte Menschen handele, die man nicht zu Märtyrern machen solle»³³.

Während Lenz' Argumentation auf Beobachtungen seiner PR-Experten

32 In einem Schreiben an den Bundeskanzler berichtete der Vorsitzende des BvW von einer «Versammlungswelle» Remers in Schleswig-Holstein und regte die Entsendung «wortgewandter Redner» an, denn der «günstige Eindruck, den Remer nach Auftreten und Worten auch auf verantwortungsbewusste Hörer macht, führt unzweifelhaft der SRP manches Mitglied zu»; BA, B 136/1746, Hansen an Adenauer, 6.7.1951.

33 Kabinettsprotokolle 1951, 24.4.1951, S. 332ff., Zit. S. 333.

beruhen mochte³⁴ und sicherlich ein Körnchen Wahrheit enthielt, war Merkatz' Motiv rein machttaktischer Natur: Sein Parteivorsitzender Heinrich Hellwege hegte Hoffnungen auf das Ministerpräsidentenamt in Hannover und war bereit, wenn es zum Erreichen dieses Zieles erforderlich sein würde, den angestrebten «Bürgerblock» (CDU und DP hatten sich bereits zur Niederdeutschen Union zusammengeschlossen) auch auf die SRP auszudehnen³⁵. Die Freien Demokraten, deren niedersächsischer Landesverband ohnehin auf stramm rechtem Kurs segelte³⁶, hätten dagegen wohl wenig einzuwenden gehabt; ihre Kabinettsmitglieder jedenfalls hielten sich in der Aussprache auffallend bedeckt.

Auch zwei Tage später im Bundestag, als die von den Regierungsparteien und der BP eingebrachte Interpellation³⁷ bezüglich des «Ausschusses gegen die Remilitarisierung» auf der Tagesordnung stand und Bundesinnenminister Lehr zugleich mit dessen Verbot entsprechende Massnahmen gegen die «Hetzer des Neofaschismus» androhte³⁸, blieb der Rest des Regierungslagers nach rechtsausen hin auffallend einsilbig. Merkatz orakelte nur ganz allgemein von einem «Selbstmord der Demokratie», der sich nicht wiederholen dürfe, und August Martin Euler (FDP) wusste gegen die SRP (die sich dem ebenfalls gegen die Remilitarisierung gerichteten «Wies-

34 In einem instruktiven Bericht des Presse- und Informationsamtes, der stark auf die neutralistischen (und insofern als pro-sowjetisch gedeuteten) Parolen der SRP abhebt, heisst es: «Die Gefährlichkeit der SRP liegt auf der Hand. Der Name Remer bringt vor allem in den ländlichen Wahlkreisen Massen in Bewegung. Wo Regierungssprecher vor 20-30 Besuchern reden, stellen sich bei SRP-Kundgebungen 1'000 Zuhörer ein. Man hat das Gefühl, dass die SRP überhaupt die einzige Partei ist, die heute in den kleineren Städten Niedersachsens und auf dem flachen Lande ihre Versammlungslokale zu füllen versteht. Es zeigt sich hierbei, dass vor allem die Jungbauern sehr anfällig sind. Der SRP ist es gelungen, an vielen Orten ehemalige Kreisbauernführer aufzustellen, die für diese Wahlkreise von ausschlaggebender Bedeutung sind. Das führt zu der Feststellung, dass eine grosse Zahl der Anhänger der SRP sich aus Bevölkerungsschichten zusammensetzt, die nicht im Traume daran denken würden, eine pro-sowjetische Politik gutzuheissen. Aber diese gleichen Bevölkerungsschichten sind eben gegen Bonn aufgebracht und Remer giesst Öl in das Feuer. So erklärt es sich, dass die SRP ihren Anhang laufend vermehrt, ohne ihre eigene politische Zielsetzung auch nur erwähnen zu müssen.» BA, B 136/1747, Glaesser an Lenz, 25.4.1951.

35 Vgl. dazu das interessante Nachtarockten in den CDU-Bundesvorstandssitzungen am 10.5. und 3.7.1951; CDU-Bundesvorstand 1950-1953, S. 29-32, 51ff. Die Briten verlangten von Adenauer nach der Wahl, dass er Hellwege für diese Bereitschaft tadelte, und vermutlich spielte das daraus entstandene Misstrauen noch bei Hellweges Entscheidung eine Rolle, nach dem britischen Schlag gegen die Naumann-Gruppe im Februar 1953 den nordrhein-westfälischen Landesverband der DP wegen rechtsradikaler Unterwanderung aufzulösen; vgl. Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 497, Anm. 24, bzw. Jenke, Verschwörung, S. 135.

36 Vgl. dazu Marten, FDP, bes. S. 231-247.

37 BT-Drucksachen 1. WP, Nr. 2185, 20.4.1951.

38 BT-Berichte 1. WP, 26.4.1951, S. 5488.

badener Aufruf» der Neutralisten um Heinemann angeschlossen hatte³⁹) konkret bloss zu sagen, «dass sie die politische Harmlosigkeit breiter Schichten unserer Bevölkerung dazu benutzt, der KPD eine zwar vielleicht nicht gewollte, aber tatsächlich eintretende Hilfestellung zu leisten»⁴⁰.

Lehr war das zu wenig. Sichtlich beunruhigt, kündigte er eine sofortige «Inspektionsreise» durch Niedersachsen an⁴¹. Nach drei Tagen zurück in Bonn, mochte sich der Innenminister von taktierenden Koalitionskollegen nicht mehr länger bremsen lassen: Bestürzt über das Ausmass, in dem die SRP «in Nord-Niedersachsen die Bevölkerung beeindruckt und gegen den Staat mit Erfolg aufgewühlt hat», plädierte er in einem als «Streng persönlich!» deklarierten Schreiben an Adenauer für ein sofortiges Verbot. Nur weil das Bundesverfassungsgericht noch nicht existiere, könne man «nicht monatelang noch tatenlos zusehen, wie von Tag zu Tag steigend das Ansehen der Regierung untergraben und eine staatsfeindliche Organisation nach altem Muster aufgebaut wird». Lehr wollte sich deshalb nicht auf Artikel 21 Grundgesetz berufen, sondern ein sofortiges Verbot nach Artikel 9,2 Grundgesetz aussprechen (Verbot von «Vereinigungen», die sich gegen die verfassungsmässige Ordnung richten). «Gewiss», so der Innenminister an den Kanzler, «laufen wir bei diesem Beschluss Gefahren, dass er aufgehoben werden könnte. Das Schlimmste für die Bundesregierung aber ist, nichts zu tun und zuzuwarten. Einzelmassnahmen versprechen keinen Erfolg.»⁴²

Obleich durchaus selbst im Zweifel, dass der sozialdemokratische Ministerpräsident von Niedersachsen den Beschluss ausführen würde, der SRP «in letzter Stunde» jede Betätigung zu verbieten – das Hinrich Wilhelm Kopf unterstellte Kalkül lautete, er wolle die Wahlchancen der SPD durch eine «möglichst grosse Zersplitterung im Lager der Mitte und der

39 Remer erklärte dazu, «dass man auch einmal ein Stück Wegs mit politischen Gegnern gemeinsam gehen kann» – und liess keinen Zweifel an seiner prinzipiellen Verteidigungsbereitschaft: «Ich würde zur Remilitarisierung Ja' sagen, wenn es sich allein um den deutschen Staat handelte, aber nicht, wie es jetzt der Fall ist, wo es um die Verteidigung eines westeuropäischen Randstaatengebildes sich handelt. Wir Deutsche wollen kein Kanonenfutter für die anderen sein und in vorderster Linie für die Maginotlinie stehen. Wir sind die unerbittlichsten Gegner darum einer Remilitarisierung. (Starker Beifall) Darum sind wir keine Schwächlinge und Schwachen. Diese Überzeugung überlassen wir gern den anderen. Bei uns geht es um das Leben, und wir wollen nicht unsere letzte Substanz totschliessen. Wir werden aber jeden deutschen General, der es wagen würde, Deutsche als Kanonenfutter herzugeben, so lange diffamieren, dass kein Hund mehr von ihm ein Stück Brot nimmt! (Starker Beifall)»; BA, B 136/1746, Stenogramm der Rede Remers in Oldendorf, 29.3.1951. Zum «Wiesbadener Aufruf» vgl. Koch, Heinemann, S. 234-251.

40 BT-Berichte 1. WP, 26.4.1951, S. 5498.

41 Dazu FAZ, 27.4.1951, S. 1 («Lehr reist nach Niedersachsen. Ist ein Einschreiten gegen die Sozialistische Reichspartei notwendig?»).

42 BA, B 136/1746, Lehr an Adenauer, 1. 5.1951 (mit Beschlussvorlage).

Rechten» verbessern⁴³ –, gelang es Lehr, Adenauer vor dessen Abreise zum Europarat nach Strassburg für die Aktion zu gewinnen. Doch im kanzlerlosen Kabinett stiess der Minister dann am 4. Mai auf leidenschaftlichen Widerstand: Zwei Stunden lang stritt die Runde über seine Vorlage⁴⁴, und die Tatsache, dass Lehr sich auf Adenauers Plazet berief, machte nichts besser. Dehler, Seebohm, Schäffer, Lenz, auch Blücher und die «Fraktionsführer» Merkatz (DP), Kunze (CDU) und Schäfer (FDP) lehnten ein Vorgehen nach Artikel 9,2 Grundgesetz entschieden ab. Einen Verbündeten hatte Lehr lediglich in Lukaschek, der meinte, «dass ein Staatsnotstand gegeben sei, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die innerpolitischen Verhältnisse, sondern vielmehr im Hinblick auf die Auswirkungen im Auslande». Am Ende war es Dehler, der durchsetzte, dass Lehrs Beschlussvorlage zusammengestrichen wurde⁴⁵.

Was der Bundesminister des Innern, flankiert von den Aufpassern Seebohm und Blücher⁴⁶, dann ein paar Stunden später der Presse verkünden durfte, war, gemessen an seinen Plänen, ein Minimalprogramm: Nach Artikel 9,2 Grundgesetz ab sofort verboten waren nur die «aktivistischen Gliederungen» der SRP, namentlich die am Vorbild der SA ausgerichtete «Reichsfront». An die niedersächsische Landesregierung ging die Bitte um «schärfste Bekämpfung jeglichen Wahlterrors». Hinsichtlich der SRP selbst konnte Lehr bloss erklären, die Bundesregierung werde «unverzög-

43 Ebenda.

44 BA, B 141/207, Beschlussvorlage BMI, 2. 5.1951.

45 Kabinettsprotokolle 1951, 4.5.1951, S. 346ff., Zit. S. 347; Lenz, Tagebuch, S. 78. Für die Neuformulierung des Beschlusses wurde die Sitzung eine knappe Stunde unterbrochen. Aufgrund eines vermutlichen Schreibfehlers von Lenz ist nicht klar, ob der am Tag der Kabinettsitzung aus Strassburg zurückgekehrte Adenauer gegenüber seinem Staatssekretär nun dementierte, vor seiner Reise mit Lehr über ein SRP-Verbot gesprochen zu haben; sicher erscheint hingegen, dass Adenauer in der Beratungspause nicht konsultiert wurde.

46 Die Situation schilderte ein über den Verlauf der Kabinettsitzung ziemlich exakt informierter Leitartikel der FR, 7. 5.1951. Weiter hiess es dort, ein SRP-Verbot stehe im Widerspruch zu Hellweges Ambitionen auf das Amt des Ministerpräsidenten; in das Bild einer DP, die die CDU in Niedersachsen auszuschalten versuche, passe ein Wahlleiter der Niederdeutschen Union namens Emil Ehrich, der aus Hellweges Bundesratsministerium hatte ausscheiden müssen, weil er als ehemaliger SS-Obersturmführer und NSDAP-Landesgruppenleiter in Rom identifiziert worden war. Der Leitartikel sorgte in Bonn für Aufsehen; BA, B 141/207, Vermerk Dehler, 9. 5.1951. Gegenüber den Hohen Kommissaren erklärte Adenauer, der auf einem Wahlplakat angebrachte Hinweis auf Ehrichs NS-Tätigkeit habe laut Hellwege zeigen sollen, «dass ein solcher früherer Angehöriger der NSDAP jetzt für den neuen Staat eintrete. Wenn ich das Plakat früher gesehen hätte, würde ich dafür gesorgt haben, dass dieser Gedanke deutlicher zum Ausdruck kommt.» Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 2, S. 354f. Im Kreis seiner Parteifreunde hatte sich Adenauer wesentlich kritischer über Ehrich geäussert; vgl. CDU-Bundesvorstand 1949-1953, S. 30f. (mit irriger Identifizierung Ehrichs in Fn. 52). Ehrich wurde 1951 Referent in der niedersächsischen Staatskanzlei, 1963 im dortigen Kultusministerium.

lich nach der Aufnahme der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts bei diesem Antrag auf Feststellung der verfassungsmässigen Widrigkeit» stellen⁴⁷.

Inwieweit dieser Schreckschuss 24 Stunden vor Öffnung der Wahllokale das Abstimmungsergebnis beeinflusste, ist schwer zu sagen. Der Ruch des Abbotenen haftete der SRP ja schon seit längerem an, und ob die abstrakte Drohung mit dem Verfassungsgericht einen niedersächsischen Jungbauern, sofern er überhaupt davon erfuhr, zu einer blitzartigen Korrektur seiner Wahlentscheidung zu bewegen vermochte, erscheint einigermaßen zweifelhaft. Andererseits blieb das Ergebnis der SRP am 6. Mai 1951, obwohl mit elf Prozent der Stimmen und allein vier Direktmandaten höchst beachtlich, hinter den Befürchtungen mancher Beobachter zurück.

Aus der Sicht Adenauers war der Schaden gross genug. Nicht nur, dass die Niederdeutsche Union weniger als ein Viertel der Wähler an sich hatte binden können und eine Ablösung der regierenden Sozialdemokraten faktisch ausgeschlossen war⁴⁸; vor allem aussenpolitisch waren die Wirkungen verheerend. Die «Remer-Partei» war nun schlagartig ein Thema der internationalen Presse⁴⁹, aber auch der Politik: Hatte der Kanzler seine «sehr ernste Sorge» angesichts des Treibens der SRP in Niedersachsen gegenüber den Alliierten Hohen Kommissaren vor der Wahl noch ziemlich unbekümmert instrumentalisiert – die «ausserordentlich enge Verbindung zwischen den Rechtsradikalen und der SED»⁵⁰ mache eine Verstärkung der westlichen Truppenpräsenz in der Bundesrepublik unbedingt erforderlich⁵¹ –, so war davon drei Tage danach auf dem Petersberg nicht mehr

47 IFZ, Dm 115, Mitteilung des BPA Nr. 358/51, 4. 5.1951; FAZ, 5.5.1951, S. 1 (Aufmacher und Kommentar). Bezeichnenderweise hielt Dehler für seine Mitarbeiter nur fest, von einem Verbot der SRP habe das Kabinett abgesehen; BA, B 141/207, Note Dehlers, 4. 5.1951.

48 Die Mandatsverteilung (SPD 64, NU 35, BHE 21, SRP 16, FDP 12, Zentrum 4, DRP 3, KPD 2, DSP 1) hätte einen «Bürgerblock» rechnerisch ermöglicht, jedoch einigte sich die SPD rasch mit BHE und Zentrum auf eine Koalition. Ein Zusammengehen mit der SRP kam für die CDU, im Unterschied zu DP und FDP, nicht in Frage.

49 In der amerikanischen Deutschland-Berichterstattung rangierte die «resurgence of Nazism» wochenlang ganz oben – in direkter Konkurrenz mit den Informationen über die Pariser Aussenministerkonferenz. Drew Middleton (NYT) fasste dies in der Bemerkung zusammen, unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen der Bundesrepublik zum Westen hätte der Erfolg der SRP zu keinem ungünstigeren Moment kommen können; IFZ, MA 1543, Public Opinion on Germany, 8., 15., 22., 29.5.1951.

50 Ohne Einzelheiten zu nennen, bezog sich Adenauer hier offensichtlich auf die Informationen, die Lenz gerade von Feitenhansl erworben hatte – und gab sie als gesicherte Erkenntnis aus.

51 «Bei der labilen geistigen Lage des Deutschen ist es unbedingt nötig, dass er die Macht sieht.» Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 347ff., Zit. S. 348 (Wortprotokoll der Sitzung vom 5.4.1951).

viel zu spüren⁵². Natürlich spielte Adenauer auch jetzt wieder aus, was er selbst und sein Innenminister schon seit Wochen behaupteten, dass also die niedersächsische Landesregierung die Schuld an der Malaise trage. Doch der Kanzler wusste, dies würde nicht genügen – glaubte es wohl auch selbst nicht ganz –, und so schickte er als eine in sich etwas widersprüchliche Quintessenz voraus, die SRP sei zwar «zur Zeit nicht gefährlich, aber sie verdient die ernsteste Beachtung der Bundesregierung und der gesamten Öffentlichkeit». Auch an seiner Entschlossenheit, «unter keinen Umständen die Vorgänge sich wiederholen zu lassen, wie sie in den zwanziger Jahren zum Erstarken des Nationalsozialismus geführt haben», liess er keinen Zweifel: «Wenn die uns zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, werden wir beim Bundestag Gesetzentwürfe einbringen, die uns die Machtmittel geben, um das Wiedererstehen des Nationalsozialismus eventuell mit Gewalt zu unterdrücken.»

Alles dies konnte jedoch nicht verhindern, dass sich der Bundeskanzler ernste Mahnungen anhören musste. Es war John McCloy, der diese vortrug, und zwar wohl nicht nur, weil er die Sitzung leitete; die nationalistischen Reaktionen auf seine Landsberg-Entscheidung hatten den Amerikaner in letzter Zeit ziemlich misstrauisch, ja sogar ein wenig bitter werden lassen. Nicht unfreundlich im Ton, aber bestimmt in der Sache, erklärte er dem Kanzler, man habe Remer und Konsorten genau beobachtet und sei «sehr beunruhigt». Gewiss sei der «Gefahrenherd augenblicklich klein» und nicht typisch für die politische Situation in den Westzonen. Aber man müsse sich damit befassen. Selbstverständlich ziehe man es vor, dass dies die Bundesregierung tue, und deren «Eifer» werde es auch gelingen, der Angelegenheit «Herr zu werden». Gleichwohl ersparte McCloy dem Kanzler nicht die Bemerkung, «dass wir eingreifen», wenn sich dies «zu irgendeiner Zeit als notwendig erweisen würde». Und in genau gesetzten Worten bezog er Briten und Franzosen in diese Interventionsdrohung ein: «Ich bin überzeugt, dass ich nicht nur für mich selber, sondern auch für meine Kollegen spreche, wenn ich sage, dass wir Ihnen jederzeit zur Verfügung stehen, um mit Ihnen zusammenzuarbeiten, entweder durch Konsultation oder durch direkte Hilfe.» Das «alte Nazi-Abenteuer» dürfe nicht wiederholt werden⁵³.

Freilich benötigte der Bundeskanzler nicht erst diese Warnungen um zu begreifen, dass die Wahl in Niedersachsen die Lage entscheidend verän-

52 Ebenda, S. 352-368 (Wortprotokoll der Sitzung vom 9. 5.1951), die folgenden Zit. S. 352 bzw. 354.

53 Ebenda, S. 360. Vgl. auch Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 310. In diesem Sinne äusserte sich McCloy gegenüber Adenauer erneut nach Rückkehr aus den USA Ende Juni 1951. McCloy berichtete, Acheson habe ihn sogar gefragt, «was geschehen würde, wenn die SRP einen Staatsstreich mache»; Adenauer, Erinnerungen 1945-1953, S.457. Achesons eigene Erinnerungen attributieren diesen Pessimismus allein den Briten und Franzosen; vgl. Acheson, Present, S. 556f.

dert hatte. Schon am Tag vor seinem Besuch auf dem Petersberg hatte er im Kabinett gegen die SRP ein Vorgehen «mit allen Mitteln» angekündigt - und die Klage beim Bundesverfassungsgericht; bereits jetzt müsse begonnen werden, Beweismaterial zu sammeln. An die Adresse der legalistischen Bedenkenträger und Taktierer hatte er hinzugefügt, es dürfe «nicht noch einmal dazu kommen, dass die Demokratie, wie es 1933 geschehen sei, an den demokratischen Grundsätzen sterbe». Es scheint, als habe Dehler zu dieser Bemerkung ebenso geschwiegen wie zu Adenauers Aufforderung zu klären, «wer die Schuld daran trägt, dass der Gerichtshof nicht längst funktionsfähig ist»⁵⁴.

FDP und DP reagierten auf Adenauers Entschluss, das Verbot der SRP nun zügig voranzutreiben, nicht gerade mit Begeisterung. Selbstverständlich mochten sich weder die einen noch die anderen Sympathien für die Rechtsradikalen nachsagen lassen, aber DP-Fraktionschef Mühlenfeld meinte dann doch, dem Kanzler vorsorglich mitteilen zu müssen, man erachte es als «untragbar, etwa eine Lex SRP zu schaffen». Wenn überhaupt, komme ein «Sondergesetz» für seine Fraktion nur in Betracht, sofern es sich «auf *jede* totalitäre Gruppe oder Partei – gleichgültig ob von rechts oder von links –» erstrecke⁵⁵. Das aber war weniger ein Bekenntnis zur rundum wehrhaften Demokratie als eine indirekte Verzögerungsstrategie: Gegen ein Verbot der KPD sprach, wie jedermann wusste, die offenzuhaltende Möglichkeit freier gesamtdeutscher Wahlen, bei denen die Kommunisten natürlich hätten dabeisein müssen⁵⁶.

Mit welchem Enthusiasmus Dehler die Vorarbeiten für das SRP-Verbot vorantrieb, zeigt die Tatsache, dass nach der Kabinettsitzung zwei Monate vergingen, ehe er den folgenden «Vermerk» diktierte: «Ich bitte, zusammen mit dem Innenministerium die Klage zum Bundesverfassungsgericht auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der SRP vorzubereiten und dabei eingehend zu prüfen, ob das vorliegende Material ausreicht.»⁵⁷ Wesentlich mehr Zeit und Energie investierte der Justizminister dagegen in seine Bemühungen, den vorwärtsdrängenden Innenminister zu verwirren: Mitte Juli 1951 schickte er Lehr einen als persönlich deklarierten Brief, in dem er erhebliche Zweifel bekundete, dass es gelingen werde, die Verfassungswidrigkeit der SRP vor Gericht zu beweisen. Dies sei nämlich «nicht mit dem Nachweis getan, dass einige ihrer prominenten Funktionäre vor

54 Kabinettsprotokolle 1951, 8. 5.1951, S. 356.

55 StBKAH, 12.49, Mühlenfeld an Adenauer, 11.5.1951; Mühlenfeld fügte hinzu, die Verbotsandrohung habe der SRP mehr genutzt als geschadet; auf die «Zweischneidigkeit» der Verbotsdiskussion hatte Mühlenfeld schon vor der Wahl hingewiesen; BA, B 141/207, Mühlenfeld an die «Herren Bundesminister» sowie an Lehr u.a., beide Briefe 3.4.1951; Hervorhebung im Original.

56 In diesem Sinne auch ein Gespräch Adenauers mit der AHK am 25.10.1951; vgl. Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 558.

57 BA, B 141/207, Vermerk Dehler, 4.7.1951.

Monaten in Wahlkämpfen in der übelsten Weise gegen die Bundesregierung und ihre Politik ausfällig wurden. Es bedarf des Nachweises, dass die - wirklichen, meist geheimgehaltenen und nicht nach aussen proklamierten - *Ziele der Partei* oder das *Verhalten ihrer Anhänger* - nicht nur einer wenn auch übermässig lauten Minderheit! - auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet [sind].» Angeblich, um die Erfolgsaussichten einer Klage zu verbessern, machte Dehler den Vorschlag, zunächst für einige prominente SRP-Vertreter die «Verwirkung der Grundrechte der Meinungsäusserung» nach Artikel 18 Grundgesetz feststellen zu lassen. Seien erst einmal die «Köpfe» der SRP verurteilt, werde dem Verfassungsgericht das Verbot der Partei leichter fallen. Aus diesem Grund müsse mit der Klage gegen die SRP auch jene gegen die KPD erhoben werden, deren Berechtigung klar zutage liege; im Falle der SRP dagegen fehle «im Augenblick diese Offenkundigkeit». Scheinheilig schlug Dehler vor, Lehr möge diese «Anregungen» in einer der nächsten Kabinettsitzungen anbringen. Nachdem die Einrichtung des Verfassungsgerichts vor der Sommerpause nicht mehr gelungen war, bleibe noch genügend Zeit, die Klage «mit der erforderlichen Sorgfalt und Gründlichkeit vorzubereiten»⁵⁸.

Lehr liess sich nun allerdings nicht mehr beirren. Durchaus bereit, ein zusätzliches Vorgehen auch nach Artikel 18 Grundgesetz zu prüfen, erklärte er den in Dehlers Brief erkannten Vorschlag, von der Verbotsklage «Abstand zu nehmen», schlichtweg für «ausgeschlossen»⁵⁹. Gefüttert mit immer neuen Berichten des inzwischen auf Touren gekommenen Bundesamts für Verfassungsschutz, stellte das Bundesinnenministerium in den nächsten Monaten unter grosser Geheimhaltung einen Verbotsantrag zusammen. Doch erst das Ergebnis der Wahl zur Bremer Bürgerschaft am 7. Oktober 1951, bei der die SRP auf immerhin 7,7 Prozent der Stimmen und acht Mandate kam, brachte das Thema erneut auf die Tagesordnung des Kabinetts⁶⁰. In der Zwischenzeit hatte man sich mit den schon fast routinemässigen Strafanzeigen gegen SRP-Redner begnügt⁶¹ und die politisch-propagandistische Auseinandersetzung schleifen lassen⁶².

58 BA, B 141/210, Dehler an Lehr, 16.7.1951; Hervorhebungen im Original.

59 Ebenda, Lehr an Dehler, 2. 8.1951 (vertraulich).

60 Vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 9.10.1951, S. 692.

61 Laut BMJ waren Anfang Juni 1951 nicht weniger als 25 Verfahren anhängig, jedoch hatte es bis dahin nur fünf rechtskräftige Urteile gegeben; vgl. Kabinettsprotokolle 1951, S. 420, Fn. 35.

62 So war Otto Lenz mit seinem Vorschlag gescheitert, der Kanzler möge den 20. Juli nutzen, um eine Erklärung zugunsten der von den Rechtsradikalen permanent verleumdeten Widerstandskämpfer abzugeben, und auch aus der - von Adenauer gegenüber den Hohen Kommissaren gesprächsweise angekündigten - aufklärenden «Denkschrift über die Untaten des Nationalsozialismus» wurde nichts; vgl. Lenz, Tagebuch, 10.5.1951, S. 81; Kabinettsprotokolle 1951, 8. 5.1951, S. 371, bzw. Akten zur Auswärtigen Politik, S. 360f.

Seine ausländischen Gesprächspartner allerdings suchte Adenauer, seit im Spätsommer 1951 die Verhandlungen um die Westverträge begannen, immer wieder seiner Wachsamkeit zu versichern. Wohl wissend, dass man in Frankreich und England «eine Heidenangst vor Leuten wie Remer» hat⁶³ – und ein bisschen auch zur Schau stellte –, fürchtete er nun seinerseits eine Instrumentalisierung der SRP-Erfolge beim Tauziehen um die Ablösung des Besatzungsstatuts. Dass eine solche Gefahr bestand, war nicht zu übersehen⁶⁴: Bei den Amerikanern hatte die Besorgnis über den Rechtsradikalismus immerhin sogar Eingang in den offiziellen Vierteljahresbericht des Hohen Kommissars gefunden⁶⁵, von den Kommentaren der Presse ganz zu schweigen⁶⁶.

«Es gibt wohl manche Stimmen im Auslande, die unter Hinweis auf gewisse rechtsradikale Tendenzen in Deutschland davor warnen, der Bundesrepublik ein zu grosses Mass an Souveränität zu geben», schrieb Adenauer in einem langen Brief an Frankreichs Aussenminister Robert Schuman und erneuerte seine bereits in Strassburg geäusserte Bitte, die Bedeutung der Extremisten nicht zu überschätzen. Die Bundesregierung sei entschlossen, «mit aller Schärfe gegen alle Feinde der Republik vorzugehen». Adenauers Schlussargument zu diesem Punkt war durchaus typisch – und keineswegs nur auf den überzeugten Europäer Schuman

63 Adenauer, Teegespräche 1950-1954, 6.9.1951, S. 145.

64 So diskutierten Schuman, Morrison und Acheson die Frage der künftigen alliierten Interventionsrechte während der Washingtoner Aussenministerkonferenz im September 1951 explizit vor dem Hintergrund der SRP-Erfolge. Die Aussenminister stimmten schliesslich überein, ein «threat to constitutional order» sei noch nicht gegeben, «if Remer picked up five or six additional Parliamentary seats»; FRUS 1951, HI, S. 1274 (Minutes, 13.9.1951, mit falscher Lesart-Variante der Editoren, die sich offenbar nur eine kommunistische Bedrohung – durch «Reimann» – vorzustellen vermochten). Bei einem Treffen zwischen Adenauer und der AHK am 1.10.1951 sprach Kirkpatrick im Zusammenhang mit dem nationalistischen Getöse der Soldatenverbände konkret von «nachteiligen Folgen» für die Verhandlungen. Daraufhin kam, unter einigen Mühen, eine Distanzierung der Bundesregierung zustande; vgl. Akten zur Auswärtigen Politik, Bd. 1, S. 389, bzw. Lenz, Tagebuch, 2.10.1951, S. 139.

65 HICOG (Hrsg.), Bericht über Deutschland, 1.4.-30. 6.1951, widmete der radikalen Rechten erstmals ein eigenes Kapitel (S. 32-41). Darin wird die Entwicklung nüchtern analysiert und erkennbar auf einen Verbotsantrag beim BVerfG hinzuwirken versucht, der «mit Spannung» (S. 40) erwartet werde. Eine Zusammenfassung der Analyse auch in: HICOG Information Bulletin, September 1951, S. 65-68; vgl. auch Schwartz, Atlantik-Brücke, S. 310.

66 Im New York Times Magazine erschien am 1.7.1951 ein grosser Bericht von Drew Middleton, der in Bonn für Aufsehen sorgte: «Neo-Nazism: A Cloud Like a Man's Hand'. Revival of interest in Hitler's creed creates fear of a future storm over Germany». Chefkorrespondent Cyrus L. Sulzberger schrieb, der Neofaschismus sei in Deutschland (und in Italien) zwar immer noch schwach, jedoch stark auf dem Vormarsch; NYT, 16.7.1951. In der französischen Presse war sogar von Remer als einem «neuen Hitler» die Rede; BPA, MF 1538.

zugeschnitten: Er glaube, «dass man die nationalistischen Tendenzen, die in allen westeuropäischen Völkern in letzter Zeit sich wieder regen, am besten dadurch überwindet, dass man den europäischen Zusammenschluss so rasch wie möglich vorwärtstreibt»⁶⁷. Weit eher als in historischen Aufklärungsbemühungen und politischer Pädagogik erblickte der Kanzler in einer funktionierenden europäischen Zusammenarbeit - direkter gesagt: im wirtschaftlichen Aufschwung – das Rezept, mit dem es gelingen sollte, die Deutschen aus ihren verklärten Erinnerungen an materielle Herrlichkeit und nationale Grösse vergangener Tage zu lösen. Angesichts einer SRP-Anhängerschaft, von der mehr als die Hälfte eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation als ihr Ziel angab⁶⁸, lag der Kanzler damit sicherlich nicht falsch.

Vor diesem Hintergrund spricht manches für die Vermutung, die Bundesregierung hätte, wären die Alliierten nicht gewesen, versucht, das Problem des Rechtsradikalismus nicht durch Verbot aus der Welt zu schaffen, sondern sich ökonomisch «auswachsen» zu lassen. Aus denselben – nämlich taktischen – Gründen, aus denen Adenauer in den letzten Apriltagen 1951, die Niedersachsen-Wahl vor Augen, das von Lehr vorgeschlagene SRP-Verbot wohl mitgemacht hätte (in der Hoffnung auf einen höheren Stimmenanteil des bürgerlichen Lagers), war er ein halbes Jahr später bereit, Stärke gegenüber den Rechtsradikalen zu demonstrieren, um seinen hellhörig gewordenen alliierten Verhandlungspartnern zu gefallen⁶⁹. Doch nichts deutet darauf hin, dass er das SRP-Verbot damals oder jetzt von der Sache her für dringend erforderlich hielt.

Entsprechend geschäftsmässig nahmen die Vorbereitungen ihren Lauf. Am 11. Oktober 1951 präsentierte Lehr dem Justizminister und dem Kanzler seinen 35seitigen Antragsentwurf, nicht ohne hinzuzufügen, der bremische Wahlkampf habe noch besonders beweiskräftiges Tonbandmaterial geliefert, das nachgereicht werden solle⁷⁰. Die Bemerkung verriet einiges über Inhalt und Struktur des Papiers: Im Wesentlichen hatten Lehrs Beamte aus der Presse, aus Rundfunkmitschnitten und aus den Observationsberichten der Verfassungsschützer⁷¹ Zitate kompiliert, die ihnen irgendwie verhänglich erschienen, und dazu Zeugen oder Beweismittel

67 Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 115 (23. 8.1951).

68 Vgl. Merritt/Merritt, HICOG Surveys, S. 123 f. (Umfrage in der zweiten Maihälfte 1951). Gleichzeitig sahen 86% der SRP-Anhänger (gegenüber 34% der Gesamtbevölkerung) in den Ideen des Nationalsozialismus mehr Gutes als Böses.

69 Aus der Kabinettsitzung am 30.10.1951 notierte Lenz: «BK weist noch einmal darauf hin, dass die SRP ausserordentlich störend bei allen Verhandlungen wirke. Es sei deshalb die Durchführung der Klage erforderlich; Lenz, Tagebuch, S. 158.

70 BA, B 141/210, Lehr an Dehler, 11.10.1951 (geheim).

71 Dazu existiert ein umfangreicher Aktenbestand des BMI: BA, B 106/15530-15558.

benannt; zur Erläuterung hiess es oft nur lapidar, es handele sich um «Gedankengut der NSDAP». Die zusammenfassende Begründung war nicht einmal vier Seiten lang und derart flach, dass Lehr anderntags im Kabinett – vermutlich von Dehler – bedeutet wurde, er möge die Klage (zusammen mit jener gegen die KPD) «fertigstellen und ergänzen»⁷².

Die erweiterte Version, die der Ministerrunde einen Monat später zur Beschlussfassung vorlag, war nicht nur von taktischen Ungeschicklichkeiten bereinigt⁷³, sondern auch mit einem zupackenderen Schluss versehen: Eine «konkrete Gefahr» für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Ordnung liege bereits vor, «wenn eine Partei nach ihrer Zielsetzung, nach dem Verhalten der Mitglieder und Anhänger, durch ihre politische Betätigung eine Auffassung durchzusetzen versucht, die die Grundlagen der echten freiheitlichen Demokratie zu erschüttern geeignet ist, die vor allem auch dazu dient, die Werte echter Demokratie im deutschen Volk zu diffamieren, um den Weg zu einer autoritär-diktatorischen Gestaltung des Staatswesens zu bahnen». Ausdrücklich berief sich Lehr auf die «Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte» und konstatierte, das Auftreten der SRP habe der Bundesrepublik bereits schwer geschadet. Praktisch gleichberechtigt neben die innenpolitische setzte er die aussenpolitische Begründung: «Im Innern sind weite Kreise unseres Volkes zutiefst darüber beunruhigt, dass erneut eine politische Richtung totalitären Charakters das Haupt erhebt. Im Ausland hat das Vertrauen auf eine stetige demokratische Entwicklung des deutschen Volkes einen schweren Stoss erlitten.»⁷⁴ Ganz in diesem Sinne äusserten sich auch die Innenminister der Länder, die am 15. November über das «Wiederaufleben des Nationalsozialismus» berieten und zu dem Ergebnis kamen, dass die Gefahren allein durch polizeiliche Massnahmen «nicht zu bremsen» seien: Ein Verbotsantrag gegen die SRP müsse «unverzüglich» gestellt werden⁷⁵.

72 Kabinettsprotokolle 1951, 12.10.1951, S. 698.

73 So um die – am Ende einer langen Reihe «einzelner Tatbestände» recht seltsame – Bemerkung, massgebend sei der «Gesamteindruck», und es könne «nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung politischer Erfahrungen darüber entschieden werden, ob eine Gefahr für die Erhaltung der demokratischen Grundordnung droht»; BA, B 141/210, Antrag, 11.10.1951, S. 32.

74 Ebenda, Antrag BMI an BVerfG, 10.11.1951, 4. Ausfertigung (geheim), S. 53 f. Bezeichnenderweise fand sich diese Passage auch in der für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärung zu dem Verbotsantrag; Bulletin BPA, 17.11.1951, S. 61. Auch im Kabinett hob Lehr den Gesichtspunkt «ausserpolitische Unruhe» besonders hervor; Lenz, Tagebuch, 12.10.1951, S. 148.

75 BA, B 136/1733, Vermerk über die Sitzung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten, 15.11.1951. Die Innenminister empfahlen darüber hinaus den Ländern, «in regelmässigen Gedankenaustausch mit der Presse zu treten, damit eine Berichterstattung über neo-nazistische Bestrebungen vermieden [werde], die geeignet ist, sich als Propaganda für solche Bestrebungen auszuwirken».

So geschah es, ausserhalb der Tagesordnung, anderntags im Kabinett. Dass gleichzeitig auch ein Verbotsantrag gegen die KPD verabschiedet werden musste, obwohl zu diesem, wie Lehr erläuterte, die Beweisdokumente noch fehlten, zeigte nur, dass der rechte Flügel des Regierungslagers nach wie vor ein gewisses Unwohlsein verspürte; der politisch durchaus inopportune Antrag gegen die Kommunisten diene jedenfalls vorerst hauptsächlich als Therapeutikum für einen Teil der Koalition⁷⁶. Bedenken der Sozialdemokraten, die den Antrag gegen die SRP natürlich befürworteten, bei einem KPD-Verbot aber befürchteten, dies könne die Wiedervereinigung erschweren, wischte das Kabinett dem Koalitionsfrieden zuliebe vom Tisch⁷⁷.

Von dem Moment an, da die Anträge auf Verbot von SRP und KPD – in der Regierungsterminologie übrigens fast stets in dieser Reihenfolge – beim mittlerweile in Karlsruhe etablierten Bundesverfassungsgericht eingereicht waren, gab Dehler nicht nur seine bisherigen Reserven auf, sondern machte sich wiederholt Gedanken um die Optimierung des eingeschlagenen Kurses. Natürlich war dabei auch eine gewisse Rivalität mit Lehr im Spiel, hauptsächlich aber politischer Gestaltungswille. Davon zeugte beispielsweise Dehlers Drängen, neben dem Prozessbevollmächtigten Hans Ritter von Lex, Lehrs Staatssekretär, nicht irgendwelche Rechtsanwälte, sondern weitere hochrangige Regierungsjuristen mit der Vertretung der Bundesregierung zu beauftragen. Nachdem der Krieg gegen SRP und KPD nun schon einmal erklärt war, suchte der Justizminister daraus möglichst viel politisches Kapital zu schlagen. Entsprechend regte er an, das Verfassungsgericht explizit auf die Möglichkeit von Beschlagnahme- und Durchsuchungsaktionen hinzuweisen und rechtzeitig zu überlegen, wie die Durchführung der Urteile sichergestellt werden könne⁷⁸. Ausserdem plädierte er dafür, gegen führende Mitglieder der beiden Parteien schnellstmöglich Klagen nach Artikel 18 Grundgesetz (Verwirkung von Grundrechten) einzureichen⁷⁹.

Dehlers demonstratives Engagement konnte freilich nichts daran ändern, dass die Federführung in Sachen SRP beim Bundesminister des Innern lag und dieser sich nicht übertrumpfen lassen mochte. Gestützt auf die laufenden Informationen des Bundesamts für Verfassungsschutz, bereiteten Lehrs Beamte gegen SRP (und KPD) eine bundesweite Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion vor – und gegen Remer einen beim Bundesverfassungsgericht einzureichenden Antrag auf Entziehung seiner

76 Der Prozess wurde erst im November 1954 eröffnet; zwischen dem Abschluss der Beweisaufnahme und dem Urteil am 17. 8.1956 vergingen weitere 13 Monate.

77 Vgl. Kabinettsprotokolle 1951, 16.11.1951, S. 765 f.

78 B 141/210, Dehler an Lehr, 19.11.1951 (persönlich, geheim).

79 Ebenda, Note Dehlers, 27.11.1951.

Grundrechte. Beidem kam sehr zugute, dass man aufgrund der vielen Spitzelberichte ein recht genaues Bild von den organisatorischen Verhältnissen und der Stimmung in der SRP besass. Eine zuverlässige «Quelle» befand sich, wie Verfassungsschutz-Präsident Otto John nicht ohne Genugtuung vermerkte, direkt beim Parteivorstand⁸⁰. Von daher wusste man ziemlich genau, wie sich die Rechtsradikalen auf ihren Prozess in Karlsruhe vorbereiteten: nicht gerade von Panik beherrscht, aber doch in dem Gefühl, Beweismaterial beseitigen und Vorbereitungen für die Weiterarbeit nach einem Verbot treffen zu müssen (wobei die Devise weniger: «in die Katakomben» lautete⁸¹, als vielmehr: systematische Infiltration «gleichgesinnter» Parteien⁸²). Aus den Meldungen des Verfassungsschutzes wusste man allerdings auch, dass die SRP ihrerseits mindestens eine «Quelle» in der Bonner Ministerialbürokratie hatte: vermutlich in der Umgebung des Justizministers, über dessen Zaghaftigkeit die SRP-Spitze offenkundig nicht allein aufgrund der Kontakte zwischen Doris und Dehler informiert war⁸³.

Die grosse Beschlagnahmeaktion, die der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts nach förmlicher Annahme der Klage in den letzten Januartagen 1952 anordnete⁸⁴, sollte die braune Prominenz dann aber doch ohne Vorwarnung treffen⁸⁵. Anders als bei der Parallelaktion gegen die KPD, bei der es ausschliesslich um Parteibüros ging, nahm man im Falle der SRP gezielt die Privatwohnungen ins Visier⁸⁶. Dort hoffte der Bundesinnenminister mehr verfängliches Material zu finden als in den von jeher dürftig bestückten und inzwischen längst gesäuberten Parteigeschäftsstellen.

Bei der Vorbesprechung des Einsatzes mit den Innenministern und Polizeireferenten der Länder⁸⁷ liess Lehr («Ich habe früher schon viele Jahre Polizei geführt.») in Anwesenheit von zwei Verfassungsrichtern seinem autoritären Temperament freien Lauf: Als einige der Teilnehmer Unsicherheit bekundeten – immerhin waren, im Falle der Kommunisten häufiger als bei den Rechtsradikalen, die Immunitätsrechte von Abgeordneten zu bedenken –, forderte er, die Polizeikräfte sollten «extensiv interpretieren». Nicht zuletzt die Lektüre von *Reader's Digest*, wo ihm ein

80 BA, B 141/211, John an Kanter u.a., 3. 3.1952 (geheim, mit Anlage).

81 Vgl. Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 174.

82 BA, B 141/211, BfV an BMI u.a., 19.1. bzw. 3.3.1952 (geheim, jeweils mit Bericht über die Sitzung von Parteirat und Vorstand der SRP, 16.12.1951, in Hannover).

83 BA, B 141/210, BfV an BMI und BMJ, 28.12.1951 (geheim, mit Anlage).

84 BA, B 141/211, Beschlüsse des BVerfG (1 BvB 1/51), 24.1.1952.

85 Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 1. 2.1952, S. 88.

86 BA, B 141/211, Lehr an Dehler, 31.1.1952 (vertraulich, mit Anlagen).

87 Ebenda, Besprechungsprotokoll, 28.1.1952 (geheim, 2. Ausfertigung); danach die folgenden Zit.

Artikel über Remer aufgefallen war, hatte den Minister in Rage versetzt. «Sie müssen immer bedenken: Es handelt sich hier um Staatsfeinde, und bei allzu grosser Zaghaftigkeit würden wir die Maulwurfsarbeit dieser Staatsfeinde unterstützen. [...] Es ist wichtig zu lesen, was die Amerikaner über Remer publizieren. Bitte lesen Sie einmal, mit welcher Unverfrorenheit und Anmassung dieser Remer bereits im Aus- und Inland Behörden und namentlich Gerichten gegenübertritt. Nehmen Sie daraus den Anlass, dass man solchen Kreaturen nicht allzu zaghaft gegenüberzutreten sollte. Wenn wir diesen Radikalismus nicht von der richtigen Seite anfassen, wird er gröbere⁸⁸ Formen annehmen. Er ist inzwischen reichlich gross genug geworden.»

Wie sehr der Bundesminister des Innern, darin ein getreuer Interpret seines Kanzlers, mit der ganzen Aktion auf das Ausland schielte, zeigte auch seine kategorische Ablehnung des von Otto John nur als Frage formulierten Vorschlags, die Chefs der alliierten Nachrichtendienste vorab zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, eigene Spitzel rechtzeitig abzuziehen: «Es handelt sich um eine Angelegenheit innerdeutscher Art, in der unser oberstes Verfassungsgericht gesprochen hat. Hier befassen wir die Alliierten grundsätzlich nicht.» Das nachgeschobene Argument, der Kreis der Eingeweihten müsse klein gehalten werden, konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Lehr den Alliierten mit dem von ihm höchstpersönlich auf den frühen Morgen des 31. Januar 1952 festgesetzten Überraschungscoup⁸⁹ deutsche Tatkraft demonstrieren wollte.

Tatsächlich war dem Innenminister wie keinem zweiten Mitglied der Bundesregierung der Feldzug gegen die SRP und ihre Heroen ein Bedürfnis. Nachdem er sich im Kabinett von Dehler mehrfach hatte bremsen lassen müssen, erstattete Robert Lehr, ein Mann von altmodischem Ehrbegriff, im Sommer 1951 als Privatperson Anzeige gegen Otto Ernst Remer. Im niedersächsischen Wahlkampf hatte dieser wieder einmal die «sogenannten Widerstandskämpfer» des 20. Juli geschmäht und dabei erklärt: «Wenn man schon bereit ist, Hochverrat zu begehen, dann bleibt die Frage offen, ob nicht in sehr vielen Fällen dieser Hochverrat gleich Landesverrat ist. Diese Verschwörer sind zum Teil in starkem Masse Landesverräter gewesen, die vom Auslande bezahlt wurden. Sie können Gift darauf nehmen, diese Landesverräter werden eines Tages vor einem deutschen Gericht sich zu verantworten haben.»⁹⁰ Als ehemaliger Angehöri-

88 Sollte möglicherweise heissen: «grössere».

89 Auch das Kabinett erfuhr davon erst, als die Aktion bereits mehrere Stunden lief; vgl. Kabinettsprotokolle 1952, S. 84.

90 Zit. nach dem Urteil des LG Braunschweig, 15.3.1952, in: Kraus (Hrsg.), Remerprozess, S. 105. Das Kabinett hatte sich nach Bekanntwerden dieser Äusserung nur vage darauf verständigt zu prüfen, «ob Remer wegen dieser Beleidigung nicht einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden soll»; Kabinettsprotokolle 1951, 8.5.1951, S. 371.

ger des Goerdeler-Kreises fühlte sich Lehr durch diese Worte beleidigt. Zwar verhinderte die Prominenz des Antragstellers nicht, dass die zuständige Staatsanwaltschaft «keine Aussichten auf sicheren Erfolg» prognostizierte und eine Rücknahme der Anzeige empfahl⁹¹, doch kam der Bescheid, weil das niedersächsische Justizministerium in Sachen Remer um laufende Unterrichtung gebeten hatte, dem Braunschweiger Generalstaatsanwalt vor Augen.

Fritz Bauer, als junger Amtsrichter 1930 in Württemberg Mitgründer des Republikanischen Richterbundes, Sozialdemokrat, Jude, KZ-Häftling und Emigrant, schien auf eine solche Gelegenheit geradezu gewartet zu haben; er zog den Fall an sich und brachte das Verfahren in Gang. Aus seinen dezidiert politischen Intentionen machte Bauer dabei keinen Hehl. Ihm war es nicht um Remer zu tun, sondern um die Rehabilitierung der Männer des 20. Juli: erklärermassen um eine «Wiederaufnahme» des Verfahrens vor Freislers Volksgerichtshof, vielleicht auch um eine Korrektur des peinlichen Bildes, das die Justiz im Hedler-Prozess geboten hatte. Dort war es unter anderem ja auch um den deutschen Widerstand gegangen, und im Grunde unterschieden sich die Beleidigungen in diesem Punkte kaum. Bauer liess deshalb Ausschau nach weiteren möglichen Klägern halten; den ihm aus seiner Schulzeit in Stuttgart bekannten Bruder des Hitler-Attentäters, Alexander Graf Schenk von Stauffenberg, drängte er, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Stauffenberg zwar lehnte ab, doch mit Otto John, Fabian von Schlabrendorff, Karl Friedrich Bonhoeffer, Bundesvertriebenenminister Hans Lukaschek und anderen hatte Bauer bei Prozessbeginn am 7. März 1952 eine prominente Gruppe beisammen. Als zusätzliche Kläger (Lehr nahm an der Verhandlung nicht teil) traten auf: Marion Gräfin Yorck von Wartenburg, Annedore Leber, Uwe Jessen und Alexander von Hase. Mit ausgesuchten Gutachtern, die aus moraltheologischer, historischer und militärischer Sicht zur Legitimität von Widerstand, Eidbruch und Tyrannenmord Stellung nahmen (am schwächsten dabei der alte Generalleutnant Helmut Friebe), sicherte Bauer seinen Kasus ab⁹². Nicht zuletzt ein enormes Aufgebot der Medien sorgte dafür, dass der Braunschweiger «Remer-Prozess» zu einem öffentlichen Lehrstück wurde, ja zu einem normativen Akt, der entscheidende Grundlagen für die Verankerung des 20. Juli 1944 im Geschichtsbewusstsein der Bundesrepublik schuf. Remers Sympathisanten freilich sprachen von einem «Schauprozess»⁹³.

91 Dieses und das Folgende nach der ausgezeichneten Darstellung bei Geile, *Remer-Mythos*, S. 117-139; grundlegend zum Braunschweiger Remer-Prozess Wassermann, *Bewertung*; vgl. auch Gress/Jaschke, *Politische Justiz*.

92 Die Gutachten sowie das Urteil liegen gedruckt vor: Kraus (Hrsg.), *Remerprozess*.

93 Vgl. Wassermann, *Bewertung*, S. 77.

Der stellvertretende Vorsitzende der SRP, der gerade eine viermonatige Strafe wegen übler Nachrede verbüsst⁹⁴ und deshalb aus der Haft vorgeführt werden musste, entzückte zwar seine im Gerichtssaal zahlreich vertretenen Gesinnungsgenossen. Nach dem einhelligen, gewiss nicht unvoreingenommenen Urteil der Presse aber machte er ebensowenig eine gute Figur wie seine beiden Verteidiger (darunter der ehemalige Generalinspekteur des NS-Rechtswahrbundes, Professor Erwin Noack, von dem auch die Erwiderung der SRP auf den Antrag der Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht stammte). Auf viel Zustimmung hingegen stieß das Plädoyer des Generalstaatsanwalts⁹⁵. Freilich hatte Bauer auch gleich zu Anfang erklärt, Brücken schlagen und versöhnen zu wollen: Nicht weil Remer sich am 20. Juli 1944 dem Widerstandskampf versagt habe, werde ihm der Prozess gemacht, und überhaupt gehe es nicht darum, denjenigen einen Vorwurf zu machen, die sich «aus Gründen gleich welcher Art, oft sicher aus ethisch beachtlichen Gründen, nicht um die Fahne der Freiheit und Menschenwürde geschart haben». Remer stehe allein deshalb vor Gericht, weil er die Widerständler nachträglich verleumdet und beschimpft habe, «indem er sie Hoch- und Landesverräter hiess». Durchaus zu einer Art Generalpardon für die Stillen und Lauen bereit, verlangte Bauer Strafe für die lauten Unverbesserlichen – und damit Normsetzung für die Zukunft: «Was damals vielen noch dunkel vorgekommen sein mag, ist heute durchschaubarer, was damals verständlicher Irrtum gewesen sein mag, ist heute unbelehrbarer Trotz, böser Wille und bewusste Sabotage unserer Demokratie.»

Gerade in diesem Punkt war dem Generalstaatsanwalt ein voller Erfolg beschieden. Das Gericht schloss sich seiner Darlegung bis in die Wortwahl hinein an und verhängte die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen Remer nicht zuletzt ob dessen „unbelehrbare[n] Trotzfes“. Signalwirkung hatte auch, dass die Richter von Braunschweig sich dazu verstanden, Bauers Begriff vom «Dritten Reich» als «Unrechtsstaat» in ihre Urteilsbegründung aufzunehmen, wengleich sie einer Stellungnahme zu der weitergehenden Frage nach seiner «verfassungsmässigen Legalität», die Bauer ebenfalls aufgeworfen hatte, auswichen⁹⁶. Bauers These, ein Unrechtsstaat wie das «Dritte Reich» sei «überhaupt nicht hochverrättsfähig», fand in dem Urteil keine Bestätigung. Die Richter umgingen das Problem, indem sie Remer zugute hielten, er habe den «Hochverrättern» an anderer Stelle Achtung gezollt und sei sich des ehrenkränkenden Cha-

94 Remer war am 12.11.1951 von der Zweiten Strafkammer des Landgerichts Verden wegen seiner Behauptung verurteilt worden, die Bundesregierung verfüge über Ausweichquartiere in London; obwohl es sich um eine Erststrafe handelte, wurde sie nicht zur Bewährung ausgesetzt.

95 Das Folgende nach IfZ, Gb 10.03, Plädoyer Bauer, Zit. S. 1, 8.

96 Vgl. Urteil des LG Braunschweig, 15. 3.1952, in: Kraus (Hrsg.), Remerprozess, S. 123; die folgenden Angaben und Zit. S. 129, 132, 121.

rakters seiner Äusserung insoweit nicht bewusst gewesen. Damit vermieden sie zugleich, zu der heiklen Frage des «Eidbruchs» Stellung beziehen zu müssen. Den Vorwurf des Landesverrats griff die Strafkammer jedoch auf, erklärte den «objektiven Tatbestand» im Sinne der seinerzeit geltenden Strafvorschriften auch für erfüllt, nicht aber den «inneren Tatbestand». Die Gutachten und Zeugenaussagen hatten nach Auffassung des Gerichts ergeben, «dass die Männer des 20. Juli 1944 in nahezu vollständiger Geschlossenheit eben keine Landesverräter gewesen sind».

Eindringlicher noch fiel das Urteil aus, wo der kombinierte Vorwurf von Landesverrat und Bezahlung durch das Ausland in Rede stand: «Auf keinem dieser Männer ruht [...] auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch nur der Schatten des Verdachtes, jemals für irgendeine mit dem Widerstandskampf in Verbindung stehende Handlung vom Ausland bezahlt worden zu sein.» Und an anderer Stelle bescheinigte das Gericht den Akteuren des 20. Juli – ganz im Sinne der emphatischen Darlegungen des Generalstaatsanwaltes und seiner Zeugen –, «durchweg aus heisser Vaterlandsliebe und selbstlosem, bis zur bedenkenlosen Selbstaufopferung gehendem Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihrem Volk die Beseitigung Hitlers und damit des von ihm geführten Regimes erstrebt [zu] haben. Nicht mit der Absicht, dem Reich oder der Kriegsmacht des Reiches zu schaden, sondern allein mit der Absicht, beiden zu helfen.»

Angesichts der populären Kritik an den Hitler-Attentätern und einer vor dem Hintergrund der Wiederbewaffnungsdebatte nur eingeschränkt manövrierfähigen, nämlich um die Zustimmung von «Eidbrechern» wie von «Eidwahren» werbenden Regierung, war das Braunschweiger Urteil⁹⁷ von unschätzbarem vergangenheitspolitischem Wert. Gewiss war mit ihm auch der Keim gelegt für eine fragwürdige Differenzierung zwischen Hoch- und Landesverrat⁹⁸ und, historiographisch wichtiger noch, für eine Idealisierung der politischen Intentionen der Verschwörer, die am Ende geradezu als Väter der westdeutschen Demokratie dastanden⁹⁹. In der Situation des Jahres 1952 aber war das Urteil ein Ruhmesblatt:

97 Es wurde mit der Entscheidung des BGH vom 11.12.1952, den Remers Anwälte als Revisionsinstanz angerufen hatten, rechtskräftig. Remer entzog sich dem Haftantritt im Frühjahr 1953 jedoch durch Flucht in den Nahen Osten; in Ägypten arbeitete er angeblich als Militärberater. Nach seiner Rückkehr im September 1954 wurde die Strafe im Rahmen der Korrektur eines Formfehlers (es hätte mit der noch nicht vollständig abgesessenen Erststrafe eine Gesamtstrafe gebildet werden müssen) auf einen Monat Reststrafe reduziert und zur Bewährung ausgesetzt; dazu im einzelnen Geile, Remer-Mythos, S. 141ff.

98 Zur Instrumentalisierung dieser Unterscheidung auf Seiten der Rechtsradikalen vgl. Knütter, Ideologien, bes. S. 137-143.

99 Darauf hat Hans Mommsen eindringlich hingewiesen; vgl. ders., Geschichte, bes. S. 3-8.

Musste es doch vor allem darum gehen, der noch sehr im argen liegenden Erkenntnis den Boden zu bereiten, dass Widerstand gegen das NS-Regime rechtens, ja geboten war¹⁰⁰. Die neugegründete Bundeszentrale für Heimatdienst¹⁰¹ stellte denn auch prompt zum 20. Juli 1952 aus Urteil, Prozessgutachten, Bauers Plädoyer und weiteren Beiträgen prominenter Widerständler (John, Lukaschek, Gerstenmaier, Dahrendorf, Speidel) eine repräsentative Sonderausgabe der Wochenzeitung *Das Parlament* zusammen, und Robert Lehrs Geleitwort zu dieser ersten offiziellen Würdigung des 20. Juli griff ganz offensichtlich jene Beteuerung auf, die Fritz Bauer an den Anfang seines Plädoyers gestellt hatte: In Ehrfurcht und Dankbarkeit wolle man derer gedenken, die gegen den «Unrechtsstaat Hitlers» aufgestanden seien, doch sollten dabei «keine neuen Grenzen aufgerichtet werden zwischen den Männern des 20. Juli und denen, die damals ihren Weg nicht mitgehen konnten»¹⁰².

Gegenüber Leuten wie Remer allerdings sollte die Abgrenzung total sein. Noch ehe der Prozess in Braunschweig beendet war, am 11. März 1952, setzte Lehr im Kabinett die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht durch, das zum Ziel hatte, «dem Generalmajor a. D. Otto Remer gemäss Art. 18 GG die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäusserung, der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit auf eine vom Bundesverfassungsgericht festzusetzende Dauer zu entziehen und auf die Dauer der Verwirkung der Grundrechte ihm das Wahlrecht, die Wahlfreiheit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen»¹⁰³. Während etwa Globke empfohlen hatte, den Antrag bis zur Entscheidung über die Verbotsklage gegen die SRP zurückzustellen¹⁰⁴, schloss sich eine knappe Mehrheit der Minister dem Vorschlag ihres Kollegen an, darunter auch Dehler¹⁰⁵. Lehr, das war deutlich, konnte nicht mehr locker lassen; er war geradezu fixiert darauf,

100 Wie ungefestigt diese Ansicht noch zwei Jahre später sogar unter Studenten war, geht aus einer interessanten Umfrage des Liberalen Studentenbundes in München hervor, die sich an der Kritik eines AStA-Vertreters in einer Veranstaltung des «Arbeitskreises 20. Juli» entzündete. Der Student hatte beklagt, dass der «grösste Teil» seiner Kommilitonen das Thema unter dem Blickwinkel des Hoch- und Landesverrats betrachte; eine «endgültige Klärung ist [...] bis heute nicht erfolgt»; BA, B 168/159, Bericht: «Die Studentenschaft und der 20. Juli».

101 Seit 1963 Bundeszentrale für politische Bildung.

102 *Das Parlament*, 20.7.1952, S. 1. Die Hauptüberschrift der reich bebilderten, 32 Seiten starken Sonderausgabe lautete: «Die Wahrheit über den 20. Juli 1944 – den hellsten und schwärzesten Tag der neueren deutschen Geschichte».

103 BA, B 136/1750, Lehr an StS Bundeskanzleramt, 29.2.1952 (geheim, Kabinettsache, mit Anlage).

104 BA, B 136/1750, handschr. Vermerk Globke (8.3.) auf Vermerk Spieler, 6.3.1952.

105 Vgl. Kabinettsprotokolle 1952, 11.3.1952, S. 163; in einer förmlichen Abstimmung wurde der Antrag mit sieben gegen fünf Stimmen angenommen.

den frechen Maulhelden der SRP mundtot zu machen – so schnell und so nachhaltig wie möglich.

Die Richter in Karlsruhe aber liessen sich Zeit. Anfang Januar 1952, innerhalb der gesetzten Frist von nur vierzehn Tagen, war die yoseitige Erwiderung der Sozialistischen Reichspartei eingegangen, die, nicht ohne Geschick¹⁰⁶, die Zurückweisung des Verbotsantrags verlangte, und Ende Februar hatte die SRP ihrerseits Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Bundesregierung vom September 1950 (Berufsverbot für SRP-Angehörige im öffentlichen Dienst) und vom Mai 1951 (Verbot der aktivistischen SRP-Organisationen) eingelegt. Noch vor der Beschlagnahmeaktion, in der die SRP natürlich sofort den Beweis dafür zu erkennen glaubte, dass die von der Bundesregierung aufgegebenen Indizien aus der Sicht der Verfassungsrichter zu dürftig seien¹⁰⁷, hatte Lehns Staatssekretär eine «Nachschrift» zu dem Verbotsantrag eingereicht, und vier Wochen vor Verhandlungsbeginn lieferte Ritter von Lex dann noch eine «neu gegliedert[e]» Version des «Sachvortrags». Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Prozessvertreter des Innenministeriums erlaubt, die im Januar beschlagnahmten Unterlagen zu studieren, die seinerzeit dem Bundesverfassungsschutz «zur Aufbewahrung» übergeben worden waren¹⁰⁸. Auf dieser Grundlage hatte Lex die «Beweisantritte» noch einmal «vermehrt». Wären die Worte, mit denen er den neuen Schriftsatz übersandte, den SRP-Vertretern bekanntgeworden – sie hätten sich nicht ohne eine gewisse Berechtigung in ihrer Meinung bestätigt gesehen, dass die Bonner Klage zumindest bis dahin auf wackeligen Beinen gestanden hatte: «Der gesamte nunmehr zur Verfügung stehende Stoff ergibt eindeutig, dass die SRP nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.»¹⁰⁹

Ob eine der von Lex angebotenen Alternativen für Recht zu erkennen wäre, suchte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ab 1. Juli 1952 zwei Wochen lang in mündlicher Verhandlung herauszufinden.

106 Kernpunkte der Argumentation waren die Feststellungen, zum einen verbiete kein Gesetz «die führende politische Tätigkeit ehemaliger Nationalsozialisten, soweit sie voll entnazifiziert sind» (in diesem Zusammenhang stand eine ausführliche Demonstration des Werbens der demokratischen Parteien um Ex-Pgs.), zum andern sei die Übernahme «bewährter Organisationsformen aus der Vergangenheit» nicht verboten, auch nicht, wenn diese von der NSDAP propagiert worden seien; BA, B 141/211, Noack/Schrieber an BVerfG, 2.1.1952.

107 BA, B 141/211, Telegramm Richter an Heuss, 2.2.1952 (Abschrift); kurz nach dieser Beschwerde wurde MdB Richter als Fritz Rössler enttarnt.

108 Seit es den Verbotsantrag angenommen hatte, betrieb das BVerfG das Verfahren «von Amts wegen»; ebenda, BMI an Bundespräsidialamt, 23.2.1952.

109 BA, B 141/212, Lex an BVerfG, 16.6.1952.

Wenige Tage zuvor hatte die Bundesregierung noch zwei wissenschaftliche Gutachten nachgereicht. In dem einen zeichnete der sozialdemokratische Politologe Ludwig Bergsträsser durch historisch-politischen Vergleich die Parallelen zwischen SRP und NSDAP noch einmal deutlich nach, in dem andern bejahte der Kölner Staatsrechtler Hans Peters die Anwendbarkeit des Artikels 21 Grundgesetz zu dem Zweck, «eine Wiederkehr sowohl des gesamten nationalsozialistischen ‚Verfassungs‘-Systems als auch seiner einzelnen wesentlichen politischen und weltanschaulichen Bestandteile zu verhindern und das deutsche Volk vor einer ähnlichen totalitären Herrschaft brutaler Machthaber zu schützen»¹¹⁰.

In der Verhandlung selbst ging es dann phasenweise weniger akademisch zu¹¹¹. Zur Eröffnung stellte der komplett angereiste fünfköpfige Vorstand der SRP wiederholt Anträge auf Armenrecht, und als diese abgelehnt wurden, quittierten die beiden Advokaten, aus deren Feder die Klageerwiderung stammte, nach drei Tagen den Dienst. Doris, Remer, Gerhard Krüger, Wolf Graf von Westarp und Fritz Heller traten fortan sowohl als Zeugen wie auch als Verteidiger in eigener Sache auf, nicht ohne immer wieder Störmanöver zu versuchen. Als der Vorsitzende Richter, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hermann Höpker-Aschoff, am neunten Verhandlungstag dem gewandt agierenden «Partitheoretiker» Krüger einen durchsichtigen «Beweisvortrag» untersagte, kam es zum Eklat: Der SRP-Vorstand verweigerte kollektiv die weitere Aussage, wurde dafür prompt mit Geldbussen (zwischen 100 und 300 DM) belegt – und reiste ab.

Zuvor allerdings war es Krüger gelungen, vor dem höchsten Gericht (und unter den Augen der Presse) noch einmal die neue Dolchstosslegende zu plazieren, derzufolge die Akteure des 20. Juli 1944 die Schuld an der deutschen Niederlage trugen. Und im selben Zusammenhang hatte er ausgestreut, die «Diffamierung» des deutschen Soldatentums habe bis vor Kurzem auch die Zustimmung der Regierungsparteien gefunden. Ritter von Lex erhob daraufhin eilfertig Protest, den das Innenministerium der Presse in Bonn umgehend zur Kenntnis gab: «Keine der Regierungen im ganzen Bundesgebiet und keine der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien hat die Ehre des deutschen Soldaten herabgesetzt. Der Herr Bundeskanzler hat wiederholt – namentlich bei der Beratung des Gesetzes zu Artikel 131 GG – unter allseitiger Zustimmung sich nachdrücklichst für die Unantastbarkeit der Ehre des deutschen Soldaten eingesetzt.» Er, Lex, müsse sich deshalb schärfstens dagegen wenden, «dass die SRP für sich allein [!] in Anspruch nimmt, die Ehre des deutschen Soldaten zu wahren»¹¹².

110 Zit. nach Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 185.

111 Zum Folgenden ebenda, S. 186-192.

112 BA, B 141/212, Mitteilung des BPA, 10.7.1952.

Die Neigung der Bonner Politiker, noch während der laufenden Verhandlung Kommentare abzugeben, stiess in Karlsruhe auf deutliches Missfallen. Als Robert Lehr, etwa zur Halbzeit des Verfahrens, es sich nicht versagte, der Presse mitzuteilen, die «erste Runde» sei «eindeutig zugunsten des Bundes gegangen», murrte Höpker-Aschoff vernehmlich: «Er möchte wünschen, dass die in den deutschen Zeitungen wiedergegebenen Äusserungen von Bundesinnenminister Dr. Lehr [...] nicht gefallen wären.»¹¹³ Natürlich musste den noch kein Jahr amtierenden Verfassungsrichtern daran gelegen sein, vor der Öffentlichkeit nicht wie die Erfüllungsgehilfen der Bundesregierung dazustehen. Das galt umso mehr, als deren Repräsentanten in Karlsruhe niemand besondere Brillanz nachsagen konnte. Das Schlussplädoyer von Ritter von Lex jedenfalls war alles andere als eine Meisterleistung¹¹⁴. Reichlich die Hälfte seiner dreiviertelstündigen Ausführungen am letzten Verhandlungstag, dem 15. Juli 1952, verwendete der Staatssekretär darauf, die Richter über Hitlers Programmatik und die Geschichte der NSDAP zu informieren, um dann in einem zweiten Schritt nach Parallelen bei der SRP zu suchen. Eine wirkliche Durchdringung von Struktur und Bedeutung dieser Partei – und eine überzeugende Darlegung ihrer Gefährlichkeit – ging damit nicht einher.

Auf dem Gebiet der Aussenpolitik, so Lex, verfolge die SRP Ziele, die «jedes realpolitische Urteilsvermögen vermissen lassen», und ihre innenpolitischen Ziele seien «mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unserer Verfassung unvereinbar». Die innere Ordnung der SRP sei «autoritär und undemokratisch» und verstosse daher gegen Artikel 21,1 Grundgesetz. Gegenüber der NSDAP habe sie keinen einzigen neuen Programmpunkt aufzuweisen, sie verwende Alt-Pgs. in Schlüsselstellungen und wage es sogar «heute bereits», den Antisemitismus «wieder zu beleben». In seinen abschliessenden Erläuterungen über die «staatspolitische Bedeutung» des Verfahrens bekannte sich Lex zum Konzept der wehrhaften Demokratie, aber auch zu einer Portion Utilitarismus: «Unser Volk ist in dieses Unglück hineingeraten, weil es noch keine gefestigte demokratische Tradition besass, die es ihm gestattet hätte, mit sicherem Blick echte Politiker von politischen Abenteurern und Scharlatanen zu unterscheiden. [...] Die unsagbar schwere Aufgabe, die dem neuen Staat durch den Wiederaufbau nach dem durch die Diktatur verschuldeten totalen Zusammenbruch gestellt ist, erfordert es gebieterisch, dass die für das Wohl von Volk und Staat verantwortlichen Organe mit besonderer Sorge darüber

113 FAZ, 9.7.1952 («Bedauern über die Erklärungen Lehrs. Höpker-Aschoff gegen Beeinflussung des Prozesses gegen die Reichspartei»); das BMI hatte in den vorangegangenen Tagen mehrfach Presseerklärungen zu Einzelheiten des Prozesses herausgegeben.

114 Er scheint darauf gleichwohl recht stolz gewesen zu sein; BA, B 141/212, Lex an W. Roemer, 14. 7.1952, mit Anlage; danach die folgenden Zit.

wachen, dass nicht wiederum ein hoffnungsvolles Beginnen durch die Feinde der Demokratie zunichte gemacht wird.»

Noch pragmatischer als die Darlegungen des Staatssekretärs war das vorausgegangene Plädoyer des Frankfurter Rechtsanwalts Horst Pelckmann, der den Prozess als zusätzlicher Bevollmächtigter der Bundesregierung begleitet hatte¹¹⁵. Ohne Angst vor skurrilen Bildern und platten Argumenten betonte der Anwalt, ein Parteienverbot nach Artikel 21 Grundgesetz bedürfe «keines Schuldnachweises», denn schliesslich handle es sich nicht um einen Strafprozess, sondern um die Benutzung eines «hochempfindliche[n] Testgerät[es] zum Nachweis des Explosivstoffs ‚Verfassungswidrigkeit‘«. Die Erklärungen von Vorstandsmitgliedern der SRP, ihre Partei missbillige die Diktatur, nannte Pelckmann schlicht «Tarnungen, auf die man nicht hereinfallen darf». Am erstaunlichsten aber war, mit welcher Begründung er sich gegen die in den Programmschriften der Rechtsradikalen anzutreffende «Häufung grosser Worte» wandte: Dies erinnere ihn, so Pelckmann mit kalkulierte[m] Bekennermut, «an eine Betrachtung, die ich in meinem Plädoyer vor dem Internationalen Militär-Tribunal in Nürnberg als Verteidiger der SS anstellte». Dort habe er sich für jene eingesetzt, die gemeint hatten, Hitler selbst in aussichtsloser Lage und trotz Erkenntnis des verbrecherischen Systems die Treue halten zu müssen: «Ich machte diese Ausführungen damals, um nachzuweisen, wie viele Tausende durch falsche Vorstellungen verführt in das Schicksal einer Massenorganisation hineingezogen wurden, ohne dass sie selbst schuldig wurden. Und gerade deshalb fühle ich mich heute – sechs Jahre später – verpflichtet, in diesem Verfahren hier mitzuhelfen, dass nicht noch einmal die Masse junger Menschen von gewissenlosen Volksverführern ins Unglück gestürzt wird.» Zwar sei die «ganze Leichtfertigkeit und Unwahrhaftigkeit der Propaganda der SRP» bereits durch die Verhandlung offenbar geworden, doch bedürfe es eines Urteils, das «das deutsche Volk vor seinen Feinden warnen und es daran hindern wird, den Rattenfängertönen seiner neuen Verführer zu folgen».

Exakt diese «Warnung» – die man auch als notwendigen Schutz der Deutschen vor sich selbst verstehen konnte – sprachen die Verfassungsrichter noch am selben Tag aus: Mit sofortiger Wirkung untersagte der Erste Senat der Sozialistischen Reichspartei und ihren Unterorganisationen durch einstweilige Anordnung «jegliche Propaganda und öffentliche Werbung in Wort, Ton, Bild und Schrift (auch durch Interviews)»; alle Versammlungen und die Herausgabe von Parteipublikationen waren verboten¹¹⁶. Erläuternd hiess es dazu, in Anbetracht des «umfangreichen Prozessstoffes» werde es noch eine Weile dauern, bis die Urteilsbegrün-

115 Ebenda, Pelckmann an Dehler, 22.7.1952, mit Anlage; danach die folgenden Zit.

116 Entscheidungen des BVerfG, Bd. 1, S. 349 ff., danach die folgenden Zit.

dung in der Hauptsache abgefasst sei, die aber vorliegen müsse, ehe das Urteil verkündet werden könne. Für die Zwischenzeit seien die angeordneten Massnahmen aus Gründen des «gemeinen Wohles dringend geboten». Vor allem die «Grosskundgebung», zu der die SRP zum Prozessbeginn in Karlsruhe aufgerufen hatte, verschiedene Spektakel in Baden-Württemberg und das Betragen der Parteifunktionäre während der Verhandlung hatten die Richter verärgert. Sie glaubten deshalb vorbeugende Massnahmen dagegen ergreifen zu sollen, «dass die Sozialistische Reichspartei und ihre Anhänger fortfahren, bis zur Verkündung des Urteils das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht parteiagitorisch zu missbrauchen, die noch offene Entscheidung des Gerichts in der Öffentlichkeit bereits jetzt zu diskreditieren, ausserdem aber auch durch verhetzende Angriffe auf Bundesorgane Unruhe in die Bevölkerung einzutragen».

So offen, wie der Erste Senat behauptete, war die Entscheidung natürlich längst nicht mehr. Auch der Hinweis, die «Existenz» der SRP und ihre «innere Organisation» würden durch die Anordnung «nicht berührt», konnte nicht kaschieren, dass die Eingangsbegründung kaum anders denn als Ankündigung des bevorstehenden Verbots zu deuten war. So jedenfalls sah es Ritter von Lex, der, wie Seebohm sich notierte, im Kabinett erklärte: «Das Gericht wird zum endgültigen Verbot kommen.»¹¹⁷ Und genauso sahen es die Strategen der SRP, deren Fraktion im niedersächsischen Landtag sich schon ein paar Stunden vor der erwarteten einstweiligen Anordnung umbenannt hatte¹¹⁸. Als «Fraktion unabhängiger Deutscher» hofften die Herren, ihre Mandate über das drohende Verbot hinwegretten zu können, scheiterten jedoch schon am Ältestenrat des Landtags, der den Namenswechsel mit der Begründung verweigerte, unabhängig seien alle Abgeordneten¹¹⁹.

Vor dem Hintergrund bevorstehender Nachwahlen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen vereinbarten die Innenminister des Bundes und der Länder «eine möglichst extensive Handhabung» des vorläufigen Betätigungsverbot. Über die Presse und eventuell sogar mit einer Plakataktion sollte die Bevölkerung auf die besondere Strafbarkeit von «Beihilfehandlungen» zugunsten der SRP hingewiesen werden¹²⁰. Doch solche Drohgebärden waren gar nicht mehr nötig, der Auflösungsprozess der Partei hatte bereits eingesetzt¹²¹. Beschleunigt durch Streitigkeiten in

117 Kabinettsprotokolle 1952, 25.7.1952, S.480, Fn. 29. Lenz registrierte als Manko, dass das Kandidieren für die SRP noch nicht verboten sei; vgl. Lenz, Tagebuch, 25.7.1952, S. 397.

118 BA, B 141/207. Fernschreiben BPA an BMJ u.a., 15.7.1952.

119 Vgl. Jenke, Verschwörung, S. 103.

120 BA, B 141/207, Vermerk BMJ, 31.7.1952.

121 Dazu im Einzelnen Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 172ff.; Jenke, Verschwörung, S. 104 ff.

der Führungsspitze, zerfiel die scheinbar so straff organisierte Partei innerhalb von wenigen Wochen. Am 12. September 1952 gab ihr Geschäftsführer Fritz Heller die sofortige «freiwillige Selbstauflösung» bekannt. Die Rechnung, auf diese Weise wenigstens das Bundestagsmandat von Doris¹²² und die in den letzten Jahren errungenen Landtagsmandate zu retten, in Niedersachsen vielleicht sogar die SPD/BHE-Koalition aus den Angeln zu heben (indem sich die nunmehr «unabhängigen» Abgeordneten einer bürgerlichen Koalition angeschlossen hätten), war jedoch ohne das Verfassungsgericht gemacht: Dessen Urteil vom 23. Oktober 1952 erklärte die SRP nicht nur für verfassungswidrig, sondern auch ihre Mandate für ersatzlos gestrichen. Die Richter ordneten die Auflösung der Partei und die Einziehung ihres Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken an. Auch die Bildung von Ersatzorganisationen war untersagt¹²³.

In einer Urteilsbegründung von nicht weniger als 98 Schreibmaschinenseiten setzte sich der Erste Senat eingehend mit der Geschichte der SRP, ihren ideologischen und organisatorischen Wurzeln und ihrem Programm auseinander. Zugleich boten die Richter eine knappe Lektion über die Stellung der Parteien im Grundgesetz und eine historische Analyse der Entwicklung des deutschen Parteiensystems unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsparteien seit dem Ersten Weltkrieg. Die Idee dahinter war zu zeigen, wie es die NSDAP unter für sie günstigen Rahmenbedingungen (Wirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit) mit einem «absichtlich unklar gehaltenen Parteiprogramm» und «vagen Versprechungen» geschafft hatte, die Macht «mit formell demokratischen Mitteln» an sich zu reißen, um erst danach – als «minderwertige Personen» in «leitende Stellungen» eingerückt waren – ihr «wahres Wesen» zu offenbaren. Diese Strategie schien weiterhin gefährlich: «Im modernen Staat werden die Machtkämpfe mit dem Ziel, die bestehende Ordnung zu beseitigen, immer weniger offen und mit unmittelbarer Gewalt geführt, vielmehr in steigendem Masse mit den schleichenden Mitteln innerer Zersetzung. Offen und mit Gewalt durchgesetzt werden die verfassungsfeindlichen Ziele erst, nachdem die politische Macht bereits errungen ist. [...] Ähnlich dem ‚kalten Krieg‘ besteht die moderne Revolution aus einer Unzahl feindseliger Einzelakte, von denen jeder für sich betrachtet verhältnismässig unbedeutend und nicht notwendig verfassungswidrig erscheint. Erst in der Zusammenschau vieler Einzelakte wird das Ziel deutlich, die bestehende Ordnung zuerst zu untergraben und dann zu beseitigen.» Mit

122 Das Mandat des zweiten Bundestagsabgeordneten, der sich zu der erst nach der Bundestagswahl gegründeten SRP bekannte, Fritz Rössler alias Dr. Franz Richter, war bereits durch dessen Verhaftung im Februar 1952 verlorengegangen.

123 Vgl. Entscheidungen des BVerfG, Bd. 2, S. 1-79; die folgenden Zit. S. 20, 39, 65, 68ff.

diesen halbtheoretischen Beobachtungen hatten die Verfassungsrichter nicht nur eine schwer zu widerlegende Begründung für das Verbot der SRP entwickelt, sondern natürlich auch schon die KPD in den Blick genommen, deren Verfahren allerdings so bald noch nicht zur Entscheidung anstand.

So wenig das Gericht einen Zweifel daran liess, dass «in der Führung der Gesamtpartei die grosse Mehrzahl der Positionen mit Alt-Parteigenossen besetzt ist», so wenig liess es den Einwand von Doris und Konsorten gelten, auch die anderen Parteien, namentlich CDU, DP und FDP, bemühten sich um frühere Nationalsozialisten: Zum Vorwurf werde der SRP gemacht, «dass sie gerade die Unbelehrbaren sammelt, die ‚sich treu geblieben sind‘, nicht um positive Kräfte für die Demokratie zu gewinnen, sondern um die nationalsozialistischen Ideen zu erhalten und zu verbreiten». Weiter hielten es die Richter für erwiesen, dass es sich bei dem «Führungsprinzip» der SRP lediglich um das «durch das Fehlen eines ‚Führers‘ modifizierte Führerprinzip» handele. Mit besonderer Empörung reagierten sie auf den (in der Klageschrift der Bundesregierung nur angedeuteten) Antisemitismus der SRP, der in dem Kult um die hingerichteten Landsberger Kriegsverbrecher, darunter Ohlendorf, seinen Ausdruck finde: «Einen solchen Unmenschen haben Funktionäre der SRP in einem Atemzug mit den gefallen Soldaten des zweiten Weltkrieges als Kameraden bezeichnet und als Blutzengen verherrlicht.» Darin zeige sich «eine erschreckende Verwilderung der sittlichen Begriffe, indem die Mörder als schuldlos Gemordete, die überlebenden Angehörigen ihrer Opfer als Verbrecher gegen die Menschlichkeit hingestellt werden».

Nach alledem stand für den Ersten Senat fest, dass die Sozialistische Reichspartei die «wesentlichen Menschenrechte» missachte, das Mehrparteiensystem der freiheitlichen Demokratie bekämpfe, nach dem Führerprinzip aufgebaut und der «früheren NSDAP wesensverwandt» sei. Dass sich die Partei selbst als Nachfolgeorganisation der NSDAP verstehe, zeige sich in ihrer personellen Zusammensetzung und in ihrer «unverhohlenen Glorifizierung Hitlers».

Das Erlöschen der Mandate der SRP-Mitglieder¹²⁴ erklärte das Gericht zu einer unmittelbaren Konsequenz aus Artikel 21 Grundgesetz, allerdings nur hinsichtlich des Bundestages und der Länderparlamente. In den Gemeinden stelle sich die Lage anders dar, weil dort «nicht eigentlich politische Entscheidungen fallen». Wie in ihrem Urteil schon angedeutet,

124 In Niedersachsen fand nach Änderung des Landeswahlgesetzes vom 1.4.1953 eine Neuverrechnung des Wahlergebnisses statt, wodurch die DP/CDU-Fraktion fünf, der BHE drei, die FDP zwei sowie Zentrum und KPD je ein zusätzliches Mandat erhielten; IfZ, DI, Niedersächsischer Landtag, Tätigkeitsbericht 2. WP, S. 8, 10. Versuche der DP/CDU, die veränderten Mehrheitsverhältnisse unter Einbeziehung des BHE zum Sturz der Regierung Kopf zu nutzen, scheiterten.

betonten die Verfassungshüter in einer Nachbesprechung mit Vertretern der Innenministerien des Bundes und der Länder, Ersatzorganisationen der SRP seien «von der Exekutive zu unterdrücken», jedoch könnten zusätzlich Anträge nach Artikel 18 Grundgesetz gestellt werden¹²⁵. Über das gegen Remer schwebende «Musterverfahren»¹²⁶ hinaus, das wegen dessen Flucht dann zurückgestellt und 1960 schliesslich niedergeschlagen wurde, schienen der Bundesregierung aber keine weiteren Versuche erforderlich, gegen Rechtsradikale mit der Aberkennung von politischen Grundrechten vorzugehen. Das gewünschte Signal nach innen – und nach aussen – war mit dem Spruch der Karlsruher Richter ergangen.

Während in der Urteilsbegründung jede Bezugnahme auf «das Ausland» sorgsam vermieden worden war, rückten Politik und Publizistik diesen Gesichtspunkt wieder ziemlich weit nach vorne: Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellte einen umfangreichen Pressespiegel zusammen, der im Einzelnen wiedergab¹²⁷, was die amerikanische *Neue Zeitung* mit spürbarer Genugtuung bereits zwei Tage nach der Entscheidung resümiert hatte: «Deutsche Presse begrüsst einhellig Karlsruher Urteil gegen die SRP. Nur die Kommunisten fühlen sich zu Protesten veranlasst.»¹²⁸ Vielleicht das Bemerkenswerteste an den vielen Pressestimmen war, wie häufig darauf hingewiesen wurde, dass mit der Kassation der SRP-Mandate zwar ein wichtiges Zeichen gesetzt werde, dass die Funktionäre und die Wähler der Rechtsradikalen damit aber nicht einfach verschwunden seien. «Wir werden also allen Grund haben, weiterhin sehr wachsam zu bleiben und vor allem aufzupassen, wo diese angeblich 35'000 Mitglieder der SRP und ihre Wähler ihre künftige politische Heimat finden», hiess es beispielsweise in der *Welt*¹²⁹. Noch deutlicher wurde die *Frankfurter Allgemeine*: «Die auf dem Boden der Verfassung stehenden Parteien werden hoffentlich geistig und moralisch so gesund sein, dass sie bei kommenden Wahlen nicht etwa zum Wählerfang die jetzt kaltgestellten Abgeordneten in ihre Vorschlagslisten aufnehmen und so schleunigst eine moderne ‚Denazifizierung‘ bewirken.»¹³⁰

Angesichts solcher Bedenken in der bundesdeutschen Presse konnte kaum überraschen, dass das westliche Ausland die Entschlusskraft des Bundesverfassungsgerichts zwar als ein hoffnungsvolles Zeichen nahm, irritiert durch den praktisch gleichzeitig Schlagzeilen machenden Auftritt des Generals Ramcke vor der Waffen-SS jedoch nicht gerade in Jubel aus-

125 BA, B 141/207, Protokoll Echterhölter, 28.10.1952.

126 BA, B 136/1750, Vermerk Cramer, 16.7.1953.

127 BPA, MF 2485, Informationsdienst Inland Nr. 101/52 und 102/52, 29.10.1952.

128 NZ, 25.10.1952.

129 Die Welt, 24.10.1952 («Der Spruch von Karlsruhe»).

130 FAZ, 24.10.1952 («Ein schwerer Schlag»).

brach¹³¹. Abwarten lautete die Devise; spätestens in zehn Monaten, bei der Bundestagswahl, werde man sehen, ob mit dem höchstrichterlichen Verbot die Gefahr wirklich schon gebannt war. Entsprechend blieb die amerikanische Hohe Kommission, die mit ihrem alarmierten Quartalsbericht vom Frühjahr 1951 in Bonn für Unmut gesorgt hatte, einstweilen auf ihrer Linie vorsichtiger Zurückhaltung¹³².

Doch es gab auch ausländische Beobachter mit schärferem Blick: Der Schweizer Fritz René Allemann, ein ebenso kritischer wie kenntnisreicher Journalist, verfasste gegen Jahresende 1952 für den *Monat* eine brillante Analyse des deutschen Parteiensystems, in der er sich darüber mokierte, «dass ausserhalb Deutschlands der bekannteste deutsche Politiker neben Adenauer ausgerechnet Remer heisst». Nicht bei diesem erkannte Allemann inzwischen die «wirkliche Gefahr», sondern bei den bürgerlichen Rechtsparteien. Denn «mindestens zur Zeit» sei nicht etwa die «Wiederbelebung des Nationalsozialismus in seiner alten Gestalt» zu befürchten, wohl aber die «Unterwanderung der bürgerlich-parlamentarischen Rechten mit Trägern eines nationalistisch gefärbten autoritären oder totalitären Gedankenguts. Anders gesagt: nicht die *Renaissance* des Nationalsozialismus, sondern seine demokratische *Mimikry* muss als das bedenkliche Krankheitssymptom im scheinbar so lebenskräftigen und unerschütterten politischen Organismus der Bundesrepublik angesehen werden.»¹³³

Im Lichte der Ereignisse, die nur wenige Wochen später die politische Klasse der jungen Republik in Atem hielten, waren das geradezu propheatische Worte.

131 Besonders die britische Presse verwies nicht zuletzt auf das Risiko, die NS-Anhänger könnten sich nunmehr noch stärker in anderen Parteien breitmachen, vgl. z.B. Manchester Guardian, 27.10.1952 («Banning of Neo-Nazis may have bad effects»). Die Reaktion der amerikanischen Presse war wenig signifikant; IfZ, MA 1543, Public Opinion on Germany, 28.10. bzw. 4.11.1952, jeweils S.4f. Zu Ramcke vgl. weiter oben, S. 76f., 236, 282f.

132 Entsprechend der Formulierung im zusammenfassenden Bericht über McCloys Amtszeit, in dem es hiess, «der Nazismus scheint, obwohl er bei gewissen Elementen der deutschen Öffentlichkeit noch einigen Anklang findet, keine unmittelbare Bedrohung mehr darzustellen»; HICOG (Hrsg.), Bericht über Deutschland, 21.9.1949-31.7.1952, S. 80.

133 Allemann, Parteiensystem, S. 382h; Hervorhebungen im Original. Fortschreibung der Analyse in: Allemann, Bonn, S. 234-326, hier bes. 289.

3. Die Naumann-Affäre und die Rolle der Alliierten (1953)

«Ob man eine liberale Partei am Ende in eine NS-Kampfgruppe umwandeln oder mit einer föderalistischen Gemeinschaft grossdeutsch handeln kann, möchte ich bezweifeln, wir müssen es aber auf einen Versuch ankommen lassen. [...] Gäbe es keine FDP, müsste sie noch heute gegründet werden.»

*Werner Naumann in Hamburg,
18. November 1952¹.*

In der Nacht zum 15. Januar 1953 verhafteten britische Sicherheitsoffiziere in Düsseldorf, Solingen und Hamburg sechs zum Teil ranghohe frühere Mitglieder der NSDAP². Nach den Erkenntnissen der Besatzungsbehörden handelte es sich um die «Rädelsführer» einer seit geraumer Zeit observierten Gruppe, die Pläne zur «Wiederergreifung der Macht in Westdeutschland» schmiedeten. Das in London herausgegebene offizielle Kommuniké über die Aktion nannte Namen und einstige Funktionen der Festgenommenen in offensichtlich mit Bedacht gewählter Reihenfolge: «Dr. Werner Naumann (ehemaliger Staatssekretär im Goebbelschen Propagandaministerium. In Hitlers Testament war Naumann zum Nachfolger Goebbels' als Reichspropagandaminister bestimmt worden); Dr. Gustav Scheel (ehemaliger Reichsstudentenführer und eine Zeitlang Gauleiter von Salzburg. In Hitlers Testament war er für den Posten des Reichskulturministers vorgesehen); Paul Zimmermann (ehemaliger

1 Zit. nach den Originalkopien des von den Briten bei Naumann beschlagnahmten Redemanuskripts, in: ADL, N1/817, B1-B30, hier B4. Mit der «föderalistischen Gemeinschaft» war die DP gemeint. Teil 1 der auf Beweisdokumenten basierenden fünfteiligen FR-Serie von Fried Wesemann («Die Totengräber sind un-ter uns», 9-13.6.1953) bezieht den hier zuletzt zit. Satz irrigerweise auf die DP.

2 Ergiebige Schilderungen der Naumann-Affäre bei Horne, Return, S. 160-182 (mit einigen Datierungsfehlern); Jenke, Verschwörung, S. 160-184. Brochhagen, Nach Nürnberg, übergeht das für seine Fragestellung eigentlich zentrale Ereignis völlig; Kittel, Legende, S. 214-248, lässt die Bedeutung der Sache - und insbesondere die Haltung Adenauers dazu - im unklaren. Am ausführlichsten und hinsichtlich der Verknüpfung der Personenverbindungen unübertroffen: Tauber, Beyond Eagle, S. 132-146, 891-898; Tauber hatte bereits Zugang zu dem bei Naumann beschlagnahmten Beweismaterial. Mit der gebotenen Vorsicht benutzt (vor allem wegen zum Teil entstellender Kürzungen in den abgedruckten Quellen), sind auch die zeitgenössischen Apologien informativ: Naumann, Nau-Nau; Grimm, Unrecht. Als juristisches «Gutachten» ebenso tendenziös wie aufschlussreich hinsichtlich der Bereitschaft beamteter Völkerrechtsexperten, dem Ziel der Rechtsradikalen «völlig losgelöst von seiner politischen Seite» zu dienen: Kruse, Besatzungsmacht (Zit. aus dem Vorwort von Herbert Kraus, S. 5).

SS-Brigadeführer und Beamter in der Wirtschafts- und Verwaltungsabteilung der SS, die mit der Verwaltung der Konzentrationslager im Zusammenhang stand); Dr. Heinrich Haselmayer (war mit Hitlers Münchener Putsch von 1923 verbunden und war Führer des Nationalsozialistischen Studentenbundes in Hamburg. Hat Bücher über Rassenwissenschaft und die Sterilisierung von Erbkranken herausgegeben); Heinz Siepen (ehemaliger NSDAP-Ortsgruppenleiter und Landrat, jetzt Teilhaber der Punktal-Stahlwerke in Solingen); Dr. Karl Scharping (ehemaliger Beamter in der Rundfunkabteilung des Reichspropagandaministeriums).“³

Im Laufe des nächsten Tages verlängerte sich die Liste noch um den ehemaligen Gauleiter und Reichsstatthalter von Hamburg, Karl Kaufmann. Wochen später kam schließlich der frühere HJ-Gebietsführer Friedrich Karl Bornemann hinzu, jetzt Herausgeber eines in Düsseldorf erscheinenden politischen Informationsdienstes und zum Zeitpunkt des Zugriffs in der amerikanischen Zone unterwegs⁴. Sofort nach ihrer Verhaftung wurden die sieben in das britische Militärgefängnis nach Wehl gebracht, das in ihren Wohnungen beschlagnahmte, zum Teil sehr umfangreiche Aktenmaterial nach Wahnerheide, an den Sitz der britischen Hohen Kommission. Zweck der Aktion, die Sir Ivone Kirkpatrick nach wochenlanger Vorbereitung mit Billigung von Außenminister Anthony Eden angeordnet hatte⁵, war es, „die Tätigkeit dieser Gruppe näher zu untersuchen“⁶ und festzustellen, inwieweit sie „im gegenwärtigen

3 Die publizierten deutschen Übersetzungen des Kommuniqués unterscheiden sich geringfügig; insbesondere der Name Haselmayer taucht in verschiedenen falschen Schreibweisen auf; hier zit. nach AdG, 15. 1. 1953, S. 3824.

4 Da Kirkpatrick's Public Safety Adviser und die Verantwortlichen der British Intelligence Organization (Germany) mit Bornemanns Abwesenheit schon rechneten und nicht Gefahr laufen wollten, aufgrund von Zufällen eine zu kleine Gruppe festzunehmen, hatte der Hohe Kommissar kurzfristig die Arrestierung von drei zusätzlichen Verdächtigen aus dem weitaus größeren „Gauleiter Circle“ gebilligt, der schon seit längerem unter Beobachtung stand. Darunter befand sich, neben Siepen und Scharping, der ehemalige Verlagsleiter der zum NS-Presskonzern gehörenden Münchner Neuesten Nachrichten, Alfred Salat, der sich später freiwillig meldete und nicht inhaftiert wurde; PRO, FO 371/103896, Kirkpatrick an Foreign Office (Telegramm Nr. 15, top secret), 12. 1. 1953.

5 Selbst die vorgesehene Presseverlautbarung wurde zwischen Foreign Office und Wahnerheide genau abgestimmt. Kirkpatrick's Ziel war von Anfang an, den Eindruck zu vermeiden, es sei um die Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Komplotts gegangen und statt dessen die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen zu betonen; die wichtigsten Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion in: PRO, FO 371/103896-7 (einige Aktenstücke sind noch gesperrt).

6 So auch fast wörtlich die Erläuterung, die Eden gegenüber seinen Kabinettskollegen gab. Im Protokoll heißt es weiter: „The arrests had been satisfactorily carried out, and a large number of documents had been seized. Until these had been examined, and further enquiries made on the basis of them, it would not be certainly known how widespread the plot had been or what contacts had

gen Augenblick eine Bedrohung der Sicherheit der alliierten Streitkräfte darstellt». Die Briten beriefen sich mit dieser Formulierung ausdrücklich auf das Besatzungsstatut, und erläuternd setzte ihr Hoher Kommissar hinzu, die Bundesregierung wäre angesichts der von ihr zu beachtenden Gesetze und Vorschriften gar nicht in der Lage gewesen, ebenso «entschieden und bedenkenlos zuzugreifen», wie man es selbst aufgrund der «grösseren Vollmachten» konnte. Allerdings sei der Bundeskanzler laufend über die Ermittlungen und die geplanten Massnahmen informiert gewesen⁷.

Offenbar ahnte Kirkpatrick schon, dass in der deutschen öffentlichen Diskussion genau dieser Aspekt in den Mittelpunkt rücken würde. Und in der Tat: Die Zeitungen waren in den nächsten Tagen voll der Spekulationen, wer in Bonn wann wieviel gewusst habe und welches wohl die wahren Motive hinter der aufsehenerregenden Aktion seien. Nicht Einzelheiten über den Werdegang und das konkrete Treiben der Verhafteten – fast alle etwa Mitte vierzig, alle durch das Ende des «Dritten Reiches» aus der Karrierebahn geworfen – interessierten, sondern im Grunde nur die Frage: Was hatte die Engländer zu ihrem Einschreiten bewogen? Die *FAZ* etwa, inzwischen schon ziemlich unumstritten die Nummer eins der deutschen Tagespresse, widmete der Naumann-Affäre tagelang einen Grossteil der Titelseite, und ihre Kommentatoren mutmassten, was die Feder hielt. «Was wollen sie?», fragte Paul Sethe mit kaum verhohlener Aggressivität in derselben Ausgabe, in der Hans Baumgartens Leitartikel den Briten empfahl, mit der Vorlage von Beweisen für die «Verschwörung» (Sethe glaubte schon zu wissen, dass die Anführungsstriche berechtigt seien) schnell zu machen. Je länger es nämlich dauere, desto mehr kämen die Deutschen auf Hintergedanken: «Man denkt [...] an sehr massive Angriffe englischer frankophiler Politiker gegen eine deutsche Aufrüstung. Man hat davon gehört, dass sehr massgebende Briten eine nähere militärische Verbindung zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik höchst ungern sähen.» Selbst der Verdacht, hinter der Aktion könnten kommerzielle Interessen stehen – Naumann war Geschäftsführer einer deutsch-belgischen Aussenhandelsfirma, die einer seiner früheren Untergebenen gegründet hatte –, war nicht grotesk genug, um ins Feld geführt zu werden: «Für deutsche Exporte hat sich England schon immer interessiert, weil sie ihm im Wege stehen.»⁸ Zwei Tage nach Baumgarten – die Festnahmen lagen nun gerade eine Woche

been established between this group and agencies in other countries.»; PRO, CAB 128/26, 3. Kabinettsitzung, 20.1.1953.

⁷ Vgl. *FAZ*, 16.1.1953; die Berichterstattung über die Aktion nahm – mit Ausnahme des Leitartikels – die gesamte Titelseite ein.

⁸ *FAZ*, 20.1.1953, S. 1 («Kein Gegenstand für Rätselraten»). Sethes Kommentar war gezeichnet «an.»; zur Auflösung des Kürzels («Tüngelmann») vgl. Schlumberger, Adenauer-Bild, S. 481.

zurück – meldete sich Sethe mit einem Leitartikel: «Wir warten noch auf Antwort», lautete die Überschrift. Mit unverminderter Schärfe verwehrte er sich dagegen, dass die Bundesregierung von den Engländern beiseite geschoben werde, «wie man dies wohl mit dem Selbstverwaltungskörper einer Kolonie macht». Für Sethe selbst stand die Antwort auf die Frage nach der Berechtigung des britischen Einschreitens inzwischen fest: «Jedenfalls hat Sir Ivone Kirkpatrick in acht Tagen in Westdeutschland mehr Neo-Nazis geschaffen, als es Naumann und Siepen im Schweiße ihres Angesichts in Jahren fertiggebracht hätten.»⁹

Dass die Aktion der Briten ungerechtfertigt, zumindest aber übertrieben war – diese Ansicht war in der Bundesrepublik praktisch schon nach wenigen Tagen Allgemeingut. Dabei hatte es in den Monaten vor dem Eingreifen an bedenklichen Symptomen nicht gefehlt, und auch nicht an entsprechenden Warnungen und Hinweisen aus Wahnerheide. Keineswegs allein die in «soldatischen Kreisen» immer öfter ventilierte Idee einer «Befreiungsaktion» zugunsten der in Werl einsitzenden «Kameraden»¹⁰, die Aufregung um die beiden von dort geflüchteten Kriegsverbrecher oder die durchsichtige «Weihnachtsbürgen»-Propaganda hatten die Briten hellhörig werden lassen. Auch die Frage, wohin sich die Mitglieder der 1951 aufgrund interner Streitigkeiten zerfallenen nationalsozialistischen «Bruderschaft» oder die Funktionäre der verbotenen SRP bewegten und wie es mit den in Norddeutschland besonders erfolgreichen Rechtsparteien und nationalistischen Sammlungsbewegungen weitergehe, beschäftigte Kirkpatrick und seine Geheimdienstleute. Versuche, ihre deutschen Gesprächspartner in der Politik und beim Verfassungsschutz¹¹ für solche Fragen zu sensibilisieren, hatten die Briten immer wieder unternommen, gegen Ende des Jahres 1952 aber wurden diese Bemühungen forciert. Mitte November lenkte ein aus britischen Quellen gespeister Artikel in der Stockholmer Zeitung *Dagens Nyheter* die Aufmerksamkeit dann ganz konkret auf Werner Naumann, eine von diesem dominierte «Hundertmann-Gruppe» führender Nazis – und auf die FDP, deren rechter Flügel «auf dem Weg zu einer neuen Harzburger Front weit fortgeschritten» sei. Der schwedische Korrespondent musste mit Einzelheiten nicht geizen: «Spiritus rector auf dieser Seite ist der Landtagsabgeordnete Ernst Achenbach (Düsseldorf). In seinem Essener Büro für eine Generalamnestie sind der frühere Reichskommissar in Dänemark, Dr. Werner

9 FAZ, 22.1.1953, S. 1.

10 Vgl. dazu Büsch/Furth, Rechtsradikalismus, S. 146f., 168f. Ursprünglich hatte sich der im Umkreis der SRP gebildete «Vorbereitende Ausschuss für die Befreiung deutscher Soldaten» noch mit einer Unterschriftensammlung begnügen wollen; BA, B 136/1878, BfV an BK u.a., 17.11.1951.

11 Gegenüber BfV-Präsident Otto John, der bei vielen in Bonn ohnehin in dem abträglichen Ruf stand, ein «Mann der Engländer» zu sein, hielt Kirkpatrick allerdings bewusst Distanz; vgl. John, Zweimal, S. 244.

Best, und der frühere SS-Obergruppenführer Professor Franz Alfred Six tätig. Aussenpolitisch lehnen die Nazis den Generalvertrag und die Europa-Armee ab, weil sie Deutschland nicht genügend nationale Unabhängigkeit geben. Sie streben ein wiedervereinigtes Deutschland mit eigener Armee an, das im Spannungsfeld zwischen Ost und West die Situation zu Zugeständnissen von beiden Seiten ausnützen könnte. Auf diese Parole hofft man alle Neutralisten und Anhänger des dritten Standpunktes in Deutschland sammeln zu können. Naumann und Konsorten weisen den Antisemitismus als Bestandteil der kommenden Politik ab, denn dieser hat sich als schlechtes Geschäft erwiesen.»¹²

Zwei Monate, bevor die Briten zugriffen, war der Name Naumann also bereits durch die Medien gegangen, und die Hinweise darauf, dass sich im Umkreis des erst Anfang 1950 – nach dem Amnestiegesetz – aus der Illegalität Aufgetauchten höchst dubiose Dinge taten, mehrten sich nun wöchentlich. Eine wichtige Station in diesem Prozess war der FDP-Bundesparteitag in Bad Ems vom 20. bis 22. November 1952^{12 13}, aus dem der rechte Parteiflügel, geführt vom nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden Friedrich Middelhaue, gestärkt hervorging. Zwar war es aufgrund des Widerstands der süddeutschen, Berliner und Hamburger Liberalen nicht gelungen, das auch von den rechten Landesverbänden Hessen und Niedersachsen unterstützte, hochgradig nationalistische «Deutsche Programm» gegen das verhältnismässig moderate «Liberale Manifest» verbindlich durchzusetzen. Doch Middelhaue rückte zum stellvertretenden Parteivorsitzenden auf und verkündete eine «Pflicht nach rechts»; Ziel sei die Bildung eines «dritten Blocks», einer «nationalen Sammlungsbewegung» aller Kräfte rechts von der CDU.

Wie zum Beweis der Ernsthaftigkeit dieses Vorhabens wurde bekannt, dass sich Middelhaue, selbst politisch nicht belastet¹⁴, als seine rechte

12 Zit. nach der von dpa als Hintergrundinformation verbreiteten Übersetzung, 17.11.1952, Inf. 2038, in: ADL, N1/830; etwa zeitgleich verschiedene Artikel Drew Middletons in der NYT, z.B. 16.11.1952 («Old German Nazis Join New Parties. Their Reviving Influence Seen in Right-Wing Groups Which Are Hostile to Adenauer»), 29.11.1952 («German Quits Unit Wooing Ex-Nazis»); vgl. auch Tauber, *Beyond Eagle*, S. 1349, Anm. 49.

13 Vgl. die aufschlussreichen Diskussionen im FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S. 585-676.

14 Interessante Aufschlüsse über das politische Selbstverständnis des früheren Mitglieds der Deutschen Staatspartei enthält seine wortreiche Entgegnung auf Vorwürfe des American Jewish Committee vom August 1954, er sei ein Neonazi: «Ich war und blieb auch in den Glanzzeiten des Dritten Reiches sein schroffer und offener Gegner und war als solcher bekannt. In der Kartei des Sicherheitsdienstes war ich als Staatsfeind registriert. Meine Freunde, die gezwungene Mitglieder der Partei waren, wurden durch die Häscher Himmlers vor dem Umgang mit mir gewarnt. In meinen Betrieben gab es keinen Hitlergruss, in meinem Büro nie ein Hitlerbild, obwohl das Zwang war, noch weniger in meinem Hause.

Hand ausgerechnet Wolfgang Diewerge ausgesucht hatte, einen hochdekorierten Funktionär der NSDAP, SS-Standartenführer und leitenden Propagandisten im Goebbels-Ministerium¹⁵. Auch der Name des bekannten NS-Rundfunkkommentators Hans Fritzsche fand jetzt im Umkreis Middelhaues lobende Erwähnung¹⁶, und klar wurde weiter, dass sich die Finanzkraft des nordrhein-westfälischen Landesverbandes nicht normalen Mitgliedsbeiträgen verdankte, sondern den Spenden von Ruhrindustriellen, insonderheit Hugo Stinnes jr. Gewiss wäre die Reaktion etwa der Gräfin Dönhoff¹⁷ noch um einiges schärfer ausgefallen, wäre jetzt auch schon durchgesickert, dass zwei Redakteure des «Deutschen Programms» im Anwaltsbüro des aussenpolitischen Sprechers der Partei, Ernst Achenbach, sassen (Werner Best, Franz Alfred Six) und Werner Naumann sowie Hans Fritzsche ihren fachlichen Rat zu dem Entwurf gegeben hatten¹⁸. Doch über solche Informationen verfügten einstweilen nur der deutsche Verfassungsschutz und die British Intelligence Organization (Germany). Beide versuchten, mit je unterschiedlichem Erfolg,

Meine Kinder wurden in meiner Gesinnung erzogen und der Hitlerjugend und dem BDM entzogen. Die Nazis wussten, dass ich ihr unversöhnlicher Feind und unerschütterlicher, unbeugsamer Demokrat war.» Middelhaue meinte in der sechseitigen Bekenntnisschrift mitteilen zu sollen, er habe trotz mancher in den zwanziger Jahren «auch von Juden beklagten Entartungs- und Überwucherungserscheinungen im damaligen deutschen Judentum [...] stets [dessen] überwiegend wertvolle Beiträge zur geistigen und politischen Situation Deutschlands und der Welt anerkannt»; ADL, N1/3164.

15 Wegen seiner „führende[n] Rolle in der nationalsozialistischen Polemik gegen die Schweiz» nach der Ermordung des dortigen NSDAP-Landesgruppenleiters Wilhelm Gustloff widmete die NZZ, 25.11.1952, Nr. 2637, S. 2, dem neuen FDP-Manager besondere Aufmerksamkeit. Wenn Middelhaue ihm eine positive Einstellung zur Demokratie attestiere, so sei das «kaum eine wirksame Rechtfertigung Diewerges, sondern eher geeignet, auf den Stellvertretenden Vorsitzenden der FDP ein ungünstiges Licht zu werfen». Aufgrund seiner antisemitischen Schriften hoch belastet, war Diewerge 1945 zunächst wie Naumann untergetaucht; vgl. Jenke, Verschwörung, S. 176.

16 Für ihn sprach sich besonders Middelhaues Mitstreiter und Stellvertreter Freiherr von Rechenberg aus, der allerdings Anfang 1953 starb; vgl. Die Welt, 24.11.1952.

17 Vgl. Die Zeit, 4.12.1952, S. 1 («... und nichts dazugelernt»); Dönhoff wollte die früheren NS-Funktionäre zwar nicht «für den Rest ihres Lebens in die Kategorie minderwertiger Staatsbürger» einstufen, meinte jedoch, «sie sollten sich aus dem öffentlichen Leben heraushalten».

18 Vgl. Tauber, Beyond Eagle, S. 134, 142, 892, 1047; Wengst, Einleitung, in: FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S. LXI; eine Mitschrift des von den Briten abgehörten Telefongesprächs zwischen Diewerge und Naumann am 19.6.1952, in dem Middelhaues Sekretär die Übersendung des Programmentwurfs ankündigte – nicht für den «alten Anglerverein» (die FDP), sondern auf «grösserer Basis» für alle, «die sich für Fischwesen interessieren» –, in: ADL, N1/816; vgl. auch FR, 13.6.1953 («Totengräber»-Serie, Teil V).

ihre übergeordneten politischen Stellen für das Problem der Unterwanderung der Freien Demokraten zu interessieren¹⁹.

Am 3. Dezember 1952 nahm der britische Hohe Kommissar Gelegenheit, den Staatssekretär im Bundeskanzleramt in ein eingehendes Gespräch über die Verhältnisse in der FDP zu ziehen: Er habe «grösste Besorgnis», so Kirkpatrick in präzisiertem Deutsch, «dass radikale nationalsozialistische Kreise sich dort hineindrängen». Sir Ivone habe die Absicht, einmal in Ruhe darüber mit dem Bundeskanzler zu sprechen, notierte sich Otto Lenz, und weiter: «Notfalls sehen [die Engländer] sich gezwungen, ihrerseits Massnahmen zu ergreifen und gewisse Zusammenhänge zu enthüllen, durch die die FDP sehr belastet wäre.»²⁰

Wenige Tage nach dieser Eröffnung, über die Lenz den Kanzler natürlich sofort informierte, setzte dieser FDP-Chef Blücher ins Bild, der seinerseits, und zwar ebenfalls am 3. Dezember, «gesprächsweise» erfahren hatte, dass auch vom nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz «Meldung erstattet» worden war²¹. Über den Ernst der Angelegenheit konnte seitdem kein Zweifel mehr bestehen, und klar war auch, dass Adenauer sich leichter tat als Blücher, mit den brisanten Informationen offensiv umzugehen. Seit Langem voller Misstrauen gegenüber allen Tendenzen zur Bildung einer «grossen Rechtspartei» – sei es, dass diese von Middelhaue²² ausgingen oder von Hellweges

19 Eine Fülle interessanter Einzelheiten dazu machte später in Bonner Journalistenkreisen die Runde. So soll Innenminister Lehr, in dessen Amt – ebenso wie in anderen Bundesministerien – «Vertrauensleute» der Naumann-Gruppe vermutet wurden, das nach dem Emser FDP-Parteitag aktiv gewordene BVF bzw. dessen Präsidenten John angewiesen haben, «Koalitionsmitglieder oder Personen, die der Koalition nahestehen, nicht in die Untersuchung hineinzubeziehen»; IFZ, ED 329/5, Bericht 17.1.1953, S. 3. Die – vom Innenministerium dementierte (ebenda, 20.1.1953, S. i) – Behauptung könnte eine Erklärung für die spürbare Missstimmung zwischen Adenauer und Lehr in der CDU-Bundesvorstandssitzung am 15.12.1952 sein, als der Innenminister den Düsseldorfer Industrieklub, dessen Vorsitzender er war, gegen Behauptungen des Kanzlers in Schutz nahm, Naumann halte dort Besprechungen ab; vgl. CDU-Bundesvorstand 1950-1953, S. 175, 196f.

20 Lenz, Tagebuch, 3.12.1952, S.484f.

21 So Blücher am 24.1.1953 vor dem FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S. 791.

22 Als er in seinem Urlaub am Bürgerstock vom «Deutschen Programm» erfuhr, richtete Adenauer am 30.7.1952 eine eindringliche Mahnung an Middelhaue, nicht die Spaltung der FDP und damit die Mehrheit der Regierungskoalition zu riskieren: «Ich bin nicht der Auffassung, dass Programmforderungen in grossem Masse frühere Nationalsozialisten zur Wahl von FDP-Kandidaten bringen würden, [...] die früheren Nationalsozialisten haben ja im Jahre 1949 auch gewählt und sich damals schon entschieden. Im Allgemeinen kann man doch wohl sagen, dass das deutsche Volk vom Rechtsradikalismus nichts wissen will, dass es aber wohl bereit ist, einer klaren und stetigen politischen Linie zu folgen.» Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 258. Nach der Verhaftungsaktion erklärte der Kanzler englischen Journalisten, Middelhaue in dieser Weise gewarnt zu haben; vgl. Adenauer, Teegespräche 1950-1954, 19.1.1953, S.406.

DP²³ –, nutzte er mit grimmiger Genugtuung die ihm frei Haus gelieferten neuen Argumente und erklärte (zu Lenz' Verblüffung²⁴) in der Sitzung des CDU-Bundesvorstands Mitte Dezember: «Ich bin, damit Sie sehen, in welchen Verhältnissen wir leben, von einer auswärtigen Macht dringend gebeten worden, dafür zu sorgen, dass Naumann baldmöglichst verhaftet wird.» Und noch tief verärgert über die kürzliche Blamage im Bundestag, als die dritte Lesung der Westverträge einstweilen gescheitert war, setzte er hinzu: Er habe für einen solchen Schritt «keine Handhabe, [...] aber so denkt man in uns wohlmeinenden Ländern schon über die Verhältnisse, die sich bei uns entwickeln»²⁵.

Wenn er nicht schon mehr wusste, als er sagte – der Kanzler und Kirkpatrick erklärten später übereinstimmend, mehrfach über den Naumann-Kreis gesprochen zu haben²⁶ –, dann ahnte Adenauer jedenfalls, wie alarmiert die Engländer waren. So war es nur folgerichtig, dass er das Thema ein paar Tage später auch im Kabinett anschnitt²⁷, obwohl er dort mit Indiskretionen rechnen musste. Adenauer baute ganz offensichtlich vor. Das war schon deshalb ratsam, weil er erkennen konnte, dass auch die Engländer nicht allein ihn informierten: Immerhin brachte der sozialdemokratische *Parlamentarisch-Politische Pressedienst* zwei Tage vor Weihnachten einen grösseren Bericht über den «Naumann-Club», in dem nicht nur Namen fielen (Scheel, Diewerge sowie der des einstigen Düsseldorfer Gauleiters Friedrich Karl Florian und jener des Ex-Reichsstudentenführers Albert Derichsweiler), sondern auch die strategischen Alternativen der – fälschlicherweise vielfach so genannten – «Ehemaligen» vorgestellt wurden: «Im Grunde scheint man sich darüber einig zu sein, dass es nur drei Möglichkeiten gibt: 1. abseits zu bleiben; 2. in die verschiedenen kleinen Clubs und politischen Gruppen ausgesprochen rechtsradikalen Charakters einzutreten; 3. den BHE zu unterwandern.»²⁸

Einmal davon abgesehen, dass sie nicht den aktuellsten Stand repräsentierten (im Umkreis Naumanns hatte man sich mit Blick auf die Bundes-

23 Entsprechend kühl Adenauers Nachfrage bei Hellwege, 22.9.1952, in: Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 277f.

24 Lenz nahm an, Adenauer beziehe sich auf die von ihm übermittelten Informationen, und notierte deshalb, von einer Verhaftung habe Kirkpatrick nichts gesagt; Lenz, Tagebuch, 15.12.1952, S. 501.

25 CDU-Bundesvorstand 1950-1953, 15.12.1952, S. 175.

26 Vgl. dazu weiter unten, S. 371; auch unmittelbar vor Beginn der Verhaftungsaktion sah Kirkpatrick den Kanzler: «He was interested, thanked me for the communication, expressed his approval of the operation and wished me luck. He explicitly promised to tell nobody.»; PRO, FO 371/103896, Kirkpatrick an Foreign Office (Telegramm Nr. 57., secret) 14.1.1953.

27 Einer Kabinettsmitschrift Seebohms zufolge sprach Adenauer vor Eintritt in die Tagesordnung u.a. das Thema «Ramcke, Naumann-Düsseldorf usw. im Ausland» an; Kabinettsprotokolle 1952, 19.12.1952, S. 762, Fn. 41.

28 PPP, 22.12.1952, mit weiteren Unterlagen in: AdsD, NL Arndt/158.

tagswahl 1953 bereits für die dritte Möglichkeit entschieden, allerdings mit der FDP als hauptsächlicher Trägerpartei²⁹), waren diese Informationen ziemlich authentisch. Und sie passten, wie sich später zeigen sollte, in vielen Einzelheiten mit dem etwa zur selben Zeit an einem britischen Schreibtisch entstandenen, 50 Abschnitte umfassenden geheimen Bericht über den «Gauleiter-Kreis» zusammen. Bei aller Breite und dem Bemühen, eine Vielzahl von Personenverbindungen im Sinne einer – als solcher gewiss nicht justitiablen – «Verschwörung» zu beschreiben, erging sich die Studie nicht in Panikmache. Ihr Resümee: Als Teil der gesamten westdeutschen politischen Szene betrachtet, sei der «Crypto-Nazismus» noch eine «kleine Macht, von der man kaum sagen kann, dass sie schon jetzt eine direkte Gefährdung der Sicherheit des Grundgesetzes darstellt. Sollte sie sich jedoch allmählich und ungehindert innerhalb der grösseren Rechtsparteien und Soldatenbünde weiterentwickeln, so könnte das immer weitere und einflussreichere Kreise mit wildem und kompromisslosem Nationalismus infizieren. Die Förderer dieser Entwicklung sind rücksichtslose Realisten, die, einmal an der Macht, nicht zögern würden, sie gegen das gesamte Konzept der europäischen Einheit und westlichen Verteidigung einzusetzen, sollten sie der Ansicht sein, dass das in ihrem Interesse liegt. Der ‚Gauleiter-Kreis‘ stellt eine Verschwörung gegen den Buchstaben und den Geist der Bonner Verträge von 1952 dar.»³⁰

Zwar nicht in dieser Deutlichkeit, aber doch als ziemlich problematisch, konnte Naumanns Aktivität dem politisch Bewanderten, jedenfalls an Rhein und Ruhr, inzwischen durchaus geläufig sein. Innerhalb der FDP regte sich sogar bereits ein wenig Widerstand: Kurz vor Jahresende meldete sich eine «Gruppe fortschrittlicher Mitglieder der Freien Demokratischen Partei im Lande Nordrhein-Westfalen» mit einem anonymen Rundschreiben zu Wort, das voller Zweckoptimismus verkündete, die «Erbitterung gegen die ‚klugen Männer‘ des Dritten Reiches, mit denen die Herren Dr. Middelhaue und von Rechenberg sich zu fast 100 Prozent umgeben, wächst von allen Seiten». Inwieweit diese «Erbitterung» wirklich in den eigenen Reihen entstanden war oder ob sie sich den Engländern verdankte, ist schwer zu sagen. Klar ist aber, wohin die rhetorischen Fragen zielten, mit denen der seltsame Text die Parteimitglieder

29 Der BHE hatte nach Naumanns Ansicht inzwischen seinen Kulminationspunkt überschritten, weil er mit der SPD (in Niedersachsen) zu regieren versuchte «und nicht vermochte, aus der entrechteten Partei eine pro-Recht-Bewegung zu gestalten»; ADL, N1/817, Rede Naumann, 18.11.1952, hier B4.

30 ADL, N1/815, Der «Gauleiter-Kreis», geheim, o. D., AD5-AD30 (Interpunktion ergänzt). Auszüge des Berichts veröffentlichte Der Spiegel, 13. 5.1953, S. 5 F («Nau-Nau. Verschwörung wider den Geist»), dabei allerdings den Eindruck vermittelnd, das Papier sei erst nach der Verhaftungsaktion vom politischen Berater des Land Commissioners in Nordrhein-Westfalen verfasst worden.

konfrontierte: «Glauben Sie, dass bei der kommenden Bundestagswahl die FDP ihre Stimmenzahl auch nur behaupten wird, wenn diese Typen, von denen seit Ems ganz Deutschland mit Befremden spricht, bis zum nächsten Bundesparteitag *nicht* aus allen verantwortlichen Partei-Stellungen ausgeschieden sein sollten? *Seit 1950* hat die nordrhein-westfälische FDP trotz des Sammlungsgeschreis keinen *nennenswerten* Stimmenzuwachs mehr zu verzeichnen!»³¹ Doch nicht nur Einwände, die mit künftigen Wahlchancen argumentierten, machten jetzt die Runde; auch über die organisatorische Undurchsichtigkeit an der Spitze des Landesverbandes regte sich Unmut, und am 3. Januar 1953 trafen sich etwa 30 Vertreter verschiedener Kreisverbände in Köln mit Franz Blücher, um ihre «ernste Besorgnis über den Zustrom rechtsradikaler Elemente» zu diskutieren³².

Die Schlussfolgerung also, dass die Briten vor ihrem Schlag gegen die Naumann-Gruppe zunächst doch allerhand versucht hatten, die Deutschen selbst zum Einschreiten zu bewegen, nimmt sich im Lichte solcher Details als nicht schlecht begründet aus. Sie passt auch in das Bild, das Sir Ivone Kirkpatrick (freilich nur mit groben Strichen) ein paar Jahre später von der Affäre zeichnete: Naumanns Plan sei es gewesen, sich in die FDP «einzuschleichen», ohne zunächst selber eine politische Rolle zu spielen. «Ich sprach mit einem der FDP-Führer [Middelhaue³³] und warnte ihn, wenn diese Entwicklung anhielte, dann müsste ich handeln. Meine Warnung hatte keinen Erfolg. [...] Ich überlegte, ob ich die deutsche Regierung bitten sollte, ihn festzunehmen, gab aber den Gedanken wieder auf, denn Naumann hatte seine Leute überall, und es bestand die Gefahr, dass er rechtzeitig gewarnt würde und dann seine Dokumente vernichtet hätte. [...] Wenn Naumanns Versuch, in die Politik einzudringen, ein isolierter Tatbestand gewesen wäre, hätte ich die Sache vielleicht anders angesehen. Aber es gab bereits beunruhigende Zeichen für ein Wiederaufleben des Nazismus [...], und wenn ich nicht gehandelt hätte, wären wir später niemals in der Lage gewesen, eine unabhängige deutsche Regierung wegen ihrer Toleranz gegenüber einem wiedererstehenden Nazismus anzuklagen.»³⁴

31 ADL, N1/825, Rundschreiben, Ende Dezember 1952; Hervorhebungen im Original.

32 FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S. 792f., Zit. Fn. 2. Blücher musste sich nach Aufdeckung der Naumann-Affäre im Parteivorstand harte Vorwürfe anhören, weil Middelhaue aus der Versammlung faktisch ausgeschlossen worden war; vgl. ebenda, S. 797 ff.

33 Dies wurde später im Kabinett bekannt, vermutlich durch Adenauer. Middelhaue habe Kirkpatrick daraufhin empfohlen, Naumann zu empfangen, «das sei ein netter Mann»; Notiz Seebohm zur Kabinettsitzung am 20.1.1953, zit. nach Kabinettsprotokolle 1953, S. 125, Fn. 42.

34 Kirkpatrick, Kreis, S. 210 f.

Das einzig Fragliche an dieser Erinnerung ist, ob es nicht blosses Taktgefühl war, wenn Kirkpatrick schrieb, die Bundesregierung nicht um die Festnahme der Naumann-Gruppe gebeten zu haben. Adenauers Äusserungen vor dem CDU-Bundesvorstand Mitte Dezember 1952 besagten immerhin das Gegenteil, waren aber im Zorn gesprochen. Doch auch, was Adenauer vier Tage nach der Verhaftungsaktion einer Gruppe englischer Journalisten erzählte, schloss eine vorangegangene Aufforderung durch Kirkpatrick zumindest nicht aus: Ein halbes Jahr lang sei der Naumann-Kreis von beiden Seiten beobachtet worden. «Die Beauftragten des Amtes für Verfassungsschutz und des Secret Service sind regelmässig zusammengekommen und haben die Ergebnisse ihrer Feststellungen ausgetauscht. Sie waren noch vor ganz kurzer Zeit der Auffassung, dass keine Möglichkeit bestände, dagegen vorzugehen. Sir Ivone hat mir zwei- oder dreimal von dem Naumann-Kreis gesprochen und wohl erklärt, dass er der Angelegenheit eine sehr grosse Bedeutung beimesse. Aber er hat nicht irgendwelche Tatsachen mir angegeben, die die Möglichkeit gegeben hätte[n], dass die deutschen Stellen vorgehen könnten.»³⁵

Wie gross die Nachlässigkeit, ja Dickfelligkeit bei Teilen der Bundesregierung, besonders aber bei den kleineren Regierungsparteien gegenüber dem nationalsozialistischen Potential tatsächlich war – und wie berechtigt aus diesem Blickwinkel Kirkpatricks Aktion –, demonstrierte, kaum dass die erste Schrecksekunde vorüber war, das politische und publizistische Theater um die durch den «Eingriff der Besatzungsmacht» vermeintlich so sehr verletzte, tatsächlich noch eine ganze Zeit gar nicht gegebene deutsche «Souveränität»³⁶.

Noch ehe die Engländer Gelegenheit gehabt hätten, die bei den Verhafteten lastwagenweise beschlagnahmten Unterlagen³⁷ auch nur zu sortieren, meldeten sich die Kritiker zu Wort. «Keine deutsche Zustimmung zu den Verhaftungen», betitelte beispielsweise die *FAZ* ihren Bericht über die ersten Bonner Reaktionen³⁸. Bundesinnenminister Lehr, als oberster Dienstherr der Verfassungsschützer durchaus zuständig, hatte sich binnen 24 Stunden eine feste Meinung gebildet: War er am Morgen nach der Aktion noch der Auffassung gewesen, die Verhaftungen seien «zu Recht

35 Adenauer, Teegespräche 1950-1954, S. 399.

36 Einer Allensbacher Umfrage zufolge waren im Februar 1953 47% der Deutschen der Meinung, man solle gegen die Verhaftungen bei den Engländern protestieren. Nur ein Fünftel sah keinen Anlass zu Protest; vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch, S. 277.

37 Bereits in seinem ersten Bericht nach Abschluss der Aktion prognostizierte Kirkpatrick, angesichts der Menge der Dokumente («enough to fill two rooms») werde die von sechs Mitarbeitern der British Intelligence Organization (Germany) zu leistende Sichtung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen; PRO, FO 371/103897, Kirkpatrick an Roberts, 15.1.1953 (top secret).

38 *FAZ*, 17.1.1953, S. 3.

vorgenommen worden, da entsprechendes Material vorliege»³⁹, so erklärte er nun, aus deutscher Sicht habe «keine Notwendigkeit» zum Einschreiten bestanden, und «zweifelloso habe den britischen und den deutschen Stellen das gleiche Material vorgelegen»⁴⁰. Der CDU-Abgeordnete Gerhard Schröder, neun Monate später Lehrs Nachfolger im Amt, liess sich mit der Mutmassung zitieren, es handle sich «um eine präventive Aktion, die nur nach dem Besatzungsrecht möglich ist» und die «nach dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages nicht mehr möglich sein werde». Der «Vorfall» sei deshalb ein Beweis für die Notwendigkeit der raschen Ratifizierung der Verträge.

Das «Bedauern» bei FDP, DP und BHE darüber, dass Kirkpatrick sie als Zielobjekte der Nationalsozialisten identifiziert hatte – keine Partei sei schliesslich «für Pläne eines kleinen Kreises verantwortlich» –, wuchs sich über das Wochenende vom 17./18. Januar zu offener Ablehnung des britischen Eingreifens aus⁴¹. Justizminister Dehler spielte in seiner Sonntagsrede den Gekränkten: Es zeuge von keinem grossem Vertrauen in die Bundesrepublik, wenn «ausserdeutsche Geheimdienste» in Deutschland «Unternehmen» abwickelten, «die eigentlich den Deutschen vorbehalten bleiben sollten». DP-Chef Hellwege verkündete, acht Jahre nach dem Kriege «müsse die Frage, ob eine neofaschistische Unterwanderung stattgefunden habe, vom deutschen Volk selbst geklärt werden». Vizekanzler Blücher schliesslich, die prekäre Lage seiner FDP vor Augen, wagte zwar weniger Brustton, forderte aber eine schnelle Prüfung der Tatbestände und erklärte es für «bedauerlich, dass eine derartige Massnahme von einer Besatzungsmacht einseitig vorgenommen worden sei». Was immer «einseitig» hier heissen sollte, allen drei Herren war die Sache begreiflicherweise unangenehm.

Lustig fand das Ganze auch der Kanzler nicht, aber so richtig ärgerlich wurde er erst, als sich bei ihm der Verdacht einstellte, innerhalb der amerikanischen Hohen Kommission gebe es Kräfte, die sich an die britische Aktion im Sinne einer politischen Stimmungsmache anzuhängen versuchten⁴² – sei es, um die Westverträge zu sabotieren oder, näherliegend, um durch die Desavouierung der Rechtsparteien einer CDU/SPD-Koalition den Boden zu bereiten. Anlass für solche Verdächtigungen war eine von HICOG seit Jahren regelmässig unternommene Meinungsumfrage, die ein paar Tage vor der Naumann-Aktion fertig geworden und in die Hände von Drew Middleton gelangt war, der darüber ausführlich in der *New*

39 FAZ, 16.1.1953, S. 1 («Aufsehen in Bonn über das britische Vorgehen»).

40 FAZ, 17.1.1953, S. 3; danach auch die folgenden Zit.

41 FAZ, 19.1.1953, S. 1 («Die Initiative lag allein bei Kirkpatrick. London tritt kürzer/Zweifel an der politischen Zweckmässigkeit der Verhaftungen»); danach die folgenden Zit.

42 Dazu und zum folgenden detailreich Lenz, Tagebuch, 19.-21.1.1953, S.529-535.

York Times berichtete. Ob seiner kritischen Artikel in Bonn seit Langem herzlich unbeliebt, machte Middleton seinem Ruf, jede neonazistische Regung mit Argusaugen zu verfolgen, auch diesmal wieder alle Ehre: Von den vielen Daten des 80seitigen «Year-End Survey of Rightist and Nationalist Sentiments in West Germany»⁴³ betonte er besonders jene über den Anstieg von «pro-Nazi orientations» unter den 18- bis 24-jährigen sowie unter den FDP-Mitgliedern – und setzte diese Erkenntnisse in Bezug zu Informationen, wonach Middelhaue, Achenbach und eine Anzahl weiterer Freidemokraten des rechten Flügels mit Naumann und anderen der Inhaftierten Kontakt gehabt hatten⁴⁴. Durch die Feststellungen der HICOG-Pollsters gedeckt war auch Middletons Formulierung, die Mehrheit (in der Studie hiess es exakter: ein Übergewicht) der Deutschen glaube, am Nationalsozialismus sei eine Menge Gutes gewesen: 44 Prozent, so hatten die Demoskopien herausgefunden, sahen im Dezember 1952 in der Vergangenheit «mehr Gutes» und nur 39 Prozent «mehr Schlechtes». Besonders irritierend fand der Korrespondent, dass nur ein knappes Viertel der Deutschen erklärte, sie würden «alles» tun, um eine Restaurierung des Nationalsozialismus zu verhindern.

Selbstverständlich waren solche Daten interpretationsbedürftig, und gewiss waren sie weitaus weniger sensationell, als es im Lichte der jüngsten Ereignisse den Anschein hatte; vergleichbare Zahlen hatten die Meinungsforscher (und zwar nicht nur die amerikanischen) seit Jahren ermittelt. Dennoch wirkte, was eigentlich nur eine von weit über 300 wissenschaftlichen Studien war, die in den Büros des Reactions Analysis Staff seit 1946 entstanden waren, auf viele in Bonn wie die Enthüllung eines Staatsgeheimnisses⁴⁵. Schlagzeilen, von denen die Deutschen schon seit Jahren – und noch auf lange Zeit – vergeblich hofften, dass sie der Vergangenheit angehörten, machten in der internationalen Presse jetzt wieder die Runde, und wie so oft im Journalismus war die Neigung zu wissenschaftlicher Präzision und Nüchternheit nicht gerade gross. Wer sich sein Misstrauen gegenüber den Deutschen bewahren wollte, der interpretierte das Zusammentreffen der Verhaftung politisch erneut aktiv gewordener Nationalsozialisten mit einer anhaltenden, ja scheinbar ansteigenden Wertschätzung des «Dritten Reiches» als Beweis dafür, dass Westintegration und Aufrüstung der Bundesrepublik des Teufels wären.

Adenauer, seit Monaten um die Westverträge bangend, erkannte sofort die potentielle Sprengkraft des Materials. Am Abend des 19. Januar 1953, vier Tage nach der Verhaftungsaktion und noch ehe sämtliche

43 Vgl. die Zusammenfassung in: Merritt/Merritt, HICOG Surveys, S. 197 ff.

44 NYT, 18.1.1953, S. 1, 19 («Rise in Neo-Nazism Is Shown By Survey in West Germany. Big Majority Found Unwilling to Resist Revival of National Socialism – Youth Strongly Shares Trend, U. S. Learns»).

45 Vgl. FAZ, 20.1.1953, S. 1 («Was wollen die Amerikaner von Bonn? Die Zusammenhänge zwischen der Umfrage und den Verträgen»).

internationalen Pressereaktionen auf die Veröffentlichung der HICOG-Umfrage vorlagen – die sich dann, jedenfalls in den USA, als verhältnismässig moderat erweisen sollten⁴⁶ –, meldete er sich im Rundfunk zu Wort. Otto Lenz, nachgerade ein «Komplott gegen Deutschland und die Regierung» witternd, hatte für einen derart pointierten Text gesorgt, dass es dem Kanzler angeraten schien, manches abzumildern⁴⁷. Er wurde noch deutlich genug: Den «doch recht künstlich aufgebauchten Kommentaren und voreiligen Schlüssen», die mancherorts aus den Ereignissen der letzten Tage gezogen worden seien, stehe die politische Wirklichkeit in der Bundesrepublik gegenüber. «Seit diese Regierung im Amt ist, ist der innere Friede in Deutschland befestigt worden, und wenn Sie, meine Zuhörer und Zuhörerinnen, an die inneren Unruhen nach dem ersten Weltkrieg denken, dann ersieht man, um wieviel stabiler die innenpolitische Situation der Bundesrepublik ist.» Die Deutschen hätten eine «gesunde Skepsis gegenüber starken Parolen von rechts und links» entwickelt und via Stimmzettel schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, wie sie über den Radikalismus dächten. Er wage deshalb die Prophezeiung: «Auch bei den kommenden Wahlen wird eine irgendwie mit dem Nationalsozialismus sympathisierende Partei, falls sie auftreten sollte, eine völlige Niederlage erleiden.» Wo Otto Lenz geschrieben (und die FAZ berichtet) hatte, man brauche «nur die Frage zu stellen, wem die Kampagne nützt, um sie richtig einzuschätzen», beschränkte sich Adenauer auf den etwas orakelhaften Satz: «Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass nunmehr Feinde einer europäischen Einigung und einer gemeinsamen Verteidigung, die sich in letzter Zeit gezwungen sahen zu schweigen, den Anlass aufgegriffen haben, um diese Einigung, für die sich die Bundesregierung von Anbeginn an mit allen Kräften eingesetzt hat, zu hemmen oder gar zu zerstören.»⁴⁸

Am 21. Januar, dem ersten Sitzungstermin im neuen Jahr, gab der Kanzler, von den Fraktionsführern der Koalition gedrängt⁴⁹, auch noch eine Erklärung vor dem Bundestag ab⁵⁰. Erneut bezog er sich nicht allein auf die Verhaftung der Naumann-Gruppe, sondern ebenso auf die «Verlautbarung von amerikanischer Seite»; ja, er stellte die Kritik an der

46 Der Pressespiegel des State Departements konstatierte «little disposition to criticize Adenauer government». Häufig dagegen war das Argument anzutreffen, Deutschlands Westintegration sei der beste Schutz vor einem Wiedererstarken der Nazis; IfZ, MF 1543, Weekly Summary of Opinion on Germany, 22. und 27.1.1953. Undramatisch auch ein entsprechender Bericht des deutschen Generalkonsulats in San Francisco, 27.1.1953; PA/AA, III 212-02, Bd. 3.

47 Vgl. Lenz, Tagebuch, 19. bzw. 20.1.1955, S. 529 bzw. 534. Wegen einer Panne im BPA berichteten FAZ und Frankfurter Neue Presse auf der Grundlage der schärferen Version.

48 Zit. nach Bulletin BPA, 21.1.1953, S. 97.

49 Vgl. Lenz, Tagebuch, 21.1.1953, S. 535.

50 BT-Berichte I. WP, 21.1.1953, S. 11673 f.; danach die folgenden Zit.

Umfrage in den Vordergrund. Als sei er im Hauptberuf empirischer Sozialforscher, bemäkelte Adenauer zunächst den Wortlaut der gestellten Frage⁵¹ («kaum geeignet, ein wirkliches Bild zu geben»), um sodann die Auswertung der seit Jahren erhobenen Daten zu zerpfücken: «Das Ergebnis der letzten Umfrage vom Dezember 1952 war das gleiche wie bei den verschiedenen von der gleichen Stelle seit September 1951 vorgenommenen Umfragen. Lediglich im Mai 1951 war der Prozentsatz derjenigen, die am Nationalsozialismus mehr Gutes gefunden haben, niedriger. In der Veröffentlichung ist nun dieser niedrige Prozentsatz vom Mai 1951 unter Übergehung der dazwischenliegenden Rundfragen der letzten Rundfrage vom Dezember 1952 gegenübergestellt und so der Eindruck eines plötzlichen Anwachsens einer nationalsozialistischen Stimmung in der Bundesrepublik hervorgerufen worden.» Bestens präpariert (wahrscheinlich durch Erich Peter Neumann, den Chef des Allensbacher Instituts⁵²), hielt der Kanzler den HICOG-Demoskopen ein Zitat aus einem ihrer früheren Berichte vor: Danach sprach aus der Antwort auf die Frage nach den guten und den schlechten Seiten des Nationalsozialismus nicht der Wunsch, das «Dritte Reich» wieder auferstehen zu sehen, sondern lediglich der «Mangel, begriffen zu haben, wie die Nazivorzüge und die Nazinachteile miteinander verbunden waren».

Hinsichtlich der Verhaftungen beschränkte sich Adenauer darauf, den britischen Aussenminister zu zitieren. Dessen Erklärung im Unterhaus⁵³ habe seine, Adenauers, Ausführungen im Rundfunk bestätigt: «Die Tätigkeit der kleinen Minorität unverbesserlicher ehemaliger National-

51 «Wenn Sie alles in allem nehmen, war dann an den Ideen des Nationalsozialismus mehr Gutes oder [mehr] Schlechtes?» Das zweite «mehr» hatte Adenauer nicht zitiert.

52 Dessen ausführliche Deutung der Umfrage erschien am gleichen Tag in der FAZ («Die Amerikaner und der Nationalsozialismus»). Der von Otto Lenz zum demoskopischen Hauptberater der Bundesregierung Gekürte kam darin zu dem Ergebnis, «dass die deutsche Bevölkerung den Nationalsozialismus so beurteilt, wie er sich nach ihrer Perspektive dargestellt hat: als ein System wirtschaftlicher und sozialer Sicherung, das Verfolgung, Unterdrückung und Krieg zum Hintergrund hatte. Jeder Psychologe weiss, dass die Masse nicht abstrahiert [...]. Sie ist also durchaus imstande, Erinnerungen an die wirtschaftliche Sorglosigkeit von 1936 und 1937 zu geniessen, ohne im gleichen Atemzuge an den innenpolitischen Terror dieser Jahre und an die bitteren Kriegsfolgen zu denken.» Insoweit sei die US-Umfrage «gerecht und zuverlässig», jedoch gelte es jetzt, in beiderseitigem Interesse, herauszufinden, wer mit «bewusst verfälschten Schlussfolgerungen [...] ein wenig den Brunnen vergiften wollte». Eine gründliche Zusammenfassung der Umfrageergebnisse speziell hinsichtlich der Frage nach dem Guten und Schlechten im Nationalsozialismus bietet R. Merritt, *Digesting the Past*, S. 96-99.

53 Eden hatte sich nach intensiver Rücksprache mit Wahnerheide am 20.1. 1953 (und nochmals tags darauf) den Fragen der Parlamentarier gestellt; Vorgang in: PRO, RO 371/103897; Parliamentary Debates, House of Commons, Official Report, Vol. 510/35, Sp. 38-42, 207ff.

Sozialisten stellt keine unmittelbare Gefahr für die demokratische Ordnung in Deutschland dar.» Alles Weitere werde nach Abschluss der Untersuchungen zu erörtern sein. Doch könnten die «Bevölkerung der Bundesrepublik und das gesamte Ausland» davon überzeugt sein, «dass Deutschland niemals wieder zum Nationalsozialismus zurückkehren wird».

Immer deutlicher kristallisierte sich in diesen Tagen heraus, dass der Kanzler der scheinbar führungslosen, sozialdemokratischer Neigungen verdächtigten⁵⁴ HICOG-Crew (der, nach dem Rücktritt von Walter Donnelly, ein zweiter Wechsel an der Spitze bevorstand⁵⁵) mit mehr Misstrauen begegnete als den Briten. Während Samuel Reber, der stellvertretende amerikanische Hohe Kommissar, die geharnischte Kritik an der Veröffentlichung der Umfrage auch noch schriftlich bekam⁵⁶, verlor Adenauer über Kirkpatrick kein böses Wort. Man müsse sehen, was die Ermittlungen in Sachen Naumann und Konsorten erbrächten – vielleicht auch hinsichtlich eventueller «Beziehungen zum Osten» –, erklärte er am 20. Januar im Kabinett. «Immerhin» handle es sich um «alte Nazis», deretwegen man sich «nicht mit der Besatzung anlegen» dürfe, schrieb Lenz in sein Tagebuch⁵⁷. «Jetzt ist Krach fehl am Platz», notierte sich auch Verkehrsminister Seebohm⁵⁸, und Lenz registrierte weiter, der Kanzler halte Sir Ivone «für einen sehr anständigen Menschen», dem er ebensowenig wie Eden zutraue, «dass er uns in eine grosse Koalition hereindrängen wolle»⁵⁹.

In solchen motivforscherischen Bemerkungen – hier angestossen durch Vizekanzler Blücher, der, persönlich über jeden Verdacht erhaben, als FDP-Chef allen Anlass hatte abzulenken – zeigte sich, wie gering die Bereitschaft innerhalb der Bundesregierung war, über eine mögliche politische Bedrohung durch Rechtsradikale auch nur nachzudenken. Dass der Naumann-

54 So notierte Seebohm im Kabinett, «Morgenthau-Leute, die der SPD nahe stehen, versuchten Atmosphäre zu vergiften, die durch Naumann und Oradour sehr belastet»; Kabinettsprotokolle 1953, 20.1.1953, S. 126, Fn. 42.

55 Der glücklose Donnelly galt als Mann der Demokraten und hatte im Zusammenhang mit dem Machtwechsel im Weissen Haus Anfang Dezember 1952 seinen Abschied erklärt; sein Nachfolger als Hoher Kommissar, von 1955 bis 1957 als Botschafter, wurde im Februar 1953 Harvard-Präsident James Bryant Conant.

56 Adenauers ausführliches, eigenhändig frostiger gestaltetes Schreiben an Reber schloss mit der Bemerkung, er würde es «besonders begrüßen [...], wenn künftig Verlautbarungen dieser Art nicht ohne vorherige Verständigung mit mir erfolgen». Reber sagte dies in seiner Antwort zu, die den Grund der Veröffentlichung plausibel erläuterte: Um Spekulationen zu vermeiden, nachdem einem Korrespondenten die Existenz der Studie bekanntgeworden sei, habe man sich zur Freigabe entschlossen; PA/AA, II 228, Adenauer an Reber (Entwurf; Druck der Reinschrift, 22.1.1953, in: Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 329f.) und Antwort, 21.1. bzw. 4.2.1953.

57 Lenz, Tagebuch, 20.1.1953, S. 531.

58 Notiz zur Kabinettsitzung am 20.1.1953, zit. nach Kabinettsprotokolle 1953, S. 125, Fn. 42.

59 Lenz, Tagebuch, 20.1.1953, S. 532.

Kreis je etwas hätte erreichen können, mochten die meisten einfach nicht glauben, und für sich genommen war dieses Vertrauen in die eigenen beziehungsweise in die der jungen Demokratie inzwischen zugewachsenen Kräfte ja nicht einmal ein schlechtes Zeichen. Nur trat dieses ostentative Selbstbewusstsein bei vielen Bonner Grössen in Kombination mit einer Empfindlichkeit auf, die dann doch wieder fragen lässt, wie sicher man sich seiner Sache eigentlich war. Ein gutes Beispiel dafür gab der für die innere Sicherheit zuständige Robert Lehr, der nun bei jeder Gelegenheit bemerkte, «dass das Ansehen der Regierung sehr gelitten habe» und ein «Schritt bei den Alliierten erfolgen» müsse. Lehr, nicht abzubringen von seiner Idee, dass «hinter der englischen Massnahme ein politischer Hintergrund» stehe, forderte sozusagen Satisfaktion⁶⁰. Doch Adenauer hatte dafür, wie sein Staatssekretär beobachtete, nur ein «sehr» ironisches Lächeln übrig und erklärte, «er fühle sich in seinem Ansehen nicht beeinträchtigt. Im Übrigen fand er den Plan auf lange Zeit schon gefährlich genug.»⁶¹

Eine Unterredung mit Kirkpatrick ein paar Stunden später sollte ihn in dieser Auffassung noch bestärken: Der Hohe Kommissar berichtete dem Kanzler⁶² über «doch sehr belastendes Material» – eine Einschätzung, die kurz darauf auch Verfassungsschutzpräsident Otto John bestätigte. Gegenüber Otto Lenz hielt Adenauer nun noch weniger hinterm Berg: «Er sei [...] über die Sache gar nicht so sehr böse, weil damit weitere nationalsozialistische Bestrebungen für alle Zeit diskreditiert seien. Auch die FDP und DP werden sich jetzt mehr in Acht nehmen müssen.»⁶³ Ein paar Tage später, vor dem Bundesvorstand der Union, setzte der Kanzler sogar noch eins drauf: Wenn er ein deutscher Richter wäre, würde er Naumann aufgrund der Dokumente, die die Engländer bei ihm gefunden hatten, «wegen Hochverrats verurteilen».

Im Grunde war Adenauer hochzufrieden, dass Kirkpatrick zugeschlagen und die Angelegenheit nicht den Deutschen überlassen hatte. Der Kanzler sah die Dinge vollkommen nüchtern, genehmigte sich aber auch schon einen Schluck Wahlkampfgeist: «Ich glaube, diese Aktion wird wirklich dazu beitragen, dass diese rechtsradikalen Elemente zurückgedrängt werden, was sonst allerdings für die FDP im neuen Bundestag – in geringerem Masse für die Deutsche Partei – eine gewisse Gefahr dargestellt

60 Lehr brachte seine Forderung, «dass unserer Regierung die genügende Rehabilitierung zuteil wird», zwei Tage später noch einmal vor: «Wir verlieren sonst zuviel Boden vor den Wahlen.» BA, B 136/1754, Lehr an Adenauer, 22.1.1953.

61 Lenz, Tagebuch, 20.1.1953, S. 532.

62 Kirkpatrick war an den Entdeckungen seines Auswertungsteams selbst brennend interessiert – nicht zuletzt, um das Foreign Office, das inzwischen auch kritische Nachfragen beantworten musste, durch immer neue Einzelheiten bei Laune zu halten; PRO, FO 371/103898, Kirkpatrick an Foreign Office (Telegramm Nr. 83, secret), 21.1.1953.

63 Lenz, Tagebuch, 21.1.1953, S. 535.

hätte. [...] Wenn die Bundesrepublik einmal weitere vier Jahre hinter sich hat, dann glaube ich doch, dass die Rudimente der nationalsozialistischen Zeit so verkümmert sind, dass wir dann nichts mehr zu befürchten haben werden. Also, dieser Fall Naumann verspricht eine Aktion von grosser innenpolitischer Bedeutung auch für die Zukunft zu werden.»⁶⁴

Bei den betroffenen Parteien, voran den Freien Demokraten, reiften entsprechende Einsichten aber noch lange nicht. Erst einmal verlegte man sich aufs Leugnen: «Irgendeine Beziehung der Freien Demokratischen Partei zu den sieben Verhafteten oder ihrer Organisation besteht nicht», behauptete der nordrhein-westfälische Landes- und stellvertretende Bundesvorsitzende der FDP gegenüber der Presse⁶⁵. Mit einer Dreistigkeit, die nur von seiner gleichzeitigen Heuchelei noch übertroffen wurde, verlangte Friedrich Middelhaue eine «eingehende Klärung» der Vorgänge, durch die «das rechtsstaatliche Empfinden des deutschen Staatsbürgers empfindlich gestört» worden sei. «Es erfüllt mich mit grosser Sorge, dass in die Rechtssphäre eines Staates eingegriffen wurde, von dem die Besatzungsmacht wollte, dass er sich in der Demokratie wohlfühle.» Ungeachtet der «Zwischenfälle» habe seine Partei «weiterhin den Mut, Kräfte von gestern, wenn sie demokratisch willig seien, in ihre Reihen aufzunehmen, um ein Erstarren oppositioneller Kreise zu verhindern. Die Gefahr einer Unterwanderung seiner Partei sei aber damit keineswegs gegeben.» Und mit derselben Chuzpe liess der Düsseldorfer FDP-Chef verlauten, die britischen Behörden hätten dem Rechtsbeistand des in Werl einsitzenden Naumann eine Besuchsgenehmigung verweigert. Der Name des Anwalts: Ernst Achenbach.

Zu dem Zeitpunkt, als Achenbach verlangte, seinen Mandanten (und den Hohen Kommissar) zu sehen – nur Stunden nach der Verhaftungsaktion⁶⁶ – konnte er noch nicht unbedingt wissen, dass Naumann weder am Telefon noch sonst besonders vorsichtig gewesen war. Obwohl sich der «superkluge Herr Naumann» (Adenauer) darin gefallen hatte, seine zahlreichen Gesprächspartner zu konspirativen Übungen anzuhalten, war ihm nicht in den Sinn gekommen, dass es vielleicht auch klüger sein könnte, über seine «Aufbauarbeit» nicht gerade Tagebuch zu führen. Intelligenz und Narzissmus schlossen sich bei Werner Naumann aber

64 CDU-Bundesvorstand 1950-1953, 26.1.1953, S. 308f.

65 Zit. nach FAZ, 21.1.1953, S 3 («Middelhaue drängt auf Klärung. Englische und amerikanische Abgeordnete sollen die Vorwürfe prüfen»); danach auch das Folgende.

66 Mit Kirkpatrick wollte Achenbach – dessen Mitverhaftung Adenauer dem Hohen Kommissar kurz vor Beginn der Aktion nahegelegt hatte – die «weiteren Aspekte» des Falles besprechen, den er als «Märchen» bezeichnete. Achenbach berief sich bei seinem Telephonat mit Wahnerheide auf eine vorangegangene Besprechung mit Dehler; PRO, FO 371/103896, Kirkpatrick an Foreign Office (Telegramm Nr. 71, top secret), 16.1.1953.

nicht aus, und so konnten erst die Engländer, dann der Kanzler und die Führung der Liberalen, schliesslich die deutsche Öffentlichkeit lesen, was Goebbels' ehemaliger Staatssekretär am 26. August 1950 über den Besuch des ihm «von früher her» bekannten einstigen Ribbentrop-Diplomaten Achenbach aufgeschrieben hatte. Die beiden Herren waren sich rasch einig geworden: «Ein Volk in dieser Lage, ohne nationale Souveränität, von Hohen Kommissaren regiert, braucht Stresemänner»⁶⁷. Deshalb sei Adenauer «im Augenblick nicht die schlechteste Lösung». Doch Achenbach dachte schon weiter, und Naumann notierte: «Um den N.S. unter diesen Umständen trotzdem einen Einfluss auf das politische Geschehen zu ermöglichen, sollen sie in die FDP eintreten, sie unterwandern und ihre Führung in die Hand nehmen. An Einzelbeispielen erläutert er, wie leicht das zu machen wäre. Mit nur 200 Mitgliedern können wir den ganzen Landesvorstand erben. Mich will er als Generalsekretär o. ä. engagieren!! Es ist ihm so ernst um sein Angebot, dass er zum Schluss bedeutet: entweder wir nehmen an und unterstützen ihn, oder er zieht sich aus der Politik zurück.» Naumanns Einwand, möglicherweise sei die «hohe Parteiführung» an seiner Mitarbeit nicht ganz so interessiert wie der aussenpolitische Sprecher der Freien Demokraten, animierte diesen zu Ausfällen gegen Franz Blücher, die in der Bemerkung gipfelten: «ein unmöglicher Mensch, an dessen Zurechnungsfähigkeit er zweifle»⁶⁸.

Angesichts solcher Zitate, die im Frühsommer 1953 in der deutschen Presse die Runde machten, war es nicht weiter verwunderlich, dass der FDP-Vorstand dazu tendierte, Achenbach die Rolle des Hauptschuldigen zuzuweisen. Eine solche Strategie bot überdies den Vorteil, dass Middelhaue, dessen Stuhl zwischendurch bedenklich wackelte und den nicht allein Blücher gerne hätte fallen sehen, letztlich bleiben konnte, ohne dass sich in der Öffentlichkeit der Eindruck festsetzen musste, die Freien Demokraten hätten aus dem Naumann-Skandal überhaupt keine Konsequenzen gezogen⁶⁹. Wer genauer hinsah, konnte freilich schon im Vorfeld der Bundestagswahl erkennen, dass Middelhaue und seine Mitstreiter an Rhein und Ruhr nicht gewillt waren, sich Asche aufs Haupt streuen zu lassen oder

67 Andere Lesart: «Strohänner» (z.B. in: FR, 9. 6.1953, S. 3).

68 ADL, N1/815, AD1-AD2, Abschriften aus Naumann-Tagebuch; Faksimile in Grimm, Unrecht, S. 256f. (bezeichnenderweise enthält Grimms Darstellung im Übrigen nur eine verharmlosende Zusammenfassung der schwer entziffer-

69 Die monatelangen parteiinternen Kontroversen spiegeln sich detailliert in den Protokollen der Bundesvorstandssitzungen vom 24.1., 28.2., 25./26.4., 28.5. und 7.6.1953; FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S. 791-849, 870-885, 912-967, 1018-1034 bzw. 1044-1076; vgl. auch Wengst, Einleitung, ebenda, S. LX-LXVI; Gutscher, Entwicklung der FDP, S. 151-164; Dittberner, FDP, in: Stoss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, S. 1319-1323; unzulässig verharmlosend zu den «liberalen Sorgen» die Erinnerungen von Mende, Freiheit, S. 256-260.

dies gar selbst zu tun: Achenbach musste auf Beschluss des Bundesvorstands Ende April zwar den Vorsitz des Aussenpolitischen Ausschusses der FDP abgeben⁷⁰, sein von Dehler (als Vormann einer dreiköpfigen parteiinternen Untersuchungskommission⁷¹) geforderter Parteiausschluss hingegen unterblieb. Stattdessen setzte Middelhaue gegen den erbitterten Widerstand Blüchers⁷² sogar durch, dass Achenbach in einem Essener Wahlkreis zum Bundestag kandidieren konnte. Weil ohne sicheren Listenplatz, musste sich der Landtagsabgeordnete wegen eines Bundestagsmandats jedoch noch bis 1957 gedulden. Am Ende hatte sich die ganze «Säuberungsaktion» in der Düsseldorfer FDP-Zentrale nur auf Middelhaues Sekretär Diewerge, den Herausgeber der rechtsnationalen *Deutschen Zukunft*, Carl Albert Drewitz, und auf Walter Brand, Middelhaues Referent für Kommunales, Vertriebenen- und Beamtenpolitik erstreckt. All die anderen ehemaligen hohen HJ- und SS-Führer, Kreisleiter, Gaurichter und «Reichsredner», die dort die Geschäfte führten⁷³, durften bleiben.

Wenn Naumanns Partner und Protektoren in der nordrhein-westfälischen FDP so glimpflich davorkamen – anders als ihre Verbindungsleute im dortigen Landesverband der DP, den Hellwege im Februar 1953 kurzerhand auflöste⁷⁴ –, so hing das auch mit der günstigen Entwicklung zusammen, die die Dinge für die sieben Inhaftierten in den letzten Monaten genommen hatten. Nicht zum wenigsten lag das daran, dass sich als Verteidiger von Naumann neben Achenbach auch Friedrich Grimm eingefunden hatte, der, wie schon im Fall der Kriegsverbrecher, wieder einmal glaubte, die Situation sei der des «Ruhrkampfes» von 1923 vergleichbar, als er die «deutschen Männer» den Klauen der Besatzungsmacht zu entreissen suchte⁷⁵.

70 FDP-Bundesvorstand 1949-1953, S.966.

71 Die weiteren Mitwirkenden waren Bundeswohnungsbauminister Fritz Neumayer und der stellvertretende Vorsitzende des FDP-Landesverbands Niedersachsen, Alfred Onnen, der selbst tief in die dortige Unterwanderungsproblematik verstrickt war; zu Dehlers Kritik an Achenbach auch weiter oben, S. 110.

72 Vgl. FDP-Bundesvorstand 1949-1953, bes. S. 1098-1120.

73 Unter den Verschonten waren auch Siegfried Zoglmann, jetzt Chefredakteur der *Deutschen Zukunft*, einst Abteilungsleiter beim «Reichsprotector für Böhmen und Mähren» und SS-Obersturmführer, sowie der ehemalige Berufssoldat Wolfgang Döring, jetzt Landesgeschäftsführer der FDP und bald einer der Wortführer der «Jungtürken»; ADL, N1/380, Betr. Personalien, o. D.

74 Die schwache nordrhein-westfälische DP hatte sich bereits bei den Kommunalwahlen im November 1952 auf Absprachen mit der FDP eingelassen und war – auch gegen Bares – bereit, die Partei für Middelhaues «Sammlungskonzept» zur Verfügung zu stellen; vgl. Meyn, *Deutsche Partei*, S. 3 8 f.; Jenke, *Verschöpfung*, S. 134 ff.

75 Vgl. Grimm, *Unrecht*, bes. S.47. Erzählungen aus dem «Ruhrkampf», Grimms «grösste[m] Erlebnis als Anwalt in politischen Prozessen», finden sich in den meisten seiner zahlreichen Schriften; vgl. etwa auch ders., *Politische Justiz*, S. 42-50.

Dank der Unterstützung, die dem auf der Rechten höchst angesehenen Advokaten aus dem Bundesinnen- und dem Bundesjustizministerium zuteil wurde, gelang es Grimm und dessen für die weiteren Verhafteten tätigen Kollegen nach kaum drei Wochen, ein Habeas-corpus-Verfahren in Gang zu bringen⁷⁶. Den Anknüpfungspunkt dafür bildete, dass die Festnahmen ohne richterlichen Befehl ergangen waren und die Inhaftierten auch später weder einen Richter noch eine Anklageschrift gesehen hatten. Grimms Strategie zielte darauf ab, die von Kirkpatrick in Anspruch genommene «Prime Authority» zu Fall zu bringen, die sich unter anderem auf das Besatzungsstatut berief, dort aber auf Situationen beschränkt war, die die Sicherheit der Besatzungsbehörden bedrohten. Von dem zu einem Streit um Rechtsprinzipien stets bereiten Dehler erhielt Grimm zunächst willkommene Hilfe: Der Justizminister gab nicht nur in Göttingen ein völkerrechtliches Gutachten in Auftrag⁷⁷, er legte auch öffentlich Widerspruch gegen die Rechtsauffassung des britischen Hohen Kommissars ein, indem er erklärte, es könne «nicht sein, dass jeder von uns unter der Drohung steht, verhaftet zu werden, ohne Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren zu haben»⁷⁸. Und am 27. Februar 1953, während Grimm vor dem britischen Obergericht in Bielefeld plädierte, gelang es Dehler sogar, das Kabinett in Adenauers Abwesenheit zu der Feststellung zu veranlassen, der Justizminister habe diese Erklärung in seiner «dienstlichen Eigenschaft» abgegeben⁷⁹.

Doch aller Druck aus Bonn, dem sich namens der SPD auch Carlo Schmid angeschlossen hatte⁸⁰, und alle Anstrengungen der Naumann-Anwälte, zu denen inzwischen auch der ehemalige Verteidiger des englischen Faschistenführers Oswald Mosley zählte, vermochten nicht zu verhindern, dass das Obergericht das Freilassungsbegehren am 18. März 1953 verwarf und Kirkpatricks Position bestätigte⁸¹. Mittlerweile meldeten sich aber auch im Vereinigten Königreich die Kritiker zu Wort. Zweifel an der Weisheit von Kirkpatricks Entscheidung, Naumann und Kon-

76 Dazu und zum Folgenden ebenda, S.40-54.

77 Kruse, Besatzungsmacht; vgl. die Charakterisierung weiter oben, S. 361, Fn. 2.

78 Freie Demokratische Korrespondenz, 26.2.1953, S.9ff. (Dehler: «Die Freiheit der Person ist unverletzlich»).

79 Kabinettsprotokolle 1953, 27. 2.1953, S. 194f. und Fn. 21.

80 Schmid hatte Ende Januar im Bayerischen Rundfunk erklärt, die Verhaftungen seien «aufs schärfste zu verurteilen, nicht aus Sympathie für die Verhafteten, aber um der Demokratie willen. Jede Besatzungstruppe habe zwar das Recht, gegen akute Gefährdungsakte vorzugehen, es dürfe aber nicht der Eindruck entstehen, Demokratie in Deutschland sei das, was die Besatzungsmächte ihren Interessen für zuträglich halten.» In Zuschriften der «Ehemaligen» wurde ihm daraufhin viel Lob zuteil; AdsD, NL Schmid 633; vgl. auch FAZ, 30.1.1953, S. 1.

81 Dazu und zum Folgenden Horne, Return, S. 176ff.; Urteilsbegründung in: BA, B 106/15561.

Sorten wochenlang gleichsam als persönliche Gefangene zu behandeln, wurden laut und sorgten dafür, dass in London wie in Wahnerheide die Neigung wuchs, sich des Problems durch Weitergabe an die Deutschen zu entledigen⁸². Dazu trug freilich auch bei, dass Kirkpatrick im Gespräch mit dem Kanzler am 2. März 1953⁸³ den Eindruck gewann, auf dessen Entschlossenheit setzen zu können, die Delinquenten zumindest wegen «Geheimbündelei» vor ein deutsches Gericht zu bringen⁸⁴.

Zehn Tage später stimmten sich die beiden endgültig ab. Weil er von Kirkpatrick wusste, dass die Sache im britischen Kabinett entschieden würde, bat Adenauer den Hohen Kommissar in einem ausgefeilten Schreiben, «die Untersuchung und die etwaige Strafverfolgung gegen Naumann und Genossen den deutschen Behörden zu überlassen, mir zu diesem Zwecke die Akten zu übergeben und die Verhafteten zur Verfügung der zuständigen deutschen Behörden zu halten»⁸⁵. Mit anderen Worten: Der Kanzler selbst würde festlegen, wer die (noch in London befindlichen) 30 Kisten Beweisdokumente zu sehen bekäme – beispielsweise nicht der Bundesinnenminister, gegen dessen Haus die Briten berechtigtes Misstrauen hegten⁸⁶ –, und die Untersuchungshäftlinge würden vorerst in Werl bleiben, das ja bereits unter deutscher Verwaltung und zugleich eine reguläre Strafanstalt war. Kirkpatricks Zustimmung (unter exakt den vom Kanzler formulierten Konditionen) lag bereits vier Tage später vor⁸⁷. Das sei ein «nicht unwesentlicher Erfolg», erklärte Adenauer im Kabinett, und er wusste auch, warum er hinzusetzte, Naumann und Konsorten hätten von «französischen und englischen Nationalisten» Geld bekommen und «in der Tat die Absicht gehabt, 1957 die

82 PRO, FO 371/103904, Kirkpatrick an Eden (top secret), 21.2., bzw. Roberts an Kirkpatrick (personal and secret), 25.2.1953; CAB 128/26, 14., 15. und 20. Kabinettsitzung, 24. und 26.2., 17.3.1953.

83 Kirkpatrick übergab Adenauer bei diesem Treffen Abschriften von 25 zum Teil umfangreichen Belastungsakten; PRO, FO 371/103908, Kirkpatrick an Roberts (secret), 2.3.1953, bzw. FO 371/103907, Liste der Dokumente.

84 Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, 3.3.1953 S. 198, Fn. 7.

85 BA/AA, II 228, Adenauer an Kirkpatrick, 13. 3.1953 (Reinkonzept, handschr. ergänzt); vgl. auch Adenauer, Briefe 1951-1953, S. 349; PRO, FO 371/103908, Kirkpatrick an Foreign Office (Telegramm Nr. 277, secret), 12.3. 1953.

86 Als Adenauer im Kabinett von seiner Bitte an Kirkpatrick berichtete, beschwerte sich Lehr, wie Lenz notierte, dass ihm das Material noch nicht zugänglich gemacht worden sei. Adenauer erwiderte daraufhin, «dafür habe er Verständnis, weil ein Mitglied des Bundesinnenministeriums sich in das Gästebuch von Naumann eingetragen habe, mit einem Bismarckschen Spruch und mehreren Korpszirkeln. Lehr geht natürlich hoch und erklärt, das sei ein Misstrauen auch gegen ihn, was der BK scharf zurückweist»; Lenz, Tagebuch, S. 586, 601; siehe auch Kabinettsprotokolle 1953, 13.3.1953, S. 224f.; IfZ, ED 329/5, 26.3.1953.

87 PA/AA, II 228, Kirkpatrick an Adenauer, 17.3.1953.

Macht zu ergreifen»⁸⁸: Nicht nur Dehler, auch andere Mitglieder seiner Regierung hatten sich in den letzten Wochen – teils intern, teils in der Öffentlichkeit – ziemlich skeptisch über die Möglichkeiten geäußert, Naumann und den übrigen Verhafteten mit juristischen Mitteln beizukommen. Mal hatte Lehr gemäkelt, das bisher vorgelegte Material beweise nur eine «kleine Geheimbündelei», mal hatte Hellwege bemängelt, dass die Verhafteten «Anstaltskleidung» tragen mussten, und immer wieder hatte es, zum Teil «erbitterte», Grundsatzdebatten gegeben, ob die Verhaftungen rechtens und gerechtfertigt gewesen waren oder nicht⁸⁹.

In all diesen Diskussionen hatte Adenauer die Briten verteidigt und seine Minister zur Zurückhaltung gemahnt. Den Freien Demokraten hielt er dabei, aus dem Blickwinkel von Otto Lenz schon etwas übertrieben, regelmässig Ernst Achenbach vor, den er sich wegen seiner nationalistischen Kritik an den Westverträgen «gemerkt» hatte⁹⁰. Aber auch Hellwege musste sich in grosser Runde sagen lassen, er möge «mit Erklärungen doch vorsichtig» sein⁹¹. Wie berechtigt diese Mahnung war, bestätigte auf seine Weise Thomas Dehler: Nachdem er das britische Belastungsmaterial gegen Naumann gesehen hatte, war der Ungläubige belehrt, schwenkte auf Adenauers Kurs ein und plädierte fortan nachdrücklich für eine Verurteilung der Gruppe⁹².

Am 20. März 1953, drei Tage nach Kirkpatricks Brief an Adenauer, begannen in Werl die Vernehmungen durch deutsche Staatsanwälte, und am 28. März beantragte der Oberbundesanwalt gegen Naumann und Genossen Haftbefehl. Der gleichzeitige Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zielte auf ein Verfahren wegen Bildung einer «verfassungsfeindlichen Vereinigung» und «Geheimbündelei» (Paragraphen 90a und 128 StGB). Die beiden in Hamburg und Düsseldorf gegründeten «Kreise» hatten sich nach Auffassung der ermittelnden Staatsanwälte die «Erhaltung und Fortbildung des nationalsozialistischen Ideengutes» zum Ziel gesetzt und versucht, «in politischen Parteien und anderen politischen Organisationen durch ‚Unterwanderung‘ Einfluss zu gewinnen und damit

88 Kabinettsprotokolle 1953, 27.3.1953, S.233, bzw. Lenz, Tagebuch, 27., 31.3.1953, S. 600f., 604.

89 Lenz, Tagebuch, S. 547, 573, 582.

90 Auch vor seinen Parteifreunden ging Adenauer immer wieder auf Achenbach ein, so am 22.5.1953: «Herr Achenbach ist, glaube ich, ein erledigter Mann, wenigstens für die nächsten Jahre; denn Herr Achenbach ist in der Naumann-Sache stark belastet. Mir ist es unverständlich, dass sich Herr Achenbach noch auf freiem Fuss befindet, während Herr Naumann verhaftet ist.» CDU-Bundsvorstand 1950-1953, S. 529; vgl. auch S. 537, 550ff., 563.

91 Lenz, Tagebuch, S. 586.

92 Mit Staatsräson, wie Grimm, Unrecht, S. 62ff., später meinte, hatte das wenig, mit Parteiräson jedoch eine ganze Menge zu tun. Dehler war entsetzt, wie weit die Nationalsozialisten innerhalb der FDP bereits gekommen waren. Dazu auch IfZ, ED 329/5, 16.4.1953.

die Wiedererrichtung einer nationalsozialistischen Herrschaft vorzubereiten»⁹³. Nachdem der Untersuchungsrichter am Bundesgerichtshof diesen Anträgen entsprochen hatte, wurden die Beschuldigten Anfang April von Werl nach Karlsruhe verlegt. Dort liess man sich fortan viel Zeit.

Während Dehler, der für seinen parteiinternen Untersuchungsbericht recherchierte und (wohl durch Adenauer) Zugang zu dem von den Engländern bereitgestellten Belastungsmaterial bekam, über die Gefährlichkeit der Naumann-Gruppe und die «weitverzweigten Auswirkungen dieser Verschwörung» innerhalb der FDP in immer grössere Bestürzung verfiel⁹⁴, überlegten die Untersuchungsrichter bereits, welche Haftbefehle aufgehoben werden könnten. Zwei Monate nach Beginn der Ermittlungen hielten es Kenner der Materie für höchst fraglich, ob es überhaupt zur Eröffnung eines Hauptverfahrens kommen werde. Achenbach war inzwischen als Verteidiger von Naumann zurückgetreten und hatte sich selbst der Vernehmung gestellt (womöglich aus ähnlichen taktischen Erwägungen wie seinerzeit gegenüber Verfassungsschutzpräsident John, dem er sich als Spitzel gegen den Naumann-Kreis andiente⁹⁵). Natürlich hatte er dabei alle belastenden Passagen der von Naumann aufgezeichneten Unterwanderungsofferte geleugnet⁹⁶.

Vor allem Adenauer und Dehler waren über die sich abzeichnende Möglichkeit, dass Naumann beim nächsten Haftprüfungstermin freikommen könnte, aufs höchste alarmiert. Ende Mai 1953 sprach Dehler im Kabinett offen davon, das Verfahren vor dem BGH sei durch «mangelnde Erfahrung und eingeschränkte Eignung der Mitglieder des zuständigen Strafsenats» beeinträchtigt⁹⁷. Anfang Juni erfuhr der Kanzler durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Beweismaterial gelte in Karlsruhe als «unzureichend» und die Haftbefehle würden aufgehoben⁹⁸. Während Adenauer in Gegenwart seiner Minister «stärkstes Befremden» zu Protokoll gab und ankündigte, Oberbundesanwalt Carl Wiechmann nach Bonn zu zitieren⁹⁹, wandte sich Dehler mit einem persönlichen Schreiben an Hermann Weinkauff, den Präsidenten des Bundesgerichtshofs. Dessen ausführliche Antwort war im Grunde schon ein einziger

93 Antrag des Oberbundesanwalts, 28.3.1953, zit. nach Grimm, Unrecht, S. 195.

94 Dehler hatte Kirkpatrick in der ersten Aprilhälfte aufgesucht; IfZ, ED 329/5, 16.4.1953. Ähnlich äusserte sich auch Adenauer vor dem CDU-Vorstand; vgl. CDU-Bundesvorstand 1950-1953, 22. 5.1953, S. 529.

95 Sowohl das BfV als auch die Engländer waren der Meinung, Achenbach habe sich mit diesem «seltsamen Angebot» lediglich «Rückendeckung» verschaffen wollen; IfZ, ED 329/5, 16.4.1953.

96 Vgl. Grimm, Unrecht, S. 203.

97 Kabinettsprotokolle 1953, 29. 5.1953, S. 314.

98 Vgl. Lenz, Tagebuch, 2. 6.1953, S. 637.

99 Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, 2. 6.1953, S. 326.

Abgesang¹⁰⁰: Er selbst habe nach Lektüre der Anschuldigungsschrift «keinen Zweifel, dass hier ein erster gefährlicher, geschickter und überlegter Versuch gemacht wurde, die Rückkehr des Nationalsozialismus vorzubereiten», schickte Weinkauff voraus. Der Tatbestand des Paragraphen 90a StGB sei damit «klar erfüllt», und er würde «jeden, der an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, mit dem besten Gewissen von der Welt zu der Höchststrafe verurteilen». Doch das war nichts weiter als dick aufgetragener Gratismut, der ein wenig beschönigen sollte, dass der BGH-Präsident in der Sache selbst äusserst schwarz sah und zugleich nicht im Entferntesten daran dachte, das Ruder durch persönliches Eingreifen herumzureissen. Zwar nahm Weinkauff für sich in Anspruch, den Untersuchungsrichter im «privaten Gespräch» unter Hinweis auf die «aussergewöhnlich schwere Verantwortung und die aussergewöhnliche aussenpolitische Sprengkraft» davon abgebracht zu haben, die Delinquenten nach Hause zu schicken, wie aber der zuständige Senat sich verhalten werde, wisse er nicht und könne er nicht wissen: «Irgendein auch nur privates Gespräch mit den Mitgliedern des Senats über diese Sache ist mir nicht möglich. Der Senatspräsident, der ein alter Freund von mir ist, hat in einem Gespräch mit dem Bundesanwalt einfließen lassen, ich hätte mit ihm noch nie über diese Sache gesprochen und werde es sicher auch nicht tun. Es herrscht bei den Richtern des Bundesgerichtshofes eine geradezu mimosenhafte Empfindlichkeit in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit. Das ist zwar kein Zeichen wahrer innerer Stärke; ich muss aber damit rechnen und es respektieren.»

Die «Empfindlichkeit» der BGH-Richter kam nicht von ungefähr. Wer noch vor gut acht Jahren «Richterbriefe» zu beachten gehabt hatte – so auch, als vormaliger Landgerichtsdirektor am Reichsgericht, Weinkauff selbst –, der musste jetzt alles, was nur den Anschein politischer Indienstnahme erweckte, weit von sich weisen. Und dessen demokratisches Bewusstsein konnte inzwischen so gefestigt sein, dass ihm – wie Weinkauff – der Satz in die Feder floss: «Der Paragraph 90a StGB ist bisher noch nicht ausgelegt worden.» Das hiess natürlich nicht zuletzt, dass man an die mörderisch extensive Auslegung der Hochverrats- und Staatsschutzbestimmungen während des «Dritten Reiches» nicht erinnert werden mochte. Weinkauff deutete das mit den Worten an, es bestehe offenbar eine «gewisse, an sich begreifliche Tendenz, ihn eng auszulegen. Ebenso scheinen gewisse Neigungen zu bestehen, sich auf einen Unterschied zwischen der rechtlichen und der politischen Bedeutung der Sache zurückzuziehen, obwohl m. E. diese Sache auch strafrechtlich eindeutig ist. Ebenso besteht ersichtlich eine gewisse Scheu, überhaupt an politische Dinge heranzugehen, und ein gewisses Missverständnis gegenüber der eigenen Fähigkeit, sie richtig zu beurteilen.» Wenn Dehler vermeiden wolle, dass die politische

100 ADL, N1/811, Weinkauff an Dehler, 3.6.1953; danach die folgenden Zit.

«Scheu» des BGH (die, betrachtet man seine Rechtsprechung gegenüber Kommunisten, durchaus etwas mit fortbestehender Sehschwäche auf dem rechten Auge zu tun hatte) in dieser Sache durchschlage, dann, so Weinkauff, müsse er dafür sorgen, dass die Bundesanwaltschaft «mit dem äussersten Nachdruck und der äussersten Sorgfalt auftritt». Damit hatte der BGH-Präsident den Schwarzen Peter ziemlich genüiert weitergegeben.

Freilich boten die Bundesanwälte in diesen Wochen auch genügend Angriffsflächen. Statt sich auf die Auswertung des reichhaltigen Aktenmaterials¹⁰¹ zu konzentrieren, nahmen sie die Inhaftierten ins Verhör, die dies natürlich als Gelegenheit nutzten, ihre politische Harmlosigkeit zu demonstrieren. Einlassungen wie jene, bei den Treffen in Düsseldorf und Hamburg habe es sich um einen simplen «Stammtisch» beziehungsweise um einen «losen Bekanntenkreis» gehandelt, hatten ja schon Eingang in die vorläufige Anklageschrift gefunden, und auf diesem Niveau gingen die Ausreden weiter¹⁰².

Die Vorsprache des Oberbundesanwalts beim Bundeskanzler am 8. Juni 1953 bestätigte den un guten Ruf, der Wiechmanns Truppe inzwischen vorauseilte. Gemessen an der Cleverness eines Naumann waren die Fähigkeiten des «Sachbearbeiters», wie Adenauer erfuhr, «völlig unzureichend». Der Mann, so bekam anderntags Otto Lenz zu hören, habe nicht einmal gewusst, «was eine Tarnorganisation sei»¹⁰³. Dass der Oberbundesanwalt in diesen Worten von seinen Untergebenen gesprochen hatte, darf füglich bezweifelt werden, aber der Kanzler war schlechterdings empört. Um einiges ärger noch mag seine Reaktion gewesen sein, als er wenig später von dem Eindruck erfuhr, den Wiechmann anschliessend bei den Engländern hinterlassen hatte. Diese waren selbstverständlich ebenfalls begierig zu erfahren, wie es mit der Naumann-Sache stand – und wurden in ihren schlimmsten Ahnungen bestätigt: Wiechmann sprach wolkig von «Lücken in dem Beweismaterial» und äusserte «Zweifel», ob die Sache «mit Aussicht auf Erfolg» voranzutreiben sei. «Er könne nicht verstehen», liess Kirkpatrick daraufhin dem Kanzler ausrichten, «dass in einem politischen Fall von so aussergewöhnlicher Bedeutung es nicht möglich sein solle, dass ein hoher Justizbeamter mit der erforderlichen Gründlichkeit das Material studiert habe. Er selber [habe] ganze Tage dieser Angelegenheit gewidmet.» Wenigstens konnte Walter Hallstein, der die Beschwerde entgegennahm, auf das Gespräch zwischen Adenauer

101 Darunter waren höchst aufschlussreiche Naumann-Texte, die dessen taktische Vorsicht ebenso belegten wie seine im Kern unverändert nationalsozialistischen Auffassungen. Vgl. z.B. seinen Aufsatz «Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten?» in dem von dem Mitinhaftierten Bornemann herausgegebenen KBI-Informationsdienst 21/1952; ADL, N1/821 bzw. PRO, FO 371/103903; teilweise abgedruckt in: Grimm, Unrecht, S. 239-243.

102 Vgl. die Dokumentation bei Grimm, Unrecht, S. 195, 203f., 217-222.

103 Lenz, Tagebuch, 9.6.1953, S. 641 f.

und dem Oberbundesanwalt rekurrieren, dessen Zeuge er gewesen war: Der Bundeskanzler, so Hallstein zu dem Überbringer von Kirkpatrick's «indignation», habe «sehr nachdrücklich und unter ausführlicher Darlegung der politischen Zusammenhänge des Falles und der politischen Auswirkungen des Ausgangs» um eine «gründliche und energische Bearbeitung» gebeten. Abschliessend suchte Hallstein seinen Gesprächspartner mit dem Hinweis zu beruhigen, ein neuer Haftprüfungstermin für Naumann stehe erst im August bevor¹⁰⁴.

In Wirklichkeit aber war zur Beruhigung kein Anlass. Wie fragil das ganze Gefüge der Bonner Politik einem kritischen Beobachter von aussen auch vier Jahre nach dem Start noch erscheinen konnte, demonstrierte kaum zwei Wochen später die nächste Panne in Sachen Naumann: Der Bundesjustizminister informierte das Kabinett über eine «schwerwiegende Verletzung der Vertraulichkeit», auf die ihn Bundesanwalt Max Güde aufmerksam gemacht hatte. Dieser war von einem der Naumann-Verteidiger auf die von Adenauer und Dehler im Kabinett zum Ausdruck gebrachte «Enttäuschung über den Oberbundesanwalt» angesprochen worden, weil der sich nicht als «willfährig» erwiesen habe¹⁰⁵.

Solche Indizien für den von der Bundesregierung unleugbar auf Karlsruhe ausgeübten Druck, gut zwei Monate vor der Bundestagswahl endlich den Prozess gegen Naumann zu eröffnen, waren für dessen Verteidiger natürlich Gold wert. Das galt umso mehr, als sich die Zeichen verdichteten, dass von interessierter Seite einiges getan wurde, um die Belastung der Naumann-Gruppe vor der Öffentlichkeit klarer als bisher zu dokumentieren: Der *Frankfurter Rundschau* wurden Schlüsseldokumente aus dem Beweismaterial zugespielt, die in der zweiten Juniwoche 1953 die Grundlage einer fünfteiligen Serie bildeten («Die Totengräber sind unter uns»), und auch der Nordwestdeutsche Rundfunk konnte am 9. Juni 1953 mit einer Sondersendung aufwarten, die auf authentischem Material beruhte¹⁰⁶. Ein paar Tage später meldete die Tagespresse, Fotokopien der Naumann-Dokumente würden in Düsseldorf gegen Bares angeboten¹⁰⁷.

104 PA/AA, II 229, Aufzeichnung Hallstein für Adenauer, 11. 6.1953.

105 Der Vorfall war Anlass, wieder einmal in aller Breite zu erörtern, wie die Geheimhaltung der Kabinettsberatungen gewährleistet werden könne. Einer in der Runde allerdings gab eine Erklärung ab, die stutzig machen musste: Heinrich Hellwege behauptete, den Anwalt Naumanns seit seiner Jugendzeit gut zu kennen, doch habe er an der fraglichen Kabinettsitzung (Ende Mai) nicht teilgenommen und den Rechtsanwalt «seit Monaten» nicht gesehen. Das war möglicherweise ein klassisches Dementi, denn Hellweges Worte sagten nichts darüber, ob er dem Jugendfreund nicht etwa einen Protokollauszug zur Verfügung gestellt hatte. Vgl. Kabinettsprotokolle 1953, 23. 6.1953, S. 356; die Dementi-Überlegung dort, Fn. 21.

106 Im Anschluss an die FR brachte die Stuttgarter Zeitung eine Artikelserie, und die Hörfunksendung wurde auch vom Süddeutschen Rundfunk ausgestrahlt.

107 Vgl. FAZ, 15.6.1953.

Gewiss ist denkbar, dass die Unterlagen von deutscher Seite aus weitergegeben wurden – etwa von Freien Demokraten, die sich, wie Blücher und Dehler, parteiintern durchaus in keiner guten Lage fühlten¹⁰⁸. Doch dagegen steht, was anhand der Dokumente über Dehler bekannt wurde: Er habe Naumann auf Vermittlung Achenbachs kurz vor der Verhaftung in seinem Büro empfangen wollen. Dehler bestritt nicht das Angebot des Besuches, erklärte aber, bereits Tage vor der britischen Aktion abgelehnt zu haben¹⁰⁹. So erscheint es am wahrscheinlichsten, dass die Engländer streuten¹¹⁰. Dafür spricht nicht zuletzt, dass es sich bei dem veröffentlichten Material hauptsächlich um Abhörprotokolle von Telefongesprächen Naumanns handelte, deren Verwendung vor deutschen Gerichten von vornherein ausgeschlossen war – die aber den konspirativen Charakter des Naumann-Zirkels besonders eindringlich dokumentierten.

Wer immer auch für die aufsehenerregenden Veröffentlichungen verantwortlich war, sofern er zur brüchigen Phalanx der Befürworter eines Prozesses zählte, tat er seiner Sache keinen Gefallen. Denn nicht allein Naumanns Verteidiger hatte nun willkommenen Anlass zur Empörung, auch der Untersuchungsrichter fühlte sich beschwert und protestierte bei seinem Vorgesetzten Weinkauff sowie bei Dehler. Der Umstand, dass Richter Scharpenseel keineswegs nur die jüngsten Veröffentlichungen beklagte, sondern auch Gelegenheit nahm, die früheren «Erklärungen verschiedener an dem Verfahren interessierter Stellen und Kreise» als «nicht gerade förderlich» anzuprangern¹¹¹, liess nichts Gutes ahnen.

Sechs Wochen später war das Justiz-Politikum perfekt: Bei einem früher als erwartet anberaumten Haftprüfungstermin setzte der Zweite Ferienstrafsenat des Bundesgerichtshofs Naumann auf freien Fuss, ohne eine Kautions zu erheben, wie sie von seiner Lebensgefährtin, der Inhaberin der von ihm geführten Aussenhandelsfirma, angeboten worden war. Nach dem gegenwärtigen Stand der Voruntersuchung, so die drei Richter am 28. Juli 1953, bestehe kein dringender Verdacht mehr, dass eine «strafbare Verbindung oder Vereinigung» bestanden habe¹¹². Einige

108 Im Anschluss an den Bericht der von Dehler geleiteten Dreier-Kommission hatte Blücher ebenfalls eine kritische Darstellung über Naumanns Infiltrationsbemühungen verfasst und an eine relativ grosse Zahl von Parteifunktionären verschickt. Er wurde von seinen Gegnern deshalb sofort verdächtigt, die Dokumente an die Presse gegeben zu haben. Blüchers Dementi vom 12. 6.1953 in: BA, NL 80/299; eine ausführlichere Version in: Freie Demokratische Korrespondenz, 17.6.1953.

109 Aufschlussreich dazu: ADL, N1/839, Achenbach an Dehler, 5.6.1953 (Abschrift).

110 Belegen lässt sich dies anhand der bisher zugänglichen Dokumente nicht; allerdings sind im zeitlichen Umfeld der FR-Veröffentlichung auffallend viele Dokumente im Bestand PRO, FO 371/103913 gesperrt.

in Scharpenseel an Dehler, 11. 6.1953, zit. nach Grimm, Unrecht, S. 98.

112 Zit. nach ebenda, S. 115; FAZ, 29.7.1953.

Stunden später wurde auch der Haftbefehl gegen Friedrich Karl Bornemann aufgehoben, den letzten aus der Naumann-Gruppe, der sich den deutschen Behörden gestellt hatte, nachdem Anfang April bereits ein Teil der ursprünglich von den Engländern Festgenommenen freigelassen worden war.

Die Entscheidung der Karlsruher Richter war für die Bundesregierung, vor allem aber für Adenauer und die Führung der Bundes-FDP, ein harter Schlag. So wenig es sich der Kanzler oder der Bundesjustizminister eigentlich gestatten konnten, öffentlich Kritik zu üben (und damit an ihre frühere Vorverurteilung zu erinnern) – ganz mochten sie sich der Justizschelte nicht enthalten: «Ich bin nach wie vor von der Schuld Naumanns fest überzeugt», erklärte Adenauer einem Korrespondenten und fügte hinzu, die demokratischen Parteien in der Bundesrepublik nähmen von der Haftentlassung «mit Erbitterung» Kenntnis¹¹³. Dehler raunte vor der Öffentlichkeit nur: «Es ist grausam.»¹¹⁴ Im Hintergrundgespräch wurde er deutlicher: Die Entscheidung der Richter sei «völlig unverständlich», auch der Präsident des BGH habe aus seiner Missbilligung keinen Hehl gemacht. Unter dem Siegel der Vertraulichkeit gab Dehler nun preis, was Weinkauff schon in seinem Brief vom Juni angedeutet hatte: In Zukunft werde man bei der Besetzung von Senaten, die sich mit solchen «stark ins Politische hinüberspielenden Tatbeständen» zu befassen haben, «eine andere Auswahl» treffen müssen¹¹⁵.

Während sich die deutsche öffentliche Meinung ziemlich zurückhielt¹¹⁶, waren die Reaktionen der ausländischen Presse auf Naumanns Entlassung erwartungsgemäss kritisch. Selbst die bedächtige Baseler *Nationalzeitung* sprach von einem «Husarenstück», und der Londoner *Daily Telegraph* fühlte sich durch die «seltsamen» Vorgänge in Karlsruhe daran erinnert, «wie nach dem Ersten Weltkrieg ein latenter aggressiver Nationalismus, als die Zeit reif war, mit voller Wut ans Tageslicht trat»¹¹⁷.

Doch solche Bemerkungen waren nicht nur erkennbarer Pflichtpessimismus, von dem das Blatt zu ahnen schien, dass ihm die bevorstehende Bundestagswahl kaum neue Berechtigung verschaffen würde. Sie unterschätzten auch, wie nachhaltig das unerwartete Eingreifen der Bri-

113 FAZ, 29.7.1953, S. 2.

114 SZ, 30.7.1953, S. 2 («Naumanns Freilassung umstritten»). Der Bericht zitierte ausserdem Bundesinnenminister Lehr mit der Bemerkung, er sei von Anfang an der Ansicht gewesen, nach deutschem Recht habe kein Anlass für eine Verhaftung bestanden.

115 IfZ, ED 32 9/5, 11. 8.1953.

116 Eine fast schon querulatorische Ausnahme machte Paul Sethe, der noch einmal Anlass zu grundsätzlichen Bemerkungen nahm und, ohne diesen damit verteidigen zu wollen, scharf gegen Naumanns Vorverurteilung argumentierte. Vgl. FAZ, 31.7.1953 (Leitartikel: «Der Prozess muss kommen»).

117 Zit. nach FAZ, 31.7.1953 (Pressestimmen).

ten – die sich nun jeden Kommentars enthielten¹¹⁸ – wirkte. Naumann und seine Gesinnungsgenossen nämlich waren seit dem Frühjahr 1953 in einer bis dahin nicht gekannten Weise stigmatisiert. Während das SRP-Verbot vom Vorjahr und vergangenheitspolitische Normsetzungsbemühungen wie in den Fällen Hedler oder Remer, obgleich stets mit Blick auf das Ausland unternommen, vordergründig allein auf Bonner Initiative beruhten, war im Fall Naumann aus der latenten Interventionsdrohung der Alliierten eine Aktion geworden. Und das Ernüchterndste daran, aus der Sicht der unmittelbar Betroffenen wie aller «Ehemaligen», die ihre antidemokratischen Sehnsüchte noch nicht aufgegeben hatten: Die Bundesregierung hatte mit der Besatzungsmacht letztlich «gemeinsame Sache» gemacht. Der Umstand, dass dieses Zusammenwirken nicht bruchlos vonstatten ging und auch nicht ohne Meinungsverschiedenheiten auf deutscher Seite, stärkte vermutlich sogar seine politische Überzeugungskraft. Für Vorstellungen von einem «Marionettenregime» blieb dadurch wenig Raum. Aus einer solchen Perspektive nahm sich nicht einmal die BGH-Entscheidung ungünstig aus, demonstrierte sie den Skeptikern doch klar die Unabhängigkeit der Justiz und die Ernsthaftigkeit des Prinzips der demokratischen Gewaltenteilung.

Dass Rechtsprechung und Politik getrennt voneinander agierten – und dass im politischen Geschäft andere Spielräume galten als in der Justiz –, konnte Werner Naumann kurz nach seiner Haftentlassung lernen, als er sich, vom Verfassungsschutz sorgfältig beobachtet¹¹⁹, der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei als Spitzenkandidat für die Bundestagswahl zur Verfügung stellte (neben dem in Argentinien befindlichen Obersten a. D. Hans-Ulrich Rudel und dem NS-Dichterfürsten Hans Grimm). Im Wahlkreis Grafschaft Diepholz, bisher eine Hochburg der SRP, wollte Naumann auch zur Direktwahl antreten. Doch kaum dass die Nachricht für Furore gesorgt hatte¹²⁰, reagierte der Hamburger Senat mit einem Rede-

118 Natürlich verfolgte man in Wahnerheide die Reaktionen der deutschen Öffentlichkeit weiterhin sehr genau. Ein schon seit Wochen mit grossem Aufwand vorbereitetes «white paper», das alle wesentlichen Belastungsdokumente enthielt und die Januar-Aktion rechtfertigen sollte, lag im August 1953 im Vorfeld vor, wurde aufgrund einer Entscheidung des Foreign Office dann aber nicht gedruckt; PRO, FO 371/103915-6.

119 BA, B 106/15561, Büro John an Egidi, 17.8.1953 (mit Anlage: Mitschrift von Naumanns Rede und Pressekonferenz im Bonner Bürgerverein, 12.8.1953).

120 «Deutsche Presse zu Naumanns Kandidatur. Moralisch und politisch unqualifizierbar – Mahnungen an die demokratischen Parteien», lautete eine Zusammenfassung der Pressestimmen; NZ, 15. 8.1953. Nicht unter den zitierten Stimmen war bezeichnenderweise die FAZ, in der sich Paul Sethe erst kurz zuvor noch einmal gegen die Engländer gewandt hatte, die Schuld daran seien, dass Naumann «zu einer Art nationalem Märtyrer» geworden sei – eine völlig überzeugene Behauptung; FAZ, 7. 8.1953.

verbot gegen den Wahlkämpfer und setzte dieses mit einer vorübergehenden Festnahme durch¹²¹. Eine Woche später stufte der nordrhein-westfälische Innenminister Franz Meyers Naumann per Entnazifizierungsbescheid als «belastet» ein (Kategorie II). Damit war ihm das aktive und passive Wahlrecht entzogen, die DRP-Kandidatur zunichte¹²². Möglich geworden war dieser administrative Keulenschlag erst aufgrund einer eilig getroffenen Verfügung Kirkpatricks, der die bisher noch allein den Briten vorbehaltenen Einstufung in die Gruppen I und II den Länderregierungen übertragen hatte¹²³. Um neuen Pannen vorzubeugen, äusserte Meyers vor der Presse die «Ansicht», auch die Landeswahlleiter der französischen und der amerikanischen Zone respektierten diese Einstufung¹²⁴. Der «Löwe von Diepholz» (*Die Gegenwart*¹²⁵) hatte ausgebrüllt.

In Anbetracht von Adenauers triumphalem Sieg und der schmählichen Niederlage der Rechtsradikalen bei der Bundestagswahl – die Deutsche Reichspartei erreichte am 6. September 1953 nicht einmal 300'000 Stimmen (1,1 Prozent) – war die Erinnerung an die Naumann-Affäre fast schon verblasst, als der Sechste Strafsenat des Bundesgerichtshofs am 3. Dezember 1954 endlich den juristischen Schlussstrich zog: Die Richter lehnten die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen Naumann und Bornemann (alle anderen hatte der Oberbundesanwalt selbst schon ausgeklammert) ab und setzten die gesamte Gruppe «ausser Verfolgung». In den Reden und Verlautbarungen der Angeschuldigten, so die Begründung, komme «nirgends deutlich zum Ausdruck», dass sie die «Wiedererrichtung eines nationalsozialistischen Führerstaates angestrebt» hätten; gelegentlich finde sich sogar ein Wort der Kritik an einzelnen Massnahmen des «Dritten Reiches». Auch habe die «Vereinigung» seinerzeit noch nicht damit begonnen gehabt, «politische Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu entfalten». Und wengleich an einer «extrem nationalen Gesinnung und Haltung aller Mitglieder des Stammtisches kaum zu zweifeln

121 NZ, 20.8.1953, S. 3.

122 Adenauer lobte die Entscheidung im Kabinett mit der Bemerkung, das vorliegende Material sei «ja haarsträubend». Naumann habe noch am 31.3.1945 in einer Rede in München am Endsieg festgehalten und bemerkt, dass «zu wenig Blut vergossen» worden sei; Lenz, Tagebuch, 25.8.1953, S. 686.

123 PRO, FO 3 71/103915, Kirkpatrick an Foreign Office (secret), 16.8.1953.

124 Vgl. NZ, 25. 8.1953.

125 Die radikalliberale Zeitschrift warnte anlässlich der Bundestagswahl noch einmal nachdrücklich vor der DP und den «Bankrotteure[n] von gestern», auch nachdem «einem Herrn Naumann» in letzter Stunde das Handwerk gelegt worden sei: Die Koalition und vor allem «ihr Grundpfeiler, die CDU, sollte sich doch fragen, wie es so weit hat kommen können, und sie sollte sich auch darüber im Klaren sein, mit wem allen in ihren Reihen die Herren Nationalsozialisten sich aufs Verhandeln und aufs – unverschämte – Fordern haben einlassen dürfen.» Die Gegenwart 8(1953), 8. 545 f. bzw. 554-556, Zit. S. 546.

ist, so können sie doch nicht unterschiedslos als ehemalige Nationalsozialisten bezeichnet werden». Gegen vier der Angeschuldigten war überhaupt kein Verdacht übriggeblieben, so dass die Verfahrenskosten und die «notwendigen Auslagen» in diesen Fällen der Staatskasse auferlegt wurden¹²⁶. Naumann, dem solche Freundlichkeit nicht zuteil geworden war, verklagte die Bundesregierung später auf Schadenersatz, wurde aber Ende 1957 im Revisionsverfahren abgewiesen¹²⁷.

Auf Bundesebene war die Frage der Reorganisationskraft der «Ehemaligen», die in der Naumann-Affäre spektakulären Ausdruck gefunden hatte, mit der Wahl zum zweiten Bundestag negativ beantwortet. Eine eigenständige politische Repräsentation des – auch durch die ökonomischen Erfolge weiter abschmelzenden – nationalsozialistischen Potentials war fortan kaum mehr zu befürchten. Innerhalb der Parteien rechts von der Union nahmen sich die Dinge komplizierter aus: Die Zerreißprobe der FDP war, wie der Sturz der Regierung Arnold in Nordrhein-Westfalen und die Spaltung der Bundestagsfraktion 1956 zeigten¹²⁸, einstweilen nur vertagt. Was die Liberalen drei Jahre nach der Naumann-Affäre in ihre bis dahin schwerste Krise führte, war aber bereits ein in vielem modifizierter, jedenfalls nicht mehr auf nationalsozialistische Unterwanderung zu verkürzender¹²⁹ Streit um das nationale beziehungsweise deutschlandpolitische Profil der Partei, in dem von Middelhaues «Jungtürken» zwar wichtige, jedoch keineswegs die alleinigen Impulse ausgingen. In Hellweges DP, die ebenso wie die FDP bereits gewisse Verluste gegenüber der ersten Bundestagswahl hatte hinnehmen müssen, löste sich das NS-Problem grob gesprochen dadurch, dass die Partei insgesamt (ebenso wie der jetzt noch überraschend erfolgreiche Gesamtdeutsche

126 BA, B 136/1760, Beschluss St E 13/54.

127 Vorgang in: BA, B 136/1758.

128 Dazu zusammenfassend Gutscher, *Entwicklung der FDP*, S. 175-182; Wengst, *Einleitung*, in: *FDP-Bundesvorstand 1954-1960*, S.XLI-LIX. Zum Ende der CDU/FDP-Koalition in Düsseldorf vgl. Hüwel, *Arnold*, S. 285-290.

129 Dass dies von Seiten der nordrhein-westfälischen CDU mit drastischen Propagandamitteln versucht wurde, steht auf einem anderen Blatt; vgl. z.B. die einschlägige Berichterstattung in: *Ruhr-Nachrichten* (Dortmund), 13.2.1956 («Als Naumann aufflog») bzw. *Frankfurter Neue Presse*, 22.2.1956 («Geheimakte Naumann & Co.»). Auch Adenauer wurde nach Arnolds Sturz am 20.2.1956 nicht müde, vor den nationalistischen Elementen in der nordrhein-westfälischen FDP zu warnen: Im Unterschied etwa zu Remer oder Thadden handele es sich um «konsequente Leute, die durch die nationalsozialistische Schule gegangen sind, alle Propagandamethoden durch und durch kennen und die keine Rücksicht nehmen»; *CDU-Bundesvorstand 1953-1957*, S.788-802, 838ff., 930f. Zit. S. 841. Auch in seinen Memoiren kam Adenauer noch einmal darauf zurück, dass sich die FDP «gewisse nationalistische Strömungen» zunutze gemacht habe und nannte wiederum den Namen Naumann; vgl. *Adenauer, Erinnerungen 1955-1959* S. 107.

Block/BHE) dem Sog der Unionsparteien ausgesetzt war und ihm bis zur Bundestagswahl 1961 praktisch erlag¹³⁰.

Blickt man über die von den Engländern zerstörten Machtphantasien einer vergleichsweise kleinen Gruppe politisch ambitionierter NS-Funktionäre hinaus auf das klassische «nationale Lager», dann bedeutete die Naumann-Affäre letztlich das endgültige Aus für alle Hoffnungen auf eine grosse Sammlungspartei rechts von der Union. Hierin liegt retropektiv denn auch die eigentliche und nachhaltige Bedeutung der Aktion. Im Herbst 1953, nach dem eindrucksvollen Sieg der interkonfessionellen Neugründung CDU/CSU, war allen Versuchen einer Reorganisation der traditionellen Rechten unter Einschluss der übriggebliebenen Kräfte der NS-Bewegung definitiv der Boden entzogen. In der wichtigen Neuformierungsphase bis 1949 hatte die alliierte Politik der Parteienlizenzierung solche Versuche verhindert. Mit Adenauers Wahlerfolg vier Jahre später dann hatte nicht nur dessen Kurs eines gemässigten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konservatismus seine demokratische Bestätigung gefunden, sondern auch – und in diesem Kontext entscheidend – eine auf Westeuropa ausgerichtete, dezidiert nicht-nationalistische Aussenpolitik.

Vielleicht waren es gar nicht so wenige, die diese Zusammenhänge nach den Wahlen zu verstehen begannen. Aber es gab wohl keinen führenden Politiker, der sie bereits im Moment der aktuellen Auseinandersetzung mit dem Naumann-Zirkel und dem Unterwanderungsproblem in der nordrhein-westfälischen FDP klarer formuliert hätte als der Kanzler: «Ich sage mir immer so: Es ist ein grosser Vorteil für unsere parteipolitische und damit für die gesamtdeutsche Entwicklung gewesen, dass wir bisher keine starke nationalistische Partei gehabt haben. Denken Sie zurück an Weimar. Dort traten die Deutschnationalen auf und bildeten ein Sammelbecken für alle diejenigen, die mehr oder weniger nicht demokratisch waren. Ich will damit niemandem, der früher Deutschnationaler war und nun in unseren Reihen sitzt, zu nahe treten. Der grosse Vorteil, den wir haben, ist der, dass wir – ich gebrauche den seltenen Namen – keine grosse deutschnationale Partei bekommen haben.»¹³¹

Mit Beginn der zweiten Legislaturperiode waren die vergangenheitspolitischen Integrationsleistungen des neuen Bundesstaates im Wesentlichen abgeschlossen – das verzögerte zweite Amnestiegesetz folgte binnen Jahresfrist –, aber auch die vergangenheitspolitischen Grenzmarkierungen waren gesetzt, wenngleich einstweilen weit auf der Rechten. Die Alliierten hatten dazu in erheblichem Masse beigetragen, freilich nie zuvor so spektakulär wie die Briten im Januar 1953. Aus der Sicht zweier Haupt-

130 Der GB/BHE war bereits im Dritten Bundestag nicht mehr vertreten.

131 CDU-Bundesvorstand 1950-1953, 22.5.1953, S. 529, ähnlich 15.7. 1953, S. 606, sowie CDU-Bundesvorstand 1953-1957, 10.9.1953, S. 6.

beteiligter hatte sich die Aktion auch im Nachhinein gelohnt, und es ist interessant zu sehen, wie sehr sich ihre Beurteilungen ähnelten: «Ein weiteres Ergebnis der Verhaftung Naumanns im Sommer war, dass er und seine Freunde nicht mehr die Möglichkeit hatten, sich wirksam an den allgemeinen Wahlen im Herbst zu beteiligen», erinnerte sich Sir Ivone Kirkpatrick ein paar Jahre später¹³². Adenauers typisch knapp formulierte Replik an seine in Connecticut lebenden Freunde Hettie und Dan-nie Heineman, die ihm zum Wahlsieg enthusiastisch gratuliert hatten, hob in diesem Sinne hervor: «Ich freue mich besonders, dass der Wegfall der rechts- und linksradikalen Parteien dem Auslande doch zeigt, dass Deutschland politisch nicht mehr gefährdet ist.»¹³³

Zufriedenheit über die Entwicklung der Bundesrepublik, ja Bewunderung für den Kanzler und seine Politik, kennzeichnete in wachsendem Masse die Haltung der Alliierten, voran der Amerikaner. Auch in den ausländischen Medien stellte sich jetzt mehr und mehr eine Zuversicht ein, die robust genug war, die (neo-)nazistischen Umtriebe und personalpolitischen Skandale der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, besonders auch die provozierende Nachlässigkeit der bundesdeutschen Justiz bei der Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen, einigermaßen zu verkraften¹³⁴. Ende 1953 erkor das amerikanische Nachrichtenmagazin *Time* Adenauer zum «Man of the Year». Ganz oben auf der Liste der Argumente, die die Entscheidung begründeten, stand das Ergebnis der Wahlen vom September: «The West German voters swept all their Communists and Nazis out of national office and overwhelmingly put their faith in the dedicated, firm-handed democrat, Konrad Adenauer.»¹³⁵

Wenngleich mancher Baustein – nicht zuletzt in der Aussen- und Verteidigungspolitik – noch an die richtige Stelle gerückt werden musste, konnte der Rohbau des bundesrepublikanischen Hauses zur Mitte der fünfziger Jahre hin als abgeschlossen gelten. Insoweit kam, wie Adenauer seinen Parteifreunden wohl nicht nur als Wahlkampfmaxime einzuschärfen versucht hatte¹³⁶, der zweiten Bundestagswahl sogar grössere Bedeutung zu als der ersten im Sommer 1949: Jetzt wurde, um im Bild zu blei-

132 Kirkpatrick, Kreis, S. 212.

133 Adenauer, Briefe 1951-1953, 14.9.1953, S.435. Vor der CDU-Führung hob Adenauer am 10.9.1953 gleich zu Beginn in ähnlicher Weise hervor, «dass der Rechtsradikalismus und der Linksradikalismus abgestossen sind und dass wir z. Z. tatsächlich den Eindruck eines politisch reifen Volkes machen»; CDU-Bundesvorstand 1953-1957, S. 3.

134 Dies ist recht gut ablesbar u.a. an den vom State Department herausgegebenen Weekly Summaries of Opinion in Germany; IfZ, MF 1543.

135 *Time*, 4.1.1954, S. 18-22, Zit. S. 18. Die Wahl des Nachrichtenmagazins stiess in der US-Presse auf grosse Zustimmung; IfZ, MA 1543, Weekly Summary of Opinion on Germany, 5.1.1954, S. 4f.

136 Vgl. CDU-Bundesvorstand 1950-1953, 15.7.1953, S. 606 und passim.

ben, über die Abnahme des Rohbaues entschieden, und dass daraus ein fulminantes Richtfest werden würde, hatte man seit einiger Zeit gehofft, aber nicht wissen können. Eine jahrelang auf aktive Integration und Amnestie ausgerichtete, mit niedrigen normativen Hürden arbeitende Vergangenheitspolitik hatte zu dem Erfolg nicht unwesentlich beigetragen. Im breiten nicht-sozialistischen Lager, in dem die individuellen und kollektiven NS-Belastungen natürlich ungleich stärker gewesen waren als auf der Linken, gab es mittlerweile nur noch wenige, die ihre vergangenheitspolitischen Interessen in einer Fortsetzung der bürgerlichen Koalition nicht gut aufgehoben sehen konnten.

Die «Liquidation des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik», so der Titel einer ausführlichen Argumentationshilfe der regierungsnahen Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise¹³⁷, war weit fortgeschritten. Die Verfechter jener Vergangenheitspolitik, die den Stil und Pragmatismus des wirtschaftlichen Wiederaufbaus gleichsam als Modell nahm und den älteren Forderungen nach geistig-moralisch sensibler, auch introspektiver Auseinandersetzung mit der Bürde des Nationalsozialismus im Grunde verständnislos gegenüberstand, konnten inzwischen in der Tat im Sinne einer Leistungsbilanz argumentieren, die Zahl der «Ressentiment-Nazis» falle politisch nicht mehr ins Gewicht: «Selbstverständlich muss man auch in Zukunft mit Entgleisungen Einzelner rechnen. Aber ebenso selbstverständlich war es auch, dass es noch Jahrzehnte nach Napoleons Tod im französischen Volk Bonapartisten gab. Warum sollten die Hitleristen schneller aussterben?»

Die noch nicht ganz beendete «Liquidation nationalsozialistischer Ideen», das war die Kernthese der von Otto Lenz veranlassten Studie, vollzog sich dank einer funktionierenden Demokratie inzwischen im Grunde reibungslos und automatisch. Gestört und unwesentlich aufgehalten hatte sie, so meinte man, schon in den letzten Jahren eigentlich nur der Umstand, «dass ausländische Kreise auch das geringfügigste neo-nazistische Lebenszeichen zu einer staatsgefährdenden Revolution aufbauschen». Statt für die wenigen verbleibenden Rechtsradikalen «unangebrachte Reklame» zu machen, sollte sich die «Presse des In- und Auslandes» hinfort, so die unausgesprochene Schlussfolgerung, im Beschweigen der Vergangenheit üben. «Es gibt dafür ein einfaches Mittel: Nicht den Namen Remer hundertmal nennen, bevor Präsident Heuss einmal erwähnt wird.»

Otto Lenz, ob seiner historisch heiklen und allzu ehrgeizigen Pläne für ein «Informationsministerium» inzwischen von Adenauer abgehalftert, brachte dieses vergangenheitspolitische Social engineering, das die Perspektive der von den Deutschen überfallenen Nachbarn und Kriegsgeg-

137 BA, B 136/1737, Guhr an Globke, 1.4.1954 (mit Anlage, danach die folgenden Zit.).

ner zunehmend aus dem Blick verlor, im Winter 1953 auf den Punkt: «Das deutsche Volk will Ruhe und Arbeit und ist dabei, die ungeheuren Schäden, die der Krieg ihm geschlagen hat, auszuheilen. Wenn heute in deutschen Grossstädten ein Hitler sprechen oder NS-Rummel mit Fahnen und Uniformen in Erscheinung treten würde, würde die Masse darauf nur mit Heiterkeit reagieren. Gefühlsbetonte Tiraden treffen heute nicht mehr den politischen Stimmungsnerv des deutschen Volkes. Ehemalige Nationalsozialisten können sich praktisch nur in den Gebieten halten, in denen sich die Dynamik des Aufbaues noch nicht stark genug durchgesetzt hat.»

Ein halbes Jahrzehnt, bevor das Wort von der «unbewältigten Vergangenheit» seine Karriere begann, glaubten viele die Vergangenheit schon bewältigt. Dass dem nicht so war, begann sich innerhalb der deutschen Gesellschaft erst gegen Ende der fünfziger Jahre langsam herauszuschälen, als das Zentralverbrechen der NS-Zeit, der Mord an den europäischen Juden, stärker in das Blickfeld der historisch-politischen und strafrechtlichen Wahrnehmung rückte.

Schluss

Dreierlei kennzeichnete die Vergangenheitspolitik der Bonner Anfangsjahre: der hohe Konsens der sie tragenden Kräfte, die Pauschalität ihrer Massnahmen und die temporeiche Stringenz ihrer Abwicklung. Vergangenheitspolitik, verstanden als der Prozess der Amnestierung und Integration der vormaligen Anhänger des «Dritten Reiches» und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus, war in ihren Grundsätzen unumstritten, in ihren Leistungen grosszügig und in ihren Folgen nachhaltig. Sie war, etwa eine halbe Dekade lang, ein zentraler Aspekt legislativen und exekutiven Handelns.

Im Verständnis der Zeitgenossen, auch der politischen Akteure, zählte die Vergangenheitspolitik zu dem grossen Bereich der Rekonsolidierungs- und Aufbauleistungen, dem Bundestag und Bundesregierung oberste Priorität einräumten. Als eine der vielen «Kriegsfolgelasten» (denen alles Missliebige aus der Besatzungszeit ganz umstandslos zugeschlagen wurde) bedurfte sie im Grunde so wenig einer Rechtfertigung wie die Kriegsopferversorgung oder die Eingliederung der Vertriebenen. Aber selbst auf der Agenda vordringlicher Aufgaben der ersten Wahlperiode war Vergangenheitspolitik noch ein herausgehobener Punkt. Denn dem nach Hunderttausenden zählenden Heer der im weitesten Sinne «Entnazifizierungsgeschädigten» galt eine restlose «Liquidation» der verhassten politischen Säuberung geradezu als Prüfstein für die Souveränität des neuen Staates. Ginge es nach ihnen, sollte sich daran überhaupt erst seine Legitimität erweisen.

Diese Virulenz der vergangenheitspolitischen Forderungen wurde zusätzlich verschärft durch die Neigung grosser Teile der deutschen Gesellschaft, Solidarität mit den «Betroffenen» zu demonstrieren. Solange ein eindeutiger «Schlussstrich» unter das Projekt der politischen Säuberung noch nicht gezogen und der Kreis ihrer «Opfer» noch nicht auf den allerngsten Zirkel der «Hauptschuldigen» zurückgeführt war, wie es der inzwischen gängigen Theorie einer für die Untaten des Nationalsozialismus alleinverantwortlichen Führung entsprach, zeigte man sich oft geradezu versessen darauf, einen von den Siegermächten vermeintlich pauschal erhobenen Schuldvorwurf persönlich zu empfinden. Angesichts solcher Wahrnehmungen vielfach wohl nur auf Vorschuss gewählt, lastete auf den demokratischen Parteien im Herbst 1949 also ein beträchtlicher vergangenheitspolitischer Erwartungsdruck.

Die Serie entsprechender Entscheidungen, die mit dem schon in den

ersten Tagen der Regierung Adenauer auf den Weg gebrachten Straffreiheitsgesetz ihren Anfang nahm und knapp fünf Jahre später, nach der generösen Befriedigung der «131er» und der symbolisch hochbedeutenden Regelung des «Kriegsverbrecherproblems», in einer weitgehenden Amnestie für NS-Straftäter ihren Abschluss fand, zeigt denn auch eindrucksvoll, wie klar den Volksparteien (und solchen, die es werden wollten) ihre Bringschuld vor Augen stand. Ohne rasche Erfolge bei der Bewältigung der frühen NS-Bewältigung musste die Union bei nächster Gelegenheit mit Zustimmungsverlusten und die Sozialdemokratie zumindest mit Stagnation rechnen. Die regelmässigen Umfragen der Demoskopien lieferten dafür nicht weniger eindeutige Hinweise als die Hysterie auf dem Marktplatz von Landsberg Anfang Januar 1951 oder im Herbst 1952 die Solidaritätsadressen für zwei aus dem Gefängnis in Werl entflozene Kriegsverbrecher. Der Zwang zu vergangenheitspolitischem Populismus war für CDU/CSU und SPD umso stärker, als mit FDP, DP und einem aufstrebenden BHE, die sich allesamt als Klientelparteien der «Ehemaligen», «Entehrten» und «Entrechteten» zu profilieren suchten, Alternativen in hinreichender Zahl zur Verfügung standen.

Bis in die Phase der Vorbereitung des zweiten Straffreiheitsgesetzes 1953/54 hinein – Amnestie und Integration waren weit fortgeschritten, nur schwer belastete NS-Täter noch nicht freigestellt – war von prinzipieller Opposition gegen den Integrationskurs in der westdeutschen Politik keine Spur. Angesichts einer öffentlichen Meinung, die sich, von dubiosen Pressure groups beharrlich bearbeitet, vor allem in den Kampagnen zugunsten der inhaftierten Kriegsverbrecher zunehmend radikalisiert hatte, sollte sich daran auch jetzt nichts ändern. Aber das punktuelle Unbehagen, das einzelne Nachdenkliche, quer durch die Parteien, immer wieder einmal formuliert hatten, wurde nun doch stärker und allgemeiner, vor allem bei den Sozialdemokraten. Wenn die SPD dem zweiten Amnestiegesetz am Ende gleichwohl zustimmte, dann nicht zuletzt auch in symbolischer Anknüpfung an jene schwarz-rote Abstimmungscoalition, die bis dahin ein Kennzeichen der Vergangenheitspolitik gewesen war und entscheidend dazu beigetragen hatte, dass die Maximalforderungen der Extremisten in den Regierungsparteien FDP und DP nicht zum Zuge kamen.

Für alle unbelasteten Kräfte in den Unionsparteien und mehr noch für die SPD markierten die einschlägigen Regelungen des zweiten Straffreiheitsgesetzes – die immerhin viele der besonders scheusslichen sogenannten Endphase-Verbrechen ungesühnt liessen – aus Gründen ihrer demokratischen Identität und moralischen Selbstachtung den äussersten Punkt. Darüber noch hinauszugehen hätte bedeutet, bewusst und in grossem Stil gemeine Totschläger und Mörder einer Bestrafung zu entziehen, die ohnehin darunter litt, dass sich die Justiz in dem nun schon seit Jahren herrschenden Klima des «Schlussstrichs» zu grösster Nachsicht aufgefor-

dert fühlte. Nirgendwo sonst zeigten sich die mittel- und langfristigen Folgen der Vergangenheitspolitik denn auch klarer: Bis Ende der fünfziger Jahre wurden viele Verfahren gar nicht erst eröffnet, weil angesichts mildester Urteilspraxis mit einer die Amnestiegrenze überschreitenden Strafe «nicht zu rechnen» war. Die Einrichtung der staatsanwaltlichen Ermittlungsstelle in Ludwigsburg Ende 1958, gemeinhin als Antwort auf den «Schock» des Ulmer Einsatzgruppenprozesses gewertet, muss sehr viel stärker vor dem Hintergrund einer jahrelangen justitiellen Untätigkeit gesehen werden, die nun die Möglichkeit zu gefährden schien, die für 1960 anstehende Verjährung von Totschlagsverbrechen passieren zu lassen; jedenfalls entstand die Zentrale Stelle auch in der Erwartung, der Hinweis auf die dort geleistete Arbeit könnte politische Bedenken gegen einen planmässigen Verjährungseintritt aus dem Weg räumen. Ging das Kalkül damals noch auf, so machte es eine veränderte Bewusstseinslage fünf Jahre später dann immerhin erforderlich, wenigstens die Mordverjährung auszusetzen. Die Notwendigkeit, die Ahndung der schwersten NS-Verbrechen schliesslich auf lange Frist fortzuführen, gründete in den Unterlassungen der Ära der Vergangenheitspolitik.

Viele Einzelbefunde der vorliegenden Arbeit deuten auf einen starken Zusammenhang zwischen dem hohen vergangenheitspolitischen Konsens in der bundesrepublikanischen Gesellschaft und der fortdauernden Präsenz der Alliierten. Wenn sich die Westdeutschen, zumal in der Hysterie um die Kriegsverbrecher, wie eine nur schwach säkularisierte Volksgemeinschaft präsentierten und ein Amnestiebedürfnis entwickelten, dessen Ausmass mit den realen Interessen der übergrossen Mehrheit schlechterdings nicht zu erklären ist, so scheint es erlaubt, darin auch ein – gewissermassen im Widerspruch bestätigtes – indirektes Eingeständnis der gesamtgesellschaftlichen Verstrickung in den Nationalsozialismus zu vermuten. Manches spricht dafür, den fast unbegrenzten Willen zur Amnestie als eine unbewusste Anerkennung der schon 1945 auf hohe psychische Disponiertheit – und entsprechend vehemente Abwehr – gestossenen Kollektivschuldthese zu begreifen, die in der vielbeklagten Form von den Alliierten zwar nie formuliert worden war, den Deutschen aber von Anfang an als willkommenen Anlass diente, sich ungerecht behandelt zu fühlen.

Zugleich bildete die Wahrnehmungsfigur «Ausland», in die gar nicht so selten altbekannte Vorstellungen einer «jüdischen Weltverschwörung» verwoben waren, die vermutlich einzige wirksame Barriere gegen die von rechtsnationaler und rechtsradikaler Seite mit erheblicher Resonanz propagierte Forderung nach einer «Generalamnestie». Für das aus den Lizenzparteien hervorgegangene politische Führungspersonal war der Hinweis auf «das Ausland» deshalb die Ultima ratio vergangenheitspolitischen Argumentierens: In Sorge um ihre Akzeptanz als unabhängige Vertreter «souveräner» deutscher Politik machten die Spitzen der demo-

kratischen Parteien davon zwar nur ungerne, im Zweifelsfalle aber durchaus Gebrauch.

Die latente Interventionsdrohung der Alliierten – dies gilt es gegen die verbreitete historiographische Neigung festzuhalten, den freien Gestaltungsraum der Deutschen und damit Adenauers zu überzeichnen – war für die innere Entwicklung der jungen Bundesrepublik von kaum zu überschätzender Bedeutung. Der gesamte Prozess der vergangenheitspolitischen Gesetzgebung in der ersten Legislaturperiode, selbstredend die Kriegsverbrecherpolitik, aber auch und gerade die fallweise vollzogene Abgrenzung gegenüber dem seit 1950/51 deutlich hervortretenden (Neo-)Nazismus, stand unter der kritischen Beobachtung der Alliierten Hohen Kommission. Vor allem McCloy, natürlich auch aus deutscher Sicht der *Primus inter pares* unter den Hohen Kommissaren, wurde nicht müde, seine politischen Gesprächspartner (und von Zeit zu Zeit die gesamte westdeutsche Öffentlichkeit) zur Pflege des anti-nationalsozialistischen Gründungskonsenses zu ermahnen. Ohne die direkte Kontrolle durch die Alliierten, so wird man deshalb mit einigem Anspruch auf Plausibilität behaupten können, wären die Grenzen der Vergangenheitspolitik noch fließender gewesen.

Freilich heisst dies nicht, dass zur Grenzverwischung, aus Gründen der «Realpolitik», mitunter nicht auch die Alliierten selbst ihren Beitrag leisteten: zum Beispiel (und vor allem) die Amerikaner mit der Begnadigung etlicher Landsberger Häftlinge im Zeichen von «Korea». Dennoch wäre das Risiko eines organisatorischen Zusammenflusses der nationalistischen und nationalsozialistischen Strömungen in der deutschen Nachkriegspolitik ohne die permanente Einmischung der Alliierten wohl weit aus grösser gewesen – und immerhin wusste damals niemand sicher zu sagen, ob es sich um letzte braune Rinnsale oder um neue trübe Quellwasser handelte.

Wenn, wie zeitweise in der Kriegsverbrecherdebatte, rationale Argumente ob der Lautstärke der vergangenheitspolitischen Scharfmacher nicht mehr durchdrangen, operierten auch die Spitzen der grossen Parteien mit dem Hinweis auf die «Auslandswirkung». Das hatte zwar insofern eine sachliche Berechtigung, als etwa in Frankreich die deutsche Kritik an der Behandlung der dort inhaftierten SS- und Wehrmachtsangehörigen zeitweise scharfe Reaktionen hervorrief, diente aber doch vor allem innenpolitischen Zwecken: Man umging damit (selbst bei einer Untat wie der von Oradour) eine Stellungnahme zu der Frage, inwiefern die Verurteilungen gerechtfertigt waren oder nicht. Klare Aussagen etwa des Inhalts, dass die, wie es häufig hiess, «unsagbaren» Verbrechen der NS-Herrschaft nicht etwa nur «in deutschem Namen», sondern auch von deutschen Männern, gar von Soldaten begangen und diese dafür zu Recht bestraft worden waren, hätten in Anbetracht der Volksmeinung zu Anfang der fünfziger Jahre wohl mit hohen Zustimmungsverlusten

bezahlt werden müssen. Dieses Umstands war man sich, wie die Taktik eines Herbert Wehner, Carlo Schmid oder Fritz Erler zeigt, in der SPD kaum weniger bewusst als in der Union.

Gerade das Verhalten der Sozialdemokratie kann als Indiz dafür gewertet werden, dass es falsch wäre, den in der Kriegsverbrecherfrage sehr geringen argumentativen Manövrierraum der demokratischen Parteien allein aus den Zwängen der von Adenauer und den Amerikanern angestrebten deutschen Wiederbewaffnung erklären zu wollen. Gewiss, die Wehrmachtsoffiziere wussten die Bedingungen für ihr Mitmachen zu formulieren, und die Freilassung der noch in den «Kerkern» der Alliierten sitzenden Kameraden stand ganz oben auf ihrer Liste. Aber es war auch viel vergangenheitspolitische Symbolik und (eigentlich zu Recht) lädiertes Ehrgefühl im Spiel. Jedenfalls ging es nicht allein um ein realpolitisches Tauschgeschäft, das aufgrund der zwangsläufig pauschalen Forderungen nicht nur den Wehrmichtsangehörigen, sondern auch jenen einsitzenden NS-Funktionären, SS-Führern und Chefs der Waffen-SS zugute kam, zu denen eine grösstmögliche funktionale und moralische Distanz zu konstruieren die ehemaligen Wehrmachtsführer stärkstes Interesse hatten.

Die Amnestien für NS-Straftäter, die Reintegration der «Säuberungsopfer», die Freilassung der Kriegsverbrecher, nicht zuletzt die Entpolitisierung der Beamtenschaft durch ihre materielle Korruption vermittels des «131er»-Gesetzes, zeitigten Wirkung weit über den Kreis der konkret Begünstigten hinaus. Alles zusammen diente offensichtlich auch der Befriedigung kollektiver psychischer Bedürfnisse einer Gesellschaft, die in den vierziger Jahren durch eine beispiellose politische und moralische Katastrophe gegangen war und deren Erinnerung seitdem tief verstörende Desintegrationserfahrungen barg. Hier – und nicht nur in der strukturellen, politisch wie kommunikativ zu spürenden Asymmetrie zwischen der Mehrheit der Mitläufer und der Minderheit der Opfer – lagen offenbar auch wichtige Gründe für das weitgehende Schweigen, ja die Zustimmung, mit der letztere diesen Kurs der inneren Befriedung begleiteten. Sein Preis war die lebendige Erinnerung. Inwieweit die einstigen Opfer an dieser Erstarrung und Ritualisierung litten, ist eine offene und pauschal vielleicht überhaupt nicht zu beantwortende Frage; ganz sicher aber ist, dass die damit einhergegangene politische Entaktualisierung des Gedenkens den einstigen Mitläufern das Leben erleichterte.

Der Wunsch, die Dekade des Chaos – und dazu rechneten nahezu unterschiedslos auch die Nachkriegsjahre, in denen selbst der Sozialdemokrat Adolf Arndt «Züge eines Bürgerkrieges» erkannte – durch einen dicken «Schlussstrich» gegen die erhoffte bessere Zukunft abzuschliessen, war Anfang der fünfziger Jahre in den Köpfen der Deutschen fest verankert. Damit einher ging, als ein Element des oft beschriebenen erhöhten Sicherheitsbedürfnisses in der «Ära Adenauer», das Bedürfnis nach Selbst-

Rehabilitierung: Eine Gesellschaft, die immerhin erste Erfolge der ökonomischen und politischen Rekonstruktion für sich verbuchen konnte, die aber auf die Anerkennung durch ihre Vormächte und Nachbarn noch ebenso warten musste wie auf die staatliche Souveränität, «entschuldete» sich gewissermassen selbst. Insofern war der überstarke Ruhe- und Integrationsbedarf wohl auch Reflex einer «von aussen» vorenthaltenen, im Innern aber ungeduldig ersehnten Normalität.

Vielleicht ist es in diesem Sinne gar nicht zu weit gegriffen, wenn man die notorischen Integrations- und Amnestieforderungen auch als Ersatzhandlungen eines politisch korrumpierten, aber noch immer virulenten Nationalismus deutet, den Adenauer den Deutschen gleichsam verboten hatte. Tatsache ist, dass die alten nationalistischen Stimmungen und Kräfte auf wenigen Feldern so sehr gediehen wie auf dem der Vergangenheitspolitik – und dass der Kanzler, fixiert auf eine schnelle und feste Westbindung des «Kernstaats», oft genug wie ein einsamer Rufer erschien, der seines zentralen Zieles wegen Vernunft und Mässigung predigte.

Zweifellos erklärt sich Adenauers Sonderrolle zu einem guten Teil aus seinen rheinisch-katholischen, «abendländisch» gestimmten Grundüberzeugungen, seiner erfahrungsgesättigten Distanz zu den nationalprotestantischen alten Eliten und dem preussischen Militär. Aber es zeigte sich darin auch seine unverbrauchte Lernfähigkeit, unter allerdings illustren Unterrichtsbedingungen: Keinem anderen deutschen Politiker eröffnete sich die Chance, Denkweisen und Konzeptionen der westlichen «Schirmherren» der Bundesrepublik so authentisch und kontinuierlich kennenzulernen, wie dies dem Kanzler aufgrund seines (von ihm selbst mit Bedacht so konzipierten) exklusiven Zugangs zu den Hohen Kommissaren gegeben war.

Wenn Adenauer dem jahrelangen Feilschen um die Freilassung der Kriegsverbrecher gleichwohl nicht nur keinen Riegel vorschob, sondern immer wieder selbst als Bittsteller auftrat und seine Verhandlungen mit den Hohen Kommissaren damit phasenweise durchaus belastete, so erhebt sich die Frage nach den Motiven. Seine meist kargen Äusserungen, deutlich spürbar der jeweiligen Situation und den Gesprächspartnern angepasst, vermitteln insgesamt nicht den Eindruck, als habe ihm die Sache der Kriegsverbrecher persönlich viel bedeutet. Dafür spricht auch, dass er das Problem in den Verhandlungen um den Generalvertrag unterschätzte und, von FDP und DP massiv unter Druck gesetzt, nur mit grösster Mühe entschärfen konnte. Doch für sein vorrangiges Ziel der Westintegration der Bundesrepublik, das die Wiederbewaffnung einschloss, war ihm kein vergangenheitspolitischer Preis, den seine rechtsnationalen Koalitionspartner und die Wehrmachtsoffiziere forderten, zu hoch; Bände spricht hier der Zynismus, mit dem er im Wahlkampf 1953 einen Auftritt vor der Werler Wallfahrtskirche mit einem Abstecher zum Kriegsverbrechergefängnis verband und sich dort der Presse stellte.

Was dem Kanzler solche Aktionen erleichtern mochte, war die (nicht alleine ihm) sehr bald geläufige Unterscheidung zwischen den als «asoziale Elemente» begriffenen «wirklichen Kriegsverbrechern» und den «verurteilten Soldaten», die vermeintlich nur ihre Pflicht getan hatten. Schwer zu sagen, ob Adenauer diese Theorie tatsächlich glaubte. Immerhin erscheint es denkbar, dass auch bei ihm, dem notorischen Zivilisten, jener kognitive Mechanismus am Werke war, der es Angehörigen seiner Generation wohl besonders schwermachte, die Dimension des deutschen Vernichtungskrieges im Osten wirklich zu erfassen. Schliesslich wird man nicht übersehen dürfen, dass die in Nürnberg durchaus ans Tageslicht gebrachte Faktizität der tiefen Verstrickung der Wehrmacht in die Verbrechen der SS-Einsatzgruppen, ebenso wie das Wissen über die breite Arbeitsteiligkeit der in die «Endlösung» mündenden Judenverfolgung, im öffentlichen Bewusstsein der fünfziger Jahre schlechterdings keine Chance hatte und noch auf Jahrzehnte hinaus verdrängt bleiben sollte.

Andererseits gehörte Begriffsstutzigkeit nicht zu den hervorstechenden Eigenschaften des Bundeskanzlers, und wie geschickt er zu verbinden wusste, worauf es den Alliierten und ihm selbst ankam, demonstrierte am eindrucksvollsten sein Verhalten in der sogenannten Naumann-Affäre: Adenauer hatte als einziger im Kabinett frühzeitig begriffen, wie ernst es den Engländern mit diesem Markierungsschlag gegen eine politische Szene war, in der sich (im Grunde erstmals seit Bad Harzburg) die aktiven Reste der «alten» nationalistischen Rechten mit den verbliebenen «jungen» nationalsozialistischen Kerngruppen zu verbinden suchten. Natürlich hatte Adenauer für solche Figuren keinerlei Mitleid und fand an ihrer – allein auf übergesetzlicher Besatzungsgewalt gründenden – wochenlangen Inhaftierung wenig auszusetzen; auch störte ihn kaum der von etlichen Eiferern in seinem Kabinett und einer erregten Publizistik beklagte britische Eingriff in die (nicht gegebene) Souveränität der Bundesrepublik. Im Gegenteil: Dem Kanzler kam die Affäre im Vorfeld der zweiten Bundestagswahl fast wie gerufen, war nun doch klar demonstriert, dass alle Abenteuer am rechten Rand mit dem Veto der Besatzungsmächte zu rechnen hatten; dass es keine wirklichen Chancen gab für jene «grosse Rechtspartei», von der nicht wenige träumten, denen unter der Vorherrschaft der antinationalistischen Kanzlerpartei die Möglichkeiten ihrer kleinen FDP oder DP zu beschränkt erschienen. Entsprechend wertete Adenauer seinen Wahltriumph im Sommer 1953 ganz besonders als Sieg über den traditionellen deutschen Nationalismus (und selbstredend über den Kommunismus).

Tatsächlich wird man annehmen dürfen, dass die Niederlage der Extremparteien und der haushohe Sieg für die Regierungskoalition auch ein Zeichen der hohen Zustimmung war, die eine im Wesentlichen bereits abgeschlossene Vergangenheitspolitik gefunden hatte. Jedenfalls hatten die Deutschen bei der zweiten Bundestagswahl nicht zuletzt auch ein ver-

gangenheitspolitisches Votum abgegeben: Radikale Grundsatzpositionen lockten fortan nur mehr eine Minderheit der ehemaligen Täter und die «Ressentiment-Nazis». Diese nach wie vor ideologisch Aufgeladenen nahmen ihr politisches Scheitern zum Anlass, sich stärker noch als bisher auf eine konspirative Interessenvertretung zu verlegen, die bis in die Spitzen der Bonner Ministerialbürokratie und der Justiz hinein gelang und noch auf Jahre hinaus wirksam bleiben sollte. Die grosse Mehrheit der Mitläufer dagegen lebte inzwischen in dem Bewusstsein, in einem umfassenderen Sinne selbst zu den NS-Geschädigten zu gehören – und fühlte sich in einer bürgerlich regierten Republik, die diesem Selbstbild materiell wie mental Rechnung trug, hinreichend integriert, wenn nicht sogar gut aufgehoben. Im Zuge der fortschreitenden «Kompletierung» der «131er»-Regelung sollte sich diese Deutung in den nächsten Jahren noch weiter entfalten, dann freilich auch zunehmend Kritik evozieren.

Im sozialdemokratischen Lager waren die Verhältnisse komplizierter. Immerhin mutete die von der SPD mitgetragene Integrationspolitik jener stattlichen Zahl von Genossen einiges an Selbstüberwindung zu, die im Widerstand gegen den Nationalsozialismus Leben und Gesundheit riskiert und für etwas anderes gekämpft hatten als ausgerechnet für eine – zumindest nach ihrem Erscheinungsbild – ganz und gar kapitalistische Demokratie, in der die Macht der alten Eliten wieder völlig restauriert zu sein schien. Freilich war selbst in der SPD und bei den Gewerkschaften, wo man um die fatale Attraktivität wusste, die das Hitler-Regime im Laufe der Jahre auch innerhalb der Arbeiterschaft gewonnen hatte, wenig Platz für unversöhnliche Prinzipienfestigkeit, zumal ihre begrenzten politischen Erfolge der unmittelbaren Nachkriegsjahre einen Kurs ideologischer Rigidität nicht gerade empfahlen. Möglich, dass das stille Eingeständnis dieser Tatsache bei den Sozialdemokraten Anfang der fünfziger Jahre noch nicht ganz so weit verbreitet war wie bei den Unionsparteien, doch im Grunde wussten die demokratischen Parteien allesamt, dass sie sich ihre Stimmen bei einem Volk holen mussten, das gut zehn Jahre zuvor Hitler auch in freier und geheimer Wahl mit überwältigender Mehrheit gewählt hätte.

Eine Vergangenheitspolitik, die majoritätsfähig sein wollte, durfte dieses Faktum nicht ignorieren, musste es aber wie ein Geheimnis behandeln. Denn ein Stück der Attraktivität des massenhaften Bekenntnisses zu den demokratischen Parteien lag gerade darin, dass es die Erinnerung an die unleugbaren Schrecken der historischen Realität überdeckte. Das teils bewusste, teils unbewusste Bedürfnis, sich dieser kollektiven Erinnerung zu entziehen, bezeichnet die – neben dem individuellen Nutzen stets mitzusehende – gesellschaftliche Funktion der Amnestie- und Integrationspolitik in den ersten Jahren nach 1949, und auch die Massnahmen der normativen Abgrenzung entsprachen diesem Zweck. Denn was Legislative und Judikative mit Sanktionen belegten und insgesamt wirksam stig-

matisierten, war das weiterhin aufrechterhaltene ideologisch-politische Bekenntnis zum Nationalsozialismus und insbesondere zu seinen Verbrechen, nicht aber natürlich frühere Überzeugungen. Das von Eugen Kogon 1947 so effektiv postulierte «Recht auf den politischen Irrtum» bildete sozusagen das vergangenheitspolitische Grundgesetz der Bundesrepublik; eine Politik der weitgefassten Integration liess sich damit bestens begründen. Wer «gewandelte Überzeugung» geltend machte, konnte in der Regel auf Nachsicht bauen. Schwierigkeiten mit einer auf dem rechten Auge nach wie vor sehgeschwachen Justiz bekamen allenfalls die «Unbelehrten», die sich dem anti-nationalsozialistischen Kommentar explizit verweigerten und damit nicht zuletzt das allgemeine Ruhebedürfnis störten.

In einer solchen Atmosphäre des bereitwilligen Beschweigens individueller NS-Vergangenheit waren gelegentliche, doch keineswegs systematisch instrumentalisierte personalpolitische Turbulenzen – etwa um Globke – im Grunde nur die bestätigende Ausnahme von der Regel. Forciert durch die Kriegsverbrecherdebatte, breitete sich eine Interpretation der NS-Zeit aus, die die Verbrechenstatbestände zwar nicht leugnete, aber zunehmend mit der «Grausamkeit moderner Kriegführung», dem Partisanenwesen oder ganz allgemein mit den «Kriegswirren» verwob und in nebelhafte Territorien «im Osten» verlegte, in denen leibhaftige Deutsche als Täter kaum mehr vorstellbar waren. Selbst ein ursprünglich zum Tode verurteilter Einsatzgruppenführer, dem Massenmorde nachgewiesen waren, konnte unter solchen Umständen in erster Linie wieder als ehemaliger akademischer Schüler oder als Sohn württembergischer Honoratioren wahrgenommen werden und mit der Fürsprache eines Carlo Schmid oder Theodor Heuss rechnen. In den Nürnberger Prozessen verurteilte hohe Industrieführer oder Beamte, etwa Ernst von Weizsäcker, profitierten von solcher «(sozial-)nachbarschaftlichen» oder «kollegialen» Hilfe in noch viel stärkerem Masse.

Mitte der fünfziger Jahre, so wird man resümieren müssen, hatte sich ein öffentliches Bewusstsein durchgesetzt, das die Verantwortung für die Schandtaten des «Dritten Reiches» allein Hitler und einer kleinen Clique von «Hauptkriegsverbrechern» zuschrieb, während es den Deutschen in ihrer Gesamtheit den Status von politisch «Verführten» zubilligte, die der Krieg und seine Folgen schliesslich sogar selber zu «Opfern» gemacht hatten. Den Millionen ehemaliger Soldaten musste, um den Preis der historischen Wahrheit, die Möglichkeit erhalten werden, in ihrem Einsatz einen Sinn zu erkennen. Dem Krieg folgte deshalb ein Kampf um die Erinnerung: Die in Nürnberg so eindrucksvoll gestellte – und nach dem Urteil des Auslands ziemlich eindeutig beantwortete – Frage nach dem verbrecherischen Grundcharakter der deutschen Aggression, nach ihrer Barbarei und Wahnwitzigkeit von Anfang an, wurde abgedrängt. Das hartnäckige Insistieren auf einer Deutung, die den Zweiten Weltkrieg in

die Kontinuität des Ersten stellte und – teils aus Ahnungslosigkeit, teils mit Bedacht und präzisiertem Wissen – auch für den Zweiten eine «Normalität» beanspruchte, die für die singulären Verbrechen der Deutschen nicht zu beanspruchen war, hatte hier seinen Grund.

Wenn das Prekäre dieser Deutungsverhältnisse bis weit in die sechziger Jahre hinein nicht wirklich zum Problem wurde, so lag dies an jener bald sich einstellenden «Hyperstabilität» (Richard Löwenthal) der jungen Bundesrepublik, die nicht zum wenigsten auf den Leistungen der Vergangenheitspolitik beruhte. Die vorsichtige Veränderung, die seit etwa 1959/60 in Gang kam – zunächst vor allem auf dem Gebiet der skandalös vernachlässigten strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und der nicht minder skandalösen personellen Kontinuität innerhalb der Justiz –, war, wie so vieles in der Adenauerzeit, hauptsächlich von aussen induziert: durch Israel, das als Land der Opfer den von deutschen Behörden unbehelligt in der Fremde lebenden Tätern nachspürte und im Frühjahr 1960 Adolf Eichmann in Argentinien dingfest machte; durch die Staaten des Ostblocks, die nun, da selbst die schwersten Untaten zu verjähren drohten, Dokumente und einstige Opfer des deutschen Wahns vom «Lebensraum im Osten» präsentierten; vor allem aber durch die DDR, die seit Mitte der fünfziger Jahre mit erheblicher konspirativer Energie versuchte, die Fakten und Probleme der «unbewältigten Vergangenheit» zur Destabilisierung der Bundesrepublik zu benutzen.

Der Aufbruch aus den auch vergangenheitspolitisch «langen fünfziger Jahren» setzte nun zwar langsam ein, doch es bedurfte noch weitergehender Generationenverschiebungen, ehe es im Zuge der beginnenden Studentenbewegung zu einem grundlegenden Wandel kam. An die Stelle jener totalitarismustheoretisch inspirierten Deutungen, denen das «Dritte Reich» wie ein über Deutschland hereingebrochenenes Fremdregime mit einer im Grunde geringen Zahl von «Kollaborateuren» und einem Heer harmloser Mitläufer erschienen war, trat seitdem ein wachsendes Bewusstsein für die Dimensionen des Verbrechens der «Endlösung», trat kritische Aufklärung über die gesellschaftliche Verankerung des Nationalsozialismus, seine Trägerschichten und die Verstrickung der auch nach 1945 wieder präsenten Funktionselemente. Vorausgegangen war dieser Entwicklung hin zu einer ernsthaften überindividuellen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus jedoch – und dies gilt es festzuhalten – eine Phase grösster Milde für die Individuen, die gewissermassen erst die Basis für einen offeneren Umgang mit der Vergangenheit schuf: die Phase der Vergangenheitspolitik, deren politische Fehler und moralische Versäumnisse das geistige Klima in der Bundesrepublik nachhaltig prägten.

Anhang

Dank

Bücher wie dieses haben wohl nicht ganz selten eine etwas komplizierte Entstehungsgeschichte, doch weil am Ende nur zählt, was der Öffentlichkeit übergeben wird, soll davon die Rede nicht sein. Wichtig hingegen ist mir der Dank an jene Kollegen und Freunde, deren Gesprächsbereitschaft mich in den letzten Jahren bereichert und mir geholfen hat, eigene Positionen zu klären; es waren zu viele, um sie hier alle zu nennen. Einige haben darüber hinaus das Manuskript oder Teile davon gelesen und kommentiert; dafür danke ich Ulrich Herbert, Bernd Weisbrod, Curt Garner, Christoph Boyer, Lothar Gruchmann – und ganz besonders Hans Woher, dessen sachkundiger Rat, kollegiale Geduld und Freundschaft unschätzbar waren und sind.

Natürlich häufen sich in einem Institut, dem man lange angehört, viele Dankeschulden an, und der Versuch, sie auf diese Weise abzutragen, kann eigentlich nur scheitern. Aber ich muss ihn wagen: In unserer fabelhaften Bibliothek taten für mich alle stets mehr, als ich erwarten durfte, und im Archiv waren es Hermann Weiss und Monika Deniffel, deren kompetente Hilfe ich jederzeit in Anspruch nehmen konnte. Als wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte sind mir über die Jahre Thomas Schlemmer, Matthias Rösch, Silke Schumann, Bernd Wagner, Sebastian Herrmann und zuletzt Claudia Moisel freundlich und effektiv zur Hand gegangen; ihnen allen gilt mein Dank.

Wer das Institut für Zeitgeschichte nur ein wenig kennt, weiss, welch eine Rolle Georg Maisinger dort spielt; zu sagen, er habe als Verwaltungsleiter geholfen, wo es ging, entspräche seiner Bescheidenheit, wäre aber eine grandiose Untertreibung. Gerade in Zeiten des Übergangs in der Leitung des Instituts – die mir stets, wofür ich dankbar bin, eigenverantwortliches Arbeiten ermöglichte – war sein Engagement für das Haus und seine Mitarbeiter von grösster Bedeutung.

Renate Bihl hat viel dafür getan, dass auch in konzentrierten Schreibphasen die Institutsaufgaben und Redaktionsgeschäfte zügig weiterliefen. Darauf, dass Sybille Benker mir und dem Manuskript bis zum Tage ihrer Pensionierung (und ein Stückchen sogar darüber hinaus) unermüdlich schreibend treu geblieben ist, bin ich ein bisschen stolz.

In Rödelheim bedanke ich mich bei Rainer Tiemann, einem wahren Künstler der «Edevau», der mich vor bald fünfzehn Jahren zu Wordstar verführte und nun unter anderem dafür sorgte, dass der notwendige Abschied davon wenn schon nicht leicht, so doch ohne (Daten-)Verluste gelang. Am «alt»-bundesrepublikanischen Regierungssitz, im benachbarten Koblenz und an den anderen besuchten Orten weiss ich mich Archivarinnen und Archivaren dankbar verpflichtet; Frau Klimmer vom Presse- und Informationsamt der

Bundesregierung und Josef Henke vom Bundesarchiv seien Stellvertretern genannt.

Friedrich P. Kahlenberg gab mir am 8. Mai 1991 im Rahmen der Vortragsreihe des Bundesarchivs als erster Gelegenheit, mein Thema öffentlich vorzustellen, und in anderer Form bestärkten mich etwa zur selben Zeit Kurt Sontheimer, Saul Friedländer, Fritz Redlich, Ian Kershaw und Hans Mommsen, später auch Hans-Ulrich Wehler.

Zum Fortgang des Unternehmens trugen, auf nicht immer leicht zu bestimmende Weise – aber kommt es darauf an? -, langjährige Freunde bei: Hans Winterberg, Friedrich Lang, Albert Landwehr, Klaus Jancovius, Hans Dräxler, Nada Weigelt, Sylvia Malzacher & Jean-François Grenon sowie Gabriele & Karl Bonhoeffer, die zum richtigen Zeitpunkt in ihr Romitorio. und Gabriele Jaroschka & Peter Schricker, die in ihre Seeklausur einluden.

Margit Ketterle war auch bei diesem Buch vom Anfang bis zum Schluss präsent; es ist ihr gewidmet.

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld hat die Arbeit im Sommersemester 1995 als Habilitationsschrift angenommen.

Eine Einladung an das Wissenschaftskolleg zu Berlin erleichterte schließlich die konzentrierte Endredaktion des Manuskripts; zu hoffen, die Atmosphäre dieses wunderbaren Ortes und die intellektuellen Anregungen, die ich meinen Mitfellows verdanke, könnten ein wenig ihren Niederschlag gefunden haben, wäre aber wohl vermessen.

Berlin, im Herbst/Winter 1995/96

Norbert Frei

Quellen und Literatur

Dieses Buch beruht hauptsächlich auf Bonner Quellen. Von zentraler Bedeutung für die meisten Kapitel waren die Akten der Bundesregierung, vor allem die Bestände Justizministerium, Kanzleramt und Innenministerium (letzterer im Bundesarchiv in Koblenz, die anderen noch im Zwischenarchiv in Hangelar). Die traditionsbewusst preussisch-knappe Aktenführung des Bundesjustizministeriums unter dem meist mit prägnanten «Noten» operierenden Thomas Dehler erwies sich als sehr informativ; ähnliches gilt für die Bestände des Innenministeriums unter Gustav Heinemann beziehungsweise Robert Lehr, deren Ministerialbeamte übrigens selbstbewusster auftraten als die ob ihrer Vergangenheit durchaus zu verunsichernden Mitarbeiter Dehlers.

Naturgemäss stärker aktions- beziehungsweise fallbezogen (dann aber oft recht aussagekräftig) sind die Akten des Bundeskanzleramts. Ähnliches gilt für die (freilich weitaus weniger umfangreichen) Akten des Bundespräsidialamts sowie für den Nachlass Theodor Heuss. Darüber hinaus ist von dem in Koblenz benutzten Material noch besonders das der Zentralen Rechtsschutzstelle hervorzuheben. Zunächst dem Justiz-, später dem Aussenministerium zugeordnet, war sie für die rechtliche Betreuung der Kriegsverbrecher im In- und Ausland zuständig. In diesen reichen, allerdings nur teilweise erschlossenen Bestand sind auch Unterlagen von Vorläuferorganisationen und Rechtsanwälten eingegangen, die in Ansätzen die Frühphase der «Kriegsgefangenenbetreuung» und der Nürnberger Prozesse dokumentieren. Gleichwohl waren für letzteres hauptsächlich die Akten der amerikanischen Militärregierung (Mikrofiche-Bestand im Institut für Zeitgeschichte) sowie kirchliche Quellen (Evangelisches Zentralarchiv in Berlin) heranzuziehen.

Von dem «Bonner Material», soweit es in Bonn und Umgebung eingesehen wurde, sind vor allem die Bestände des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts und die Protokolle des Unterausschusses Kriegsgefangene des Bundestagsausschusses für Auswärtige Angelegenheiten zu nennen; die Benutzung der Bundestags-Materialien unterliegt besonderen, trotz des guten Willens der Archivare nicht eben forschungsfreundlichen Bedingungen. Selbstverständlich wurde der Nachlass Konrad Adenauers in Rhöndorf sowie eine Reihe personenbezogener Bestände in den Parteiarchiven von CDU, SPD und FDP eingesehen; als ausgesprochen ergiebig erwies sich der grosse Nachlass Dehler im Archiv des Deutschen Liberalismus in Gummersbach, gerade auch hinsichtlich der Naumann-Affäre, für die darüber hinaus in London die Akten des Foreign Office ausgewertet wurden.

Intensiver Gebrauch wurde von den Bundestagsprotokollen und -drucksachen gemacht; der (vergangenheits-)politische Informationswert der Parlamentsdebatten in den ersten beiden Legislaturperioden ist beträchtlich und

lässt die in der Forschung vielfach spürbare Geringschätzung für die Verhandlungen der Legislative nicht recht verständlich erscheinen. Ähnliches gilt für die grossen Tages- und Wochenzeitungen, deren systematische Auswertung zweifellos mühsam ist, aber erheblichen Ertrag verspricht – und gar nicht umgangen werden kann, wenn das Öffentliche des politischen Prozesses in der parlamentarischen Demokratie angemessen berücksichtigt werden soll. Für die fünfziger Jahre ist dies beinahe ein Leichtes, denn das Fernsehen steckte noch in den Kinderschuhen, und für die nicht allzu zahlreichen zeitkritischen Beiträge aus den Kulturredaktionen und «Abendstudios» des Hörfunks hatte meist auch eine Zeitschrift Verwendung; das Gedruckte – immer wichtiger: die bunten Illustrierten – dominierte die Medienlandschaft noch ganz uneingeschränkt. Gewiss ist es sinnvoll, bei der Presseauswertung aus Ausschnittarchive (für die Frühzeit der Bundesrepublik besonders hervorzuheben: das des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung) zu rekurrieren, doch unerlässlich bleibt der Blick in die Zeitungsbinden, denn nur dort sind Platzierung und Umfeld einer Nachricht erkennbar – und damit Wesentliches über ihren Stellenwert.

Schliesslich liegt vieles, was die fünfziger Jahre zur «Ära Adenauer» macht, bereits in vorzüglich ausgestatteten Editionen und Dokumentationen vor (ein dort ebenso häufiges wie ärgerliches Manko sind allerdings gekappte Kontinuitätslinien in den Anmerkungsapparaten, die den Akteuren zwar mitunter noch, sofern Demokratisch-Respektables zu vermelden ist, ihren Lebenslauf vor 1933 belassen, die Daten für die Zeit des «Dritten Reiches» aber ausparen): des Kanzlers Briefe, Teegespräche, seine offiziellen Unterredungen mit den Hohen Kommissaren, seine Äusserungen vor dem CDU-Bundesvorstand und, am längsten schon, seine vierbändigen Memoiren, die über weite Strecken ja nichts anderes sind als (gelegentlich und legitimerweise: tendenziöse) Dokumentationen. Hinzu kommen die ausführlichen Protokolle des Bundesvorstands der FDP sowie die dicht kommentierten (weil andernfalls auch kaum ergiebigen) Fraktionsprotokolle der SPD.

Als Vademecum im Dschungel des Bonner Treibhauses der Anfangsjahre äusserst nützlich ist das publizierte Tagebuch von Otto Lenz, Adenauers schillerndem ersten Staatssekretär im Kanzleramt. Die Papiere von Lenz' Nachfolger allerdings, mit dessen Name das Thema «Vergangenheitsbewältigung» verbunden ist wie mit keinem anderen, sind im Archiv für Christlich-Demokratische Politik weiterhin nur den wenigen Forschern zugänglich, zu denen die Witwe von Hans Globke nach Beratung durch die Stiftung Vertrauen schöpft.

Zur Zitierweise: Im Sinne des raschen Auffindens der in den Fussnoten nur mit Kurztiteln zitierten gedruckten Quellen und Literatur sind diese hier in einer integrierten Übersicht verzeichnet. Kurztitel, die nicht aus dem jeweiligen Haupttitel gebildet sind, erscheinen in Klammern. In den Fussnoten vollständig zitierte spezielle (meist zeitgenössische) Literatur und Presseartikel sind nicht noch einmal aufgeführt, kursorisch benutzte Zeitungen und Zeitschriften auch nicht in der Aufstellung der ausgewerteten Periodika. Bei

gedruckt vorliegenden Quellen verweisen die Fußnoten nur im begründeten Ausnahmefall auch auf die benutzten archivischen Bestände. Inhaltlich bedeutungslose offensichtliche Schreib- und Interpunktionsfehler in wörtlichen Zitaten wurden stillschweigend korrigiert, grammatische Anpassungen und Auslassungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

I. Archivalien

1. Bundesarchiv (BA), Koblenz

B 106	Bundesministerium des Innern
B 122	Bundespräsidialamt
B 136	Bundeskanzleramt
B 141	Bundesministerium der Justiz
B 145	Bundespresse- und Informationsamt
B 150	Bundesministerium für Vertriebene
B 168	Bundeszentrale für politische Bildung
B 305	Zentrale Rechtsschutzstelle
NL 80	Franz Blücher
NL 178	Hans Christoph Seebohm
NL 216	Heinrich Lübke
NL 221	Theodor Heuss
NL 253	Kurt Behling
NL 263	Kurt Rheindorf
NL 351	Herbert Blankenhorn
All. Proz. 6	Eichmann-Prozeß
All. Proz. 20	Prozesse gegen Deutsche im europ. Ausland
All. Proz. 21	Prozesse gegen Deutsche im europ. Ausland

Bundesarchiv/Dokumentationszentrale, Berlin

Z6 NR Nationalrat der Nationalen Front

2. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (PA/AA), Bonn

Abteilung II

Abteilung III

NL Wilhelm Haas

3. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (BT/PA), Bonn

Sitzungsprotokolle des Unterausschusses Kriegsgefangene,

1. und 2. Legislaturperiode

4. Archiv des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA),

Bonn

MF Zeitungsausschnittsammlungen

5. Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP), Sankt Augustin
 I-026 NL Margot Kalinke
 I-122 NL Wilhelm Laforet
 I-148 NL Hans-Joachim von Merkatz
 I-237 NL Eduard Wahl
6. Archiv des Deutschen Liberalismus (ADL), Gummersbach
 N1 Nachlaß Thomas Dehler
 Protokolle des FDP-Bundesvorstands
7. Archiv der sozialen Demokratie (AdsD), Bonn
 Bestand Erich Ollenhauer
 Bestand Kurt Schumacher
 NL Adolf Arndt
 NL Fritz Erler
 NL Carlo Schmid
 NL Herbert Wehner
 PV-Bestand Fritz Heine
 SPD-Bundestagsfraktion, 1. bis 4. Legislaturperiode
8. Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus (StBKAH), Rhöndorf
 NL Konrad Adenauer
9. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ), München
- | | | |
|-----|---------|--|
| Dk | 110.001 | OMGUS/ICD Opinion Surveys |
| Dm | 115 | Pressemitteilungen BPA |
| ED | 91 | NL Leo Freiherr Geyr von Schweppenburg |
| ED | 94 | NL Walter Strauß |
| ED | 155 | Sammlung Heinz Förster |
| ED | 157 | NL Erich und Theo Kordt |
| ED | 329 | Sammlung Robert Strobel, vertr. Informationsberichte |
| F | 154 | Itinerar McCloy |
| Fg | 15 | Organisationspläne |
| Gb | 10.03 | Remer-Prozeß, Braunschweig |
| MA | 430 | OLG-Berichte |
| MA | 1543 | U.S. State Department, Public Opinion on Germany |
| MF | 260 | OMGUS-Akten |
| MZA | 1 | Zeitungsausschnittsammlung Wiener Library |
| Z | 2 | Weizsäcker-Prozeß |
| ZS | | Zeugenschrifttum |
- Altregistratur
 Nürnberger Dokumente

10. Evangelisches Zentralarchiv (EZA), Berlin
 - Bestand 2 Kirchenkanzlei der EKD 1943–1968
 - NL Lothar Kreyszig
 - NL Hansjürg Ranke
 - Protokolle des Rats der EKD

11. Archiv der Evangelischen Akademie Bad Boll (EA/BB)
 - Bestand Abteilung für Soldatenfragen
 - Bestand Tagungen
 - Bestand „Aktuelle Gespräche“
 - Bestand Direktion Müller

12. Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung, Zentrales Parteiarchiv (ZPA), Berlin
 - IV 2/13/ Abteilung Staat und Recht des ZK der SED
 - IV 2/902/ Abteilung Agitation beim ZK der SED
 - IV 2/1001/ Westkommission beim (Politbüro des) ZK der SED
 - IV 2/2028/ Bereich Agitation und Propaganda beim ZK der SED, Büro Norden
 - JIV 2/2/ Politbüro des ZK der SED, Reinschriftenprotokolle
 - JIV 2/3/ Sekretariat des ZK der SED, Reinschriftenprotokolle
 - NL 90 Otto Grotewohl

13. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), Berlin
 - Prozeßakten Hans Globke

14. U.S. National Archives (NA), Washington, D.C.
 - RG 59 State Department
 - RG 165 War Department
 - RG 338 European Command
 - RG 466 Office of the U.S. High Commissioner for Germany

15. Archiv der New York Times, New York, N.Y.
 - Zeitungsausschnittsammlungen
 - Byline-Files Drew Middleton, Jack Raymond

16. Archiv der Chicago Tribune, Chicago, Ill.
 - Zeitungsausschnittsammlungen

17. Public Record Office (PRO), London
 - CAB 128 Cabinet Papers, Conclusions
 - CAB 129 Cabinet Papers, Documents
 - FO 317 Foreign Office, General Correspondence
 - FO 1036 Control Council on Germany, British Element

I. Periodika

Archiv der Gegenwart
 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
 Chicago Tribune
 Christ und Welt
 Frankfurter Allgemeine Zeitung
 Frankfurter Hefte
 Die Gegenwart
 HICOG Information Bulletin
 Der Monat
 Die Neue Gesellschaft
 Neue Juristische Wochenschrift
 Neue Zeitung
 Neue Zürcher Zeitung
 New York Times
 Der Spiegel
 Die Spruchgerichte
 Süddeutsche Juristenzeitung
 Süddeutsche Zeitung
 Wirtschaft und Statistik
 Die Zeit

II. Gedruckte Quellen und Literatur

Aarons, Mark/Loftus, John: Ratlines. How the Vatican's Nazi Networks betrayed Western Intelligence to the Soviets. London 1991.
 Abenheim, Donald: Bundeswehr und Tradition. Die Suche nach dem göltigen Erbe des deutschen Soldaten. München 1989.
 Acheson, Dean: Present at the Creation. My Years in the State Department. New York 1969.
 Adenauer, Konrad: Erinnerungen. Bd. 1: 1945-1953. Bd. 2: 1953-1955. Bd. 3: 1955-1959. Bd.4: 1959-1963. Stuttgart 1965-1968.
 Adenauer. Teegespräche 1950-1954, 1955-1958. Bearb. von Hanns Jürgen Küsters. Berlin 1984, 1986.
 Adenauer. Briefe 1949-1951, 1951-1953. Bearb. von Hans Peter Mensing. Berlin 1985, 1987.
 Adenauer: «Es musste alles neu gemacht werden.» Die Protokolle des CDU-Bundesvorstandes 1950-1953. Bearb. von Günter Buchstab. Stuttgart 1986 (CDU-Bundesvorstand 1950-1953).
 Adenauer: «Wir haben wirklich etwas geschaffen.» Die Protokolle des CDU-Bundesvorstandes 1953-1957. Bearb. von Günter Buchstab. Stuttgart 1990 (CDU-Bundesvorstand 1953-1957).
 Adenauer: «...um den Frieden zu gewinnen.» Die Protokolle des

- CDU-Bundesvorstandes 1957-1961. Bearb. von Günter Buchstab. Düsseldorf 1994 (CDU-Bundesvorstand 1957-1961).
- [Adenauer] Konrad Adenauer und seine Zeit. Politik und Republik des ersten Bundeskanzlers. Beiträge von Weg- und Zeitgenossen. Hrsg. von Dieter Blumenwitz u.a. Stuttgart 1976.
- Adorno, Theodor W: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit? [1959]
In: Gesammelte Schriften Bd. 10/11. Frankfurt am Main 1977, S. 555-572.
- Die Ära Adenauer. Einsichten und Ausblicke. Frankfurt am Main/Hamburg 1964.
Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. Adenauer und die Hohen Kommissare. Bd. 1: 1949-1951. Bd. 2: 1952. Bearb. Von Frank-Lothar Kroll und Manfred Nebelin. München 1989, 1990.
- Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949. 5 Bde. Bearb. von Walter Vogel, Christoph Weisz, Wolfram Werner, Günter Plum, Hans-Dieter Kreikamp, Bernd Steger. München/Wien 1976-1981.
- Albrecht, Willy (Hrsg.): Kurt Schumacher. Reden, Schriften, Korrespondenzen 1945-1952. Bonn/Berlin 1985.
- Alleman, Fritz René: Das deutsche Parteiensystem. Eine politische Analyse.
In: Der Monat 5 (1953), S. 365-388.
- Alleman, Fritz René: Bonn ist nicht Weimar. Köln/Berlin 1956.
- Altmann, Rüdiger: Das Erbe Adenauers. Stuttgart-Degerloch 1960.
- Ambrose, Steven: Eisenhower. Bd. I: Soldier, General of the Army, President-Elect, 1890-1952. Bd. II: The President, 1952-1969. New York 1983, 1984.
- Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Bd. 1: Von der Kapitulation bis zum Plevenplan. Bd. 2: Die EVG-Phase. München/Wien 1982, 1990.
- Arendt, Hannah: Organisierte Schuld. In: Die Wandlung 1 (1945/46), S.333-344.
- Arendt, Hannah: Konzentrationslager. In: Die Wandlung 3 (1948), S. 309-330.
- Arendt, Hannah: Zur Zeit. Politische Essays. Hrsg. von Marie Luise Knott. München 1989.
- Arendt, Hannah/Jaspers, Karl: Briefwechsel 1926-1969. Hrsg. von Lotte Köhler und Hans Sauer. München/Zürich 1985.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Der Erfolgsdeutsche. Studie zu einer beklemmenden Gegenwartsfrage. In: FH 13 (1958), S.758-764.
- Arnim, Gabriele von: Das grosse Schweigen. Von der Schwierigkeit, mit den Schatten der Vergangenheit zu leben. München 1989.
- Aschenauer, Rudolf: Zur Frage einer Revision der Kriegsverbrecherprozesse. Nürnberg 1949.
- Aschenauer, Rudolf: Um Recht und Wahrheit im Malmedy-Fall. Eine Stellungnahme zum Bericht eines Untersuchungsausschusses des amerikanischen Senats in Sachen Malmedy-Prozess. Nürnberg 1950.
- Aschenauer, Rudolf: Landsberg. Ein dokumentarischer Bericht von deutscher Seite. München 1951.

- Aschenauer, Rudolf: Der Malmedy-Fall. 7 Jahre nach dem Urteil. Müncher [1953]. Aspekte der deutschen Wieder Bewaffnung bis 1955. Mit Beiträgen von Hans Buchheim u.a. Boppard 1975.
- Ausschuss für Deutsche Einheit (Hrsg.): Die Wahrheit über Oberländer Braunbuch über die verbrecherische faschistische Vergangenheit des Bonner Ministers. Berlin 1960.
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard / Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus. Frankfurt am Main/Berlin 1990.
- Badstübner, Rolf/Thomas, Siegfried: Restauration und Spaltung. Entstehung und Entwicklung der BRD 1945-1955. Köln 1975.
- Bänsch, Dieter (Hrsg.): Die fünfziger Jahre. Beiträge zu Politik und Kultur Tübingen 1985.
- Bästlein, Klaus: «Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer Regimes». Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte «Selbstreinigung» 1957-1968. In: Helge Grabitz/ Klaus Bästlein/Johannes Tucheit (Hrsg.) Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Berlin 1994, S. 408-443
- Balfour, Michael: Re-education in Germany after 1945: Some further Considerations. In: German History 5 (1987), S. 25-35.
- Bar-On, Dan: Die Last des Schweigens. Gespräche mit Kindern von Nazi Tätern. Frankfurt am Main/New York 1993.
- Baring, Arnulf: Aussenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Westdeutsche Innenpolitik im Zeichen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft München 1971.
- Baring, Arnulf (Hrsg.): Sehr verehrter Herr Bundeskanzler! Heinrich vor Brentano im Briefwechsel mit Konrad Adenauer 1949-1964. Hamburg 1974.
- Bark, Dennis L./Gress, David R.: The History of West Germany. Vol. 1 From Shadow to Substance 1945-1963. Vol. 2: Democracy and its Discontents 1963-1988. Oxford 1989.
- Barnouw, Dagmar: Konfrontation mit dem Grauen. Alliierte Schuldpolitik 1945. In: Merkur 49 (1995), S. 390-401.
- Barzel, Rainer (Hrsg.): Sternstunden des Parlaments. Heidelberg 1989.
- Bauer, Fritz: Die «Ungesühnte Nazijustiz». In: Die Neue Gesellschaft 7 (1960), S. 179-191.
- Bauer, Fritz: Justiz als Symptom. In: Richter (Hrsg.): Bestandsaufnahme S. 221-232.
- Bauer, Fritz: Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit. In: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.): Zwanzig Jahre danach München/Wien/Basel 1965, S. 301-314.
- Becker, Hellmut: Gericht der Politik. In: Merkur 4 (1950), S. 1297-1308.
- Becker, Hellmut: Plädoyer für Ernst von Weizsäcker. In: Ders.: Quantität und Qualität. Grundfragen der Bildungspolitik. Freiburg 1962, S. 13-58.

- Becker, Hellmut/Hager, Frithjof: Aufklärung als Beruf. Gespräche über Bildung und Politik. München / Zürich 1992.
- Bentley, James: Martin Niemöller. Eine Biographie. München 1985.
- Benz, Wolfgang: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes in Deutschland 1945-1952. Deutsche Opposition gegen alliierte Initiativen. In: VfZ 29 (1981), S. 216-245.
- Benz, Wolfgang: Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizone zum souveränen Staat. München 1984.
- Benz, Wolfgang: Nachkriegsgesellschaft und Nationalsozialismus. Erinnerung, Amnesie, Abwehr. In: Dachauer Hefte 6 (1990), S. 12-24.
- Benz, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Voraussetzungen, Zusammenhänge, Wirkungen. Frankfurt am Main 1989.
- Bérard, Armand: Un ambassadeur se souvient. Bd. 2: Washington et Bonn, 1945-1955. Paris 1978.
- Bergmann, Werner: Die Reaktion auf den Holocaust in Westdeutschland von 1945 bis 1989. In: GWU 43 (1992), S. 327-350.
- Bergmann, Werner/Erb, Rainer (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945. Opladen 1990.
- Bergmann, Werner/Erb, Rainer/Lichtblau, Albert (Hrsg.): Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main/New York 1995.
- Berthold, Will: Malmedy. Das Recht des Siegers. Roman nach Tatsachen. Bayreuth 1977 (Erstveröffentlichung 1957).
- Bertram, Günter: Vergangenheitsbewältigung durch NS-Prozesse? Individualschuld im «Staatsverbrechen». In: Ursula Büttner (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Hamburg 1986, Bd. 2, S. 421-449.
- Billerbeck, Rudolf: Die Abgeordneten der ersten Landtage und der Nationalsozialismus. Düsseldorf 1971.
- Billing, Werner: Das Problem der Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht. Ein Beitrag zum Thema «Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit». Berlin 1969.
- Bird, Kai: The Chairman. John J. McCloy. The Making of the American Establishment. New York usw. 1992.
- Birke, Adolf M.: Nation ohne Haus. Deutschland 1945-1961. Berlin 1989.
- Birn, Ruth Bettina: Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. In: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. München 1995, S. 393-418.
- Bismarck, Klaus von: Aufbruch aus Pommern. Erinnerungen und Perspektiven. München 1992.
- Blanke, Thomas: Der «Rechtshistorikerstreit» um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten. In: Kritische Justiz 28 (1995), S. 131-150.
- Blankenagel, Alexander: Verfassungsgerichtliche Vergangenheitsbewältigung. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1991), S. 67-82.

- Blankenhorn, Herbert: Verständnis und Verständigung. Blätter eines politischen Tagebuchs 1949 bis 1979. Frankfurt am Main 1980.
- Blänsdorf, Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* H. 16-17 (1987), S. 3-18.
- Blasius, Rainer A.: Für Grossdeutschland – gegen den grossen Krieg. Ernst von Weizsäcker in den Krisen um die Tschechoslowakei und Polen. Köln/Wien 1981.
- Blasius, Rainer A.: Ein konservativer Patriot im Dienste Hitlers – Ernst Freiherr von Weizsäcker. In: Werner Filmer/Heribert Schwan (Hrsg.: Richard von Weizsäcker. Aktualisierte Neuauflage. München 1991, S. 276-306.
- Boberach, Heinz: Das Nürnberger Urteil gegen verbrecherische Organisationen und die Spruchgerichtsbarkeit der Britischen Zone. In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 12 (1990), S.40-50.
- Bock, Hans Manfred: Zur Perzeption der frühen Bundesrepublik Deutschland in der französischen Diplomatie: Die Bonner Monatsberichte des Hochkommissars André François-Poncet 1949 bis 1955. In: *Francia* 15 (1987), S. 579-658.
- Böttcher, Karl Wilhelm: Menschen unter falschem Namen. In: *FH* 4 (1949, S.492-511.
- Bosch, William J.: Judgement on Nuremberg. American Attitudes Toward the Major German War-Crime Trials. Chapel Hill 1970.
- Boveri, Margret: Der Diplomat vor Gericht. Berlin/Hannover 1948.
- Bower, Tom: The Pledge Betrayed. America and Britain and the Denazification of Postwar Germany. Garden City 1982.
- Boyens, Armin: Das Stuttgarter Schuldbekenntnis vom 19. Oktober 1945. Entstehung und Bedeutung. In: *VfZ* 19 (1971), S. 374-397.
- Boyle, Kay: Der rauchende Berg. Geschichten aus Nachkriegsdeutschland. Frankfurt am Main 1991.
- [BR-Berichte, BR-Drucksachen s. unter: Deutscher Bundesrat]
- Bracher, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folge 1 des Nationalsozialismus. Köln/Berlin 1969.
- Bracher, Karl Dietrich: Nach 25 Jahren. Eine Deutschland-Bilanz. München 1970.
- Brenner, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945-1955. München 1995.
- Brinkley, Douglas: Dean Acheson. The Cold War Years, 1953-1971. New Haven 1992.
- Broch, Hermann: Briefe über Deutschland 1945-1949. Die Korrespondenz mit Volkmar von Zühlsdorff. Hrsg. von Paul Michael Lützel. Frankfurt am Main 1986.
- Brochhagen, Ulrich: Vergangene Vergangenheitsbewältigung. Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit während der fünfziger und frühen sechziger Jahre. In: *Mittelweg* 36 H. 5 (1992), S. 145-154.

- Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Hamburg 1994.
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche «Selbstreinigung». Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945-1949. In: VfZ 29 (1981), S.477-544.
- Broszat, Martin: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. München 1988.
- Broszat, Martin / Friedländer, Saul: Um die «Historisierung des Nationalsozialismus». Ein Briefwechsel. In: VfZ 36 (1988), S. 339-372.
- Broszat, Martin (Hrsg.): Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte. München 1990.
- Broszat, Martin u.a. (Hrsg.): Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme. Berlin 1983.
- Broszat, Martin / Henke, Klaus-Dietmar/Woher, Hans (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland. München 1988.
- Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. Frankfurt am Main 1978.
- [BT-Berichte, BT-Drucksachen s. unter: Verhandlungen]
- Buchheim, Hans: Das Problem des sogenannten Befehlsnotstandes aus historischer Sicht. In: Schneider/Meyer (Hrsg.): Aspekte, S. 25-37.
- Buchheim, Hans (Hrsg.): Konrad Adenauer und der deutsche Bundestag. Bonn 1986.
- Buchwald, Frank Andreas: Adenauers Informationspolitik und das Bundespresseamt 1952-1959. Strategien amtlicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Kanzlerdemokratie. Diss. Mainz 1991.
- Bude, Heinz: Deutsche Karrieren. Lebenskonstruktionen sozialer Aufsteiger aus der Flakhelfer-Generation. Frankfurt am Main 1987.
- Bude, Heinz: Bilanz der Nachfolge. Die Bundesrepublik und der Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1992.
- Bührer, Werner (Hrsg.): Die Adenauer-Ära. Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1963. München/Zürich 1993.
- Büsch, Otto/Furth, Peter: Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Studien über die «Sozialistische Reichspartei». Berlin/Frankfurt am Main 1957.
- Bundesregierung (Hrsg.): Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle in der Zeit vom 25. Dezember 1959 bis zum 28. Januar 1960. Bonn 1960.
- Burgauer, Erica: Zwischen Erinnerung und Verdrängung – Juden in Deutschland nach 1945. Reinbek 1993.
- Buruma, Ian: Erbschaft der Schuld. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan. München 1994.
- Buscher, Frank M.: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1945-1955. New York/Westport/London 1989.
- Buscher, Frank M.: Kurt Schumacher, German Social Democracy and the Punishment of Nazi Crimes. In: Holocaust and Genocide Studies 5 (1990), S. 261-273.

- Buscher, Frank M.: The U.S. High Commission and German Nationalism, 1949-52. In: *Central European History* 23 (1990), S. 57-75.
- Buscher, Frank M./Phayer, Michael: German Catholic Bishops and the Holocaust, 1940-1952. In: *German Studies Review* 11 (1988), S. 463-485.
- Carwin, Susanne: Unter der Sonne des Artikels 131. In: *FH* 11 (1956), S. 789-797. [CDU-Bundesvorstand s. unter: Adenauer]
- Clay, Lucius D.: Entscheidung in Deutschland. Frankfurt am Main [1950].
- [Clay] The Papers of General Lucius D. Clay. Germany 1945-1949. 2 Bde. Hrsg. von Edward Jean Smith. Bloomington/London 1974 (Clay Pipers).
- Dahrendorf, Ralf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965.
- Dam, Hendrik George van/Giordano, Ralph (Hrsg.): KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Bd. 1: Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald), Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen), Unkelbach (Ghetto in Czenstochau). Bd. 2: Einsatzkommando Tilsit. Der Prozess zu Ulm. Frankfurt am Main 1962, 1966.
- Danyel, Jürgen: Die geteilte Vergangenheit. Gesellschaftliche Ausgangslagen und politische Dispositionen für den Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten nach 1949. In: Jürgen Kocka (Hrsg.): *Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien*. Berlin 1993, S. 129-147.
- Danyel, Jürgen (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995.
- Delmer, Sefton: Die Deutschen und ich. Hamburg 1962.
- Deutscher Bundesrat. Drucksachen. Bonn 1949 ff. (BR-Drucksachen).
- Deutscher Bundesrat. Sitzungsberichte. Bonn 1949 ff. (BR-Berichte).
- Deutschkron, Inge: Israel und die Deutschen. Das besondere Verhältnis. Köln 1983.
- Deutschkron, Inge: Unbequem. Mein Leben nach dem Überleben. [Köln] 1992.
- Diehl, James M.: The Thanks of the Fatherland. German Veterans after the Second World War. Chapel Hill/London 1993.
- Diehls, Rudolf: Der Fall Otto John. Hintergründe und Lehren. Göttingen 1954.
- Diestelkamp, Bernhard: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung 1945-1955. In: Herbst (Hrsg.): *Westdeutschland*, S. 85-116.
- Diestelkamp, Bernhard/Jung, Susanne: Die Justiz in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* H. 13-14 (1989), S. 19-29.
- Diner, Dan (Hrsg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit. Frankfurt am Main 1987.
- Dirks, Walter: Der restaurative Charakter der Epoche. In: *FH* 5 (1950), S. 942-954.

- Dirks, Walter: Unbewältigte Vergangenheit – demokratische Zukunft. In: FH 15 (1960), S. 153-158.
- Dittberner, Jürgen: Die Freie Demokratische Partei. In: Stoss (Hrsg.): Parteien-Handbuch, S. 1311-1381.
- Doemming, Klaus-Berto von/Füsslein, Rudolf Werner/Matz, Werner: Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF 1 (1951), Bd.i.
- Dönhoff, Marion Gräfin von: Von gestern nach übermorgen. Zur Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. München 1984.
- Doering-Manteuffel, Anselm: Die Bundesrepublik Deutschland in der Ära Adenauer. Aussenpolitik und innere Entwicklung 1949-1963. Darmstadt 1983.
- Doering-Manteuffel, Anselm: Konrad Adenauer – Jakob Kaiser – Gustav Heinemann: Deutschlandpolitische Positionen in der CDU. In: Jürgen Weber (Hrsg.): Die Republik der fünfziger Jahre. Adenauers Deutschlandpolitik auf dem Prüfstand. München 1989, S. 18-46.
- Doering-Manteuffel, Anselm: Strukturmerkmale der Kanzlerdemokratie. In: Der Staat 30 (1991), S. 1-18.
- Doering-Manteuffel, Anselm: Deutsche Zeitgeschichte nach 1945. Entwicklung und Problemlagen der historischen Forschung zur Nachkriegszeit. In: VfZ 41 (1993), S.1-29.
- Doering-Manteuffel, Anselm: Die Nachwirkungen des Antisemitismus der NS-Zeit im geteilten Deutschland. In: Franz D. Lucas (Hrsg.): Geschichte und Geist. Fünf Essays zum Verständnis des Judentums. Berlin 1995, S. 105-126.
- Doering-Manteuffel, Anselm (Hrsg.): Adenauerzeit. Stand, Perspektiven und methodische Aufgaben der Zeitgeschichtsforschung (1945-1967). Bonn 1993.
- Döscher, Hans-Jürgen: Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der «Endlösung». Berlin 1987.
- Döscher, Hans-Jürgen: Verschworene Gesellschaft. Das Auswärtige Amt unter Adenauer zwischen Neubeginn und Kontinuität. Berlin 1995.
- Dreher, Klaus: Der Weg zum Kanzler. Adenauers Griff nach der Macht. Düsseldorf/Wien 1972.
- Dudek, Peter: «Vergangenheitsbewältigung». Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 1-2 (1992), S.44-53.
- Dudek, Peter: Die Thematisierung der NS-Vergangenheit in der Pädagogik der BRD und der DDR. Eine vergleichende Studie auf der Basis einer systematischen Zeitschriftenanalyse. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 23 (1994), S. 371-400.
- Dudek, Peter/Jaschke, Hans-Gerd: Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderen politischen Kultur. 2 Bde. Opladen 1984.
- Düsing, Bernhard: Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland. Offenbach 1952.

- Eberan, Barbro: Luther? Friedrich «der Grosse»? Wagner? Nietzsche? ...? ...?
Wer war an Hitler schuld? Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949. München 1983.
- Ebsworth, Raymond: Restoring Democracy in Germany. The British Contribution. London/
New York 1960.
- Eckardt, Felix von: Ein unordentliches Leben. Lebenserinnerungen. Düsseldorf/Wien 1967.
- Eckert, Josef: Schuldig oder entlastet? München 1947.
- Eden, Anthony: Full Circle. London 1960.
- Eddinger, Lewis J.: Post-Totalitarian Leadership: Elites in the German Federal Republic.
In: American Political Science Review 54 (1960), S. 58-82.
- Ehlers, Hermann: Präsident des Deutschen Bundestages. Ausgewählte Rede 1. Aufsätze
und Briefe 1950-1954. Bearb. von Rüdiger Wenzel. Boppard 1991.
- Eisenhower, Dwight D.: Kreuzzug in Europa. Amsterdam 1948.
- Eisfeld, Rainer/Müller, Ingo (Hrsg.): Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu
Ehren. Frankfurt am Main 1989. [EKD-Protokolle s. unter: Protokolle]
- Elm, Ludwig: Nach Hitler. Nach Honecker. Zum Streit der Deutschen um die eigene
Vergangenheit. Berlin 1991.
- Emrich, Ulrike/Nötzold, Jürgen: Der 20. Juli 1944 in den offiziellen Gedenkreden der
Bundesrepublik und in der Darstellung der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 26
(1984), S. 3-12.
- Enders, Ulrich: Der Hitler-Film «Bis fünf nach zwölf». Vergangenheitsbewältigung oder
Westintegration? In: Friedrich P. Kahlenberg (Hrsg.): Aus der Arbeit der Archive.
Boppard 1989, S.916-936.
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 1-8. Tübingen 1952 bis 1959.
- Ephraim, Ben: Der steile Weg zur Wiedergutmachung. In: Ganther (Hrsg.): Juden in
Deutschland (Ausgabe 1958/59), S. 289-355.
- Erdmann, Karl Dietrich: Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Öster-
reich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.
München 1980.
- Erinnern oder Verweigern – Das schwierige Thema Nationalsozialismus. Dachauer Hefte 6
(1990).
- Eschenburg, Theodor: Der bürokratische Rückhalt. In: Löwenthal / Schwarz (Hrsg.): Zweite
Republik, S. 64-94.
- Euchner, Walter: Unterdrückte Vergangenheitsbewältigung: Motive der Filmpolitik der Ära
Adenauer. In: Eisfeld/Müller (Hrsg.): Barbarei, S.346-359.
- Falter, Jürgen W: Kontinuität und Neubeginn. Die Bundestagswahl 1949 zwischen Weimar
und Bonn. In: Politische Vierteljahresschrift 22 (1981), S. 236-263.
- Farmer, Sarah Bennett: Oradur-sur-Glâne: «Village martyr» in the Landscape of Memory,
1944-1991. Ann Arbor 1992.
- Faulenbach, Bernd: NS-Interpretationen und Zeitklima. Zum Wandel in der

- Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 22 (1987), S. 19-30.
- Faulenbach, Bernd: Eine neue Sicht der Geschichte? Zur Diskussion über die deutschen Vergangenheiten. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 37 (1992), S. 809-817.
- Faulenbach, Bernd / Bölling, Rainer: Geschichtsbewusstsein und historisch-politische Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum «Historikerstreit». Düsseldorf 1988.
- FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949-1954. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Thomas Dehler und Reinhold Maier. Sitzungsprotokolle 1954-1960. 2 Bde. Bearb. von Udo Wengst. Düsseldorf 1990, 1991.
- Felken, Detlef: Dulles und Deutschland. Die amerikanische Deutschlandpolitik 1953-1959. Bonn/Berlin 1993.
- Fischer, Erika J./Fischer, Heinz-D.: John J. McCloy und die Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Presseberichte und Dokumente über den Amerikanischen Hochkommissar für Deutschland 1949-1952. Köln 1985.
- Fischer, Erika J./Fischer, Heinz-D.: John J. McCloy's Reden zu Deutschland- und Berlinfragen. Publizistische Aktivitäten und Ansprachen des Amerikanischen Hochkommissars für Deutschland 1949-1952. Berlin 1986.
- Fischer, Erika J./Fischer, Heinz-D.: John J. McCloy. An American Architect of Postwar Germany. Profiles of a Trans-Atlantic Leader and Communicator. Frankfurt am Main usw. 1994.
- Flügge, Horst: Eine restaurierte Behörde. Der Aufbau des neuen Auswärtigen Amtes in Bonn. In: FH 5 (1950), S. 1244-1247.
- Först, Walter: Robert Lehr. In: Ders. (Hrsg.): Land und Bund. Köln usw. 1981, S. 169-193.
- Foerster, Roland G.: Innenpolitische Aspekte der Sicherheit Westdeutschlands 1946-1950. In: Anfänge, Bd. 1, S.403-575.
- Foreign Relations of the United States. 1951: Bd. III. 1952-1954: Bde. V, VII. Washington, D.C. 1981, 1983, 1986 (FRUS).
- Foschepoth, Josef: Zur deutschen Reaktion auf Niederlage und Besatzung. In: Herbst (Hrsg.): Westdeutschland, S. 151-165.
- Foschepoth, Josef: Im Schatten der Vergangenheit. Die Anfänge der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Göttingen 1993.
- Frankenberg, Günter / Müller, Franz J.: Juristische Vergangenheitsbewältigung. Der Volksgerichtshof vorm BGH. In: Kritische Justiz 16 (1983), S. 145-163.
- Franz-Willing, Georg: Vergangenheitsbewältigung. Bundesrepublikanischer Nationalmasochismus. Coburg 1992.
- Frei, Norbert: Amerikanische Lizenzpolitik und deutsche Pressetradition. Die Geschichte der Nachkriegszeitung Südost-Kurier. München 1986.
- Frei, Norbert: «Wir waren blind, ungläubig und langsam». Buchenwald, Dachau und die amerikanischen Medien im Frühjahr 1945. In: VfZ 35 (1987), S. 385-401.

- Frei, Norbert: «Vergangenheitsbewältigung» or «Renazification»? The American Perspective on Germany's Confrontation of the Nazi Past in die Early Years of the Adenauer Era. In: Michael Ermarth (Hrsg.): *America and the Shaping of German Society, 1945-1955*. New York/Oxford 1993, S.47-59.
- Frei, Norbert: NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer vergleichenden Bewältigungsforschung. In: Danyel (Hrsg.): *Geteilte Vergangenheit*, S. 125-132.
- Frei, Norbert: Das Problem der NS-Vergangenheit in der Ära Adenauer. In: Weisbrod (Hrsg.): *Rechtsradikalismus*, S. 19-31.
- Frei, Norbert: Erinnerungskampf. Zur Legitimationsproblematik des 20. Juli 1944 in Nachkriegsdeutschland. In: Christian Jansen/Lutz Niethammer /Bernd Weisbrod (Hrsg.): *Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*. Berlin 1995, S.493-504.
- Frei, Norbert/Friedländer, Franziska (Hrsg.): *Ernst Friedländer: Klärung für Deutschland*. Leitartikel in der Zeit 1946-1950. München 1982.
- Frey, Herbert: *The German Guilt Question after the Second World War: An Overview*. Ann Arbor 1979.
- Friedländer, Saul: *Kitsch und Tod. Der Widerschein des Nazismus*. München/Wien 1984.
- Friedrich, Jörg: *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation*. Reinbek 1983.
- Friedrich, Jörg: *Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main 1985.
- Friedrich, Jörg: *Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht*. München/Zürich 1993.
- Friedrich, Jörg/Wollenberg, Jörg (Hrsg.): *Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse*, Frankfurt am Main/Berlin 1987.
- Die frühe Bundesrepublik und das Erbe des 20. Juli 1944. Eine Denkschrift des britischen Botschafters aus dem Jahr 1955. Bearb. von Ulrich Brochhagen. In: *Mittelweg* 36 H. 2 (1994), S. 41-49.
- Fürstenau, Justus: *Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik*. Neuwied/Berlin 1969.
- Funke, Hajo (Hrsg.): *Von der Gnade der geschenkten Nation. Zur politischen Moral der Bonner Republik*. Berlin 1988.
- Ganther, Heinz (Hrsg.): *Die Juden in Deutschland 1951/52 – 5712*. Ein Almanach. Frankfurt am Main/München [1953]. Ausgabe 1958/59: Hamburg 1959.
- Garbe, Detlef: «In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe». Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989.
- Garbe, Detlef: *Äusserliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und «Vergangenheitsbewältigung»: Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der*

- frühen Bundesrepublik. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.): Modernisierung, S. 693-716.
- Garner, Curt: Der öffentliche Dienst in den 50er Jahren: Politische Weichenstellungen und ihre sozialgeschichtlichen Folgen. In: Schildt/Sywottek (Hrsg.): Modernisierung, S. 759-790.
- Garner, Curt: Schlussfolgerungen aus der Vergangenheit? Die Auseinandersetzungen um die Zukunft des deutschen Berufsbeamtentums nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. In: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. München/Zürich 1995, S. 607-674.
- Garner, Curt: Public Service Personnel in West Germany in the 1950s: Controversial Policy Decisions and Their Effects on Social Composition, Gender Structure, and the Role of Former Nazis. In: *Journal of Social History* 29 (1995/96), S. 25-80.
- Geile, Dirk: Der Remer-Mythos in der frühen Bundesrepublik. Ein Beitrag z. organisierten Rechtsextremismus in Niedersachsen. MA Göttingen 1993.
- Gellhorn, Martha: *The View from the Ground*. New York 1988.
- Gerstenmaier, Eugen: Streit und Friede hat seine Zeit. Ein Lebensbericht. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1981.
- Gilbert, Martin: «Never Despair». Winston S. Churchill 1945-1965. London 1988.
- Giordano, Ralph: *Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein*. Hamburg 1987.
- Glaser, Hermann: *Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 1: Zwischen Kapitulation und Währungsreform 1945-1948. Bd. 2: Zwischen Grundgesetz und Grosser Koalition 1949-1967. München/Wien 1985, 1986.
- Glaser, Hermann: Totschweigen, entlasten, umschulden. Die Bewältigung der Vergangenheit im Nachkriegsdeutschland. In: *Tribüne* H. 103 (1987), S. 117-124.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Die Heyde/Sawade-Affaire: Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein decken den NS-Euthanasiearzt Prof. Dr. Werner Heyde und bleiben straflos. In: Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tucheit (Hrsg.): *Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. Berlin 1994, S. 444-479.
- Götz, Albrecht: *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten*. Köln 1986.
- Goldmann, Nahum: *Mein Leben als deutscher Jude*, München/Wien 1980.
- Goldmann, Nahum: *Mein Leben. USA, Europa, Israel*. München/Wien 1981.
- Goschler, Constantin: Der Fall Philipp Auerbach. In: Herbst / Goschler (Hrsg.): *Wiedergutmachung*, S. 77-98.
- Goschler, Constantin: The Attitude towards Jews in Bavaria after the Second World War. In: *Leo Baeck Yearbook* 36 (1991), S. 443-458.
- Goschler, Constantin: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954*. München 1992.

- Gosewinkel, Dieter: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945-1961). Bonn 1991.
- Gotto, Klaus (Hrsg.): Der Staatssekretär Adenauers. Persönlichkeit und politisches Wirken Hans Globkes. Stuttgart 1980.
- Grabert, Herbert (Hrsg.): Friedrich Grimm. Ein Leben für das Recht. Erinnerungen an das Wirken eines grossen Anwalts und Patrioten. Tübingen 1961.
- Grabitz, Helge: NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten. Heidelberg 1985.
- Graml, Hermann: Alte und neue Apologeten Hitlers. In: Benz (Hrsg.: Rechtsextremismus, S. 63-92.
- Graml, Hermann: Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. In: Broszat (Hrsg.): Zäsuren, S. 169-183.
- Grawert, Rolf: Der Zusammenbruch des Staates und das Schicksal seiner Beamten im Spiegel der Nachkriegsjudikatur. In: Schwegmann (Hrsg.: Wiederherstellung, S. 25-46.
- Grebing, Helga: Konservative gegen Demokratie. Konservative Kritik an der Demokratie in der Bundesrepublik nach 1945. Frankfurt am Main 1971.
- Greil, Lothar: Die Wahrheit über Malmedy. München 1958.
- Gress, Franz/Jaschke, Hans-Gerd: Politische Justiz gegen rechts: Der Remer-Prozess 1952 in paradigmatischer Perspektive. In: Eisfeld/Müller (Hrsg.: Barbarei, S. 453-478.
- Grewe, Wilhelm G.: Rückblenden 1976-1951. Aufzeichnungen eines Augenzeugen deutscher Aussenpolitik von Adenauer bis Schmidt. Frankfurt am Main/Berlin/ Wien 1979.
- Grimm, Friedrich: Generalamnestie als völkerrechtliches Postulat. Köln/Opladen 1951.
- Grimm, Friedrich: Generalamnestie. Der einzige Weg zum Frieden. Freiburg (1952).
- Grimm, Friedrich: Politische Justiz – die Krankheit unserer Zeit. 40 Jahre Dienst am Recht. Erlebnis und Erkenntnis. Bonn 1953.
- Grimm, Friedrich: Gebt die Gefangenen frei! Freiburg (1955).
- Grimm, Friedrich: Unrecht im Rechtsstaat. Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz dargestellt am Fall Naumann. Tübingen 1957.
- Grimm, Friedrich: Mit offenem Visier. Aus den Lebenserinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts. Leoni 1961.
- Gritschneider, Otto: Sackgasse Säuberung. Eine kritische Denkschrift zum zweiten Jahrestag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946. Privatdruck München 1948.
- Groehler, Olaf: SED, WN und Juden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945-1949). In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 5 (1994), S. 282-302.
- Gross, Johannes: Phönix in Asche. Kapitel zum westdeutschen Stil. Stuttgart 1989.
- Grosser, Alfred: Geschichte Deutschlands seit 1945. Eine Bilanz. München 1974.

- Grosser, Alfred: Ermordung der Menschheit. Der Genozid im Gedächtnis der Völker. München/Wien 1990.
- Gruchmann, Lothar: Das Urteil von Nürnberg nach 22 Jahren. In: VfZ 16 (1968), S. 385-389.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1988.
- Gutscher, Jörg Michael: Die Entwicklung der FDP von ihren Anfängen bis 1961. Meisenheim am Glan 1967.
- Haas, Wilhelm: Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland. Privatdruck Bremen 1969.
- Habermas, Jürgen: Vergangenheit als Zukunft. Zürich 1990.
- Habermas, Jürgen: Was bedeutet «Aufarbeitung der Vergangenheit» heute? Bemerkungen zur «doppelten Vergangenheit». In: Ders.: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. Philosophisch-politische Aufsätze 1977-1992. Leipzig 1992, S. 242-267.
- Habermas, Jürgen: Die Last der doppelten Vergangenheit. In: Die Zeit, Nr. 20 (1994), S. 54.
- Haensel, Carl: Das Gericht vertagt sich. Aus dem Tagebuch eines Nürnberger Verteidigers. Hamburg 1950.
- Hahn, Erich J. C.: Hajo Holborn: Bericht zur deutschen Frage. Beobachtungen und Empfehlungen vom Herbst 1947. In: VfZ 35 (1987), S. 135 bis 166.
- Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Berlin (Ost) 1965.
- Halow, Joseph: Innocent at Dachau. Newport Beach 1993.
- Hammerschmidt, Helmut: Renazifizierung der Bundesrepublik. In: Deutsche Rundschau 82 (1956), S. 371-381.
- Hammerschmidt, Helmut/Mansfeld, Michael: Der Kurs ist falsch. Wien/München/Basel 1956.
- Hammerschmidt, Helmut (Hrsg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965. Achtunddreissig Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten. München/Wien/Basel 1965.
- Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg 1995.
- Hannover, Heinrich: Zur Beweiswürdigung in Strafsachen gegen NS-Verbrecher. In: Eisfeld/Müller (Hrsg.): Barbarei, S. 303-323.
- Hartrich, Edwin: The Fourth and Richest Reich. How the Germans Conquered the Postwar World. London/New York 1980.
- Hase, Karl-Günther von (Hrsg.): Konrad Adenauer und die Presse. Bonn 1988.
- Haug, Wolfgang Fritz: Vom hilflosen Antifaschismus zur Gnade der späten Geburt. Hamburg/Berlin 1987.
- Heenen-Wolff, Susann: Im Haus des Henkers. Gespräche in Deutschland. Frankfurt am Main 1992.
- Heimannsberg, Barbara/Schmidt, Christoph J. (Hrsg.): Das kollektive

- Schweigen. Nazivergangenheit und gebrochene Identität in der Psychotherapie. Heidelberg 1988.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945. In: Herbst (Hrsg.): Westdeutschland, S. 127-133.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, «Entnazifizierung», Strafverfolgung. 11:
- Ders./Hans Woher (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21-83.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besetzung Deutschlands. München 1995.
- Henkels, Walter: 99 Bonner Köpfe. Düsseldorf/Wien 1963.
- Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart / Berlin 1964.
- Hennig, Regina: Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949. Bielefeld 1991.
- Herbert, Ulrich: Rückkehr in die Bürgerlichkeit? NS-Eliten in der Bundesrepublik. In: Weisbrod (Hrsg.): Rechtsradikalismus, S. 157-173.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1989. Bonn 1996.
- Herbert, Ulrich / Groehler, Olaf: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten. Hamburg 1992.
- Herbst, Ludolf: Option für den Westen. Vom Marshallplan bis zum deutsch-französischen Vertrag. München 1989.
- Herbst, Ludolf (Hrsg.): Westdeutschland 1945-1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration. München 1986.
- Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989.
- Herf, Jeffrey: Multiple Restorations: German Political Traditions and the Interpretation of Nazism, 1945-1946. In: Central European History 26 (1993), S.21-55.
- Hermund, Jost: Kultur im Wiederaufbau. Die Bundesrepublik Deutschland 1945-1965. München 1986.
- Herwarth, Hans von: Von Adenauer zu Brandt. Erinnerungen. Berlin / Frankfurt am Main 1990.
- Herz, John H.: Bürde der Vergangenheit oder: Wie die Deutschen mit der Nazi-Hinterlassenschaft fertig wurden. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 19 (1990), S. 13-32.
- Herz, John H. (Hrsg.): From Dictatorship to Democracy. Coping with the Legacies of Authoritarianism and Totalitarianism. Westport/London 1982.
- Heuss, Theodor: Tagebuchbriefe 1955-1963. Eine Auswahl aus Briefen in Toni Stolper. Hrsg. von Eberhard Pikart. Tübingen/Stuttgart 1970.
- Heuss, Theodor: Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden. Bearb. von Martin Vogt. Tübingen 1984.

- Heuss – Adenauer. Unserem Vaterlande zugute. Der Briefwechsel 1948 bis 1963. Bearb. von Hans Peter Mensing. Berlin 1989.
- Hey, Bernd: Die NS-Prozesse. Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung. In: GWU 32 (1981), S. 331-362.
- Hey, Bernd: Zeitgeschichte und Vergangenheitsbewältigung. In: Ders./Peter Steinbach (Hrsg.): Zeitgeschichte und politisches Bewusstsein. Köln 1986, S. 72-87.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Erweiterte Ausgabe. Frankfurt am Main 1990.
- Hillgruber, Andreas: Die «Endlösung» und das deutsche Ostimperium als Kernstück des rassenideologischen Programms des Nationalsozialismus. In: VfZ 20 (1972), S. 133-153.
- Hirsch, Martin/Peach, Norman / Stuby, Gerhard (Hrsg.): Politik als Verbrechen. 40 Jahre «Nürnberger Prozesse». Hamburg 1986.
- «Historikerstreit». Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung. München/Zürich 1987.
- Hockerts, Hans Günter: Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945-1957. Stuttgart 1980.
- Hockerts, Hans Günter: Integration der Gesellschaft. Gründungskrise und Sozialpolitik in der frühen Bundesrepublik. In: Manfred Funke (Hrsg.): Entscheidung für den Westen. Vom Besatzungsstatut zur Souveränität der Bundesrepublik 1949-1955. Bonn 1988, S. 39-57.
- Hockerts, Hans Günter: Das Ende der Ära Adenauer. Zur Periodisierung der bundesrepublikanischen Geschichte. In: Winfried Becker/Werner Chrobak (Hrsg.): Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Kallmünz 1992, S. 461-475
- Hockerts, Hans Günter: Zeitgeschichte in Deutschland. Begriff, Methoden, Themenfelder. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 29-30 (1993), S.3-19.
- Höfner, Karlheinz: Die Aufrüstung Westdeutschlands. Willensbildung, Entscheidungsprozesse und Spielräume westdeutscher Politik 1945 bis 1950. München 1990.
- Hölscher, Lucian: Geschichte und Vergessen. In: HZ 249 (1989), S. 1-17.
- Hoffmann, Christa: Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989. Bonn/Berlin 1992.
- Hoffmann, Christa: Aufklärung und Ahndung totalitären Unrechts: Die zentralen Stellen in Ludwigsburg und Salzgitter. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 4 (1993), S. 46-54.
- Hoffmann, Christa/Jesse, Eckhard: Vergangenheitsbewältigung – ein sensibles Thema. Über Geschichtsbewusstsein und justizielle Aufarbeitung. In: Neue politische Literatur 32 (1987), S.451-465.
- Hoffman, J. H.: German Field Marshals as War Criminals? A British Embarrassment. In: Journal of Contemporary History 23 (1988), S. 17-35.
- Holtmann, Everhard: Politik und Nichtpolitik. Lokale Erscheinungsformen politischer Kultur im frühen Nachkriegsdeutschland. Opladen 1989.

- Homann, Ursula: Wahrlich kein Ruhmesblatt. Die Geschichte unserer Vergangenheitsbewältigung. In: Tribüne H. 104 (1987), S. 120-137.
- Horkheimer, Max: Notizen 1950 bis 1969 und Dämmerung. Notizen in Deutschland. Frankfurt am Main 1974.
- Horne, Alistair: Return to Power. A Report on the New Germany. New York 1956.
- Hüwel, Detlev: Karl Arnold. Eine politische Biographie. Wuppertal 1980.
- Isensee, Josef: Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem. Berlin 1992.
- Jacobmeyer, Wolfgang: Jüdische Überlebende als «Displaced Persons». Untersuchungen zur Besatzungspolitik in den deutschen Westzonen und zur Zuwanderung osteuropäischer Juden 1945-1947. In: GG 9 (1983), S. 421-452.
- Jaeger, Hans: Neo-Faschismus in Deutschland. In: Deutsche Rundschau 79 (1953), S.139-147.
- Jäger, Herbert: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewalkriminalität. Olten/Freiburg 1967.
- Jäger, Herbert: Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. In: Kritische Justiz 1 (1968), S. 143-157.
- Jahn, Hans Edgar: An Adenauers Seite. Sein Berater erinnert sich. München 1987.
- Jahntz, Bernhard / Kähne, Volker: Der Volksgerichtshof. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. Berlin 1986.
- Jaschke, Hans-Gerd: Gewalt von rechts vor und nach Hitler. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 23 (1982), S. 3-21.
- Jasper, Gotthard: Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justitielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik. In: Herbst (Hrsg.): Westdeutschland, S. 183-202.
- Jelinek, Yeshayahu A.: Political Acumen, Altruism, Foreign Pressure or Moral Debt: Konrad Adenauer and the «Shilumim». In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 19 (1990), S. 77-102.
- Jena, Kai von: Versöhnung mit Israel? Die deutsch-israelischen Verhandlungen bis zum Wiedergutmachungsabkommen von 1952. In: VfZ 34 (1986), S.457-480.
- Jenke, Manfred: Verschwörung von rechts? Ein Bericht über den Rechtsradikalismus in Deutschland nach 1945. Berlin 1961.
- Jescheck, Hans-Heinrich: Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. In: Süddeutsche Juristenzeitung 4 (1949), S. 107-115.
- Jesse, Eckhard: «Vergangenheitsbewältigung» in der Bundesrepublik Deutschland. In: Der Staat 26 (1987), S. 539-565.
- Jesse, Eckhard: «Entnazifizierung» und «Entstasifizierung» als politisches Problem. Die doppelte Vergangenheitsbewältigung. In: Isensee (Hrsg. Vergangenheitsbewältigung, S. 9-36.

- Jesse, Eckhard: Vergangenheitsbewältigung. In: Werner Weidenfeld / Hans Rudolf Korte (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Einheit. Frankfurt am Main 1992, S. 715-722.
- Jesse, Eckhard: «Vergangenheitsbewältigung» nach totalitärer Herrschaft in Deutschland. In: German Studies Review (Sonderheft) 1994, S. 157-171.
- John, Otto: Zweimal kam ich heim. Vom Verschwörer zum Schützer der Verfassung. Düsseldorf/Wien 1969.
- Jung, Susanne: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick. Tübingen 1992.
- Just-Dahlmann, Barbara/Just, Helmut: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945. Frankfurt am Main 1988.
- Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Bearb. von Adelheid L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter. 22 Bde. Amsterdam 1968-1981.
- Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung. Bearb. von Ulrich Enders, Konrad Reiser, Ursula Hüllbüsch, Kai von Jena, Thomas Trumpp. Bde. 1-7. 1949-1954. Boppard 1982-1993.
- Karner, Stefan: Im Archipel GUPVI. Kriegsgefangenschaft und Internierung in der Sowjetunion 1941-1956. Wien/München 1995.
- Kasten, Bernd: Pensionen für NS-Verbrecher in der Bundesrepublik 1949-1963. In: Historische Mitteilungen 7 (1994), H. 2, S. 262-282.
- Kater, Michael H.: Problems of Political Reeducation in West Germany, 1945-1960. In: Simon Wiesenthal Center Annual 4 (1987), S. 99 bis 123.
- Kaufmann, Arthur: Die Naturrechtsdiskussion in der Rechts- und Staatsphilosophie der Nachkriegszeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 33 (1991), S. 3-17.
- Kempner, Robert M. W.: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1983.
- Kempowski, Walter: Haben Sie davon gewusst? Deutsche Antworten. Hamburg 1979.
- Kesselring, Albert: Soldat bis zum letzten Tag. Bonn 1953.
- Kessler, Mario: Zwischen Repression und Toleranz. Die SED-Politik und die Juden (1949 bis 1967). In: Jürgen Kocka (Hrsg.): Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien. Berlin 1993, S. 149-167.
- Kielmansegg, Peter Graf von: Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Berlin 1989.
- Kilian, Achim: Einzuweisen zur völligen Isolierung. NKWD-Speziallager Mühlberg/Elbe 1945-1948. Leipzig 1992.
- Kirchheimer, Otto: The Composition of the German Bundestag, 1950. In: Western Political Quarterly 3 (1950), S. 590-601.
- Kirkpatrick, Ivone: Im inneren Kreis. Erinnerungen eines Diplomaten. Frankfurt am Main/Berlin 1964.
- Kirn, Michael: Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte

- um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz. Berlin 1972.
- Kittel, Manfred: Die Legende von der «Zweiten Schuld». Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer. Frankfurt am Main/Berlin 1993.
- Kittel, Manfred: Peripetie der Vergangenheitsbewältigung. Die Hakenkreuzschmierereien 1959/60 und das bundesdeutsche Verhältnis zum Nationalsozialismus. In: Historisch-Politische Mitteilungen 1 (1994), S.49-67.
- Klarsfeld, Serge: Vichy – Auschwitz. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden bei der «Endlösung der Judenfrage» in Frankreich. Nördlingen 1989.
- Klee, Ernst: Was sie taten – Was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt am Main 1986.
- Klee, Ernst: Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen. Frankfurt am Main 1991.
- Klessmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955. Bonn 1982, ⁵1991.
- Klessmann, Christoph: Zwei Staaten, eine Nation. Deutsche Geschichte 1955-1970. Bonn 1988.
- Klessmann, Christoph: Das Problem der doppelten «Vergangenheitsbewältigung». In: Die Neue Gesellschaft 38 (1991), S. 1099-1105.
- Klingenstein, Grete: Über Herkunft und Verwendung des Wortes «Vergangenheitsbewältigung». In: Geschichte und Gegenwart 4 (1988), S. 301-312.
- Klönne, Arno: Rechts-Nachfolge. Risiken des deutschen Wesens nach 1945. Köln 1990.
- Knigge-Tesche, Renate/Reif-Spirek, Peter/Ritscher, Bodo (Hrsg.): Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Bine Fachtagung. Erfurt 1993.
- Knütter, Hans-Helmut: Ideologien des Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland. Eine Studie über die Nachwirkungen des Nationalsozialismus. Bonn 1961.
- Koch, Diether: Heinemann und die Deutschlandfrage. München 1972.
- Koch, Oskar W.: Dachau/Landsberg. Bd. 1: Justizmord – oder Mord-Justiz. Bd. 2: Amerikas Schande. Witten 1974, 1976.
- Koebner, Thomas: Die Schuldfrage. Vergangenheitsverweigerung und Lebenslügen in der Diskussion 1945-1949. In: Ders./Gert Sautermeister/Sigrid Schneider (Hrsg.): Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949. Opladen 1987, S. 301-329.
- Köhler, Henning: Adenauer. Eine politische Biographie. Frankfurt am Main/Berlin 1994.
- Königseder, Angelika/Wetzel, Juliane: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland. Frankfurt am Main 1994.
- Koerfer, Daniel: Ernst von Weizsäcker im Dritten Reich. Ein deutscher Offizier und Diplomat zwischen Verstrickung und Selbsttäuschung. In: Backes/Jesse/Zitelmann (Hrsg.): Schatten der Vergangenheit, S. 375-402.

- Kogon, Eugen: Gericht und Gewissen. In: FH i (1946), S. 25-37.
- Kogon, Eugen: Das Recht auf den politischen Irrtum. In: FH 2 (1947), S. 641-655.
- Kogon, Eugen: Man braucht Deutschland – auch deutsche Soldaten? In: FH 4 (1949), S. 18-33.
- Kogon, Eugen: Das Gespenst der deutschen Remilitarisierung. In: FH 5 (1950), S.2f.
- [Kogon, Eugen:] Der Fall Hedler. In: FH 5 (1950), S.426-430.
- Kogon, Eugen: Die Entscheidung auf Leben und Tod. In: FH 5 (1950), S. 907-913.
- Kogon, Eugen: Die Wiederkehr des Nationalsozialismus. In: FH 6 (1951), S. 377-382.
- Kogon, Eugen: Die Aussichten der Restauration. Über die gesellschaftlichen Grundlagen der Zeit. In: FH 7 (1952), S. 165-177.
- Kogon, Eugen: Beinahe mit dem Rücken an der Wand. In: FH 9 (1954), S. 641-645.
- Kordt, Erich: Nicht aus den Akten... Die Wilhelmstrasse in Frieden und Krieg. Erlebnisse, Begegnungen und Eindrücke 1928-1945. Stuttgart 1950.
- Kosthorst, Erich: Jakob Kaiser. Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 1949-1957. Stuttgart usw. 1972.
- Kraus, Herbert (Hrsg.): Die im Braunschweiger Remerprozess erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil. Hamburg 1953.
- Krausnick, Helmut/Wilhelm, Hans-Heinrich: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942. Stuttgart 1981.
- Kreile, Reinhold: Eine deutsche Magna Charta der Selbstbesinnung. In: FH 9 (1954), S. 83-91.
- Kröger, Ullrich: Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958 bis 1965 unter besonderer Berücksichtigung von «Spiegel», «Stern», «Zeit», «SZ», «FAZ», «Welt», «Bild», «Hamburger Abendblatt», «NZ» und «Neuem Deutschland». Diss. Hamburg 1973.
- Kruse, Falko: NS-Prozesse und Restauration. Zur justiziellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik. In: Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1979, S. 164-189.
- Kruse, Hans: Besatzungsmacht und Freiheitsrechte. Rechtsgutachten nebst Anhang. Göttingen 1953.
- Küpper, Jost: Die Kanzlerdemokratie: Voraussetzungen, Strukturen und Änderungen des Regierungsstiles in der Ära Adenauer. Frankfurt am Main/Bern/New York 1985.
- Laage, Clea: Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945. In: Kritische Justiz 22 (1989), S. 409-432.
- Laak, Dirk van: Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt

- in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik. Berlin 1993.
- Langbein, Hermann: Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Wien usw. 1963.
- Langhorst, Wolfgang: Berufsbeamtentum und Art. 131 GG. Die Rückkehr der NS-Beamten in die obersten Bundesbehörden. In: Vorgänge H. 3 (1989), S. 60-67.
- Large, David Clay: „A Gift to the German Future?“ The Anti-Nazi Resistance Movement and the West German Rearmament. In: German Studies Review 7 (1984), S. 499-529.
- Large, David Clay: Reckoning without the Past: The HIAG of the Waffen-SS and the Politics of Rehabilitation in the Bonn Republic, 1950-1961. In: Journal of Modern History 59 (1987), S. 79-113.
- Large, David Clay: „A Beacon in the German Darkness“: The Anti-Nazi Resistance Legacy in West German Politics. In: Journal of Modern History 64 (1992), S. S173-S186.
- Laurien, Ingrid: Die Verarbeitung von Nationalsozialismus und Krieg in politisch-kulturellen Zeitschriften der Westzonen 1945-1949. In: GWU 39 (1988), S. 220-237.
- Laurien, Ingrid: Politisch-kulturelle Zeitschriften in den Westzonen 1945-1949. Ein Beitrag zur politischen Kultur der Nachkriegszeit. Frankfurt am Main usw. 1991.
- Lemke, Michael: Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960-1963. In: VfZ 41 (1993), S. 153-174.
- Lemke, Michael: Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960-1968. In: Danyel (Hrsg.): Geteilte Vergangenheit, S. 61-86.
- [Lenz] Im Zentrum der Macht. Das Tagebuch von Staatssekretär Lenz 1951-1953. Bearb. von Klaus Gotto, Hans-Otto Kleinmann, Reinhard Schreiner. Düsseldorf 1989 (Lenz, Tagebuch).
- Lepsius, M. Rainer: Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“. In: Ders.: Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen 1993, S. 229-245.
- Lessing, Holger: Der erste Dachauer Prozeß (1945/46). Baden-Baden 1993.
- Leverkuhn, Paul: Verteidigung Manstein. Hamburg 1950.
- Lewis, Rand C.: A Nazi Legacy. Right-Wing Extremism in Postwar Germany. New York/Westport/London 1991.
- Lichtenstein, Heiner: NS-Prozesse - viel zu spät und ohne System. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 9-10 (1981), S. 3-13.
- Lichtenstein, Heiner: Robert M. W. Kempner. In: Eisfeld/Müller (Hrsg.): Barbarei, S. 20-34.
- Löwenthal, Richard/Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Die Zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland - eine Bilanz. Stuttgart 1974.
- Luchsinger, Fred: Bericht über Bonn. Deutsche Politik 1955-1965. Zürich/Stuttgart 1966.

- Lübbe, Hermann: Verdrängung: Über ein Verhältnis zum deutschen Vergangenheitsverhältnis. In: Der Monat H. 2 (1979), S. 55-65.
- Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: HZ 236 (1983), S. 579-599.
- Lüdtke, Alf: „Coming to Terms with the Past“: Illusions of Remembering, Ways of Forgetting Nazism in West Germany. In: Journal of Modern History 65 (1993), S. 542-572.
- Lummert, Günther: Die Strafverfahren gegen Deutsche im Ausland wegen „Kriegsverbrechens“. Rechtsgutachten mit Gesetzestexten. Hamburg 1949.
- Maassen, Hermann/Hucko, Elmar: Thomas Dehler, der erste Bundesminister der Justiz. Köln 1977.
- Maier, Charles S.: The Unmasterable Past. History, Holocaust, and German National Identity. Cambridge, Mass./London 1988.
- Maier, Klaus A.: Die Internationalen Auseinandersetzungen um die Westintegration der Bundesrepublik Deutschland und um ihre Bewaffnung im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. In: Anfänge, Bd. 2, S. 1-234.
- Maier, Reinhold: Erinnerungen 1948-1953. Tübingen 1966.
- Maierstein, Erich von: Verlorene Siege. Bonn 1955.
- Marcuse, Harold: The Politics of Memory: Nazi Crimes and Identity in West Germany, 1945-1990. Unveröff. Ms. 1993.
- Marten, Heinz Georg: Die unterwanderte FDP. Politischer Liberalismus in Niedersachsen - Aufbau und Entwicklung der Freien Demokratischen Partei 1945-1955. Göttingen/Frankfurt am Main/Zürich 1978.
- Marten, Heinz Georg: Der Niedersächsische Ministersturz. Protest und Widerstand der Georg August Universität Göttingen gegen den Kultusminister Schlüter im Jahre 1955. Göttingen 1987.
- Marxen, Klaus: Rechtliche Grenzen der Amnestie. Heidelberg 1984.
- Maugham, Viscount: U.N.O. and War Crimes. London 1951.
- Maurach, Reinhart: Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion. Hamburg 1950.
- McCloy, John J.: Report on Progress. In: HICOG Information Bulletin, February 1950, S. 15-17.
- Meding, Holger M.: Flucht vor Nürnberg? Deutsche und österreichische Einwanderung in Argentinien 1945-1955. Köln/Weimar/Wien 1992.
- Mehlhausen, Joachim: Die Wahrnehmung von Schuld in der Geschichte. Ein Beitrag über frühe Stimmen in der Schuld Diskussion nach 1945. In: ... und über Barmen hinaus. Studien zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Göttingen 1995.
- Meier, Andreas: Hermann Ehlers. Leben in Kirche und Politik. Bonn 1991.
- Meier, Christian: 40 Jahre nach Auschwitz. Deutsche Geschichtserinnerung heute. München 1987.
- Meiser, Hans: Der Nationalsozialismus und seine Bewältigung im Spiegel der Lizenzpresse der Britischen Besatzungszone von 1946 bis 1949. Osnabrück 1980.
- Mende, Erich: Die neue Freiheit. 1945-1961. München/Berlin 1984.

Anhang

- Mendelsohn, John: War Criminal Trials and Clemency in Germany and Japan. In: Wolfe (Hrsg.): *Americans*, S. 226-230, 247-259.
- Merritt, Anna J.: Germans and American Denazification. In: Richard L. Merritt (Hrsg.): *Communication in International Politics*. Urbana / Chicago / London 1972, S. 361-383.
- Merritt, Anna J./Merritt Richard L. (Hrsg.): *Public Opinion in Occupied Germany*. The OMGUS Surveys, 1945-1949. Urbana/Chicago/London 1970.
- Merritt, Anna J./Merritt Richard L. (Hrsg.): *Public Opinion in Semisovereign Germany*. The HICOG Surveys, 1949-1955. Urbana/Chicago/ London 1980.
- Merritt, Richard L.: *Digesting the Past: Views of National Socialism in Semisovereign Germany*. In: *Societas* 7 (1977), S. 93-119.
- Merseburger, Peter: *Der schwierige Deutsche. Kurt Schumacher. Eine Biographie*. Stuttgart 1995.
- Merten, Detlef: *Rechtsstaatlichkeit und Gnade*. Berlin 1978.
- Messenger, Charles: *Hitler's Gladiator. The Life and Times of Oberstgruppenführer and Panzergeneral-Oberst der Waffen-SS Sepp Dietrich*. London, usw. 1988.
- Meyer, Georg: Zur Situation der deutschen militärischen Führungsschicht in Vorfeld des westdeutschen Verteidigungsbeitrages 194 5-19 50/51. In: *Anfänge*, Bd. 1, S. 577-736.
- Meyer, Georg: *Soldaten ohne Armee. Berufssoldaten im Kampf um Standesehre und Versorgung*. In: *Broszat/Henke/Woher* (Hrsg.): *Stalingrad*, S. 683-750.
- Meyers, Peter: Vom «Antifaschismus» zur Tendenzwende. Ein Überblick über die Behandlung des Nationalsozialismus in der historisch-politische Bildung seit 1945. In: *Ders./Dieter Riesenberger* (Hrsg.): *Der Nationalsozialismus in der historisch-politischen Bildung*. Göttingen 1979, S.43-63.
- Meyn, Hermann: *Die Deutsche Partei. Entwicklung und Problematik einer national-konservativen Rechtspartei nach 1945*. Düsseldorf 1965.
- Middleton, Drew: *Where has last July gone? Memoirs*. New York 1973.
- Milan, Max: *Hitler heute. Politik und Propaganda der Nationalsozialisten in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main [nach 1951].
- Mitchell, Maria: *Materialism and Secularism: CDU Politicians and National Socialism, 1945-1949*. In: *Journal of Modern History* 67 (1995), S. 278-308.
- Mitscherlich, Alexander und Margarete: *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*. München/ Zürich 1967.
- Mohler, Armin: *Vergangenheitsbewältigung. Von der Läuterung zur Manipulation*. Stuttgart-Degerloch 1968.
- Mohler, Armin: *Der Nasenring. Im Dickicht der Vergangenheitsbewältigung*. Essen 1989.
- Mommsen, Hans: *Die Last der Vergangenheit*. In: Jürgen Habermas (Hrsg.): *Stichworte zur «Geistigen Situation der Zeit»*. Frankfurt am Main 1975, S. 164-183.

- Mommsen, Hans: Die Kontinuität der Institution des Berufsbeamtentums und die Rekonstruktion der Demokratie in Westdeutschland. In: Schwegmann (Hrsg.): Wiederherstellung, S. 65-79.
- Mommsen, Hans: Die Geschichte des deutschen Widerstands im Lichte der neueren Forschung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 50 (1986), S. 3-18.
- [Morgenschweis, Karl:] «Für Wahrheit und Gerechtigkeit». Das Bekenntnis des Monsignore Morgenschweis. 9 Teile. In: Der Freiwillige 18/19 (1972/73), Hefte 11-7.
- Morsey, Rudolf: Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969. München 1987.
- Morsey, Rudolf (Hrsg.): Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele. Berlin 1977.
- Morsey, Rudolf (Hrsg.): Konrad Adenauer und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart/Zürich 1979.
- Mosse, George L.: Fallen Soldiers. Reshaping the Memory of the World Wars. New York/Oxford 1990.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.
- Müller, Richard Matthias: Normal-Null und die Zukunft der deutschen Vergangenheitsbewältigung. Ein Essay. Schernfeld 1994.
- Müller-Hohagen, Jürgen: Verleugnet, verdrängt, verschwiegen. Die seelischen Auswirkungen der Nazizeit. München 1988.
- Müller-Meinigen jr., Ernst: Die Parteigenossen. Betrachtungen und Vorschläge zur Lösung des «Naziproblems». München 1946.
- Müller-Meinigen jr., Ernst: Das Jahr Tausendundeins. Eine deutsche Wende? Basel/Frankfurt am Main 1987.
- Müller-Schwefe: Unbewältigte Vergangenheit. Vom Gestern im Heute. Wuppertal-Barmen 1958.
- Murphy, Robert: Diplomat unter Kriegern. Zwei Jahrzehnte Weltpolitik in besonderer Mission. Frankfurt am Main/Berlin 1965.
- Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz. Köln 1989.
- Nathans, Eli: Franz Schlegelberger. Baden-Baden 1990.
- Naumann, Werner: Nau-Nau gefährdet das Empire? Göttingen 1953.
- Nemitz, Kurt: Das Regime der Mitläufer. In: Die Neue Gesellschaft 2 (1955), S. 39-45.
- Neuhäusler, Johann: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der Widerstand. München 1946.
- Neuhäusler, Johann: Wie war das im KZ Dachau? Ein Versuch, der Wahrheit näherzukommen. München 1968.
- Neumann, Erich Peter/Noelle, Elisabeth: Antworten. Politik im Kraftfeld der öffentlichen Meinung. Allensbach 1954.
- Neumann, Franz: Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten. Ein Beitrag zur Geschichte und Struktur einer politischen Interessenpartei. Meisenheim 1968.

- Nicolauss, Karlheinz: Demokratiegründung in Westdeutschland. Die Entstehung der Bundesrepublik 1945-1949. München 1974.
- Niethammer, Lutz: Angepasster Faschismus. Politische Praxis der NPD. Frankfurt am Main 1969.
- Niethammer, Lutz: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung. Frankfurt am Main 1972.
- Niethammer, Lutz: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des öffentlichen Dienstes. In: VfZ 2.1 (1973), S. 177-188.
- Niethammer, Lutz: Zum Wandel der Kontinuitätsdiskussion. In: Herbst (Hrsg.): Westdeutschland, S. 65-83.
- Niethammer, Lutz (Hrsg.): «Hinterher merkt man, dass es richtig war, dass es schiefgegangen ist». Nachkriegs-Erfahrungen im Ruhrgebiet. Berlin /Bonn 1983.
- Niethammer, Lutz/Plato Alexander von (Hrsg.): «Wir kriegen jetzt andere Zeiten». Auf der Suche nach der Erfahrung des Volkes in nachfaschistischen Ländern. Berlin/Bonn 1985
- Noelle, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955 (1957, 1958-1964). Allensbach 1956 (1957 1965).
- Nolte, Ernst: Die Deutschen und ihre Vergangenheiten. Erinnern und Vergessen von der Reichsgründung bis heute. Berlin / Frankfurt am Main 1995.
- Norden, Albert: Ereignisse und Erlebtes. Berlin 1981.
-
- Oberaus, Herbert: Geschichtsstudium und Universität nach der Katastrophe von 1945: das Beispiel Göttingen. In: Karsten Rudolph/Christi Wickeri (Hrsg.): Geschichte als Möglichkeit. Über die Chancen von Demokratie Essen 1995.
- Office of the U.S. High Commissioner for Germany (Hrsg.): Report on Germany. September 1949-July 1952. 11 Bde. Washington, D.C. 1949-1952
- Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteiler deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946-1975. Ulm 1979.
- Ostendorf, Heribert: Die – widersprüchlichen – Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die westdeutsche Justiz. In: Hanke/Stuby (Hrsg.): Strafgerichte, S. 73-97.
- Ott, Gabriel: Thomas Dehler. Hof an der Saale 1985.
- Otto, Bernd: Die Aufarbeitung der Epoche des Nationalsozialismus im fiktionalen Jugendbuch der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1980 Ein politikwissenschaftlicher Beitrag zur Jugendbuchforschung. Frankfurt am Main/Bern 1981.
- Paget, Reginald T.: Manstein. Seine Feldzüge und sein Prozess. Wiesbaden 1952.
- Pampel, Bert: Was bedeutet «Aufarbeitung der Vergangenheit»? Kann man aus der «Vergangenheitsbewältigung» nach 1945 für die «Aufarbeitung» nach 1989 Lehren ziehen? In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 1-2 (1995), S. 27-38.

- Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle Bd. 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee. Bearb. v. Peter Bucher. Boppard 1981.
- Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses. Bonn 1948/49.
- Perels, Joachim: Die Restauration der Rechtslehre nach 1945. In: Kritische Justiz 17 (1984), S. 359-379.
- Perels, Joachim: Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozess. In: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (Hrsg.): Politik – Verfassung – Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven. Baden-Baden 1995, S. 51-60.
- Perels, Joachim: Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik. In: Kritische Justiz 28 (1995), S. 382-389.
- Perels, Joachim: Die Bewahrung der bürgerlichen Gesellschaft in der Zeit ihres tiefsten Sturzes. Carl Schmitts Positionen nach 1945, in: Gerhard Haney/Werner Maihofer / Gerhard Sprenger (Hrsg.): Recht und Ideologie. Freiburg/Berlin 1996, S. 420-441.
- Persico, Joseph E.: Nuremberg. Infamy on Trial. New York 1994.
- Piontkowitz, Heribert: Anfänge westdeutscher Aussenpolitik. Das Deutsche Büro für Friedensfragen. Stuttgart 1978.
- Plack, Arno: Wie oft wird Hitler noch besiegt? Düsseldorf 1982.
- Plack, Arno: Hitlers langer Schatten. München 1993.
- Plato, Alexander von: Eine zweite «Entnazifizierung»? Zur Verarbeitung politischer Umwälzungen in Deutschland 1945 und 1989. In: Rainer Eckert/ders./Jörn Schütrumpf (Hrsg.): Wendezeiten – Zeitenwände. Zur «Entnazifizierung» und «Entstalinisierung». Hamburg 1991, S. 7-31.
- Pohl, Hans (Hrsg.): Adenauers Verhältnis zu Wirtschaft und Gesellschaft. Bonn 1992.
- Pollock, Friedrich: Gruppenexperiment. Ein Studienbericht. Frankfurt am Main 1955.
- Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951-1968. München 1991.
- Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988.
- Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 1: 1945/46. Bearb. von Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze. Göttingen 1995 (EKD-Protokolle).
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. 14. November 1945 « Oktober 1946. 41 Bde. Nürnberg 1947-1949.
- Quaritsch, Helmut: Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien. In: Der Staat 31 (1992-), S. 389-418.
- Quaritsch, Helmut: Theorie der Vergangenheitsbewältigung. In: Der Staat 31 (1992), S. 519-551.
- Raschhofer, Hermann: Der Fall Oberländer. Eine vergleichende Rechtsanalyse der Verfahren in Pankow und Bonn. Tübingen 1962.
- Ratz, Michael: Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945. Frankfurt am Main 1979.

- Rauh-Kühne, Cornelia: Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft, In: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 35-70.
- Rauschenbach, Brigitte (Hrsg.): Erinnern, Wiederholen, Durcharbeiten. Zur Psycho-Analyse deutscher Wenden. Berlin 1992.
- Rautenberg, Hans-Jürgen: Zur Standortbestimmung für künftige deutsche Streitkräfte. In: Anfänge, Bd. 1, S. 737-879.
- Rautenberg, Hans-Jürgen/Wiggershaus, Norbert: Die «Himmeroder Denkschrift» vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen H. 21 (1977), S. 135 bis 206.
- Renger, Annemarie: Juden und Israel im Deutschen Bundestag. In: Barzel (Hrsg.): Sternstunden, S. 139-162.
- Reichel, Peter: Zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Das NS-Bild und seine politische Funktion in den 50er Jahren. Eine Skizze. In Schildt/Sywottek (Hrsg.): Modernisierung, S. 679-692.
- Reichel, Peter: Politik mit der Erinnerung. Gedächtnisorte im Streit um die nationalsozialistische Vergangenheit. München/Wien 1995.
- Richter, Hans Werner (Hrsg.): Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz 1962. Sechsdreissig Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten. München / Wien / Basel 1962.
- Riggert, Ernst: Zur Lage in den deutschen Soldatenbünden. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 4 (1953), S. 39-44.
- Riggert, Ernst: JNconazismus in Deutschland. Wirklichkeit und potentielle Gefahr. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 4 (1953), S. 129-136.
- Riggert, Ernst: Bundestagswahlen und ehemalige Nationalsozialisten. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 4 (1953), S.459-462.
- Rodnick, David: Postwar Germans. An Anthropologist's Account. New Haven 1948.
- Roellecke, Gerd: Der Nationalsozialismus als politisches Layout der Bundesrepublik Deutschland. In: Der Staat 28 (1989), S. 505-524.
- Roloff, Ernst-August: «Gewissenhafte Pflichterfüllung zum Wohle der Allgemeinheit?» Ein subjektiver Rück- und Ausblick auf 40 Jahre politische Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 51 (1988), S. 3-12.
- Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): «Als der Krieg kam, hatte ich mit Hitler nichts mehr zu tun». Zur Gegenwärtigkeit des «Dritten Reiches» in Biographien. Opladen 1990.
- Rothenspieler, Friedrich Wilhelm: Der Gedanke einer Kollektivschuld in juristischer Sicht. Berlin 1982.
- Ruck, Michael: Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur. Beamtenkarrieren in Baden und Württemberg von den zwanziger Jahren bis in die Nachkriegszeit. In: Cornelia Rauh-Kühne/ders. (Hrsg.): Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930-1952. München 1993, S. 37-69.
- Rückerl, Adalbert: Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalt-

- verbrechen aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle. In: Schneider/Meyer (Hrsg.): Aspekte, S. 62-73.
- Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe 1979.
- Rückerl, Adalbert: Vergangenheitsbewältigung mit Mitteln der Justiz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 43 (1982), S. 11-25.
- Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg *1984.
- Rückerl, Adalbert (Hrsg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Karlsruhe 1971.
- Ruhl, Klaus-Jörg (Hrsg.): «Mein Gott, was soll aus Deutschland werden?». Die Adenauer-Ära 1949-1963. München 1985.
- Rupieper, Hermann Josef: Der besetzte Verbündete. Die amerikanische Deutschlandpolitik 1949-1955. Opladen 1991.
- Rupieper, Hermann Josef: Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie. Der amerikanische Beitrag 1945-1952. Opladen 1993.
- Sänger, Fritz (Hrsg.): Die Volksvertretung. Handbuch des Deutschen Bundestages. Stuttgart 1949.
- Salomon, Ernst von: Der Fragebogen. Hamburg 1951.
- Sassin, Horst: Liberale im Widerstand. Die Robinsohn-Strassmann-Gruppe 1934-1942. Hamburg 1993.
- Schätzler, Johann-Georg: Handbuch des Gnadenrechts. Eine systematische Darstellung mit den Vorschriften des Bundes und der Länder. München 1976.
- Schelsky, Helmut: Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend. Düsseldorf/Köln 1957.
- Schenck zu Schweinsberg, Krafft Freiherr von: Die Soldatenverbände in der Bundesrepublik. In: Georg Picht (Hrsg.): Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr. Bd. 1. Witten/Berlin 1965, S. 96-177.
- Schick, Christa: Die Internierungslager. In: Broszat/Henke/Woher (Hrsg.): Stalingrad, S. 301-325.
- Schiffers, Reinhard: Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951. Düsseldorf 1989.
- Schiffers, Reinhard: Grundlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951. In: VfZ 38 (1990), S. 589-607.
- Schildt, Axel: Gründerjahre. Zur Entwicklung der westdeutschen Gesellschaft in der «Ära Adenauer». In: Blätter für deutsche und internationale Politik 34 (1989), S. 22-34.
- Schildt, Axel: Nachkriegszeit. Möglichkeiten und Probleme einer Periodisierung der westdeutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und ihrer Einordnung in die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts. In: GWU 44 (1993), S. 567-584.
- Schildt, Axel: «Jetzt liegen alle grossen Ordnungs- und Gesittungsmächte im Schutt». Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem «Dritten Reich» in

- Schleswig-Holstein nach 1945 ~ unter besonderer Berücksichtigung von Stellungnahmen aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 119 (1994).
- Schildt, Axel: Solidarisch mit der Schuld des Volkes. Die öffentliche Schulddebatte und das Integrationsangebot der Kirchen in Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Weisbrod (Hrsg.): Rechtsradikalismus, S. 269-295.
- Schildt, Axel: Moderne Zeiten. Freizeit, Massenmedien und «Zeitgeist» in der Bundesrepublik der 50er Jahre. Hamburg 1995.
- Schildt, Axel/Sywottek, Arnold: «Wiederaufbau» und «Modernisierung». Zur westdeutschen Gesellschaftsgeschichte in den fünfziger Jahren. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 6-7 (1989), S. 18-32.
- Schildt, Axel/Sywottek, Arnold (Hrsg.): Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre. Bonn 1993.
- Schlumberger, Frank: Das Adenauer-Bild in der politischen Publizistik 1949-1955. Die ‚Frankfurter Allgemeine‘ als zeitgeschichtliche Quelle. Frankfurt am Main usw. 1991.
- Schmid, Carlo: Erinnerungen. Bern 1979.
- Schmidt, Ute: Hitler ist tot und Ulbricht lebt. Die CDU, der Nationalsozialismus und der Holocaust. In: Bergmann/Erb/Lichtblau (Hrsg.): Schwieriges Erbe, S. 65-101.
- Schmitt, Carl: Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947-1951. Hrsg. von Eberhard Freiherr von Meden. Berlin 1991.
- Schmitt, Carl: Das international-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz «Nullum crimen, nulla poena sine lege». Hrsg. von Helmut Quattisch. Berlin 1994.
- Schmollinger, Horst W: Die Deutsche Partei. In: Stoss (Hrsg.): Parteien-Handbuch, S. 1025-1111.
- Schmollinger, Horst W: Die Sozialistische Reichspartei. In: Stoss (Hrsg.): Parteien-Handbuch, S. 2274-2336.
- Schneider, Christian: Denkmal Manstein. Psychogramm eines Befehlshabers. In: Mittelweg 36 H. 5 (1994), S. 23-36.
- Schneider, Peter/Meyer, Hermann J. (Hrsg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse. Mainz 1968.
- Schollwer, Wolfgang: Liberale Opposition gegen Adenauer. Aufzeichnungen 1957-1961. Hrsg. von Monika Fassbender. München 1991.
- Schönhoven, Klaus: Die diskreditierten Deutschen: Reden und Schweigen über den Nationalsozialismus im Nachkriegsdeutschland. In: Mitteilungen. Gesellschaft der Freunde der Universität Mannheim, April 1990, S. 13-20.
- Schörken, Rolf: Luftwaffenhelfer und Drittes Reich. Die Entstehung eines politischen Bewusstseins. Stuttgart 1984.
- SchorNSTheimer, Michael: Bombenstimmung und Katzenjammer. Vergangenheitsbewältigung: Quick und Stern in den 50er Jahren. Köln 1989.
- Schrenck-Notzing, Caspar von: Charakterwäsche. Die amerikanische Besatzung in Deutschland und ihre Folgen. Stuttgart 1965.

- Schröder, Hans-Jürgen: Die Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland. Eine amerikanische Bilanz 1954. In: VfZ 37 (1989), S. 323-351.
- Schubert, Klaus von: Wiederbewaffnung und Westintegration. Die innere Auseinandersetzung um die militärische und aussenpolitische Orientierung der Bundesrepublik 1950-1952. Stuttgart 1970.
- Schubert, Klaus von (Hrsg.): Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945-1977. 2 Teile. Köln 1978, 1979.
- Schüle, Erwin: Die Justiz der Bundesrepublik und die Sühne nationalsozialistischen Unrechts. In: VfZ 9 (1961), S.440-443.
- Schulze, Winfried: Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945. München 1989.
- Schwab-Felisch, Hans: Leidenschaft und Augenmass. Deutsche Paradoxien. Hrsg. von Olaf Haas. München/Wien 1993.
- Schwabe, Klaus/Reichardt, Rolf (Hrsg.): Gerhard Ritter. Ein politischer Historiker in seinen Briefen. Boppard 1984.
- Schwartz, Thomas Alan: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg. In: VfZ 38 (1990), S.375-414.
- Schwartz, Thomas Alan: Die Atlantik-Brücke. John McCloy und das Nachkriegsdeutschland. Frankfurt am Main/Berlin 1992.
- Schwarz, Hans-Peter: Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der aussenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945-1949. Stuttgart ²1980.
- Schwarz, Hans-Peter: Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik: 1949-1957. Epochenwechsel: 1957-1963. Stuttgart/Wiesbaden 1981, 1983 (Ära Adenauer I bzw. II).
- Schwarz, Hans-Peter: Modernisierung oder Restauration? Einige Vorfragen zur künftigen Sozialgeschichtsforschung über die Ära Adenauer. In: Kurt Düwell/Wolfgang Köllmann (Hrsg.): Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter, Bd. 3. Wuppertal 1984, S. 278-293.
- Schwarz, Hans-Peter: Adenauer. Der Aufstieg: 1876-1952. Der Staatsmann: 1952-1967. Stuttgart 1986, 1991 (Adenauer I, II).
- Schwarz, Hans-Peter: Adenauers Kanzlerdemokratie und Regierungstechnik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 1-2 (1989), S. 15-27.
- Schwarz, Hans-Peter: Die fünfziger Jahre als Epochenzäsur. In: Jürgen Heideking/Gerhard Hufnagel/Franz Knipping (Hrsg.): Wege in die Zeitgeschichte. Berlin/New York 1989, S. 473-496.
- Schwarz, Hans-Peter: Die ausgebliebene Katastrophe. Eine Problemskizze zur Geschichte der Bundesrepublik. In: Hermann Rudolph (Hrsg.): Den Staat denken. Berlin 1990, S. 151-174.
- Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Die Wiederherstellung des deutschen Kredits. Das Londoner Schuldenabkommen. Stuttgart/Zürich 1982.
- Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Konrad Adenauers Regierungsstil. Bonn 1991.
- Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hrsg.): Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf 1986.

- Schwibbert, Juliane: Die Kölner Synagogenschmierereien Weihnachten 1959 und die Reaktionen in Politik und Öffentlichkeit. In: *Geschichte in Köln* 33 (1993), S.73-96.
- Der schwierige Weg zur Demokratie. Die Bundesrepublik vor 40 Jahren. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfaler. Düsseldorf 1990.
- Segev, Tom: Die siebte Million. Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung. Reinbek 1995.
- Sérant, Paul: Die politischen Säuberungen in Westeuropa am Ende des Zweiten Weltkrieges in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlande! und der Schweiz. Oldenburg/Hamburg (1966).
- Settel, Arthur (Hrsg.): Das ist Germany. Frankfurt am Main 1950.
- Shuster, George N.: In Amerika und Deutschland. Erinnerungen eines amerikanischen College-Präsidenten. Frankfurt am Main 1965.
- Siepen, Heinz: Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? In: *Nation Europa* 3 (1953), H. 4, S. 22-25.
- Sigel, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948. Frankfurt am Main/New York 1992.
- Simpson, Christopher: Der amerikanische Bumerang. NS-Kriegsverbrecher im Sold der USA. Wien 1988.
- Simpson, Christopher: Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte. In: Hankel/Stuby (Hrsg.): *Strafgerichte*, S. 39-72
- Smith, Arthur L.: Die «Hexe» von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Köln 1983.
- Smith, Arthur L.: Die deutschen Kriegsgefangenen und Frankreich. In: *VfZ* 32 (1984), S. 103-121.
- Smith, Arthur L.: Heimkehr aus dem Zweiten Weltkrieg. Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen. Stuttgart 1985.
- Smith, Bradley E: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter vor Nürnberg. Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt am Main 1979.
- Smith, Bradley E: *The Road to Nuremberg*. New York 1981.
- Smith, Bradley E: *The American Road to Nuremberg. The Documentary Record 1944-1945* Stanford 1982.
- Soell, Hartmut: Fritz Erler. Eine politische Biographie. 2 Bde. Berlin/Bonn 1976.
- Söllner, Alfons: Demokratie als Lernprozess. Drei Stichworte zur Entwicklung der politischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Mittelweg* 36 H. 4 (1995), S. 84-95.
- Söllner, Alfons (Hrsg.): *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland. Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*. Bd. 1: 1943-1945. Bd. 2: 1946-1949. Frankfurt am Main 1982, 1986.
- Sonnenhol, Gustav Adolf: *Untergang oder Übergang? Wider die deutsche Angst*. Stuttgart/Herford 1984.
- Sonthheimer, Kurt: *Die Adenauer-Ära. Grundlegung der Bundesrepublik*. München 1991.

- Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949-1957. 2 Bde. Bearb. von Petra Weber. Düsseldorf 1993 (SPD-Fraktionsprotokolle).
- Speidel, Hans: Aus unserer Zeit. Erinnerungen. Berlin/Frankfurt am Main/Wien 1977.
- Spotts, Frederic: Kirchen und Politik in Deutschland. Stuttgart 1976.
- Steinbach, Peter: Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin 1981.
- Steinbach, Peter: Zur Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen politischen Kultur nach 1945. In: GWU 35 (1984), S. 65-85.
- Steinbach, Peter: Vergangenheit als Last und Chance. Vergangenheitsbewältigung in den 50er Jahren. In: Weber: Bundesrepublik, S. 309-345.
- Steinbach, Peter: Mit der Vergangenheit konfrontiert. Vom Erkennen der NS-Verbrechen zur «Wiedergutmachung». In: Tribüne H. 97 (1986), S. 88-179.
- Steinbach, Peter: Die Zeitschrift Tribüne und die Vergangenheitsbewältigung. Zur angemessenen Auseinandersetzung mit der Geschichte. In: Tribüne H. 101 (1987), S. 58-73.
- Steinbach, Peter: Nur äusserlich getilgt... Vergangenheitsbewältigung zwischen 1945 und 1955. In: Der schwierige Weg, S. 115-144.
- Steinbach, Peter: «Stachel im Fleisch der deutschen Nachkriegsgesellschaft». Die Deutschen und der Widerstand. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 28 (1994), S.3-14.
- Steinbach, Peter: Vergangenheitsbewältigungen in vergleichender Perspektive. Politische Säuberung, Wiedergutmachung, Integration. In: Historische Kommission zu Berlin (Hrsg.): Informationen, Beiheft 18 (1993).
- Stephan, Cora (Hrsg.): Wir Kollaborateure. Der Westen und die deutschen Vergangenheiten. Reinbek 1992.
- Stern, Frank: The historic Triangle: Occupiers, Germans and Jews in Postwar Germany. In: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 19 (1990), S.47-76.
- Stern, Frank: Im Anfang war Auschwitz. Antisemitismus und Philosemitismus im deutschen Nachkrieg. Gerlingen 1991.
- Stoss, Richard (Hrsg.): Parteien-Handbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980. Opladen 1983.
- Stosch, Stefan: Die Adenauer-Legion. Geheimauftrag Wiederbewaffnung. Konstanz 1994.
- Strauss, Franz Josef: Die Erinnerungen. Berlin 1989.
- Strecker, Reinhard-Maria: Dr. Hans Globke. Aktenauszüge – Dokumente. Hamburg 1961.
- Streim, Alfred: Zur Legende von der «zweiten Schuld». In: Tribüne H. 131 (1994), S. 129-142.
- Streim, Alfred: Der Umgang mit der Vergangenheit am Beispiel der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. In: Thomas Schnabel (Hrsg.): Formen des

- Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Ulm 1994, S. 320-333.
- Sühl, Klaus (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? Eine Diskussion. Berlin 1994.
- Sulzberger, Cyrus L.: A Long Row of Candles. Memoirs and Diaries (1934-1954). Toronto 1969.
- Tauber, Kurt P.: Beyond Eagle and Swastika. German Nationalism since 1945. 2 Bde. Middletown 1967.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1950.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994.
- Tetens, Tete Harens: The New Germany and the Old Nazis. New York 1961,
- Thayer, Charles W: Die unruhigen Deutschen. Bern/Stuttgart/Wien 1958.
- Toyka-Seid, Christiane: Gralshüter, Notgemeinschaft oder gesellschaftliche «Pressure-Group»? Die Stiftung «Hilfswerk 20. Juli 1944» im ersten Nachkriegsjahrzehnt. In: Ueberschär (Hrsg.): 20. Juli 1944, S. 157-169.
- Toyka-Seid, Christiane: «Nicht in die Lage versetzt, Erbauer eines friedlichen Deutschlands zu sein». Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregime! (VNN) in Württemberg-Baden. In: Thomas Schnabel (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken. Ulm 1994, S. 270-283.
- Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. October 1946 – April 1949. 15 Bde. Nürnberg o. J.
- Truman, Harry S.: Memoiren. 2 Bde. Stuttgart 1956.
- Tüngel, Richard/Hans Rudolf Berndorff: Auf dem Bauche sollst Du kriechen... Deutschland unter den Besatzungsmächten. Hamburg 1958.
- Turner, Ian D.: Denazification in the British Zone. In: Ders. (Hrsg.): Reconstruction in Post-War Germany. British Occupation Policy and the Western Zones, 1945-1955. Oxford/New York/München 1989, S. 239-267.
- Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime. Köln 1994.
- Uttley, Freda: Kostspielige Rache. Hamburg 1950.
- Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte und Drucksachen. Bonn 1949 ff. (BT-Berichte bzw. BT-Drucksachen).
- Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems, hrsg. vom Deutschen Bundestag. Bonn 1980.
- Vogel, Georg: Diplomat unter Hitler und Adenauer. Düsseldorf/Wien 1969.
- Volkman, Hans-Erich: Die innenpolitische Dimension Adenauerscher Sicherheitspolitik in der EVG-Phase. In: Anfänge, Bd. 2, S. 235-604.
- Volkman, Hans-Erich (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. München 1995.
- Vollnhals, Clemens: Evangelische Kirche und Entnazifizierung. 1945-1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit. München 1989.

- Vollnhals, Clemens: Die Hypothek des Nationalprotestantismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechern nach 1945. In: GG 18 (1992), S. 51-69.
- Vollnhals, Clemens: Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik. In: Ursula Büttner (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hamburg 1992, S. 357-392.
- Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München 1991.
- Wassermann, Rudolf: Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Braunschweiger Remer-Prozess als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte. In: Recht und Politik H. 2 (1984), S. 68-80.
- Wassermann, Rudolf: Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewusstsein der Öffentlichkeit. In: Ders.: Recht, Gewalt, Widerstand. Vorträge und Aufsätze. Berlin 1985, S.9-35.
- Wassermann, Rudolf: Vergangenheitsaufarbeitung nach 1945 und nach 1989. In: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus und Demokratie. Bonn 1993, S. 29-50.
- Watt, Donald C.: England blickt auf Deutschland. Deutschland in Politik und öffentlicher Meinung Englands seit 1945. Tübingen 1965.
- Weber, Jürgen: Gründung des neuen Staates 1949. München 1981.
- Weber, Jürgen: Die Bundesrepublik wird souverän 1950-1955. München 1986.
- Weber, Jürgen/Peter Steinbach (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. München 1984.
- Wehler, Hans-Ulrich: 30. Januar 1933 – Ein halbes Jahrhundert danach. In: Aus Politik und Zeitgeschichte H. 4-5 (1983), S. 43-54.
- Wein, Martin: Die Weizsäcker. Geschichte einer deutschen Familie. Stuttgart 1988.
- Weingartner, James J.: Crossroads of Death. The Story of the Malmedy Massacre and Trial. Berkeley/Los Angeles / London 1979.
- Weisbrod, Bernd (Hrsg.): Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen. Hannover 1995.
- Weiss, Hermann: Alte Kameraden von der Waffen-SS. Ist die HIAG rechtsextrem? In: Benz (Hrsg.): Rechtsextremismus, S. 202-212.
- Wember, Heiner: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands. Essen 1991.
- Wengst, Udo: Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1984.
- Wengst, Udo: Auftakt zur Ära Adenauer. Koalitionsverhandlungen und Regierungsbildung 1949. Düsseldorf 1985.

- Wengst, Udo: Die CDU/CSU im Bundestagswahlkampf 1949. In: VfZ 34 (1986), S. 1-52.
- Wengst, Udo: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953. Düsseldorf 1988.
- Wenke, Hans: «Bewältigte Vergangenheit» und «aufgearbeitete Geschichte», zwei Schlagworte, kritisch beleuchtet. In: GWU 11 (1960), S. 65-70.
- Wenzlau, Joachim Reinhold: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945-1949. Königstein 1979.
- Wettig, Gerhard: Entmilitarisierung und Wiederbewaffnung in Deutschland 1943-1955. Internationale Auseinandersetzungen um die Rolle der Deutschen in Europa. München 1967.
- Wetzel, Juliane: Jüdisches Leben in München 1945-1951. Durchgangsstation oder Wiederaufbau? München 1987.
- Wetzel, Juliane: «Mir szejnen doh». München und Umgebung als Zuflucht von Überlebenden des Holocaust 1945-1948. In: Broszat/Henke/Woher (Hrsg.): Stalingrad, S. 327-364.
- Wewer, Heinz: Die HIAG der Waffen-SS. In: FH 7 (1962), S.448-458.
- Whiting, Charles: Massacre at Malmédy. The Story of Jochen Peiper's Battle Group. Ardennes, December 1944. London 1971.
- Widmaier, Benedikt: Die Bundeszentrale für politische Bildung. Ein Beitrag zur Geschichte staatlicher politischer Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main/Bern/New York 1987.
- Wielenga, Friso: Schatten deutscher Geschichte. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik. Vierow 1995.
- Wiesenthal, Simon: Recht, nicht Rache. Erinnerungen. Frankfurt am Main/Berlin 1988.
- Wiggershaus, Norbert: Die Entscheidung für einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag 1950. In: Anfänge, Bd. 1, S. 325-402.
- Wiggershaus, Norbert: Zur Bedeutung und Nachwirkung des militärischen Widerstandes in der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundeswehr. In: Aufstand des Gewissens. Der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Herford/Bonn [1984].
- Wiggershaus, Rolf: Die Frankfurter Schule. Geschichte. Theoretische Entwicklung. Politische Bedeutung. München 1988.
- Wilke, Jürgen: Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr. Köln/Weimar/Wien 1995.
- Will, Roland: Kriegsverbrecher auf dem Weg in die Freiheit. Deutsch-amerikanische Begnadigungspolitik gegenüber Kriegsverbrechern 1948-1958. MA München 1990.
- Wilmowsky, Thilo Freiherr von: Warum wurde Krupp verurteilt? Legende und Justizirrtum. Stuttgart 1950.
- Winkler, Heinrich August: Nationalismus, Nationalstaat und nationale Frage in Deutschland seit 1945. In: Heinrich August Winkler/Hartmut Kaelble

- (Hrsg.): Nationalismus – Nationalitäten – Supranationalitäten. Stuttgart 1993.
- Wörtliche Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947-1949. Bearb. von Christoph Weisz, Hans Woller. 6 Bde. München/Wien 1977.
- Wolfe, Robert (Hrsg.): Americans as Proconsuls. United States Military Government in Germany and Japan, 1944-1952. Carbondale / Edwardsville 1984.
- Wolffsohn, Michael: Ewige Schuld? 40 Jahre deutsch-jüdisch-israelische Beziehungen. München/Zürich 1988.
- Wolffsohn, Michael: Von der verordneten zur freiwilligen «Vergangenheitsbewältigung?» Eine Skizze der bundesdeutschen Entwicklung 1955-1965. In: German Studies Review 12 (1989), S. 111-137.
- Wolffsohn, Michael: Keine Angst vor Deutschland! Erlangen/Bonn/Wien 1990.
- Woher, Hans: Die Loritz-Partei. Geschichte, Struktur und Politik der Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV) 1945-1955. Stuttgart 1982.
- Woher, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth. München 1986.
- Woher, Hans: Deutschland im Umbruch zwischen Stalingrad und der Währungsreform. In: Der schwierige Weg, S. 101-114.
- Wunder, Bernd: Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt am Main 1986.
- Ziesel, Kurt: Der rote Rufmord. Eine Dokumentation zum Kalten Krieg. Tübingen 1961.

NYT	New York Times
NZ	Neue Zeitung
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. D.	ohne Datum
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
OLG	Oberlandesgericht
OMGB	Office of Military Government for Bavaria
OMGUS	Office of Military Government for Germany, United States
o. O.	ohne Ort
PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
Pg.	Parteigenosse
PPP	Parlamentarisch-Politischer Pressedienst
PRO	Public Record Office
PV	Parteivorstand
RM	Reichsmark
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst (der SS)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sopade	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (im Exil)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutz-Staffel
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StBKAH	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
StS	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ungez.	ungezeichnet
UP	United Press
USFET	United States Forces European Theater
Verbaost	Verband der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen aus den Ostgebieten und dem Sudetenland
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WP	Wahlperiode
ZPA	Zentrales Parteiarchiv
ZRS	Zentrale Rechtsschutzstelle
z. Wv.	zur Wiederverwendung

DP	Deutsche Partei
dpa	Deutsche Presse-Agentur
dpd	Deutscher Pressedienst
DPs	Displaced Persons
DRP	Deutsche Rechts-/Reichs-Partei
EA/BB	Evangelische Akademie Bad Boll
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
epd	Evangelischer Pressedienst
EUCOM	European Command
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EZA	Evangelisches Zentralarchiv
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDK	Freie Demokratische Korrespondenz
FDP	Freie Demokratische Partei
FH	Frankfurter Hefte
FR	Frankfurter Rundschau
FRUS	Foreign Relations of the United States
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GB	Gesamtdeutscher Block
GG	Grundgesetz bzw. Geschichte und Gesellschaft
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HIAG	Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit
HICOG	Office of the High Commissioner for Germany
HR	Hessischer Rundfunk
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IMT	Internationales Militärtribunal
JR	Juristische Rundschau
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
MdB	Mitglied des Bundestages
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NDP	Nationaldemokratische Partei
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWD	Volkskommissariat des Innern
NL	Nachlaß
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NYT	New York Times
NZ	Neue Zeitung
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. D.	ohne Datum
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
OLG	Oberlandesgericht
OMGB	Office of Military Government for Bavaria
OMGUS	Office of Military Government for Germany, United States
o. O.	ohne Ort
PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
Pg.	Parteigenosse
PPP	Parlamentarisch-Politischer Pressedienst
PRO	Public Record Office
PV	Parteivorstand
RM	Reichsmark
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst (der SS)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Spodae	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (im Exil)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutz-Staffel
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StBKAH	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
StS	Staatssekretär
SZ	Süddeutsche Zeitung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ungez.	ungezeichnet
UP	United Press
USFET	United States Forces European Theater
Verbaost	Verband der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen aus den Ostgebieten und dem Sudetenland
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WP	Wahlperiode
ZPA	Zentrales Parteiarchiv
ZRS	Zentrale Rechtsschutzstelle
z. Wv.	zur Wiederverwendung

Namenverzeichnis

*Kursive Seitenzahlen verweisen auf Erwähnungen
ausschliesslich in den Fussnoten.*

- Abetz, Otto 106
Achenbach, Ernst 106-110, 165f.,
242, 251, 256, 257, 258, 262,
268, 278, 281f., 294, 296, 366,
373, 378ff., 383f., 388
Acheson, Dean 244f., 252f., 254,
264, 339, 342
Adenauer, Konrad 5, 22, 27-33, 35, 36,
38, 45f., 71, 75-78, 84, 86f., 102, 105,
109, 111, 112f., 180f., 185f., 187, 190,
196ff., 202, 204-207, 209, 216ff., 220,
222-225, 228, 230, 237, 240, 242,
244-249, 251-256, 258-268, 270ff.,
274, 277ff., 281, 282, 283, 287-293,
295f., 316f., 328, 329, 331, 333, 334,
335, 336-340, 341, 342f., 347, 353,
360, 361, 363, 367f., 371, 373-379,
381-384, 386f., 389, 391, 392, 394f.,
398, 400-403, 406
Adorno, Theodor W. 9
Allemann, Fritz René 360
Altmeier, Jakob 209, 310
Arndt, Adolf 47, 49, 53, 91,
122f., 125, 210, 318, 320
Arnold, Karl 175f., 179f., 197,
392.
Aschenauer, Rudolf 152, 162f.,
164, 215, 268
Asmussen, Hans 139
Auerbach, Philipp 72
Auleb, Helge 75
Baldwin, Raymond 169ff., 162
Bauer, Fritz 130, 348f., 351
Bauer, Hannsheinz 123f.
Baumgarten, Hans 363
Beauvais, Peter 149
Becker, Carl Heinrich 179
Becker, Hellmut 146, 153, 164,
177ff., 200, 201, 222, 238,
256, 294, 299f., 301
Bebber-Buch, Ella 71
Behling, Kurt 184
Bell, George 139, 245
Bérard, Armand Max Jean 283
Bergemann, Günther 84
Berger, Gottlob 164
Bergsträsser, Ludwig 159, 353
Best, Werner 106, 108f., 115, 256,
268, 278, 294, 365L
Biberstein, Ernst, 219, 301
Bidault, Georges 291
Bitter, Margarethe 187, 212, 225,
230, 240, 255, 269, 271, 276
Blank, Theodor 117, 283
Blankenhorn, Herbert 201, 246,
287, 291
Bleek, Theodor 84
Blobel, Paul 219
Blücher, Franz 31, 84, 110, 114,
230f., 260, 262, 296, 329, 337,
367, 370, 371, 376, 379f-, 388
Blume, Walter 219
Bode, Thilo 66, 216f., 222, 233,
246, 248, 254, 263
Boehringer, Robert 179, 208
Bonhoeffer, Karl Friedrich 348
Bornemann, Friedrich Karl 362,
386, 389, 391
Bothmer, Ulrich von 332
Boveri, Margret 158
Bowie, Robert R. 209
Brack, Viktor 164
Brand, Walter 380

- Brandt, Willy 28
 Braune, Werner 219
 Brentano, Heinrich von 87, 271
 Brill, Hermann 63
 Brinkmann, Otto 301
 Bucerius, Gerd 267
 Burchard-Motz, Rechtsanwalt 276
 Burckhardt, Carl Jacob 178
 Cerff, Karl 284
 Chamberlin, William H. 136
 Churchill, Winston 159, 245, 246, 291
 Clay, Lucius D. 138, 142, 144, 140f., 150, 152, 154-157, 158, 160, 165, 298
 Conant, James Bryant 289ff., 300, 376
 Cube, Walter von 90
 Cuno, Wilhelm 256
 Dahs, Hans 116
 Dahrendorf, Gustav 310, 351
 Dallinger, Wilhelm 116
 Dam, Hendrik van 271, 311
 Darré, Richard Walter 200
 Dehler, Thomas 18, 31-40, 44-48, 54, 102ff., 106-114, 118, 125, 180, 183f., 185, 186f., 203, 208, 224-227, 229, 231, 241, 242, 254, 255ff., 259, 262, 274, 281, 283, 298, 320, 322, 328, 329-332., 333, 337, 338, 340f., 343-347, 351, 372, 378, 380f., 383ff., 387ff.
 Delmer, Sefton 194
 Derichsweiler, Albert 368
 Dewey, Thomas 156
 Dibelius, Otto 137, 168, 170
 Dietrich, Otto 200
 Dietrich, Sepp 142, 297
 Diewerge, Wolfgang 366, 368, 380
 Dönhoff, Marion Gräfin 174f., 199, 222, 243, 366
 Dönitz, Karl 196, 247, 288, 330
 Döpfner, Julius 113
 Döring, Wolfgang 380
 Donnelly, Walter 273, 275, 287, 289, 376
 Doris, Fritz 308f., 327, 329ff., 346, 353, 357f.
 Dreher, Eduard 116
 Drewitz, Carl Albert 380
 Dreyfus, Alfred 176, 180
 Dufhues, Josef Hermann 256
 Dulles, John Foster 156, 289ff.
 Dzubba 174
 Eberbach, Heinrich 206f.
 Ebert, Friedrich 315, 317, 322
 Eckardt, August 153
 Eden, Anthony 245, 252f., 264, 362, 365, 376
 Ehard, Hans 42, 44
 Ehlers, Hermann 83, 209, 297
 Ehrich, Emil 337
 Eichmann, Adolf 406
 Eisenhower, Dwight D. 59, 217f., 260, 291
 Erhard, Ludwig 321
 Erler, Fritz 55f., 82, 210, 315, 401
 Eschenburg, Theodor 99
 Etzel, Franz 55
 Euler, August Martin 39, 55, 58-61, 67, 69, 249f., 316, 321, 335
 Everett, Willis M. 142
 Ewers, Hans 63f., 280
 Falkenhausen, Alexander von 76, 197, 204
 Falkenhorst, Nikolaus von 293
 Farke, Ernst August 76
 Feitenhansl, Karl 338
 Finckenstein, Eva Gräfin 280
 Flick, Friedrich 133, 164, 200
 Flitner, Fritz 165, 184, 187
 Florian, Friedrich Karl 368
 François-Poncet, André 186, 187, 203, 251
 Frank, Hans 247

- Freisler, Roland 90, 91
 Friebe, Helmut 348
 Friedländer, Ernst 234, 313f.
 Frings, Josef 137, 143, 152, 155,
 192, 225, 243, 273
 Fritzsche, Hans 366
 Fröhlich, Hans-Gerd 76
 Froschmann, Georg 164, 184
 Gaus, Friedrich 149f.
 Gawlik, Hans 164, 184, 188,
 229f., 278, 288, 295
 Geiler, Karl 164, 190, 239
 Georg VI. 251
 George, Manfred 199
 Gerold, Karl 232
 Gerstenmaier, Eugen 46, 56ff., 92,
 181, 183f., 238f., 351
 Geyr von Schweppenburg, Leo 75
 Gisevius, Hans Bernd 310
 Globke, Hans 86, 216, 351, 405
 Goebbels, Joseph 133, 361, 379
 Goerdeler, Carl 310, 348
 Göring, Hermann 79
 Greve, Otto-Heinrich 120f., 210,
 320f.
 Grewe, Wilhelm 164, 237, 240,
 248, 249, 254, 258
 Grimm, Friedrich 35, 127, 165f.,
 209, 256, 361, 379, 380f., 383,
 390
 Grotewohl, Otto 333
 Guderian, Heinz 194
 Glide, Max 113-117, 387
 Gunn, Damon 254
 Gustloff, Wilhelm 366
 Haensch, Walter 219
 Halifax, Edward W 200
 Hallstein, Walter 237, 248, 250,
 258ff., 278, 289, 296, 386f.
 Hammer, Richard 63
 Handy, Thomas T. 168, 169, 190,
 199, 211-214, 219, 22if., 224-
 228, 230, 274
 Hankey, Maurice Pascal Alers 245
 Hansen, Gottfried 209, 223, 260,
 267, 296, 334
 Harlan, Veit 324
 Harnack, Ernst von 310
 Hartenstein, Karl 137, 167f.
 Hase, Alexander von 348
 Haselmayer, Heinrich 362
 Haug, Martin 299
 Haussmann, Wolfgang 299
 Hays, George P. 155
 Heckel, Theodor 297
 Hedler, Wolfgang 5, 23, 309-313,
 315-321, 322, 324, 328, 348,
 390
 Heidepeter, Wilhelm 284E
 Heiland, Rudolf-Ernst 316, 318
 Heineman, Dannie 394
 Heineman, Hettie 394
 Heinemann, Gustav 31, 70, 75,
 84, 328ff., 331f.
 Heller, Fritz 353, 357
 Hellwege, Heinrich 272, 312, 335,
 337, 367, 383, 387, 392
 Hellwig, Otto 174
 Henze, Helmut 164
 Herwarth von Bittenfeld, Hans
 Heinrich 180, 201
 Hess, Rudolf 235, 288, 302
 Heusinger, Adolf 22, 206, 218,
 260, 289
 Heuss, Theodor 31, 77, 104, 113,
 180, 201, 208, 209, 213f., 220,
 225, 227, 238, 289, 298, 300f.,
 312, 316f., 322, 330, 352, 395,
 405
 Heydrich, Reinhard 90, 91
 Himmler, Heinrich 90, 365
 Hitler, Adolf 23, 25, 51, 59, 76,
 94, 97f., 133, 142f., 145, 151,
 176, 186, 198, 208, 218, 229,
 317, 319, 326, 342, 348,
 350f., 354, 361f., 365, 395f.,
 404f.
 Hodenberg, Hodo von 164, 190,
 238, 248, 256, 290, 324, 334
 Höcherl, Hermann 120

- Höfler, Heinrich 203, 209, 278
Höpker-Aschoff, Hermann 95,
113, 353f.
Hoth, Hermann 273
Hugenberg, Alfred 60
Hütter, Margarete 272, 275, 287,
289
Ingrim, Robert 208
Isenburg, Helene Elisabeth Prin-
zessin von 166, 210, 215, 217,
224f., 227, 236, 284
Jacobi, Werner 65E
Jaeger, Richard 211
Jescheck, Hans-Heinrich 109
Jessen, Jens 310
Jessen, Uwe 348
John, Otto 96, 346ff., 351, 364,
367, 377, 384
Kaiser, Jakob 84, 324
Kalinke, Margot 64
Kaltenbrunner, Ernst 247
Kanter, Ernst 106, 115, 116
Kappe, Wilhelm 284, 285
Kappler, Herbert 302
Katz, Rudolf 95
Kaufman, Joseph W. 221
Kaufmann, Erich 164, 189f., 190,
201, 208, 209
Kaufmann, Karl 362
Kempner, Robert M. W. 86, 103f.,
149ff., 177, 202, 221
Kesselring, Albert 194, 195, 198,
249, 273, 276, 288, 292
Kiesinger, Kurt Georg 315f.,
321
Kirkpatrick, Ivone 205, 251f.,
261, 286, 292, 295, 342,
362ff., 367f., 370f., 372, 376f.,
378, 381ff., 384, 386f., 391,
394
Klaiber, Manfred 289
Kleindinst, Ferdinand 80
Klingelhöfer, Waldemar 219
Knoeringen, Waldemar von 310,
324
Knott, Heribert 164, 239, 248
Koch, Erich 173ff.
Koch, Ilse 158
Koch, Justus 164, 189f.
Koellreutter, Otto 96
Kogon, Eugen 14, 56, 92, 99,
324f., 405
Kopf, Hermann 41
Kopf, Hinrich Wilhelm 336
Kordt, Erich 176f., 180, 201
Kordt, Theo 176f., 179f., 200f.
Kranzbühler, Otto 164, 167f.,
180, 239, 248, 236, 276, 284,
294
Krauss, G. 96
Kreile, Reinhold 94E
Krüger, Gerhard 353
Krupp von Bohlen und Halbach,
Alfried 135, 146, 158, 164,
185, 198, 220
Kühn, Hans 283
Kunze, Johannes 337
Kutscher, Ernst 321
La Follette, Charles M. 146f.,
149f., 178
Langer, William 298
Latenser, Hans 164
Lawrence, Geoffrey 138
Leber, Annedore 348
Leber, Julius 310
Lehr, Robert 62, 112, 236, 284,
332, 335ff., 339ff., 343-348,
351-354, 367, 371f., 377,
382, 383, 389
Leibbrand, Robert 41
Lenz, Otto 242, 266f., 268, 278,
279, 2.83, 333f., 337, 338, 341
343, 356, 367f., 374, 375,
376f., 382, 383, 386, 395
Lettenmeyer, Pfarrer 297
Levy, Zwi Harry 105h
Lewinski, Erich von (s. Manstein)
Lewitt, Hynek 310

- Lex, Hans Ritter von 345, 351ff., 356
- Liddell Hart, Basil Henry 273f.
- Lilje, Hanns 137, 168, 236
- Linde, Kurt 75, 288
- List, Wilhelm 139
- Lobe, Paul 25, 309
- Loritz, Alfred 26f., 39
- Ludendorff, Erich 317
- Lukaschek, Hans 72, 74, 337, 348, 351
- Mackensen, August von 292
- Magee, Warren E. 179, 229, 231
- Maier, Reinhold 260
- Manstein, Erich von 159, 192, 198, 202, 207, 246f., 249, 273, 29 2f.
- Manteuffel, Hasso von 281
- Marshall, George C. 166
- Martini, Paul 71
- Marx, Franz 316
- Marx, Karl 104f., 211, 221
- Mayer, Ernst 298
- McCarthy, Joseph 159f., 162
- McCloy, John J. 56, 65, 168ff., 180, 185, 187, 190-193, 199ff., 203, 205-215, 216, 217-223, 225, 228, 230, 235, 244, 248f., 251f., 253, 261, 263, 273f., 276, 297f., 313, 339, 360, 400
- McCloy, Ellen 168, 210, 217
- Mehnert, Klaus 233
- Mehs, Matthias 59, 63f.
- Meier, Heinrich Christian 310
- Meiser, Hans 137f., 148, 191, 214f., 231
- Meissner, Otto 208
- Mellies, Wilhelm 125
- Mende, Erich 268ff., 272f., 275, 278ff., 284, 287, 289, 294, 296
- Menzel, Walter 59, 66, 76, 130
- Merkatz, Hans-Joachim von 36, 41, 55, 58f., 122, 202, 209, 228, 275, 278, 316, 321, 334f., 337
- Merten, Hans 279, 287
- Meyer, Klaus 116
- Meyer, Kurt 293
- Meyer-Abich, Friedrich 33 ff.
- Meyers, Franz 391
- Middelhauve, Friedrich 107, 110, 256, 331, 365ff., 369f., 373, 378ff., 392
- Middleton, Drew 314, 338, 342, 365, 372f
- Miessner, Herwart 81
- Milch, Erhard 146
- Moran, Frederick A. 194, 199, 209
- Morgenschweis, Karl 65, 143, 198
- Morgenthau, Henry 59, 162, 169, 269, 376
- Morrison, Herbert Stanley 342
- Mosley, Oswald 381
- Muckermann, Friedrich 256
- Mühlenfeld, Hans 263, 340
- Müller, Gebhard 42f., 299
- Müller, Josef 32
- Müller, Rudolf 164
- Müller-Meiningen jr., Ernst 27, 44, 67, 151, 189
- Müller-Schwefe, Hans-Rudolf 9
- Muench, Alois 138, 192
- Murphy, Robert 138, 165
- Naumann, Erich 219
- Naumann, Werner 5, 23, 108, 110, 111, 335, 361, 363-366, 367, 368-372, 374, 376-384, 386-394, 403
- Neuhäusler, Johann 137, 143f., 152f., 165ff., 162, 163, 214h
- Neumann, Erich Peter 375
- Neumayer, Fritz 102, 113, n8f., 123f., 380
- Neunteufel, Raimund 333
- Neurath, Konstantin von 137, 245, 264

- Niemöller, Martin 137, 167
 Noack, Erwin 349
 Oberländer, Theodor 284
 Oellers, Fritz 64
 Ohlendorf, Otto 164, 210, 216ff.,
 219, 222, 228, 229, 230, 358
 Olbricht, Friedrich 310
 Ollenhauer, Erich 125, 210, 221,
 232, 315
 Onnen, Alfred 3 So
 Ott, Adolf 219, 301
 Ott, Franz 242, 308
 Paget, Reginald T. 246
 Papen, Franz von 317
 Peck, David W. 194, 199, 201,
 223
 Peiper, Joachim 142
 Pelckmann, Horst 355
 Perels, Friedrich Justus 310
 Peters, Hans 353
 Pfeiffer, Anton 37
 Pfeleiderer, Karl Georg 108, 287
 Pferdenges, Robert 317
 Pius XII. 156, 158, 228
 Platow, Robert 102, 111ff., 117f.,
 127, 129
 Pleven, René 202
 Pohl, Oswald 65, 146, 210, 215f.,
 219, 222, 229, 230
 Radbruch, Gustav 155, 164
 Raeder, Erich 196, 247h
 Ramcke, Hermann Bernhard 76,
 236, 268, 282f., 359, 368
 Ranke, Hansjürg 165f., 168, 208,
 236, 239, 248
 Rapp, Alfred 267
 Reber, Samuel 206, 230, 289, 376
 Rechenberg, Hans Albrecht von
 366, 369
 Reichwein, Adolf 310
 Reif, Hans 82
 Reimann, Max 342
 Reinhardt, Hans-Georg 288
 Reismann, Bernhard 39f., 58,
 316
 Remer, Otto Ernst 23, 207, 284,
 326ff., 332, 333f., 335f., 338f.,
 342, 345, 347ff., 350, 351,
 353, 359f., 390, 392, 395
 Renner, Heinz 172, 316
 Reuter, Ernst 155
 Ribbentrop, Joachim von 86, 176,
 379
 Richter, Franz (d. i. Fritz Rössler)
 41, 55f., 76, 232, 332, 352,
 357
 Richthofen, Boiko von 259
 Riesser, Hans 201
 Robertson, Bryan H. 205
 Roden, Edward LeRoy van 154
 Röchling, Hermann 164
 Roosevelt, Eleanor 158, 186
 Rospatt, Heinrich von 164
 Roemer, Karl 245
 Roemer, Walter 262
 Rommel, Erwin 277
 Rössler, Fritz (s. Franz Richter)
 Rotberg, Eberhard 117
 Royall, Kenneth 142, 153, 155,
 166
 Rudel, Hans-Ulrich 390
 Salat, Alfred 362
 Salisbury, Robert Arthur James
 291
 Salomon, Ernst von 10, 285
 Sandberger, Martin 219, 297ff.,
 300ff.
 Schäfer, Hans 72ff.
 Schäfer, Hermann 320, 337
 Schäffer, Fritz 31, 74f., 105, 112,
 231, 267, 337
 Schafheutle, Josef 114, 116, 118,
 121, 322
 Schallermair, Georg 219, 222,
 224-227, 230, 247
 Scharpenseel, Richter 388
 Scharping, Karl 362
 Scheel, Gustav Adolf 361, 368

- Schindler, Max 104
Schirach, Baldur von 235, 288, 302
Schlabrendorff, Fabian von 348
Schlange-Schöningen, Hans 227
Schlegelberger, Franz 92
Schmid, Carlo 78, 206, 209, 210, 221, 298ff., 316, 381, 401, 405
Schmidt, Hans 219, 222, 224-227, 230, 247
Schmidt-Leichner, Erich 47f., 50
Schneider, Ludwig 61
Schoettle, Erwin 151
Schröder, Gerhard 372
Schröder, Kurt von 317
Schütz, Hans 228
Schulte, Marcel 90
Schumacher, Kurt 28, 184, 210, 266, 310, 324
Schuman, Robert 245, 252f., 264, 274, 342
Schuster, Johann 202
Schwerte, Hans (d. i. Hans Ernst Schneider) 36
Scriba, Ludwig 89f.
Seebohm, Hans-Christoph 171ff., 337, 356, 376
Seeckt, Hans von 256
Seelos, Gebhard 211, 216
Servatius, Robert 163
Sethe, Paul 198, 218, 313f., 363f.,
Shawcross, Hartley 230
Siepen, Heinz 362, 364
Simpson, Gordon 153f., 190
Six, Franz Alfred 365E
Snow, Conrad E. 194
Spaak, Paul-Henri 76
Speer, Albert 288, 302
Speidel, Hans 22, 196, 206, 218, 289, 351
Speidel, Wilhelm 223
Stalin, Josef 208
Stauffenberg, Alexander Graf Schenk von 348
Stauffenberg, Hans-Christoph von 214, 216
Steengracht von Moyland, Gustav Adolf 200
Steimle, Eugen 219
Steltzer, Theodor 310, 324
Sternberger, Dolf 7, 14f.
Stinnes, Hugo jr. 107, 317, 366
Stone, Shepard 210
Storch, Anton 180
Strasser, Otto 329
Strauss, Franz Josef 103, 118, 120, 274
Strauss, Walter 31, 45, 47, 118-121, 209, 2iiif., 259, 271
Streicher, Julius 247
Stresemann, Gustav 379
Strobel, Robert 113, 210, 229
Stumpff, Hans Jürgen 288
Sulzberger, Cyrus L. 342
Taylor, Telford 140f., 220
Thadden, Adolf von 63, 65, 272, 321, 392
Thielicke, Helmut 214
Thompson, Dorothy 136
Toussaint, Hans 256
Tresckow, Henning von 310
Trott zu Solz, Adam von 310
Trützscher von Falkenstein, Heinz 240
Truman, Harry S. 155, 200, 224, 229, 298
Tüngel, Richard 151, 314
Utley, Freda 287
Vogel, Georg 230
Wahl, Alfons 165
Wahl, Eduard 39, 163f., 190, 236, 2.3 8ff., 248 249, 254, 259, 279, 294
Wartenberg, Paul 292
Weeber, Rudolf 153, 165, 168, 239, 248

- Wehner, Herbert 210, 234, 239f.,
250, 256, 259, 292, 316, 318,
401
- Weigert, Hans W. 187
- Weinkauff, Hermann 95, 3 84ff.,
388f.
- Weinstein, Adelbert 78
- Weizsäcker, Carl Friedrich von
299
- Weizsäcker, Ernst von 146, 153,
164,174-180,185,197f., 199,
200f., 208, 229, 248, 405
- Weizsäcker, Richard von 179
- Wennerstrum, Charles E 130ff.
- Wesemann, Fried 361
- Wessel, Helene 284
- Westarp, Wolf Graf von 353
- Wiechmann, Carl 384, 386
- Wildermuth, Eberhard 207
- Williams, Harold A. 318
- Wilm, Ernst 292
- Wiegand, Karl von 194
- Wirsing, Giselher 233
- Woermann, Ernst 200
- Wuermeling, Franz-Josef 78,
82
- Wurm, Theophil 137f., 144, 145,
146-153, 155f., 162, 163,
166ff., 201, 217, 225
- Yorck von Wartenburg, Marion
Gräfin 348
- Zeitschel, Carltheo 106
- Zimmermann, Paul 361
- Zinn, Georg August 319f.
- Zoglmann, Siegfried 380
- Zola, Emile 176